This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

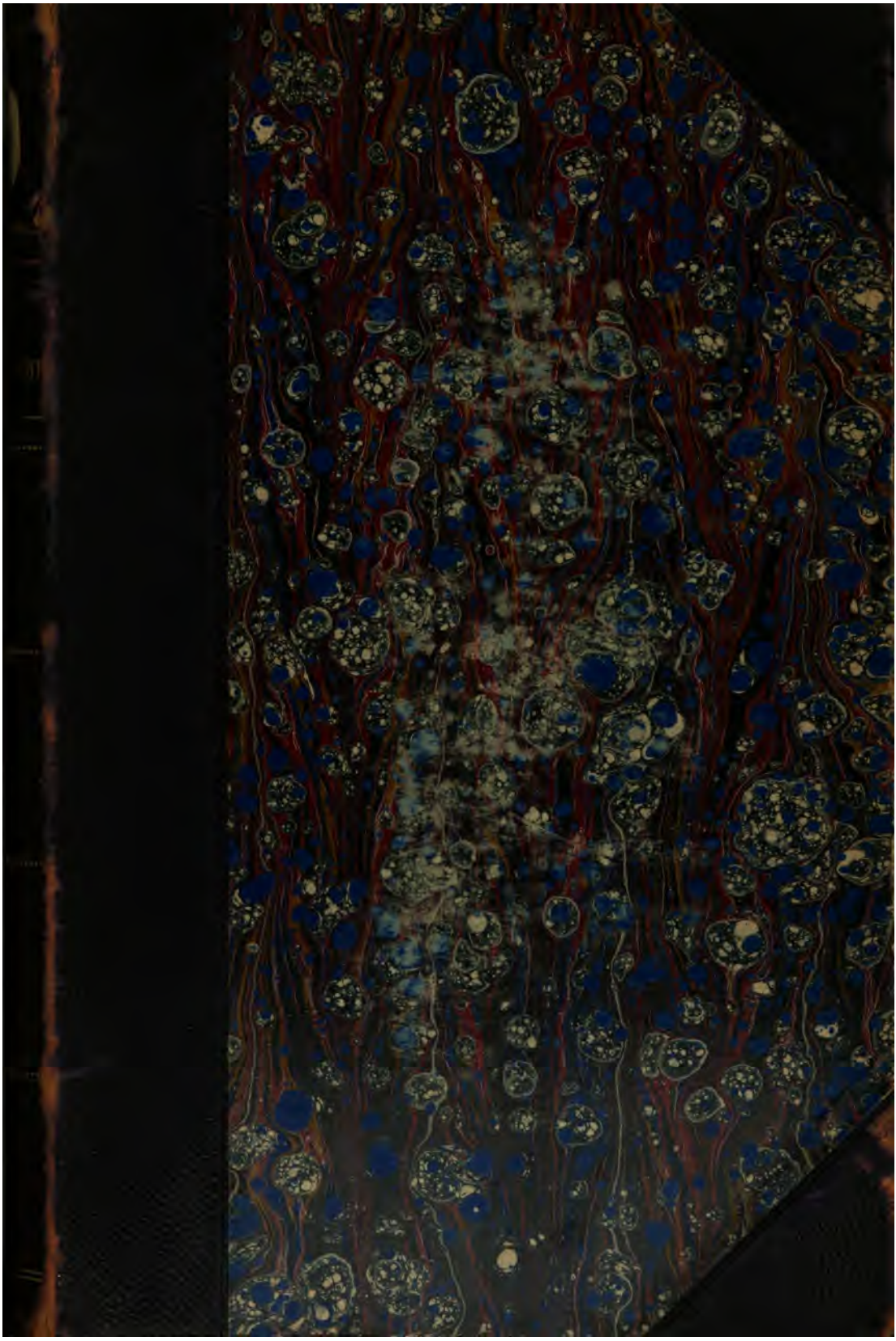

Educ 1029.3

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

OCT 13 1883

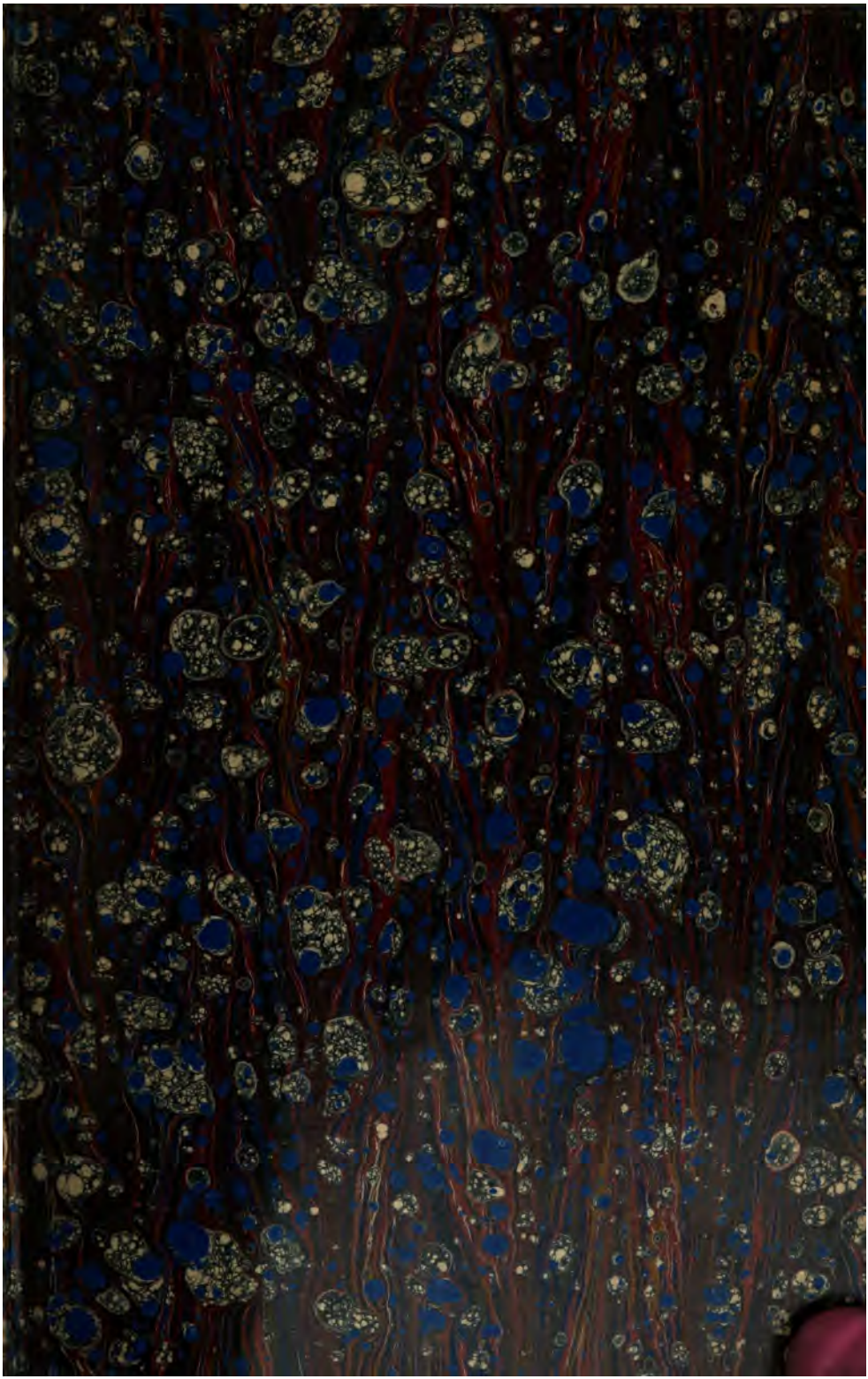

Die Schulaufsicht

in ihrer

Rechtlichen Stellung.

Sammlung

der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen

zum

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Mit einem Zeit- und alphabetischen Sachregister.

Von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Berlin 1880.

Verlag von L. Schleiermacher

(Leipzigerstraße 109).

~~II, 1841~~
Educ 1029.3

OCT 13 1883
Minot Fund.

Vorwort.

Das Jahr 1872 brachte für das Schulwesen zwei wichtige gesetzliche Anordnungen: Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März und die Allgemeinen Bestimmungen über die Volksschule, Mittelschule, das Präparanden- und Seminarwesen vom 15. October, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens vielfach tiefeingreifende Veränderungen, in der Externa desselben sowohl als in der Interna, herbeigeführt haben.

Diese Veränderungen scheinen nun gegenwärtig einen vorläufigen Abschluß gefunden zu haben; weshalb es für die Schulwelt von Interesse sein dürfte eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen, welche sich auf die Schule und das Lehrpersonal wie auf die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens beziehen, und die sich zerstreut in den verschiedenen Publicationsorganen vorfinden, zu besitzen, um in vorkommenden Fällen Rath und Belehrung daraus schöpfen und über Schulfragen sich schnell orientiren zu können.

Wie Mancher würde sich vor Schaden bewahrt haben, wenn er Kenntniß von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehabt hätte, um den vorliegenden Fällen sein

Verfahren anzupassen. Gesetzesunkunde schützt nicht, so ruft man den Uebertretern des Gesetzes zu, wenn sie sich entschuldigen, daß sie die Gesetze nicht gekannt haben. Dieser Grundsatz ist alt und richtig, und daher werden auch die Schulbeamten verpflichtet, sich mit den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen gehörig bekannt zu machen, um alle Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und die bezüglichen Rechte wahrnehmen zu können.

Die Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, welche den Beruf der Schulbeamten oder ihre Handlungen betreffen, ist in der Schulwelt weit geringer, als sie in Wirklichkeit sein sollte, da für die Publication der betreffenden Gesetze und Verordnungen zuständigen Orts überall und jederzeit gehörig gesorgt wird. — Würde nun die Gelegenheit, Kenntniß der Gesetze ꝛc. zu erlangen, überall und jederzeit ergriffen, wahrlich, die Behörden würden alsdann weniger mit Beschwerden und Eingaben behelligt werden.

Das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen macht die Schulinspectoren und Lehrer in authentischer Weise mit den Motiven und maßgebenden Grundsätzen der Unterrichtsbehörde bekannt, enthält Mittheilungen von Ministerial- und Spezial-Verordnungen ꝛc., welche von prinzipieller Bedeutung für das Volksschulwesen sind und die daher in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruction haben, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden sollen. —

Dieſes Centralblatt hat daher der vorliegenden Sammlung vorzugsweiſe als Quelle gedient; doch ſind außerdem noch wichtige Spezial-Verfügungen einzelner Regierungen ꝛc. über Schulfragen aus anderen Werken zur Aufnahme gekommen, ſo daß eine Orientirung über die Rechtsverhältniſſe der Volksſchule überall möglich ſein dürfte. Die Sammlung wird daher für die Schulaufſeher zu ihrer Geſchäftsführung faſt unentbehrlich, für die Lehrer aber, von denen in der zweiten Prüfung auch eine Kenntniß der ſchulgeſetzlichen Verordnungen verlangt wird, ein willkommener Führer und den Schulvorſtänden ein werthvoller Berather für ihre geſammte Verwaltung ſein.

Etwaige berechtigte Wünſche werden bei ferneren Auflagen gern berückſichtigt werden, um ſo das Werk immer brauchbarer zu machen.

Die gebrauchten Abkürzungen in den Verordnungen ꝛc. ſind leicht verſtändlich. Ein ausführliches Inhaltsverzeichniß, Zeit- und Sachregiſter werden den handlichen Gebrauch des Buches weſentlich erleichtern.

K. L.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Einleitung 1

Gesetz-Kenntniß Nr. 1.
Rechtsquellen über das Schulwesen — Allg. Landrecht — Schul-Reglements — Gesetzsammlung — Ministerialblätter — Amts- und Kreisblätter — Schulblätter — Circular-Verordnungen Nr. 2.
Provinzial-Gesetze Nr. 3.
Ungeschriebene Rechte; Observanzen Nr. 4, 5.
Dingliche Rechte Nr. 6.
Interpretationen Nr. 7.
Gültigkeit der Vergleiche Nr. 8.
Resolute Nr. 9.
Portopflichtigkeit der Bescheide Nr. 10, 11.
Dienstporto Nr. 15, 16.
Berichte, Eingaben, Vorstellungen Nr. 12, 13, 14, 17, 84.
Stempel Nr. 18, 85.
Immediat-Vorstellungen Nr. 19.
Verleumdungsklage gegen Beamte Nr. 19a.
Titulation des Kaisers ꝛc. Nr. 20.
Königliches Patronat Nr. 21.
Besetzungsrecht Nr. 22.
Amtstitel der Behörden und Beamten Nr. 23, 24.
Verfassungs-Urkunde Nr. 25.

II. Von den Behörden 18

Eintheilung der Behörden Nr. 26.
Höchste Instanz Nr. 27.
Central-Behörden — Staatsrath — Staats-Ministerium — Ministerien — Oberkirchenrath — Oberrechnungskammer Nr. 28.
Provinzial-Behörden — Ober-Präsidium — Konsistorien — General-Superintendentur — Regierungen Nr. 29.

Seite

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Nr. 30, 31a.
Evangeliſcher Oberkirchenrath Nr. 31, 31a.
Oberrechnungskammer Nr. 32.
Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg Nr. 33.
Provinzial-Konſiſtorien Nr. 34, 34a.
Provinzial-Schulcollegien Nr. 35, 35a.
General-Superintendentur Nr. 36.
Von den Regierungen — Landeshoheitsbehörde — Landespolizeibehörde — Finanzbehörde — Organiſation — Geſchäftsgang — Befugniſſe — Abtheilungen Nr. 37.
Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen — Reſſort — Schulfonds — Verantwortlichkeit — Berichte — Landräthe — Magiſtrats-Kollegien Nr. 37a, 77, 78, 79, 80.

III. Schulaufſicht 32

A. Allgemeine Beſtimmungen 32

Beaufſichtigung des Unterrichts- und Erziehungsweſens Nr. 38.
Ausführung des Schulaufſichtsgeſetzes Nr. 39, 40, 41.
Motive zum Entwurf des Schulaufſichtsgeſetzes Nr. 42.
Betheiligung der Landräthe an den Schulreviſionen Nr. 43, 46.
Beaufſichtigung des Schulweſens in Oberſchleſien Nr. 44.
Aufſicht über die Externa des Schulweſens Nr. 45.
Außerordentliche Schulreviſionen Nr. 46.
Beaufſichtigung einer Privatſchule Nr. 47, 83.
Agitatoriſche Vereine Nr. 48, 49, 81, 82.
Leitung und Beaufſichtigung des Religions-Unterrichts in der Volksſchule Nr. 50, 58, 59, 62, 63, 73, 74, 75, 76.
Bezeichnung der Aufſichtsbehörde Nr. 51.
Schulaufſicht im Kreiſe Herzogthum Lauenburg Nr. 52.
Schulaufſicht in der Provinz Hannover Nr. 52a.
Schulaufſichtskoſten Nr. 53, 96, 103.
Disziplinariſche Aufſicht über ſuspendirte Lehrer Nr. 54.
Schulaufſicht über Seminar-Uebungsſchulen Nr. 55.
Amtliche Stellung der kirchlichen Behörden in Beziehung auf die Schulaufſicht Nr. 56.
Katechismus-Unterricht und Schulaufſicht Nr. 57.
Strafbarkeit der Geiſtlichen wegen Ertheilung des Religions-Unterrichts in den öffentlichen Volksſchulen ohne ſtaatliche Erlaubniß Nr. 60, 67.
Charakter des Amts eines Religionslehrers an öffentlichen Schulen Nr. 61.
Schulgottesdienſt in den Volksſchulen Nr. 64.

Seite

Schulaufsicht durch Kapläne Nr. 65.
Inspection des Religions-Unterrichts in den Gemeindeschulen Berlins Nr. 66.
Religions-Prüfung der Schul-Kinder bei Kirchenvisitationen Nr. 68, 68a.
Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Volksschule Nr. 69.
Benutzung des Schullocals für kirchlichen Beicht- und Communions-Unterricht Nr. 70.
Katholische Religionsübung Nr. 71, 72, 75.
Kirchen-, Gemeinde- und Synodal-Ordnung Nr. 76a.
Function des Landraths als Kommissarius der Regierung Nr. 77.
Competenz der Landräthe in Bezug auf die Lehrer Nr. 78, 89.
Geschäftsführung der Regierungen Nr. 79, 80, 80a.

B. Die Kreisschulinspection 74

Instruction für die K. Kreisschulinspectoren — Rechte — Pflichten — Schuleinrichtungen — Schulbesuch — Verwaltung der Schulen — Lehrpersonal — Stellenerledigung — Vertretung — Halbtagsschule — Lehrerwittwenkasse — Berichte — Schulregistratur — Stadtschulinspection Nr. 86, 88.
Interne und externe Schulangelegenheiten Nr. 87.
Competenz-Verhältnisse Nr. 89.
Dienstinstruction für die K. Kreisschulinspectoren der katholischen Elementarschulen Nr. 90.
Schulrevisionen Nr. 91, 96.
Reisejournal Nr. 92.
Bureaueinrichtungen Nr. 93, 94, 107.
Fuhrkosten Nr. 95, 101.
Schulvisitationskosten Nr. 96, 103.
Revision von Privatschulen Nr. 97.
Entschädigung für Kreisschulinspectoren im Nebenamt Nr. 98.
Beaufsichtigung der Erziehungsanstalten Nr. 99.
Förderung der Kleinkinder- und Warteschulen Nr. 100.
Beurlaubungen von Lehrern an Volksschulen Nr. 102, 102b.
Geldsammlungen unter Schulkindern Nr. 105.
Geschenke der Schüler an die Lehrer Nr. 106.
Amtliches Schreibwerk Nr. 104, 107a.

C. Diensteid 100

Form der Diensteide Nr. 108, 110.
Vereidigung der Lehrer Nr. 109.

D. Dienstreisen 102

Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten Nr. 111, 112, 114, 115, 116, 122.

Seite

Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen kommissarischer Beamten Nr. 113, 118.
Umzugskosten der Staatsbeamten Nr. 117, 119, 124.
Anzugskosten der Elementarlehrer Nr. 120.
Umzugskosten für Geistliche bei deren Berufung in Staatsämtern Nr. 121.
Reisekostenvergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst Nr. 123.

E. Dienstwohnung 114
Wohnungsgeldzuschüsse an die unmittelbaren Staatsbeamten Nr. 125, 126, 127, 132.
Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen Nr. 128.
Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten Nr. 129.
Wohnungsgeldzuschuß für kommissarische Kreisschulinspectoren Nr. 130.
Gehaltsabzug für Dienstwohnungen der Beamten Nr. 131.
Wohnungsgeldzuschuß in Bezug auf die Wittwenpension bei Civilbeamten Nr. 133.
Grenzen für Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses Nr. 134.
Wohnungsgeldzuschuß für Beamte in den neuerworbenen Provinzen Nr. 135.
Erstattung von Wohnungsmiethe an Beamte Nr. 136.
Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei kommissarischen Kreisschulinspectoren Nr. 137.
Vermiethung der Dienstwohnung Nr. 138.
Wirthschaftsgebäude der Lehrer Nr. 139.
Wohnungsgeldzuschuß für Kreisschulinspectoren Nr. 140.

F. Pensions-Verhältnisse 123
Aerztliches Attest bei Emeritirung der Lehrer Nr. 141, 145.
Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten Nr. 142.
Pensionsverhältnisse der Kreisschulinspectoren Nr. 143, 156.
Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse Nr. 144, 153, 154.
Pensionirung bei erkrankten Lehrern Nr. 145, 145a.
Ruhegehaltszuschüsse und Unterstützungen emeritirter Lehrer und Lehrerinnen Nr. 146.
Emeritengehalt Nr. 147.
Anspruch auf Pension Nr. 148, 157a.
Pensionszahlung bei Uebernahme eines anderen Amtes Nr. 148.
Wittwenpensionsgesetz Nr. 149.
Pensionsanstalt für Lehrerinnen Nr. 149a.
Uebertragung etatsmäßiger Pensionen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf eine andere Nr. 150.
Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten Nr. 151.

Seite

Bedingung zur Beilegung einer Pensionsberechtigung Nr. 152.
Gehaltsverbesserung für einen Beamten, dessen Pensionirung bereits verfügt ist Nr. 155.
Anrechnungsfähigkeit einer nicht an sich anrechnungsfähigen Dienstzeit Nr. 157.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern Nr. 158, 159, 160.
Ausschluß der Pensionsberechtigung bei einer Lehrerwittwe Nr. 161.

G. Auszeichnungen 149
Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen für Schullehrer Nr. 162, 163, 165.
Verleihung des Kantortitels Nr. 164.

H. Schulbeputation und Schulvorstand 150
Organisation der städtischen Schulbeputation Nr. 166, 168.
Instruction für die ländlichen Schulvorstände Nr. 167, 169.
Disciplinargewalt über Schulvorstände Nr. 170.
Geschäftskreis der Schulbeputation Nr. 171, 172.
Zuziehung von Sachverständigen (Rectoren) zu den Sitzungen der Schulbeputation Nr. 173, 174, 177.
Technisches Mitglied in einer städtischen Schulbeputation Nr. 175.
Zuziehung von Lehrern zu den Sitzungen der Schulvorstände Nr. 176.
Ernennung der Mitglieder der Schulbeputation Nr. 178.
Zuziehung der Superintendenten als Kreisschulinspectoren zu den Sitzungen städtischer Schulbeputationen Nr. 179.
Jüdische Hausväter als Mitglieder eines Schulvorstandes Nr. 180.
Mittheilung des Lehr- und Lectionsplanes an den Schulvorstand Nr. 181.

I. Localschulinspection 166
Amtliche Stellung der städtischen Localschulinspection Nr. 182.
Localschulinspector auswärtiger Schulkinder Nr. 183.
Vertretung beurlaubter Prediger in der Schulinspection Nr. 184.
Seminarcursus der Candidaten der Theologie Nr. 185, 186, 187, 188.
Schulzeugniß bei der Entlassung aus der Elementarschule Nr. 187a.
Ausbildung der Theologen in der Musik Nr. 189.
Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminar-Cursus seitens der Candidaten des evang. Predigtamts Nr. 190.

K. Rectoren und Hauptlehrer 172
Organisation und Leitung mehrklassiger Schulen Nr. 191.
Instruction für den Rector der Stadtschule Nr. 192.

Seite

Instruction für den Hauptlehrer und Klassenlehrer an den zwei- und mehrklassigen Schulen Nr. 193.
Instruction für den Hauptlehrer an Volksschulen Nr. 194.
Titel: „Rector" Nr. 195.
Instruction für die Hauptlehrer (Rectoren) der Gemeindeschulen zu Berlin — Stellung des Hauptlehrers zum Schulvorstand und zu den ordentlichen Lehrern — Lectionsplan — Lehrplan — Schulbücher — Conferenzen — Eingaben der Lehrer — Urlaub und Vertretung der Lehrer — Aufnahme, Versetzung, Censuren der Kinder — Schulbesuch — Schulzucht — Schulhaus — Schulgeräthe, Lehrmittel — Schriftwesen der Schule — Impflisten — Nr. 196.
Schulkreise der Stadt Berlin Nr. 197.

L. Lehrer-Conferenzen 190

Lehrerconferenzen Nr. 198, 199, 205.
Conferenz-Themate Nr. 200.
Reisekosten zu Lehrerconferenzen Nr. 201, 202, 203, 204.
Amtliche Bezirksconferenzen Nr. 206.
Kreislehrerbibliotheken Nr. 207.

M. Berufung und Anstellung der Lehrer 205

Provisorische und definitive Anstellung Nr. 208.
Ernennung eines Lehrers für eine bestimmte Stelle Nr. 209, 210.
Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt Nr. 211.
Berufung des Lehrerpersonals Nr. 212.
Besetzung der Adjuvantenstellen Nr. 213.
Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung von Schulstellen Nr. 214.
Verwendung weiblicher Lehrkräfte Nr. 215, 216.
Besetzung von Lehrerstellen Nr. 217, 224.
Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen Nr. 218.
Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen Nr. 219.
Anstellung von Lehrern in Beziehung zum Infallibilitäts-Dogma Nr. 220.
Berufungsrecht für Elementar-Schulstellen in Beziehung auf die Religion des Berufungs-Berechtigten Nr. 221.
Dauer der provisorischen Anstellung Nr. 222.
Berufungsrecht der Gutsherrschaft für Lehrerstellen Nr. 223.
Beförderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten Nr. 225.
Instruction für Elementar-Schullehrer Nr. 226.
Wiederanstellung entlassener Lehrer Nr. 227.

Seite

N. Kündigung und Auseinandersetzung 219

Kündigung der Volksschullehrerstellen Nr. 228.
Kündigungsfrist für Elementarlehrer Nr. 229, 230.
Formular für Auseinandersetzungsverhandlungen Nr. 231.
Instruction bei Auseinandersetzungen Nr. 231. Anm. 232.
Nießbrauch Nr. 233.

O. Vertretungen und Vacanzkassen 230

Vertretung der Stelle verstorbener Lehrer Nr. 234.
Vacanzkassen bei vereinigten Schul- und kirchlichen Aemtern Nr. 235, 236.
Vertretungen im Elementarschulamt Nr. 237.

P. Militär-Verhältnisse 233

Unabkömmlichkeits-Atteste bei Einberufung der Reserve Nr. 238.
Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Schulen Nr. 239.
Militärdienst der als Lehrer fungirenden Theologen Nr. 240.
Militärdienst der Elementarlehrer Nr. 241.
Gehaltszahlung während des Kriegsdienstes Nr. 242.
Reichsmilitärgesetz Nr. 243.
Reklamation bei einer Mobilmachung Nr. 244.
Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt austretenden Elementarlehrer Nr. 245.
Deutsche Wehrordnung Nr. 246.

Q. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen 238

Wahl der Lehrer in den Gemeindekirchenrath Nr. 247
Bestellung von Lehrern zu Standesbeamten Nr. 248.
Ausschluß der Staatsbeamten von der Mitgliedschaft bei den Vorständen von Actiengesellschaften Nr. 249.
Betheiligung der Lehrer an der Volkszählung Nr. 250.
Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften Nr. 251.
Elementarlehrer als Kreistagsabgeordnete Nr. 252.
Ausschluß des Lehrers vom Wahlrecht zum Kreistage ꝛc. Nr. 252a.
Wählbarkeit des Lehrers zum Stadtverordneten Nr. 253.
Sing- und Bittumgänge der Lehrer mit Schulkindern Nr. 254.
Gewerbebetrieb seitens der Lehrer Nr. 255.
Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer Nr. 256.
Ertheilung von Privatunterricht Nr. 257.
Aerztliche Praxis durch die Lehrer Nr. 258.
Ausübung der Jagd durch Schullehrer Nr. 259.

Seite

Uebernahme der Functionen eines Amtssekretärs seitens der Schullehrer Nr. 260.
Nebenamt mit fortlaufender Remuneration Nr. 261.

R. Schulunterhaltung 248

Klagerecht in Schulabgabesachen Nr. 262.
Zuständigkeit der Amtsvorsteher inbetreff der Schulunterhaltungskosten Nr. 263.
Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schulzwecke Nr. 264.
Schulbeiträge der Geistlichen, Schulinspectoren und Lehrer Nr. 265, 265a, 267, 268, 272.
Geschäfte des Kreisausschusses in Schulsachen Nr. 266.
Befreiung von Kreis- und Communalabgaben Nr. 266a.
Festsetzung des Lehrereinkommens durch die Schulaufsichtsbehörde Nr. 269.
Vertretung der Schulgemeinde, der Schulstelle und des Lehrers in Dotations-Angelegenheiten Nr. 270.
Kosten für Vertretung einer Schule in Bausachen Nr. 271.
Schulabgaben in der Provinz Preußen Nr. 273.
Rechtsweg in Angelegenheit der Dotation einer Schule Nr. 274.
Aufbringung der Schulbedürfnisse in Hessen Nr. 275.
Leistungen für die Ortsschulen verschiedener Konfessionen Nr. 276.
Eigenschaft als „Hausvater" in Beziehung auf Schulbeiträge Nr. 277.
Kosten für Schulgeräthschaften Nr. 278.

S. Brennmaterial 269

Beheizung der Schulstube Nr. 279, 283, 284, 285.
Veräußerung des Deputatholzes seitens der Lehrer Nr. 280.
Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmaterials Nr. 281, 287a.
Anfuhr des Brennholzes für den Lehrer und das Schulzimmer Nr. 282.
Beschaffung des Schulbrennholz-Deputats Nr. 286.
Heizung Nr. 287.

T. Einkommen, Schulgeld und Schulkasse 275

Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse Nr. 288.
Vorausbezahlung der Lehrergehälter Nr. 289.
Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder Nr. 290, 306, 307.
Festsetzung des Lehrereinkommens Nr. 291.
Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres Nr. 292.
Verwaltung der Schulkasse Nr. 293, 314, 315, 316.
Schulkassenrechnungen Nr. 294.
Schulkassenkapital Nr. 295.

Seite

Formular der Gehaltsquittungen Nr. 296.
Einkommen erledigter Schulstellen Nr. 297.
Gültigkeit des § 33, Tit. 12, Th. II. des Allg. Landrechts Nr. 298.
Erhöhung der Lehrergehalte Nr. 298a.
Beschädigte Reichsmünzen Nr. 299.
Einführung der Reichsmarkrechnung Nr. 300.
Dienstalterszulagen Nr. 301.
Schulgeld auswärtiger Schüler Nr. 302, 303.
Vorauszahlung des Schulgeldes Nr. 304.
Rechtsweg über Forderungen an Schulgeld Nr. 305.
Schulversäumnißstrafgelder Nr. 308, 320.
Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen Nr. 309, 310.
Nutzung der Schulländereien Nr. 311.
Festsetzung des Ertrages der Schulländereien Nr. 312.
Gehaltszahlung bei Beurlaubungen Nr. 313.
Richtigkeitsatteste auf Geldausgabebelägen Nr. 317.

U. Schulbesuch, Schulversäumnisse und Ferien 302

Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule Nr. 318.
Bestrafung der Schulversäumnisse Nr. 319, 326.
Verwendung der Schulversäumnißstrafgelder Nr. 220 (308).
Behandlung der Schulversäumnisse Nr. 321, 340, 346.
Schulversäumniß-Angelegenheiten Nr. 322, 351.
Dispensation vom Schulbesuche Nr. 323, 335, 343, 344.
Störung des Schulunterrichts bei verbundenen Kirchen- und Schulämtern Nr. 324, 334, 334a, 336.
Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage der Monarchie Nr. 325.
Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs Nr. 327.
Schulpflicht Nr. 328.
Schulzwang Nr. 329.
Beurtheilung der Straffälligkeit von Schulversäumnissen Nr. 330.
Unterrichtsertheilung der eigenen Kinder Nr. 331.
Schulbesuch der Hütekinder Nr. 332, 333.
Entlassung aus der Schule Nr. 334b (184), 347—349, 400.
Urlaub bei Begräbnissen verstorbener Lehrer Nr. 337.
Sommer- und Herbstferien in den Provinzen Ost- und Westpreußen Nr. 338.
Ferienordnung Nr. 339, 345.
Aufnahme und Entlassung der Kinder aus der Schule Nr. 340, 348.
Endpunkt der Schulpflichtigkeit der Kinder Nr. 342.
Gegenseitige Durchführung der Schulpflicht in den deutschen Bundesstaaten Nr. 350.

Seite

Schulversäumnisse durch Besuch des kirchlichen Religions-Unterrichts Nr. 352.
Regelung des Fabrikschulwesens Nr. 353.
Beschäftigung der Kinder in Fabriken Nr. 354.

V. Gesundheitspflege 332
Impfgesetz Nr. 355, 358.
Dispensation vom Turnunterricht nach erfolgter Impfung Nr. 356.
Ursachen der Erblindung Nr. 357.
Das epidemische Auftreten der Diphtheritis Nr. 359, 360, 361.
Pocken-Epidemie Nr. 362.
Cholera Nr. 363.
Sonnenstich Nr. 364.

W. Schulzucht 339
Unterbringung verwahrloster Kinder Nr. 365.
Verwendung der Kinder zu öffentlichen Schaustellungen Nr. 366.
Umhertreiben der Kinder in den Schänken Nr. 367.
Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren Nr. 368.
Züchtigungsrecht Nr. 369, 372, 374, 380, 381, 382, 385, 390.
Strafgesetz und Schulzucht Nr. 370, 370a.
Holzdiebstähle durch Schulkinder Nr. 371.
Körperverletzung Nr. 372a.
Strafen in der Schule Nr. 373.
Schulzucht Nr. 375, 376, 377, 378, 379, 383, 384, 386.
Verabfolgung von Speisen und Getränke an Schüler in Gasthäusern Nr. 387.
Gewöhnung der Schulkinder zum Kirchenbesuch Nr. 388.
Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen Nr. 389.
Eingriffe in die Schuldisciplin Nr. 391.
Unbefugtes Betreten des Schulzimmers Nr. 392.
Beschädigung gemeinnütziger Anstalten Nr. 393.
Schutz nützlicher Thiere Nr. 394.
Schulfahnen bei Nationalfesten Nr. 395.
Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs Nr. 396.
Festgeschenke für die Schuljugend Nr. 397.
Erziehung der Jugend Nr. 398.
Antwort auf die Ueberreichung der Adresse der Lehrer an den Kaiser Nr. 399.

Zeitregister 373
Alphabetisches Sachregister 382
Druckfehler-Berichtigungen.

I.

Einleitung.

1. Gesetz-Kenntniß. Allg. Landrecht vom 5. Febr. 1794. Einleitung § 12.

Jeder Einwohner des Staates ist verpflichtet, sich um die Gesetze und Verordnungen, welche ihn und sein Gewerbe oder seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen.

Insbesondere werden die Schulbeamten in ihren Vokationen verpflichtet, „sich mit den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen gehörig bekannt zu machen," und bei Ableistung des Diensteides verpflichtet, „alle Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft zu erfüllen."

Der strafrechtliche Grundsatz, daß Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützt, bezieht sich auf die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche der Thäter aus Unkenntniß verletzt hat, nicht aber auf civilrechtliche Bestimmungen, deren Unkenntniß die Strafthat zur Folge gehabt hat. Begeht daher Jemand aus Unkenntniß einer civilrechtlichen Bestimmung eine strafbare Handlung, so schließt dies den strafrechtlichen Dolus aus. Erkenntniß des k. Ober-Tribunals vom 8. September 1878. (B.-T. Nr. 221.)

2. Rechtsquellen über das Schulwesen sind besonders:

a) Das Allgemeine Landrecht (A. L.-R.) vom 5. Febr. 1794, welches die Vorschriften enthält, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelnen, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind. Von den Schulen handelt Titel 12, Theil II.

b) Das General-Land-Schul-Reglement (G.-L.-Sch.-R.)

vom 12. August 1763 für evangelische und das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 für katholische Schulen; für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Schulordnung vom 11. Dezember 1845; für Schleswig-Holstein die Schulordnung vom 24. August 1814; für Hessen-Nassau die Schulordnung vom 24. März 1817; für Lauenburg die Landschulordnung vom 10. Oktober 1868; für Neu-Vorpommern das Reglement vom 29. August 1831; für Hannover das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845.

c) Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen.

d) Die Gesetzsammlung seit 1810 (G.-S.) und Nachtrag von 1806 bis 1810, sowie das Reichsgesetz-Blatt seit 1871 resp. Bundesgesetzblatt seit 1866 bis 1870.

Ein Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit ab, da es gehörig bekannt gemacht worden ist. (Allg. L.-R. Einleitung § 10.) Das Organ aber, durch welches die Gesetze — so weit sie mehr als einen einzelnen Regierungsbezirk betreffen — veröffentlicht werden, ist seit 1810 die Gesetz-Sammlung, welche im Büreau des Staats-Ministeriums redigirt wird. (Verordnung vom 27. Oktober 1810. Ges.-S. S. 1.) Alle Behörden, so wie alle Gemeinden sind verpflichtet die Gesetzsammlung zu halten. Gesetz vom 10. März 1873.

Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange der Preußischen Monarchie mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Gesetz vom 16. Februar 1874. (Ges.-S. S. 23.)

e) Ministerialblätter. Alle Verfügungen und Befehle der zur Verwaltung der inneren Staats-Angelegenheiten bestimmten Central- und Provinzial-Behörden und Beamten ergehen schriftlich und beziehen sich immer nur auf die darin erwähnte Sache; werden jedoch in einer Verfügung neue Anordnungen getroffen, oder in einem Bescheide Grundsätze und Ansichten ausgesprochen, welche für andere Behörden leitend sein können, so werden dergleichen Erlasse in den dazu bestimmten Zeitschriften, zur Richtschnur und Nachachtung abgedruckt. „Die Mittheilung einer prinzipielle Fragen betreffenden Ministerial-Spezial-Verfügung für die Behörde, welcher letztere zur Kenntnißnahme übermittelt wird, hat in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen

normativen Instruction, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind." Min.-R., Berlin, den 19. Januar 1876 — U. II. 6286. (C.-Bl. S. 82. Nr. 28.) —

Solche Ministerial-Befehle, welche die verbindliche Kraft eines Gesetzes haben sollen, müssen die Genehmigung des Königs erhalten haben, und werden dann in der Regel in die Gesetz-Sammlung aufgenommen.

Andere Verfügungen, die blos Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung der inneren Angelegenheiten zum Gegenstande haben, oder leitende Grundsätze aufstellen, gelangen durch die Ministerialblätter zur Kenntniß der Unterbehörden und Beamten. Diese Blätter sind:

1. von Kamptz, Annalen für die Preußische innere Verwaltung von 1817—1839; (K. Ann.)
2. Das Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege seit 1839; (J.-M.-Bl.)
3. Das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Preußischen Staaten seit 1839; (C.-Bl. A.-V.)
4. Das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung seit 1840; (M.-Bl.)
5. Das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen seit 1859; (C.-Bl.)

„Das Centralblatt bietet Gelegenheit, die Schulinspektoren und Lehrer in authentischer Weise mit den Motiven und maßgebenden Grundsätzen der Unterrichtsbehörde bekannt zu machen und wird die Anschaffung für Lehrer und Schulen angeordnet." Min.-R., Berlin, den 14. März 1865. —

6. Der Preußische Staats-Anzeiger (St.-A.) und Reichs-Anzeiger (R.-A.)

f) Die Amtsblätter der Königlichen Regierungen seit 1811; (A.-Bl.)

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatte der betreffenden Provinzial-Regierung als vorhanden angezeigt ist, wird das Gesetz als gehörig bekannt gemacht angenommen. Landesherrliche Erlasse erhalten Gesetzeskraft, wenn sie Aufnahme in die Gesetzsammlung erhalten. Ges. vom 3. April 1846. (Ges.-S. S. 151.) Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850. Art. 106.)

Während die Ministerialblätter hauptsächlich für den Beamtenstand bestimmt sind, wird dasjenige, was zur Kenntniß des großen Publikums gelangen und für dasselbe verbindliche Kraft haben soll, durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen bekannt gemacht. Diese Amtsblätter, von welchen in jedem Regierungsbezirk Eines erscheint, enthalten 1) Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung und Reichsgesetzblatt enthaltenen Gesetze, indem, wie oben angeführt, die Gesetze nicht eher für publicirt geachtet werden sollen, als bis ihr Erscheinen in den Amtsblättern angezeigt worden ist; 2) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, welche für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreise und Orte desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner ein gemeines Interesse haben. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen im Amtsblatte gestanden, sind sie für gehörig bekannt gemacht zu achten; 3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. Verordn. vom 28. März 1811. (Ges.-S. S. 165.)

Zur Haltung des Amtsblattes sind verpflichtet außer den Behörden die Superintendenten und Prediger, resp. Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren, sowie die Gemeinden. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnden Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinden wieder anzuschaffen. Reg.-Verordnung vom 28. März 1811 und 9. Juni 1819.

Die Regierungen werden veranlaßt, denjenigen Schulinspektoren, welche nicht zugleich Pfarrer sind, ein Exemplar des betr. Amtsblattes unentgeltlich verabreichen zu lassen, sofern dieselben nicht etwa bereits anderweit ein Freiexemplar des Amtsblattes geliefert erhalten. Min.-R. vom 18. März 1873. I. A. 2292.

Die Schulzen sind gehalten, die Amtsblätter spätestens drei Tage nach Empfang derselben den Ortsschullehrern mitzutheilen, welche in gleicher Frist diese Blätter zurück liefern müssen. Min.-R. vom 21. Febr. 1848. (M.-Bl. S. 94.)

Jeder Pfarrer erhält ein Freiexemplar des Amtsblattes verabreicht. Min.-R. vom 10. Juni 1836 und 31. August 1848. (Min.-R. de 1848. S. 295.) Für den Regierungsbezirk Potsdam gilt die Verordnung vom 21. Novbr. 1826 (A.-B. 1827. S. 4), wonach die Schullehrer das

Amtsblatt von dem Ortsgeistlichen, resp. Lokalschulinspektor zum Durchlesen sich jedesmal zu erbitten haben.

Nach einem Ober-Präsidial-Bescheide steht in der Provinz Brandenburg es den Lehrern frei, die Einsicht der Gesetzsammlung, der Amts- und Kreisblätter in der Wohnung der Ortsschulzen zu beanspruchen. Verf. vom 25. April 1862. O. P. 2017.

g) Die Schulblätter (Sch.-Bl.); für die Provinz Brandenburg seit 1837. Dergleichen amtliche Schulblätter existiren auch in den andern Provinzen.

Auf Verfügung der K. Regierung zu Potsdam vom 3. Jan. 1853 ist in dem gedachten Departement für jede Parochie mindestens Ein Exemplar des Schulblattes für die Provinz Brandenburg zu halten. Dasselbe bringt die wichtigsten Verordnungen der Provinzial-Behörden.

h) Circular-Verordnungen (C.-V.). Die angezogene Reg.-Verfügung vom 3. Januar 1853 bestimmt, daß die ergehenden Circular-Verordnungen von den Lehrern abgeschrieben und zu den Schulakten gethan werden. Bei dem Eintritt eines neuen Lehrers hat dann der Lokalschulinspektor resp. Hauptlehrer dafür zu sorgen, daß jener sich mit dem Circularienhefte, so wie mit den im Amtsblatte erschienenen die Schulen und deren Lehrer angehenden Verordnungen und Verfügungen bekannt mache.

Die Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren sollen die das Schulwesen betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen den Schulvorstehern und den Lehrern mittheilen und die darüber erforderlichen Bescheinigungen zu den Akten bringen. Reg.-Verf. Potsdam, den 24. August 1811. (A.-Bl. S. 158.)

3. Provinzial-Gesetze. Sind in einer Provinz besondere privatrechtliche Bestimmungen hergebracht und als Partikular-Gesetze gültig, so kommen diese Provinzial-Gesetze vorzugsweise zur Anwendung, soweit nicht wohlbegründete Lokal-Observanzen und statutarische Rechte eine Ausnahme begründen, und nur erst, wo dergleichen Gesetze und Rechte fehlen, oder die provinzialrechtlichen Bestimmungen unzulänglich sind, kommen die allgemeinen Gesetze (das A. L.-R.) zur Anwendung. Gesetz vom 7. Juni 1821, § 31. Provinzialrechte sind den Entscheidungen der Gerichte unterworfen. Allg. L.-R.-Einl. § 60. II. 11 § 1219.

4. Ungeschriebene Rechte und Observanzen. Alle ungeschriebenen Rechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechts und des A. L.-R. abweichen, sind

aufgehoben, und soll darauf keine Rücksicht genommen werden; ausgenommen diejenigen: 1) welche einen Gegenstand betreffen, worüber das Provinzialrecht schweigt und das A. L.-R. auf wohl hergebrachte Gewohnheit eines Ortes oder Distrikts verweist; 2) auf welche das Provinzialrecht selber hinweist, und 3), welche nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. (§ 4 der Einl. zum Allg. Landrecht. Publ. Patent zum A. L.-R. § VII.) Min.-R. vom 9. Decbr. 1833.

Auch die rechtsbildende Kraft der Wissenschaften und Praxis ist in den richterlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Kab.-Ordre vom 1. August 1836. (Ges.-S. S. 218.)

5. Observanzen. Min.-R., Berlin den 3. December 1862. E. U. 24567 (C.-Bl. S. 752, Nr. 305). a) Da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart, und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches diese Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich insoweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist. Allg. L.-R. II. 7. § 313; II. 8. § 41 u. 187; II. 11. § 352 u. 366.

b) Nach Emanation des Allg. L.-R. kann sich eine den Vorschriften desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden. Erk. des Ober-Tkib. 26. April 1839. Präjud. Nr. 678. (A. L.-R. Einleitung § 61.) —

c) Das A. L.-R. enthält keine Definition von dem Begriffe der Observanz, und es ist deßhalb, um denselben festzustellen, auf das gemeine Recht zurückzugehen. Nach letzterem ist eine gewisse Zahl von Fällen nicht erforderlich, um ein Gewohnheitsrecht zu konstituiren, und eben so wenig, daß das Herkommen seit unvordenklicher Zeit oder seit einer bestimmten Reihe von Jahren bestanden hat; vielmehr muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, ob anzunehmen ist, daß eine gewisse Klasse von Personen durch ihre gleichmäßige Handlungsweise eine Norm als für sie verbindlich anerkannt hat. (cfr. Thibaut, System der Pandekten Thl. I, Abschn. 2, § 17 seq.) Reg.-Verf. Potsdam, den 6. Novbr. 1840.

6. Dingliche Rechte. Min.-R., Berlin den 18. März 1862. (C.-Bl. S. 285). Die gutsherrlichen Rechte sind subjectiv dingliche Rechte, welche ihrer Natur nach niemals mit einer Person, sondern nur mit einer Sache verknüpft sein können und in Beziehung, auf welche einer Person nur die Befugniß zur Ausübung zustehen kann. § 125, Tit. 2, Theil I A. L.-R.

7. Interpretationen. Allg. L.-R. vom 5. Februar 1794, § 26. Einl. Jede gesetzliche Verordnung soll nach dem gewöhnlichen Wortsinn interpretirt werden.

8. Gültigkeit der Vergleiche. Min.-R., Berlin den 12. Juni 1860. U. 13524. (C.-Bl. S. 433.) Einem Vergleiche kann nicht, weil er von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthält, sondern nur, wenn letztere mit dem Interesse der betheiligten Schulen unvereinbar sind, die Bestätigung von Aufsichtswegen versagt werden.

9. Resolute. Min.-R., Berlin den 29. April 1862 (C.-Bl. S. 257). Ein in der Recursinstanz bestätigtes und dadurch vollstreckbar gewordenes Resolut kann nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden.

10. Portopflichtigkeit der Bescheide. Min.-R., Berlin den 22. April 1865. (C.-Bl. S. 197.) Bescheide, welche das Interesse einer Privatperson betreffen, unterliegen nach § 1 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Febr. 1862 in allen Fällen der Portozahlung.

11. Nichtannahme amtlicher Verfügungen. Min.-R., Berlin den 9. Januar 1865 (C.-Bl. S. 131, Nr. 41). Werden Bescheide, welche mit amtlichem Siegel verschlossen sind, wegen Belastung mit dem tarifmäßigen Porto zur Annahme verweigert, so erfolgt entweder auf die Eingaben kein Bescheid, oder sofern eine Verfügung aus sachlichen Gründen nothwendig ist, nur durch das Landrathsamt zu Protokoll die Bescheidung.

12. Form der Berichte und Eingaben. Reg. Präs. Verf., Potsdam den 30. November 1843. P. L. 1273. Nr. 254. Die Vorschriften über die Abfassung und die Form der von den Unterbehörden an die höhere Instanz zu erstattenden Berichte sind in der Bekanntmachung vom 7. Sept. 1811 ertheilt und im Amtsblatt der K. Reg. zu Potsdam von 1816 sub Nr. 289, S. 295 abgedruckt und in der Verfügung vom 21. Jan. 1828 (A.-Bl. S. 21, Nr. 16) zur genauen Befolgung und Erinnerung gebracht worden.

Diese Vorschriften finden auch auf die Eingaben und Vorstellungen Anwendung, welche von einzelnen Beamten, Predigern, Lehrern u. s. w. in eigenen Angelegenheiten an die K. Reg. eingereicht werden, und ist dabei namentlich nicht außer Acht zu lassen, daß dergleichen Eingaben auf gebrochenen Bogen und zwar stets auf der rechten Seite derselben zu schreiben sind, oben auf der linken Seite

aber der Ort und das Datum, und darunter der Gegenstand der Eingabe u. s. w. kurz zu bemerken, sowie auch, wenn letztere sich auf eine von der K. Reg. ergangene Verfügung bezieht, das Datum derselben mit der Journal-Nummer und dem Abtheilungszeichen, wie es die gedachte Verfügung vom 21. Januar 1828 näher bestimmt, anzugeben ist.

Nach den Bestimmungen vom 24. Juni 1867 ist in Berichten das Datum rechts oben und als Ueberschrift links oben der Titel der absendenden Behörde resp. des absendenden Beamten zu setzen.

Sämmtliche Eingaben, auch in Privatangelegenheiten sind im vorgeschriebenen Instanzenwege an die Behörden einzureichen; andernfalls erfolgt eine portopflichtige Rücksendung der Gesuche ohne Bescheid. Reg.-V., Potsdam den 8. Juni 1877.

13. Eingaben und Vorstellungen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 17. März 1871 (C.-Bl. S. 248).

Den Lehrern darf das Recht, sich in ihren amtlichen und persönlichen Verhältnissen an die ihnen vorgesetzte staatliche oder Disciplinar-Behörde zu wenden, nicht entzogen werden, wie denn das Recht der Petition verfassungsmäßig allen Staatsangehörigen garantirt ist. Die von Lehrern an die k. Reg. gerichteten Vorstellungen müssen deshalb jederzeit an dieselbe eingesendet werden, so jedoch, daß dieselben durch die Lokal-Schulinspektoren den Kreis-Schulinspektoren und durch Letztere an die k. Reg. einzureichen sind.

Lassen Inhalt oder Form einer Eingabe die Absendung derselben im Interesse des Lehrers selbst nicht räthlich erscheinen, so ist der Absender darauf aufmerksam zu machen; beharrt derselbe bei seiner Ansicht, so darf die Beförderung des Schriftstücks an die k. Reg. nicht unterlassen werden.

Um unnöthige Verzögerung im Geschäftsgange zu vermeiden, haben die Lokal- und Kreis-Schulinspektoren entweder in Form einer Rand-, oder eines besonderen Begleitbriefes sich jedesmal zur Sache zu äußern.

14. Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten. Reg.-V., Düsseldorf, den 8. Juni 1872. I. V. 3843 (Giebe, Verordnungen S. 439).

Alle Anträge, Gesuche und sonstige Eingaben sind entweder an die nächst vorgesetzte Behörde zu richten oder doch dieser zur Weiterbeförderung an die höheren Behörden zu übergeben. Hiervon sind die an eine höhere Behörde gerichteten Beschwerdeschriften über eine ihr untergeordnete Behörde selbstverständlich ausgeschlossen.

Jede von der Reg. ausgehende Verfügung, durch welche Bericht erfordert wird, ist durch einen besonderen Bericht zu erledigen, und es ist unstatthaft, die Erledigung mehrerer verschiedener Verfügungen oder materiell verschiedener Angelegenheiten in einem und demselben Bericht zu bewirken.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, vielmehr zur Ersparung von Porto geboten, mehrere verschiedene, gleichzeitig abzusendende Berichte in ein und dasselbe Couvert zu verschließen. Die verschiedene Angelegenheiten betreffenden Berichte dürfen aber nie in einander geschoben, sondern müssen auf einander gelegt werden.

Jeder Bericht ist auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben, oben am Eingange rechts als Ueberschrift, Ort, Tag und Monat, sowie die Adresse als Ueberschrift, oben links, mit wenigen Worten die Angabe des Berichts-Inhalts und — wenn auf eine Verfügung berichtet wird — die Anführung der Letzteren nach Datum und Journal-Nummer.

Besteht der Bericht aus mehreren Bogen, so müssen diese geheftet sein.

Alle etwaigen Beilagen müssen im Texte des Berichtes nach Datum und Inhalt angezogen, am freien Rande links aber durch Striche angezeigt sein. Sind der Beilagen mehr als drei, so müssen sie geheftet und nach ihrer Folge, dem Texte des Berichts gemäß, geheftet sein.

Die Schrift im Texte des Berichts sowie die Namensunterschrift muß unter allen Umständen deutlich und leicht lesbar sein und müssen zu kleine und undeutliche Schriftzüge, durch welche das spätere Zurückgehen auf solche zu den Reg.-Akten genommenen Berichte außerordentlich erschwert wird, thunlichst vermieden werden.

Randberichte zu Eingaben von Lehrern, Geistlichen und anderen Interessenten zu erstatten, ist zwar erlaubt, es muß aber ernstlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß es als ein Mißbrauch dieser Erlaubniß anzusehen sei, wenn durch Benutzung jeder beliebigen freien Stelle auf dem einzusendenden Stück die leichte Uebersicht bei der Behandlung solcher Stücke erschwert wird.

Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden und sind die betreffenden Randberichte u. s. w. stets in chronologischer Folge auf die betreffende Piece zu setzen. Eventuell ist der Letzteren ein neuer Bogen anzuheften.

Das von verschiedenen Seiten beobachtete Verfahren, für die Reg. bestimmte Eingaben und Berichte an ein Mitglied des Reg.-Kollegiums

zu adressiren, kann nur in ganz besonderen Fällen gestattet werden indem dadurch leicht Zeitverlust entsteht. — Als Regel ist jedoch festzuhalten, direkt an die Reg. zu adressiren, wenn Einwirkung der Reg. erbeten werden soll oder nach der Natur der zu entscheidenden Sache nothwendig ist.

Wegen des Portos für dienstliche Korrespondenzen wird auf das Regulativ vom 28. November 1869 (Extrablatt des Amtsblattes Nr. 53) und Circ.-Verf. vom 28. December ejd. I. S. I. 5851 verwiesen.

Diese Verfügung ist sämmtlichen Schulvorständen durch die Kreisschulinspektoren und Stadtinspektionen zur Abschriftnahme mitzutheilen und demnächst zu den Akten der Registratur zu nehmen.

15. Portoausgaben bei Postsendungen. Min.-Instruktion, Berlin, den 28. November 1869 (Giebe, V. S. 441).

1) Die Bestimmungen im § 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. Oktober d. J., nach welcher alle Postsendungen zwischen königl. Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, finden ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschließlich im Staatsinteresse erfolgt oder ob bei derselben ein anderes Interesse concurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betr. Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungssachen (z. B. Disciplinarsachen u. s. w.), in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beobachten.

2) Bei allen Postsendungen, welche von einer k. Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht. Im letzteren Falle sind die Sendungen unfrankirt abzuschicken.

3) Bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen ist den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betr. Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht zu machen.

4) Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung ist nur anzuerkennen, wenn er auf einer Gesetzesvorschrift oder auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

5) Die einzeln stehenden niederen k. Beamten (z. B. Förster Chausseegelderheber, Executoren u. s. w.) haben ihre dienstlichen Sen-

dungen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an k. Behörden gerichtet sind.

6) Postanweisungen, welche von den k. Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren, jedoch ist das Porto, wenn die Staatskasse zur Zahlung desselben nicht verpflichtet ist, von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

7) Postsendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten sind nach § 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. (B.-Ges.-Bl. S. 141) zu behandeln.

8) Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die k. Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

9) In Bezug auf Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung nicht verpflichtet ist, haben die k. Behörden die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

10) Verfügungen, durch welche eine k. Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorhergegangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

16. Dienstporto. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. December 1869. I. I. 5851.

Auslagen der Schulpfleger u. s. w. für die im Staatsdienst-Interesse verwendeten Dienstfreimarken resp. Portobeträge sind mittelst besonderer Liquidation halbjährlich bei der Reg. zur Erstattung resp. Anweisung auf die betr. Etatstitel zu liquidiren.

In diesen Liquidationen sind die Gegenstände der Korrespondenzen genau anzuführen, wofür Porto-Ersatz in Anspruch genommen wird; sodann bedürfen dieselben noch eines dahin lautenden Attestes, daß die Verwendung des liquidirten Portobetrages wirklich stattgefunden hat.

17. Geschäftsformen bei Erstattung von Berichten. Reg.-V., Düsseldorf, den 16. October 1873. I. V. A. 7396.

Mit Bezugnahme auf die Circ.-Verf. vom 8. Juni pr. wird bestimmt, daß auf den in Schul- und Kirchenangelegenheiten zu erstattenden Berichten, außer der kurzen Angabe des Berichts-Inhalts, die betreffende Schule oder Kirche jedesmal auch nach der Konfession, wel-

cher sie dient, ausdrücklich und zwar oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens zu bezeichnen ist.

18. Stempel. Min.-R., Berlin, den 13. November 1872. (C.-Bl. S. 717.)

Gesuche an die Behörden und seitens derselben ertheilte Bescheide, soweit sie nicht als Ausfertigungen, Atteste u. s. w. auf Grund der bezüglichen besonderen Tarifpositionen stempelpflichtig sein mögen, unterliegen dem Stempel fernerhin nicht mehr. (cfr. Stempelgesetz vom 26. März 1873 Ges.-S. S. 131).

19. Behandlung der Immediat-Vorstellungen. M.-R., Berlin, den 15. Mai 1876. U. 2603. (C.-Bl. S. 273. Nr. 103.)

In den Bescheiden auf die an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten, ohne weitere Bestimmung an den Minister abgegebenen und diesseits den Provinzial-Behörden zur Erledigung zugefertigten Immediatgesuchen wird seitens einzelner Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediat-Vorstellung „unberücksichtigt" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide ist nicht sachentsprechend. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch die dazu beauftragte Behörde und ist nach dem Ergebniß der Prüfung entweder zu berichten oder das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen und der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dem entsprechend muß in diesen Bescheiden dem Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die auf Allerhöchsten Befehl dem Minister zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugegangene Immediat-Vorstellung auch in der That Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen ist.

Für Immediatgesuche und Beschwerden ist genau zu beachten, daß vorerst der Weg durch die Orts-, Provinzial- oder Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist, daß die abschläglichen Bescheide insgesammt beigefügt werden und bei Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche neue Thatsachen vorzubringen sind. Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Juli 1840. Ober-Präs.-Erlaß, Breslau, den 11. Mai 1836.

Auf dem Couvert der Immediatgesuche ist der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu bemerken und auf der ersten Seite der Bittschrift, am Rande, deren Inhalt kurz anzugeben. Reg.-Verf., Liegnitz, den 24. April 1841. (Amtsbl. S. 118.)

19. a. Verleumdungsklage gegen Beamte. Entscheidung

des Gerichtshofes der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864. (C.-Bl. S. 449. Nr. 177.)

Nach mehreren Erkenntnissen des K. Obertribunals schließe der Umstand, daß der Verklagte die ehrverletzenden Behauptungen in einem, an die vorgesetzte Behörde gerichteten dienstlichen Schreiben ausgesprochen, den Thatbestand der Verleumdung nicht aus; von dem Verklagten müsse vielmehr, wenn seine Strafloſigkeit behauptet werden solle, der Beweis der Wahrheit der in dem amtlichen Bericht enthaltenen Anschuldigungen geführt werden. Nach § 86. Tit. 10. Th. II. Allg. L.-R. soll Niemand sein Amt zur Beleidigung und Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Nach § 87 l. c. kann aber, was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach Vorschriften desselben unternimmt, gegen ihn als eine Beleidigung nicht gerügt werden.

20. Titulation des Kaisers ꝛc. Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Januar 1871. (C.-Bl. S. 66.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchst sich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die deutsche Kaiserwürde durch Proklamation vom 18. Januar 1871 anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des deutschen Reichs" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lautet fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen, in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König die Adresse: 1) An des Kaisers und Königs Majestät, oder 2) Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät, oder 3) Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen.

Der Titel des Königs lautet: „Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin; der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow."

(Dem Königlichen Titel sind die Namen der 1866 neu erworbenen Landestheile noch nicht hinzugefügt, auch das Wappen ist nicht verändert worden.)

21. Königliches Patronat. In allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtung durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, nimmt er auch Theil an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten, und dieses Compatronat wird zunächst durch Kommissarien, welche die Patronats- und Kuratel-Kollegien mit gehöriger Instruktion versehen, von den Regierungen zugeordnet, und in höherer Instanz von den Regierungen selbst wahrgenommen, ohne daß die bisherigen Mitwirkungen jener Kollegien dadurch aufgehoben oder vermindert werden. Ein solcher Regierungs-Commissarius führt in dem Kuratorio den Vorsitz und leitet die Geschäfte desselben. K. Ann. 1817. S. 152. Bd. 1. Allerh. Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1817.

22. Besetzungsrecht. a) Die Lehrerstellen Königlichen Patronats werden von der Königl. Regierung allein besetzt. Ist mit den Lehrerstellen ein Kirchenamt verbunden, so geschieht deren Besetzung durch die Königl. Regierung, in Uebereinkunft mit dem Königl. Consistorium.

b) Die Besetzung der Küster- und Schulstellen in Filialen übt jeder Kirchen-Patron für sich allein aus und steht dem Patron der mater ein Mitkollationsrecht nicht zu.

c) Die französisch-reformirten Lehrer werden von den Presbyterien der betr. Gemeinden unter je drei von dem Königl. Consistorium vorgeschlagenen Candidaten gewählt; die deutsch-reformirten Küster und Lehrer von der Königl. Regierung berufen.

d) Die Besetzung der Lehrer- und Kirchendienerstellen aus dem Patronat des Joachimsthalschen Schulinstituts übt die Königl. Regierung aus.

e) Die Collation der Schul- und Kirchendienerstellen aus dem Patronat des Königl. Haus-Fideikommisses bewirkt die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin.

f) Der Ausdruck „Patronat" bei Schulstellen ist nur in dem Sinne von „Besetzungsrecht" (Collationsrecht) zu nehmen, da es ein Schulpatronat nicht giebt. Rescr. vom 27. März 1860. (C.-Bl. S. 224.)

23. Amtstitel der Behörden und Beamten. In den Schreiben der Behörden und Beamten an vorgesetzte oder coordinirte

Behörden soll das Prädicat: Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc. nicht mehr vorkommen, und die sonst üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine (Ministerium, Regierung) nicht mehr angewendet werden; dafür wird die Anrede die oder das (Königl. Regierung; Königl. Min.; Königl. Consistorium) gebraucht. Circular-Verf. vom 14. und 20. Jan. 1849. (Min.-Bl. S. 7 ff.)

I. a) Ein Hohes Königliches Ministerium; Oberverwaltungsgericht.
   b) Ein Hochlöbliches Königliches Ober-Präsidium; Regierung; Schulkollegium.
   c) Ein Hochwohllöbliches Königliches Polizei-Präsidium (in großen Städten).
   d) Ein Wohllöbliches Königliches Landrathsamt; Forstamt; Magistrat (in kleinen Städten); Kreisschulinspektion; Standes-Amt; Amtsgericht.
   e) Ein Löblicher Königlicher Amtsvorstand; Kreiskasse; Lokal-schulinspektion; Schulvorstand.

II. a) Ein Hochpreislicher Königlicher Oberkirchenrath.
   b) Ein Hochwürdiges Königliches Consistorium; Super-intendentur; Synode.
   c) Ein Hochehrwürdiges Pfarramt; Gemeinde-Kirchenrath.

III. a) Den Titel: Durchlaucht erhalten fürstliche Personen; Erlaucht die mediatisirten Reichsgrafen.
   b) Den Titel: Excellenz erhalten: Generäle; Staatsminister; die Gesandten erster Klasse; Besitzer des schwarzen Adler-ordens; Wirkliche Geheime Räthe; die höchsten Hofchargen. Andere Personen, z. B. Ober-Präsidenten erhalten ihn besonders ertheilt.
   c) Das Prädikat: Hochgeboren wird ausschließlich den gräflichen Familien gegeben, falls der Brief-Empfänger vermöge seines Amtes nicht den Ehrentitel: Excellenz führt.
   d) Das Prädikat: Hochwohlgeboren erhalten: Oberpräsidenten, Oberregierungsräthe, Regierungsräthe, Professoren, der gewöhnliche Adel.
   e) Das Prädikat: Hoch- und Wohlgeboren wird den Freiherren gegeben, sobald sie nicht vermöge ihres Amtes den Ehrentitel: Excellenz führen.
   f) Das Prädikat: Wohlgeboren kommt den Beamten aus dem Bürgerstande zu und wird gegenwärtig allen Räthen der untern Klassen gegeben.

g) Das Beiwort: Hochedelgeboren ist die letzte Stufe der weltlichen Titel und kommt den niederen Subaltern-Beamten zu.

IV. Die geistlichen Titulaturen richten sich nach dem Stande des Empfängers.

a) Der Titel des Papstes ist: Heiligster Vater; auch Allerhochwürdigster, Allerheiligster Vater; auch Seine Heiligkeit.

b) Fürstliche Gnaden oder auch: Durchlaucht ist der Titel der Fürstbischöfe und der der Kardinäle: Eminenz.

c) Das Prädikat: Hochwürdigster erhalten die Kardinäle, Erzbischöfe, die Großmeister des Johanniter-Ordens, die Aebte und Pröbste, wenn sie fürstlicher Herkunft sind, die Bischöfe, Generalsuperintendenten. (Kab.-Ordre vom 8. Juni 1846 und Circular vom 1. Juli 1846.)

d) Das Prädikat: Hochwürdiger wird den adligen Aebten und Pröbsten, den Domherren und den Rittern der geistlichen Orden, Consistorialräthen, Superintendenten, Oberhofpredigern, Doctoren der Theologie und sämmtlichen Welt- und Ordensgeistlichen der katholischen Kirche zu Theil. Nach dem Stande des Brief-Empfängers fügt man auch den Nebentitel: Hochwohlgeboren bei, wenn dieser ihm sonst zukommen würde.

e) Das Prädikat: Hochehrwürdiger erhalten die Stadt- und Landgeistlichen und Pfarrer; auch die Superintendentur-Verweser. (Circular-Rescr. vom 13. März 1847.)

f) Die Kandidaten der Theologie erhalten den Titel: Wohlehrwürden.

24. Titel: „Lehrer." Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramtes bezeichnet. — § 19 der Verordnung vom 11. Juni 1849 resp. § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, findet auch auf Lehrer Anwendung. Diese sind also nach einer im Wege der Disciplinar-Untersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung zur Führung des Titels: „Lehrer" nicht berechtigt. Min.-R. vom 12. Jan. 1860. 27874. U. (C.-Bl. Nr. 38 S. 105.)

25. Verfassungs-Urkunde. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, welche hier Anwendung finden, sind:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes behält es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Von den Behörden.

26. Eintheilung der Behörden des Preuß. Staats. Im Allgemeinen unterscheidet man die Central-Verwaltung (den ganzen Staat betreffend) von der Provinzial-Verwaltung (eine Provinz oder einen Theil derselben betreffend) und bedient sich demgemäß der Bezeichnungen: Central-Behörden und Provinzial-Behörden. Edikt vom 16. December 1808.

27. Höchste Instanz. Die höchste Instanz im Staate ist der König. Keinem Bürger und Unterthan ist versagt, sich an die höchste Instanz zu wenden, doch muß dies stufenweise geschehen und keine Behörde darf übergangen werden. Nur in rechtskräftig abgeurtelten Prozessen sollen weder der König noch die Ministerien mit Gesuchen behelligt werden. Verordnung vom 27. October 1810.

28. Central-Behörden. a) Der Staatsrath. Derselbe ist die höchste berathende Behörde; an der Verwaltung hat derselbe keinen Antheil und es ist daher auch unpassend, Gesuche und Beschwerden an denselben zu richten. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll; mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanktion gelangen müssen. Er ist der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte; seine Geschäfte führt das Staats-Sekretariat. Verordn. vom 20. März 1817; Ges. vom 8. April 1847.

Der Staatsrath besteht 1) aus den Prinzen des Königl.

Hauses, sobald sie das achtzehnte Jahr erreicht haben; 2) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind.

b) Das Staats-Ministerium. (Wilhelmstraße 74 in Berlin.) Dasselbe wird gebildet aus der Gesammtheit der Minister. Es berathet über allgemeine Gegenstände und über solche, wo die Verwaltungen in einander greifen, mithin eine gemeinschaftliche Rücksprache erforderlich ist. Gesuche und Beschwerden werden an dasselbe nicht gerichtet; es sei denn in den ausdrücklich an das Staats-Ministerium gewiesenen Sachen, z. B. bei Amts-Entsetzungen, unfreiwilligen Pensionirungen. Es versammelt sich wöchentlich einmal. Demselben unmittelbar untergeordnet sind: (Kab.-O. vom 3. Juni 1814; Ges. vom 21. Juli 1852.)

aa) der Disciplinarhof für nicht-richterliche Beamte;
bb) das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv;
cc) die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen;
dd) das literarische Bureau des Staatsministeriums;
ee) das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers;
ff) die Redaction der Gesetz-Sammlung;
gg) die Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei.

c) Die Ministerien. Jeder Minister verfügt in seinem speciellen Departement auf seine Verantwortlichkeit; jedoch ist derselbe verbunden, die Königliche Genehmigung einzuholen, wenn es auf neue Gesetze oder Abänderung schon vorhandener Gesetze, Verfassungs- oder Verwaltungs-Normen ankommt. Kab.-O. vom 3. Nov. 1817.

Die gegenwärtig bestehenden Ministerien sind:

1. Das Ministerium des Königl. Hauses. (Wilhelmstraße 73 in Berlin.)
2. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (Wilhelmstraße 76.)
3. Das Finanz-Ministerium. (Festungsgraben 1.)
4. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (Unter den Linden 4.)
5. Das Ministerium a) für Handel und Gewerbe und b) für öffentliche Arbeiten. (Wilhelmstraße 79.)
6. Das Ministerium des Innern. (Unter den Linden 73.)
7. Das Justiz-Ministerium. (Wilhelmstraße 65.)
8. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. (Schützenstraße 26.)
9. Das Kriegs-Ministerium. (Leipzigerstraße 5.)
10. Das Marine-Ministerium. (Wilhelmstraße 70.)

d) Sonstige hohe Verwaltungsbehörden.

aa) Der evangelische Oberkirchenrath.

bb) Die Ober-Rechnungskammer.

cc) Die Verwaltung des Staatsschatzes.

dd) Die Preußische Bank.

29. Provinzial-Behörden. a) Das Ober-Präsidium. In den Provinzen führt ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde übertragen werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist. Die Ober-Präsidenten bilden jedoch keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit. Die Geschäfte sind in der Instruction vom 31. Dec. 1825 ausführlich bezeichnet. — Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden sind:

1. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium.
2. Das Medicinal-Kollegium.
3. Die General-Kommission.
4. Die Rentenbank.
5. Die Provinzial-Feuer-Societäten.
6. Die Ständischen Landarmen-Directionen.

b) Das Königl. Consistorium und die General-Superintendentur. Verordn. vom 30. Apr. 1815; Instr. vom 27. Juni 1845.

c) Die Königl. Regierungen. Instr. vom 23. Oct. 1817.

30. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Dies Ministerium besteht aus 4 Abtheilungen:

a) für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten;
b) für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten;
c) für die Unterrichts-Angelegenheiten;
d) für die Medicinal-Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreise desselben gehören: a) die Königl. Akademien der Wissenschaften und Künste, die Bauakademie, das Museum ꝛc. b) Alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion. c) Alle Heilanstalten, Theater u. s. w.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die Königl. Regierung oder das Konsistorium unter dem Ministerium. G.-S. 1808, S. 365. Das Kultus-Ministerium hat alle Rechte der

obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Publ. vom 16. Dec. 1808, S. 12; cfr. Kab.-Ordre vom 26. Januar 1849 (G.-S. S. 125) und vom 29. Januar 1850 (G.-S. S. 343).

Zu dem Ressort des Ministeriums gehören: 1) die Regulirung des Intermistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen, 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher, 3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, 5) die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse. G.-S. 1850, S. 345, 6) die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes. Verordnung vom 13. Mai 1867. G.-S. S. 667, Nr. 6646. (C.-Bl. de 1867, S. 329.)

Alle Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen ꝛc. werden durch die besonders damit beauftragten Räthe des Ministeriums bearbeitet. Ressort-Regl. vom 29. Juni 1850 und Bestimmung vom 15. October 1857.

31. Evangelischer Oberkirchenrath. (O. K.-R.) Durch Allerhöchste Verordnung vom 26. Jan. 1849 und 29. Juni 1850 ist derselbe zur obersten collegialischen Leitung aller innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche des Staats bestellt. Von ihm ressortiren sämmtliche Provinzial-Konsistorien. (In Berlin unter den Linden 4.)

Zum Geschäftskreise desselben gehören: 1) die Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes; 2) die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und Einräumung von Kirchen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken; 3) die Beschwerden über die Besetzung niederer kirchlicher Aemter und die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte vorbehaltlich des Rechtsweges; 4) die Emeritirungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter; 5) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niedern Kirchenbedienten, insbesondere der Pres-

byter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist; 6) die Kirchenvisitationen.

In allen bezeichneten Angelegenheiten übt der Evangelische O. K.-R. die Befugniß der höhern Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma des Evang. O. K.-R. und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen. General-Verfügungen hat der Ev. O. K.-R. im Concept und Immediatberichte im Concept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Kenntnißnahme vorzulegen. G.-S. 1850. S. 344 Reglement vom 29. Juni 1850; Instr. vom 23. Oct. 1817; Kab.-Ordre vom 31. December 1825 und Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1.

31. a. Gemeinschaftlicher Ressort des Kultus-Minist. und des Ev. O. K.-R.

Zu demselben gehören: 1) die Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt; 2) die nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen mit den Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also die Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, und die Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke; 3) die Anstellung oder Anordnung commissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, die Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie die Anstellung der Directoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4) der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche; 5) die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats; 6) die Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche; 7) die Bestimmung bez. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminaren und höheren Schulen zu gebrauchenden Religionsbücher; 8) die Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Directoren der Schullehrer-Seminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß handelt, worüber dem Ev. O.-K.-R. die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist; 9) die Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei

den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist; 10) die Leitung des kirchlichen Kollectenwesens und 11) die Aufsicht über die Domkirche und das Domkandidatenstift zu Berlin. G.-S. 1850, S. 346.

32. Ober-Rechnungskammer. Nach der Instruktion vom 18. Dez. 1824 ist dieselbe als eine unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige abhängige Central-Behörde zur Controlirung der gesammten Finanz-Verwaltung des Staats, mittelst der Rechnungs-Revision, bestellt. (In Potsdam, Mammonstraße 5 und am Kanal 30—32.)

33. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Dasselbe wird durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Dez. 1808 eingeführt, und hat seinen Sitz in Potsdam. Von demselben ressortiren: das Schul- und das Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg, die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. Oder, die General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das Polizei-Präsidium, die Ministerial-Bau-Kommission und der Magistrat zu Berlin. Ebenso hat dasselbe das landesherrliche jus circa sacra in katholischen Angelegenheiten wahrzunehmen. Der Ober-Präsident ist zugleich Chef-Präsident des Provinzial-Schul- und des Medicinal-Kollegiums zu Berlin und der Regierung zu Potsdam.

34. Provinzial-Konsistorien. Diese sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in der Provinz zu besorgen. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierung und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Kommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. G.-S. 1817, S. 237.

Das Konsistorium theilt sich in zwei Abtheilungen: Konsistorium für die evangelisch-geistlichen Sachen und Provinzial-Schulcollegium für die dem Konsistorium überwiesene Unterrichtsangelegenheit. Gemeinschaftlich mit der Regierung können die Stollgebühren-Taxen sowie Pfarrbezirke abgeändert oder neue eingeführt werden, Verordnung vom 27. Juni 1845. Bei Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, ist als Grundsatz festzuhalten, daß beide Behörden, die kirchliche und Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihren

Ressort selbständig steht. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen, in concreto werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung über die Wiederbesetzung gelangen. Min.-R. 12. Juni 1852.

34. a. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. (In Berlin, Kleine Jägerstraße 1.) Die Ressortverhältnisse dieser, alle Interna des evangelischen Kirchenwesens wahrnehmenden Behörde stellt die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juni 1845 (G.-S. 1845, S. 440) und der Ministerial-Erlaß vom 1. October 1847 (A.-Bl. der Königl. Reg. zu Potsdam von 1817, S. 355) fest.

Für die Stadt Berlin vertritt das Königl. Konsistorium in Kirchensachen der Externa zugleich die Stelle der Königlichen Regierung.

35. Provinzial-Schulcollegien. (Pr.-Sch.-C.) Die Wirksamkeit dieser Behörden erstreckt sich: 1) auf alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schul- und Erziehungsanstalten, in Ansehung der inneren Einrichtung derselben; 3) die Prüfung und Revision der besonderen Schulordnungen und Reglements, ingleichen die Disciplinargesetze; 4) die Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; 5) die Abfassung neuer Schulbücher; die Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung der Schullehrer-Seminare, die Aufsicht und Leitung derselben; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben. Es steht dem Pr.-Sch.-C. frei, die Seminare außerordentlich revidiren zu lassen; 7) die Aufsicht und Leitung der Schulen, welche zur Universität entlassen; 8) die Prüfung, Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei denselben. G.-S. 1825, S. 5; 9) die Prüfung pro facult. docendi, pro loco und pro ascens.; 10) Abordnung von Abiturienten-Prüfungs-Kommissarien und Beurtheilung der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen.

Insoweit dem Konsistorium nach der Instruktion von 1817 eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen und diese ist gehalten, die Verfügung desselben zur Ausführung zu bringen.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat

das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welche überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts der Regel nach bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben. Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens ein Mal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besondere Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen. G.-S. 1817, S. 237.

35. a. Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg. (In Berlin, Kleine Jägerstraße 1). Von dieser Behörde ressortiren sämmtliche Gymnasien, Progymnasien, Realschulen I. Ordnung, Seminarien und Pädagogien der Provinz, außerdem die gesammten Volksschulen Berlins. Instruction vom 31. December 1825 und 23. October 1817; Erlaß vom 26. Aug. 1859.

36. General-Superintendenten. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Konsistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind als Mitglieder der Konsistorien den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrung an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirk zu verschaffen, wahrgenommene Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, und ihr Augenmerk vorzüglich auf die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes und den kirchlichen Geist der Gemeinden, auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel, auf die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als Vorbereitungsanstalten für die Kirche und auf die religiöse und kirchliche

Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen zu richten. Sie sind zu dem Ende berechtigt, nicht allein an denjenigen Orten, wo der Special-Superintendent seinen Sitz hat, sondern auch in allen Parochien einer Diöcese, Kirchen- und Schulvisitationen vorzunehmen, oder auch den Visitationen, welche die Special-Superintendenten halten, beizuwohnen. Auch gehört es zu ihren Befugnissen und Obliegenheiten, die neu ernannten Superintendenten in ihre Ephorat-Aemter einzuführen. Er ist der erste geistliche Vorgesetzte in der Provinz und beständiger Kommissarius des Consistoriums. Instr. vom 14. Mai 1829. (A.-Bl. de Potsdam 1829, S. 138.) Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1828 und 29. August 1828.

Die General-Superintendenten haben den Rang der Räthe zweiter Klasse. Kab.-Ordre, 3. Dezbr. 1832.

37. Von den Regierungen. a) Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltene Rechte des Staats, welche sich auf die innern Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierung die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungssachen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb des Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Publikation der Edikte und Verordnungen, insofern solche nicht aus dem Justiz-Departement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen.

b) Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge für das Gemeinwohl der Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein Allem vorzubeugen und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als in physischer Hinsicht auszubilden und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträgliche Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

c) Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu bestreitenden

Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifications-Angelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartirungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Cantonssachen des Militairs, soweit sie bisher ein Gegenstand der Cameralverwaltung gewesen. — Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen gehören in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterschied vor die Regierung.

d) Organisation. Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und mehreren Regierungsdirektoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen landesständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierung Theil. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf 9 bestimmt, kann jedoch auf Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Wahl gilt auf 3 Jahre und alle Jahre scheidet der dritte Theil aus und zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst. Sie haben kein specielles Departement, sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen. Da es bei mehrern Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse ankommt, so nehmen an derselben auch die geistlichen Konsistorial- und Schulräthe Theil.

e) Geschäftsgang. Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Abtheilungen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen, Anstellungen, Suspensionen, alle Geldzahlungen und Anweisungen, sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen. Der Geschäftsgang, sowohl im Plenum, als in den einzelnen Abtheilungen, bleibt zwar der Regel nach collegialisch, jedoch soll ein jedes Mitglied, soweit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann. Jedes Mitglied erhält einen Korreferenten zugeordnet. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber. Alle bloß einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. G.-S. 1808. Jede Abtheilung verfügt zwar in ihrem Geschäftskreise ohne Koncurrenz der andern, im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine ab-

gesondert von einander, für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftliches Kollegium aus. G.-S. 1817, S. 251. Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

d) Befugnisse. Die Dienstdisciplin über sämmtliche Officianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darin mischen dürfen. Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. G.-S. 1808, S. 764. Ges. vom 21. Juli 1852.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätzen zu verfahren, aber dabei gleichzeitig zu berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen sie nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. Auch steht ihnen frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. Bei den den Regierungen nachgelassenen Anstellungen müssen sie stets mit strenger Prüfung und ohne Parteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit als auf Dienstalter sehen und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben. Bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird, bei Pensionirungen müssen sie jedesmal berichten. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem die Entscheidung darüber beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern und aus dem Sportel- und Prämienfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten wird. Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden.

Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen, Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln u. s. w. G.-S. 1817, S. 248.

e) Abtheilungen. Die Geschäftsverwaltung geschieht durch vier Abtheilungen und die Kassenverwaltung. Nämlich:

1) die Abtheilung des Innern; 2) die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen; 3) die Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten; 4) die Abtheilung für indirecte Steuern. A.-Bl. Potsdam 1828, S. 21.

37a. Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Instr. v. 23. October 1817.

a) Ressort. Diese Abtheilung versieht außer den äußern Kirchenangelegenheiten das gesammte Volksschulwesen des Bezirks einschließlich der Realschulen II. Ordnung und der höheren Bürgerschulen, sowohl hinsichtlich der Interna als der Externa. Sie hat daher die Ausübung der landesherrlichen juris circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange, die Direction und Aufsicht von sämmtlichen Schulen, Erziehungs-Anstalten, milden Stiftungen und ihren Aerarien, die Besetzung der dem Königl. Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schulstellen und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjecte, die Prüfung und Einführung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, im Falle solche nicht dem Konsistorium übertragen ist. Sie hat dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet, den Vorschriften gemäß gehörig beobachtet werde, und Religiösität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze befördern. Sie hat die Revision und Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen, sowie die Entwerfung der denselben zu Grunde liegenden Etats. Dismembrationen und Einrichtungen von Schulsocietäten, wo Ortschaften sie wünschen oder Lokalumstände sie nöthig machen, können die Regierungen ebenfalls ohne höhere Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, sowie Parochien zusammenziehen oder dismembriren, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umpfarren. Insbesondere hat sie die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens und sämmtlicher äußerer Kirchen- und Schul-

angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes, die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden, Korporationen und Privaten gebührt und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung.

b) Schulfonds. Die Abtheilung ist ausdrücklich verantwortlich, darauf zu wachen, daß die Schulen und geistlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

c) Verantwortlichkeit. Jeder Departementsrath ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen zunächst und vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlassungen eingehen, sondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beste seines Departements, jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, sich angelegen sein lassen, alle Gegenstände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, von Amtswegen wieder in Gang zu bringen, die säumigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Pièce durch sämmtliche Subalternenbureaus bis zu ihrem Abgange im Auge behalten. Die geistlichen und Schulräthe müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts unter Predigern und Lehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein. Es versteht sich von selbst, daß, sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen überhaupt beigelegt sind. Dienst-Instruction vom 31. Decbr. 1825. (Ges.-S. 1 pro 1826.)

d) Berichte. Die Regierungen sollen in den, dem Minister allmonatlich einzusendenden, das Unterrichtswesen betreffenden Auszügen, aus den Zeitungsberichten alles, was in Hinsicht auf das Schulwesen

oder in allgemein pädagogischer Beziehung von Interesse sein könnte, auch auffallende Excesse von Schülern, verdienstliche Handlungen von Schullehrern oder ganzen Gemeinden um das Schulwesen u. s. w. zusammenstellen.

Alle Jahre stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements von dem, was während des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemein übersichtlichen und raisonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präsidium mit seinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höheren Behörde eingereicht wird.

Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürsorge sein Departement verwalten und pflegen. Er ist nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenstände seines Departements Nachrichten einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich auf diese Weise von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weise, wie die darin erlassenen Verfügungen befolgt und vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigstens alle Jahr einen Theil seines Departements bereisen. Er führt darüber ein ausführliches Reisejournal, welches nach seiner Rückkunft von dem Correferenten in dem Plenum vorgetragen, und wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höhern Behörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung der von ihm vorgefundenen Mängel innerhalb der bestehenden Vorschriften zu veranlassen und auch ohne einen besonderen Auftrag deshalb zu haben, über Gegenstände seines Departements sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden ohne Unterschied zu revidiren. Geschäfts-Instruktion für die Regierungen. Ges.-S. S. 481 de 1808. und de 1817, S. 259, 260, 279. (K. Ann. de 1822, S. 646.)

Für die Stadt Berlin ressortiren die äußeren Kirchenangelegenheiten von dem Konsistorium, bezüglich dem Oberpräsidenten, die Schulangelegenheiten von dem Provinzial-Schulkollegium. Kab.-O. vom 21. December 1821.

Unter der Reg. stehen als ihre Organe die Landräthe als Vorstände und Verwalter eines landräthlichen Kreises; in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister mit dem Magistrats-Kollegium, wo ein solches besteht. Die landräthliche Behörde (Landrathsamt) ist kein Kollegium; der Landrath hat allein die Verantwortung. Instr. vom 31. December 1816 (K. Ann. Bd. 6, S. 929) und Instr. vom 23. October 1817 (Ges.-S. S. 230.) Kreis-O. vom 13. December 1872.

III.

Schulaufsicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

38. Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Gesetz vom 11. März 1872. (G.-S. S. 183, Nr. 7975.)

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

39. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes. Min.-R., Berlin, den 13. März 1872. B. 480. (C.-Bl. S. 203, Nr. 87.)

Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell.

Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt demnach

dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates.

Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, wird die K. Regierung veranlaßt, zunächst die jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortsetzung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen.

Zugleich aber wird möglichst schleuniger Bericht darüber erwartet, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der K. Reg. nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach § 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die K. Reg. wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint.

Außer — im Allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend wird als besonderer Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirkes bezeichnet, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen.

Außerdem wird vertraut, daß die K. Reg. in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, daß ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerrufe des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zur Kenntniß des Ministers gelangen.

Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen wird aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schul-Aufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

40. Weitere Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes. Min.-R., Berlin, den 16. April 1872. B. 669. (C.-Bl. S. 257, Nr. 119).

Im Anschluß an die das Schulaufsichtsgesetz betreffende Min.-Verfügung vom 13. v. Mts. (C.-Bl. S. 203, Nr. 87) und zur Beseitigung angeregter Zweifel, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet:

1) die K. Reg. ist ermächtigt, diejenigen Geistlichen, welche fortan in Aemter treten, mit denen bisher das Schulinspectorat verbunden war, zu Lokal- und Kreisschulinspectoren zu ernennen, sofern die Ernennung von der K. Reg. für unbedenklich erachtet wird. Glaubt die K. Reg. dieselbe nicht eintreten lassen zu können, so ist in derselben Weise zu berichten, wie dies die Verfügung vom 13. v. M. für den Fall des Widerrufs eines ertheilten Auftrags anordnete.

2) Insoweit die K. Reg. bereits vor dem Gesetze vom 11. v. M. ermächtigt war, Schulinspectoren zu ernennen, ohne dabei an eine bestimmte Person gebunden zu sein, hat es bei dieser Befugniß sein Bewenden.

2) Mit Rücksicht einerseits auf die Beschränktheit der zur Remunerirung von Schulinspectoren zu Gebote stehenden Fonds, und andererseits darauf, daß gegenwärtig das Gesammtmaß der an dieselben zu stellenden Ansprüche nicht zu übersehen ist, so muß die Feststellung der etwa erforderlich werdenden Remunerationen für die einzelnen Fälle ministerialseitig zunächst vorbehalten bleiben.

Die K. Reg. wird über die Höhe derselben, erforderlichen Falls nach näherer Erörterung mit dem betreffenden Inspectionsbeamten, gutachtlich zu berichten haben.

41. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes. Min.-R., Berlin, den 9. Januar 1873. B. 17. (C.-Bl. pro 1875, S. 104, Nr. 53.)

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes. Mit der Enthebung des Schulinspectors von seinem Amte verliert derselbe daher auch die Aufsicht über den Religionsunterricht.

So wenig diese Aufsicht über die Elementarschulen nach dem Gesetze vom 11. März v. J. noch den Ortsgeistlichen als solchen gebührt, eben so wenig kann ein Recht dazu aus der Verfassungs-Urkunde hergeleitet werden. Allerdings gewährt der Art. 24 den Religionsgesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen — die Leitung

des religiösen Unterrichts, die mit dieser Leitung betrauten Personen sind aber der Aufsicht des vom Staate bestellten Schulinspectors unterworfen, gleichviel ob derselbe ein Geistlicher oder ein Laie ist. Dazu kommt, daß Art. 24 der Verfassung-Urkunde keineswegs formell gültiges Recht enthält. Die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen werden in dem nach Art. 26 vorbehaltenen Gesetze zu treffen sein. Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres dem Erzbischof die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen katholischen Schulinspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht gegründete Bedenken gegen den Gewählten — insbesondere weil seine Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde — zu erheben sind, und deshalb gleich den vom Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen dessen Ablehnung oder Beseitigung erfolgen muß.

42. Motive zum Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes vom 4. December 1871. (C.-Bl. pro 1872, S. 31, Nr. 17.)

Im Einklange mit dem § 1, Tit. 12, Th. II. des Allg. Landrechts, nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden, die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein.

Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niedern Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 ff. Tit. 12, Th. II), als auch die Provinzialgesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen u. s. w. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Local- und Kreis-Schulinspectoren.

Dem gegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspectoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen.

Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden.

Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht bloß auf der Stufe der Kreis-Schulinspection, sondern auch schon auf der der Local-Inspection mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathung über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden.

Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt:

§ 1 spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§ 2 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das spezielle Gebiet der Volksschule über, und giebt dem Grundsatze des § 1 entsprechend, dem Staate allein das Recht, die Local- und Kreis-Schulinspectoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatze des § 2 ausgesprochener Beseitigung aller entgegenstehenden Eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Einschränkung in der Auswahl der Inspectoren unterliegen.

Die weitere Bestimmung, wonach dem Staate allein das Recht zustehen soll, die Aufsichtsbezirke abzugrenzen, ist einerseits nothwendige Konsequenz des uneingeschränkten Ernennungs-Rechts, andererseits aber auch von practischer Bedeutung.

Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis-Schulinspectoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspectionsbezirks ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des § 2 gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Hat hiemit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Local- und Kreis-Schulinspectoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe entäußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Dekane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen

Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staates förderlich anzuerkennen sein wird.

Hierauf beruht die Bestimmung, wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schulinspection berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staats und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Der dem Alinea 2 zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entschließung des Staats über die zu berufenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schulinspection ein Ehren- oder wie bisher ein Nebenamt sein wird.

Festangestellte Schulinspectoren werden in Zukunft als besoldete Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamten geltenden Disciplinar-Bestimmungen erfolgen kann.

43. Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen. Reg.-Verf., Danzig, den 17. März 1872. (C.-Bl. S. 205, Nr. 89.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird bestimmt, daß sowohl die Reisepläne, als auch die Berichte über den Ausfall der Schulrevisionen von den Kreisschulinspectoren beider Konfessionen durch Vermittelung der Landräthe an die Reg. eingereicht werden. Eine gleiche Einrichtung wird in den anderen Verwaltungszweigen mit Nutzen beobachtet und wird sich auch in den Schulangelegenheiten, die vielfach der Beurtheilung der Landräthe unterworfen sind, förderlich erweisen. Denn Letztere erhalten dadurch nicht nur Gelegenheit, ihre besonderen Wünsche auf etwaige Theilnahme an den Schulrevisionen auszusprechen, sondern werden auch auf eine einfache Weise in ununterbrochener Kenntniß von den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schulen erhalten. Die Reg. erwartet, daß die Landräthe möglichst oft Veranlassung nehmen werden, den Schulrevisionen beizuwohnen und ihre Beobachtungen den Revisionsberichten, sobald dieselben bei ihnen durchgehen, beizufügen.

44. Beaufsichtigungen des Schulwesens in Oberschlesien. Reg.-Verf., Oppeln, den 12. April 1872. (C.-Bl. S. 258, Nr. 120.)

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als ständige Kommissarien der Reg., umfaßt alle Gegenstände des Reg.-Ressorts, sie

erstreckt sich auch auf das Elementarschulwesen. Die Landräthe werden deshalb beauftragt, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Landräthe wird, wie die Reg. vertraut, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge zur Nachhülfe oder zur Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Landräthe mit dem Schulrevisor oder Inspector sich ins Benehmen zu setzen oder nach Befinden die Entscheidung der Reg. einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die oberschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, wird die Reg. daher unnachsichtlich einschreiten, während es derselben zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und nach Befinden auch durch Remunerationen auszuzeichnen.

Die Schulinspectoren werden beauftragt, diese Verfügung den Schulrevisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

45. Aufsicht über die Externa des Schulwesens. Reg. Verf., Frankfurt a/O., den 7. Mai 1872. (C.-Bl. S. 259, Nr. 121.)

Die wesentlich im Interesse der städtischen Verwaltung erfolgende Revision der Baulichkeiten durch die Baudeputation und den Stadt-Baumeister wird durch die Verfügungen vom 8. und 10. Januar 1870 und 5. Juli 1869 betr. die Haltung der Schulzimmer und die Ordnung ihrer Umgebung nicht berührt, wie durch dieselben in dem hergebrachten Geschäftsgange zur Behebung einzelner bei Schulrevisionen wahrgenommener Mängel auch nicht das Mindeste geändert wird.

Einerseits will die Reg., daß die Gesammtheit der Schulexterna einer regelmäßigen Aufsicht und Pflege unterstellt und nicht den Zufälligkeiten einer blos gelegentlichen Fürsorge überlassen

bleibe, andererseits können auch die Aeußerlichkeiten der Schule und des Schullebens nur unter dem Gesichtspunkte der unterrichtlichen und erziehlichen Schulzwecke umfassend und zutreffend geordnet werden, und nur solche Organe der Schulaufsicht, bei denen die Reg. das nöthige Verständniß und warmes Interesse für die Letzteren vorauszusetzen berechtigt ist, können für die vorgeschriebenen regelmäßigen Revisionen qualificirt erachtet werden. Demnach ist zur Ausführung derselben in Ermangelung von besonderen Schulvorständen jeder einzelnen städtischen Schule die Schuldeputation für die Gesammtheit derselben in Anspruch zu nehmen, und wird diese in jedem besonderen Falle durch Zuziehung des betreffenden Local-Schulinspectors sich zu ergänzen haben.

Hiernach wollen die Kreis-Schulinspectoren das Geeignete veranlassen. Von den deshalb erforderlichen Verhandlungen behält die Reg. sich vor in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 10. Januar 1870 auch fernerhin durch Einblick in die betr. Kreis-Schulinspections-Akten Kenntniß zu nehmen.

46. Außerordentliche Schulrevisionen. Reg. Präs.-Verf., Oppeln, den 18. April 1872. (C.-Bl. S. 260, Nr. 122.)

Die Schulinspectoren und Revisoren werden veranlaßt, bei den außerordentlichen Revisionen der Elementarschulen, welche auf Anordnung des Unterrichts-Ministers durch besonders dazu abgeordnete Kommissarien im Regierungsbezirk stattfinden, auf Ansuchen der Kommissarien den angeordneten außerordentlichen Schulrevisionen beizuwohnen, jede erforderliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, und auch die Schulvorstände und Lehrer mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Landräthe und Magistrate werden gleichfalls beauftragt, den Kommissarien des Ministers bei Ausrichtung ihres Auftrages, so weit nöthig, förderlich zu sein.

47. Beaufsichtigung einer Privatschule. Min.-R., Berlin, den 8. April 1872. (C.-Bl. S. 303, Nr. 135.) U. 11,540.

Nach den bestehenden Bestimmungen kann die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule nicht einem Verein von Interessenten, sondern nur einer hierzu qualificirten Person ertheilt werden. Die Aufsicht über eine derartige Schule steht zunächst der Ortsschulbehörde zu, und kann den Interessenten eine besondere Vertretung in derselben nicht eingeräumt werden.

Welches Abkommen die Letzteren mit der concessionirten Persönlichkeit treffen, unterliegt lediglich der gegenseitigen Verständigung. Geht dasselbe dahin, der Vorsteherin der Privat-Töchterschule ein Cu-

ratorium an die Seite zu stellen, so liegt keine Veranlassung vor, dem entgegenzutreten. Die Aufsichtsbehörden haben aber amtliche Beziehungen zu diesem Curatorium nicht, sondern lediglich zu der concessionirten Vorsteherin.

Für die äußere und innere Einrichtung der fraglichen Anstalt, den Unterrichtsbetrieb, die Disciplin und Aehnliches sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Innerhalb dieser Grenzen aber wird sich das Institut frei und selbständig bewegen können.

48. Theilnahme der Lehrer an gewissen Vereinen. Reg. Circ.-Verf., Oppeln, den 11. April 1872. (C.-Bl. S. 325, Nr. 147.)

Es ist zur Kenntniß der Reg. gelangt, daß neuerdings in den Versammlungen verschiedener Vereine die staatliche Gesetzgebung inbetreff der Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und die zur Ausführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörden Gegenstand heftiger Angriffe und Verdächtigungen geworden sind. Die Reg. sieht sich hierdurch veranlaßt, die Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen des Bezirks darauf hinzuweisen, daß den Lehrern, wie ihnen die Rechte der Staatsdiener zustehen, so auch die Pflichten der Staatsdiener im amtlichen und außeramtlichen Verhalten obliegen. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Verein betheiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörden gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflicht und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 werden die Lehrer im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich ernsten Disciplinarmaßregeln aussetzen, wenn sie sich an den Vereinen der oben bezeichneten Art betheiligen und uneingedenk sind der ihnen als Staatsdiener gebotenen Zurückhaltung von jeder Agitation gegen die Staatsregierung.

49. Agitatorische Vereine. Reg. Verf., Oppeln, den 16. Juni 1872. (C.-Bl. S. 324, Nr. 146.)

Nach dem Min.-R. vom 27. Mai cr. ist in Posen ein polnischer National-Verein, angeblich zur Förderung der nationalen Volksbildung begründet worden. Sollte dieser Verein im dortigen Kreise Boden

finden und eine Betheiligung von Lehrern zu besorgen oder nachzuweisen sein, so werden die betreffenden Lehrer unter Verweisung auf die Circular-Verfügung vom 11. April cr. (C.-Bl. S. 325, Nr. 147) speciell auf die staatsgefährliche Tendenz des Vereins von den Landräthen hinzuweisen und zu warnen, resp. zur Vermeidung von Disciplinarmaßregeln zum Ausscheiden aus dem Vereine aufzufordern sein. Hierbei wird auf die Verf. der k. Reg. zu Posen vom 18. März cr. (C.-Bl. S. 206) aufmerksam gemacht.

50. Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 24. December 1874. U. III. 13935. (C.-B. S. 102, Nr. 53 pro 1875.)

Die Circularverfügung der Reg. zu Oppeln vom 1. October pr. (C.-Bl. S. 682) steht mit der diesseits an die Reg. ergangenen Verf. vom 9. Januar pr. (C.-Bl. pro 1875, S. 104) nicht in Widerspruch. Keine von beiden schließt die andere in irgend einem Punkte aus. Wenn die Reg. in Oppeln den Geistlichen der Parochie, in welcher die betr. Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansieht, so liegt das für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, insofern der Parochus in der Regel der nächst Berufene dazu sein wird. Der Staat beansprucht, was die Auswahl dazu geeigneter Persönlichkeiten anlangt, auch nach seiner gegenwärtigen Stellung zur Kirche weder die Initiative, noch die alleinige Bestimmung darüber und die Verf. der Reg. in Oppeln sagt daher nur soviel, daß der Geistliche der Parochie ohne Weiteres nicht werde zurückgewiesen werden. Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen wie jede andere zur Leitung des Religionsunterrichts delegirte Person aus genügenden Gründen abzulehnen, hat damit weder eingeschränkt werden sollen, noch können. Auch die Reg. in Oppeln kann und wird wie jede andere staatliche Schulaufsichtsbehörde, keinen Anstand nehmen, von diesem Rechte nöthigen Falls Gebrauch zu machen, und sie hat, wenn sie diesem Rechte in der Verf. vom 1. October pr. keinen besonderen Ausdruck lieh, dasselbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern. Zweck derselben war, für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem staatlichen Schulaufsichtsbeamten und dem Lehrer allgemeine Normen zur praktischen Handhabung der Schulhaltung zu geben. Es bleibt sonach als Grundsatz bestehen, daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Einsicht für die Erziehung der Jugend gefahrbringend sind, von der Schule fern zu halten. Mit

diesem Grundsatze, von welchem die diesseitige Verfügung vom 9. Januar pr. ausgeht, ist die wohl zumeist bestehende Praxis, wonach dem Parochus die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen, vollkommen verträglich, denn daß dieser Geistliche — bezw. sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein. Es kann daher auch an sich nicht gemißbilligt werden, wenn die Kapläne als berufene Vertreter des Erzpriesters an der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen daselbst zunächst nicht behindert wurden. Ein unbedingtes Recht auf diese Function haben sie indessen gegenüber dem Staate so wenig, wie irgend ein anderer Geistlicher, und es fragt sich nunmehr, ob das staatliche Interesse es erheischt, die Kapläne dem oben erwähnten Grundsatze gemäß von der Schule überhaupt fern zu halten. Dies zu thun, liegt aber genügender und gebietender Grund vor, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung der Kapläne zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen.

Wenn den Kapländen der Zutritt zu den katholischen Volksschulen wegen politischer resp. kirchenpolitischer Beziehung versagt werden muß, so würde davon der Erzpriester mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen sein, daß ihm anheim gestellt bleibe, sich persönlich der Leitung des Religionsunterrichts zu unterziehen, oder event. einen andern qualificirten Geistlichen zu deputiren.

51. Bezeichnung der in den §§ 15 und 24 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 genannten Aufsichtsbehörde. Min.-R., Berlin, den 5. April 1873. (C.-Bl. S. 214. Nr. 107.)

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. wird dem K. Provinzial-Schulkollegium erwidert, daß unter der in § 15 und 24 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. genannten Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Lehrers, also für die dortige Provinz die K. Regierung zu verstehen ist.

52. Schulaufsicht im Kreise Herzogthum Lauenburg. Min.-R., Berlin, den 23. April 1878. (C.-Bl. S. 283,) U. IV. 6087.

Durch das Gesetz vom 25. Februar 1878, betr. die Ausdehnung

verschiedener preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 1. April cr. ab, ist auch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 in Kraft getreten. Durch dasselbe ist vom 1. April ab der Geistlichkeit, welche nach der Landesschulordnung für das Herzogthum Lauenburg von 1868 die Schulaufsicht als Ausfluß ihrer kirchlichen Aemter führte, dieselbe entzogen worden. Dieselbe Geistlichkeit wird nun beauftragt, die Schulaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes von 1872 im Auftrage des Staats zu übernehmen.

52a. Schulaufsicht. Nach dem Gesetz vom 11. März 1872 haben die Geistlichen fortan ihr bisheriges Amt an der Volksschule im Auftrage des Staats zu führen, jedoch ganz nach denselben Normen fortzuüben, wie bisher. Kons.-Verf., Hannover, den 18. März 1872.

53. Schulaufsichtskosten. Min.-R., Berlin, den 24. Juni 1874. U. IV. 1816. (C.-Bl. S. 438. Nr. 133.)

Nachdem auf den Staatshaushalts-Etat der bisherige Fonds „zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte ꝛc." — Kap. 125 Tit. 7 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung — eine veränderte Fassung erhalten hat, sind demnach:

1. unter Tit. 7 die Besoldungen und Reisekostenvergütungen, sowohl der festangestellten, als auch der kommissarisch beschäftigten (vollbesoldeten) weltlichen Kreisschulinspectoren;

2. unter Tit. 7a die fortlaufenden und einmaligen Renumerationen der kommissarischen Kreis- und Localschulinspectoren;

3. unter Tit. 7b die fortlaufenden und einmaligen Renumerationen für Kreis- und Localinspectoren im Nebenamt (und zwar der Regel nach Geistliche, mit deren Stellung die Schulaufsicht früher gesetzlich oder auf Grund besonderer Bestimmungen verbunden war und denen dieselbe auch jetzt noch belassen ist) zu verrechnen und die gezahlten Beträge, soweit sie nicht bereits etatsmäßig sind, bis auf Weiteres dort als Mehrausgabe über den Etat nachzuweisen.

Die K. Regierung wird veranlaßt ihre Hauptkasse hiernach mit Instruction zu versehen.

54. Disciplinarische Aufsicht über suspendirte Lehrer. Min.-R., Berlin, den 30. Juli 1874. U. III. 8394. (C.-Bl. S. 540. Nr. 181.)

Auch die suspendirten Beamten sind der disciplinarischen Aufsicht ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich ohne deren Genehmigung nicht vom Amtssitz entfernen bei Verlust der ihnen sonst

während der Amtssuspension gebührenden Gehaltshälfte nach § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852. (Ges.-S. S. 465 ff.)

55. Schulaufsicht über die Seminarübungsschulen. Min.-R., Berlin, den 29. Januar 1873. U. 1415. (C.-Bl. S. 168, Nr. 86.)

Der K. Schulinspector wird, wozu das Schulaufsichtsgesetz das Recht giebt, durch Einrichtung der Seminarübungsschule eines Schullehrerseminars alsdann seiner Pflicht entbunden, und der Director des Seminars übernimmt die Pflichten desselben als natürlichen Ausfluß seines Amtes.

Einer derartigen Vereinbarung steht auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) nicht entgegen.

56. Amtliche Stellung der kirchlichen Behörden in Beziehung auf die Schulaufsicht. Kons.-Verf., Kiel, den 26. März 1873. (C.-Bl. S. 211, Nr. 105.)

Der § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, durch welchen u. A. festgesetzt ist, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule von den betr. Religionsgesellschaften geleitet werden soll, durch das gedachte Gesetz unberührt bleibe.

Das Schulaufsichtsgesetz giebt aber keine Vorschriften darüber, durch welche Organe die in dem Art. 24 der Verfassungsurkunde verbürgte Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeübt werden soll. Es hat daher hinsichtlich dieses Unterrichts bei den bisher geltenden Ressortvorschriften sein Bewenden behalten.

Den geltenden Ressortverhältnissen würde es aber nicht entsprochen haben, daß die Allg. Best. vom 15. October v. J. von dem Konsistorium neben der von der K. Reg. erlassenen Bekanntmachung noch besonders publicirt worden wäre. Vergl. K. Verordnung vom 24. September 1867 (Kirchliches Amtsblatt pro 1868 S. 3).

Die Veröffentlichung und Durchführung der „Allg. Best." competirt vielmehr, insoweit das Volksschulwesen der Provinz in Betracht kommt, nach § 18e der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 ausschließlich der K. Regierung.

Ebensowenig ist ferner in den Befugnissen, welche den General-Superintendenten der Provinz in Beziehung auf die Ueberwachung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen und den höhern Lehranstalten

durch die früheren Bestimmungen eingeräumt worden sind, eine Veränderung eingetreten.

Was endlich die Stellung der einzelnen Geistlichen angeht, so versteht es sich von selbst, daß dieselben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Schulinspection jederzeit auch das Interesse der Kirche an dem Religionsunterricht im Auge zu behalten und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften wahrzunehmen haben. Insoweit dabei die geistliche Amtsführung in Betracht kommt, sind sie hierfür nach wie vor ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich. Dagegen haben sie etwaige Wünsche und Anträge, welche sich auf die Einrichtung des Unterrichts und der Erziehung in der Schule beziehen, ganz ebenso, wie dieß schon vor dem Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes der Fall war, den vorgesetzten Schulbehörden vorzutragen.

57. Katechismusunterricht und Schulaufsicht. Kons.-Verf., Kiel, den 12. März 1873. (C.-Bl. S. 285, Nr. 147.)

Der § 19 der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. enthält die Bestimmung, daß da, wo der Lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen, die Erklärung der folgenden Hauptstücke dagegen dem Konfirmationsunterricht vorbehalten bleiben soll.

Diese Bestimmung hat eine nicht geringe Anzahl von Geistlichen veranlaßt, Anträge einzureichen, daß auch in Zukunft der Religionsunterricht in den Volksschulen der Provinz sich über sämmtliche Hauptstücke des Katechismus erstrecken, die obige Bestimmung mithin nicht zur Ausführung kommen möge. Auf der einen Seite ist die Besorgniß geäußert worden, daß die fragliche Bestimmung den Zweck haben könne, dem Religionsunterricht in den Volksschulen der Provinz den Charakter eines evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts zu entziehen und denselben zu einem allgemein evangelischen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der hiesigen Kirche werden zu lassen; auf der andern Seite ist besonders geltend gemacht worden, daß der Konfirmationsunterricht, da die Kinder in der hiesigen Provinz erst mit dem vollendeten 16. bezw. 15. Lebensjahre eingesegnet werden und nur 3 Monate lang in den Konfirmandenunterricht gehen, seiner ganzen Einrichtung nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht eine Kenntniß des ganzen Katechismus mitbringen.

Was die erstere Besorgniß betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß in dem § 15 der „Allg. Best." als die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ausdrücklich die Einführung der

Kinder in das Bekenntniß der Gemeinde bezeichnet wird, sowie ferner darauf, daß die Bestimmungen in der Verfügung vom 15. October cr. für die Volksschulen der ganzen Monarchie erlassen sind. Wie es aus dem letzten Umstande sich erklärt, daß spezielle kirchliche Verhältnisse in einzelnen Provinzen eine besondere ausdrückliche Berücksichtigung nicht gefunden haben, so ergiebt es sich aus dem ersteren Umstande, daß es nicht die Absicht hat sein können, in die besonderen kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen einzugreifen und durch die Einrichtung des Religionsunterrichts in den Volksschulen auf eine Aenderung dieser Verhältnisse hinzuwirken. Demgemäß ist denn auch die Ausschließung der beiden letzten Hauptstücke des Katechismus aus dem Unterricht in der Volksschule und die damit zusammenhängende Einrichtung des Religionsunterrichts ausdrücklich nur unter die Klausel: „sofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen" vorgeschrieben.

Da mit der Einrichtung des Konfirmandenunterrichts in der hiesigen Provinz die Ausschließung der Sakramentslehre von dem Religionsunterricht in der Volksschule also nicht vereinbar ist, so muß vielmehr der Konfirmandenunterricht in der hiesigen Provinz seiner ganzen Einrichtung und Methode nach die Bekanntschaft der in diesen Unterricht eintretenden Katechumenen mit dem ganzen Inhalt des Katechismus vorausgesetzt werden und darf daher die Erwartung gehegt werden, daß sämmtliche Kirchenvisitatorien für die Beibehaltung der beiden letzten Hauptstücke in dem Lehrplan der Volksschule wirken werden. Wie aus dem Rundschreiben der K. Regierung vom 26. Februar d. J. (C.-Bl. S. 175 Nr. 90) hervorgeht, wird dann nach dieser Seite hin überall den besonderen kirchlichen Verhältnissen unserer Provinz Rechnung getragen werden.

Es wird die Hoffnung gehegt, daß Vorstehendes die Besorgnisse, welche bei manchen Geistlichen der Provinz entstanden waren, zerstreuen wird. Zugleich kann aber nicht unterlassen werden, bei dieser Gelegenheit von Neuem darauf hinzuweisen, wie wichtig die Aufgabe ist, welche durch die Schulaufsicht den Geistlichen gestellt ist, und wie überaus bedeutsam es für die Kirche, wie für den Staat ist, daß das Band, welches zwischen der Kirche und der Schule besteht, möglichst aufrecht erhalten wird, und daß demgemäß die Geistlichen die Mitwirkung zur Bildung der Jugend ihrer Gemeinden, wie sie ihnen durch die Schulaufsicht geboten wird, nicht ablehnen. Es kann eine solche Ablehnung nicht anders, als höchst verantwortungsvoll vom Konsistorium nach seinem besten Wissen und Gewissen gehalten werden.

Das Konsistorium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes vorzuschreiben:

1. In allen Fällen, wo ein Geistlicher auf Entbindung von der Schulaufsicht glaubt antragen zu müssen, hat er, bevor er in dieser Beziehung weitere Schritte vornimmt, das Konsistorium von seiner Absicht und den Gründen derselben in Kenntniß zu setzen.

2. In dem Fall, wo einem Geistlichen von der K. Regierung die Schulaufsicht entzogen wird, hat der Betroffene Solches alsbald dem Konsistorium anzuzeigen.

3. Wenn einem Geistlichen die Function eines Localschulinspectors außerhalb seiner Parochie oder einem Probste die Function eines Kreisschulinspectors außerhalb seiner Probstei angetragen wird, hat er vor Annahme dieser Function sich der Zustimmung des Konsistoriums zu vergewissern. Dasselbe gilt allgemein, wenn einem Geistlichen, der nicht zugleich Probst ist, die Function eines Kreisschulinspectors angetragen wird.

58. Religionsunterricht der Elementarschulen. Reg.-Circ.-Verf., Oppeln, den 1. October 1873. (C.-Bl. S. 682, Nr. 305.)

Bei vielen Schulen des Bezirks sind an Stelle der bisherigen geistlichen Schulrevisoren weltliche Localschulinspectoren nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 berufen worden. Zur Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse bei solchen Schulen in Ansehung des Religionsunterrichts werden die betheiligten Localschulinspectoren und Lehrer auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I. Alle öffentlichen Elementarschulen sind Anstalten des Staats (§ 1, II. A. L.-R.). Die Lehrer an diesen Schulen gehören zur Kategorie der Staatsdiener. Der Religionsunterricht in der Elementarschule ist ein integrirender Theil des gesammten Elementarunterrichts. Zu Lehrern werden nur solche Personen berufen, welche durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihre Befähigung zum Lehramte in allen Zweigen des Elementarunterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichts nachgewiesen haben. Mit der Amtseinführung durch das Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde überkommt der Lehrer das Recht und die Pflicht, Unterricht auch in der Religion zu ertheilen. Es bedarf hiernach nicht der feierlichen Ablegung des konfessionellen Glaubensbekenntnisses vor der Uebernahme des Religionsunterrichts.

II. Der weltliche Localschulinspector übt im Auftrage des Staats die Aufsicht über den gesammten Unterricht in der Elementarschule, also auch über den Religionsunterricht. Er ist berechtigt,

jederzeit dem Religionsunterrichte beizuwohnen, mag ihn der Lehrer oder der Geistliche ertheilen. Er hat darüber zu wachen und darauf zu halten, daß der Religionsunterricht zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde, insbesondere auch in Rücksicht der Sprache, in welcher derselbe zu ertheilen ist.

Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht ihm nicht zu. Es ist aber selbstverständlich, daß die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassung), oder gegen die Vorschriften der §§ 13, 14. II. 11 A. L.-R. verstößt.

III. Nach Art. 24 der Verfassung und § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 leiten die betr. Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule. Der Geistliche, in dessen Parochie die Volksschule gelegen ist, oder sein Vertreter ist daher berechtigt,

1. in der lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen,
2. den Lehrer zu leiten, ihn eventuell sachlich zu berichtigen und zu belehren,
3. anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen (Vergl. für katholische Schulen § 48 des Regl. vom 18. Mai 1801),
4. etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religionsunterrichte bei dem Localschulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen.

Andererseits ist der Geistliche verpflichtet, insoweit er selbst als Lehrer im Religionsunterricht auftritt, den allgemeinen staatlichen Anordnungen im Unterrichtswesen und den Bestimmungen für die spezielle Schule Folge zu leisten.

Er ist endlich nicht berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen auszusprechen, weil nur der staatlich berufene Localschulinspector der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte ist, welchem das Gesetz eine Disciplinarbefugniß beilegt. (§§ 18, 19 des Ges. v. 21. Juli 1852.)

59. Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule. M.-R., Berlin, den 12. Jan. 1874. U. 49, 406. (C.-Bl. S. 217, Nr. 36.)

Der staatlicherseits zu ertheilende Auftrag zur Localaufsicht umfaßt auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule. Wem die hiervon prinzipiell getrennt zu haltende specielle Leitung dieses Unterrichts gemäß Art. 24 der Verfassungsurkunde zu übertragen, ist zunächst Sache der kirchlichen Oberen, und nicht des Staates. Der letztere würde nur dann Einspruch zu erheben, bezw. einen Personenwechsel zu beanspruchen haben, sobald er seine Interessen verletzt oder gefährdet sieht. Es ist dagegen nichts einzuwenden, wenn die Leitung des Religionsunterrichts, bei der noch beibehaltenen parochialen Verbindung der Ortschaften dem Pfarrer, so lange keine gegründeten Bedenken dagegen zu erheben sind, überlassen bleibe. Es ist dafür zu sorgen, daß die diesseitige staatliche Schulaufsicht durch die dem Geistlichen überlassene Leitung des Religionsunterrichts nicht beschränkt werde.

60. Strafbarkeit der Geistlichen wegen Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Volksschulen ohne staatliche Erlaubniß. Erk. des K. Obertribunals vom 12. October 1874. (C.-Bl. pro 1875, S. 12, Nr. 8.)

Der Begriff eines „öffentlichen Amtes" wie denselben § 132 des R. Straf-Gesetzbuches als Merkmal des daselbst mit Strafe bedrohten Vergehens erfordert, bestimmt sich zunächst aus dem Gesetze selbst, nämlich aus den §§ 31 Abs. 2 und 359. Diese in ihrem Zusammenhange ergeben, daß ein öffentliches Amt Derjenige bekleidet, welcher entweder im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit oder nur vorübergehend angestellt ist oder zu den § 31 Abs. 2 genannten nicht angestellten Personen gehört, mag er einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Daß Geistliche als solche zu den Beamten in diesem Sinne nicht gehören, ist unbestritten. Demnach kommt es im vorliegenden Fall darauf an, ob der mit der Ertheilung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule befaßte Geistliche in dieser Eigenschaft als vom Staate angestellt oder, mit andern Worten, als in gesetzlicher Weise dazu berufen erachtet werden muß, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. Läßt sich nachweisen, daß der Staat den Lehrer für die Religion in der Volksschule in der Weise beruft, daß er die Befähigung und Befugniß zur Ertheilung dieses Unterrichts an die Qualität als Ortsgeistlicher oder an einen speciellen Auftrag eines geistlichen Oberen, überhaupt

an die Anordnung einer geistlichen Behörde bindet, so ist mit dem Eintreten dieser Voraussetzung auch das Moment der Berufung und folgeweise der Anstellung Seitens des Staats gegeben. Dieser Nachweis aber, sowie zugleich der Nachweis des ferneren Merkmals, daß die Berufung zur Herbeiführung der Zwecke des Staates erfolgt, ist aus der gesetzlichen Stellung, welche die Volksschule in Preußen einnimmt, in der That zu führen.

Nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12, § 1 sind die Schulen Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Soweit sie öffentliche sind, unterliegen sie der Aufsicht des Staates (§ 9), welche Letzterer in der gemeinen, dem ersten Jugendunterricht gewidmeten Schulen durch die Gerichtsobrigkeit unter Zuziehung des Gemeindegeistlichen ausübt (§ 12). Diese haben sich beide nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen zu richten und nichts vorzunehmen, was denselben zuwider ist (§ 15). Finden sie bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Zweifel, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, und eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann (§§ 16, 17). Die Schullehrer bestellt in der Regel die Gerichtsobrigkeit (§ 22); der Prediger des Orts ist aber schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schullehrers sowohl wie der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken (§ 49).

Diese Oberaufsicht des Staats ist denn seither in neueren Verordnungen, z. B. in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in Schlesien gehandhabt worden (vergl. §§ 7—9, 51 ff.). Insbesondere rücksichtlich des Religionsunterrichts bestimmt § 3 der Verfügung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 29. Juli 1832, daß der Lehrer den „elementaren" Religionsunterricht zu ertheilen, der Pfarrer jedoch desselben sich soweit als möglich und unbedingt alsdann anzunehmen habe, wenn der Lehrer anderer Konfession ist.

In diesem Allen spricht sich auf das Klarste aus, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch genommen, und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung dabei für seine Zwecke eingeräumt hat. Es muß daher angenommen werden, daß für das Gebiet des

Landrechts wie die gesammte Thätigkeit der Geistlichkeit in der Schule, so auch der von ihr ertheilte Religionsunterricht vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrages und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 135 R. S. G. B. darstelle.

In diesem Zustande ist auch durch die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 eine Aenderung nicht eingetreten. Die Bestimmung in Art. 24 Abs. 2: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften", gehört zu denen, welche nach dem klaren Wortlaute des Art. 112 der Verfassung bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind.

Ebensowenig hat das Gesetz vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Ges.-S. S. 183) in der hier fraglichen Beziehung irgend eine Aenderung hervorgerufen. Denn dasselbe hat nur die Schulaufsicht im Allgemeinen, abgesehen von dem Religionsunterricht, geregelt und den Art. 24 der Verfassungsurkunde unberührt gelassen.

Die Auffassung, daß der Geistliche bei der Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule eine staatliche Function nicht ausübe, ist demnach irrig; die Ertheilung des Beichtunterrichts ist kirchlicher Religionsunterricht und dient nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staats, und fällt als eine geistliche Amtshandlung unter das Gesetz vom 11. Mai 1873. Die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule durch einen Geistlichen ohne staatliche Erlaubniß, ist daher als unbefugte Ausübung eines Staatsamtes strafbar.

61. Charakter des Amts eines Religionslehrers an öffentlichen Schulen. Min.-R., Berlin, den 21. December 1874. U. II. 6535. (C.-Bl. pro 1875, S. 20, Nr. 9.)

Das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule ist weder ein geistliches Amt, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen als ein Ausfluß des geistlichen Amtes aufzufassen, denn die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts Seitens des Staats. In letzterer Beziehung wird die K. Regierung auf das Erkenntniß des K. Obertribunals vom 12. October d. J. (C.-Bl. S. 12,

Nr. 8 pro 1875) aufmerksam gemacht und in welchem dargethan ist, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrages und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 132 der R. St. G. B. darstellt.

Die Anwendbarkeit sowohl des Gesetzes vom 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen ist hierdurch ausgeschlossen.

62. Religionsunterricht in der Elementarschule. Reg.-Verf., Oppeln, den 15. Februar 1875. (C.-Bl. S. 279, Nr. 87).

Um Mißdeutungen der Circular-Verf. vom 1. October 1873, betr. den Religionsunterricht der Elementarschulen, zu begegnen, findet die Reg. sich veranlaßt, den Kreisschulinspectoren zur Erläuterung dieser Verfügung hiermit Folgendes zu eröffnen:

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes.

Der dem Schulinspector staatlicherseits zu ertheilende Auftrag umfaßt daher auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religions-Unterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht ist die Leitung desselben principiell getrennt zu halten.

Die Leitung des religiösen Unterrichts gewährt der Art. 24 der Verfassungsurkunde den Religionsgesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen. Dieser Artikel der Verfassungsurkunde enthält keineswegs formell gültiges, unmittelbar praktisch anwendbares Recht, vielmehr werden die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen erst in dem nach Art. 26 daselbst vorbehaltenen allgemeinen Unterrichtsgesetze zu treffen sein. (Art. 112 a. a. O.) Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf weiteres den kirchlichen Oberen die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen geistlichen Schulinspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Reg. nicht gegründete Bedenken gegen den Delegirten zu erheben sind.

Es besteht wohl zumeist die Praxis, daß dem Parochus die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen; denn daß dieser Geistliche — bezw. sein durch

kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein.

Es liegt daher für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, wenn die Reg., wie in der Verf. vom 1. October 1873 geschehen, den Geistlichen der Parochie, in welcher die betr. Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansehen, insofern nämlich der Parochus der nächst Berufene dazu sein wird.

Die Reg.-Verf. sagt also nur soviel, daß der Geistliche der Parochie — bezw. dessen durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — ohne weiteres nicht werde zurückgewiesen werden.

Das unzweifelhafte Recht des Staats aber, diesen Geistlichen, wie jeden anderen zur Leitung des Religionsunterrichts Delegirten aus genügenden Gründen abzulehnen oder auszuschließen, insbesondere aus dem Grunde, daß dessen Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde, hat damit weder eingeschränkt werden können noch sollen.

Die Reg. kann und wird keinen Anstand nehmen, von diesem Recht nöthigenfalls Gebrauch zu machen und hat, wenn sie diesem Rechte in der Verf. vom 1. October 1873 keinen besonderen Ausdruck verliehen hat, dasselbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verf. diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern; Zweck derselben war, für das Verhältniß der Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem staatlichen Schulaufsichts-Beamten einerseits und gegenüber dem Lehrer andererseits allgemeine Normen zur praktischen Schulhaltung zu geben.

Wie die durch den staatlichen Schulinspector zu führende Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts der Elementarschule von der Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften, bezw. durch die von letzteren delegirten Geistlichen principiell getrennt zu halten ist, so andererseits wiederum die Leitung des Religionsunterrichts von der Ertheilung desselben selbst als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule durch die dazu berufenen Lehrer.

Religionslehrer der Elementarschule sind die an derselben angestellten, durch das Zeugniß der zuständigen Prüfungsbehörde zum Lehramt in allen Zweigen des Elementarunterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichts für vorschriftsmäßig befähigt erklärten Lehrer, nicht die zur Leitung dieses Unterrichts delegirten Geistlichen. Die

Lehrer können daher der Pflicht, auch den Religionsunterricht, wie den Unterricht in allen übrigen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule, zu den im Lehrplan angesetzten Stunden nach Maßgabe der allgemeinen von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen zu ertheilen, nicht dadurch enthoben werden, daß die als Leiter des Religionsunterrichts designirten Geistlichen erklären, sie übernehmen selbst das Amt als Religionslehrer an der Elementarschule. Denn das Amt eines besonderen Religionslehrers an der Elementarschule neben oder an Stelle des Schullehrers kann von Niemand übernommen werden, der — er sei Geistlicher oder Laie — zu einem solchen Amte nicht von demjenigen (Patrone, Gemeinde 2c), dem das Vocationsrecht zusteht, gesetzmäßig berufen und von der Regierung als Schulaufsichts-Behörde bestätigt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Amt eines besonderen Religionslehrers definitiv oder widerruflich übernommen, ob es gegen Gewährung einer Besoldung oder Remuneration oder unentgeltlich wahrgenommen werden soll.

Die Lehrer haben deshalb die lehrplanmäßig festgesetzten Religionsstunden in ihrer Klasse in allen Fällen zu halten, mag der zur Leitung des Religionsunterrichts delegirte Geistliche nun seltener oder häufiger oder sogar regelmäßig in allen lehrplanmäßigen Religionsstunden von der in der Reg.-Verf. vom 1. October 1873 (sub III Nr. 1 bis 3) zugestandenen Befugniß Gebrauch machen, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, den Lehrer zu leiten 2c. und anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen.

Diese Bestimmung ist lediglich unter dem schon oben angedeuteten Gesichtspunkte dem einer allgemeinen Norm zur praktischen Handhabung der Schulhaltung für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem zur Ertheilung des Religionsunterrichts selbst bestellten, dazu ebenso berechtigten wie verpflichteten Lehrer aufzufassen.

Die Kreisschulinspectoren haben deshalb der in neuerer Zeit mehrfach von der Reg. bemerkten Mißdeutung dieser Bestimmung dahin, als habe durch dieselbe den Geistlichen als Leitern des Religionsunterrichts die Befugniß zugesprochen werden sollen, die Lehrer an den Elementarschulen von dem Amte als Religionslehrer bezw. von der Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu entbinden und dieses Amt an deren Stelle selbst zu übernehmen, bei gegebener Veranlassung überall entgegenzutreten und die Lehrer mit der entsprechenden Weisung zu versehen.

63. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Min.-R., Berlin, den 24. Februar 1875. U. III. 652. (C.-Bl. S. 304, Nr. 95).

Die Beseitigung des für den Gebrauch in den Volksschulen früher zugelassenen biblischen Geschichtsbuches von N. ist durch diesseitige Verf. vom 11. December pr. angeordnet worden, weil dasselbe als pädagogisch und didaktisch unbrauchbar befunden ist. Die Prüfung, sowie die Wahrung des Schulinteresses in dieser Beziehung ist ein ausschließliches Recht der Unterrichtsverwaltung. Dasselbe entspricht nicht allein einer natürlichen und unabweislichen Auffassung der Sache, sondern ist auch, hiervon abgesehen, die nothwendige und unmittelbare Folge der nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 in Aufrechthaltung schon früherer Bestimmungen dem Staate allein zustehenden Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten. Dadurch haben auch eventuelle abweichende Gebräuche der Vergangenheit ihre Erledigung erfahren. Soweit dem gegenüber nach § 18 der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-S. S. 248) und der Instruction für die Consistorien von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 31. December 1825, bezw. nach dem — übrigens noch der Ausführung entbehrenden — Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dem Bischof ein Einfluß auf den religiösen Unterricht in den Volksschulen zusteht, wird derselbe, — so weit es die vorliegende Frage anlangt, — bei der Einführung des neuen in Stelle des N.'schen tretenden biblischen Geschichtsbuches nicht umgangen werden, vielmehr gebührende Berücksichtigung finden.

Die Abschaffung des N.'schen Lehrbuches für den Gebrauch in den Volksschulen ist nicht verfügt worden, ohne vorher die berufenen Provinzialbehörden zu hören, die über die Unbrauchbarkeit des Buches einig sind. Die Beseitigung desselben von der Zustimmung des Bischofs abhängig zu machen, war, ohne die Grenzen der Zuständigkeit der kirchlichen und weltlichen Behörden zu ignoriren oder zu verwischen, kein Grund vorhanden.

64. Schulgottesdienst in den Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 16. April 1875. U. III. 2298. (C.-Bl. S. 305, Nr. 95).

Zur näheren Begründung der Beschwerde wegen Einschränkung des Schulgottesdienstes in den Volksschulen ist auf die Reg.-Verf. vom 20. April pr. Bezug genommen, so weit sie den Schulgottesdienst an den Wochentagen betrifft und den sonn- und festtägigen Schul-

gottesdienst regelt. Die Anordnungen der k. Reg. in dieser Beziehung müssen als zweckmäßig aufrecht erhalten werden. Den Lehrern der Volksschule ist ein Schulgottesdienst an Sonn- und Festtagen nicht zuzumuthen. Anderes zu befinden wäre unbillig. Es fällt ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zu, das äußere Maß des Schulgottesdienstes zu bestimmen und kann daher die betr. Verf. der Reg. vom 24. December pr. nicht aufgehoben werden.

Der Ansicht, daß der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen von den betr. Geistlichen — und von den Lehrern nicht ohne Auftrag von Seiten der kirchlichen Oberen — zu ertheilen sei, kann nicht zugestimmt werden; vielmehr dem dazu vorgebildeten und vom Staate auf Grund ordnungsmäßiger Prüfung für fähig befundenen Lehrer an der Schule die Ertheilung des Religionsunterrichts ohne besondere Autorisation von Seiten der kirchlichen Oberen, dagegen der betr. Religionsgesellschaft, bezw. ihren dazu delegirten Geistlichen nur die von der Ertheilung des Unterrichts verschiedene Leitung dieses Unterrichtsgegenstandes obliegt, und der betr. Geistliche auch hierbei formell der staatlichen Schulaufsicht unterstellt ist. Aus der Min.-Verf. vom 9. Januar 1873 (C.-Bl. pro 1875, S. 104); vom 24. December 1874 (C.-Bl. pro 1875, S. 102); vom 21. December 1874 (C.-Bl. pro 1875, S. 20) sind die Grundsätze zu entnehmen, nach welchen bisher verfahren worden, und die zum Schutze der Rechte des Staates aufrecht erhalten werden. Wenn die Reg. also dem Geistlichen die Ertheilung des stundenplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule untersagt und denselben dem Lehrer überträgt, so entspricht diese Verfügung jenen Grundsätzen und kann deren Aufhebung nicht verfügt werden.

65. Schulaufsicht durch Kapläne. Reg.-Verf., Trier, den 9. Juni 1873 (Pr.-V. Nr. 155).

Unter Hinweis auf Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-S. Nr. 13) wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Localschulinspectoren, soweit solche dem geistlichen Stande angehören, nur die Pfarrer zu verstehen sind, nicht aber die ihnen zur Hülfeleistung beigegebenen Kapläne. Letztere sind in keinerlei Beziehung Vorgesetzte der Schule und des Lehrers und nicht berechtigt, irgend Anordnungen zu treffen, welche auf das Schulwesen Bezug haben. Wenn die Kapläne dessenungeachtet sich Eingriffe in die Schulangelegenheiten erlauben sollten, so werden sie wegen unberechtigter Anmaßung amtlicher Befugnisse geeigneten Falles auf Grund des § 132 des

Strafgesetzes zur Verantwortung zu ziehen sein. Die Betheiligten sind hiervon in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen.

66. Inspection des Religionsunterrichts in den Gemeindeschulen Berlins. Verf. des Prov.-Schulcollegiums, Berlin, den 11. August 1875.

Unter ministerieller Genehmigung wird dem Magistrat gestattet, daß 1) zu Localschulinspectoren für die Gemeindeschulen im Fall eintretender Vacanzen, sowohl geeignete Nichtgeistliche als Geistliche in Vorschlag gebracht werden und 2) je nach den localen Bedürfnissen an den Gemeindeschulen neben dem evangelischen auch katholischer und jüdischer Religionsunterricht von Lehrern bezüglichen Bekenntnisses ertheilt werde und solche Lehrer als ordentliche Lehrer dieser Schulen berufen werden.

67. Ertheilung des Schulunterrichts in der Religion ohne staatliche Erlaubniß. Erk. des Ober-Tribunals vom 6. Januar 1876. (C.-Bl. S. 153, Nr. 66).

Ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt, übt in Uebereinstimmung mit dem Erk. der k. Ober-Trib. vom 12. October 1874 (Entscheidungen Bd. 73, S. 406) — wenigstens im Gebiete des Allg. Landrechts — ein öffentliches Amt aus und handelt mithin dem § 132 des R.-Str.-G.-B. zuwider, wenn er sich unbefugt mit Ertheilung jenes Unterrichts befaßt. Vorausgesetzt wird dabei allerdings ein Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule, indem ein blos kirchlicher Religionsunterricht, wie z. B. der Beichtunterricht, den Zwecken des Staates nicht dient und dessen Aufsicht nicht unterliegt. Allein nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen derartigen rein kirchlichen Unterricht, sondern um einen den Kindern der öffentlichen Volksschule in der Kirche ertheilten Religionsunterricht, welcher sich als ein integrirender Theil des Schulunterrichts und auch schließlich als eine nur dem Orte nach veränderte Fortsetzung des früher von dem Angeklagten in der Schule befugter Weise ertheilten Religionsunterricht charakterisirt und als solche auch von dem Angeklagten intendirt worden ist.

Diese thatsächliche Festsetzung entzieht sich der Kritik des Nichtigkeitsrichters, da die ihr zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß es für den Begriff des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule gleichgültig sei, ob derselbe in dem Locale der Volksschule oder der Kirche ertheilt werde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob es

in Wirklichkeit der nämliche Unterricht sei, welchen der Angeklagte bis dahin als integrirender Theil des öffentlichen Schulunterrichts den Schülern der Volksschule ertheilt habe, auf einem Rechtsirrthum nicht beruht.

68. Religionsprüfung der Schulkinder bei Kirchenvisitationen. Min.-R., Berlin den 14. Mai 1877. U. III. 6526. (C.-Bl. S. 347, Nr. 138).

Dem Kreissynodalvorstand wird in betreff der Theilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an der Kirchenvisitation eröffnet, daß keine Veranlassung gesehen wird, Nr. IV. der Circular-Verf. der k. Reg. zu Königsberg vom 10. Februar 1875, wie beantragt ist, aufzuheben. Es muß Bedenken getragen werden, die Theilnahme der Lehrer und der Schuljugend an den Kirchenvisitationen, wie sie bisher Sitte waren, jetzt bei veränderter Sachlage zu einem zwingenden Gebot zu machen.

Wenn der Kreissynodal-Vorstand für eine derartige Anordnung anführt, daß ihm sonst nicht die Möglichkeit gegeben sei, das ihm zustehende Recht und die ihm auferlegte Pflicht, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in bezug auf die Schule zu vertreten, namentlich auf Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen, zu üben bezw. zu erfüllen, so wird bemerkt, daß dies nicht zutreffend ist.

Nach der angefochtenen Reg. Verf. steht es dem Delegirten der Religionsgesellschaft frei, dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und auf etwa bemerkte Mängel an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. Der Kreissynodalvorstand hat ferner Gelegenheit, bei den Schulprüfungen sich von der Ertheilung des Religionsunterrichts und von den erreichten Erfolgen Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege wird jedenfalls ein gründlicheres Urtheil gewonnen werden können, als dies bei der kurzen Zeit möglich ist, welche der Superintendent bei der Kirchenvisitation insbesondere in größeren Parochien auf die Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder verwenden kann.

Im Uebrigen wird dem Wunsche des Kreissynodalvorstandes und der k. Reg., die ihm in der Verf. vom 10. Februar 1875 Ausdruck gegeben hat, durchaus zugestimmt, daß die löbliche Sitte erhalten bleiben möge, es wird auch nicht gezweifelt, daß dies gelingen werde.

Die k. Reg. hat den Visitationstag schulfrei gemacht und dadurch

sowohl den Schulkindern wie den Schullehrern die Theilnahme an der Kirchenvisitation ermöglicht. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur kirchlichen Religionsprüfung gestellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Betheiligung nicht versagen. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen und es steht zu erwarten, daß es bei diesen wenigen Ausnahmen, wenn die allgemeine Sitte sie nicht überwinden sollte, bewenden bleiben wird. Sollten jedoch wider Erwarten einzelne Lehrer sich in demonstrativer Weise von der Betheiligung an der Religionsprüfung bei Gelegenheit der Kirchenvisitation fern halten oder in agitatorischer Weise ihre Berufsgenossen von der Theilnahme abzuhalten suchen, so wird die k. Reg., sobald ihr davon Kenntniß gegeben wird, gegen ein solches Verhalten einzuschreiten nicht unterlassen.

68a. Prüfung in der Religion bei Kirchenvisitationen. Reg. Verf., Königsberg den 10. Februar 1875. (C.-Bl. S. 347, Nr. 138.)

Der Ort, wo die Leitung des Religionsunterrichts zu erfolgen hat, ist die Schule. Im diesseitigen Bezirke besteht indeß von altersher der Brauch, daß die evangelischen Superintendenten und katholischen Dekane (Erzpriester) die Schullehrer und Schulkinder behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln. Es ist wünschenswerth, daß diese schöne Sitte, welche das Band zwischen Gemeinde und Schule stärkt, fortbestehe, und werden die Kreisschulinspectoren angewiesen, auf rechtzeitige Requisition der Superintendenten bezw. Dekane (Erzpriester) für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betr. Kirchspielen bezw. Schulen einen schulfreien Tag zu gewähren, so daß die Confirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betr. Confession an der Kirchenvisitation Theil nehmen können. Die Anwesenheit der Betheiligten darf indeß durch die Schulverwaltung nicht erzwungen werden.

69. Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule. Staats-Min.-Beschluß, Berlin, den 14. Mai 1875. (C.-Bl. S. 441, Nr. 139.)

Wenn ein Lehrer wiederholt erklärt, daß er das Recht der weltlichen Behörden, auch bezüglich des Religionsunterrichts Anordnungen in den Schulen zu treffen, nicht anzuerkennen vermöge, daher ablehnen müsse, dem Religionsunterrichte den von seinem Schulinspector auf

Grund der allgemeinen Verfügung des Cultusministers vom 15. October 1872 entworfenen und ihm zur Nachachtung mitgetheilten Lehr- und Stundenplan zu Grunde zu legen, letzteres jedenfalls nur dann thun könne, wenn bestimmt oder erklärt werde, daß die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts vom Pfarrer als solchem, nicht aber in Folge Auftrags der Regierung resp. des Staats ausgeübt werde und der Lehrer faktisch den erwähnten Lehr- und Stundenplan nicht befolgt, so ist dies Verhalten nicht zu rechtfertigen und Disciplinar-Untersuchung gegen ihn einzuleiten auf Dienstentlassung.

Nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 bleibt von dessen Bestimmungen der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unberührt, wonach die Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule den betr. Religionsgesellschaften zustehen soll; da indessen diese Bestimmung zu den bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes suspendirten Theilen der Verfassungsurkunde gehört, so bewendet es in dieser Beziehung nach Art. 112 a. a. O. bei den bestehenden Gesetzen. Nach den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung aber steht die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen auch hinsichtlich des Religionsunterrichts den weltlichen Behörden, den Regierungen zu. Die Pfarrer fungiren schon nach bisherigem Recht in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren eben als Organe der Schulaufsichtsbehörden, d. h. der Regierungen und sodann ist durch das Gesetz vom 11. März 1872 auf verfassungsmäßigem Wege und daher für jeden Beamten bindend die Aufsicht über die Schulen generell, also einschließlich des Religionsunterrichts, dem Staate übertragen worden. In Folge einer Verfügung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat die k. Reg. durch eine Bekanntmachung vom 3. April 1872 unter Hinweisung auf das Gesetz vom 11. März 1872 die damals fungirenden Ober- und Localschulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortsetzung desselben im Auftrage des Staates bestätigt.

Auch die geltend gemachte Berufung auf den seiner Entstehung nach kirchlichen Charakter des Lehramts ist hinfällig, da die Gesetzgebung die frühere kirchliche Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in eine weltliche umgewandelt hat.

Die Weigerung des Lehrers, den nach Vorschrift der Allg. Best. vom 15. October 1872 neu aufgestellten Lehrplan hinsichtlich des Religionsunterrichts zu befolgen, stellt einen Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörden dar, und dies

selbst dann, wenn die Weigerung nur als die Folge eines Rechtsirrthums anzusehen wäre.

Auch die behaupteten Gewissensbedenken sind nicht geeignet, die Feststellung eines disciplinarisch strafbaren Ungehorsams auszuschließen, da dem Lehrer event. überlassen bleiben mußte, sein Schulamt niederzulegen.

Unter diesen Umständen und da nicht einmal zu erwarten steht, daß eine mildere Bestrafung den Lehrer zum Aufgeben seiner renitenten Stellung gegenüber seinen vorgesetzten Behörden veranlassen würde, erscheint nur die Entlassung aus dem Amte als die angemessene Strafe.

70. Benutzung des Schullocals für kirchlichen Beicht- und Communionunterricht. Min.-R., Berlin, den 8. Mai 1876 U. III. 6462. (C.-Bl. S. 444, Nr. 177.)

Nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die Circular-Verf. vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025 — in ordnungsmäßiger Weise gesichert ist, liegt es nicht in der Absicht, darüber hinaus die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichts in anderer Weise zu beschränken als dies in der beregten Verf. geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zwecke nur unter den in Nr. 12 daselbst angegebenen Voraussetzungen, — wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen — generell versagt werden dürfen.

71. Katholische Religionsübung. Min.-R., Berlin, den 13. October 1877. U. III. 14720. (C.-Bl. S. 613, Nr. 192).

Auf die Beschwerdeschrift, betr. Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, wird den Beschwerdeführern erwidert, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung im Einklang stehen. Die in der Beschwerde angefochtenen — wenigstens alle wichtigeren von ihnen — sind bereits im Landtage vom Cultusminister und den Commissarien des Ministeriums eingehend beleuchtet worden. Aus den Verhandlungen ergiebt

sich zugleich, daß beide Häuser des Landtags der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben, indem sie über frühere Petitionen gleichen Inhalts zur Tagesordnung übergegangen sind. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, in beiden Häusern des Landtags mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen sei, kann hiernach nur als völlig unrichtig bezeichnet werden.

Entschieden zurückgewiesen aber muß der aus der Beschwerdeschrift zu entnehmende Vorwurf werden, als sei durch die Anordnung der Staatsregierung die den katholischen Staatsbürgern zustehende volle freie Ausübung ihrer Religion gefährdet. Eine solche Religionsübung bildet allerdings ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht. Dasselbe kann aber nur gemäß der Rechtsordnung des Staats geübt werden. Diese Rechtsordnung müssen auch die Organe der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auch die Geistlichen und Bischöfe anerkennen und befolgen. Sobald dieser unabänderliche Grundsatz auch unter den katholischen Einwohnern immer mehr zur richtigen Erkenntniß und Anwendung gelangt, wird eine Uebereinstimmung über die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich viel leichter herstellen lassen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

72. Katholischer Religionsunterricht. Min.-R., Berlin, den 13. November 1877. U. III. 15917. (C.-Bl. S. 615, Nr. 193.)

Auf die an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Eingabe der rheinischen Abgeordneten, betr. verschiedene Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, welche zur Prüfung und Bescheidung an den Cultusminister abgegeben worden ist, wird von demselben demgemäß Folgendes eröffnet:

Die in der Eingabe vorgetragenen Beschwerden sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand zahlreicher Petitionen und eingehender Erörterungen in den beiden Häusern des Landtages gewesen und haben bei dieser Gelegenheit seitens der Staatsregierung ihre Beantwortung gefunden.

Indem daher im Allgemeinen auf die desfallsigen diesseitigen Kundgebungen verwiesen wird, kann im Einzelnen vorab bezüglich der Entfernung von katholischen Geistlichen aus dem Amte eines Kreis- oder Localschulinspectors und ihres Ersatzes durch andere Schulaufsichtsbeamte nur nochmals bemerkt werden, daß das Recht zu den gedachten Maßnahmen begründet ist in dem Gesetz vom 11. März 1872,

betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, nach welchem die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren dem Staate allein gebührt. Die besondere Klage, welche darüber erhoben wird, daß es nicht an Fällen fehle, in welchen die Aufsicht über katholische Schulen nichtkatholischen Inspectoren übertragen worden sei, wird weder durch das Gesetz selbst, noch durch seine Handhabung begründet. Das Gesetz vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspectoren nicht durch die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse, in der Praxis aber wird bei Ernennung der Schulinspectoren diese Rücksicht insoweit geübt, als es nach den gegebenen Verhältnissen statthaft und ausführbar ist.

Wenn auch in der Rheinprovinz auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen einzelne confessionelle Schulen in paritätische umgewandelt worden sind, so waren dafür lediglich unterrichtliche und praktische Gesichtspunkte maßgebend. Daß eine solche Umwandlung, wie angegeben, zum Nachtheil hauptsächlich des katholischen Theiles von der Staatsregierung begünstigt werde, ist eine Behauptung, welche schon in dem Umstand ihre Widerlegung findet, daß in den Rheinlanden die Nichtkatholiken bedeutend in der Minderzahl sind, und sonach die Einrichtung paritätischer Schulen in der Regel die größte Mehrzahl der Kinder katholischen Bekenntnisses sein wird. Auch setzt eine solche Einrichtung Berücksichtigung der confessionellen Interessen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts und der Anstellung von Lehrern der verschiedenen Confessionen voraus.

Im übrigen kann nur auf den Erlaß vom 16. Juni v. J. (C.-Bl. S. 494) verwiesen werden.

Im Anschluß an die hiernach unbegründete Beschwerde über die Einrichtung einzelner paritätischer Volksschulen wird noch angeführt, daß in letzter Zeit auch „in manchen katholischen Schulen nichtkatholische Lehrer angestellt worden seien." Insofern damit, wie angenommen werden muß, der Vorwurf erhoben werden soll, daß auch in solchen Fällen, in denen nicht die Umwandlung von bisher confessionellen Volksschulen in paritätische erfolgt war, Anstellungen der bezeichneten Art stattgefunden haben, so sind, wenn nicht etwa ein augenblicklich in die Beschwerdeinstanz gediehener und dort demnächst zu erledigender Vorgang aus der Stadt Köln gemeint ist, derartige Fälle diesseits nicht bekannt.

Was sodann die Anordnungen der Staatsregierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und insbesondere die diesseitige Verfügung vom 18. Februar v. J. betrifft, so

bedarf es eines nähern Eingehens auf die Frage der gesetzlichen Begründung derselben umsoweniger, als über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen zwischen den beiden Häusern des Landtages und der Staatsregierung volle Uebereinstimmung herrscht, und der höchste Gerichtshof des Landes in wiederholten Erkenntnissen sich der Auffassung der Staatsregierung angeschlossen hat. Vergl. Erk. des k. Obertribunals vom 6. Januar und 12. October v. J. und 14. Juni d. J. (Oppenhof, Rechtsprechung 1876, S. 10 und 650 und 1877, S. 417).

Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die betreffenden Maßregeln seitens der Staatsregierung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität ergriffen worden seien, so hätte der Nachweis der gesetzlichen Nothwendigkeit einer solchen vorgängigen Vereinbarung erwartet werden dürfen.

Zu den Entlassungsprüfungen katholischer Schulamtscandidaten werden auf Grund der Instruction für die Consistorien vom 18. October 1817 und der Min.-Verf. vom 27. März 1827 vor wie nach bischöfliche Commissare in denjenigen Diöcesen zugezogen, wo noch gesetzlich bestellte Bischöfe im Amte sind. Wo dies nicht mehr der Fall ist, ist Sorge getragen, daß die Prüfung der Candidaten in der katholischen Religion überall durch solche Geistliche und Lehrer erfolge, welche für den Religionsunterricht nach katholisch kirchlicher Auffassung vollbefähigt sind. Damit ist inhaltlich der katholischen Kirche diejenige Gewähr für die Reinheit und Unverfälschtheit des religiösen Unterrichts in der Volksschule gegeben, welche formell zu geben thatsächlich unmöglich ist.

Daß auch nichtkatholische Schulaufsichtsorgane das Gebiet der katholischen Religionslehre zum Gegenstande ihrer Controle machen, dazu sind sie, soweit die schulordnungsmäßige Ertheilung dieses Unterrichts und die Kenntnißnahme von den Fortschritten der Kinder in Frage kommt, durchaus befugt. Ein Eingehen seitens nichtkatholischer Schulaufsichtsbeamten auf den sachlichen Inhalt der katholischen Religionslehre, welches übrigens nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen ist, ist ausdrücklich untersagt.

Nach Vorstehendem muß auch die Behauptung der Beschwerdeführer, als besäßen sie keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre ihren Kindern rein und unverfälscht vorgetragen werde, und als liege Grund zur Befürchtung vor, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend nicht im Sinne und Geiste ihrer Kirchen in den Schulen er-

theilt und geleitet werde, als der thatsächlichen Begründung entbehrend zurückgewiesen werden.

Schließlich wird noch auf den Min.-Bescheid vom 13. v. M. (C.-Bl. S. 613, Nr. 192) verwiesen. Es wird wiederholt, was bereits in diesem Bescheide ausgesprochen ist, daß, sofern in einzelnen Fällen Anlaß zu Beschwerden über die Ausführung der getroffenen Min.-Anordnungen gegeben ist, eine substantiirte Darlegung der betreffenden Beschwerdepunkte, wie bisher, sorgfältig geprüft und ordnungsmäßig erledigt werden wird. In der vorliegenden Eingabe ist dies nicht geschehen, dieselbe bietet daher zu weiteren Anordnungen keinen Anhalt. Wohl aber giebt sie zu der Besorgniß Anlaß, es werde sich durch dieselbe in weiteren Kreisen die Annahme verbreiten, als ob durch die Allgemeinheit und thatsächliche Unbestimmtheit der vorgebrachten Beschwerden der katholische Theil der Bevölkerung in Bezug auf Interessen, welche ihm heilig sind, in fortwährender Unruhe und rücksichtlich der Intentionen der Staatsregierung im Unklaren erhalten werden solle.

73. Leitung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in der Volksschule. Erk. des k. Obertribunals vom 14. Juni 1877, Nr. 534. (C.-Bl. S. 642, Nr. 213).

Die Bestimmung des Circularerlasses des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876 (C.-Bl. S. 120), wonach die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule den an derselben angestellten Lehrern und Lehrerinnen unabhängig von der missio canonica übertragen wird, ist als eine vom Cultusminister innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffene Anordnung anzusehen und die Androhung des päpstlichen Schreibens, die Lehrer und Lehrerinnen, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorgängige missio canonica ertheilen, von den Sacramenten auszuschließen, ungesetzlich und strafbar.

74. Leitung und Beaufsichtigung des Schul- und Erziehungswesens. Min.-R., Berlin, den 18. December 1877. U. III. 16144. (C.-Bl. pro 1878, S. 4, Nr. 1.)

Der katholische Bischof ist in Bezug auf das Schulwesen keineswegs als Vorgesetzter oder legitimirter Vertreter der betreffenden Diöcese zu erachten. Denn die Leitung des gesammten Schulwesens, sowie die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate, nicht aber den Religionsgesellschaften oder deren Organen zu, und zur Vertretung der einzelnen Schulen und der

Interessen derselben sind vornehmlich die Schulvorstände berufen, zu deren Obliegenheiten gemäß § 32 die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845, insbesondere gehört alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zu weiterer Veranlassung vorzutragen. Haben die Schulvorstände Grund zu Beschwerden in Bezug auf die ihnen unterstehenden Schulen, so mögen sie dieselben bei der vorgesetzten Behörde anbringen, damit solche in ordnungsmäßigem Wege geprüft und beschieden werden.

Daß aber gerade rücksichtlich der Leitung des katholischen Religionsunterrichts zur Zeit faktisch kein Grund zur Beschwerde für die vier katholischen Kreise des Ermelandes vorliegt, wird der Beschwerdeführer insofern selbst zugeben müssen, als bis jetzt keiner der betreffenden Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen worden ist. Die hierauf gerichtete Beschwerde ist mithin gegenstandslos.

Wenn der Beschwerdeführer aus der Verfagung der Erlaubniß zur Ertheilung des gedachten Unterrichts die juridische oder logische Konsequenz ziehen zu sollen meint, als müsse damit auch die Leitung desselben entzogen werden, so entgeht demselben dabei der Umstand, daß die Leitung des Religionsunterrichts unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im Auftrage der Religionsgesellschaften von den Organen der letzteren geübt wird, die Ertheilung dieses Unterrichts aber einen staatlichen Auftrag voraussetzt. Daß für jene Zustimmung und diesen Auftrag nicht ganz dieselben Voraussetzungen maßgebend sind, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Bezüglich der bestrittenen rechtlichen Begründung verschiedener Anordnungen der Staatsregierung, auch bezüglich des Religionsunterrichts wird insbesondere auf das Urtheil vom 12. October 1874 (C.-Bl. S. 12 pro 1875) auch um dessentwillen aufmerksam gemacht, weil dadurch die Gesetzmäßigkeit der desfallsigen ministeriellen Anordnungen für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts, wozu auch das Ermeland gehört, ausdrücklich bestätigt worden ist. Im übrigen wird auf die Bescheide vom 13. October und 13. November 1877 (C.-Bl. S. 611 und 615) Bezug genommen. —

75. Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 12. Januar 1878. U. III. 49. (C.-Bl. S. 6, Nr. 2.)

Auf die an Se. Majestät gerichtete Petition vom 5. Novbr. v. J. haben Allerhöchstdieselben keine Veranlassung gefunden, den darin ge-

stellten beiden Anträgen wegen Wiederherstellung kirchlicher Zustände, wie sie vor Erlaß der Maigesetze bestanden haben, und wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen näher zu treten.

Die Klagen, welche die Zustände auf kirchlichem Gebiete zum Gegenstande haben, glauben diejenigen Mißstände, welche nach Erlaß der neueren kirchenpolitischen Gesetze hervorgetreten sind, auf diese Gesetze selbst zurückführen zu sollen, während doch offenkundig diese Erscheinungen nur nothwendige Folgen des unberechtigten Widerstandes sind, welchen jene, auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommenen und deshalb für Jedermann verbindlichen Gesetze seitens der geistlichen Oberen und eines großen Theils des Klerus der römisch-katholischen Kirche gefunden haben. Die Frage der Aufhebung der Maigesetze ist daher für die Staatsregierung absolut indiskutabel.

Die Petenten würden in mehrfacher Beziehung besser gethan haben, anstatt ihre Klagen Allerhöchsten Orts vorzutragen, sich zur Erreichung ihrer Zwecke mit ihren Beschwerden und Anträgen an diejenige kirchliche Autorität zu wenden, welche dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Gesetze des Staates ein Ziel zu setzen in der Lage ist.

Was sodann die Beschwerden wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschule und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts anlangt, so wird auf den Bescheid auf eine Immediatvorstellung ähnlichen Inhalts, erlassen unterm 13. November v. J. (C.-Bl. S. 611 und 615), hingewiesen mit dem Bemerken zugleich, daß die in der vorliegenden Immediatvorstellung speciell erhobene Beschwerde wegen des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen des polnisch sprechenden Oberschlesiens jeder näheren Motivirung entbehrt und deshalb derselben nicht näher getreten werden kann. Soweit indessen anderweit die Wahrnehmung herangetreten ist, daß im einzelnen Fall den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1872 nicht vollkommen nachgelebt ist, ist durch Verfügung an die K. Regierung zu Oppeln vom 9. November v. J. (C.-Bl. S. 658) nicht gezögert worden, Remedur eintreten zu lassen.

76. Leitung des Religionsunterrichts. Kons.-Verf., Berlin, den 20. Februar 1878. (B.-T. Nr. 47.)

In Ausführung des oberkirchenräthlichen Erlasses vom 7. Juli 1877 sind bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts in der Schule folgende Festsetzungen getroffen worden:

Da die Volksschule Staatsanstalt, die Localinspection ein staat-

liches Amt und der Religionsunterricht ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, so ist der weltliche Localschulinspector berechtigt, wie dem gesammten Unterricht der Elementarschule, so auch dem Religionsunterrichte jederzeit beizuwohnen und darüber zu wachen, daß dieser Unterricht in den bestimmten Stunden und nach dem Lehrplan ertheilt werde. Der delegirte Geistliche ist befugt: 1) dem evangelischen Religionsunterricht in den für diesen Lehrgegenstand angesetzten Stunden in allen Klassen beizuwohnen und sich nach Befund der Umstände von den religiösen Kenntnissen der Schulkinder durch eigene Prüfung zu überzeugen; 2) er kann beanspruchen, daß ihm der Lehrplan für den Religionsunterricht und der bezügliche Theil des Pensenbuches zur Einsicht vorgelegt werde, wie die Religionslehrer auch verpflichtet sind, ihm erforderlichen Falles in Beziehung auf den genannten Unterricht Auskunft zu ertheilen; 3) dagegen hat er selbständige Anordnungen nicht zu treffen, etwaige Ausstellungen vielmehr der städtischen Schuldeputation einzuberichten. Die Geistlichen werden veranlaßt, diese Festsetzungen bei der Leitung des Religionsunterrichts in den ihnen überwiesenen Schulen zur Richtschnur zu nehmen und über ihre desfallsige Thätigkeit im September jeden Jahres zu berichten.

76a. Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

§ 16. Der Gemeindekirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

77. Function des Landraths als Kommissarius der Regierung. Min.-R., Berlin, den 30. September 1874. U. III. 11376. (C.-Bl. S. 573, Nr. 196.)

Die volle Mitwirkung der Landräthe in den Kreisausschüssen ist in allen von dem letzteren gemäß § 135 der Kreisordnung zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen für dringend wünschenswerth zu erachten. Nicht minder wünschenswerth und oft wohl unentbehrlich wird aber den K. Regierungen das vorgängige Gutachten der Landräthe in solchen Angelegenheiten sein. Es fragt sich daher, ob jene Mitwirkung der Landräthe in der That überall da für ausgeschlossen zu erachten ist, wo sie als Kommissarien der Regierung sich bereits gutachtlich geäußert haben. Nach § 139, Absatz 2 der Kreisordnung sollen

Mitglieder im Kreisausschusse bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten nicht mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben. Nun ist aber der Landrath als solcher Kommissarius der Regierung, auch bei seinem Gutachten unbeeinflußt, und in derselben Eigenschaft, nämlich als Landrath, ist er nach § 136 a. a. O. Vorsitzender des Kreisausschusses. Die Bestimmung des § 139 Abs. 2 a. a. O. kann hiernach auf die Landräthe in Fällen der gedachten Art keine Anwendung finden.

Unter diesen Umständen ist kein Grund zu finden, den Landrath von der Abgabe des Gutachtens, welches die K. Regierung zu N. in der Angelegenheit, betr. die Ansammlung eines Schulbaufonds in Gemeinde N., erfordert, zu entbinden.

78. Kompetenz der Landräthe in Bezug auf die Lehrer. Reg.-Verf., Oppeln, den 20. Januar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 34.)

Dem K. Landrathsamte wird eröffnet, daß die aus dem § 18 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 von dem Landrathe hergeleitete Berechtigung zur Ertheilung eines Verweises an Lehrer für begründet nicht zu erachten ist. — Der Landrath ist nicht der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Sinne des oben citirten § und darum zu Warnungen und Verweisen gegen den Lehrer nicht befugt.

79. Geschäftsführung der Regierungen. Allerh. Instruction vom 23. October 1817.

§ 18. Der K. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium übertragen worden sind. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte;
b) Die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubsertheilung für selbige; —
c) Die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;
d) Die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

f) Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

g) Die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens;

h) Auch steht ihr ohne Genehmigung frei, Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen.

Ihr sind sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet und die Regierung kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

80. Einrichtung neuer Schulsysteme. Min.-R., Berlin, den 29. März 1876. U. III. 2854. (C.-Bl. S. 275, Nr. 105.)

Die Bestimmungen der Kreisordnung haben die Befugniß der Regierungen zur Errichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten — Nr. 18 littr. H der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 — unberührt gelassen. Die Nichtbeachtung dieser Kompetenz der Regierungen von Seiten der Verwaltungsgerichte würde eine Verletzung bestehender Gesetze in sich schließen, gegen welche bei dem Oberverwaltungsgericht Remedur zu suchen und ohne Zweifel zu finden wäre.

80a. Einrichtung neuer Schulen innerhalb bestehender Verbände. Reg.-Verf. Breslau, den 18. September 1878. (C.-Bl. S. 543.)

Das Oberverwaltungsgericht hat unterm 2. März 1878 entschieden, daß der Regierung das Recht zusteht, die Anlage neuer Schulen innerhalb bestehender Verbände, also ohne Bildung neuer Schulverbände, anzuordnen. Es ist nunmehr auf Beseitigung der sogenannten Laufschulen energisch zu bringen.

81. Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen Reg.-Verf., Oppeln, den 8. Febr. 1876. (C.-Bl. S. 261, Nr. 99.)

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Circularverfügung vom 11. April 1872, betr. die Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen in Erinnerung zu bringen. Die Betheiligung an Vereinen, in denen offen oder geheim den Landesgesetzen oder den zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen der Staatsregierung feindlicher Geist gepflegt wird, wie dies namentlich in vielen Vereinen geschieht, die unter den Namen „Katholischer Volksverein", „Katholischer Gesellenverein" u. s. w. auftreten, ist unvereinbar mit den Pflichten des Staatsdieners. Es sind daher eventuell diejenigen Lehrer, welche an

solchen Vereinen sich betheiligen, der Regierung namhaft zu machen und haben dieselben die geeigneten Disciplinarmaßregeln zu gewärtigen.

Einer Anzeige der Kreisschulinspectoren, welche durch Vermittelung der Landräthe einzureichen ist, sieht die Regierung entgegen.

82. Verbot der Theilnahme von Lehrern an gewissen Vereinen. Reg.-Verf., Posen, den 18. März 1872. (C.-Bl. S. 206, Nr. 91.)

Es sind in neuester Zeit an vielen Orten des hiesigen Regierungsbezirks durch bekannte Agitatoren der polnischen Nationalpartei verschiedene Vereine ins Leben gerufen, die sich unter dem Namen: Gesangverein, Gewerbeverein, landwirthschaftliche Vereine, Vereine zur Förderung der Volksbildung u. s. w. gebildet haben, — und theilweise statutenmäßig, alle aber thatsächlich nur Mitglieder polnischer Nationalität aufnehmen. Da nun alle diese Vereine erst vor Kurzem und fast überall zu einer und derselben Zeit entstanden sind, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieselben national-politischen Sonderbestrebungen dienen sollen.

Nach den der Regierung vorliegenden Berichten sind auch Lehrer diesen Vereinen beigetreten oder zum Beitritt aufgefordert worden. Da indeß nicht gestattet werden kann, daß Lehrer sich an Unternehmungen betheiligen, deren Zwecke nicht klar hervortreten und die betr. Lehrer, indem sie dieselben von ihren eigentlichen Berufspflichten entfernen, leicht in eine ihrer Stellung nicht entsprechende Lage bringen können, so sieht die Regierung sich veranlaßt, allen Lehrern des Regierungsbezirks die Theilnahme an solchen Vereinen hiermit ausdrücklich zu untersagen. Gegen die dawider Handelnden wird mit entsprechenden Maßregeln vorgegangen werden.

83. Befähigung der Geistlichen zur Verwaltung an Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Ertheilung von Privatunterricht. Min.-R., Berlin, den 26. November 1877. U. IV. 8147. (C.-Bl. pro 1878, Nr. 44, S. 99.)

Was die Beantwortung der von der K. Regierung aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Kurat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst betr., so läßt die unter dem 15. October 1872 erlassene Prüfungs-

ordnung für Volksschullehrer ꝛc. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergiebt Abschnitt I. der Instruction vom 31. December 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugniß der betr. Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden.

Der § 16 der Instruction vom 31. December 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen (§ 6 in Verbindung mit §§ 2 und 4 a. a. O.; Erlasse vom 25. October 1859 und 25. März 1867 im Centralbl. pro 1859, S. 703 und pro 1867, S. 361.)

84. Einheitliches Papierformat. Min.-R., Berlin, den 15. März 1877. G III 689 U. (C.-Bl. S. 135, Nr. 59).

Zufolge Vereinbarung der sämmtlichen hohen Bundesregierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

85. Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Gesetz vom 26. März 1873. (Ges.-S. S. 131, Nr. 8109).

§ 1. Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1. Von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und Testamenten auf 15 Sgr.;
2. von Cautionsinstrumenten, wenn der Werth der sicher gestellten Rechte beträgt: 50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr., über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1. Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2. Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3. Protocollen, mit Ausnahme der Auctions-, Notariats-, Recognitions- und derjenigen Protocolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4. Requisitionen;
5. Dechargen;
6. Beglaubigungen nach § 33 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872.
7. Quittungen, sowie den in § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
8. Abschieden (Dienstentlassungen);
9. Urlaubsertheilungen;
10. Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbscorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11. Lehrbriefen;
12. Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in andern als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Gesetz vom 24. Februar 1869, — Ges.-S. S. 366) unterliegen,

b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bei gerichtlichen Behörden in andern als Justizverwaltungssachen vorkommen, bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§ 3. In der Stadt Frankfurt a. M. finden die im § 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

B. Die Kreisschulinspection.

86. Instruction für die k. Kreisschulinspectoren im Regierungsbezirk Düsseldorf. Reg.-Verf. vom 1. September 1874. I. S. V. A. 6560 (Giebe, V. S. 422).

Der Kreisschulinspector übt nach dem Gesetz vom 11. März 1872 die dem Staate zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises. Innerhalb desselben ist er berufen, das Beste des Volksunterrichts und der Jugenderziehung nach allen Richtungen seiner Aufmerksamkeit und Fürsorge zu unterziehen und stehen alle öffentlichen und privaten, nicht zur Categorie der anerkannten höheren Lehranstalten, gehörigen von der Reg. ressortirenden Unterrichtsanstalten, sowie die nach der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 zu behandelnden Erziehungsanstalten derselben Kategorie unter seiner Aufsicht.

Er hat darüber zu wachen, daß die für solche Anstalten geltenden allgemeinen Bestimmungen befolgt werden, und hat namentlich auch dahin zu wirken, daß in denselben die Königstreue und der nationale Sinn bei Schülern und Lehrern geweckt und gefördert wird.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Kreisschulinspectors ist die k. Reg., als deren technisches Organ für die Aufsicht über das Schulwesen des Inspectionskreises er fungirt.

Den Landräthen seines Inspectionskreises ist er coordinirt.

Zu den Schulvorständen, Localschulinspectoren, Schulrectoren, Lehrern und Lehrerinnen steht er in dem Verhältniß des Vorgesetzten.

Aus der vorstehend allgemein bezeichneten Aufgabe und Stellung des Kreisschulinspectors ergeben sich folgende Rechte und Pflichten desselben.

A. Rechte des Kreisschulinspectors.

Dem Kreisschulinspector stehen in seinem Inspectionskreise folgende Rechte zu:

1. Ueber Veränderungen bestehender und die Anlage neuer Schuleinrichtungen vor deren Ausführung, ferner über den Fleiß und die Führung des ihm unterzeichneten Lehrpersonals in Disciplinarfällen gehört zu werden.

2. In Angelegenheiten seines Geschäftskreises durch Vermittlung des zuständigen Landraths oder, wenn es die Umstände erheischen, direct an die Reg. zu berichten, Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen.

3. In geeigneten Fällen das Einschreiten des zuständigen Landraths nachzusuchen.

4. Die Gemeindebehörden in dienstlichen Angelegenheiten zu requiriren.

5. Den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen und in denselben den Vorsitz zu führen.

6. Den Lehrern und Lehrerinnen seines Inspectionskreises in Gemäßheit der Reg.-Verf. vom 21. März 1873. I. V. A. 2014, Urlaub bis zu 14 Tagen zu ertheilen.

7. Den öffentlichen Prüfungen in allen ihm unterstellten Anstalten beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu führen.

8. In diesen Anstalten als Vorgesetzter aufzutreten und die ihm in dieser Instruction zugetheilten Dienstgeschäfte zu verrichten.

B. Pflichten des Kreisschulinspectors.

I. In Bezug auf den äußeren Zustand der Schuleinrichtungen.

1. Wenn der Kreisschulinspector davon Kenntniß erhält, daß es zur Verbesserung der vorhandenen Schuleinrichtungen der Trennung eines Schulbezirks durch zweckmäßige Umschulung oder Bildung eines neuen Schulbezirks mit einer besonderen Schule, oder daß es der Einrichtung neuer Klassen bei einer bestehenden Schule bedarf: so hat er den Localschulinspector und den Schulvorstand darüber zu hören, die erforderlichen örtlichen Besichtigungen und Recherchen selbst vorzunehmen und demnächst die entstandenen Verhandlungen mit den geeigneten Anträgen an den zuständigen Landrath zur weiteren geschäftlichen Behandlung abzugeben.

2. Die zweckmäßigste Erfüllung der den Schulvorständen obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf nöthige Reparaturen. Spiel- und Turnplätze ꝛc. hat der Kreisschulinspector zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls unzweckmäßige Maßnahmen durch zweckmäßigere zu ersetzen.

Seinen diesfallsigen Anordnungen muß Folge geleistet und kann eine etwa verlangte Aenderung derselben nur im Wege der Beschwerde bei der Reg. nachgesucht werden.

II. In Bezug auf den Schulbesuch.

Der Kreisschulinspector hat bei jeder Anwesenheit in einer Schule seines Aufsichtskreises die Beschaffenheit des Schulbesuchs zu prüfen, bei auffälliger Unregelmäßigkeit desselben die Ursachen zu erforschen

und wenn sie in mangelhafter Dienstführung des Lehrpersonals, oder in säumiger Ausführung der über die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse bestehende Bestimmungen, oder endlich im Mißbrauch der Dispensationsbefugniß zu suchen sind und es ihm selbst nicht mit Hülfe des Landraths gelingen sollte, Abhülfe zu treffen, durch Vermittelung des zuständigen Landraths an die Reg. zu berichten.

III. In Bezug auf die innere Verwaltung der Schulen und Schulklassen.

Der Kreisschulinspector ist verpflichtet, jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse jährlich wenigstens einmal zu revidiren und ihren Standpunkt durch eine eingehende Prüfung in allen planmäßig zu behandelnden Lehrgegenständen, übrigens in Gemäßheit der Cir.-Verf. vom 21. October 1873. I. V. A. 5673, genau festzustellen und darüber zu berichten.

Von der Zeit dieser Revision hängt es ab, in welchem Umfange das nach dem geltenden Unterrichtsplan in der Klasse zu behandelnde, auf das ganze Schuljahr berechnete Pensum aus jedem Lehrgegenstande als durchgenommen vorausgesetzt werden kann.

Bedarf es darüber der näheren Feststellung, so ist dieselbe auf Grund der vom Lehrer geführten Pensenvertheilung und des Lehrberichts (Nr. 10 der Allg. Best. ꝛc. vom 15. October 1872) oder Schultagebuchs vorzunehmen.

Bei der Revision selbst wird der Kreisschulinspector seine Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände richten:

1. Ob die Klasseneintheilung mehrklassiger Schulen und die Bildung der Abtheilungen in den einzelnen Klassen, sowie in den einklassigen Schulen zweckmäßig getroffen ist und ob in Schulen und Klassen für beide Geschlechter die Mädchen von den Knaben räumlich gehörig gesondert sind.

2. Ob die vorgeschriebenen Tabellen und Listen gehörig und ununterbrochen geführt sind und wie nach der Versäumnißliste der Schulbesuch beschaffen ist.

3. In welchem Zustande sich die von den Kindern geführten Schönschreibe- und Aufsatzhefte befinden, sowie ob die letzteren vom Lehrer resp. von der Lehrerin durchgesehen sind und das Datum der Correctur vermerkt ist.

4. Ob die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in den Heften zweckmäßig gestellt und geeignet sind, zur Uebung und Förderung des

geordneten, correcten, freien Gedankenausdrucks der Kinder zu dienen, oder ob sie lediglich in mechanischem Wiedergeben auswendig gelernten Sprachstoffs bestehen.

5. Ob in jedem Lehrgegenstande das für die Klasse resp. Abtheilung planmäßig bestimmte Pensum nach einer als zweckmäßig anerkannten Methode und in einer der geistigen Entwickelung der Kinder förderlichen Weise gründlich behandelt und zum Verständniß gebracht ist.

6. Ob die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause in angemessener Weise geweckt und genährt wird.

7. Ob das Verhalten der Kinder auf eine laxe oder zu strenge Disciplin schließen läßt, ihre Aufmerksamkeit rege und ihre ganze Haltung angemessen und manirlich ist.

8. Ob die von den Kindern benutzten Schulbücher von der Reg. genehmigt und alle Kinder mit denselben versehen sind.

9. Ob das Schulinventarium (Bänke, Tafeln ꝛc.) vollständig und in der gehörigen Beschaffenheit, das Schulzimmer reinlich, zur rechten Zeit geweißt und mit ganzen Fenstern versehen ist.

10. Ob das Schulhaus und die Nebengebäude reparaturbedürftig, die Retiraden zweckmäßig angelegt und reinlich gehalten sind, ob der Spiel- und Turnplatz dem Bedürfniß entsprechend und der letztere mit Turngeräthen ausreichend versehen ist.

11. Ob das Verhalten der Kinder auf dem Schulwege und sonst außerhalb der Schule wohlanständig ist.

12. Ob das Lehrpersonal in Dienstwohnungen oder miethsweise untergebracht, ob es auskömmlich besoldet ist, sich eines eingezogenen Lebens und wohlanständigen Wandels befleißigt, oder ob in dieser oder einer andern Beziehung Beschwerde gegen Lehrer und Lehrerinnen zu führen ist.

13. Ob der Localschulinspector seinen instructionsmäßigen Verpflichtungen nachkommt, wie sein Verhältniß zum Lehrpersonal beschaffen ist, ob er und in welcher Beziehung zu Ausstellungen gegen sein außerdienstliches Verhalten Anlaß gegeben hat und ob die von ihm zu führende Schulregistratur in Ordnung ist.

14. Ob eine Schülerbibliothek vorhanden und mit guten Büchern versehen ist. Wo eine solche nicht vorhanden, ist auf deren Anschaffung Bedacht zu nehmen.

15. Ob eine Fortbildungsschule besteht, angemessen verwaltet und wie sie besucht wird.

Die zur Information des Kreisschulinspectors etwa nothwendigen Erkundigungen ad 12 und 13 über das Verhalten des Lehrpersonals

und des Localschulinspectors dürfen seinerseits nur von durchaus zuverläßigen und in allgemeiner Achtung stehenden Personen, mit sorgfältiger Schonung der betheiligten Persönlichkeiten eingezogen werden.

IV. In Bezug auf das ihm untergebene Personal.

Der Kreisschulinspector wird im Allgemeinen sein Verhalten gegen das ihm untergebene Personal nach den Regeln strenger Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und wohlwollenden Interesses einrichten und sich stets gegenwärtig halten, daß es zur Erreichung der wichtigen Aufgabe der Schulverwaltung des freudigen und treuen Zusammenwirkens aller Betheiligten bedarf.

Es wird daher den Schulvorständen und Localschulinspectoren gegenüber die verbindliche Form im schriftlichen und die freundliche Zusprache mit leidenschaftsloser Erörterung seiner Gründe und williger Anhörung der Gegengründe im mündlichen geschäftlichen Verkehr nicht unterlassen, seine Absicht mehr durch überzeugende Gründe als durch die Autorität seines Amtes zu erreichen bestrebt sein und das zwangsweise Einschreiten der Behörden der Regel nach nur dann nachsuchen, wenn er sich außer Stande sieht, nothwendige oder vorzüglich nützliche Einrichtungen durch seine persönliche Vermittelung zu erreichen, oder wenn seitens des Localschulinspectors seinen wiederholten wohlmeinenden Erinnerungen keine Folge geleistet worden ist.

Dem untergebenen Lehrpersonal sei der Kreisschulinspector ein wohlwollender, väterlicher Freund, welcher für die Freuden und Leiden des Lehrerstandes Theilnahme und Mitgefühl hat, zur Anhörung von Klagen und Ertheilung von Rathschlägen willig und zur Hülfe in unverschuldeter Bedrängniß gern bereit ist, soweit er zu helfen vermag.

Er wird sich daher in seinem Verhalten gegen das Lehrpersonal von Parteilichkeit frei zu halten bestrebt sein und sich in seinem Urtheil über die Personen nicht durch eigene Zu- und Abneigung, sondern lediglich durch sachliche Gründe, durch die sittliche Zuverlässigkeit der Betheiligten, ihre Tüchtigkeit im Fach, ihre Hingebung und Treue für den Beruf bestimmen lassen.

Er wird es für seine Aufgabe ansehen, die Fehlenden durch Ermahnung und wohlwollende Zurechtweisung zu bessern und erst dann das strafende Einschreiten der Behörde nachzusuchen, wenn der persönliche Zuspruch und die wohlmeinende Zurechtweisung fruchtlos geblieben sind.

Er wird endlich bemüht sein, das Streben nach Vervollkommnung für den Beruf unter dem Lehrpersonal seines Inspectionskreises zu

beleben und zur regen Betheiligung an den Veranstaltungen für die Fortbildung des Lehrpersonals, wie Conferenzen und Lesevereine zu ermuntern.

V. In Bezug auf Stellenerledigung, Vertretung, Halbtagsschule.

Bei eintretender Erledigung einer Schulstelle seines Inspectionskreises hat der Kreisschulinspector, sobald er davon Nachricht erhalten hat, rechtzeitig für die nach Umständen mögliche Verwaltung der Stelle bis zur Wiederbesetzung von Amtswegen Sorge zu tragen.

Ist dazu die Aufbringung besonderer Vertretungskosten erforderlich, so hat er dem Landrath von der getroffenen Anordnung Nachricht zu geben und die Beschaffung der entstehenden Kosten zu beantragen.

Ist kein besonderer Vertreter zu beschaffen und bedarf es deshalb der einstweiligen Einrichtung der Halbtagsschule in einer Klasse einer mehrklassigen Schule, so hat er die Klasse zu bezeichnen, deren Lehrer oder Lehrerin behufs Mitverwaltung der erledigten Stelle Halbtagsschule, gemäß der Circ.-Verf. vom 28. März 1873. I. V. A. 2138 und vom 15. Juni 1874 — I. V. A. 4401 — zu halten hat.

Handelt es sich um eine Stellenerledigung bei einer einklassigen Schule und um die Unmöglichkeit der Beschaffung eines besonderen Vertreters, so hat er die nach Umständen dem Zweck am besten entsprechenden Dispositionen zu treffen, oder an die Reg. bei Abgabe seiner Vorschläge, zu berichten.

Im Uebrigen hat er die über die Erledigung und Wiederbesetzung von Schulstellen sprechende Circ.-Verf. vom 15. Juli 1872 — I. V. A. 3009 — zu beachten und darauf bedacht zu sein, daß die Art der Anstellung (definitiv oder provisorisch) nach den darüber geltenden Bestimmungen in seinen Anträgen und Berichten bezeichnet werde.

VI. In Bezug auf die Lehrerwittwenkasse.

Der Kreisschulinspector wird, soweit er zu dem nach § 29 des revidirten Status der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer vom 11. April 1872 und nach der Natur der Sache dazu berufen ist, das Wohl der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer seines Inspectionskreises nach Kräften zu fördern bemüht sein.

VII. In Bezug auf die Erstattung von periodischen Berichten.

Im Laufe des Monats Mai jeden Jahres hat jeder Kreisschulinspector, wenn er ausschließlich als solcher angestellt ist und somit

nicht die Kreisschulinspection als Nebenamt verwaltet, einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Schul- und Erziehungswesens seines Inspectionskreises durch Vermittelung des zuständigen Landraths an die Reg. zu erstatten und in demselben sich über die wünschenswerthen Verbesserungen auszusprechen.

Die mit der Verwaltung der Kreisschulinspection als Nebenamt beauftragten Personen sind zur Erstattung dieses Verwaltungsberichts nicht verpflichtet; sie haben nur die durch die Circ.-Verf. vom 21. October 1873. I. V. A. 5673 vorgeschriebenen periodischen Berichte zu erstatten.

Es sind sonach folgende periodische Berichte zu erstatten:

a) Von den als besondere Beamten angestellten Kreisschulinspectoren:
   1. Die Berichte über die vorgenommene Revision aller Schulen des Inspectionskreises, für jede Schule besonders und bald nach Abhaltung der Revision.
   2. Der allgemeine Verwaltungsbericht im Monat Mai.
   3. Der Bericht mit den durch die Circ.-Verf. vom 21. October 1873 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten, am Schluß des Jahres.

b) Von den die Kreisschulinspection als Nebenamt verwaltenden Personen:
   1. Die Berichte über die im dreijährigen Turnus vorgenommenen Schulrevisionen, für jede Schule besonders, bald nach Abhaltung der Revision.
   2. Die ad a 3 erwähnten tabellarischen Uebersichten.

VIII. In Bezug auf die Schulregistratur.

Der Kreisschulinspector hat folgende Actenstücke und Geschäftsbücher zu führen:

1. Ein Generalactenstück zur Aufnahme aller ihm zugegangenen oder zur Abschriftnahme mitgetheilten allgemeinen Verordnungen über die Schulverwaltung.

2. Specialacten für jede zu seiner Inspection gehörige Schule.

3. Ein Geschäfts-Journal zur Nachweisung der bei ihm eingehenden und zur Beantwortung gelangenden, sowie der von ihm ausgehenden amtlichen Schriftstücke.

4. Ein Register der von ihm ausgeführten Besichtigungen und Revisionen von Schulen und Schulklassen und der bei denselben ge-

machten Beobachtungen in kurzen Vermerken und bei Angabe der getroffenen Maßnahmen.

Die Einforderung dieser Register zur Einsicht wird vorbehalten.

Eine besondere Entschädigung für Büreauunkosten wird nicht gewährt. Dagegen ist das für die dienstliche Correspondenz von den Kreisschulinspectoren verauslagte Porto in Gemäßheit der Circ.-Verf. vom 28. December 1869 — I. I. 5851. — halbjährlich bei der Reg. zur Erstattung zu liquidiren.

IX. Stadtschulinspectionen.

Die von der Reg. zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Kreisschulinspection für größere Städte bestellten Stadtschulinspectionen führen ihre Geschäfte bis auf weiteres nach ihren von der Reg. genehmigten Geschäftsordnungen, soweit diese von der gegenwärtigen Instruction für die Kreisschulinspectoren abweichen.

In jeder anderen Beziehung hat die gegenwärtige Instruction auch für Stadtschulinspectionen Geltung, mit der Maßgabe, daß die mit der Ausübung der dem Kreisschulinspector zugetheilten technischen Aufsichtsbefugnisse zu betrauenden Mitglieder der Stadtschulinspectionen eines ausdrücklichen Auftrages von der Reg. bedürfen.

X. Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Instruction tritt sofort in Geltung und wird die Dienstvorschrift für die Schulpfleger vom 3. (15.) Juli 1814 hiermit außer Kraft gesetzt, wie die für die städtischen Schulcommissionen vom 2. Januar 1827, soweit sie nach der vorstehend unter VIII getroffenen Anordnung und nach dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 unanwendbar geworden ist.

87. Interne und externe Schulangelegenheiten. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 26. März 1875. — I. V. A. 2684. — (Giebe, V. S. 423).

Die Landräthe werden darauf aufmerksam gemacht, daß den zuständigen Kreisschulinspectoren, in Gemäßheit der Instruction vom 1. September 1874, von allen internen Schulsachen, sowie von Unterstützungs- und Einkommensangelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen Kenntniß zu geben ist und sie auch in den übrigen externen Schulangelegenheiten nach Bedürfniß zu hören und von dem Fortgange derselben in Kenntniß zu halten sind.

88. Außerdienstliches Verhalten. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 19. November 1874. — I. V. A. 8353.

Die Reg. findet sich veranlaßt, die in der Instruction vom 1. September cr. im III. Abschnitt Nr. 13 und im Schlußsatz zu Nr. 15 gegebenen Bestimmungen hierdurch dahin zu declariren, daß dieselben auf Localschulinspectoren, welche als unmittelbare Staatsbeamte bereits in solcher Eigenschaft einem im Staatsamt befindlichen Vorgesetzten unterstellt sind, keine Anwendung finden.

Die Kreisschulinspectoren werden veranlaßt, diese Decklaration in dem ihnen überwiesenen Exemplar der Instruction gehörigen Orts zu vermerken.

Den Landräthen wird überlassen, die anderen Betheiligten hiernach erforderlichenfalls zu verständigen.

89. Competenz-Verhältnisse. Min.-Erlaß vom 27. Juli 1874. U. III. 7359.

Die Disciplinargewalt über die Lehrer steht den Landräthen nicht zu und haben sie deshalb auch nicht das Recht, gegen dieselben Ordnungsstrafen zu verhängen. Dies Recht steht nach dem Min.-R. vom 12. Juni 1843 — I. 1288. A. nur der Reg. zu. Dem Schulinspector steht nur das Recht der Ermahnung und der Zurechtweisung zu. Wenn dies nicht fruchtet, ist der Reg. Anzeige davon zu machen, welche dann in geeigneter Weise einzuschreiten hat.

90. Dienstinstruction für die Königlichen Kreisschulinspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen. Oberpräs. Verf., Posen den 25. October 1872. (C.-Bl. S. 4, Nr. 2, pro 1873).

§ 1. Die K. Kreisschulinspectoren sind als unmittelbare Organe der ihnen vorgesetzten K. Reg. berufen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die staatliche Aufsicht über das gesammte katholische Elementarschulwesen einschließlich der Privatschulen in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-S. S. 183)[1]) auszuüben und demgemäß darüber zu wachen, daß alle in Betreff des Elementarschulwesens ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

Dieselben werden vom Staate angestellt und treten als Kreisschulinspectoren an die Stelle der bisher als solche fungirenden Geistlichen (Dekane).

§ 2. Den Kreisschulinspectoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegen-

[1]) Die Beaufsichtigung der Schulen; Reg.-Verf. Posen vom 18. März 1872 abgedruckt im Schulblatt per 1872 Nr. 6.

heiten ob; sie haben sich zu dem Zweck in beständiger und genauer Kenntniß von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle Localschulorgane, insbesondere also die Localschulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der vorgesetzten K. Reg. abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 3. Abänderungen der bestehenden Bestimmungen, neue Einrichtungen oder Verbesserungen bedürfen der Genehmigung der K. Reg.

§ 4. Die Kreisschulinspectoren haben die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die sog. Rectorschulen[1]), die gehobenen Bürger- und höheren Töchterschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen die ihnen unterstellten Lehrer Warnungen und Verweise, sowie Geldbußen bis zu drei Thalern zu verfügen (§§ 18 und 19 des Ges., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852. Ges.-S. S. 465 ff. Die Kreiskassen, zu denen die Strafen einzuzahlen sind, müssen davon in Kenntniß gesetzt werden[2]).

In Fällen, in denen ein weiteres disciplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten K. Regierung vorgetragen werden. Derselbe Weg ist da einzuschlagen, wo die Kreisschulinspectoren die Entlassung eines Localschulinspectors aus seinem Schulamt für geboten erachten.

In Betreff der Privatlehrer und Privatschulen bleiben die Bestimmungen der Staatsministerialinstruction vom 31. December 1839[3]) maßgebend.

§ 5. Die Kreisschulinspectoren sind befugt, den ihnen unterstellten Lehrern Urlaub[4]) bis zu 14 Tagen zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sicher gestellt ist.

---

[1]) Instruktion für die Rectorschulen. Posen, den 25. Februar 1843.

[2]) Mittheilung ist dem betr. Kreislandrath von der Straffestsetzung zu machen, damit derselbe die Kreiskasse zur Vereinnahmung resp. weiteren Abführung mit Anweisung versehe.

[3]) Abgedruckt Amtsbl. pro 1840, S. 214.

[4]) In dringlichen, unvorhergesehenen Fällen behält es bei den Best. des § 27 der Instr. vom 21. October 1842 sein Bewenden (cfr. Schulblatt pro 1869, Nr. 19). Dem Kreisschulinspector ist in jedem Falle sofort davon Mittheilung zu machen.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspectoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie, falls die Krankheit den Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, an die K. Reg. zu berichten.

§ 6. Zur Erfüllung der den Kreisschulinspectoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreisschulinspectoren haben jede ihnen unterstellte öffentliche Schule resp. jede Klasse einer solchen Schule jährlich mindestens zweimal, und, wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu revidiren. Hierbei ist sorgfältig zu constatiren, ob der gesammte Zustand der Schule in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen[1]) zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere also, inwieweit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist, und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, den Stundenplan, die Führung des Klassenbuches[2]) und der

---

[1]) 1. Instruction für die Schulvorstände und Schulcommissionen vom 21. October 1842 (Schulbl. pro 1869, Nr. 19).
2. Grundzüge für Unterrichtspläne einklassischer katholischer Schulen, welche allen Betheiligten mitgetheilt sind.
3. Einführung der Grundzüge und Einrichtung der zwei- und mehrkl. Schulen; Reg.-Verf. vom 29. Februar 1868 (Schulbl. Nr. 1).
4. Hüte- und Sommerschule; Verf. vom 27. März 1867 (Schulbl. pro 1868, Nr. 2).
5. Stellung und Befugnisse der Hauptlehrer; Verf. v. 12. December 1866 (Schulbl. pro 1868, Nr. 14).
6. Unterrichtssprache in den oberen Klassen städtischer Schulen; Verf. vom 6. December 1858.
7. Unterricht in der deutschen Sprache und Gebrauch der Anleitung zur Behandlung des deutschen Unterrichts; Verf. vom 26. April 1867. Schulbl. pro 1868, Nr. 6).
8. Turnunterricht; Verf. vom 3. December 1860 (Schulbl. pro 1869, Nr. 8), 6. December 1864 (Schulbl. pro 1868, Nr. 12), 11. November 1868 (Schulbl. Nr. 18), 12. April 1869 (Schulbl. Nr. 8).
9. Industrieschulen; Verf. vom 8. April 1861.
10. Unterricht taubstummer Kinder; Verf. vom 27. Januar 1869 (Schulbl. Nr. 3), 11. November 1871 (Schulbl. Nr. 23).
11. Entlassung der Kinder aus der Schule; Verf. vom 25. April 1865.

[2]) cfr. § 5 der Grundzüge und Verf. vom 1. August 1868 (Schulbl. Nr. 11) betr. die Abfassung der Lehr- und Lectionspläne in deutscher Sprache.

Schulbesuchslisten und den Gebrauch der Lehrbücher [1]) beobachtet werden. Weiter hat sich die Aufmerksamkeit des Revisors auf den baulichen Zustand [2]) und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, die Reinlichkeit [3]) der Klassen, die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien [4]), das genügende Vorhandensein von Lehr- und Lernmitteln [5]), die Auskömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen [6]), die etwa vorhandenen Obstbaumschulen, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen zur Vermeidung von Vermögensverlusten, endlich auf die Organisation der Schulbezirke zum Zweck der Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder der Gründung neuer Lehrerstellen und Klassen zu richten.

Vorhandenen Uebelständen hat der Kreisschulinspector, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, selbständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen abzuhelfen, andernfalls aber die entsprechenden Anträge bei dem Kreislandrath resp. der K. Reg. zu stellen.

Die vorhandenen Privatschulen sind jährlich mindestens einmal zu inspiciren und ist über den Befund zu berichten.

§ 7. Ueber die erste Revision jeder öffentlichen Elementarschule in jedem Jahre haben die Kreisschulinspectoren einen ausführlichen Bericht an die K. Reg. nach den für solche Revisionsberichte ergangenen Vorschriften [7]) resp. vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Ueber

---

[1]) Nur solche Bücher dürfen beim Unterricht benutzt werden, zu deren Einführung die vorgesetzte Schulbehörde die Genehmigung ertheilt hat. § 7 Nr. 4 der Instr. für die Prov.-Konsistorien vom 23. October 1817.

[2]) Bei Schulprüfungen sollen über die rechtzeitige Beseitigung der vorhandenen Baubedürfnisse sofort entsprechende Schulvorstandsbeschlüsse herbeigeführt werden. Amtsbl. Bek. vom 25. Februar 1858 (cfr. Schulbl. pro 1868, Nr. 4).

[3]) Es ist streng darauf zu halten, daß in den Schulhäusern und in den Schulstuben die größte Ordnung und Reinlichkeit herrscht; Verf. vom 24. December 1864 (Schulbl. pro 1868, Nr. 11), 2. Juni 1870 (Schulbl. Nr. 12).

[4]) Die wichtige Aufstellung der Subsellien im Verhältniß zu der Richtung des einfallenden Lichts; Verf. vom 19. Oct. 1868 (Schulbl. Nr. 16).

[5]) Sämmtliche Lehrmittel sollen stets mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt und in gutem Zustande zu erhalten gesucht werden; Verf. vom 7. März 1870 (Schulbl. Nr. 6).

[6]) cfr. Verf. vom 25. Juli 1872 (Amtl. Schulbl. S. 73).

[7]) 1. Die vorgeschriebenen Jahresberichte; Verf. vom 7. December 1858.
2. Erstattung der Jahresberichte; Verf. vom 5. Mai 1868 (Schulbl. Nr. 4), 11. August 1871 (Schulbl. Nr. 16).

die zweiten und weiteren Revisionen in demselben Jahre werden nur insoweit Berichte erstattet, als dies der Bescheid der K. Reg. auf den ersten Bericht oder besondere Resultate der weiteren Revision nöthig machen. Ueber wichtigere, die Uebung der Disciplin erheischende Vorfälle, über die Neu- und Erweiterungsbauten der Schulhäuser, Erhöhung der Lehrergehälter, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstige Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, sowie über die Pensionirung und Anstellung [1]) von Lehrern sind stets besondere Berichte zu erstatten und diese, sowie alle auf die Vermögensverwaltung der Schulgemeinden bezüglichen Verhandlungen und Anträge der K. Reg. durch den zuständigen Kreislandrath einzureichen. Von den Tagen, an welchen die öffentlichen Prüfungen der Elementarschulen stattfinden, sind die Kreisschulinspectoren rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Protokolle über diese Prüfungen resp. die Jahresberichte [2]) der Localinspectoren sind von diesen zunächst den Kreisschulinspectoren einzureichen. Den Kreisschulinspectoren liegt es ob, über alle wichtigeren amtlichen Geschäfte, insbesondere über alle Reisen zu Revisionen und Verhandlungen mit Schulvorständen, Gemeinden u. s. w. ein kurzes Tagebuch zu führen und ein Duplicat desselben monatlich der K. Reg. zur Einsicht einzureichen.

§ 8. Aufgabe der Kreisschulinspectoren ist es ferner, die Kreislehrerconferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Parochiallehrerconferenzen [3]) zu controliren, die Privatschulen [4])

---

[1]) 1. Instruction über das Verfahren bei Auseinandersetzungen des abgehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer; Verf. vom 28. December 1852 (Schulbl. pro 1869, Nr. 17).
2. Das zu verwendende Formular zu den Vocationen der Lehrer; Verf. vom 8. September 1869 (Schulbl. Nr. 18).
3. In den Vocationen sind die Naturalien, das Land und das Holz nach den neuen Maßen anzugeben; Verf. vom 19. Januar 1872 (Schulbl. Nr. 2).

[2]) cfr. Anmerkung *) 1. 2. § 7.

[3]) 1. Bezirks- und Kreislehrer-Conferenzen; Verf. vom 25. März 1869 (Schulbl. Nr. 7).
2. Die Themata bei den Conferenzen sind, mit Ausnahme der aus dem Gebiete der Religion entlehnten, nur in deutscher Sprache zu behandeln; Verf. vom 6. Juli 1872 (Schulbl. Nr. 14).

[4]) Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, welche Erziehungs- und Unterrichtszwecke verfolgen, unterliegen der staatlichen Aufsicht; Verf. vom 8. April 1870 (Schulbl. Nr. 9).

zu überwachen, die Sonntags- und Fortbildungsschulen zu beobhüten resp. deren Einrichtung anzuregen, sowie überall da mit Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen und Lehrern in Schulangelegenheiten zu verhandeln, wo ihnen dies von der K. Reg aufgetragen wird.

§ 9. Ein besonderes Augenmerk haben die Kreisschulinspectoren auf die sorgsame Ausführung der über die Controle des Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen Instr. der K. Regierung zu Posen vom 14. Mai 1857[1]), Sch.-Bl. pro 1870, S. 93 ff. und Instr. der K. Regierung zu Bromberg vom 5. October 1871, Sch.-Bl. S. 125 ff.) zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Revisionsreisen die Schulbesuchslisten resp. Strafliſten, die bezüglichen Acten der Localschulinspectoren, Schulkassenrendanten, sowie erforderlichenfalls auch der Magistrate und Districtskommissarien einzusehen, um die Thätigkeit aller dieser Organe zum Zweck der Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu controliren. Wo es den Kreisschulinspectoren angemessen erscheint, können dieselben anordnen, daß die Localinspectoren ihnen die Strafliſten resp. die Vacatbescheinigungen zur Revision vor der Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörden einreichen, und daß diese Listen demnächst auch durch ihre Hände von der Ortspolizeibehörde an die Localschulinspectoren zurückgehen.

Unordnungen und Versäumnisse seitens der Lehrer oder Localschulinspectoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten

---

[1]) 1. Mittel, welche zur Herbeiführung der gewünschten Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zur Anwendung zu bringen sind; Verf. vom 18. Juni 1857.

2. Welche Tage als ganze Schultage zu bestrafen sind; Verf. vom 11. November 1868 (Schulbl. Nr. 18).

3. Schulversäumnisse solcher Kinder, welche zu Feld- oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten sich vermiethet haben; Verf. vom 15. Juni 1871 (Schulbl. Nr. 12).

4. Ausstellung der Vacatscheine; Verf. vom 26. Februar 1872 (Schulbl. Nr. 5).

5. Verwendung der Schulversäumnißstrafgelder; Verf. vom 28 Juni 1864 (Schulbl. pro 1869, Nr. 22).

6. Allen denjenigen Executivbeamten, welche sich bei der Einziehung der Schulversäumnißstrafgelder durch Pünktlichkeit und ordnungsmäßiges Verfahren auszeichnen, sollen 5 Sgr. pro 1 Thlr. der wirklich eingezogenen Geldstrafen als Gratification bewilligt werden. Reg.-Verf. vom 22. Mai 1869.

der Polizeibehörden und Executoren aber den Landräthen zur Abhülfe mitzutheilen. Geeigneten Falls ist an die K. Regierung in der Sache zu berichten.

§ 10. Alle Anträge der Localschulinspectoren[1]) und Schulvorstände an die K. Regierung, sowie die Verfügungen der letzteren an diese Instanzen gehen bei den Kreisschulinspectoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§ 11. Die Kreisschulinspectoren haben ein ordnungsmäßiges Journal, in welches eine jede eingehende und ausgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, zu führen und eine wohlgeordnete Registratur anzulegen, bestehend:

1. Aus Generalacten, nach den verschiedenen Motiven gesondert;
2. Specialacten über jede Schule, und
3. Personenacten über jeden Lehrer.

Vorstehende Dienstinstruction hat die Regierung zu Posen unterm 30. November 1872 zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Anmerkungen unter dem Text derselben nur für den Regierungsbezirk Posen maßgebend sind.

91. Schulrevisionen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 21. Octbr. 1873; — I. V. A. 5673. — (Giebe, V. S. 429).

Unter Aufhebung der Verfügung vom 28. März 1840 wird verordnet:

1. Abgesehen von den gewöhnlichen und auch in Zukunft möglichst häufig zu wiederholenden Besuchen und Revisionen der Schulen hat jeder Localschulinspector jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse (also auch die Privatschulen) jährlich mindestens einmal einer ausführlichen und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckende Revision zu unterziehen und über dieselbe einen nach vorgeschriebenem Formular zu erstattenden Revisionsbericht an den vorgesetzten Kreisschulinspector resp. die Stadtschulinspection einzureichen.

2. Auf Grund dieser Revisionsberichte hat der Kreisschulinspector resp. die Stadtschulinspection je eine tabellarische Uebersicht über die öffentlichen und über die Privatschulen des betr. Inspectionskreises nach vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und dieselben am Schlusse eines jeden Jahres durch das Landrathsamt an die Regierung einzureichen.

---

[1]) cfr. die Verfügungen im Schulblatt pro 1868, Nr. 1.

3. Von der Einreichung der bisher üblichen Jahresberichte über die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen entbindet die Regierung die Kreisschulinspectoren resp. die Stadtschulinspectionen zwar, erwartet aber, daß sie dieselben auch in Zukunft möglichst häufigen und eingehenden Visitationen unterziehen werden. Im Verlaufe von drei Jahren ist aber von dem Kreisschulinspector resp. der Stadtschulinspection jede ihrer Aufsicht unterstellte Schulklasse der öffentlichen und der Privatschulen einer besonders eingehenden und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckenden Revision zu unterwerfen und der nach vorgeschriebenem Formular über jede Schule resp. Schulklasse gesondert zu erstattende Revisionsbericht der Kreisschulinspectoren resp. der Stadtschulinspectionen sofort durch das Landrathsamt an die Regierung einzureichen. Dabei ist darauf Acht zu haben, daß diese Revisionen der Schulen auf die 3 Jahre gleichmäßig vertheilt werden.

Die Anordnungen, zu welchen die Revisionen der Schulen durch die Localschulinspectoren und Kreisschulinspectionen Veranlassung bieten, sei es zur Abstellung von Mißständen, sei es zur Anbahnung einer gedeihlicheren Entwickelung des Schulwesens, sind von den betr. Stellen sofort zu treffen. Nur wenn es sich um Anordnungen und Entscheidungen handelt, welche nur von der Regierung getroffen werden können, sind die dahin zielenden Anträge zugleich mit der Vorlage der Berichte der Kreisschulinspectoren resp. der Stadtschulinspectionen durch Vermittelung des Landraths an die Regierung zu richten.

Die Formulare zu den Revisionsberichten auf gutem Schreibpapier sind durch die Hofbuchdruckerei von L. Voß und Comp. in Düsseldorf zum Preise von 75 Pf. für 24 Bogen zu beziehen und werden die Localschulinspectoren ermächtigt, dieselben auf Kosten der Schulkassen anzuschaffen.

Den Kreisschulinspectoren resp. den Stadtschulinspectionen werden die Formulare auf ihren Antrag von den Landräthen unentgeltlich überwiesen werden.

Die Einreichung der tabellarischen Uebersichten geschieht schon am Schlusse dieses Jahres.

92. Reisejournal der Kreisschulinspectoren. Reg.-Verf., Oppeln, den 10. November 1874. (C.-Bl. pro 1875, S. 11, Nr. 7.)

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks hat die Regierung beschlossen, die Kreisschulinspectoren katholischer Schulen von der Einsendung vierteljährlicher Nachweisung über die ausgeführten Dienstreisen zu entbinden.

Damit indessen die Regierung sich davon Ueberzeugung verschafft, wiefern die Verwendung des Reisekosten-Fixums von 400 Thlrn. jährlich wirklich stattgefunden hat, so werden die Kreisschulinspectoren veranlaßt, vom nächsten Jahre ab ein Reise-Journal nach dem beiliegenden Schema[1]) zu führen und dasselbe stets current zu erhalten, indem die Einsicht desselben bei den von den Abtheilungs-Dirigenten und von den Departements-Schulräthen auszuführenden Geschäftsreisen vorbehalten bleibt.

93. Dienstsiegel in Schulinspectionssachen. Min.-R., Berlin, den 26. October 1876. U. III. 5861. (C.-Bl. S. 574, Nr. 237.)

Es würde zu weit führen, wie der K. Regierung eröffnet wird, alle diejenigen Personen, welche die staatliche Kreis- oder Localschulinspection im Nebenamt oder kommissarisch jeder Zeit widerruflich führen, mit besonderen Dienstsiegeln oder Dienststempeln auf Staatskosten ausstatten zu wollen, zumal in den in Betracht kommenden Beziehungen die Verhältnisse mannigfach wechseln. Es ist daher bis jetzt unbedenklich gefunden und unter Umständen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Geistliche oder andere Personen, welche Schulinspectionen im Nebenamt oder kommissarisch jeder Zeit widerruflich verwalten, sich in den Schulaufsichtsgeschäften der Kirchen- oder sonstiger geeigneter Siegel bedienen. Es kann daher dem kommissarischen Kreis- und Localschulinspector nur überlassen bleiben, eins der ihm zur Verfügung stehenden Dienstsiegel auch in den Schulaufsichtsgeschäften zu gebrauchen, wobei bemerkt wird, daß übrigens nichts dagegen zu erinnern sein würde, wenn derselbe sich für die gedachten Geschäfte eines nicht auf Staatskosten zu beschaffenden besonderen Kreisschulinspectionssiegels zu bedienen vorziehen sollte. Letzteres müßte den Königlich Preußischen heraldischen Adler und die Umschrift enthalten: „Königlich Preußische Kreisschulinspection N. im Regierungsbezirk N."

94. Kosten für Bureaueinrichtungen für Kreisschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 30. November 1876. U. III. 6425. (C.-Bl. pro 1877, S. 5, Nr. 2.)

Der K. Regierung wird eröffnet, daß den Kreisschulinspectoren

---

[1]) Schema. Reise-Journal des Kreis-Schulinspectors . . . . für das Jahr . . .

Spalte 1. Zeit der Ausführung (a. Monat und b. Tag).
„ 2. Zahl der Reisetage.
„ 3. Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtung.
„ 4. Meilen a. auf der Eisenbahn; b. auf dem Landwege.

die Kosten der Anschaffung von Aktenspinden, Bureauutensilien oder sonstigen Bureaubedürfnissen aus Staatsfonds nicht erstattet werden können, da es an geeigneten Fonds zu derartigen besonderen Bewilligungen gebricht. Bei Einrichtung einer ständigen Kreisschulinspection wird den Inhabern derselben nur Ein Dienstsiegel zum Schwarzdruck nebst Zubehör gewährt. Dieses Siegel würde im vorliegenden Fall um den Königl. Preußischen heraldischen Adler die Umschrift: „Königlich Preußische Kreisschulinspection N. im Regierungsbezirk N." zu tragen haben. Ein zweites Siegel (Lacksiegel) erscheint entbehrlich.

95. Kosten der Kreisschulinspection. Reg.-Vers., Oppeln, den 18. Januar 1875. (C.-Bl. S. 69, Nr. 32.)

Es sind der K. Regierung hin und wieder von den Kreisschulinspectoren Berechnungen für Dienstreisen innerhalb des Inspectionsbezirks vorgelegt worden, in welchen Tagegelder — mit $2^1/_2$ Thlr. — und Reisekosten — bei Reisen auf Eisenbahnen — mit 10 Sgr. für die Meile — bei Reisen auf Landwegen — mit 1 Thaler für die Meile — in Ansatz gebracht sind, und es ist, wenn und insofern die bei dieser Berechnung sich ergebende Summe die Pauschsumme für Reisekosten von 400 Thalern jährlich, welche die Kreisschulinspectoren beziehen, überstieg, unter Berufung auf diesen Umstand ab und zu der Antrag auf Gewährung von Entschädigung wegen der Differenzsumme an die Regierung gerichtet worden.

Zur Beseitigung der mißverständlichen Auffassung, welche derartigen Berechnungen und Anträgen zum Grunde liegt, muß die Regierung bemerklich machen, daß nach § 8 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) Beamte, welche, wie dies bei den Kreisschulinspectoren der Fall ist, zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten beziehen, Tagegelder und Reisekosten (Meilengelder) nur dann zu beziehen haben, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Die Pauschsumme soll lediglich zur Bestreitung der wirklichen baaren Ausgaben dienen. Die zur Zeit für jeden der Kreisschulinspectoren in gleichem Betrage, nämlich auf 1200 Mark jährlich festgesetzte Pauschsumme ist so bemessen, daß sie zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen für 100 bis 120 Tagereisen als vollkommen ausreichend zu erachten ist, um so mehr, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Kreisschulinspectoren bei ihren Inspectionsreisen nur ausnahmsweise und sehr selten genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnortes zu übernachten und in Gasthöfen 2c. Quartier zu nehmen.

Die Regierung wird es gerne sehen, wenn die Kreisschulinspectoren recht häufige Reisen zur Inspection der Schulen zu machen sich angelegen sein lassen, da zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben vor Allem die Schulrevisionen dienen.

Für diejenigen Kreisschulinspectoren, welche ausnahmsweise häufige Schulrevisionsreisen zu machen genöthigt sind, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit darlegen und zugleich den Nachweis führen, daß die Pauschsumme zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen der nöthigen Reisen in der That nicht zureichend gewesen, ist die Regierung nicht abgeneigt, die Bewilligung angemessener außerordentlicher Remunerationen höhern Orts in Antrag zu bringen.

Auf der andern Seite hat, im Falle nach anzustellender Ermittelung das Pauschquantum der Reisekostenvergütung in dem einen oder dem andern der Schulinspectionsbezirke sich als zu hoch ergeben sollte — was sich durch Revision des nach der Circularverfügung vom 10. November 1874 zu führenden Reisejournals ergeben wird — der Herr Minister sich die Verkürzung desselben ausdrücklich vorbehalten.

Schließlich wird den Kreisschulinspectoren zugleich eröffnet, daß nach Min.-Entscheidung besondere Vergütigungen für Bureauzimmer, Utensilien und Bedürfnisse, wie für etwaige Annahme besonderer Bureau- oder Schreibhülfen nicht bewilligt werden können.

96. Bestreitung der Schulvisitationskosten. Min.-R., Berlin, den 21. März 1873. G. U. 41, 611. (C.-Bl. S. 493, Nr. 249.)

Durch das Gesetz vom 11. März v. J., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ist das Verhältniß der Gemeinden zu den Schulen nicht berührt worden und es bestehen demgemäß auch die bisherigen Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der Schulvisitationskosten mindestens so lange unverändert fort, als die geistlichen Kirchenkommissarien mit der Schulaufsicht betraut bleiben.

97. Revision von Privatschulen durch den Kreisschulinspector. Min.-R., Berlin, den 12. Mai 1873. U. 9938. (C.-Bl. S. 493, Nr. 250.)

Durch die Regierungsverfügung vom 15. October 1872 hatte der Superintendent in seiner Eigenschaft als Kreisschulinspector ein für allemal den Auftrag zur regelmäßig alle Jahre resp. zwei Jahre wiederkehrenden Revision der städtischen Schulen von der zuständigen Behörde erhalten. Der hierüber von vorgesetzter Stelle ertheilten Auskunft gegenüber war die Schuldeputation ebensowenig berechtigt, von der

K. Regierung eine Abschrift der an den Kreisschulinspector ergangenen Verfügung vom 15. Octbr. cr. zu verlangen, als letzterer der ihm ertheilten Anweisung gemäß zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheit und zur Vermeidung unnöthiger Hemmungen sich füglich veranlaßt sehen durfte, ungeachtet des Einspruches von Seiten der Schuldeputation gegen die ihr rechtzeitig angesagte Revision der Privatschulen dieselbe unbeirrt vorzunehmen, entsprechend der bisherigen Praxis. Der gegebene Auftrag steht mit dem Geiste der gesetzlichen Vorschriften, der Instruction vom 26. Juni 1811 und den §§ 34 ff. der Provinzialschulordnung vom 11. December 1845 keineswegs im Widerspruch, vielmehr wird eine derartige Anordnung für angemessen erachtet zur zweckentsprechenden Ausübung des Oberaufsichtsrechts der K. Regierung gemäß § 37 l. c., welche sich zu diesem Zwecke des Kreisschulinspectors bezw. des Landraths als ihrer Organe bedient.

98. Entschädigung für Kreisschulinspectoren im Nebenamt. Min.-R., Berlin, den 29. Januar 1874. U. 48310, (C.-Bl. S. 380, Nr. 99.)

Den Superintendenten können als Kreisschulinspectoren für Abhaltung der Schulrevisionen in ihrem Schulaufsichtsbezirk Tagegelder und Fuhrkosten aus Centralfonds nicht bewilligt werden. Kommt es darauf an, denjenigen, welche die Kreisschulinspection im Nebenamt versehen, für die damit verbundenen Unkosten eine Schadloshaltung zu Theil werden lassen, so kann dies nur durch eventuelle Gewährung einer Remuneration erfolgen. Erhält ein solcher Kreisschulinspector aber einen Spezialauftrag seitens der K. Regierung, so ist es Sache der Regierung aus dortigen Fonds reglementsmäßige Diäten und Fuhrkosten zu gewähren.

99. Beaufsichtigung der Erziehungsanstalten seitens der Kreisschulinspectoren. Reg.-Verf., Breslau, den 19. September 1877. (C.-Bl. S. 440, Nr. 173.)

Die Regierung sieht sich veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteschulen, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, nach § 11 der Instr. des K. Staatsministeriums vom 31. December 1839, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen 2c., als Erziehungsanstalten zu betrachten und nach § 7 ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen sind.

Die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten ertheilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schulvorstand und in den Städten die Schuldeputation.

Der Ortsschulinspector, dem von der ertheilten Erlaubniß seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch von der Regierung ausdrücklich verfügt wird, von der geschehenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem K. Kreisschulinspector sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinspectors nach § 7 Absatz 2 der gedachten Instruction, darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verkehrtheiten oder Mißbräuche einreißen, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und, wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgestellt werden, an den K. Kreisschulinspector zu berichten. Als ein solcher Mißbrauch ist es auch anzusehen, wenn die Kinder in den betr. Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer andern Methode geschehen sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Orts ertheilt wird.

Die K. Kreisschulinspectoren haben, wie das Privatschulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderschulen ihres Bezirks möglichst genau zu beaufsichtigen. Jedoch muß es ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im Stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem Betriebe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstattenden Generalberichte ist auch auf die Entwickelung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswesens innerhalb des betr. Inspectionsbezirks genommen hat.

Die Landräthe haben diese Amtsblattsverfügung auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

100. Förderung der Kleinkinder- und Warteschulen. Reg.-Verf., Oppeln, den 21. November 1871. (C.-Bl. pro 1872, S. 58, Nr. 27.)

Aus den Berichten der Kreisschulinspectoren geht hervor, daß die in Rede stehende Angelegenheit bisher nur in beschränktem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Nur in 13 Städten befinden sich 21 (theils katholische, theils evangelische, theils gemischte) Kleinkinderschulen mit einer Kinderzahl von 1079, auf dem Lande

nur 2, mit zusammen 61 Kindern. Mit Ausnahme der von Klosterfrauen geleiteten und der beiden ländlichen Schulen, wird der Unterricht überall von Frauen und Jungfrauen ertheilt, welche dadurch einen Theil ihres Unterhalts zu gewinnen suchen. Das zu zahlende Schulgeld steigt in verschiedenen Abstufungen von 25 Pfennige bis zu 3 Mark monatlich.

Von sog. Warteschulen oder Kleinkinderbewahranstalten für Kinder armer Eltern, welche den größten Theil des Tages durch Tagelöhner- oder Fabrikarbeiten außer dem Hause zuzubringen genöthigt sind, finden sich nur 2 mit geringer Kinderzahl, obwohl gerade für solche Anstalten in den industriellen Bezirken des Reg.-Departements ein dringendes Bedürfniß vorliegt.

Ohne in die Weiterentwickelung dieser Angelegenheit durch bindende Vorschriften eingreifen zu wollen, beschränkt die Regierung sich darauf, dieselbe der wohlwollenden Aufmerksamkeit der hierbei betheiligten und einflußreichen Instanzen nochmals angelegentlich zu empfehlen. Selbstverständlich kann auf diesem Gebiete nur im Wege der Freiwilligkeit etwas erreicht werden, und es wird darauf ankommen, da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, durch Anregung, Belohnung und thunliche Förderung dem guten Willen hülfreich entgegen zu kommen. Auch wird in manchen Fällen die Privat- und Vereinswohlthätigkeit mit gutem Erfolg in Anspruch genommen werden können.

101. Fuhrkosten für Schulinspectoren in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 11. Januar 1873. U. 41, 142. (C.-Bl. S. 110. Nr. 55.)

Die Revision der Schulen durch die Kreisschulinspectoren ist durch § 34 der Schulordnung vom 11. December 1845 ohne Beschränkung der Zahl der jährlich vorzunehmenden Revisionen vorgeschrieben und den Gemeinden ist durch § 35 a. a. O. und Zusatz 216 § 6 des Ostpreußischen Provinzialrechts die Verpflichtung, den Schulinspectoren oder deren Stellvertretern bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, auferlegt worden. Es liegt demnach kein Grund vor, die entstandenen Fuhrkosten auf Staatsfonds zu übernehmen.

102. Beurlaubungen von Lehrern an Volksschulen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 21. März 1873. (C.-Bl. S. 338, Nr. 171.)

Nachdem seit Erlaß der Reg. Circularverfügung vom 5. Octbr. 1825 in dem Verfahren bei Beurlaubungen von Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen eine unerwünschte Verschiedenheit eingetreten und die

angeführte Verfügung vielfach unbeachtet geblieben ist, wird über die Ertheilung von Urlaub an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen des Regierungsbezirks was folgt verordnet:

1. Zur Aussetzung des Schulunterrichts oder zur Verkürzung desselben innerhalb der nicht schulfreien Zeit des Jahres bedarf es, außer in plötzlichen Krankheits- und sonstigen Nothfällen, von denen aber dem nächsten Vorgesetzten sobald als möglich Anzeige zu machen ist, eines für jeden einzelnen Fall besonders einzuholenden Urlaubs.

Die Stellung eines Vertreters befreit nicht von dieser Verpflichtung.

2. Der nachgesuchte Urlaub darf von dem Berechtigten nur aus zureichenden Gründen, deren Angabe und Nachweis dem Antragsteller obliegt, ertheilt werden. Er ist zu verweigern, wenn die dafür angeführten Gründe nicht als ausreichend angesehen werden.

3. Zur Ertheilung von Urlaub für einzelne vorschriftsmäßig dem Unterricht zu widmende Stunden und bis zu drei Tagen ist der Localinspector jeder Schule befugt. Er hat jedoch, wenn er für mehr als einen Tag Urlaub ertheilt, davon dem Kreisschulinspector Anzeige zu machen. Wo ein besonderer städtischer Schulinspector angestellt ist, steht diesem die vorgedachte Befugniß für die im eigentlichen Stadtbezirk gelegenen Schulen seines Geschäftsbezirks zu.

4. Die Ertheilung von Urlaub auf mehr als drei und bis zu vierzehn Tagen ist durch Vermittelung des Localinspectors schriftlich bei dem Kreisschulinspector — resp. der Stadtschulinspection — nachzusuchen und der Bescheid ebenfalls schriftlich zu ertheilen. Mündlicher Antrag und Bescheid ist nur in dringenden Fällen zulässig; auch dann muß das Datum des Antrages und der Inhalt des Bescheides zu den betreffenden Acten notirt werden.

5. Urlaub auf länger als vierzehn Tage kann nur von der Regierung ertheilt werden. Die diesfälligen Anträge nebst den sie begründenden Schriftstücken sind durch den Local- und Kreisschulinspector — resp. Stadtschulinspection — an den zuständigen Landrath und von diesem an die Regierung einzureichen. Jede der genannten Stellen hat sich gutachtlich über den Antrag zu äußern.

6. Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit müssen von einem den Krankheitszustand und die Nothwendigkeit des Urlaubes darlegenden, motivirten Gutachten des den Antragsteller behandelnden Arztes begleitet sein. Lautet der Antrag auf Urlaub zur Vornahme einer Badereise, so muß dieses Gutachten vom zuständigen Kreisphysikus ausgestellt und in ihm ausgesprochen sein, daß

die verordnete Kur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle nothwendig ist.

7. In dem Falle sub 6 hat der Schulvorstand — in allen übrigen der Antragsteller nachzuweisen, daß und wie für seine Vertretung im Dienst für die Dauer des nachgesuchten Urlaubs gesorgt ist. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht genügend erbracht, so ist der Urlaub zu verweigern.

In dringenden Fällen steht es dem Localschulinspector zu, wegen der Vertretung eines zu beurlaubenden Lehrers die nach den Verhältnissen der Schule zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen oder den Ausfall des Unterrichts für die Dauer des Urlaubs anzuordnen.

8. Zu Reisen zum Zweck der Vorstellung bei Mitgliedern des Regierungskollegiums oder des persönlichen Einwirkens auf die Entscheidung der Regierung vorliegender Anträge, oder der persönlichen Bewerbung um eine Stelle u. s. w. ist die Ertheilung von Urlaub in der Regel zu versagen, da der durch solche auffallend häufige Reisen der Lehrer und Lehrerinnen den Schulen erwachsende Nachtheil nach Möglichkeit verhütet werden muß.

9. Vor Empfang des Bescheides auf ein Urlaubsgesuch darf der Urlaub nicht angetreten werden. Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei seinem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden. Letzterer hat jede willkürliche Ueberschreitung des Urlaubs dem Kreisschulinspector anzuzeigen und dieser durch Vermittelung des zuständigen Landraths hierüber an die Regierung zu berichten.

10. Zu Reisen in der durch die Ferienordnung als schulfrei bezeichneten Zeit bedarf es keines Urlaubes, jedoch ist, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauert, dem Localschulinspector vor Antritt der Reise, mit Angabe des Reiseziels und der muthmaßlichen Dauer der Abwesenheit schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

11. Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden ertheilte Urlaub nicht ohne Weiteres auch für das Kirchenamt, für welches vielmehr bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders Urlaub nachzusuchen ist.

12. Wer sich ohne den hier vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, verfällt in die durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, dafür angedrohten Strafen.

Diese Verordnung ist von den Localschulinspectoren bei den gegenwärtig im Amte befindlichen Lehrern und Lehrerinnen an den ihrer

Aufsicht unterstellten Schulen zur Kenntniß und Nachachtung circuliren und demnächst aber vom Hauptlehrer in der für jede Schule hiermit anzulegenden und fernerweit zu führenden Sammlung der Schulverordnungen aufbewahren zu lassen und jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer resp. Lehrerin bei der Amtseinführung von dieser Verordnung Kenntniß zu geben.

102b. Ueberschreitung des Urlaubs. Gesetz vom 21. Juli 1852. (Ges.-S. S. 465 ff.)

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

103. Tragung der Schulaufsichtskosten. Min.-R., Berlin, den 11. Juni 1875. U. IV. 3080. (C.-Bl. S. 445, Nr. 141.)

Die Schulkassen sind, soweit nicht specielle gesetzliche Bestimmungen oder verbindliches Herkommen Ausnahmen rechtfertigen, zur Erstattung der durch die Schulaufsicht den Schulinspectoren verursachten Auslagen nicht in Anspruch zu nehmen. Die Rückeinnahme der hierzu aus den betreffenden Schulkassen entnommenen 6 Mark ist daher von der K. Regierung mit Recht angeordnet worden.

104. Vermeidung einer Ueberbürdung der Kreisschulinspectoren mit schriftlichen Arbeiten. Min.-R., Berlin, den 17. December 1872. U. 34, 792. (C.-Bl. S. 4, Nr. 1, pro 1873.)

Die Provinzialbehörden werden dahin mit Weisung versehen, daß die Kreisschulinspectoren von allen nicht durchaus erforderlichen laufenden Berichterstattungen, Nachweisungen u. dergl. entbunden und auch bei den außerordentlichen Arbeiten, die gefordert werden müssen, nicht unnöthig belastet werden.

105. Geldsammlungen unter den Schulkindern für die Lehrer. Reg.-Verf., Köslin, den 21. Octbber 1873. (C.-Bl. S. 726, Nr. 329.)

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß in einigen Schulen unter den Schulkindern aus Veranlassung der Wiederkehr der Geburtstage von Lehrern Geldsammlungen zum Behufe von Geburtstagsgeschenken für die Letzteren veranstaltet zu werden pflegen. So erfreulich es sein muß, wenn die Eltern von Schulkindern den Lehrern derselben gegenüber sich aufmerksam und erkenntlich

beweisen, — so wünschenswerth es ist, daß Schüler die schuldige Pietät und Dankbarkeit gegen die Lehrer nicht verleugnen, so kann die Regierung doch nicht umhin, jede Veranstaltung und Vornahme von Geldsammlungen unter den letzteren für unstatthaft zu erklären. Auch in dem Falle, daß angenommen werden kann, die sammelnden und contribuirenden Schüler handeln unter Genehmigung der betr. Eltern und Erzieher, wird ein zartfühlender Lehrer im Grunde nicht wünschen können, daß Schüler sich zu seinen Gunsten besteuern, oder daß etwa gar die Eitelkeit der Kinder wohlhabender Eltern sich hervorthun und möglicherweise auf ärmere Kinder einen Druck ausübe, durch welchen diese verletzt oder über Vermögen in Anspruch genommen werden; er wird nicht wünschen können, eine Gabe zu empfangen, welcher der Verdacht der Unfreiwilligkeit oder unlauterer Beweggründe mehr oder weniger anhaften und den Werth schmälern kann.

Die Kreisschulinspectoren werden beauftragt, gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß und Nachachtung aller Lehrer ihres Aufsichtskreises zu bringen.

106. Geschenke von Seiten der Schüler an die Lehrer. Verf., Regierungsbez. Koblenz, den 31. Januar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 65.)

An vielen Elementarschulen besteht die Sitte, daß den Lehrern von Seiten der Schüler zu Neujahr ein Geldgeschenk und zu Ostern Eier dargebracht werden. Daß durch diese gewiß nicht mehr zeitgemäße Gewohnheit zu vielen Unannehmlichkeiten zwischen Eltern, Lehrern und Schülern Veranlassung gegeben wird, liegt auf der Hand. Zudem sind die Lehrerstellen heutzutage so dotirt, daß die Lehrer nicht mehr genöthigt sind, auf derartige Geschenke besonderes Gewicht zu legen. Es sind daher sämmtliche Elementarlehrer der Bürgermeisterei darauf aufmerksam zu machen, daß sie vorkommendenfalls die Annahme dieser Geschenke verweigern, weil sonst § 331 des Reichsstrafgesetzbuchs event. Platz greifen würde. Der Inhalt vorstehender Verfügung ist in geeignet erscheinender Weise auch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

107. Bureaueinrichtung der Kreisschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 29. November 1873. U. 44. 232. (C.-Bl. pro 1874, S. 185, Nr. 2.)

Bezüglich der Bestreitung der Kosten des vom commissarischen Kreisschulinspector angeschafften Actenregals, wird der K. Regierung eröffnet, daß den Kreisschulinspectoren überlassen werden muß, die in

dieſer Beziehung von ihnen zur Erfüllung ihres Dienſtes in ihren Wohnungen für nöthig erachteten Unkoſten aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Die Uebernahme auch nur eines Theils ſolcher Anſchaffungskoſten auf die Staatskaſſe würde zu weitgreifenden Konſequenzen führen, die ſchließlich nicht allein die vollſtändige, bis aufs Kleinſte gehende Einrichtung eines Bureaus, ſondern auch deſſen damit verbundenen Inventariſirung und Kontrole umfaſſen würde.

107a. Ausſchluß einer beſondern Vergütung für das amtliche Schreibwerk der Schulinſpectoren. Min.-R., Berlin, den 29. Juli 1878.

In einem Specialfalle hat ſich der Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten dahin ausgeſprochen, daß er nicht in der Lage ſei, den Schulinſpectoren beſondere Vergütung in Rückſicht auf das ihnen obliegende amtliche Schreibweſen zu gewähren oder überhaupt in Ausſicht zu ſtellen, und beſondere Büreaueinrichtungen für Schulinſpectoren als praktiſches Bedürfniß anzuerkennen. Im Allgemeinen hätten die Regierungen (in der Provinz Hannover die Konſiſtorien) darauf zu ſehen, daß das Schreibwerk der Kreisſchulinſpectoren, welche eine größere Zahl von Schulen zu beaufſichtigen hätten, möglichſt beſchränkt werde, und deshalb auf thunlichſte Verminderung umfangreicher ſchriftlicher Berichterſtattungen der Kreisſchulinſpectoren hinzuwirken. Abgeſehen davon könne den letzteren eine Erleichterung in der Beſorgung des unvermeidlichen Schreibwerkes und in den Koſten, welche dieſes verurſachen könne, dadurch gewährt werden, daß dieſen Beamten für häufig wiederkehrende Berichterſtattungen, z. B. Schulreviſionsberichte, Schulreviſionsprotokolle geeignete Formulare zugefertigt und die Koſten für dieſe Formulare aus dem Bedürfnißfonds der vorgeſetzten Staatsbehörden beſtritten würden. Bei einem derartigen Verfahren würde es ausführbar ſein, daß die Kreisſchulinſpectoren das ihnen obliegende amtliche Schreibwerk ohne beſondere Vergütung leiſteten.

C. Dienſteid.

108. Form der Dienſteide.. Allerh. Verordnung vom 6. Mai 1867 (Geſ.-S. S. 715, Nr. 6658).

§ 1. Die Form des Dienſteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienſte ſtehenden Beamten fortan zu leiſten iſt, wird dahin feſtgeſtellt: „Ich R. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten

nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

109. Verfahren bei der Vereidigung der Lehrer. Min. R., Berlin, den 6. October 1873. U. 34, 250 (C. Bl., S. 667 Nr. 298).

Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens bei der Vereidigung der Lehrer wird behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 132, 715) und den im Anschluß an die ersteren erlassenen Staatsministerialbeschluß vom 31. October 1867 vorgeschrieben ist. Andere Zusätze, als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und vorübergehend oder aushülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Lokalschulinspector. Es kann indeß auch, wo dies angemessen erscheint, der Kreisschulinspector damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche

lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

110. Ableistung des Diensteides. Min. R., Berlin, den 16. Juni 1873. G. 22018 (C. Bl. S. 386, Nr. 195).

Die Verpflichtungsform mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung der Obliegenheiten seitens des betr. Beamten ist nicht üblich. Hat schon eine frühere Vereidigung desselben stattgefunden, so bedarf es, wenn dieselbe nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 75) geschehen ist, keiner besonderen Hinweisung auf den geleisteten Eid. Wenn aber eine förmliche Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, so muß sie nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 geschehen.

D. Dienstreisen.

111. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Gesetz vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122, Nr. 8105).

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I.	Active Staatsminister	10 Thlr.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	6 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse .	5 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse .	4 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zum Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. bezw. 2 Thlr. berechtigt waren . .	3 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	2 „
VII.	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte .	1 „

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die

denſelben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgeſetzte Behörde beſtimmt.

§ 4. An Reiſekoſten, einſchließlich der Koſten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienſtreiſen, welche auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen gemacht werden können:

1) die im § 1 unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieſer Beamten einen Diener auf die Reiſe mitgenommen, ſo kann er für denſelben 5 Sgr. für die Meile beanſpruchen;

2. die im § 1 unter VI. genannten Beamten für die Meile $7^1/_2$ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3. die im § 1 unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienſtreiſen, welche nicht auf Dampfſchiffen oder Eiſenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im § 1 unter I. bis IV. genannten Beamten . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
2. die im § 1 unter V. und VI. genannten Beamten . . . . . 1 „ — „
3. die Unterbeamten (§ 1 Nr. VII.) . . — „ 20 „ für die Meile.

Haben erweislich höhere Reiſekoſten als die unter I. und II feſtgeſetzten aufgewendet werden müſſen, ſo werden dieſe erſtattet.

§ 5. Die Reiſekoſten werden für die Hin- und Rückreiſe beſonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienſtgeſchäfte an verſchiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, ſo iſt der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reiſekoſten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geſchäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reiſekoſten gezahlt; daſſelbe gilt von Geſchäften außerhalb des Wohnortes in einer Entfernung von nicht mehr als $^1/_6$ Meile von demſelben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umſtände genöthigt, ſich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren ſonſtige nothwendige Unkoſten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, ſo ſind die Auslagen zu erſtatten.

Für einzelne Ortſchaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinſchaft mit dem Finanzminiſter beſtimmt werden, daß den Beamten

bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Personen beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10.[1])

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-S. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

112. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Gesetz vom 28. Juni 1875 (Ges.-S. S. 370, Nr. 8334).

Art. I. Die §§ 1, 4 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122), betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§ 1. An Stelle der Nr. VII. wird bestimmt:

---

[1]) Die §§. 1. 4 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. 122) sind durch das Gesetz vom 28. Juni 1875 abgeändert.

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind 4 M. 50 Pf. ($1^1/_2$ Thlr.)
VIII. Unterbeamte . . . . . 3 „ — „ (1 „)

§ 4. An Stelle der Vorschriften Nr. I., 2 und 3 und II., 3 wird bestimmt:

I. 2. Die im § 1 unter VI. und VII. genannten Beamten für die Meile 75 Pf. ($7^1/_2$ Sgr.) und 2 Mark (20 Sgr.) für jeden Zu- und Abgang.
3. Die im § 1, Nr. VIII. genannten Beamten für die Meile 50 Pf. (5 Sgr.) und 1 Mark (10 Sgr.) für jeden Zu- und Abgang.

II. 3. Die im § 1 unter VII. und VIII. genannten Beamten 2 Mark (20 Sgr.).

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

Art. II. Durch K. Verordnung können die in dem Gesetz vom 24. März 1873 bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaße in die Reichsmarkrechnung, bez. in das Metermaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch Art. I des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 61) zu erlassenden kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

113. Höhe der Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen commissarischer Beamten. Min.-R., Berlin, den 18. Mai 1874 (C.-Bl. S. 376, Nr. 95).

Es ist nicht angängig, auf Grund der durch das Gesetz vom 24. März v. J. (Ges.-S. S. 122) als aufgehoben anzusehenden Allerh.

Kabinetsordre vom 25. September 1841 (Min.-Bl. pro 1842, S. 10), dem Dr. N. für die während der commissarischen Verwaltung einer Schulrathsstelle bei der dortigen K. Reg. von ihm gemachten Dienstreise die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse zu bewilligen. Ebensowenig kann dies aber auf Grund der Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 24. März v. J. geschehen, da dieselbe nicht die Ermächtigung gewährt, einem einzelnen Beamten für die mit einem Kommissorium verbundenen Dienstreisen höhere Diäten und Reisekosten zu bewilligen, als ihm nach § 1 dieses Gesetzes zustehen.

114. Tagegelder und Reisekosten für die unmittelbaren Staatsbeamten. Min.-R., Berlin, den 20. April 1877. U. 6116 (C.-Bl. S. 305, Nr. 116).

Das Gesetz vom 24. März 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-S. S. 122) bezieht sich nur auf die, den unmittelbaren Staatsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen. Es ist dies in den Motiven zu dem Gesetz, Einleitung ad 2 ausdrücklich ausgesprochen und dabei bemerkt worden, daß, wenn Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit Dienstgeschäften beauftragt werden, welche Reisen erfordern, die Vergütung der Vereinbarung vorbehalten bleibe, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

In dieser Beziehung bestimmt nun die Allerh. Ordre vom 6. October 1837, daß den Stellvertretern der Superintendenten, — und um solche Stellvertretung scheint es vorliegend sich zu handeln, — wenn sie in dieser Qualität Reisen zu machen haben, dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt werden können, welche den Superintendenten selbst zustehen.

Ferner ist durch die Allerh. Ordre vom 25. September 1841 genehmigt worden, daß Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei den Konsistorien, Provinzialschulcollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualification für die Verleihung einer Konsistorial- oder geistlichen und Schulrathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehenden Aufträge die Diäten und Fuhrkosten nach den Sätzen der Räthe der 4. Rangklasse gewährt werden dürfen.

115. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten bei Versetzungen von Staatsbeamten. Min.-R., Berlin, den 13. Januar 1874. U. 49827 (C.-Bl. S. 185, Nr. 1).

Die Vorschriften des Allerh. Erlasses über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 10. Juni 1848 (Ges.-S. S. 151) sind nach § 11 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) durch die Bestimmungen des letzteren ersetzt worden.

Dagegen ist der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Unkosten, durch das bezeichnete Gesetz nicht berührt. Es können daher, da die in dem Allerh. Erlaß vom 26. März 1855, § 8 Abs. 2 erwähnte Vorschrift des § 4 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 als ein integrirender Theil des ersteren anzusehen ist, nicht etatsmäßig angestellte verheirathete Beamte im bezüglichen Falle die persönlichen Reisekosten nach den höheren Sätzen liquidiren. Auf bereits etatsmäßig angestellte Beamte ist die bezeichnete Bestimmung aber nicht anzuwenden.

116. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Allerh. Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-S. S. 107, Nr. 8406).

Auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges.-S. S. 370) wird verordnet, was folgt:

Art. I. Die §§ 1, 4, 6, 7 und 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122), beziehentlich der Art. I (§§ 1 und 4) des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges.-S. S. 370) werden wie folgt abgeändert:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I.	Active Staatsminister	30 M.	— Pf.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24 „	— „
III.	Beamte der 2. und 3. Rangklasse . . .	18 „	— „
IV.	Beamte der 4. und 5. Rangklasse . . .	12 „	— „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. bezw. 2 Thlr. berechtigt waren	9 „	— „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6 „	— „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4 „	50 „
VIII.	Unterbeamte	3 „	— „

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die im § 1 unter I. bis V. bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.

   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilom. beanspruchen.

2. Die im § 1 unter VI. und VII. genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.

3. Die im § 1 unter VIII. genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. Die im § 1 unter I. bis IV. genannten Beamten . . . . . 60 Pf.
2. Die im § 1 unter V. und VI. genannten Beamten . . . . . 40 „
3. Die im § 1 unter VII. und VIII. genannten Beamten . . . . . 30 „

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 12. Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden § 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft.

117. Umzugskosten der Staatsbeamten. Gesetz vom 24. Februar 1877. (Ges.-S. S. 15, Nr. 8481.)

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten Mark	auf Transportkosten für je 10 Km Mark
I. Beamte der 1. Rangklasse	1800	24
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1000	20
III. Beamte der 4. Rangklasse	500	10
IV. Beamte der 5. Rangklasse	300	8
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegelbersatze von 9 Mark berechtigt sind	240	7
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören . . .	180	6
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150	5
VIII. Unterbeamte	100	4

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrag des ortsüblichen Miethswerths der inne gehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung der Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855 (Ges.-S. S. 190) und des Umzugskostenreglements vom 11. April 1856 (Min.-Bl. S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann

im Wege Königl. Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

118. Tagegelder kommissarisch beschäftigter Schulinspectoren bei Dienstreisen. Min.-R., Berlin, den 11. Juli 1877. U. VI. 6984. (C.-Bl. S. 364, Nr. 143.)

Das Rescript vom 16. April 1850 (Min.-Bl. S. 92) ist gegenüber dem Gesetz vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122; C.-Bl. S. 322) nicht mehr anwendbar und ist es sonach nicht zulässig, dem bei einer Behörde gegen den Fortbezug seines Gehalts und Diäten kommissarisch beschäftigten Beamten die vollen Tagegelder für vom Kommissionsorte unternommene Dienstreisen in dem Falle zu gewähren, wenn dem betr. Beamten für die Dauer des Kommissoriums niedrigere als die Tagegelderssätze nach dem Gesetze vom 24. März 1873 gezahlt werden, wie denn die Bestimmung des letzteren nur dahin aufzufassen sind, daß die darin festgesetzten Tagegelder für einen und denselben Tag nur einmal beansprucht werden dürfen, ein Grundsatz, welcher auch in § 3 der Allerh. Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen vom 30. October 1876 (Ges.-S. S. 451) seine Bestätigung findet.

Es kann somit ein etatsmäßig angestellter Beamter, der kommissarisch als Hilfsarbeiter beschäftigt wird und in dieser Stellung Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Tagegelder für letztere nicht liquidiren, wenn er in seiner Eigenschaft als Hilfsarbeiter neben seinem etatsmäßigen Gehalte die vollen Tagegelder nach dem Gesetze vom 24. März 1873 bezieht, wogegen er in dem Falle, daß seine Tagegelder als Hilfsarbeiter hinter dem gesetzmäßigen Satze zurückbleiben, den daran fehlenden Betrag für jeden Tag der Dienstreise beanspruchen kann. Hiernach hat die K. Regierung in Zukunft zu verfahren.

119. Umzugs- und Reisekostensätze verschiedener Beamtenklassen im Unterrichtsressort. Min.-R., Berlin, den 24. August 1877. U. III. 3113. G. III. (C.-B. S. 365, Nr. 144.)

Der Hinweis im § 9 des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-S. S. 15) auf § 10 des Gesetzes vom 24. März 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten

der Staatsbeamten (Geſ.-S. S. 122), hat eine Vereinbarung mit dem Finanzminiſter herbeigeführt, welche in beifolgender Ueberſicht, in welche zur Erleichterung der Handhabung auch ſolche dieſſeitige Beamtenklaſſen aufgenommen worden ſind, deren Mitgliedern ein beſtimmter Dienſtrang nicht beigelegt iſt, ſofern bei ihnen Verſetzungen häufiger vorkommen, enthalten iſt.

Indem die K. Regierung veranlaßt wird, die beiliegende Ueberſicht bei Aufſtellung von Umzugs- und Reiſekoſtenliquidationen für Beamte des dieſſeitigen Reſſorts fortan zum Anhalt zu nehmen, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ueberſicht nur den Zweck hat, die be-

Nr.	Bezeichnung der Beamten	Umzugskosten (in Mark)			Reisekosten			Für Zu- und Abgang.
		Klasse	Allg. Kosten	Transportkosten für je 10 Kilom.	Diäten	Fuhrkosten pro Kilom.		
						Landweg	Eisenbahn	
					M.	Pf.	Pf.	M.
1.	Konsistorial-, Provinzial-Schul-, Reg.-Schul-Räthe	III	500	10	12	60	13	3
2.	In den unmittelbaren Staatsdienst getretene Superintendenten, Erzpriester, Dechanten . .	III	500	10	12	60	13	3
3.	Desgl. andere Geistliche . . .	V	240	7	9	40	13	3
4.	Kreisschulinspectoren, Seminar-Directoren, Erste Seminarlehrer	IV	300	8	12	60	13	3
5.	Directoren an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung . . .	III	500	10	12	60	13	3
6.	Oberlehrer an diesen Anstalten, Rectoren an höheren Bürgerschulen, Progymnasien u. Realschulen II. Ordnung	IV	300	8	12	60	13	3
7.	Ordentliche Lehrer an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung .	V	240	7	9	40	13	3
8.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen	V	240	7	9	40	13	3
9.	Vorsteher und 1. Lehrer der K. Präparanden-Anstalt	V	240	7	9	40	13	3
10.	Technische und Elementarlehrer an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung	VI	180	6	6	40	10	2
11.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen	VII	150	5	4,50	30	10	2
12.	2. Lehrer an K. Präp.-Anst. und Elementarlehrer	VII	150	5	4,50	30	10	2

theiligten Beamten für den Fall, daß sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reisekosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, daß ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

120. Anzugskosten für Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 13. Januar 1864. (C.-Bl. S. 87, Nr. 35.) U. 25013.

Die Gemeinden sind nach Vorschrift des § 39 Tit. 12 Thl. II. Allg. L.-R. verbunden, die neuen Schulmeister herbeizuholen, und haben dieselben, wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nach § 42 Tit. 12 und § 525 Tit. 11 Thl. II. Allg. L.-R. die Umzugskosten zu erstatten, gleichviel ob sie definitiv oder nur provisorisch angestellt waren.

121. Umzugskosten für Geistliche bei deren Berufung in Staatsämter. Min.-R., Berlin, den 8. März 1872. U. 5818. (C.-Bl. S. 204, Nr. 88.)

Durch Allerh. Ordre vom 31. Juli 1865 (C.-Bl. S. 129, pro 1866) ist genehmigt worden, daß Pfarrgeistliche bei ihrer Berufung in etatsmäßige Staatsämter hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten den in § 1 des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-S. S. 190) bezeichneten etatsmäßigen Staatsbeamten fortan mit der Maßgabe gleichbehandelt werden, daß den Superintendenten, Erzpriestern, Dechanten die Sätze unter V, anderen Geistlichen aber die Sätze unter VII. des § 3 l. c. zuzubilligen sind.

Dem als Lehrer an das Seminar berufenen früheren Pfarrer N. steht demnach ein Anspruch auf Umzugskosten zu.

122. Reisekostenvergütung für Staatsbeamte. Min.-R., Berlin, den 25. März 1875. U. I. 1133. (C.-Bl. S. 219, Nr. 58.)

Nachdem das Reglement vom 10. Juni 1848 (Ges.-S. S. 151) durch den § 11 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) aufgehoben ist und an Stelle der reglementsmäßigen Fuhrkosten überall die gesetzmäßigen getreten sind, muß es jetzt bei Anwendung des § 7 des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-S. S. 190), da sich in dem Gesetze vom 24. März 1873 eine der Vorschrift des § 4 des Erlasses vom 10. Juni 1848 entsprechende Bestimmung nicht findet, bei den in diesem Gesetze normirten allgemeinen Reisekostensätzen bewenden.

123. Reisekostenvergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst. Min.-R., Berlin, den 4. Januar 1873. U. 41, 739. (C.-Bl. S. 66, Nr. 29.)

Die Reise eines Lehrers zum Antritt seiner neuen Stelle kann im Sinne der bezüglichen Vorschriften als eine Dienstreise nicht angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe, ist der betr. Lehrer unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsorte sich zu begeben.

124. Reise- und Umzugskosten eines Staatsbeamten. Min.-R., Berlin, den 11. Februar 1874. U. 48078. (C.-Bl. S. 277, Nr. 55.)

Dem Seminar-Director N. stehen die persönlichen Reisekosten nach den Sätzen für Seminardirectoren zu, da er zur Zeit seiner Uebersiedelung nach N. bereits zum Seminardirector ernannt war, also den Rang eines solchen hatte.

Daß dagegen die Umzugskosten für diejenige Stellung, aus welcher — nicht in die — die Versetzung erfolgt, berechnet werden, ist im § 6 des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-S. S. 190) ausdrücklich bestimmt.

E. Dienstwohnung.

125. Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Gesetz vom 12. Mai 1873. (Ges.-S. S. 209, Nr. 8128).

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern oder Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilun-

gen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher im Tarif bestimmten Beamtenklasse dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesges.-Bl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, Ges.-S. S. 218, und § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-S. S. 465, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder anstatt derselben Miethsentschädigung beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855, Ges.-S. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872, Ges.-S. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 3, Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

126. Tarif zum Gesetze vom 12. Mai 1873, betr. Wohnungsgeldzuschüsse.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse.					
	Berlin Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse . .	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse . .	300	260	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden.	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte.	80	60	48	36	24	20

127. Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betr. Wohnungsgeldzuschüsse. Min.-Instruction.

1. Die Zahlung erfolgt pränumerando und zwar in vierteljährlichen oder in monatlichen Raten, je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht.

2. Die Quittung ist mit der Gehaltsquittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeldzuschuß besonders ersichtlich zu machen.

3. Beamte, welche Dienstwohnungen haben, oder Miethsentschädigungen beziehen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

4. Beamten, welche für Dienstwohnungen Miethe zahlen, wird letztere soweit erlassen, als der betr. Wohnungsgeldzuschuß reicht.

Ist also die Miethe höher als der Wohnungsgeldzuschuß, welchen der Beamte erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte, so hat derselbe den Mehrbetrag weiter zu zahlen. Die zum Erlaß kommende Miethe ist an derjenigen Stelle des Etats, wo sie zum Soll steht, in Abgang zu stellen.

5. Nach § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, in Verbindung mit § 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, gebührt der Wohnungsgeldzuschuß insbesondere auch den auf Kündigung in einer etatsmäßigen Stelle angestellten Unterbeamten, soweit sie nicht etwa nur ein Nebenamt im Sinne des § 5 des letzteren Gesetzes bekleiden.

6. Der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betr. Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch unter Vorbehalt der Kündigung — von ad 5 — gilt in diesem Sinne als definitiv. (C.-Bl. S. 325, Nr. 157).

128. Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen. Min.-R., Berlin, den 21. Januar 1875. B. 281. (C.-Bl. S. 221, Nr. 59).

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stattgehabten Besoldungsverbesserungen, sowie auf die gegenwärtig wesentlich veränderten Verhältnisse ist beschlossen, den Gehaltssatz, bis zu welchem die Inhaber von Dienstwohnungen von deren Unterhaltung nach § 5 des Regulativs vom 18. October 1822 befreit bleiben, von 300 auf 350 Thlr. zu erhöhen.

Den Consistorien, Schulcollegien ꝛc. unterm 22. Februar cr. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

129. Dienstwohnung eines vom Amte suspendirten Beamten. Min.-R., Berlin, den 30. December 1873. (C.-Bl. S. 335, Nr. 131, pro 1874).

Den vom Amte suspendirten Beamten darf der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Gesetz vom 12. Mai d. J. nicht vorenthalten werden, da die Bewilligung desselben nicht von dem Ermessen der vorgesetzten Behörden der Beamten abhängig ist, die letzteren vielmehr auf denselben unmittelbar aus dem Gesetz einen rechtlichen Anspruch erwerben. Der Wohnungsgeldzuschuß gilt jedoch nach § 6 alinea 2 des Ges. vom 12. Mai d. J. als ein Theil der Besoldung und ist deshalb einem suspendirten Beamten nach Maßgabe der Bestimmung im § 51 des Disciplinargesetzes vom 21 Juli 1852 während der Dauer der Amtssuspension nur in Höhe der Hälfte des tarifmäßigen Betrages zu gewähren.

Diejenigen suspendirten Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben, und dieselbe während ihrer Suspension fortbenutzen, haben nach

§ 4 des Gesetzes vom 12. Mai d. J. auf den Wohnungsgeldzuschuß keinen Anspruch. Die Miethsvergütungen, welche Beamte nach § 4 l. c. für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, sind um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; und zwar mit Bezug auf § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nur um die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses.

130. Wohnungsgeldzuschuß für commissarisch als Kreisschulinspector beschäftigte Lehrer. Min.-R., Berlin, den 23. Februar 1875. U. II. 706. (C.-Bl. S. 385).

Lehrer, welche an den vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, oder an den staatlichen Schullehrerseminarien in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, sind, wenn sie behufs ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreisschulinspector beurlaubt werden, wie andere unter einstweiliger Entbindung von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten commissarisch anderweit beschäftigte etatsmäßig angestellte unmittelbare Staatsbeamte anzusehen und bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses nach den bestehenden Grundsätzen zu behandeln und erhalten daher während der Dauer der Beurlaubung den Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen nicht des commissarischen Aufenthaltsortes, sondern ihres amtlichen Domicils. Der Zuschuß selbst ist bei der Stelle, aus welcher die Beurlaubung nach außerhalb erfolgt ist, zu liquidiren und zu verrechnen. Nur das Gehalt der Stelle verbleibt, falls nicht auch in dieser Beziehung speciell etwas Anderes bestimmt wird, der Anstalt zur Deckung der Vertretungskosten des Beurlaubten. (Min.-R., 27. Mai 1875. U. II. 2662. C.-Bl. S. 444, Nr. 140).

131. Gehaltsabzug für Dienstwohnungen der Beamten. Min.-R., Berlin, den 20. Juni 1872. U. 18, 101. (C.-Bl. S. 653, Nr. 222).

Den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern, sowie den Justizbeamten wird für die Benutzung der ihnen eingeräumten Dienstwohnungen ein Abzug von 10 pCt. ihres Gehalts gemacht.

Die im Ressort der Justiz- und der indirecten Steuernverwaltung herrschende Praxis beruht auf der Unterstellung, daß die Einwohnerzahl die Zahl von 50,000 erreicht.

Der Zweck der Allerh. Ordre vom 6. Juni 1868 ist die Beseitigung der hinsichtlich einzelner Beamtenkategorien bestehenden Ungleichheiten und die Normirung feststehender Abzüge zum Schutze der Beamten gegen Beeinträchtigung, sowie zur Wahrung der Interessen der

Staatskasse. Wenn die Höhe der Abzüge nach dem Umfang der Einwohnerzahl der Ortschaften bemessen werden sollte, so hatte dies darin seinen Grund, daß das Aequivalent für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl und der damit zusammenhängenden Hebung des Verkehrs, der vermehrten Nachfrage und dem verminderten Angebot von Wohnungen entsprechend, naturgemäß in die Höhe gehen muß.

An eine Unterscheidung zwischen Ortschaften und Gemeinden wurde nicht gedacht. Es muß vielmehr angenommen werden, daß unter städtischen Ortschaften alle zu einem städtischen Gemeindeverbande gehörigen Wohnungsräume begriffen und deren Bewohner bei der Bemessung der Einwohnerzahl der Ortschaft mit berücksichtigt werden sollten. Die entgegengesetzte Absicht ist wenigstens in keiner Weise zu erkennen.

Aus diesen Gründen kann dem Antrage des K. Provinzialschulcollegiums, statt des im Etat der Anstalt festgestellten Betrages von 10 pCt. Vergütung für die dem Director, dem katholischen Religionslehrer und dem Schuldiener überlassenen Dienstwohnungen auf $7^1/_2$ pCt. zu ermäßigen, nicht stattgegeben werden.

132. Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses. Min.-R., Berlin, den 22. Juli 1873. U. 26, 390. (C.-Bl. S. 450, Nr. 222).

Die Frage, ob der Rector der höheren Bürgerschule unmittelbarer Staatsbeamter sei oder nicht, kann unerörtert bleiben, da nach dem Gesetz vom 12. Mai d. J. (Ges.-S. S. 209 und C.-Bl. S. 259) nicht jeder unmittelbare Staatsbeamte, sondern vielmehr nur derjenige ein Anrecht auf Wohnungsgeldzuschuß hat, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht, oder als Lehrer an einer Unterrichtsanstalt fungirt, bei welcher die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, so darf auch ein Wohnungsgeldzuschuß aus Staatsfonds nicht gewährt werden.

Will sich der Rector mit dem ablehnenden Bescheide des K. Provinzialschulcollegiums nicht beruhigen, so bleibt demselben überlassen, seinen vermeintlichen Anspruch im Rechtswege weiter zu verfolgen.

134. Wohnungsgeldzuschuß in Bezug auf die Wittwenpension bei Civilbeamten. Min.-R., Berlin, den 3. November 1873. B. 2930. (C.-Bl. pro 1874, S. 276, Nr. 54).

Nach der auf Grund der Allerh. Ordre vom 31. August 1824 erlassenen Staats-Min.-Bekanntmachung vom 12. November desselben J. (Ges.-S. S. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt eine Pension mit mindestens $^1/_5$ ihres Besoldungsbetrages zu versichern. Da nach § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai cr. (Ges.-S. S. 209), betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, bezw. nach § 8, Schlußsatz des Reichsgesetzes vom 30. Juni cr. (Reichsges.-Bl. S. 167), diese Zuschüsse als Bestandtheile der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Theils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird.

Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der betr. Beamte nach seinen Amtssitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

134. Grenzen für Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses. Min.-R., Berlin, den 9. März 1874. U. I. 1109. (C.-Bl. S. 377, Nr. 96).

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai v. J. berechtigt jeden unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse erhält, zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses. Hierbei ist hinsichtlich etwaiger Modificationen und Bedingungen, unter welchen die Anstellung erfolgt ist, ein Unterschied nicht gemacht worden. Bei der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses kommt es mithin nicht auf die Art der Anstellung, sondern darauf an, daß der betr. Beamte überhaupt in einer etatsmäßigen, ihn vollbeschäftigenden Stelle dauernd angestellt ist, mithin die Stelle wirklich bekleidet und nicht blos vorübergehend commissarisch verwaltet. Es müssen demnach auch diejenigen Beamten, welche nach den bestehenden Vorschriften nur auf Kündigung, resp. unter Vorbehalt des Widerrufs in etatsmäßigen Stellen wirklich angestellt sind, als solche angesehen werden, welchen der Wohnungsgeldzuschuß gesetzmäßig zusteht.

Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäßige Stellen nur vorübergehend, resp. commissarisch verwalten und dafür eine Remuneration, wenn auch in Höhe der Besoldung der betr. Stelle, beziehen.

135. Wohnungsgeldzuschuß für Beamte in den neu-

erworbenen Provinzen. Min.-R., Berlin, den 13. März 1874. U. II. 1094. (C.-Bl. S. 378, Nr. 97).

Bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte des ehemaligen Herzogthums Nassau in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai v. J. sind nicht die zu Nassauischer Zeit bestandenen Verhältnisse maßgebend. Dem Tarif zu dem allegirten Gesetz liegen ausschließlich die Preußischen Rangverhältnisse zu Grunde und ist überall da, wo nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1817 resp. den diese ergänzenden Bestimmungen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beiwohnt, nach § 2 alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai pr. zu verfahren.

136. Erstattung von Wohnungsmiethe an Beamte. Min.-R., Berlin, den 29. Juni 1875. U. III. 5411. (C.-Bl. S. 501, Nr. 162).

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Erstattung von Wohnungsmiethe an Beamte nur dann eintreten, wenn dieselben versetzt sind. Wenn dieser Fall bei den Beamten nicht vorliegt, so ist ihm die Miethe für seine frühere Privatwohnung, ehe er in den unmittelbaren Staatsdienst berufen wurde, nicht zu erstatten. Wohl aber ist es zulässig, dem Beamten für die Zeit, in welcher ihm die mit seiner Stelle verbundene freie Wohnung nicht gewährt worden ist, die übliche Miethsentschädigung von 10 pCt. des Gehalts zu gewähren und auf Titel 5 des Etats zur Zahlung anzuweisen sein würde bei Seminardirectoren.

137. Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für commissarisch herangezogene Kreisschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 21. September 1877. U. II. 7154. (C.-Bl. S. 439, Nr. 172).

Nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen ist auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle commissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai 1875 — U. II. 2662 — (C.-Bl. S. 444) und 31. December 1875 — U. II. 5604 — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. darf also für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreisschulinspector der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anstalt nicht gezahlt werden.

Das K. Provinzialschulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

138. Vermiethung der Dienstwohnung. Min.-R. Berlin, den 27. Februar 1872. U. 5624.

Aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht folgt, daß Theile der Dienstwohnung vermiethet werden dürfen.

Der Schulvorstand hat dem Lehrer nach näherer Prüfung die Genehmigung zum Vermiethen eines Theils der Dienstwohnung unter dem Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung zu ertheilen, daß der Lehrer für alle Beschädigung durch die Miether einstehe.

Unter diesen Umständen hat die K. Reg. als Oberschulbehörde keine Veranlassung, ihre Zustimmung zu der Vermiethung des entbehrlichen Wohnraums zu versagen.

139. Wirthschaftsgebäude. Min.-R., Berlin, den 11. Juli 1867. U. 17912.

Die Entscheidung der K. Reg. in dem Resolut vom 3. Aug. 1864, „daß eine für einen verheiratheten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen," schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Lande unentbehrlichen, als Pertinenzien der Wohnung zu betrachtenden Wirthschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältniß wie für das Wohnhaus beizutragen (cfr. Laacke, Schulgesetzsammlung Theil I., Seite 35, Nr. 73).

140. Wohnungsgeldzuschuß für Kreisschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 15. September 1873. U. 32, 636. (C.-Bl. S. 640, Nr. 288).

Nach der gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. Mai d. J. mit dem Finanzminister vereinbarten Klassification erhalten die aus Kap. 125 Tit. 7 des Staatshaushaltsetats besoldeten Kreisschulinspectoren den Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der Abth. III. des Tarifs zu dem allegirten Gesetz.

Die Abth. III. des Tarifs umfaßt Beamte der 4. und 5. Rangklasse, welche in Berlin 300 Thlr. und in den Orten der Servisklassen 1 bis 5 jährlich an Wohnungsgeldzuschuß erhalten in der I.: 220: II.: 180; III.: 160; IV.: 140; V.: 120 Thaler.

141. Aerztliches Attest für den Nachweis der Dienstunfähigkeit. Min.-R., Berlin, den 13. November 1872. U. 13,302. (C.-Bl. pro 1873. S. 105, Nr. 52).

Wenn sich der Gesundheitszustand eines emeritirten Lehrers in der Folge soweit bessert, daß er zur Verwaltung eines Schulamtes wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Fall — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf.

Die K. Reg. wird dies umsomehr im Auge behalten müssen, wenn das Kreis-Physicats-Attest zur Beurtheilung der Dienstunfähigkeit des Lehrers als ausreichend nicht zu erachten ist. Dergleichen Zeugnisse müssen eine genaue Beschreibung des Krankheitszustandes enthalten, sowie eine Angabe der Art und Weise, wie sich der betr. Arzt von demselben eine Ueberzeugung verschafft hat. Zeugnisse, die nicht hinreichenden Anhalt zu einem Superarbitrium bieten, sind zurückzuweisen. Dies ist für künftige Fälle zu beachten.

F. Pensionsverhältnisse.

142. Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten. Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268, Stück 17, Nr. 7987).

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für Diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-S. S. 214) zur Anwendung.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatze des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 10 und 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im § 1, Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergl. kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betr. Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) oder des

§ 1 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 pp., vom 22. März 1856 (Ges.-S. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, § 87, Nr. 2 (Ges.-S. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-S. S. 153) und 24. October 1848 (Ges.-S. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867, § 1, Nr. 4 (Ges.-S. S. 1619) oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder

3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder

4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter der preußischen oder im Reichsheer oder in der Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet (§ 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, Reichsgesetz-Bl. S. 275).

§ 18. Die Zeit a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b) der Kriegsgefangenschaft, kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter:
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem

Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. S. 241) offen.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf Bezug der Pensionen ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27, Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im deutschen Reichsdienste eine Pension verdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension

auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung, wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (Ges.-S. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages, § 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. S. 241), erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn

geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten, soweit nicht durch § 33 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

143. Pensionsverhältnisse der Kreisschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 29. October 1873. U. 39,702 (C.-Bl. S. 703, Nr. 315).

Wenn es darauf ankommt, im Einzelfall darüber zu befinden, inwieweit bei definitiver Anstellung eines Kreisschulinspectors eine nicht im unmittelbaren Staatsdienst zurückgelegte Amtszeit bei einer dereinstigen Pensionirung anzurechnen sei, so ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

Die K. Reg. wolle sich dem betr. Beamten gegenüber jeder bestimmten Zusicherung hinsichtlich der Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung enthalten, da der Allerh. Entschließung nicht vorgegriffen werden darf.

Hat der definitiv anzustellende Kreisschulinspector unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt bereits im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, so ist die Frage wegen Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher er früher etwa ein Kommunal- oder Societätsschulamt bekleidet hat, erst bei seiner etwaigen Pensionirung zur Entscheidung zu bringen.

Hat der definitiv anzustellende Kreisschulinspector nicht unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, und wird die Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei seiner dereinstigen Pensionirung zur Bedingung seines Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst gemacht, so ist hierüber vor seiner definitiven Ernennung zum Kreisschulinspector zu entscheiden.

Nach dem hier maßgebenden Pensionsgesetz vom 27. März v. J. bildet die Anrechnung einer Zeit außerstaatsdienstlicher Beschäftigung bei dereinstiger Pensionirung die Ausnahme und das staatliche Interesse rechtfertigt es, eine solche Ausnahme, wenn sie als die Bedingung des definitiven Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst beansprucht

wird, unter Beschränkung der anzurechnenden außerstaatlichen Dienstzeit auf ein entsprechendes Maß und nur dann eintreten zu lassen, wenn die Umstände es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, und es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige, unter schwierigen Verhältnissen zu verwendende besonders tüchtige Kraft für den unmittelbaren Staatsdienst zu gewinnen. Außerdem ist dabei wesentlich in Betracht zu ziehen, wie der vom Staat zu übernehmende Beamte in seinem früheren Amt hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist.

Nach der mit dem Finanzminister getroffenen Vereinbarung wurde das unter ausnahmsweisen und resp. schwierigen amtlichen Verhältnissen zulässige, und nur durch hervorragende Tüchtigkeit der als Kreisschulinspector auszustellenden Person im staatlichen Interesse zu rechtfertigende Weise herbeizuführende Zusicherung der Anrechnung einer außeramtlichen Dienstzeit von 20 Jahren anzusehen sein. Durch eine solche Bewilligung erhalten die als Kreisschulinspectoren anzustellenden Lehrer bereits bei Beginn ihrer Thätigkeit im unmittelbaren Staatsdienst einen Pensionsanspruch in Höhe von $^3/_8$ ihres Gehalts und damit eine ausreichende Beruhigung wegen ihrer Altersversorgung, wenn sie nicht bei ihrem Uebertritt in den unmittelbaren Staatsdienst bereits in so hohem Lebensalter stehen, daß sie nur noch auf eine kurze Dienstzeit zu rechnen haben. In diesem Falle aber würde ihre Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst auch dem staatlichen Interesse wenig entsprechen.

Es kommt somit auch wesentlich in Betracht, wie alt der vom Staat anzustellende Beamte ist und wie er in seinem früheren Amte unmittelbar vor Uebernahme einer Kreisschulinspection hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist.

Mit Rücksicht hierauf ist bei den von der K. Reg. hier zu stellenden Anträgen auf definitive Anstellung von Kreisschulinspectoren, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, jedesmal das Lebensalter und in detaillirter Weise die Dienstzeit derselben anzugeben, welche je nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J., resp. mit Allerh. Genehmigung anzurechnen sein möchte, wobei jedoch der in Betracht zu ziehende Zeitraum in Hinblick auf die oben dargelegten Grundsätze näher zu motiviren bleibt.

144. Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt. General-Directorial-Bekanntmachung, Berlin, den 17. September 1872 (C.-Bl. S. 655, Nr. 223).

Die in Bezug auf den Beitritt zur K. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. Alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamte, welche nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

2. Die Civilbeamten des deutschen Reichs, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsmäßig der preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomiekommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5. Die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger berufenen Hülfsgeistlichen.

6. Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer

und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8. Die reitenden Feldjäger.

II. Wer der Königl. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder preußischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomiekommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betr. Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betr. zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

   Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event.

das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1., 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellungen abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt und verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten," genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betr. Attest von der Obrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei den Anstaltsacten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in die Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein zu den Anstaltsakten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften einzusenden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des

vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern der Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager, des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden. Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Anträge und Dokumente sind so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September bei der Direction eingehen können.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten ſind womöglich gleich die erſten prän. zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Geſetze vom 17. Mai 1856 ſehr leicht berechnet werden können. Dieſer Tarif iſt in der Geſetz-Sammlung für 1856, S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter iſt jedoch der § 5 des Reglements zu beobachten, wonach einzelne Monate unter ſechs gar nicht, vollendete ſechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der erſten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derſelben ſind unſtatthaft, und vor vollſtändiger Einſendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeſchriebenen Atteſte kann unter keinen Umſtänden eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Feſtſetzung des Betrages der zu verſichernden Penſion betrifft, ſo beſtimmen hierüber die den Recipienden vorgeſetzten Dienſtbehörden. Nach den höheren Orts erlaſſenen Verordnungen muß die Penſion mindeſtens dem fünften Theile des Dienſteinkommens gleich ſein, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die Verſicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlrn. incl. immer mit 25 Thlrn. ſteigend, ſtattfinden können.

VI. Bei ſpäteren Penſionserhöhungen iſt die abermalige Beibringung der Kirchenzeugniſſe nicht erforderlich, ſondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorſchriftsmäßiges Geſundheitsatteſt und, wie die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überſchritten werden ſollen, ein amtliches Atteſt über die veränderte Stellung und Beſoldung, reſp. über die etwa erlangte Penſionsberechtigung.

VII. Da die Direction im Schlußſatze der Receptionsdokumente ſtets förmlich und rechtsgültig über die erſten halbjährlichen Beiträge quittirt, ſo werden beſondere Quittungen über dieſelben unter keinen Umſtänden ertheilt.

145. Penſionirung bei erkrankten Lehrern. Min.-R. Berlin, den 31. Auguſt 1870. (C.-Bl. S. 612, Nr. 214.)

Definitiv angeſtellte Lehrer dürfen ohne ihre Zuſtimmung nicht ohne Penſion entlaſſen werden, ſie müßten denn ihres Amtes im Disciplinarverfahren verluſtig erklärt werden. Will der Magiſtrat den erkrankten Lehrer nicht emeritiren, wozu derſelbe, wenn eine dauernde Dienſtunfähigkeit deſſelben nicht nachgewieſen iſt, nicht gezwungen werden kann, ſo muß er ſich an der verminderten Dienſtthätigkeit des

Lehrers genügen lassen, hat ihm inzwischen sein volles Gehalt zu gewähren und für etwa nöthige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung desselben zu sorgen. Versteht sich der letztere zu einer Pensionirung, so bleibt es dem Magistrat überlassen, sich mit ihm zu arrangiren, da er durch die Art seiner Krankheit nur am Schulehalten, nicht aber an anderen Beschäftigungen verhindert wird.

145a. Urlaub bei Erkrankungen eines Lehrers. Min.-R., Berlin, den 5. December 1868. U. 31041.

Die Regierung ist ermächtigt, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres selbstständig zu ertheilen.

146. Instruction zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Elementarlehrer und Lehrerinnen. Min.-R., Berlin, den 18. August 1876. U. III. 9171.

1. Nur derjenige Betrag, auf welchen der Emeritus einen gesetzlichen Anspruch hat, ist als Ruhegehalt zu bezeichnen.

2. Das Ruhegehalt ist, wo nicht ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen. Wird das Stelleneinkommen durch die Entnahme des Ruhegehalts unzureichend, so ist die Ergänzung ad dies vitae emeriti nach den für die Verbesserung der Lehrerstellen geltenden Grundsätzen herbeizuführen.

3. Kein Theil des Ruhegehalts selbst ist fortan aus demjenigen Dispositionsfonds zu nehmen, welcher zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Lehrer und Lehrerinnen bestimmt ist.

4. Dieser Fonds ist lediglich ein Unterstützungsfonds, und es sind daher bei seiner Verwaltung und Verwendung dieselben allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen, die auch bei anderen staatlichen Unterstützungsfonds maßgebend sind.

5. Demnach ist es nicht zulässig, die Mittel des Fonds dazu zu verwenden, das Einkommen aller bedürftigen emeritirten Lehrer auf einen gewissen gleichen Minimalsatz oder auf gewisse allgemein bestimmte Stufen zu bringen.

6. Vielmehr sind Ruhegehaltszuschüsse nur auf Antrag zu bewilligen und zwar nach Prüfung der Verhältnisse jedes einzelnen Falles nach Feststellung des Umfangs des Unterstützungsbedürfnisses, nach Maßgabe der disponibeln Mittel des Fonds und immer nur auf eine bestimmte Frist.

7. Die Prüfung der Verhältnisse hat sich insbesondere auch auf

die Frage zu erstrecken, ob nicht dem Emeritus näher stehende Dritte (Angehörige, Gemeinde u. s. w.) zur Gewährung der erforderlichen Beihülfe im Stande und zu vermögen sind, oder ob auf den regelmäßig erst in letzter Stelle in Anspruch zu nehmenden staatlichen Unterstützungsfonds zurückgegriffen werden muß.

8. Für die Berücksichtigung des Unterstützungsbedürfnisses gilt in der Regel dieselbe Grenze, welche nach der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1874 (G. III. 1570) für die Bewilligung von Pensionszuschüssen der unmittelbaren Staatsbeamten gegeben ist, so daß darüber hinausgehende Beträge nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen bewilligt werden dürfen.

9. Damit der Fonds so viel als möglich disponible Mittel für neu hervortretende Bedürfnißfälle darbiete, ist nicht nur die Controle der Heimfälle schnell und sicher zu führen, sondern auch namentlich beim Ablauf der Bewilligungsperioden die sorgfältige Prüfung der Verhältnisse zu erneuern.

10. Die Bewilligungsfrist dauert der Regel nach nur 3 Jahre, und auch innerhalb dieser Zeit ist der Zuschuß ganz oder theilweise zurückzuziehen, wenn eine Aenderung in den für die Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnissen eintritt.

11. Der Ruhegehaltszuschuß ist in monatlichen Raten pränumerando zu gewähren. Eine Zahlung an Hinterbliebene über den Sterbemonat hinaus, findet nicht statt.

12. Für einmalige Unterstützungen der Emeriten ist ein besonderer Theil des Fonds zu reserviren. Bewilligungen erfolgen ebenfalls nur auf Antrag und zur Abhülfe einer bestimmten augenblicklich hervortretenden, bezw. vorübergehenden Noth.

13. Lehrern, welche im Wege des Disciplinarverfahrens in den Ruhestand versetzt worden sind, ist ein Zuschuß nicht zu gewähren.

147. Emeritengehalt. Reg.-Verf., Aachen, den 26. September 1876. I. 20669.

Zur näheren Erläuterung der §§ 1 und 2 der Min.-Instruction vom 18. August cr. wird bemerkt, daß auf Grund des Urtheils des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 12. October 1861 (C.-Bl. S. 706), sowie der Ministerial-Erlasse „über die Pensionirung der Elementarlehrer" (cfr. C.-Bl. de 1863, S. 616; de 1864, S. 564; de 1867, S. 699 und Erlaß vom 13. November 1872. U. 13302, S. 315, Nr. 116 des C.-Bl.) die Regierungen befugt und ermächtigt sind, das, einer wegen Dienstuntauglichkeit ausscheidenden Lehrperson zu gewährende Ruhegehalt, falls die Gemeinde die Bewilli-

gung eines solchen ganz oder bis zu der zum Lebensunterhalte der zu emeritirenden Lehrkraft unbedingt nöthigen Höhe verweigert, auf mindestens ein Drittel des zuletzt bezogenen Gehalts von Aufsichtswegen festzusetzen. Bezüglich § 6 der Instruction ist in jedem einzelnen Falle der Antrag der emeritirten Lehrperson auf Bewilligung eines Ruhegehaltszuschusses aus Staatsmitteln abzuwarten und nicht von Amtswegen die Gewährung eines solchen zu beantragen.

147a. Anspruch auf Pension. Min.-R., Berlin, den 16. März 1859. U. 4549.

Einen Anspruch auf Pension haben provisorisch angestellte Lehrer nicht; nur definitiv angestellte Lehrer sind pensionsberechtigt. Kann aber der Lehrer gesetzlich eine Pension nicht beanspruchen, so muß es für unzulässig erachtet werden, die Schulgemeinde aus Billigkeitsgründen zur Gewährung einer Pension im Aufsichtswege zwangsweise anzuhalten. Provisorisch angestellte Lehrer sind daher, bei körperlicher und geistiger Unfähigkeit zur Verwaltung einer Schulstelle, aus dem Schulamte zu entlassen.

148. Pensionszahlung bei Uebernahme eines andern Amtes. Min.-R., 13. November 1872.

Es kann nicht für zulässig erachtet werden, einem dienstunfähig gewordenen Lehrer das ihm zustehende Ruhegehalt zu entziehen, wenn er durch die Uebernahme eines andern öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. — Sollte sich der Gesundheitszustand des Lehrers in der Folge soweit bessern, daß er zur Verwaltung eines Schulamtes wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Falle — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf.

149. Wittwenpensionsgesetz vom 22. December 1869.

§ 1. Die Statuten der, unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer, sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhung des Minimalsatzes auszuschließen. Ueber den Anspruch der

einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfang und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 pCt. des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirkes zu zahlen, welchem sie angehören. Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- und Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§ 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§ 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Curatoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter gewählt.

§ 7. In jedem der zu einem Bezirke vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städten wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Städte der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpension erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung

der Vorstände (§ 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Collecten.

§ 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zwecke einer Erweiterung der Associationsbezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirkes und mit Berechtigung der administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11. Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in dem Gesetze vorgeschriebenen Normen durch königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

149a. Pensionsanstalt für Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 1. Mai 1878.

Die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche unter dem Protectorate Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs und von Preußen durch Statut vom 28. September 1875 begründet und auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 15. October desselben Jahres

mit den Rechten einer juristischen Person in Wirksamkeit getreten ist, hat gegenwärtig nahezu 800 Mitglieder aus Angehörigen aller deutschen Staaten, welche Pensionen im Jahresbetrage von 100 Mk. bis 1500 Mk. — und zwar 14 durch einmalige Kapitalzahlungen, die übrigen durch laufende Beiträge — versichert haben. Neben dem Pensionsfonds hat die Anstalt einen Hilfsfonds, zu welchem alle aus Schenkungen und sonstigen wohlthätigen Zuwendungen erwachsenden Einnahmen fließen und welcher statutmäßig zu Beihilfen für die Anstaltsmitglieder und zu den Verwaltungskosten bestimmt ist. Außer einmaligen Beihilfen in Krankheits- oder Nothfällen soll der Hilfsfonds auch die Mitte zu dauernder Ermäßigung der Beiträge der Mitglieder gewähren. In dem Statut ist eine solche Ermäßigung nur denjenigen Mitgliedern, welche nach vollendetem 35. Lebensjahre während des ersten Jahres des Bestehens der Anstalt derselben beigetreten sind, ausdrücklich zugesichert worden. Zur angemessenen Ermäßigung der Beiträge dieser 261 Mitglieder ist der größte Theil der Reineinnahme des im November und December 1876 veranstalteten Deutschen Bazars im Betrage von 134,192 Mk. in der Art verwendet worden, daß davon ca. 109,000 Mk. auf den Pensionsfonds übertragen sind. Es ist aber auch die Ermäßigung der Beiträge aller übrigen Mitglieder dringendes Bedürfniß, und das Curatorium wünscht angelegentlich, diese Wohlthat bei der Anfang nächsten Jahres statutmäßig vorzunehmenden Ermittelung der erforderlichen Höhe des Pensionsfonds eintreten lassen zu können. Dies ist aber nur dann möglich, wenn bis dahin der Hilfsfonds, welcher jetzt ca. 97,000 Mk. beträgt, die Höhe von mindestens 150,000 Mk. erreicht. An alle Freunde und Gönner der Anstalt und ihrer um die Jugenderziehung verdienten Mitglieder ergeht daher hiermit unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes für das bisher bethätigte Wohlwollen die vertrauensvolle Bitte, dem Hilfsfonds noch im Laufe dieses Jahres reichliche Beiträge zuzuwenden und an den unterzeichneten Director des Centralverwaltungsausschusses, W. Unter den Linden 4, gelangen zu lassen.

Die Jahresrechnung der Anstaltskasse für das Jahr 1877 ist vom Curatorium in der in Gegenwart der Höchsten Frau Protectorin am 31. März d. J. abgehaltenen Sitzung dechargirt worden. Das Vermögen der Anstalt betrug am Jahresschlusse 341,446 Mk. 18 Pf., wovon 265,800 Mk. in 5 pCt. Zinsen tragenden Berliner Hypotheken, 73,400 Mk. in $4^1/_2$ pCt. tragenden Staatspapieren angelegt waren. Der Pensionsfonds betrug 252,353 Mk. 95 Pf., der Hilfsfonds 85,515 Mk. 23 Pf. Aus letzterem ist der Betrag von 1215 Mk. 40 Pf.

zu einmaligen Beihilfen an Mitglieder der Anstalt verwendet worden. Zu solchen Beihilfen sind für das laufende Jahr vom Curatorium 4000 Mk. ausgesetzt und aus dieser Summe bereits mehrere Beihilfen bewilligt worden.

Druckexemplare von Statuten und Aufnahme-Antragformularen werden vom Unterzeichneten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, 1. Mai 1878. gez. Greiff.

150. Uebertragung etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf eine andere. Min.-R., Berlin, den 4. September 1874. G. I. 5229. (C.-Bl. S. 576, Nr. 198).

Bei Uebertragungen etatsmäßiger Pensionen, Unterstützungen ꝛc. von einer Provinzialkasse auf die andere bedarf es der Mitwirkung der Centralinstanz nicht.

Die Regierungshauptkassen haben, sobald sie von der Verlegung des Wohnsitzes eines Pensionärs ꝛc. nach einem anderen Departement Kenntniß erhalten, hiervon der vorgesetzten Regierung ꝛc. Anzeige zu machen, welche letztere diejenige Regierung ꝛc., in deren Bezirk der Pensionsempfänger seinen Wohnsitz genommen, um Uebernahme der Pension ꝛc. auf ihre Hauptkasse zu requiriren hat.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach in Zukunft zu verfahren und ihre Hauptkasse zu instruiren.

151. Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten. Finanz-Min.-R., Berlin, den 24. September 1874. I. 16547. (C.-Bl. pro 1875, S. 4, Nr. 1).

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. Um der Bestimmung des al. 1 in § 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, daß mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche

Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3. In die Vorschlagsnachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber von der K. Reg. aufzunehmen, ob eine, event. welche Invalidenpension ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt ist. (§ 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.)

152. Bedingungen für Beilegung einer Pensionsberechtigung. Min.-R., Berlin, den 28. Januar 1875. U. III. 785. (C.-Bl. S. 387, Nr. 113).

Nach § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit K. Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzliche Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstlichen Verhältniß, der Regel nach in einem öffentlichen Amte voraus. Soll außerhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fraglichen Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, daß wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentlichen Beziehungen der Function in solchem öffentlichen Amte gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- nnd Communalinstituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und daß insbesondere auch die betreffenden Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienste an dem Institute gewidmet haben. Hiernach wolle das K. Prov.-Schulcollegium verfahren.

153. Berechtigung der Lehrer an K. Präparanden-Anstalten zum Beitritt bei der Allg. Wittwenverpflegungsanstalt. Min.-R., Berlin, den 18. Juni 1875. U. III. 3518. (C.-Bl. S. 480, Nr. 151).

Es waltet kein Bedenken ob, die als Vorsteher und Lehrer an den K. Präparanden-Anstalten im unmittelbaren Staatsdienst definitiv angestellten Personen auch als zum Beitritt bei der K. Allg. Wittwenverpflegungsanstalt berechtigt und verpflichtet anzusehen. Demgemäß ist dem Präparandenlehrer die nachgesuchte Bescheinigung über seine Aufnahmefähigkeit bei der gedachten Wittwenanstalt vom K. Prov.-Schulcollegium zu ertheilen.

154. Beitritt der technischen und Hülfslehrer zur Allg. Wittwenverpflegungsanstalt. Min.-R., Berlin, den 30. August 1875. U. II. 4165. (C.-Bl. S. 555, Nr. 185).

Die vollbeschäftigten technischen Lehrer an den höheren Lehranstalten, welche als solche definitiv angestellt und berechtigt sind, den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß zu beziehen, sind im Sinne der Allerh. Kab.-Ordre vom 17. April 1820 als „wirkliche Lehrer" anzusehen und demnächst verpflichtet, im Falle ihrer Verheirathung der Allg. Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten und bez. den Heirathsconsens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Dasselbe findet auch bei Hülfslehrern statt, sofern sie ein pensionsberechtigtes Diensteinkommen von jährlich über 240 Thalern beziehen.

155. Gehaltsverbesserung für einen Beamten, dessen Pensionirung bereits verfügt ist. Min.-R., Berlin, den 16. August 1872. B. 1562. (C.-Bl. pro 1873, S. 192, Nr. 66).

Es ist vorgekommen, daß Provinzialbehörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Beamte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo solche Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines späteren Zeitpunkts für den Amtsaustritt verfügt war. Eine derartige Bewilligung kann als zulässig nicht erachtet werden.

Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgültig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschluß gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt wird.

Dadurch wird ausgeschlossen, daß der ausscheidende Beamte als solcher noch weitere vermögensrechtliche Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe. Demgemäß darf ihm eine Gehaltserhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden.

Hiernach haben die K. Conf. ꝛc. in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

156. Pensionsverhältnisse der Kreisschulinspectoren. Min.-R. Berlin den 31. März 1876. U. IV. 1793. (C.-Bl. S. 274, Nr. 104).

Die K. Reg. wird veranlaßt, wegen definitiver Anstellung commissarischer Kreisschulinspectoren unter Zuziehung des betr. Verwaltungsrathes zu berichten und eine vollständige, genaue und im Hinblick auf die Verfügung vom 29. October 1873 — U. 39702 —, die Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer und Be-

amten 2c. betreffend, sowie das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 näher begründete Darlegung der persönlichen und Dienstverhältnisse der Betheiligten unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu geben.

Es kommt nicht lediglich darauf an, welche Dienstzeit der Betreffende im öffentlichen außerstaatlichen Schulamt zurückgelegt hat, sondern es handelt sich bei der nach Maßgabe der Verfügung vom 29. October 1873 anzustellenden Prüfung wesentlich darum, auf Grund zuverlässiger, soweit erforderlich nach Benehmen mit den betr. K. Provinzialbehörden beschaffter Unterlagen mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Vorschriften speciell zu erörtern und in bestimmten Zahlen nachzuweisen, wie der Betreffende in seinem früheren Amte unmittelbar vor Uebernahme des Commissoriums als Kreisschulinspector hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensions-Verhältnisse auf Grund statutarischer, stiftungs- oder vocationsmäßiger oder sonstiger Bestimmungen gestellt gewesen ist, bezw. welchen Pensionsanspruch in der entsprechenden Geldsumme ausgedrückt, er bei seinem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst aufgegeben hat. Mit Rücksicht hierauf hat die K. Reg. sodann in Betracht der Verhältnisse jedes Einzelfalles sich gutachtlich in motivirter Weise darüber zu äußern, welche Zahl von Jahren außerstaatlicher Dienstzeit im öffentlichen Schulamt bei Feststellung einer künftig aus der Staatskasse etwa zu gewährenden Pension aus Billigkeitsrücksichten mit in Anrechnung zu bringen sein möchte. Bei den zu machenden Vorschlägen ist davon auszugehen, daß den commissarischen Kreisschulinspectoren bei der definitiven Anstellung gewöhnlich die seitherigen Remunerationen excl. der Reiseentschädigung als Gehalt neben dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, und daß auf dieser Grundlage der Ersatz zu bemessen, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen vom 29. October 1873 zu motiviren ist, der für einen im außerstaatlichen öffentlichen Schuldienst etwa erlangten Pensionsanspruch durch Anrechnung bestimmter Jahre außerstaatlicher Dienstzeit zu gewähren sein möchte.

Außerdem muß stets Jahr und Tag der Geburt des Betreffenden angegeben werden, da nach Verfügung vom 29. October 1873 bei der in gesetzlicher Weise herbeizuführenden Zusicherung der ausnahmsweisen Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit, neben der körperlichen Rüstigkeit und der besonderen dienstlichen Tüchtigkeit für das Amt eines Kreisschulinspectors, das Lebensalter einen wesentlichen Gegenstand der Erwägung bildet.

157. Anrechnungsfähigkeit einer bei der Pensionirung nicht an sich anrechnungsfähigen Dienstzeit. Min.-R., Berlin, den 21. April 1873. U. 13463. (C.-Bl. S. 386, Nr. 196).

Dem Antrage des Reg.-Präsidiums, daß den Regierungs- und Schulräthen bei dereinstiger Pensionirung auch die im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit als zur Pension berechtigend angerechnet werden dürfe, kann für jetzt keine Folge gegeben werden.

Gemäß § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlaß dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu ertheilen. Hinsichtlich der früher im unmittelbaren Staatsdienst Angestellten kann die Frage, inwieweit die Allerhöchste Genehmigung, zur Anrechnung der im § 19, 1a. a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seitherigen Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezüglichen Entschließung das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönlichen und der Vermögens-Verhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Falle ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können.

Den betr. Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anrechnung zu bringen.

157a. Pensionirung. Die Magistrate u. s. w. haben kein Recht, bei Berufung in Lehrerstellen dem Lehrer Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung anzusinnen. Solche Vocationen sind von der Schulaufsichtsbehörde nicht zu bestätigen. Min.-Verf. vom 3. Juli 1878. (C.-Bl. S. 519.)

158. Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Es wird in einem Erlasse dem Consistorium zu N. eröffnet, daß davon abzusehen sei, der Wittwe des zu N. im November 1876 verstorbenen Lehrers N. noch eine vierte Monatsrate von der zur Ergänzung des Stelleneinkommens bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfe nachträglich zu bewilligen. Die sogenannte Praxis, den Wittwen verstorbener Elementarlehrer, wenn sie darum nachsuchen, die Einkünfte der Schulstellen bis zu dem nächsten Oster-, bezw. Michaelis-Termin zu belassen, sei keine specielle Rechtsform.

Es sei also danach fernerhin nicht mehr zu verfahren. — Demnach seien, da dem Consistorium für seinen Verwaltungsbezirk besondere Bestimmungen über die den Hinterbliebenen von Elementarlehrern zu gewährende Gnadenzeit nicht bekannt seien, die allgemeinen Vorschriften zum Anhalt zu nehmen. (Diese, in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Vorschriften sind aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale, zu entnehmen, wonach den Hinterbliebenen der Beamten, je nachdem die letzteren dienstlich in collegialischen Verhältnissen gestanden haben, oder nicht, außer für den Sterbemonat noch die Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, bezw. für den nächstfolgenden einen Monat zu zahlen ist.) (C.-Bl. S. 521). Min.-Verf. vom 7. Januar 1878.

159. Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lehrern. Min.-Verf. vom 13. Mai 1867. (C.-Bl. Maiheft.)

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J. erwidere ich dem Magistrat, daß die Wohlthaten der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (Ges.-S. S. 134) auch den Hinterbliebenen der Lehrer zu gute kommen, falls denselben nicht durch anderweite gesetzliche oder statutarische Normen größere Vortheile gewährt werden. Daß dies der Sinn der Allerhöchsten Ordre und der Zweck der Schlußbestimmungen derselben ist, ergiebt der im Eingange in Bezug genommene Bericht des Königl. Staatsministeriums vom 12. April 1816, und demgemäß ist in dem zur Cognition des Ministeriums gelangten Fällen entschieden worden. Hiernach kann ich mich nur damit einverstanden erklären, daß bei Bemessung der den Hinterbliebenen der dortigen Lehrer zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 zur Anwendung gebracht werden.

160. Gnadengehalt. Kab.-Ordre vom 27. April 1816. (Ges.-S. von 1816, S. 134.)

1. Den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, kann außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, darf außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden; will auch

gestatten, daß im letztern Falle auch dann ein zwei- oder drei-monatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann.

161. Ausschluß von Pensionsberechtigung. Wenn eine Lehrerwittwe heirathet, so hat sie im Falle der Auflösung auch dieser Ehe (durch Tod oder Scheidung) als nochmalige Wittwe kein Anrecht mehr auf eine Pension. Min.-Erl. vom 31. Juli 1878. (C.-Bl. S. 522).

G. Auszeichnungen.

162. Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Schullehrer. Min.-R., Berlin, den 16. Mai 1874. U. III. 5665. (C.-Bl. S. 397, Nr. 115).

In neuerer Zeit sind Anträge auf Allerh. Auszeichnungen für Schullehrer, zu welchen die Emeritirung der letzteren den äußeren Anlaß gab, mehrfach erst nach erfolgter Emeritirung gestellt worden. Dies muß vermieden werden und wird daher unter Bezugnahme auf die Circularverf. vom 5. November 1867 (C.-Bl. S. 686), den Termin für derartige Anträge bei Amtsjubiläen betreffend, bestimmt, daß die Berichte der Prov.-Unterrichtsbehörden spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Versetzung in den Ruhestand beim Minister eingehen müssen.

163. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen. Min.-R., Berlin, den 5. November 1867. U. 25348. (C.-Bl. S. 686.)

Behufs rechtzeitiger Erledigung von Anträgen auf Allerh. Auszeichnungen an Beamte, bei deren bevorstehenden Amtsjubiläen, wird bestimmt, daß künftig solche Anträge frühestens 3 Monate, aber auch nicht später als 6 Wochen vor Eintritt des Jubiläums an den Minister zu richten sind.

164. Verleihung des Cantortitels. Min.-R., Berlin, den 6. Januar 1874. U. G. 47, 192. (C.-Bl. S. 208, Nr. 27.)

Mit dem Cantortitel werden in der Regel die Inhaber bestimmter Stellen im niedern Kirchendienste bezeichnet, derselbe ist also an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine wesentlich andere Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienste und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als diese. Die Verhältnisse, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Cantorat inne hatte, noch Cantoratsfunctionen versah, durch den betr. Titel geehrt wurde, standen in unmittelbarem Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung namentlich der städtischen Schulen und sind bei der Gestalt, welche die

Volksschule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend.

Das K. Consistorium wird daher veranlaßt, den Cantortitel fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und auch bei den an den Minister gerichteten Anträgen auf Bewilligung einer Auszeichnung für verdiente Lehrer eine andere Form derselben ins Auge zu fassen.

165. Verleihung von Ordensauszeichnungen. Min.-R., Berlin, den 7. Juni 1876. B. 1685. (C.-Bl. S. 395, Nr. 158.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens wird zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die Circularverf. vom 5. November 1867 (C.-Bl. S. 686) und vom 16. Mai 1874 (C.-Bl. S. 397) hierdurch bestimmt, daß innerhalb des Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in Händen des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Hiernach ist ungesäumt das weiter Erforderliche anzuordnen.

H. Schuldeputation und Schulvorstand.

166. Organisation der städtischen Schuldeputationen. Min.-Instruction vom 26. Juni 1811. (v. Kamptz, Annalen Bd. 17, S. 659.)

§ 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfangs des Schulwesens bestehen: 1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und 4) aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden.

In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittleren 6, und in den kleinen Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden. Außerdem sollen in den größern Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, die Angelegenheiten ihrer Diöcesen, soweit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§ 2. Bei Errichtung der Schulkommission treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzende Stelle (§ 1, Nr. 3) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrat der geistlichen und Schuldeputation vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt. In den kleinen Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgend wo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorherige Wahl der städtischen Behörden.

§ 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, welche städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§ 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§ 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§ 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputation dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens er-

wärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden.

§ 7. Die Stellen in den Schuldeputationen werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich von der geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

§ 8. Der Wirkungskreis und die Amtsverwaltung der städtischen Deputationen umfaßt Folgendes:

§ 9. Die Behörden für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert vor einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§ 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armendirection. Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§ 21), den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden. Schulen gemischten, städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet. Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§ 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Per-

sonal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anfachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§ 12. In Beziehung auf die Rectoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einrichtung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§ 13. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht in Verbindung gesetzt.

§ 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedensten Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§ 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin es zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Art die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalten, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schule ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben.

auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§ 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§ 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen inbetreff der ihnen uneingeschränkt (§ 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. So wie diese das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Localverhältnissen der geistlichen und Schuldeputationen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welche den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; so sorgen sie auch andererseits für die pünktlichste Ausführung des höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§ 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werden.

§ 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sich nach § 183 der Städteordnung von dem Stadtverordnetenkollegium dechargiren lassen. Im allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Vermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der Städteordnung vom 19. November 1808 Anwendung.

§ 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§ 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation (§ 1, Nr. 3) jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher nicht städtischen Behörden zustand, ferner von diesen gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§ 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

167. Instruction für die ländlichen Schulvorstände. Reg.-B., Frankfurt, vom 20. Mai 1835, bestätigt durch Min.-Rescr. vom 26. Juni 1835.

§ 1. Der Vorstand einer jeden Schule hat die Verpflichtung, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulordnungen zu sorgen.

§ 2. Er soll bestehen aus dem Patron, dem Prediger und zwei bis vier der achtbarsten Familienväter des Ortes, unter denen in der Regel der Schulze sein muß, und denen aus jeder eingeschulten Dorfgemeinde noch ein Mitglied hinzutreten wird.

§ 3. Bei Schulen K. Patronats bedarf es keines besondern Vertreters des Patronats. Bei diesen Schulen gebührt dem Prediger ausschließlich der Vorsitz bei den Versammlungen des Schulvorstandes. Die K. Domainen- und Rentbeamten sind jedoch berechtigt, so oft sie es für gut finden, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§ 4. Bei Patronatsschulen führt der Gutsherr, wenn er bei den Versammlungen des Schulvorstandes persönlich zugegen ist, sonst der Prediger in denselben den Vorsitz. Magistrate können dies durch ein Mitglied ihres Kollegii thun. Wenn jedoch Gutsherren als Vorsitzender des Schulvorstandes sich anderweitig wollen vertreten lassen, oder Magistrate dies durch andere Personen als durch Mitglieder ihres

Kollegii thun lassen wollen, so haben sie dazu die specielle Genehmigung der Regierung nachzusuchen, deren Ertheilung besonders davon abhängen wird, daß Bildung und äußere Stellung des vorgeschlagenen Stellvertreters für die ihm in dem angegebenen Verhältnisse gebührende Achtung nach Dafürhalten der Regierung hinreichende Gewähr leisten.

§ 5. Wo bei einer Schule ein Vorstand zuerst eingerichtet wird, da werden die Mitglieder desselben aus der Gemeinde, bei Patronatsschulen von dem Patron und Prediger, bei Schulen K. Patronats von dem Prediger und dem Domainen- oder Rentamte gewählt. Die Ergänzung der abgegangenen Mitglieder erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in der Art, daß bei Patronatsschulen jedesmal die Zustimmung des Patrons, wenn derselbe nicht bei der Wahl mitgewirkt hat, einzuholen ist. Die gewählten Mitglieder werden von dem Superintendenten oder Schulinspector bestätigt und von dem Prediger der Gemeinde vorgestellt und durch Handschlag verpflichtet.

§ 6. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes behalten in der Regel ihr Amt, so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind, es wäre denn, daß sie selbst aus triftigen Gründen um Entlassung von demselben bäten, oder daß wichtige Ursachen die Regierung nöthigten, ihnen dasselbe abzunehmen.

§ 7. Der Schulvorstand empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Bezirksschulinspector, muß an denselben berichten und den Anweisungen desselben Folge leisten. Ebenso hat derselbe den im Auftrage der Regierung an ihn gemachten Anforderungen der landräthlichen Behörde zu genügen und den Dominien, sowie den Domainen- und Rentämtern alle von denselben gewünschte Auskunft in Schulangelegenheiten zu geben.

§ 8. Der Schulvorstand versammelt sich außerordentlich, so oft es für nöthig befunden wird, ordentlich aber an den ersten Mittwochen der Monate Januar, April, Juli und October, sofern auf diesen Tag kein Festtag einfällt, sonst eine Woche später nach der Bestimmung des Präses in dessen Wohnung oder im Schulhause. Das Resultat der vorgekommenen Verhandlungen wird in wesentlicher Kürze im Protokollbuche des Schulvorstandes bemerkt. Versammlungen, Verhandlungen und Korrespondenzen der Schulvorsteher ohne Mitwirkung des Präses und Predigers sind ordnungswidrig und ungültig.

§ 9. Der Schulvorstand soll zwar in seiner Gesammtthätigkeit die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule umfassen und übereinstimmend leiten, er soll auf die gute Gestaltung des Unterrichts und dessen den Bedürfnissen angemessene Verbesserung, auf die tadel-

freie amtliche und sittliche Führung des Schullehrers, auf die Verbesserung seines Diensteinkommens, wo solche nöthig ist, auf die Instandhaltung, Ausbesserung und Erweiterung der Schulgebäude, auf die Ordnung und Reinlichkeit in der Schulstube, auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf alles, was sonst zur Ordnung des Schulwesens im Innern und Aeußern gereichen kann, fortwährend sehen und hinwirken. Er muß diese Obliegenheiten jedoch in einer Art erfüllen, daß dadurch den besonderen Rechten und Pflichten der Ortsobrigkeiten, Prediger und Gemeinden in Absicht des Schulwesens nicht zu nahe getreten wird.

§ 10. Die Anordnung und Leitung des Lehrwesens und der Disciplin der Schule gebührt in der Regel ausschließlich dem Prediger. Derselbe hat jedoch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes fortwährend in möglichst genauer Kenntniß von dem innern Zustande der Schule zu erhalten und ihre Wünsche, Forderungen oder Klagen zu vernehmen, und so weit solche zweckmäßig und begründet sind, zu beachten, deshalb auch mit dem Schulvorstande mehrmals und wenigstens zwei Mal jährlich die Schule zu besuchen, und Lehrer und Kinder Proben von ihren Leistungen ablegen zu lassen.

§ 11. Die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung des Schullehrers und das Recht, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, ihm Verweise zu ertheilen oder auf seine Zurechtweisung bei der Regierung anzutragen, steht zwar dem ganzen Schulvorstande zu, er muß dasselbe aber nur durch den Prediger und in wichtigen Fällen durch den Patron ausüben lassen. Dem Prediger liegt jedoch hierin zunächst die Verantwortlichkeit ob. Wegen der Aufsicht auf die amtliche und sittliche Führung der Schullehrer solcher Ortschaften, die von dem Wohnsitz des Predigers entfernt gelegen sind, müssen, wenn ein solcher Ort der Wohnsitz des Patrons ist, mit diesem, sonst aber mit einem Mitgliede des Schulvorstandes die nöthigen Verabredungen zu dem Zwecke getroffen werden, daß, ohne das Ansehen des Lehrers zu beeinträchtigen, doch sein ganzes Verhalten der Kenntniß des Predigers nicht entgeht und ihm in dringenden Fällen, wo die augenblickliche Aussetzung der Schule nicht zu vermeiden ist, die Erlaubniß dazu, die nicht sogleich von dem Prediger eingeholt werden kann, zu ertheilen ist.

§ 12. Die Sorge für den regelmäßigen Besuch der Schule ist eine Hauptpflicht des Schulvorstandes. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hierzu der Schulvorstand mehr durch allgemeine Berathung über die anzuwendenden Mittel und durch Geltendmachung

seines Einflusses auf einzelne Eltern mitwirken kann, die Anwendung der speciellen Maßregeln hierzu aber dem Prediger und der Ortsobrigkeit, denen die Gesetze sie zur Pflicht machen, überlassen bleiben, und namentlich zunächst der Prediger für die unverzögerte und festgesetzte Anwendung aller vorgeschriebenen Maßregeln zur Kontrolirung des Schulbesuchs und zur Abstellung der Schulversäumnisse verantwortlich sein und die Schulbesuchsliste monatlich und nach den Stunden wöchentlich sich unmittelbar von dem Schullehrer einreichen lassen muß.

§ 13. Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse und die Sorge für die regelmäßige Einziehung des Schulgeldes ob. Er hat dabei nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu verfahren, und bleibt in Allem seinen Mitgliedern für jeden Schaden, der durch seine Schuld der Schulkasse erwächst, verantwortlich. Die unmittelbare Erhebung des Schulgeldes liegt, wo nicht ein Anderes angeordnet ist, dem Dorfschulzen ob, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes sein sollte.

§ 14. Der Schulvorstand hat jährlich einige Mal den Zustand der Schulstube und der Schulgebäude überhaupt zu untersuchen und dahin zu sehen, daß in der Schulstube die nöthige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und daß kleine Schäden am Schulgebäude, deren Besserung dem Schullehrer obliegt, von ihm ausgebessert, die größeren Baulichkeiten aber, bei denen dies nicht der Fall ist, gehörigen Orts angezeigt werden.

§ 15. Der Schulvorstand hat bei den öffentlichen Prüfungen der Schule, deren Leitung dem Prediger obliegt, bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei den von dem Superintendenten oder Schulinspector vorzunehmenden Schulvisitationen gegenwärtig zu sein.

§ 16. Die Führung des Protokolls bei den Versammlungen des Schulvorstandes und die Besorgung der Korrespondenz desselben liegt dem Prediger ob. Die Schullehrer des Orts müssen die etwa hierbei von ihnen geforderten Schreibgeschäfte unentgeltlich leisten.

§ 17. Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich geführt werden muß und nur unbescholtenen, bei der Gemeinde in Achtung stehenden, ein lebhaftes Interesse für das Ortsschulwesen beweisenden Männern übertragen werden darf. Wo örtliche Verhältnisse es nicht hindern, sollen diesem Amte alle mit dem Amte eines Kirchenvorstehers verbundene Auszeichnungen zustehen.

§ 18. Vorstehende Instruction tritt in die Stelle der früher er-

lassenen Instruction für die Schulvorstände auf dem platten Lande vom 28. October 1812.

168. Organisation der Stadtschulinspection. Reg.-Beschluß, Düsseldorf, den 3. Juni 1872. I. V. A. 56. (Giebe, V. S. 435.)

Bei der Organisation der Stadtschulinspectionen sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Die Organisation der Schulkommissionen kann nicht erfolgen auf Grund der Kommunalordnung; vielmehr sind dieselben Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde.

2. Geborene Mitglieder der Stadtschulkommission giebt es nach der neuesten Gesetzgebung nicht mehr, sondern sämmtliche Mitglieder müssen von der Regierung ernannt, resp. bestätigt werden.

3. Geeignete Vorschläge zu Mitgliedern der Schulkommissionen können von den Städten gemacht werden und zwar müssen:

4. für jede Stelle in der Kommission zwei Personen vorgeschlagen werden.

5. Die Ernennungen resp. Bestätigungen erfolgen immer auf dreijährige Dauer und sind jederzeit widerruflich.

6. Die Functionen der Schulkommissionen sind die der Kreisschulinspectoren; sie führen daher geeigneter die Bezeichnung „Stadtschulinspection".

7. Die Stadtschulinspection hat durch einzelne bestimmte Mitglieder eine geordnete, wirksame Beaufsichtigung jeder einzelnen Schule, resp. jedes einzelnen Schulvorstandes zu bewirken.

8. Unter die Stadtschulinspection sind besondere Localschulinspectoren und Schulvorstände für jede Schule aufrecht zu erhalten resp. zu bilden.

169. Der Schulvorstand. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 7. Mai 1875. I. V. A. 3074.

Nach dem Min.-Erlaß vom 30. März d. J. (U. III. 2474) besteht der Schulvorstand einer jeden Schule hinfort, sofern zu derselben nur eine Gemeinde gehört, aus dem Ortsvorsteher, dem Localschulinspector und zwei von ihnen aus den Einwohnern des Schulbezirks durch Vermittelung des Kreisschulinspectors bei dem Landrath in Vorschlag zu bringenden, von dem letzteren zu ernennenden Schulvorstehern. Gehören zur Schule mehrere Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Schulvorsteher auf dem vorbezeichneten Wege in den Schulvorstand. Den Vorsitzenden des Schulvorstandes und dessen Stellvertreter be-

stimmt bei dem Mangel einer Vereinigung unter den Mitgliedern des Schulvorstandes die Regierung.

Die betr. K. Landrathsämter sind mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragt worden.

170. Disciplinargewalt über die Schulvorstände. Min.-R., Berlin, den 12. Juni 1843. I. 1288. A.

Gegen den Schulvorstand als solchen, sind Ordnungsstrafen ganz unzulässig, weil der Schulvorstand keine Behörde bildet und seine Mitglieder als solche keine Beamte sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich aber an die Vorsitzenden des Schulvorstandes halten, den Localschulinspector resp. Bürgermeister, je nachdem die Schuld den einen oder den andern trifft. Gegen diese Vorsitzenden, welche zugleich die Beamtenqualität haben, sind dann auch Ordnungsstrafen zulässig und zwar

a) gegen den Localschulinspector durch die Regierung,
b) gegen den Bürgermeister oder Beigeordneten durch die Regierung und durch den Landrath, soweit letzterer auch in anderen Dienstangelegenheiten eine Disciplinargewalt über dieselben ausüben darf.

Ueber die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher können dagegen Disciplinarstrafen nicht verhängt werden, sondern die Regierung kann sie nur, wofern sie fehlen, eines Besseren belehren und zur Ordnung verweisen, oder auch, wenn sie grobe Versehen sich zu Schulden kommen lassen, veranlassen, daß sie aus dem Schulvorstande ganz entfernt und an ihre Stelle andere gewählt werden.

171. Geschäftskreis der Schuldeputation. Min.-R., Berlin, den 14. November 1871. (C.-Bl. pro 1872, S. 38, Nr. 21.) U. 26,466.

Es ist bisher festgehalten, und kann auch jetzt nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Vorschriften der Städteordnung über den Geschäftskreis der städtischen Deputationen auf die Schuldeputationen nur insoweit zur Anwendung kommen, als es sich lediglich um städtische Interessen handelt, die mit der von der Schuldeputation im Auftrage der Regierung wahrgenommenen Schulaufsicht nicht in Kollision treten.

Das innere Wesen der Schule, also auch vor allen Dingen die Handhabung der Disciplin über die Lehrer, gehört aber unbedenklich zu denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich städtische Interessen umfassen, und die daher als interner Natur nur von der Aufsichtsinstanz wahrgenommen werden dürfen.

Einen Urlaub hat somit der Lehrer, insbesondere wenn die Schule keinen Rector hat, unbedenklich bei der Schuldeputation nachzusuchen, resp. hat er ebendahin von seiner Behinderung wegen Erkrankung Anzeige zu erstatten, und es genügt nicht, wenn derselbe sich deshalb an den den verstorbenenen Ortsgeistlichen nur in geistlichen Amtshandlungen vertretenden Pfarrer wendet.

172. Geschäftsvertheilung in den Schuldeputationen. Min.-R., Berlin, den 25. Juni 1873. U. 8854. (C.-Bl. S. 494. Nr. 251.)

Wenn die unter Nr. 3 der Nachtragsinstruction vom 17. Febr. 1812 ergangene Bestimmung in der Weise im dortigen Bezirk in Uebung sein sollte, daß das sachverständige Mitglied der Schuldeputation über die inneren Angelegenheiten der Schule selbständig und ohne Vorberathung in der Deputation resp. ohne Mittheilung an dieselbe befindet, so kann diese Praxis als den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 entsprechend nicht erachtet werden. Daß bei der Geschäftsvertheilung die interna dem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zugewiesen werden, entspricht allerdings der Natur der Sache. Erledigt aber das technische Mitglied diese Geschäfte allein und ohne Betheiligung der andern, so werden dieselben der Verwaltung der Schuldeputation, welcher sie nach der Instruction von 1811 und auch in dem Nachtrag dazu sub Nr. 2 zugewiesen sind, entzogen und es entsteht eine Zwiespältigkeit, welche gerade durch die Einrichtung der Schuldeputation als einer einheitlichen Behörde sowohl für die innere als für die äußere Angelegenheit des städtischen Schulwesens hat vermieden werden sollen. Es ist daher erforderlich, daß das technische Mitglied über alle interna von einiger Bedeutung der Deputation Mittheilung macht. Sofern aber über die bezüglichen Maßnahmen eine Differenz zu Tage tritt, ist die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Im Einverständnisse mit der K. Regierung ist dem Magistrat zu eröffnen, daß der Rector der Schuldeputation als berathendes Mitglied hinzutritt.

173. Zuziehung von Sachverständigen zu Sitzungen eines Kollegiums. Min.-R., Berlin, den 5. October 1871. E. U. 2924. (C.-Bl. pro 1872, S. 5, Nr. 3.)

Es ist in den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorsitzenden eines verwaltenden Kollegiums begründet, diejenigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, welche er für nothwendig hält, um das

Kollegium für die Berathung und Beschlußfassung über einen Gegenstand genügend zu informiren. Dazu gehört auch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen, um ihr Gutachten zu hören. Andererseits steht dem Kollegium das Recht zu, die Anhörung eines Sachverständigen zu beschließen. In beiden Fällen muß aber der zugezogene Sachverständige, sobald er sein Gutachten abgegeben hat, die Konferenz verlassen, sofern auch nur ein Mitglied des Kollegiums dies beantragt, damit in keinem Falle die Freiheit und Objectivität der Discussion und Beschlußfassung beeinträchtigt werde.

Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn die K. Regierung dem Superintendenten als Vorsitzenden des Scholarchats untersagt hat, in geeigneten Fällen seinerseits einen Rector der städtischen Schulen, der nicht Mitglied des Scholarchats ist, zu den Sitzungen des letzteren zuzuziehen, vielmehr bestimmt hat, daß hierüber jedesmal ein Beschluß des Scholarchats zu fassen sei. Ueberdies hat der Superintendent wiederholt angeführt, daß bisher stets von dem Vorsitzenden des Scholarchats, ohne Zuziehung des Kollegiums, die Einladung von Rectoren zu den Sitzungen des Scholarchats erfolgt sei.

174. Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation. Min.-R., Berlin, den 25. Juni 1873. U. 18,583. (C.-Bl. S. 495, Nr. 251.)

Es kann im Hinblick auf die für die Entscheidung in der Sache maßgebende Instruction vom 26. Juni 1811 keinem Bedenken unterliegen, daß der Schulrector als solcher der Schuldeputation gegen ihren resp. des Magistrats erklärten Willen als stimmberechtigtes Mitglied nicht aufgedrungen werden kann. Wohl aber ist es nicht bloß zulässig, sondern auch angemessen und üblich, daß der Rector zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme hinzugezogen wird. Wenn diese Einrichtung nicht bloß als eine Verpflichtung, sondern auch als eine Befugniß des Rectors anerkannt wird, so werden dadurch die in der Verfügung der K. Regierung enthaltenen Widersprüche die geeignete Lösung finden.

175. Technisches Mitglied in einer städtischen Schuldeputation. Min.-R., Berlin, den 4. Juli 1873. U. 20,971. (C.-Bl. B. 559, Nr. 285).

Die Bestimmung der Instruction vom 26. Juni 1811, dahin lautend: „Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen werden, müssen jedoch so viel

wie möglich mit Geistlichen besetzt werden", ist nicht dahin aufzufassen, daß, wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt und bestätigt werden muß, sondern die Worte „wenn möglich" sollen andeuten, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

Der ersterwähnten engeren Auffassung steht das den Schuldeputationen beigelegte Wahl- bezw. Vorschlagsrecht entgegen. Auch die Wortfassung gestattet nicht die das Wahlrecht einschränkende Auslegung, insbesondere wenn dieselbe mit der folgenden Bestimmung der Instruction verglichen wird: „In den kleinen Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Departement des Kultus und des Unterrichts nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden." Es kann somit nicht anerkannt werden, daß ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt resp. bestätigt werden muß.

176. Zuziehung von Lehrern zu den Sitzungen der Schulvorstände. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 9. Juli 1873. (C.-Bl. S. 496, Nr. 252.)

Den Schulvorständen ist es unbenommen, zu den Sitzungen auch Lehrer hinzuzuziehen. Viele Schulangelegenheiten werden schneller und zweckdienlicher erledigt werden, wenn man dabei auch die Ansichten und Rathschläge der Lehrer zum Ausdruck kommen läßt. Es versteht sich aber von selbst, daß die Lehrer bei der gegenwärtigen Organisation der Schulvorstände bei den Abstimmungen derselben nicht stimmberechtigt sind und auch nur soweit und so lange den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen haben, als diese es wünschen.

177. Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation. Min.-R., Berlin, den 23. November 1874 U. III. 11849. (C.-Bl. S. 709, Nr. 258.)

Den Rectoren der Volksschulen steht nicht ohne Weiteres das Recht zu, den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme

beizuwohnen. Dies Recht haben sie nur dann, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich verliehen ist. Hiermit steht die Schlußbestimmung in der Verfügung vom 25. Juni pr. (C.-Bl. S. 495) nicht im Widerspruch, da in dieser Verfügung die Zuziehung des Rectors zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme zwar als eine zulässige und resp. angemessene Einrichtung, aber nicht als eine solche bezeichnet ist, deren Einführung von dem Rector gefordert werden kann. Gegen den Willen der Schuldeputation kann ihr der Rector weder als beschließendes, noch als berathendes Mitglied aufgezwungen werden.

178. Ernennung der Mitglieder der Schuldeputation. Min.-R., Berlin, den 18. Mai 1875. U. III. 3257. (C.-Bl. S. 545. Nr. 181.)

Bereits in dem Erlasse vom 12. August 1870 (C.-Bl. S. 560) ist, in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis, der Grundsatz ausgesprochen, daß die nach § 59, Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 dem Bürgermeister zustehende Befugniß, die Magistratsmitglieder der städtischen Deputationen zu ernennen, auch auf die Schuldeputation Anwendung findet. Da die den einzelnen Beamten und Behörden durch das Gesetz übertragenen ressortmäßigen Befugnisse integrirende Theile der organischen Gesammtverfassung des Staats bilden, und sich der anderweiten autonomen Regelung, insbesondere im Wege des städtischen Statutarrechts, entziehen, so können die städtischen Körperschaften nicht für befugt erachtet werden, an die Stelle des dem Bürgermeister nach § 59 l. c. Abs. 2 zustehenden Rechts bezüglich der Ernennung der Magistratsmitglieder der Schuldeputationen ein Wahlrecht des Magistrats zu setzen.

Die Befugniß zu statutarischen Anordnungen in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 59 l. c. beschränkt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen eigenthümliche örtliche Verhältnisse besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der Verwaltungsdeputationen erforderlich machen. Die Frage, ob die fraglichen Deputationen vom Bürgermeister zu ernennen oder vom Magistrat zu wählen seien, liegt nach der dieserhalb in Abs. 2 des § 59 a. a. O. getroffenen ausdrücklichen Bestimmung außerhalb der im § 11 sub 1 ebenda den statutarischen Anordnungen gezogenen Schranken.

179. Zuziehung der Superintendenten als Kreisschulinspectoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen. Min.-R., Berlin, den 11. December 1876. U. IV. 6882. (C.-Bl. pro 1877, S. 69, Nr. 28.)

Wenn in Nr. 2 der Instruction vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte den Superintendenten das Recht gewährt worden ist, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit keineswegs, wie der Magistrat voraussetzt, den Kirchengesellschaften als solchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirche Antheil an der städtischen Schulverwaltung gewährt werden sollen.

Vielmehr unterliegt es mit Rücksicht darauf, daß im Principe bereits im § 9. Tit. 12. Th. II. des Allg. L.-R. anerkannt worden, die Schulaufsicht gebühre ausschließlich dem Staate, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit des Erlasses der Instruction vom 26. Juni 1811 die Schulaufsicht ausschließlich in den Händen der Geistlichen war, schon nach der gedachten Instruction selbst keinem Zweifel, daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreisschulinspector an der Thätigkeit der Stadtschuldeputation theilzunehmen berufen war. Könnte in dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen, so würde er gehoben durch die Circularrescripte vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (v. Kamptz, Annalen Bd. 7, S. 292 und Bd. 2, S. 960), welche bestimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Schulinspector zuzuziehen ist. Da nun die Instruction vom 26. Juni 1811 gemäß § 36 der Schulordnung vom 11. December 1845 hinsichtlich der städtischen Schulen maßgebend ist, so steht fest, daß die Städte und ihr Schulwesen von der Aufsicht des Kreisschulinspectors nicht eximirt sind.

180. Jüdische Hausväter als Mitglieder eines Schulvorstandes. Min.-R., Berlin, den 10. März 1876. U. III. 2577. (C.-Bl. S. 264, Nr. 102).

Der K. Reg. wird eröffnet, daß es nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, den Gutsbesitzer N. zu N., welcher bereits seit einigen Jahren als Mitglied des Schulvorstandes der dortigen Schule fungirt und sich nach dem Anerkenntnisse des Localschulinspectors im Interesse der Schule stets eifrig gezeigt hat, seines jüdischen Glaubens wegen aus dem Schulvorstand zu entfernen. Ob der Erlaß vom 21. November 1871 — U. 11764 — (C.-Bl. pro 1872, S. 36, Nr. 19), welcher den Grundsatz ausspricht, daß ein Jude zwar Mitglied der städtischen Deputation, nicht aber Mitglied des Vorstandes einer christlichen Schule sein könne, nach Lage der damaligen Gesetzgebung, insbesondere auch für den Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. December 1845

ausreichend begründet ist, mag dahin gestellt bleiben. Aus den Bestimmungen des inzwischen ergangenen Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872 (Ges.-S. S. 183) in Verbindung mit dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869 folgt, daß die jüdischen Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht mehr ausgeschlossen werden können. Die K. Reg. wolle daher die weiteren Anordnungen treffen.

181. Mittheilung des Lehr- und Lectionsplanes an den Schulvorstand. Min.-R., Berlin, den 9. Februar 1878. U. III. 5803. (C.-Bl. S. 243, Nr 95.)

Es liegt kein ausreichender Grund vor, dem Schulvorstande, wenn er den Lehr- und Lectionsplan der Schule kennen zu lernen wünscht, die officielle Mittheilung desselben zu versagen, da die Forderung des Schulvorstandes, davon Kenntniß zu erhalten, für eine wohlberechtigte zu erachten ist. Um den Befürchtungen, welche seitens des Localschulinspectors ausgesprochen sind, zu begegnen, wird es genügen, dem Schulvorstande bei Gewährung seines Antrages bestimmt zu eröffnen, daß ihm eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten nicht zustehe und er etwaige Wünsche und Bemerkungen lediglich an die Schulaufsichtsbehörden zu richten habe.

Das K. Konsistorium (Hannover) wird veranlaßt, den Schulvorstand hiernach auf seine Recursbeschwerde wegen Mitwirkung desselben bei der Schulaufsicht zu bescheiden.

J. Localschulinspection.

182. Amtliche Stellung der städtischen Localschulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 27. Juni 1867. U. 14,444.

Nach § 1 der Instruction vom 26. Juni 1811 soll in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl, als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen Schuldeputation errichtet werden. Daß dieser Deputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich nach § 11 dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihr untergeordneten Schulwesens zu halten hat, und sie stellt sich in dieser Beziehung als das vorschriftsmäßige Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar.

Daß, abgesehen von dem Kreisschulinspector als dem Commissarius perpetuus der K. Reg., außer der Schuldeputation noch ein von der Reg. zu ernennender und über der Deputation stehender Local-

schulinspector als K. Commissar fungire, ist weder in der allegirten Instruction vorgesehen, noch kann eine solche Einrichtung mit Bezug auf die einheitliche Leitung des Schulwesens für zweckmäßig erachtet werden.

Dagegen unterliegt es nach der Min.-Verf. vom 30. April 1863 keinem Bedenken, und kann sich unter Umständen nur empfehlen, die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quo ad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder zu legen. Der zu diesem Behufe von der Schuldeputation zu erwählende und vom Magistrat der K. Reg. zur Bestätigung zu präsentirende Localschulinspector hat aber selbstredend seine Stellung nicht über der Deputation, sondern er ist das Organ derselben und führt die ihm anvertraute Aufsicht in ihrem Antrag.

Das Recht der Specialaufsicht über die Schulen, welches nach § 14 der allegirten Instruction den Predigern zusteht, bleibt bei dieser Bestellung eines Mitgliedes der Schuldeputation zum Localschulinspector unverändert.

Hiernach hat die K. Reg. inbetreff der Reorganisation der Stadtschule weitere Verfügung zu treffen.

183. Seelsorger resp. Localschulinspector auswärtiger Schulkinder. Min.-R., Berlin, den 11. April 1872. (C.-Bl. S. 368, Nr. 169). U. 766.

Während der schulpflichtigen Zeit ist in der Regel der Pfarrer am Schulorte nach § 46, Tit. 12, Th. II. des Allg. L.-R. als der Seelsorger resp. Localschulinspector der die Schule besuchenden Kinder zu betrachten, der über dessen Reife zur Entlassung aus der Schule zu befinden hat. Demselben sind auch die Kinder, welche von außerhalb, d. h. von einem andern als dem Schulorte, die Schule besuchen, unterstellt. Nicht die Zulassung zur ersten h. Communion, sondern eine Prüfung vor versammeltem Schulvorstande des Schulortes entscheidet über die Entlassung der Kinder aus der Schule.

183a. Schulzeugniß bei der Entlassung. (C.-Bl. pro 1864, S. 178, Nr. 64).

N. N. geboren zu . . . . . den . . . 18 . ., hat die hiesige Elementarschule von . . . bis . . . besucht, und ist bei . . . Fleiß und . . . Schulbesuch in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten,

welche das Unterrichtsziel der Elementarschule bilden (mit ꝛc. Erfolg) unterrichtet. Die Führung war . . .

N. N., den . . . . . 18 . . .

(L. S.) Der Localschulinspector. N. N. Der Lehrer. N. N.

184. Vertretung beurlaubter Prediger in der Schulinspection. Reg.-Verf., Schleswig, den 11. August 1876. (C.-Bl. S. 458, Nr. 184).

Das K. Kirchen-Visitatorium wird hierdurch ermächtigt, bei Urlaubsertheilung an Prediger seitens ihrer vorgesetzten Behörden (vergl. Verf. des Konsistoriums in Kiel vom 7. August 1868) die mit der Wahrnehmung ihrer Functionen im geistlichen Amte beauftragten Vertreter während dieser Zeit auch mit der Führung der Localschulinspection zu betrauen.

Sollten besondere Verhältnisse eine anderweitige Vertretung des Predigers in der Schulinspection erforderlich machen, so ist nähere Bestimmung bei der Reg. zu beantragen.

185. Sechswöchentlicher Seminarcursus der Candidaten des evangelischen Predigtamtes. Min.-R., Berlin, den 9. October 1873. U. 36,188. (C.-Bl. S. 664, Nr. 295).

Es wird der Absicht der früheren Bestimmungen über die Verpflichtung der Candidaten der Theologie zur Absolvirung eines sechswöchentlichen Seminarcursus, bezw. über die Dispensation von demselben nach Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. October pr. III. § 2 entsprechen, wenn nunmehr für die Ertheilung der letzteren die Bedingung gestellt wird, daß ein Candidat, der die fragliche Dispensation erlangen will, außer einer mindestens einjährigen Lehrthätigkeit an einer Volks- oder Bürgerschule die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen bestanden haben muß. Zu dieser Prüfung werden Candidaten der Theologie ohne Weiteres zugelassen (cfr. Prüfungsordnung vom 15. October pr. II. § 2) und unterliegt es keinem Bedenken, die Absolvirung derselben in allen ähnlichen Fällen zu fordern.

186. Sechswöchentlicher Seminarcursus der Theologen an einem Seminar außerhalb Preußen. Min.-R., Berlin, den 25. Februar 1875. (C.-Bl. S. 223, Nr. 62).

Die Anordnung, daß Candidaten der Theologie vor Ablegung

ihrer zweiten Prüfung einen sechswöchentlichen Cursus an einem preußischen Schullehrerseminar absolviren sollen, hat namentlich den Zweck, dieselben mit den für die diesseitige Volksschulverwaltung maßgebenden Grundsätzen bekannt zu machen. Dieser Zweck kann an einem außerpreußischen Seminar nicht erreicht werden. Dem Antrage, daß Candidaten der Theolgie unter besonderen Umständen den bezüglichen Cursus an einem Seminar außerhalb Preußen absolviren dürfen, kann daher eine Zustimmung nicht ertheilt werden.

187. Bedeutung des sechswöchentlichen Seminarcursus seitens der Theologen. Min.-R., Berlin, den 28. Februar 1874. U. III. 2450. (C.-Bl. S. 278, Nr. 56).

Bei der Bedeutung, welche das Amt des Schulinspectors in den letzten Jahren gewonnen hat, ist es unzulässig, die Candidaten der Theologie von dem Seminarbesuch zu entbinden, welcher ihnen nicht nur die Anschauung normalen Volksschulwesens, sondern auch im Verkehr mit dem Director und dem Lehrercollegium Gelegenheit bietet, sich über die wichtigsten Angelegenheiten der Volksschule zu belehren.

188. Seminarbesuch der Candidaten der Theologie. Min.-R., Berlin, den 4. November 1871. (C.-Bl. S. 20, Nr. 12, pro 1872).

Bis auf Weiteres ist genehmigt, daß diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche den Cursus an dem K. Predigerseminar ordnungsmäßig absolvirt haben, von der Verpflichtung, ein Schullehrerseminar auf sechs Wochen zu besuchen, entbunden werden.

189. Ausbildung der Theologen in der Musik. Min.-R., Berlin, den 30. December 1871. U. 27,713. (C.-Bl. S. 210, Nr. 96, pro 1872).

Die hohe Bedeutung des Gemeindegesanges im öffentlichen Gottesdienst läßt es für die künftigen Geistlichen als Pflicht erscheinen, sich mit dem dahin Gehörigen bekannt und vertraut zu machen. Nicht minder erfordert die Schulinspection, welche mit dem geistlichen Amte in den meisten Fällen verbunden ist, daß sich die Theologen in den Stand setzen, die Gesangsleistungen in der Volksschule beurtheilen zu können. Die theologische Facultät wird dies den Studirenden der Theologie in geeigneter Weise nahe zu legen und für eine rege, ernste Betheiligung derselben an den academischen Gesangsübungen, so viel möglich, Sorge zu tragen haben.

190. Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarcursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes. Min.-R., Berlin, 27. April 1877. U. III. 989. (C.-Bl. S. 230, Nr. 95 und Nr. 67 u. 136 de 1878).

Nr.	Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse.	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.
	I. Provinz Preußen.			
1	Preuß. Eylau	1	Montag nach dem 15. Januar	5
2	Friedrichshoff	—	—	—
3	Osterode	1	Montag nach dem 18. October	6
4	Waldau	1	15. August	6
5	Angerburg	1	Montag nach dem 15. October	10
6	Koralene	1	Mitte Mai	5
7	Marienburg	1	15. October	5
8	Preuß. Friedland	1	Montag nach Quasimodogeniti	12
9	Löbau	—	—	—
	II. Pr. Brandenburg.			
1	Berlin	1	Montag in der ersten Woche nach Neujahr	14
2	Köpenick	1	Montag nach dem Pfingstfest	10
3	Kyritz	1	1. Juni	12
4	Neu-Ruppin	1	Erster Tag des 2. Quartals im Sommersemester	10
5	Oranienburg	1	Montag nach dem Osterfest	8
6	Alt-Döbern	1	Montag nach Quasimodogeniti	10
7	Drossen	1	Montag nach Trinitatis	8
8	Königsberg N/M.	1	15. Februar bezw. der folgende Montag	12
9	Neuzelle	1	Montag nach Quasimodogeniti	12
	III. Pr. Pommern.			
1	Kammin	1	Ostern	8
2	Pölitz	1	1. November	8
3	Pyritz	1	Mitte Mai	6
4	Bütow	1	Anfang Januar	8
5	Dramburg	1	1. November	10
6	Köslin	1	Mitte August	12
7	Franzburg	1	Mitte Mai	12
8	Gingst	1	15. August	2

Nr.	Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse.	Maximalzahl der gleichzeitig zuzulassenden Kandidaten.
	IV. Prov. Posen.			
1	Koschmin	1	Montag nach Quasimodogeniti . . .	4
2	Bromberg	1	15. October	8
	V. Prov. Schlesien.			
1	Münsterberg	2	der 2. Montag im Januar	8
			Montag nach dem 20. August . . .	8
2	Oels	—	—	—
3	Steinau a/O.	2	Montag nach Quasimodogeniti . . .	8
			der d. 11. Nov. am nächsten liegende Mont.	8
4	Bunzlau	2	Neujahr	6
			Ostern	6
5	Reichenbach O/L. . . .	1	Montag in der Mitte August . . .	6
6	Sagan	1	Anfang des Wintersemesters	6
7	Kreuzburg	2	Montag nach Quasimodogeniti . . .	8
			Montag nach dem Erntedankfest . .	8
	VI. Prov. Sachsen.			
1	Barby	1	der erste Montag im August . . .	10
2	Halberstadt	1	Montag nach Quasimodogeniti . . .	8
3	Osterburg	1	6. Januar	8
4	Delitzsch	—	—	—
5	Eisleben	1	Montag nach Neujahr.	8
6	Elsterwerda	1	Montag nach Quasimodogeniti . . .	6
7	Weißenfels	1	Zweiten Montag des Monats August	12
8	Erfurt	1	Der erste Montag nach den Osterferien	8
	VII. Pr. Schlw.-Holst.			
1	Eckernförde	1	Montag nach Trinitatis	10
2	Tondern	1	Montag nach dem 29. October . . .	10
3	Segeberg	1	Montag nach Trinitatis	10
4	Uetersen	—	—	—
5	Ratzeburg	—	—	—
	VIII. Pr. Hannover.			
1	Hannover	1	Der erste Montag im November . .	6
2	Wunstorf.	1	Montag nach dem 1. Sonnt. nach Epiph.	10
3	Alfeld	1	Der erste Montag im November . .	10
4	Lüneburg.	1	Montag nach Ostern	10
5	Osnabrück	1	Montag nach Ostern	10

Nr.	Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse.	Maximalzahl der gleichzeitig anzustaltenden Candidaten.
6	Bederkesa	1	Montag nach Ostern	10
7	Stade	1	Montag nach dem 1. Sonnt. nach Epiph.	10
8	Verden	—	—	—
9	Aurich	1	Der erste Montag im November . .	10
	IX. Prov. Westfalen.			
1	Petershagen	1	Der dritte Montag im October . . .	6
2	Hilchenbach	1	Der dritte Montag im August . . .	6
3	Soest	1	Der erste Montag im November . .	8
	X. Pr. Hessen-Nassau.			
1	Homberg	1	Montag nach dem 1. August . . .	8
2	Schlüchtern	1	Montag nach dem 15. Januar . . .	8
3	Dillenburg	—	—	—
4	Usingen	—	—	—
	XI. Rheinprovinz.			
1	Neuwied	1	Montag nach Jubilate	8
2	Mettmann	1	Montag nach dem 1. Juli	6
3	Mörs	1	Montag nach Cantate	6
4	Rheydt	—	—	—
5	Ottweiler	1	Der 2. Montag nach Michaelis . . .	10
	Summa:	62	Summa:	517

Einige neue Seminare sind noch nicht so vollständig organisirt, daß der Cursus bereits abgehalten werden kann. . . .

. . . . . .

K. Rectoren und Hauptlehrer.

191. Organisation und Leitung mehrklassiger Schulen. Reg.-Verf., Kassel, den 28. Mai 1874. (C.-Bl. S. 425, Nr. 133).

In verschiedenen Städten des Regierungsbezirks sind die Lehrer der Oberklassen mehrklassiger von der Reg. ressortirender Schulen als Hauptlehrer (früher als Oberlehrer) ernannt, ohne daß die im Begriff des „Hauptlehrers" liegende und der Intention der Reg. entsprechende Leitung der resp. Anstalt von ihnen gehandhabt würde. Die mehrklassigen Schulen erscheinen somit vielfach lediglich als eine Anzahl einzelner Schulklassen, die nur lose, meist nur durch ein äußeres,

mechanisches Band mit einander verknüpft sind, während sie doch ihrer ganzen Bedeutung nach einen einheitlichen, in sich gegliederten Schulorganismus, mit einem Haupt an der Spitze, darzustellen haben.

Es wird daher hierdurch bestimmt, daß die als Haupt- und erste Lehrer (vormals auch als Oberlehrer bezeichnet) an mehrklassigen Schulen bestellten (bezw. künftighin bestellt werdenden) Lehrer zugleich die Leitung der gesammten Anstalt haben.

Um im jedesmaligen Fall den Hauptlehrer von dem Umfang und der Beschaffenheit seiner Dienstobliegenheiten genau zu unterrichten, ist es nothwendig, demselben eine Dienstinstruction zu ertheilen, welche nach Anleitung der für Rectoren bestimmten, hier beigefügten Instruction von dem Schulvorstand 2c. aufzustellen, zu vollziehen und demnächst zur Bestätigung der Reg. vorzulegen ist. Sollten, was sich von hieraus nicht übersehen läßt, einzelne Bestimmungen den besonderen localen Verhältnissen nicht entsprechen, so wird baldiger Bericht erwartet.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß es, um dem Hauptlehrer die gewissenhafte Ausübung seiner Pflichten zu ermöglichen, erforderlich erscheint, die Zahl der von ihm wöchentlich zu ertheilenden Unterrichtsstunden auf den Maximalsatz von 24 herabzusetzen.

192. Instruction für den Rector der Stadtschule. Kassel, den 28. Mai 1875. (C.-Bl. S. 426, Nr. 133).

§ 1. Der Rector der Stadtschule ist der nächste Vorgesetzte dieser Schule. Als solcher ist er verpflichtet, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern und dahin zu streben, daß die Schuljugend fleißig und sorgfältig unterrichtet und zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werde. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe der nachstehenden Dienstinstruction.

§ 2. Das Verhältniß des Rectors zu den vorgesetzten Behörden erleidet durch diese Instruction keine Veränderung. Die demselben zunächst vorgesetzte K. Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichtlich der ganzen Verwaltung seines Amtes untergeben ist, ist der unterzeichnete K. Schulvorstand. Wie er von diesem die auf die Schule bezüglichen Verfügungen erhält, so hat er auch an denselben die vorgeschriebenen regelmäßigen und die außerordentlich geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§ 3. Unter der Aufsicht des Rectors steht: a. das Schul-

gebäude. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassen, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten Reinlichkeit und Ordnung herrsche und alles in gutem Stande erhalten werde. Von allen in dem Gebäude vorhandenen oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen hat er den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen.

b. Die Inventarien der Schule an Utensilien, Büchern, Lehr- und Lernmitteln, Klassen- und Stoffbüchern, Versäumnißlisten und dergleichen. Er hat das Verzeichniß aller dieser Gegenstände zu führen und neu hinzukommende pünktlich nachzutragen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den Abgang im Verzeichnisse anzumerken. Durch öftere Revision hat er sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen, auch die den Lehrern zum Gebrauch in ihren Klassen, resp. zur Aufbewahrung übergebenen Bücher und Lehrmittel genau zu notiren und darüber zu wachen, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden.

§ 4. Der Rector nimmt die Anmeldungen der neuen Schüler an und bewirkt ihre Aufnahme. Sofern diese bereits Unterricht genossen haben, vertheilt er dieselben nach dem Ergebniß einer Prüfung, zu welcher die betr. Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Ebenso leitet er nach Abhaltung der vorgeschriebenen Prüfung unter Zuziehung der Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen. Auch nimmt er die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen und berichtigt danach das von ihm zu führende Schülerverzeichniß. Das den ausscheidenden Kindern über Betragen, Fleiß und Leistungen zu ertheilende Zeugniß ist von den betr. Klassenlehrern auszufertigen und von dem Rector mitzuvollziehen. Die Entlassung der Schüler nach vollständig beendigtem Lehrcursus hat der Rector durch eine angemessene, doch stille Feierlichkeit, zu welcher auch die Eltern oder sonstige Angehörige der Kinder eingeladen werden können, auszuzeichnen.

§ 5. Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer und Unterbeamten, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, die neuangestellten Lehrer in ihr Amt einzuweisen, sie mit dem Umfang ihrer Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Er hat darüber zu wachen, daß sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen, und sich durch ihr

Verhalten sowohl in als außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Dabei wird der Rector nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer der Schule seine Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sind und er ihnen daher mit gebührender Achtung zu begegnen hat. Wo er ihnen über wahrgenommene Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten Vorstellungen zu machen hat, wird er dies zwar mit Ernst und Nachdruck, aber immer in dem Geiste collegialischen Wohlwollens thun.

Zwischen den vorgesetzten Behörden und den Lehrern ist der Rector das vermittelnde Organ. Er communicirt den Lehrern die Verfügungen der Behörden und die Eingaben der Ersteren gehen, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand, und sind mit seinem Gutachten zu begleiten.

§ 6. Der Rector hat unter Zuziehung der Lehrer den Unterrichts- und Lectionsplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat er in geeigneten Zeiträumen die Revision dieser Pläne zu bewirken und die dabei als nothwendig erkannten Abänderungen zu beantragen.

§ 7. Es ist ferner die Pflicht des Rectors, den Unterrichtsbetrieb der Schule sorgfältig zu überwachen und demgemäß darauf zu halten, daß der Lectionsplan pünktlich eingehalten, der Unterricht in sämmtlichen Klassen regelmäßig begonnen und geschlossen, die Freizeit zwischen den Lectionen nicht ungebührlich verlängert und die Schüler weder in den Klassen, noch auf dem Spielplatz ohne Aufsicht gelassen werden.

Von dem Vorhandensein der Schülerverzeichnisse und sonstiger Klassenbücher, sowie von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten hat er sich zu überzeugen. Auf die etwa wahrgenommenen Nachlässigkeiten und Ungehörigkeiten hat er aufmerksam zu machen und die Abstellung anzuordnen.

§ 8. Um in steter Kenntniß von dem Zustande der Klassen und dem Verfahren der Lehrer, wie in unterrichtlicher, so in erziehlicher Hinsicht sich zu erhalten, ist der Rector ebenso berechtigt als verpflichtet, die Lehrstunden der andern Lehrer zu besuchen. Die Bemerkungen, zu welchen ihm die gemachten Beobachtungen Veranlassung geben, hat er dem betr. Lehrer nach Beendigung der Lectionen und unter vier Augen mitzutheilen.

§ 9. In Krankheits- oder anderen Fällen, welche die Vertretung eines Lehrers nöthig machen, ordnet diese der Rector unter Rück-

sprache mit denjenigen Lehrern an, welche sie am füglichsten übernehmen können.*)

Dauert die Nothwendigkeit der Vertretung länger als eine Woche, so ist dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§ 10. Dispensationen der Schulkinder vom Schulbesuch kann der Rector, nachdem er sich von der Nothwendigkeit überzeugt und mit dem betr. Lehrer Rücksprache genommen hat, bis auf die Dauer von 8 Tagen ertheilen. Bei längerer Dauer der beantragten Dispensation ist bei dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§ 11. Zur Förderung des gesammten Zwecks der Schule, und insbesondere zur Befestigung der pädagogischen und collegialischen Einheit unter den Lehrern, ist der Rector verpflichtet, regelmäßige Conferenzen mit den Lehrern zu halten, und die Lehrer sind verpflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie werden außer den Schulstunden ein- bis zweimal im Monat gehalten. Bei besonderen Veranlassungen kann der Rector auch außerordentliche Conferenzen berufen.

Gegenstand der Berathung ist Alles, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lehrplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht, kurz Alles, was den Unterricht und die Erziehung der Schule, die Unterrichtsgegenstände, das Unterrichtsverfahren, die Unterrichtsmittel und sonstigen Schulbedürfnisse, die Disciplin, die Schulstrafen, die Prüfungen, die Versetzungen u. s. w. betrifft. Auch werden in den Conferenzen die die Schule betr. Verfügungen der Behörden mitgetheilt, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs erforderlich macht.

Der Rector führt in den Conferenzen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Ueber den Hauptinhalt der letzteren wird von einem dazu bestimmten Lehrer ein kurzes Protokoll aufgenommen.

193. Instruction für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den zwei- und mehrklassigen Volksschulen. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 3. Januar 1874 (C.-Bl. S. 205, Nr. 26); bestätigt durch Min.-R. vom 17. Januar 1874. U. 45,238.

1. In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen des Regierungsbezirks wird gewöhnlich der erste Lehrer von der Regierung als Hauptlehrer bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Functionen

*) cfr. Nr. 194 c.

des Hauptlehrers auch einem andern Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Localschulinspector und den anderen Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.

2. Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3. In allen ihr Amt betr. Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahreneren Collegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gerne seiner Führung überlassen. Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers vorläufig zu befolgen.

4. Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Localschulinspectors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterricht der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrbericht (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten. Bemerkt er aber Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen.

5. Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassen-

lehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen, event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigenfalls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6. Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußern Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer $^1/_4$ Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Localschulinspector Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

7. Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Localschulinspector selbst unter Zuziehung der betr. Lehrer thut, die Versetzung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8. Endlich steht dem Hauptlehrer die specielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er

hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunig in Kenntniß zu setzen. Die Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er dem Schulvorstande zum Zwecke der Ergänzung schleunig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und gutem Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien uud Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9. Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden, natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterricht, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Fördernng der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Berathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspectoren abgehaltenen Lehrerconferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10. Von der vorstehenden Instruction ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachachtung Kenntniß zu geben. Die Kreisschulinspectoren haben ein Exemplar zur Registratur, die Schulvorstände ein Exemplar zu den von ihnen geführten Acten und die Hauptlehrer ein Exemplar zu der zu führenden Sammlung der

Schulverordnungen zu nehmen. Neu eintretenden Lehrern und Lehrerinnen ist bei der Amtseinführung von dieser Verordnung gegen Namensunterschrift von den Localschulinspectoren Kenntniß zu geben.

194. Instruction für die Hauptlehrer an den Volksschulen. Reg.-Bestätig., Schleswig, den 29. September 1876 (C.-Bl. pro 1877, S. 107, Nr. 46).

§ 1. An den mehrklassigen Volksschulen resp. für Knaben und Mädchen werden in der Regel die Lehrer der Oberklassen als Hauptlehrer bezeichnet und mit den nachstehend näher bezeichneten Functionen betraut, jedoch können unter Umständen mit Genehmigung der K. Reg. die betr. Funktionen auch Einem der anderen Lehrer übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zur Schulcommission, insbesondere zum Localschulinspector steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.

§ 2. Die Hauptlehrer sind die Organe, deren sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulen für ihre Mittheilungen an die Lehrer derselben und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen, jedoch steht es dem Schulinspector frei, nöthig scheinenden Falls jedem einzelnen Lehrer direkte Weisungen zugehen zu lassen.

Die Hauptlehrer stehen zu den übrigen Lehrern der Schule als die Ersten unter Gleichen, und die Letzteren haben in allen ihr Amt und die Verhältnisse der Schulen betr. Angelegenheiten sich mit ihren Wünschen, Anträgen 2c. zunächst an die Hauptlehrer zu wenden, ihnen die gebührende Achtung zu erweisen, und namentlich dieselben behufs der von ihnen den Vorgesetzten zu gebenden Aufklärungen mit den von ihnen erforderten schriftlichen Mittheilungen zu versehen.

§ 3. Besonders haben die Hauptlehrer die Aufrechthaltung der Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Behuf haben dieselben hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtung auf das Vorhandensein und den Zustand der Schulutensilien, der Lehr- und Lernmittel 2c. zu achten und etwaige Mängel dem Schulinspector zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Nicht minder haben sie dahin zu sehen, daß die Lehrstunden rechtzeitig begonnen und geschlossen, daß die Pausen zwischen denselben innegehalten, daß die Protokolle und Listen in den einzelnen Klassen vorschriftsmäßig geführt, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt und gelüftet werden, daß endlich in

den sämmtlichen Schullocalen und auf den Schulhöfen Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die monatlichen Versäumnißlisten der einzelnen Klassen haben sie zu sammeln und rechtzeitig dem Schulinspector einzureichen, den sie außerdem nach Rücksprache mit oder nach Mittheilung von den resp. einzelnen Lehrern auf besondere Versäumnißfälle zu jeder Zeit aufmerksam zu machen haben.

§ 4. Rücksichtlich der inneren Schulordnung haben die Hauptlehrer zu veranlassen, daß die Pensenvertheilung und Lectionspläne für jedes Semester rechtzeitig mit den andern Lehrern gemeinsam berathen, aufgestellt und dem Schulinspector zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie haben sodann darauf zu achten, daß in sämmtlichen Klassen die festgesetzten Lehr- und Stundenpläne genau befolgt, die vorgezeichneten Pensen absolvirt und die vorgeschriebenen Ziele erreicht werden.

§ 5. Behufs Ueberwachung der vorstehend bezeichneten Schulordnungen haben die Hauptlehrer das Recht, dem Unterricht der Klassenlehrer, soweit es ohne Störung ihres eigenen Unterrichts geschehen kann, beizuwohnen und dabei, wie sonst zu jeder Zeit sich die Klassenprotokolle, die schriftlichen Arbeiten und Hefte der Kinder vorlegen zu lassen. Jedes Eingreifen in den Unterricht der resp. Klassenlehrer ist ihnen untersagt, und in Gegenwart der Kinder haben sie sich jeder Bemerkung, welche irgend das Ansehen der betr. Lehrer schädigen könnte, zu enthalten.

Bemerken sie Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen, oder sonstige Uebelstände und Mängel, so haben sie zunächst die Beseitigung derselben durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen zu veranlassen, event. wenn dies vergeblich bleibt, dem Schulinspector Anzeige zu machen.

§ 6. Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch die Hauptlehrer vollzogen werden. Dieselbe findet in der Regel zu Ostern jeden Jahres resp. beim Beginn der Semesterschule statt und zwar werden alsdann die erst schulpflichtig gewordenen Kinder von den Hauptlehrern ohne Weiteres den resp. Unterklassen zugewiesen, Kinder aber, welche schon anderweitig Unterricht genossen haben, unter Zuziehung der übrigen Lehrer geprüft und darnach in die verschiedenen Klassen vertheilt. Ebenfalls sind die aus der Schule scheidenden Kinder bei dem Hauptlehrer abzumelden.

Die Hauptlehrer haben ein Verzeichniß über sämmtliche der Schule

angehörige Kinder — Schüler-Verzeichniß § 10 der Allg. Best. — sowie auch die Schulchronik zu führen.

§ 7. Die Lehrer der Schulen treten unter Vorsitz des Schulinspectors monatlich zu einer Lehrerconferenz zusammen, auf welcher nach Bestimmung des Schulinspectors die Angelegenheiten der Schulen, event. nach den von den Hauptlehrern resp. von den anderen Lehrern durch Vermittelung der Hauptlehrer gegebenen Anregungen und Vorschlägen verhandelt, namentlich auch etwaige zwischen den Hauptlehrern und den übrigen Lehrern entstandene und nicht ausgeglichene Meinungsverschiedenheiten, sowie von der einen oder andern Seite vorgebrachte Beschwerden besprochen und wenn thunlich geschlichtet werden.

Ueber die Verhandlungen wird nach Bestimmung des Schulinspectors von einem der Lehrer Protokoll geführt.

Etwaige Beschlüsse der Lehrerconferenz treten nur dann in Wirksamkeit, wenn ihnen der Schulinspector seine Zustimmung ertheilt. Anträge der Conferenz an die Schulcommission werden vom Schulinspector vermittelt.

195. Titel „Rector". Min.-R., Berlin, den 18. Dezember 1877. (C.-Bl. pro 1878, S. 37, Nr. 16).

Es wird genehmigt, daß die Leiter der Gemeindeschulen sowie der Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin vom 1. April 1878 ab den Titel „Rector" führen.

196. Instruction für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen zu Berlin. Verf. der städtischen Schuldeputation vom 22. Februar 1875, bestätigt seitens des K. Provinzialschulcollegiums, Berlin, den 5. März 1875. (C.-Bl. S. 582, Nr. 195.)

§ 1. Zweck der Gemeindeschule. Die öffentlichen Volksschulen, welche die Stadt Berlin für die Kinder ihrer Einwohner der Verfassung und den Gesetzen gemäß unterhält, führen den Namen: „Gemeindeschulen". Sie sollen lebendige Gottesfurcht in die Herzen der Kinder pflanzen, den Sinn für das Gute, Edle und Wohlanständige in ihnen wecken, ihre geistigen und leiblichen Kräfte entwickeln und ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

§ 2. Stellung und Pflichten des Hauptlehrers im Allgemeinen. Einer jeden Gemeindeschule ist ein Hauptlehrer vorgesetzt. Derselbe ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer

und Lehrerinnen. Er vertritt die Schule den Eltern und dem Publikum gegenüber.

Für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihr anvertrauten Jugend muß er nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmüthigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten.

§ 3. Unterordnung des Hauptlehrers unter den Schulvorstand. Der Hauptlehrer ist dem Schulvorstande untergeordnet, welcher als Organ der Schuldeputation die Aufsicht über die Schule führt.

Dem Localschulinspector, als dem technischen Mitgliede des Schulvorstandes hat der Hauptlehrer in allen, den Unterricht, die Disciplin und die amtlichen Verhältnisse der Lehrer betreffenden Angelegenheiten, so oft es verlangt wird, genaue Rechenschaft zu geben, sowie die Acten der Schule vorzulegen. Auch den beiden anderen Mitgliedern des Schulvorstandes hat der Hauptlehrer sowohl den Zutritt zum Unterricht, als jede über die Schule verlangte Auskunft zu gewähren.

§ 4. Verhältniß des Hauptlehrers zu den ordentlichen Lehrern. Der Hauptlehrer muß von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer genaue Kenntniß nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplans überwachen, die Pensenbücher einsehen, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder — besonders in Bezug auf die regelmäßige Correctur — revidiren, und wenn es nöthig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Wenn er Mißgriffe in dem Unterricht und der Disciplin bemerkt, muß er die Lehrer darauf aufmerksam machen, jedoch nicht vor den Kindern und ohne sie zu verletzen; die jüngeren Lehrer muß er durch methodische Anleitung unterstützen und alle nach seinem besten Wissen berathen. Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen. Die Abstellung bemerkter Mißstände hat er anzuordnen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Lehrer die Anordnungen der Behörden nicht befolgt, oder sein Amt versäumt, so muß er ihn durch Vorstellungen und Warnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen suchen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die Schuldeputation Bericht erstatten.

Uebrigens wird von dem Hauptlehrer erwartet, daß er nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die

Sache und die gesetzlichen Vorschriften den Lehrern gegenüber geltend mache, daß er nicht ohne dringende Veranlassung von dem Ton freundlicher Collegialität zu dem Befehle übergehe, niemals aber die Autorität der Lehrer den Schülern gegenüber verletze.

§ 5. Aufstellung des Lectionsplans. Jeder ordentliche Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in derselben den größeren Theil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lectionsplan ihm zuweist.

Vor Anfang des Halbjahres entwirft der Hauptlehrer den Lectionsplan und reicht ihn der Schuldeputation zur weiteren Entscheidung ein. Enthält der Entwurf Aenderungen in der Vertheilung der Ordinariate, so sind diese in einem besonderen Bericht zu begründen. Bei der Vertheilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat 12 Stunden wöchentlich zu ertheilen. Von diesen sollen mindestens 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an einer wöchentlichen Correctur den häuslichen Fleiß der Kinder in seiner Klasse zu beurtheilen vermag.

Im Uebrigen hat der Hauptlehrer die Stunden möglichst gleichmäßig zu vertheilen, kann aber älteren oder durch Correcturen besonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, jedoch nicht unter 22 Stunden, übertragen. Honorirte Turnstunden werden hierbei nicht mitgezählt.

Sollten besonders hohes Alter oder Kränklichkeit eine geringere Stundenzahl als 22 für einen Lehrer wünschenswerth machen, so muß ein besonderer Antrag darauf an die Schuldeputation gerichtet werden.

Einzureichen ist vor Beginn des Semesters:

1. eine nach Lehrern und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer — Lehrertabelle —;
2. eine nach Stunden und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lectionen auf die Stunden der Woche — Stundentabelle —.

Von diesen Tabellen hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande

eine Abschrift zu überreichen, nachdem dieselben von der Schuldeputation genehmigt sind.

§ 6. Lehrplan. Auf Grund des Normallehrplans ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lehr- und Memorirstücke bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplanes muß im Conferenzzimmer ausliegen und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Pensums.

Die Verbesserung des Lehrplans muß der Hauptlehrer beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstand der Conferenzberathungen machen; indessen können Aenderungen im Lehrplan nur im Anfang eines Halbjahrs gemacht werden und müssen vor Beginn desselben bei der Schuldeputation beantragt werden.

§ 7. Schulbücher. Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen.

Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direct noch durch die Art des Unterrichts genöthigt werden.

Die Einführung neuer Bücher kann nur mit Erlaubniß der Schuldeputation erfolgen.

§ 8. Conferenzen. Der Hauptlehrer beruft und leitet die Conferenzen der Lehrer und Lehrerinnen.

In jedem Monat, mit Ausnahme des Juli, muß mindestens eine Conferenz der sämmtlichen, an der Schule unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen stattfinden; außerdem kann der Hauptlehrer besondere Fachconferenzen ansetzen. Doch sind auch diese Conferenzen durch Circular allgemein anzukündigen und jeder ordentliche Lehrer der Anstalt hat zu denselben Zutritt.

Die Conferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden. Ueber die Verhandlungen in denselben wird ein Protokoll von dem Lehrer geführt, welchen der Hauptlehrer damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Theilnehmern an der Conferenz unterschrieben.

In den ordentlichen Conferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgetheilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, berathen. Anträge, welche die Glieder des Collegiums vor der Conferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Hauptlehrer entweder zur Berathung gestellt oder, wenn sie nach seinem Urtheil ungeeignet sind, an die Schuldeputation abgegeben werden. Die Aufstellung des Lectionsplanes ist von der Conferenzberathung ausgeschlossen.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen Theil; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers.

Bei abweichender Ansicht kann der Hauptlehrer die Ausführung des Beschlusses suspendiren. Er muß aber die Entscheidung der Schuldeputation einholen.

§ 9. Eingaben der Lehrer. Alle Eingaben, welche die Lehrer und Lehrerinnen an die vorgesetzte Behörde zu machen wünschen, muß der Hauptlehrer von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und an die Schuldeputation befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Hauptlehrer, welche bei dem Localschulinspector anzubringen sind.

§ 10. Urlaub und Vertretung der Lehrer. Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Hauptlehrer für seine Vertretung zu sorgen.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich kürzere Zeit als eine Woche dauert, muß die Vertretung ohne Heranziehung fremder Lehrkräfte geschehen. Die Combination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden. Der Hauptlehrer ist befugt, für diesen Zweck die Lectionen zu verlegen und jedem Lehrer so viel Stunden zu übertragen, als an seiner Pflichtstundenzahl fehlen. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu ertheilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten.

Wenn die Verhinderung durch eine voraussichtlich längere Zeit währende Krankheit herbeigeführt ist, hat der Hauptlehrer ein ärztliches Attest an die Schuldeputation einzusenden und die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

Der Hauptlehrer kann den Lehrern in dringenden Fällen Urlaub bis auf drei Tage ertheilen.

Wenn der Hauptlehrer selbst erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist eine Anzeige hierüber sofort an die Schuldeputation zu machen, welche das Weitere veranlaßt.

Auch während der Ferien muß der Schriftwechsel mit der Schuldeputation fortgehen. Der Hauptlehrer hat also, wenn er während der Ferien verreist, hiervon Anzeige bei der Schuldeputation zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen.

§ 11. Aufnahme der Schulkinder und Controle des Schulbesuchs. Der Hauptlehrer hat die Aufnahme der Schulkinder, die Führung des Hauptbuchs, die Controle über die Führung der Klassenlisten, die Abmeldung der abgegangenen oder in der Schule

nicht erschienenen Kinder, die Anzeigen der Schulversäumnisse, gemäß der „Instruction für die Schulkommissionen hiesiger Residenz" zu besorgen.

Insbesondere hat er die Weisungen des Mitgliedes der Schuldeputation, zu dessen Inspection die Schule gehört, in Bezug auf alle, den Schulbesuch betreffenden Verhältnisse, gewissenhaft zu befolgen.

§ 12. Versetzung der Schulkinder. Der Hauptlehrer bestimmt die Klasse, in welche die aufzunehmenden Kinder zu setzen sind, entweder nach einer Prüfung oder nach dem Zeugniß der früheren Schule.

Gegen den Schluß des Semesters finden in den einzelnen Klassen Versetzungsprüfungen unter dem Vorsitz des Hauptlehrers und nach seiner Anordnung statt.

Die Versetzung erfolgt in der Conferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten und der Hauptlehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers. Wenn der Hauptlehrer ein Kind gegen den Beschluß der Conferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Localschulinspector zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13. Censuren. Die Censuren der Kinder werden am Schlusse jedes Halbjahres nach dem festgestellten Formulare ertheilt, in der Conferenz festgestellt und vom Hauptlehrer und dem Klassenlehrer unterzeichnet. Die Vertheilung der Censuren, die Mittheilung der Versetzungen, sowie die Entlassung der abgehenden Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.

Jedes Kind, welches am Ende der Schulpflicht oder in Folge einer Dispensation die Schule verläßt, erhält ein Entlassungszeugniß nach dem vorgeschriebenen Formular. Das Concept dieses Zeugnisses ist im Archiv der Schule aufzubewahren.

§ 14. Schulzucht. Der Hauptlehrer überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nöthigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen. Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß:

1. für je 4 Klassen mindestens ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule,
2. ebenso in den Zwischenminuten auf dem Hofe die Aufsicht führe und
3. ein Lehrer die Kinder beim Verlassen der Schule vor dem Schulhause und in der Nähe desselben überwache.

Den Turnus der inspicirenden Lehrer setzt der Hauptlehrer so fest, daß jeder derselben die pos. 1, 2 und 3 genannten Pflichten immer auf einen Tag übernimmt.

Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schulkindern niemals übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die ihnen übertragenen Stunden pünktlich und sorgfältig ertheilen, während derselben weder Correcturen, noch Versäumnißlisten noch andere Arbeiten anfertigen, die Disciplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen, welche ihre Pflichtstundenzahl nicht erfüllen.

Körperliche Züchtigungen dürfen in Mädchenschulen nie und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Hauptlehrers vollzogen werden. Nur besondere Rohheit und Widersetzlichkeit eines Schülers berechtigen den Lehrer zum sofortigen Vollzuge einer Züchtigung; von derselben ist dem Hauptlehrer sofort nach Schluß der Lection Kenntniß zu geben.

§ 15. Verhalten der Kinder außerhalb der Schule. Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Hauptlehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit warnen und Uebertretungsfälle bestrafen.

§ 16. Bestrafung von Vergehen ꝛc. von Kindern unter 12 Jahren. Wenn Kinder unter 12 Jahren nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Vergehen oder Verbrechen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Hauptlehrer die Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schuldeputation zu vollziehen.

§ 17. Beschwerde der Eltern. Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Hauptlehrer den Sachverhalt unter thunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben. Ist dies nicht möglich, so hat der Hauptlehrer die Sache dem Localschulinspector zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer seitens der Eltern beleidigt ist, so hat der

Hauptlehrer den Thatbestand zu ermitteln und, wenn die Sache durch Verhandlung mit den Betheiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schuldeputation einzureichen.

§ 18. Sorge für das Schulhaus. Für das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt der Hauptlehrer nach den speciellen, vom Hauscurator ihm zugehenden Weisungen.

§ 19. Schulgeräthe und Lehrmittel. Auf die Erhaltung der Schulgeräthe und Lehrmittel muß der Hauptlehrer mit Sorgfalt achten; er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird, und legt dasselbe jährlich einmal dem Hauscurator vor. Er übergiebt dem Lehrer jeder Klasse die nöthigen Lehrmittel gegen Quittung; hält auf ordnungsmäßige Benutzung derselben und Führung eines Specialverzeichnisses in jeder Klasse. Dasselbe wird von ihm jährlich einmal revidirt und mit dem Hauptinventarium dem Hauscurator vorgelegt.

§ 20. Schriftwesen der Schule. Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Hauptlehrer gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigeren, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schuljournal zu verzeichnen.

§ 21. Berichte und Anzeigen. Von dem Hauptlehrer sind regelmäßig und ohne besondere Erinnerung an die Schuldeputation zu erstatten:

1. Anzeigen über den Wohnungswechsel des Lehrerpersonals, quartaliter 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. December.
2. Frequenztabellen, quartaliter.
3. Nach Stadtbezirken geordnete Frequenzlisten, halbjährlich 1. Mai, 1. November.
4. Verzeichnisse der dispensirten Kinder, quartaliter 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.
5. Einreichung der Verzeichnisse der für die Selecta reifen Schüler, halbjährlich 15. Februar, 15. August.
6. Einreichung der tabellarischen Jahresberichte, jährlich 1. December.
7. Einreichung der Personalberichte über die Communallehrer, dreijährlich, zunächst im Jahre 1876.
8. Einreichung der Rechnungen vierteljährlich, die pro IV. Quartal bis zum 15. December.

§ 22. Nachtrag. In Bezug auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 und die Einreichung der Impflisten insbesondere hat der Hauptlehrer die Anordnungen zu erfüllen, welche unterm 27. März 1875 ergangen sind und weiter erfolgen werden.

197. Die Schulkreise der Stadt Berlin. Bek. des Provinzialschulcollegiums, Berlin, den 19. October 1877. (Amtsbl. Stück 43, S. 353, Nr. 26.)

Die Stadt Berlin ist auf Antrag des Magistrats vom Provinzialschulcollegium im Anschluß an die Standesämter in sechs Schulkreise der Art getheilt worden, daß der erste Schulkreis die Bezirke der Standesämter 1, 2 und 12, der zweite Schulkreis die Bezirke der Standesämter 3, 4 und 5a, der dritte Schulkreis die Bezirke der Standesämter 5b und 6, der vierte Schulkreis die Bezirke der Standesämter 7 und 8a, der fünfte Schulkreis die Bezirke der Standesämter 8b, 9 und 10, der sechste Schulkreis die Bezirke der Standesämter 11 und 13 umfaßt. Den seitens des Magistrats in der Eigenschaft von Gemeindebeamten als städtische Schulinspectoren angestellten und vom Provinzialcollegium in dieser Eigenschaft bestätigten seitherigen Lehrern ist mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter Vorbehalt des Widerrufs der staatliche Auftrag zur Kreisschulinspection über die Gemeinde- und Privatschulen in den betr. Aufsichtsbezirken ertheilt worden. Diese Einrichtung ist unter Aufhebung der früher bestehenden Kreis- und Localinspectionen am 1. d. Mts. ins Leben getreten.

L. Lehrerconferenzen.

198. Lehrerconferenzen. Reg.-Verf., Köslin, den 10. November 1871. (C.-Bl. S. 82, Nr. 47, pro 1872.)

Die unterm 10. Januar 1868 von der Regierung eingerichteten Synodalschulconferenzen haben schlummerndes Leben im Schulwesen des diesseitigen Aufsichtsbezirks wach gerufen und wirksamen Antrieb zu lebhafterem Verkehr und zu gegenseitiger Förderung der Männer, deren Berufspflichten die Schule betreffen, gegeben. Die Conferenzen haben in der That, was damals als Hoffnung ausgesprochen wurde, zu einheitlicher Förderung des Schulwesens, zu gemeinsamer Fortbildung, zu gegenseitiger geistiger Erfrischung, zur Weckung und Stärkung des Bewußtseins von dem Zusammenwirken und der Einmüthigkeit von Kirche und Schule wie von den gemeinsamen Zwecken und Zielen des Lehrerberufs beigetragen, ja auch zu gegenseitiger Aussprache und zur Erleichterung der Herzen unter Nothständen und Bedürfnissen gedient.

Aber ihr Zusammentreten ist nur ein Mal im Jahre angängig gewesen. Der zu behandelnde Conferenzstoff hat mit Rücksicht auf

die einer Conferenz zu Gebote stehende geringe Zeit zu sehr beschränkt werden müssen. Die große Zahl der Conferenzmitglieder hat den Einzelnen nicht genug zu Worte kommen lassen.

Andererseits sind die bestehenden monatlichen Parochiallehrerconferenzen, namentlich in kleinen Parochien, nicht von Einförmigkeit und Einseitigkeit, oder wenigstens nicht von der Gefahr davor, frei geblieben, wie bei den in der Synodalschulconferenz zu erstattenden Referaten der Schulinspectoren hier und da der Regierung nicht hat entgehen können.

Diese Thatsachen und Uebelstände haben auch bei den für das Schulwesen sich lebhaft interessirenden Schulinspectoren und Lehrern erkennen lassen, was von der Regierung und in anderen Provinzen schon längst erkannt worden ist. Das Bedürfniß kleinerer Bezirksconferenzen, welche ein richtiges Mittelglied zwischen Synodalschulconferenzen und Parochialconferenzen zu bilden haben, indem sie das Zuwenig einerseits wie das Zuviel andererseits, was vorher angedeutet worden ist, ausgleichen, in kleinerem Kreise bei weniger beschränkter Zeit lebhaften Austausch von Erfahrungen und Wünschen auf dem Gebiete des Schulwesens hervorrufen, die Schulpraxis nahe ins Auge fassen, angemessene Lectüre der Lehrer fördern, die Arbeitskraft derselben stetig in Uebung und Bewegung erhalten, Vorbereitung, Vorarbeit und Unterlage der Synodalschulconferenzen bieten, die Fühlung unter den Lehrern einer Synode verlebendigen und wiederum die sich leicht verflüchtigenden Anregungen und Ergebnisse der größeren Conferenzen in lebendigen Fluß setzen können.

Hierzu kommt noch Folgendes: Es ist den Regierungsschulräthen nicht entgangen, daß namentlich der Lese-, Sprach-, Rechen- und Realienunterricht bei Weitem nicht genug Vorbereitung, Planmäßigkeit, Durchdringung, Arbeit und Weiterstreben sehen läßt, um die vorgehaltenen Ziele zu erreichen und die absprechenden, freilich oft unverständigen Urtheile der Gegner des Schulwesens und besonders der für dasselbe erlassenen Vorschriften thatsächlich zu widerlegen und zum Schweigen zu bringen; daß die Vorbereitung der Lehrer auf den Schulunterricht vielfach mangelhaft ist; daß ältere Lehrer bei Erziehung und Unterricht in einen gewohnheitsmäßigen, gedankenlosen Mechanismus verfallen, und daß bei jüngeren Lehrern die aus dem Seminar mitgebrachte warme Empfänglichkeit für den so wichtigen Beruf nur gar zu schnell erkaltet, die dort empfangenen Anweisungen und angeeigneten Kenntnisse nicht gepflegt noch angewendet und gefördert werden; daß die Bildner und Erzieher des Volks sich selbst nicht auf angemessener

Bildungshöhe halten; daß die Sorge um Ausnutzung der Schulländereien, die gar zu schnell hereindringenden oder herbeigerufenen häuslichen Nöthe und Kümmernisse, die Vermengung mit allerlei weltlichen Dingen und mit außerhalb des Lehrerberufs liegenden Angelegenheiten und Geschäften, wohl gar schlechte Gesellschaft, schlechte Erzeugnisse der Roman- und Tagesliteratur wie der widerchristlichen Zeitungspresse den Sinn von der vorliegenden Berufsaufgabe ablenken; daß es, auf dem Lande namentlich an einem bildenden und fördernden Umgange fehlt, und dagegen die Gefahren eines geselligen Verkehrs hervortreten, welcher den Lehrerstand nicht nur zu heben im Stande ist, sondern denselben nur in Mißachtung halten, wohl gar in Verachtung stürzen kann.

Hier helfen und behüten nur lebendiger Verkehr der Berufsgenossen unter einander, treues Arbeiten im Beruf, gegenseitige Förderung zum Berufszweck, gemeinsame Festigung und Stärkung auf dem Berufsgrunde.

Solche Hülfe und Bewachung bietet die Regierung an und verordnet hierdurch, daß die gedachten Bezirksschulconferenzen unverzüglich eingerichtet werden nach folgenden Bestimmungen:

1. Neben der, wie bisher im Monat August oder September, jährlich abzuhaltenden Synodalschulconferenz und den Monatsconferenzen in den einzelnen Parochien finden alljährlich mindestens drei Bezirksconferenzen statt. Ueber Zusammensetzung und Leitung derselben ergeht besondere Verfügung.

2. Sämmtliche Lehrer des Bezirks sind verpflichtet, an diesen Conferenzen Theil zu nehmen.

3. Den Nachmittag, an welchem, und das Schullocal, in welchem die Bezirksconferenz stattfindet, bestimmt der Kreisschulinspector nach Anhörung der Schulinspectoren und Lehrer des Bezirks.

In demjenigen Monate, in welchem eine Bezirksconferenz gehalten wird, darf die Parochialconferenz ausfallen.

4. Die Schulinspectoren und Lehrer des Bezirks sind Mitglieder der Bezirksconferenz. Predigtamts- und Schulamtscandidaten, Schulverweser und Präparanden dürfen der Conferenz als Zuhörer beiwohnen.

Wenn im Conferenzbezirk andere Schulmänner (Seminarlehrer, Privatlehrer, Emeriten), deren Betheiligung an den Conferenzen förderlich erscheint, sich befinden, so mögen dieselben zur Theilnahme eingeladen werden.

5. In jeder Bezirksconferenz wird a) eine Schullection mit den

Schulkindern gehalten und b) ein Aufsatz über Didaktisches oder Pädagogisches vorgetragen. Daran knüpfen sich Kritik und Besprechung, — damit verbinden sich Pflege des Gesanges resp. Einübung desselben für die Synodalschulconferenz, Mittheilungen und Fragen.

Die jüngeren Lehrer, namentlich diejenigen, welche die Nachprüfung noch nicht absolvirt haben, sind zu Haltung von Schullectionen bei der Conferenz, wie zur Fertigung von Aufsätzen für dieselbe verpflichtet. Von den anderen Lehrern wird freiwillige Thätigkeit erwartet.

6. Mit der Bezirksconferenz ist ein Lesezirkel der Conferenzmitglieder in Verbindung zu bringen, an welchem auch die Zuhörer und Gäste der Conferenz Theil nehmen dürfen.

7. Ueber jede Conferenz berichtet eine Verhandlung, welche von dem bestimmten Protokollführer nach in der Conferenz fixirten Notizen aufgenommen und in der nächsten Conferenz vorgelesen und vollzogen wird. Der Conferenzleiter sendet dem Kreisschulinspector die Verhandlung, resp. Extracta aus denselben, welche die Ergebnisse der Conferenzthätigkeit formuliren, ein, damit derselbe darüber der Synodal-Conferenz Mittheilung machen und nach Befinden eingehende Discussion veranlassen kann.

Die Conferenzaufsätze der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden nach Befinden der Regierung bei Einreichung der Zeugnisse, behufs Absolvirung der Nachprüfung vorzulegen sein und mit in Betracht gezogen werden.

Die Regierung wird es gerne sehen, wenn die Geistlichen des Conferenzbezirks an den sub 5 gedachten Conferenzaufgaben sich mitarbeitend betheiligen, den Lehrern den thatsächlichen Beweis liefern, daß sie die Aufgabe ihres Berufs als Schulinspectoren völlig beherrschen und durchdringen, auch durch sachgemäßes Vormachen, aufrichtiges Nachmachen und eifriges Nachstreben einwirken.

Die Kreisschulinspectoren wollen nun wegen Einrichtung der Bezirksschulconferenzen das Erforderliche alsbald veranlassen.

199. Schul-Conferenzen. Reg.-Verf., Merseburg, den 31. Januar 1872. (C.-Bl. S. 175, Nr. 77.)

Unter Bezugnahme auf die Verf. vom 20. December pr. äußerte die Reg. sich über die Gestaltung und die Wirksamkeit der Elementarlehrerconferenzen des Aufsichtskreises in Folgendem:

Schon unter dem 3. November 1851 hat die Reg. den Ephoren die Pflege des Conferenzlebens an das Herz gelegt, hat die in geord-

neter Reihenfolge vorzunehmende Durcharbeitung der einzelnen Unterrichtsdisciplinen als Hauptgegenstand der Conferenzarbeit bezeichnet und die selbstthätige und regelmäßige Theilnahme der Localschulinspectoren an derselben vertrauensvoll in Anspruch genommen.

In nicht wenigen Diöcesen ist denn auch unter reger Mitwirkung des größeren Theils der Schulinspectoren und Lehrer den Erwartungen der Reg. in erfreulicher Weise entsprochen; andere Ephorien entbehren noch bis jetzt in größerem oder geringerem Maße des Segens, der dem Schulwesen aus zweckmäßig eingerichteten, regelmäßig besuchten und gut geleiteten Conferenzen erwachsen muß. Wenn die Reg. auch aus diesem Grunde die vor 20 Jahren an ihre Mitarbeiter im Werke der Schulaufsicht gerichtete Mahnung wiederholt, so liegt es ihr jetzt eben so fern, als dies damals der Fall war, für die Weise, in welcher das Conferenzleben Ausdruck gewinnen soll, starre, die Thätigkeit der Leiter und Mitglieder bis in das Einzelne normirende Vorschriften zu geben. Werden doch der Natur der Sache nach die Zusammenkünfte der Lehrercollegien großer Schulorganismen häufiger sein und je nach dem Zweck anders geartet sich darstellen, als diejenigen, welche die Lehrerverbände kleinerer Städte, oder die zerstreut wohnenden Amtsgenossen auf dem Lande vereinigen. Es sind vielmehr nur wenige Grundzüge, welche auch die inzwischen gesammelten Erfahrungen an die Hand gegeben haben, die die Reg. hierdurch zur Beachtung darlegt:

1. An den größeren städtischen Schulen, welche unter wirklich dirigirenden Rectoren stehen, sind überall mindestens einmal in jedem Monate Conferenzen gehalten, welche theils das gesammte Collegium umfaßten, theils Fachlehrer oder Lehrer einzelner Klassen vereinigten. Bei dieser Einrichtung, über welche in den Instructionen für die Rectoren und Schulinspectoren Näheres gesagt ist, wird es auch künftig verbleiben können, da vorausgesetzt wird, es werde den hier in Betracht kommenden Lehrern durch anderweite Einrichtungen (Klassenprüfungen, besonders angesetzte Lectionen) bereits Gelegenheit gegeben, die Verfahrungsweise der Amtsgenossen kennen zu lernen.

2. Auch für diejenigen Stadtschulen, welche unmittelbar von den Schulinspectoren geleitet werden, sind analoge Einrichtungen je nach Bedürfniß zu treffen, falls dies nicht schon geschehen ist. Die Lehrer an denselben bilden einen Conferenzkreis (cfr. Nr. 3) für sich, an welchem auch ganz in der Nähe wohnende Lehrer von Landschulen Antheil nehmen können.

3. In jeder Ephorie versammeln sich die Landschullehrer event. in Verbindung mit städtischen Amtsgenossen, zu mindestens vier im Sommerhalbjahre zu haltenden Conferenzen in einzelnen nach Zahl und Mitgliederstärke auf Grund des Umfangs der Diöcese zu normirenden Conferenzkreisen, deren jedem ein Localschulinspector als Ordner vorsteht. Die Protocolle werden jährlich von je einem Mitgliede des Verbandes geführt.

Wenigstens zweimal werden mit diesen Zusammenkünften Lehrproben verbunden, welche zur Besprechung gelangen.

Gestatten es die vorhandenen Kräfte, so empfiehlt es sich auch, dem mehrstimmigen Gesange einen Theil der gegebenen Zeit zu widmen.

Zu diesem Behufe wird in der ersten Diöcesanconferenz eine passende Auswahl von ernsten, wenn auch nicht ausschließlich kirchlichen Tonsätzen getroffen werden können, deren Vortrag in der letzten gemeinsamen Zusammenkunft Erbauung und Freude bereiten wird.

4. Am Anfange und Ende des Sommerhalbjahres, wo nicht öfter, wird, wie dies vielfach schon jetzt geschieht, unter der Leitung des Ephorus eine Diöcesanconferenz gehalten.

In der Frühjahrzusammenkunft werden die Aufgaben der einzelnen Kreise zu bestimmen, sonstige geschäftliche Anordnungen zu treffen und inzwischen eingegangene, allgemeine Verfügungen, wo nöthig, zu besprechen sein.

Die Herbstversammlung eignet sich zu einem Rückblick auf die Thätigkeit der Specialconferenzen und wird wie jene, zu einer Discussion allgemein interessirender Fragen und zu musikalischen Vorträgen (Orgelspiel, Männergesang) mit benutzt werden können.

5. Verpflichtet zur regelmäßigen Theilnahme an der Special- und Diöcesanconferenz sind alle Rectoren und Lehrer von öffentlichen Elementarschulen, mögen sie Universitäts- oder Seminarbildung haben, provisorisch oder definitiv angestellt sein. Ebenso haben die etwa als Vicar verwendeten Schulamtsaspiranten 2c. sich für die Zeit ihrer Thätigkeit im Schulamte unausgesetzt zu betheiligen, müssen daher, wie alle Mitglieder, ein Nichterscheinen zu jenen amtlichen Conferenzen bei dem Ordner, bezw. dem Ephorus rechtzeitig unter Angabe der Gründe entschuldigen.

Auf die fördernde Mitwirkung der Localschulinspectoren, welche ohne regelmäßige Anwesenheit derselben in den Conferenzen nicht möglich ist, legt die Reg. großes Gewicht und hofft, daß keiner derselben ohne

zwingende Veranlassung seine Hülfe in dieser auch für das geistliche Amt so wichtigen Angelegenheit versagen wird. Collatoren von Schulstellen, Seminardirectoren und Lehrer, Candidaten des Predigt- und Schulamts, werden zu gastweisem Besuche der Conferenzen, welcher auch Mitgliedern der betreffenden Schulgemeinden gestattet werden kann, einzuladen sein.

6. Bericht über das Conferenzwesen der einzelnen Ephorien erwartet die Reg. am Ende jedes Jahres. Die Ephoren wollen diesem Berichte die im December von den Schulinspectoren und Rectoren einzureichenden Verhandlungen regelmäßig, Arbeiten aber nur in besonderer Veranlassung beifügen. Was die Protocolle betrifft, so sind sie meistens von dem Ordner und dem Protocollführer zu unterschreiben und im Eingange mit einer hinlänglich orientirenden Bemerkung über die Theilnehmer der betr. Versammlung zu versehen.

7. Indem auf die Verf. vom 11. Mai 1857 aufmerksam gemacht wird, wird erwartet, daß die Ephoralberichte auch über die pädagogischen Lesezirkel der Ephorien sich verbreiten werden.

Den Ephoren wird überlassen, die nach dem Obigen hier oder dort noch nöthig erscheinenden genaueren Anordnungen, unter Würdigung der Wichtigkeit des in Rede stehenden Gegenstandes zu treffen.

200. Conferenz-Themata. Reg.-Verf., Potsdam, den 27. Februar 1872. (C.-Bl. S. 347, Nr. 160.)

I. Ueber schwebende Zeitfragen in Betreff der Volksschule.

Wie hat ein christlicher Volksschullehrer seinen Beruf aufzufassen und unter welchen Bedingungen seinerseits kann er denselben erfüllen?

Das Leben und die Wirksamkeit des Lehrers im Kampf mit sich selbst und mit denen, auf die er einwirken soll, um den neuen Menschen den Sieg über den alten zu verschaffen?

Ueber Rousseau's „Emil."

Das Leben und die pädagogischen Ansichten und Verdienste des Pädagogen Ratich.

Wie kann der Lehrer seine freie Zeit in würdigster und ersprießlichster Weise benützen?

Wie wichtig und nöthig für den Lehrer Gemeinschaft und geistiger Verkehr mit seinen Amtsgenossen ist.

Mit wem soll der Lehrer Umgang haben?

Wie verhält sich ein christlicher Lehrer unchristlichen Zeitströmungen gegenüber?

Wie kann und soll die Schule der materiellen Richtung unserer Zeit, welche gehörig ins Licht zu stellen ist, entgegentreten?

Das Schulleben ein stetes Ringen und Kämpfen, dem aber der Friede nicht fehlen darf und soll.

Wie soll sich der Lehrer durch eigenen Fleiß fortbilden?

Warum und wie soll und kann der Volksschullehrer seinen Unterricht fesselnd machen?

Was hat die Schule bei im Schulorte herrschenden epidemischen Krankheiten zu beobachten?

Ueber Gesundheitspflege der Schüler und was von ihr ist in den Lehrplan aufzunehmen?

Von der Schonung der Sprachorgane des Lehrers beim Unterricht.

Ob und in welchem Sinne irgend eine Lehrmethode im Allgemeinen oder für einzelne Unterrichtsgegenstände unbedingt nöthig und für Alle empfehlenswerth sei?

Die Nothwendigkeit und die Folgen einer während der ganzen Amtszeit des Lehrers fortgehenden Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden.

Rechte Art der Wiederholung.

Warum kann eine vorherrschende oder gar ausschließliche Verstandesbildung der Schüler nicht genügen?

Ueber Uebung des Gedächtnisses.

Wie sind in einer einklassigen Volksschule alle Schüler so zu beschäftigen, daß alle Abtheilungen stets in Thätigkeit erhalten und gegenseitige Störungen möglichst vermieden werden?

Mittel, Maß und Ziel für die Erziehung in der Volksschule.

Hat die Volksschule die Verpflichtung, Patriotismus zu erwecken, und in welcher Weise hat sie derselben zu genügen?

Hat der Lehrer Knaben und Mädchen in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht verschieden zu behandeln, und worin besteht der Unterschied?

Wie sind Disciplinarfälle in der Religionsstunde zu behandeln?

Was kann der Lehrer thun, um der Versuchung der Schüler zur Nothlüge vorzubeugen und entgegen zu arbeiten?

Einfluß der Mode und des Putzes auf die Erziehung in Haus und Schule.

Was kann der Landschullehrer zur Ueberwindung der Hindernisse thun, welche der religiösen und sittlichen Bildung seiner Schüler außerhalb der Schule entgegen treten?

Ist es richtig, so weit die menschliche Beobachtung es feststellen kann, daß die befähigteren und in der Schule sich auszeichnenden Kinder späterhin verhältnißmäßig oft als die weniger befähigten in sittlicher Hinsicht mißrathen?

Wie kann sich der Lehrer mit der der Schule entwachsenen Jugend noch in Verbindung erhalten und sie durch unterrichtlichen und erziehlichen Einfluß leiten, bewahren und fortbilden?

Wie hat sich die Schule der Angeberei der Kinder gegenüber zu verhalten, und wie hat sie es anzufangen, um derselben in nachhaltiger Weise zu steuern?

Erlebnisse und Beobachtungen während des Feldzuges 1870/71.

Welche pädagogischen Tugenden sind bei dem Lehr- und Erziehungsgeschäft von größter Wichtigkeit?

Wie hat sich der Lehrer zu seiner Gemeinde zu stellen? Welches ist die rechte Art und welches sind die rechten Mittel?

Die Quellen, aus denen der Lehrer immer neue Freudigkeit in seinem Berufe schöpft?

Jesus, der beste Lehrer, — wie werde ich ihm ähnlich?

Was hat der Volksschullehrer zu thun, um sich für sein Amt geistig tüchtig zu erhalten?

Wie kann sich der Lehrer eine Liebe rechter Art bei seinen Schülern erwerben.

II. Die Schule ein Tempel Gottes.

Das Hirtenamt in der Volksschule.

Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule.

Ueber das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge.

Erklärung der drei Gleichnisse vom verlorenen Schaf, Groschen und Sohn.

Das Verhältniß Christi zu seinen Gegnern oder warum straft Christus die Pharisäer nicht blos häufiger, sondern auch schärfer, als die Sadducäer?

Die Behandlung und Benutzung des Vorbildlichen im alten Testament.

Der Religionsunterricht sei anschaulich. Wie ist diese Forderung zu begründen? Wie ist ihr zu genügen?

Ueber die Nothwendigkeit, Wichtigkeit und Art der Behandlung der Reformationsgeschichte in der Elementarschule.

Leben und Charakteristik des Apostels Paulus.

Dr. Luthers literarische Thätigkeit während seines Aufenthalts auf dem Schlosse zu Coburg vom April bis October 1530.

Was soll aus dem Catechismus von Kindern bis zum 10. Lebensjahre gelernt werden und wie muß es geschehen?

Wann im Schulleben des Kindes darf und kann die Erklärung des Catechismus von Luther mit bestem Erfolg gelernt und behandelt werden?

Wie weit hat die Schule auf die Sacherklärung des Catechismus einzugehen und wie ist der Catechismus mit der biblischen Geschichte zu verbinden?

Die Behandlung der 4. Bitte in der einklassigen Volksschule.

Ueber Schulgebete.

Behandlung des Kirchenliedes in der Volksschule.

Das evangelische Gesangbuch, seine Anwendung und Behandlung in der Volksschule.

Die Mission und die Volksschule.

Wie ist der Abfall vom Christenthum zum Judenthum zu beurtheilen?

III. Die methodische Behandlung des ersten Schreib- und Leseunterrichts.

Ueber die Mängel der Aussprache, und was kann der Lehrer thun, um dieselben zu beseitigen?

Ueber die Vorzüge der Schreiblesemethode gegen die früheren Methoden im Schreib- und Leseunterricht.

Die Sprachfertigkeit der Kinder in der Volksschule.

Was ist von Declamirübungen in der Volksschule zu halten?

Lehrgang im Rechtschreiben der deutschen Sprache.

Lehrgang in der Stilübung für einklassige Volksschulen.

Wie sind deutsche Stilübungen in einer allgemeinen Stadtschule vorzubereiten und zur Anwendung zu bringen?

Die Vorbereitung eines Aufsatzes über die Erregung der Wärme und die Wärmeleiter auf der Oberstufe der Volksschule.

Welche Stufenfolge schriftlicher Aufsätze verspricht den meisten Erfolg?

Das Lesebuch im Dienste der Aufsatzübungen.

Wie weit sind die Schüler der einklassigen Volksschule in die Kenntniß der deutschen Grammatik einzuführen?

Uhland's Leben und dessen Gedichte.

Was ist zu thun, damit die Kinder nicht bald nach der Schulzeit das grammatisch-richtige Sprechen verlernen?

Der Schreibunterricht in der Volksschule.

Der Schreibunterricht im Anschlusse an die Henze'schen Schreibehefte.

IV. Der Rechenunterricht auf der Grundstufe.

Muß das Kopfrechnen dem Tafelrechnen vorangehen und wie kann Beides in Verbindung gesetzt werden?

Wie ist bei der Einführung in die Bruchrechnung zu verfahren?

Die Behandlung der Decimalbruchrechnung in der Volksschule.

Die Raumlehre in der Volksschule nach Umfang und Behandlung für dieselbe.

V. Ueber den Geschichtsunterricht in der Volksschule.

Wie ist der geschichtliche und der geographische Unterricht zweckmäßig und zu gegenseitiger Unterstützung zu verbinden?

Der rechte Gebrauch der Landkarte in der Volksschule.

Wie ist die Vaterlandskunde anregend und insonderheit den patriotischen Sinn weckend in der Volksschule zu behandeln?

Der siebenjährige Krieg.

Vergleichung der Freiheitskriege mit dem Kriege 1870/71.

Preußens Entwicklung von 1806 bis jetzt.

Inwieweit muß der bisherige Geschichtsunterricht infolge der neuen staatlichen Verhältnisse Deutschlands erweitert werden?

VI. Ueber botanischen Unterricht in der Volksschule.

Ueber die deutschen Giftpflanzen.

Ueber die officiellen Pflanzen Deutschlands.

Ueber die Schwere der Körper, ihren Fall und ihr Gewicht.

Ueber feurige Lufterscheinungen.

Ueber Magnetismus und Telegraphie.

Der naturkundige Unterricht in der Landschule.

VII. Ueber Zweck, Methode und Ziel des Gesangsunterrichts in der Volksschule.

Der Choral und seine geschichtliche Entwickelung.

Werth und Anwendbarkeit des rhythmischen Choralgesanges in Kirche und Schule.

Ueber liturgischen und Choralgesang in der Kirche.

Ueber den Cantor- und Organistendienst.

Was kann die Volksschule thun, um die Gesangslust im Volke zu wecken und zu stärken!

Welche Auswahl hat die Schule nach den letzten Ereignissen an neuen Vaterlandsliedern zu treffen.

VIII. Die Gründe für und wider die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in die Volksschule.

Wie sind Erfolg versprechende Fortbildungsschulen einzurichten, ohne den Gemeinden neue Lasten aufzuerlegen?

201. Vergütung für Theilnahme an den Lehrerconferenzen. Min.-R., Berlin, den 19. Juni 1873. U. 18,546. (C.-Bl. S. 469, Nr. 241.)

Auf den Vorschlag der Reg., die den Lehrern durch ihre Theilnahme an den Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln zu vergüten, kann nicht eingegangen und der von derselben versuchten Begründung dieses Vorschlags nicht beigepflichtet werden.

202. Kosten für Lehrerconferenzen. Min.-R., Berlin, den 31. October 1859. U. 21,652.

Es kann nicht als in der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Elementarschulen eingeschlossen anerkannt werden, daß dieselben gegen ihren Willen zur Hergabe einer Entschädigung der Lehrer für den Besuch der Conferenzen angehalten werden.

Dennoch kann es im Interesse der Sache nur erwünscht sein, wenn die Gemeinde willig erhalten oder gemacht werde, für den beregten Zweck eine billige Entschädigung zu gewähren, wie es auch unbedenklich sein wird, eine solche auf Fonds anzuweisen, welche der betr. Schule eigenthümlich angehören, und von derartigen Verwendungen bestimmungsmäßig nicht ausgeschlossen sind.

203. Reiseentschädigung bei Conferenzen. Reg.-Verf., Königsberg, den 20. December 1877. (Pr. L.-Z. Nr. 22, pro 1878.)

Die Kreisschulinspection wird veranlaßt den Lehrern ihres Bezirks auf das betr. Gesuch zu eröffnen, daß der Reg. zu Reisekosten für die Beiwohnung der Conferenzen jede bezüglichen Fonds fehlen. Auch gehört der Besuch der amtlichen Conferenzen zu den Pflichten des Lehrers, denen er ohne besondere Vergütung nachzukommen hat.

204. Reisekosten zu Lehrerconferenzen. Reg.-Verf., Posen, den 15. Februar 1878. (Pr. Sch.-Z. Nr. 16, S. 63.)

Die Kreisschulinspectoren werden angewiesen, den Lehrern behufs ihrer Theilnahme an den Kreislehrerconferenzen unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Umstände Beihülfen bis zur Höhe von 9 Mark aus dem Bestande der Schulversäumnißgelder zu gewähren. Wo solche in ausreichendem Maße vorhanden sind und die Schulvorstände sich nicht geneigt finden lassen, den Lehrern die Entschädigung auf die Schulcasse anzuweisen, da können

entfernter wohnende Lehrer auf ihren vorherigen Antrag von dem Besuch der Conferenz dispensirt werden.

205. Abhaltung und Einrichtungen der Lehrerconferenzen. Reg.-Verf., Koblenz, den 26. Januar 1875. (C.-Bl. S. 99, Nr. 51.)

Unter Aufhebung der Verf. vom 11. Januar 1829 und vom 6. Mai 1837 wird für den Verwaltungsbezirk hierdurch folgendes in Betreff der Abhaltung der Lehrerconferenzen bestimmt:

1. Die Conferenzbezirke sind innerhalb der einzelnen Schulinspectionsbezirke so zu bilden, daß zu jeder Conferenz wenigstens 15 Lehrer gehören. Wenn, was bei der confessionellen Scheidung der Inspectionsbezirke mehrfach der Fall ist, vereinzelt wohnende Lehrer eines Inspectionsbezirks einer solchen Conferenz desselben der räumlichen Entfernung wegen nicht zugewiesen werden können, so sind sie ohne Rücksicht auf die Confession der räumlich ihnen am leichtesten zugänglichen Konferenz eines andern Inspectionsbezirks zuzuweisen.

2. Jede Conferenz tritt jährlich achtmal, sofern aber die Entfernungen dies nicht erschweren, wie bei der Beschränkung des Conferenzbezirkes auf den Bereich einer Stadt, womöglich in jedem Monat einmal zusammen.

3. Zur Theilnahme an der Conferenz sind verpflichtet, alle in dem Bezirk derselben angestellten Volksschullehrer resp. eine Volksschullehrerstelle interimistisch verwaltenden Schulamtscandidaten und Schulamtsaspiranten. Wegen Kränklichkeit oder vorgerückten Lebensalters können solche auf motivirten Antrag, vorübergehend von dem Kreisschulinspector, auf die Dauer eines Jahres oder länger, aber nur von der Reg. von der Theilnahme dispensirt werden. Einzelne Verhinderungsfälle sind dem Leiter der Conferenz vorher oder wenigstens alsbald mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Von den Localschulinspectoren des Conferenzbezirkes wird die möglichst regelmäßige Theilnahme an den Conferenzen erwartet.

4. Die Leitung der Conferenzen steht dem betr. Kreisschulinspector zu, resp. liegt ihm ob. In einzelnen Verhinderungsfällen kann sich derselbe durch einen von ihm zu bestimmenden Localschulinspector oder Lehrer vertreten lassen. Ist er dauernd an der Leitung einer Conferenz verhindert, so wird auf seinen Vorschlag ein Localschulinspector oder ein Lehrer von der Reg. mit derselben beauftragt.

5. Sofern alle Mitglieder der Conferenz an demselben Orte wohnen,

wird für dieselbe jedesmal ein halber, im andern Falle ein ganzer Tag verwendet. In den Schulen der theilnehmenden Lehrer, ausgenommen die des Conferenzortes für etwaige Lehrprobe, fällt an demselben der Unterricht aus.

6. Die Conferenzen werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, abwechselnd an verschiedenen Schulorten des Bezirks, ausnahmsweise immer an demselben, ein für allemal bestimmten Conferenzorte gehalten.

7. Die Conferenzen bezwecken die Stärkung der Berufstüchtigkeit, der Berufsliebe, und der persönlichen Gemeinschaft der Lehrer auf dem Boden der gemeinsamen Berufsarbeit. Zu dem Zwecke wird ihre Beschäftigung in der Regel umfassen:

a) den Vortrag eines Mitgliedes über eine Frage der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in der Volksschule, sowie deren Erörterung. Bei dem Vortrage wird im Auge zu behalten sein, daß derselbe nicht Selbstzweck ist, sondern für die nachfolgende gemeinsame Discussion sachgemäße Anregung, Grundlage und Direction geben soll;

b) eine Lehrprobe, welcher am zweckmäßigsten die Aufgabe gestellt wird, das in der vorausgegangenen Conferenz betreffs der methodischen Behandlung eines Unterrichtsgegenstandes theoretisch Festgestellte praktisch zu exemplificiren und zu veranschaulichen;

c) den Vortrag und die Erörterung einer außerhalb des Bereichs der speciellen Unterrichtsertheilung liegenden Frage des Lehrerberufs und des Lehrerlebens;

d) amtliche Mittheilungen des Schulinspectors über ergangene Verfügungen und über Schulangelegenheiten des Bezirks;

e) gemeinsame Gesangübungen unter der Leitung eines vom Kreisschulinspector dazu bestellten besonders gesangkundigen Conferenzmitgliedes.

Die Mitglieder, welche die Conferenzvorträge und die Lehrprobe halten sollen, werden vorher von dem Conferenzleiter bestimmt. Soweit als möglich müssen die Lehrproben in der eigenen Schule des unterrichtenden Lehrers gehalten werden.

8. Jede Conferenz wird mit kurzem Gesang und Gebet begonnen und geschlossen.

9. Ueber die Verhandlungen jeder Conferenz wird von dem Leiter oder von einem Seitens desselben damit beauftragten Mitgliede

ein deren Gang und Resultate kurz zusammenfassendes Protocoll abgefaßt. Im Laufe des December jeden Jahres sind diese Protocolle von dem Kreisschulinspector mit einem Berichte über die Conferenzen an die Regierung einzureichen.

206. Amtliche Bezirksconferenzen. Reg.-Verf., Cassel, den 28. September 1877.

Es ist zur Kenntniß der Reg. gelangt, daß Lehrer ohne genügende Entschuldigung die amtlichen Bezirksconferenzen versäumen. Die Reg. veranlaßt die Oberschulinspectoren 2c., die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß der Besuch dieser Conferenzen als Dienstobliegenheit anzusehen ist, und daß demnach außer Krankheitsfällen nur triftige, dem Oberschulinspector 2c., vor der Conferenz anzuzeigende Entschuldigungsgründe eine Versäumniß der betr. Conferenz rechtfertigen. In den bei der K. Reg. einzureichenden Conferenzprotocollen sind fortan die Namen derjenigen Lehrer, welche gefehlt haben, unter Angabe der Entschuldigungsgründe zur Kenntniß der Reg. zu bringen, wonach die Reg. in Spezialfällen Weiteres sich vorbehält. (Hess. Schulz. Nr. 49, S. 386.)

207. Kreislehrerbibliotheken. Reg.-Verf., Oppeln, den 16. September 1875. (C.-Bl. S. 662, Nr. 217.)

Im Interesse der dauernden Förderung der Fortbildung der Lehrer des Verwaltungsbezirks hat die Reg. bereits Veranlassung genommen, durch die Landräthe die Kreisvertretungen um Bewilligung von Beiträgen zur Errichtung von Kreislehrerbibliotheken anzugehen, wie solche in benachbarten Bezirken ins Leben gerufen worden sind.

Es kann aber eine derartige Einrichtung nicht lediglich fremden Kräften überlassen bleiben, vielmehr werden die Lehrer sich mithelfend zu betheiligen haben. In einigen Kreisen ist diese Mithülfe erfreulich hervorgetreten; es bedarf aber noch allgemeinerer Betheiligung der Lehrer an dieser ihre eigensten Interessen berührenden Angelegenheit, um deren unzweifelhafte Bedeutung für die Bildung der Lehrer und damit zusammenhängend für die Achtung des Lehrerstandes in der bürgerlichen Gesellschaft ihnen in verstärktem Maße zu Gute kommen zu lassen. Nachdem die äußere Lage aller Lehrer eine sehr erhebliche Aufbesserung erfahren hat, kann es von ihnen nicht ferner mehr als ein besonderes Opfer bezeichnet werden, wenn ihnen die Darbietung eines mäßigen jährlichen Beitrags zu ihren Lehrerbibliotheken zugemuthet wird.

Die Kreisschulinspectoren sind in erster Linie berufen, sich der Errichtung von Lehrerbibliotheken anzunehmen, die ihnen zur Aufsicht überwiesenen Lehrer für dieselben zu interessiren, sie zu jährlichen Beiträgen willig zu machen, die gegenwärtig gediegendsten, pädagogischen, den Elementarlehrern verständlichen und förderlichen Werken und Zeitschriften näher kennen zu lernen und einen Modus der Benutzung derselben in Erwägung zu nehmen, der mit dem einhelligen Wunsche der Lehrer möglichst in Einklang steht.

Die Kreisschulinspectoren werden hierdurch veranlaßt, die bevorstehenden Generallehrerconferenzen zur Förderung der beregten Angelegenheit wirksam zu benutzen, event. sich auch unter einander über dabei ihnen wichtig erscheinende Fragen zuvor in Verbindung zu setzen.

In dem über den Erfolg zu erwartenden speciellen Bericht wollen die Kreisschulinspectoren auch Angaben über das Bestehen von Schülerbibliotheken bei den einzelnen Schulen und gutachtliche Aeußerungen über deren Förderung machen, weil der Reg. bekannt ist, daß einzelne Kreisschulinspectoren bereits recht erfreuliche Schritte für diese Bibliotheken gethan und die Gewährung der dazu erforderlichen Mittel von den zuständigen Ortsbehörden erlangt haben.

M. Berufung und Anstellung der Lehrer.

208. Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer im Reg.-Bezirk Schleswig. Min.-R., Berlin, den 18. November 1872. U. 32,816. (C.-Bl. S. 755, Nr. 289.)

Die Ansicht der K. Reg. zu Schleswig, daß die provisorische Anstellung eines Volksschullehrers einen Anspruch desselben auf definitive Anstellung in sich schließe, und daß er eine Garantie dafür haben müsse, daß er nur wegen Mangels an praktischer Tüchtigkeit oder sittlicher Zuverlässigkeit entlassen werden könne, entspricht, wie der Schulaufsichtsbehörde auf die Recursvorstellung vom 3. v. M. eröffnet wird, der in den alten Provinzen bestehenden Ordnung. Auch die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 kennt, wie das Oberpräsidium bereits unter dem 24. August d. J. der Schulaufsichtsbehörde in Erinnerung gebracht hat, keine auf Kündigung angestellten Unterlehrer an den Bürgerschulen der Städte und Flecken, und die spätere Gesetzgebung der Herzogthümer enthält nichts, was zu derselben nöthigte. Die Forderung der K. Reg., daß den provisorisch angestellten Lehrern, welche

erst nach drei Jahren definitiv angestellt werden, im Falle einer Kündigung der Recurs an die Reg. freistehen solle, bleibt noch hinter der für die alten Provinzen am 14. Juli 1864 (C.-Bl. S. 485, Nr. 192) erlassenen Bestimmung zurück; denn nach dieser erhält auch der nur provisorisch anzustellende Lehrer eine unbedingte Vocation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs bestätigt. Es ist daher keine Veranlassung, die Bestimmung der Reg. im Sinne der Recursvorstellung abzuändern. Die für Anstellung der Lehrer an Bürger- und sonstigen Realschulen in den alten Provinzen geltenden Ordnungen kommen auch dort zur Anwendung.

209. Ernennung eines Lehrers für eine bestimmte Stelle an mehrklassigen Schulen. Min.-R., Berlin, den 14. April 1875. U. III. 2855. (C.-Bl. S. 411, Nr. 127.)

Der Antrag der Schulcommission, daß die Ernennung der Lehrer an dortigen Volksschulen ganz allgemein für eine Hauptlehrer- oder Klassenlehrerstelle unter Angabe des mit der Stelle verbundenen Einkommens, aber ohne Bezeichnung der besonderen Schule erfolge, an welche der betr. Lehrer zunächst berufen wird, entspricht dem Interesse der dortigen Schulverwaltung in jeder Hinsicht. Ohne eine derartige Form der Anstellung würde nicht nur die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens den größten Schwierigkeiten begegnen, sondern es würde auch späterhin nicht möglich sein, jedem Lehrer den Platz anzuweisen, für welchen er vorzugsweise geeignet ist.

Die K. Regierung wird daher veranlaßt, nicht nur dem Antrage der Schulcommission zu entsprechen, sondern auch in ähnlichen Fällen, wo es von den städtischen Behörden beantragt wird, zuzulassen, daß in der Berufungsurkunde der Volksschullehrer nur ausgesprochen werde, ob sie zu Klassen- oder zu Hauptlehrern ernannt seien und welches Gehalt ihnen zustehe, dagegen von der Bezeichnung einer bestimmten Stelle abgesehen werde.

210. Form der Anstellung der Lehrer an städtischen Schulen. Min.-R., Berlin, den 10. April 1876. U. III. 2439. (C.-Bl. S. 300, Nr. 121.)

Die K. Regierung wird ermächtigt, bezüglich der Anstellung städtischer Volksschullehrer da, wo es seitens der Patronatsbehörden beantragt wird, die Ernennung der Volksschullehrer ganz allgemein für eine Haupt- oder eine Klassenlehrerstelle ohne Bezeichnung der Schule oder Stelle auszufertigen, für welche sie erfolgt, also auch von der

Beschränkung der bezüglichen Berufung auf die Schulen einer bestimmten Confession abzusehen.

Es wird aber dabei nöthig sein, in der Berufungsurkunde zur vollen Klarheit zu bringen, daß der Lehrer, welcher sie annimmt, sich dadurch zur unbedingten Verfügung der Patronatsbehörde gestellt hat, während andererseits den Magistraten zu eröffnen sein wird, daß durch diese Form der Berufung dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht präjudicirt werde und daß die Versetzung eines Lehrers von der einen an die andere Schule der Genehmigung der K. Regierung bedürfe.

211. Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt. Min.-R., Berlin, den 17. März 1874. U. III. 2279. (C.-Bl. S. 344, Nr. 77.)

Mit der Ausfertigung der für die Lehrerin (resp. Lehrer) bestimmten Vocation allein war die Anstellung derselben noch nicht perfect. Die Sache hätte ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von seiten der Lehrerin bezw. mit dem factischen Antritt des Lehramtes erhalten. Weder das Eine noch das Andere ist erfolgt. War somit einerseits die Lehrerin selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von ihren früheren Erklärungen zurückzutreten, so war andererseits die K. Regierung als berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung der Lehrerin, umsomehr, da sie ihre Bewerbung aus anzuerkennenden Gründen widerrief, wie geschehen für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen. Eine vorgängige Anhörung der städtischen Schulbehörde, deren Unterbleiben im vorliegenden Falle bei der durch die Umstände bedingten Eile nicht auffallen darf, hätte die Sache selbst nicht ändern können, wie denn auch die über die Kündigung der Stellen von Seiten der Lehrer ergangenen Bestimmung der Circularverfügung vom 10. Februar 1857 (C.-Bl. pro 1859, S. 301, Nr. 89) hier nicht anwendbar erscheint, also auch nicht verletzt sein kann, da, wie gesagt, die Lehrerin das ihr zugedachte Amt noch nicht inne hatte. Hiernach kann dem gestellten Antrage, die Verfügung der K. Regierung aufzuheben, nicht stattgegeben werden.

212. Berufung des Lehrerpersonals. Min.-R., Berlin, den 20. Februar 1872. U. 931. (C.-Bl. S. 224, Nr. 106.)

Es ist zwar richtig, daß die Stadtverordneten sich nicht in die Berufung des Lehrerpersonals zu mischen haben, indessen trifft dies die eigentliche Streitfrage nicht. Es handelt sich vielmehr darum, ob

die Stadt wider den Willen ihrer berufenen Vertreter genöthigt werden kann, für eine bestimmte Kategorie des Unterrichtspersonals, nämlich für Schulschwestern, Geld zu bewilligen. Die Stadtverordneten haben durch die Bewilligung der Mittel zur Anstellung von drei neuen Lehrern Alles gethan, was von ihnen im Interesse des Schulwesens verlangt werden kann. Diesen Gesichtspunkt hat die Regierung verkannt. Sie hätte dem Magistrat eröffnen sollen, daß sein Wunsch, Schulschwestern statt männlicher Lehrer anzustellen, kein Grund sei, dem Beschlusse der Stadtverordneten die Zustimmung zu versagen, und daß ein nach § 36 der Städteordnung zu behandelnder Fall nicht vorliege. Wenn, wie hier, die Stadtvordneten die Mittel zur Anstellung von Lehrern bewilligt haben, so darf der Magistrat aus Sparsamkeitsrücksichten keine Schulschwestern anstellen.

213. Besetzung der aus Adjuvantenstellen hervorgegangenen ordentlichen Lehrerstellen. Min.-R., Berlin, den 27. December 1871. U. 26,121. (C.-Bl. pro 1872, S. 226, Nr. 108.)

Hinsichtlich der Ausfertigung der Vocationen für Lehrerstellen, welche aus früheren Adjuvantenstellen hervorgegangen sind, ist gegenüber den sich weigerlich haltenden Gutsherrschaften in derselben Weise zu verfahren, wie wenn Gutsherrschaften die ihnen zustehende Berufung von Lehrern verweigern oder ungebührlich verzögern, d. h. die betr. Stelle ist für den vorliegenden Besetzungsfall von der K. Regierung ex jure devolutionis zu besetzen.

Es ist jedoch bei den Fällen, um welche es sich hier handelt, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß, bevor zur Besetzung geschritten wird, die Nothwendigkeit der Umwandlung der Adjuvantenstellen in ordentliche Lehrerstellen den Betheiligten gegenüber in unanfechtbarer Weise festgestellt werde.

214. Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung von Schulstellen. Reg.-Verf., Arnsberg, den 6. April 1872. (C.-Bl. S. 261, Nr. 123.)

In den Verhandlungen und Vorlagen wegen Besetzung erledigter Schulstellen gebrauchen die Schulvorstände, welche gutachtliche Vorschläge zu machen haben, häufig die leicht mißverständlichen Ausdrücke „Wahl", „wählen" und „Wahlverhandlungen".

Mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 12. § 22 und die Amtsblattbekanntmachung vom 24. August 1827 (Stück 36, Nr. 302), betr. die Anstellung und

Wahl der Lehrer, werden sämmtliche Schulvorstände, welche Vorschläge zu machen haben, angewiesen, sich künftig sowohl in den protokollarischen Verhandlungen, als in den diese begleitenden Berichten nur der correcten Ausdrücke „Vorschlag", „vorschlagen" und „Vorschlagsverhandlungen" zu bedienen.

215. Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Elementarschulen. Min.-R., Berlin, den 15. Mai 1872. U. 14,464. (C.-Bl. S. 343, Nr. 157.)

Wenn sich die im dortigen Bezirk arbeitenden Lehrerinnen in ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit bisher bewährt haben, so läßt sich doch durch diese günstigen Erfahrungen die Zurückweisung des von dem Schulvorstande und den Schulrepräsentanten einstimmig gefaßten Beschlusses, einen Lehrer in die vacante Stelle zu berufen, nicht rechtfertigen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte ist unter gewissen Einschränkungen zugelassen, aber nirgends ist angeordnet, daß in bestimmten Fällen einer Lehrerin der Vorzug vor einem Lehrer gegeben werden müsse. Entspricht sonach das Gesuch den bestehenden Bestimmungen, so ist ihm Folge zu geben und die Anstellung eines Lehrers statt einer Lehrerin an der evangelischen Schule zu N. von der K. Regierung zu genehmigen.

216. Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden ꝛc. von Schulstellen. Min.-R., Berlin, den 15. Juni 1872. U. 17,127. (C.-Bl. S. 321, Nr. 144.)

Es wird hierdurch im Allgemeinen bestimmt, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind. Die K. Regierung hat auf eine baldige Lösung der betr. Verträge in der Art Bedacht zu nehmen, daß die sofortige Wiederbesetzung der betr. Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen möglich ist.

217. Besetzung von Lehrerstellen. Reg.-Verf., Oppeln, den 10. November 1871. (C.-Bl. pro 1872. S. 53, Nr. 24.)

Bei der Besetzung neu errichteter und der Wiederbesetzung erledigter bereits bestehender Schulstellen ist es wiederholt vorgekommen, daß der seitens berechtigter Gutsherrschaften für die zu besetzende Stelle Gewählte sein früheres Amt verlassen und das neue angetreten hat, ohne Genehmigung seiner Wahl seitens der Reg., das Eintreffen

seines Nachfolgers in dem bisherigen Amt, oder den Ablauf der Kündigungsfrist, event. der Erlaubniß der Reg. zum vorzeitigen Abgange von dem Amte abzuwarten.

Abgesehen von der Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Grunde, weil es bestimmungswidrig ist, sind durch dasselbe so zahlreiche Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung entstanden, daß die Reg. sich nicht darauf beschränken kann, demselben in jedem Specialfalle entgegenzutreten, sondern genöthigt ist, den Betheiligten die betr. Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, und deren Beachtung für die Folge zu verlangen. Es geschieht dies in Nachstehendem:

1. Das Recht, einen Schullehrer für eine neu errichtete oder eine zur Erledigung gekommene bereits bestehende Lehrerstelle zu präsentiren (§ 1 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801) oder zu bestellen (§ 22, Th. II. Tit. 12 Allg. L.-R. — Allerh. Kab.-Ordre vom 30. September 1812 — Verordnung vom 30. August 1816 — Instr. für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 § 20) ist insofern begrenzt, als einerseits nur eine mit dem Zeugniß der Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle versehene Person gewählt werden darf (§ 1 des allegirten Schulreglements; § 24 der Allg. L.-R. am angeführten Orte), — andererseits die für eine vacante Stelle seitens des Berechtigten gewählte Person von der Reg. zu bestätigen ist. (Geschäfts-Instr. für die Reg. vom 23. October 1817, § 18a; Allerh. Kab.-Ordre vom 31. December 1825, II. 2.)

2. Wer daher nach den geltenden, oben allegirten Bestimmungen das Lehrerberufungsrecht im Falle einer Stellen-Vacanz auszuüben befugt ist, hat die Verpflichtung, die Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl von der Reg. einzuholen, nachdem er sich versichert hat, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle anzunehmen bereit ist.

Dies hat in der Regel durch Vermittelung des zuständigen K. Landrathsamtes, und zwar unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse des Gewählten und seiner Annahme-Erklärung, möglichst bald nach eingetretener Stellenerledigung zu geschehen.

3. Das K. Landrathsamt ist verbunden, ohne Zeitverlust an die Reg., bei Vorlegung der betr. Schriftstücke, zu berichten, worauf die Genehmigung der Wahl seitens der Reg., zugleich unter Bestimmung des Termins für den Dienstantritt des Gewählten, ausgesprochen werden wird, wenn kein Hinderniß entgegensteht.

Kann die Genehmigung der getroffenen Wahl nicht erfolgen, so

wird dies dem Berechtigten mitgetheilt werden und die Aufforderung zu einer anderweiten Wahl ergehen.

4. Die Ausfertigung und Einreichung der Vocation für den Gewählten kann zweckmäßig erst nach der von der Reg. ausgesprochenen Bestätigung der Wahl erfolgen.

Die Aufforderung dazu wird in der Regel mit der Bestätigung der Wahl gleichzeitig an den Berechtigten ergehen.

5. Die Vocationen der Lehrer sind nach Vorschrift der Circular-Verf. vom 10. Februar 1868, bei mehrklassigen städtischen Schulen zugleich unter Beachtung der Circular-Verf. an alle Magistrate vom 17. November 1866 einzurichten und müssen unbedingt lauten.

Das Original derselben ist auf einen Stempelbogen für 15 Sgr. auszufertigen, von dem Berufungs-Berechtigten zu vollziehen, von dem Berufenen aber mit dem Annahme-Vermerk zu versehen.

Dem Original sind drei einfache Abschriften beizufügen, für deren Anfertigung der Berufungs-Berechtigte, event. durch den Berufenen zu sorgen hat.

6. Zu jeder Vocation ist ein Revenuen-Verzeichniß in vierfacher Ausfertigung erforderlich, das von den zur Unterhaltung der Schule resp. von den zur Gewährung des zugesicherten Stelleneinkommens Verpflichteten zu vollziehen und der Vocation beizuheften ist.

Für die Aufstellung und gehörige Vollziehung desselben hat zunächst der Berufungs-Berechtigte zu sorgen. Erforderlichen Falls hat er sich dieserhalb an das zuständige K. Landrathsamt zu wenden.

7. Endlich ist der Vocation noch der Ausweis des Berufenen über die Erfüllung seiner Militär-Dienstpflicht beizufügen.

8. Sämmtliche ad 5 bis 7 bezeichneten Schriftstücke sind dem zuständigen Kreisschulinspector zu übersenden, welcher die Vocationsabschriften zu beglaubigen (Circular-Verf. vom 20. September 1864), demnächst aber sämmtliche Schriftstücke an das zuständige K. Landrathsamt zu befördern und demselben zugleich anzuzeigen hat, ob er seinerseits gegen die Beschaffenheit derselben Ausstellungen zu machen, auch ob der Berufene die vorgeschriebene Wiederholungsprüfung bereits abgelegt habe.

9. Das zuständige K. Landrathsamt ist verpflichtet, die den Vocationen beigehefteten Revenuen-Verzeichnisse nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die dieserhalb etwa erforderlichen Erörterungen, Verhandlungen und Berichtigungen vorzunehmen, demnächst aber die Vocationen nebst den zugehörigen Schriftstücken an die Reg. zur Bestätigung einzureichen.

10. Die Reg. hat bestimmungsmäßig darüber zu befinden, ob die Anstellung des Berufenen provisorisch oder definitiv sein soll, und wird demgemäß die Bestätigung der Vocationen im ersteren Falle widerruflich, im letzteren aber ohne Vorbehalt ausgesprochen werden.

Wegen der Verpflichtung der Lehrer und Adjuvanten, vor dem Abgange von ihren Stellen die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten, wird auf die Amtsbl.-Bekanntmachung vom 20. Februar 1857 und auf die Circular-Verf. vom 30. Mai 1866 verwiesen und deren Befolgung den Lehrern und Adjuvanten eingeschärft, die Landräthe werden veranlaßt, die gegenwärtige Circular-Verf. durch die Kreisblätter zur Kenntniß der betheiligten Gutsherrschaften zu bringen.

218. Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen. Reg.-Verf., Breslau, den 21. Mai 1876. (C.-Bl. pro 1877. S. 411, Nr. 161.)

Mittelst Min.-R. vom 27. April c. ist die Befugniß der Lehrerinnen dahin erweitert, daß Letztere nicht blos in Mädchen-, sondern auch in gemischten Unterklassen Unterricht ertheilen dürfen. Die Circular-Verf. vom 18. März cr., welche den Lehrerinnen blos die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung in Mädchenklassen zuspricht, erleidet dadurch eine Veränderung. Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Anstellung von Lehrerinnen sich durch den Min.-Erlaß in hohem Grade erleichtert und die Reg. deshalb bei dem großen Lehrermangel hofft, man werde von geeigneten Lehrerinnen gern Gebrauch machen.

219. Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. Min.-R., Berlin, den 26. Februar 1878. U. III. 6679. (C.-Bl. S. 289, Nr. 89.)

Wenn § 1 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 vorschreibt, daß die Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben werde, so hat dadurch keineswegs ausgeschlossen werden sollen, daß diese Befähigung auch durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erlangt werden könne. Hiermit stehen die §§ 2 und 4 dieser Prüfungsordnung, welche die Zulassung von Candidaten der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen vorschreiben und die Vorlegung der Zeugnisse über die bisher abgelegten philologischen Prüfungen anordnen, in keinem Widerspruche. Durch dieselben soll vielmehr denjenigen

Kandidaten der Philologie, welche entweder gar keine Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission abgelegt oder vor derselben nur unzureichende Befähigung erlangt haben, die Möglichkeit gewährt werden, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen die Befähigung zur Anstellung an solchen oder an höheren Mädchenschulen zu erwerben.

Der Bestätigung des Candidaten N., welcher vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ein Zeugniß ersten Grades erworben hat, als Lehrer an der höheren Mädchenschule steht also kein Bedenken entgegen und ist eine weitere Prüfung ihm nicht aufzuerlegen.

220. Anstellung von Lehrern in Beziehung auf die Stellung derselben zum Infallibilitäts-Dogma. Min.-R., Berlin, den 10. April 1872. U. 8511. (C.-Bl. S. 568, Nr. 216.)

Dem Magistrat wird nach Anhörung der K. Reg. auf die Beschwerde von 4. December v. J. eröffnet, daß durch die unterm 10. October v. J. von den drei für die erste Lehrerstelle an der dortigen Schule präsentirten Lehrern, wenn auch nicht mit directem Worte geforderte Erklärung über ihre Stellung zu dem Vaticanischen Concil und die dieser amtlichen Aufforderung beigegebenen Erörterungen es allerdings den Anschein gewinnen konnte, als wolle der Magistrat über den Inhalt des Unterrichts in der Schule Bestimmungen treffen und die Wahl der Lehrer an damit in Verbindung stehende Bedingungen knüpfen, mithin in ein Gebiet eingreifen, welches der K. Staatsregierung vorbehalten bleiben muß. Einer solchen Auffassung und der daraus entstandenen Beunruhigung der Gemüther hätte vorgebeugt werden können, wenn der Magistrat zur Erreichung seiner Absicht, sich über die Stellung des zu wählenden Lehrers zu dem Dogma über die Infallibilität Ueberzeugung zu verschaffen, einen geeigneten discretionären Weg gewählt hätte, wozu die Befugniß dem rechtmäßigen Patron in der Reg.-Verf. vom 16. November v. J. nicht abgesprochen wird.

Da die K. Reg. auch noch jetzt in dem desfallsigen Bericht dem Magistrat diese Befugniß zugesteht und ausdrücklich bemerkt, daß sie es nur für unzulässig erklärt habe, daß der Magistrat in einem officiellen Erlaß die nachgesuchte Anstellung von der Abgabe einer Erklärung in Bezug auf die Glaubensstellung der Kandidaten abhängig gemacht, mithin eine solche Erklärung verlangt habe, welche mit der gesetzlichen Anstellungsfähigkeit, bezw. Berechtigung in gar keiner Be-

ziehung stehe, was ja auch der Magistrat nicht bestreitet, so erscheint nunmehr die Beschwerde von 4. December v. J. gegenstandlos, zumal die im concreten Falle vorliegende Wahl des Lehrers N. die Bestätigung der K. Reg. gefunden hat.

221. Berufungsrecht für Elementar-Schulstellen in Beziehung auf die Religion des Berufungsberechtigten. Min.-R., Berlin, den 2. Juli 1872. U. 18,076. (C.-Bl. S. 569, Nr. 217.)

Der Ansicht, wonach dem Gutsbesitzer auf N., weil er jüdischer Religion ist, das Recht der Lehrerberufung gesetzlich vorenthalten sei, kann nicht beigetreten werden.

Das Recht der Lehrerberufung ist im vorliegenden Falle nach der hier anwendbaren Regel des § 22. Th. II., Tit. 12. Allg. L.-R. ein Ausfluß des gutsobrigkeitlichen Amtes. Wenn daher nach dem Allerh. Erlaß vom 23. Mai 1860 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung die Juden von der Ausübung des gutsobrigkeitlichen Amtes fernerhin nicht für ausgeschlossen zu erachten sind, so würde dadurch sogleich die Vorschrift unter Nr. 2 der von der K. Regierung zur Rechtfertigung ihrer Ansicht allegirten Verordnung vom 30. August 1816 (Ges.-S. S. 207) ihre Erledigung gefunden haben, auch wenn man anerkennen müßte, daß von den darin bezeichneten Schullehrern im Sinne des § 22, Th. II. Tit. 12. A. L.-R. die Rede sei. Daß Letzteres der Fall, darf aber auch nicht einmal angenommen werden, weil die gedachte Verordnung, wie die Ueberschrift „wegen Verwaltung des Patronats-Rechts über christliche Kirchen" sowie der Text selbst ergiebt, das Amt des Schullehrers nur in Verbindung mit einem Kirchenamte (Küsteramt 2c.) in Betracht zieht, eine solche Verbindung aber im vorliegenden Fall nicht vorhanden ist und daher die Verordnung vom 30. August 1816 hier überhaupt nicht in Anwendung kommen kann.

In Ergänzung der Ausführung in dem Bericht vom 2. April cr. fragt es sich daher nur noch, ob der Art. 14 der Verfassungs-Urkunde dem Beschwerdeführer entgegensteht. Diese Frage ist gleichfalls zu verneinen, da die Berufung eines vorschriftsmäßig qualificirten Lehrers mit der Religionsübung nicht im Zusammenhange steht.

Wenn es nun zwar bei der durch die K. Reg. erfolgten Berufung des Lehrers an die Schule in N., sofern dessen Vocation bereits bestätigt worden, für dieses Mal sein Bewenden behalten muß,

so wird doch bei wiedereintretender Vacanz das Berufungsrecht des Beschwerdeführers anzuerkennen sein.

222. Dauer der provisorischen Anstellung eines Elementarlehrers. Min.-R., Berlin den 7. November 1872. U. 34,238. (C.-Bl. S. 693, Nr. 244.)

Durch Min.-R. vom 22. October 1862 (U. 2,981. C.-Bl. S. 670 ff.) ist angeordnet, daß die provisorische Anstellung eines Lehrers nicht über sechs Jahre dauern dürfe. Aus Anlaß eines Specialfalles ist diese Bestimmung unterm 22. September 1870 (U. 24,640. C.-Bl. S. 609) dahin erläutert, daß die definitive Anstellung spätestens ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung erfolgen müsse.

Die K. Regierung wird veranlaßt zu berichten, ob und wie viel Lehrer sich in dem Bezirke noch im provisorischen Dienste befinden, die länger als sechs Jahre nach ihrem Amtsantritte oder als ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung in provisorischer Anstellung gelassen sind und welche Gründe ihrer definitiven Anstellung oder ihrer Entlassung entgegenstehen.

223. Berufungsrecht der Gutsherrschaft für Lehrerstellen. Min.-R., Berlin, den 7. April 1874. U. III. 2570. (C.-Bl. S. 343, Nr. 76.)

Im Einverständniß mit der Ausführung in dem Bericht, betr. die Berechtigung der Gerichtsobrigkeit zur Bestellung des Schullehrers, kann der K. Reg. demgemäß darin nur beigepflichtet werden, daß durch die im § 46 der Kreisordnung vom 13. December 1872 ausgesprochene Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt das nach § 22, Tit. 12, Th. II. A. L.-R., bezw. nach dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 den Gutsherrschaften zustehende Recht auf Anstellung des Schullehrers nicht aufgehoben ist.

224. Besetzung von Schulstellen. Prov.-Schul-Collegial-Erlaß, Hannover, den 4. December 1877. (Pr. L.-Z. Nr. 15, pro 1878.)

Es ist in früheren Jahren wiederholt vorgekommen, daß Seminaristen, während sie noch Zöglinge der Anstalt waren, sich mit Schulgemeinden in Verhandlung wegen Besetzung von Schulstellen eingelassen, bezw. sogar um Anstellung sich beworben haben. Unter Hinweis auf die von den Seminaristen ausgestellten Aufnahme-Reverse und in Berücksichtigung der den Zöglingen des Seminars zur Zeit noch mangelnden Qualität und Befugniß müssen solche Verhandlungen

oder Bewerbungen für durchaus unstatthaft erklärt werden und werden die Seminar-Directoren beauftragt, den vor der Entlassungsprüfung stehenden Seminaristen im Auftrage des Prov.-Schul-Collegiums zu eröffnen, daß Verhandlungen oder Verpflichtungen, welche dieselben etwa während ihrer Seminarzeit mit Schulvorständen oder Schulgemeinden eingehen, der diesseitigen Schulverwaltung gegenüber jeder rechtlichen Giltigkeit entbehren und daß das K. Consistorium auf dergleichen Abkommen Rücksicht zu nehmen, keinerlei Veranlassung hat. Diese Eröffnung an die Seminaristen der ersten Klasse ist beim Beginne des letzten Semesters alljährlich zu wiederholen.

225. Beförderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Juli 1876. (C.-Bl. S. 497, Nr. 206.)

Die Bestimmungen, durch welche die weiblichen Handarbeiten zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht worden sind, sind weder neu, noch liegen sie außerhalb der Befugnisse der Unterrichtsverwaltung, noch legen sie den Gemeinden wirklich drückende Mehrausgaben auf. — Die Bedeutung, welche eine gute Anleitung der heranwachsenden Mädchen zur Ausführung weiblicher Handarbeiten sowohl für die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Volkes überhaupt, wie für die Förderung des Wohlstandes und des Wohlverhaltens in den Familien hat, ist sehr früh erkannt worden, und von der Zeit an, wo die oberste Staatsleitung dem Volksschulwesen überhaupt ihre besondere Sorge zugewendet, hat sie dieselben auch auf diesen Zweig desselben ausgedehnt.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen ist mittels Erkenntniß des K. Obertribunals vom 14. November 1866 anerkannt.

Die Kosten, welche den Gemeinden aus dem Unterrichte ihrer Töchter in den weiblichen Handarbeiten erwachsen, werden sich für eine Klasse jährlich auf etwa 80 Mark belaufen. Sie werden mit den übrigen Kosten für die Schulunterhaltung aufgebracht, kommen daher mit in Betracht, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Aufbringung ihrer Schullasten geprüft wird, und können eben darum zur Ueberbürdung der Gemeinden nicht führen.

Gleichwohl haben Gemeinden der Einführung des gedachten Unterrichts so lange Widerstand entgegengesetzt, bis sie sich zunächst von der Vergeblichkeit desselben und dann von dem Nutzen der Sache über-

zeugten. Eben diese Erfahrung aber läßt in Verbindung mit den Beobachtungen in den anderen Landestheilen bestimmt annehmen, daß die dauernde Beruhigung der Gemüther am sichersten durch kräftige und consequente Durchführung von Maßregeln erreicht werden wird, deren Bedeutung für das allgemeine Wohl seit fast einem Jahrhundert außer Zweifel steht.

Die Landräthe werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten betrieben wird.

226. Instruktion für die Elementar-Schullehrer vom 1. März 1822. (Kletke, Schulrecht S. 285, Th. III.)

1. Der Prediger ist überall als Local-Schulinspector der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, sowohl in Schul- als in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamt ein Kirchendienst verbunden ist.

2. Der Schullehrer ist dem vorgesetzten Localschulinspector in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig und hat sich in Allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

3. Glaubt der Schullehrer, daß ihm von seinem Localschulinspector Ungebührliches zugemuthet werde, so hat er zwar zuerst demselben Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst bei dem Kreisschulinspector Anzeige zu machen.

4. Was durch Hülfe und Vermittelung des Localschulinspectors nicht vermittelt und beseitigt werden kann, so ist der Schulvorstand die nächste Behörde, wo der Schullehrer seine Angelegenheit anzubringen hat.

5. In seinem Schulamte darf sich der Schullehrer nie ohne Bewilligung des Localschulinspectors durch einen Andern vertreten, noch sich von einem Andern Hülfe leisten lassen.

6. Der Schullehrer darf den Lectionsplan nicht eigenmächtig abändern, noch willkürlich von ihm abweichen.

7. Die festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten, sie weder abkürzen, noch willkürlich brechen oder um eines Nebengeschäfts willen eigenmächtig aussetzen.

8. Beim Unterricht soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit und noch vielmehr des Essens, Tabakrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten.

9. Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kur-

zem Gesange und Gebete anfangen und auch mit Gesang beschlossen werden.

10. In allen Schulsachen hat der Schullehrer den Anweisungen des Localschulinspectors Folge zu leisten und seine Winke zu benutzen. Neue Methoden und Lehrbücher dürfen nicht ohne Genehmigung der Behörde eingeführt werden.

11. Nächst dem Unterricht hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theile zu sorgen, und zu dem Ende die Schuldisziplin mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben.

12. Die halbjährlichen Schullisten und täglichen Versäumnißtabellen soll der Schullehrer unausgesetzt und sorgfältig fortführen und die monatlichen Auszüge anfertigen und den Localschulinspector zur weiteren Veranlassung der Ahndung der Versäumnisse vorlegen.

13. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten, und blos für den Schulzweck benutzt werden. Es ist Alles zu vermeiden, was die Ruhe und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist.

14. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als das Vorschreiben, die Durchsicht und Correctur schriftlicher Arbeiten und dergleichen hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen.

15. Zu jeder Reise, sowie zu jeder Entfernung von dem Schulorte während eines Tages oder über Nacht, bedarf der Schullehrer die Genehmigung seines Localschulinspectors. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist die Genehmigung des Kreisschulinspectors nöthig und muß überhaupt zuvor nachgewiesen sein, wer die Schule während der Abwesenheit des Lehrers verwalten soll.

16. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird vom Localschulinspector mit Genehmigung des Kreisschulinspectors bestimmt; auch dürfen einzelne Schulstunden, ein halber oder ganzer Schultag nur mit Erlaubniß des Localschulinspectors freigegeben werden.

227. Wiederanstellung entlassener Lehrer. Min.-R., Berlin, den 12. April 1878. (C.-Bl. S. 292.) U. III. 6651.

Die K. Reg. und die K. Konsistorien in der Provinz Hannover haben die Befugniß, über die versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassenen Lehrer ihres Ressorts selbstständig Entscheidung zu treffen. (cfr. Min.-R. vom 12. Juni 1867. C.-Bl. S. 360.)

N. Kündigung und Auseinandersetzung.

228. Kündigung der Volksschullehrerstellen. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. Februar 1874. (C.-Bl. S. 298, Nr. 63.)

Die Berichte, durch welche zur Kenntniß der Reg. gebracht wird, daß Lehrer ihre bisherige Stelle gekündigt haben, enthalten meistens weiter nichts, als die Anzeige der erfolgten Kündigung und die Bitte um Ueberweisung eines Ersatzmannes für den abgehenden Lehrer. Die Reg. erfährt aus denselben nicht, an welchem Datum die Kündigung erfolgt ist, und ist also nicht im Stande, über den Termin der Entlassung mit Sicherheit zu entscheiden. Ebensowenig erfährt die Reg., ob der zu entlassende Lehrer fernerhin noch im Schulamte zu verbleiben und eine andere Stelle im Regierungsbezirk oder in einem auswärtigen Bezirk zu übernehmen beabsichtigt, oder ob er völlig und für immer aus dem Schulamte scheidet. Die Reg. vermag also das Erforderliche nicht anzuordnen, namentlich wegen der anderweiten Regelung der Militärverhältnisse der ausscheidenden Lehrer nichts zu veranlassen.

Die beengten unvollständigen Anzeigen haben Rückfragen, also unnöthige Schreibereien und lästige, selbst schädliche Verzögerungen des Geschäftsganges zur Folge. Um diese fernerhin zu vermeiden, wird hiermit verordnet, daß fortan jede Anzeige von der Stellenkündigung eines Lehrers über folgende Punkte bestimmte Angaben enthalten muß:

1. an welchem Tage (Datum) ist die Kündigung erfolgt?
2. zu welchem Termin wünscht der seine Stelle kündigende Lehrer entlassen zu werden?
3. beabsichtigt derselbe im Schulamte zu verbleiben oder aus demselben für immer zu scheiden? Wenn letzteres nicht der Fall ist, so ist
4. die Schulstelle namhaft zu machen, in welche der betr. Lehrer überzugehen beabsichtigt, auch ist hierbei anzugeben, ob ihm dieselbe bereits verliehen oder doch begründete Aussicht auf ihre Verleihung vorhanden ist.
5. Falls der betr. Lehrer völlig aus dem Schulamte scheidet, so ist anzuzeigen, ob und durch wen ihm die oben erwähnte anderweitige Regelung seiner Militärverhältnisse zur Kenntniß gebracht ist.

Lehrer, die ihre inne habende Stelle zu kündigen wünschen, haben ihre Kündigung fortan schriftlich anzubringen, entweder indem sie an die zuständige Schulbehörde eine schriftliche Eingabe richten, oder indem sie ihre Kündigung zu Protocoll verlautbaren. In jedem Falle

sind die vorstehend sub 2 bis 5 bezeichneten Punkte dabei zu erörtern. Diese Eingaben, bezw. Protocolle sind den Berichten beizufügen, welche die Stellenkündigung zur Kenntniß der Reg. bringen, was in jedem Falle möglichst schleunig zu geschehen hat.

229. Kündigungsfrist für Lehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen. Min.-R., Berlin, den 10. Februar 1857. U. 10,939. (C.-Bl. pro 1859, S. 301, Nr 89.)

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der K. Reg. stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austritts resp. Antritts, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronats ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Reg. angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Reg. für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

230. Kündigungsfrist für Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 23. November 1872. U. 37,814. (C.-Bl. S. 755. Nr. 288.)

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. eröffnet, daß zur Zeit keine Veranlassung genommen werden kann, anderweitige Bestimmung bezüglich der Kündigungsfrist zu treffen, welche Elementarlehrer, die in ein anderes Lehramt übergehen wollen, inne zu halten haben. Schon bei den gegenwärtigen Bestimmungen kommt in Betracht, daß immerhin ein Ausgleich stattfindet, wenn derselbe auch in Folge des Lehrermangels oft verzögert werden mag. Was nämlich der einen Schule, aus welcher ein Lehrer austritt, zur Schädigung gereicht, das dient wiederum der anderen, in welche er eintritt, zum Vortheil.

Im Uebrigen wird verwiesen, was die Bestimmung über die Kündigungsfrist für solche Elementarlehrer anlangt, die aus dem Lehramt überhaupt ausscheiden, auf den Circular-Erlaß vom 19. April 1870. (C.-Bl. S. 365.)

231. Formular für Auseinandersetzungsverhandlungen beim Personenwechsel in Schulstellen. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. August 1875. II. L. 3420.

Verhandelt

. . . (Ort) . . ., den . .ten . . . . 18 . .

Zum Behufe der Auseinandersetzung des abgehenden Lehrers . . (Name) . . mit seinem Amtsnachfolger, Lehrer . . (Name) . . oder: (der Vacanzstelle . . .) oder: (der Erben des verstorbenen Lehrers . . (Name) . . mit 2c. . .) oder: (des anziehenden Lehrers . . (Name) . . (Anmerkung b.) mit den Erben seines Amtsvorgängers . . (Namen) . . der Vacanz : . .) waren nachgenannte Personen versammelt:

a. der diese Verhandlung leitende Localschulinspector, Pastor . . . .
b. der Lehrer . . . . .
c. der Lehrer . . . . .
d. die Schulvorsteher . . . . .
e. die Erben des Lehrers . . . . im Beisein des (oder vertreten durch) . . . . . (Anm. c:)

Der 2c. . . . geht am . .ten . . . . 18 . . ab (ist am . .ten . . . . 18 . . gestorben) und der 2c. . . . ist am . .ten . . . . 18 . . angezogen (die Vacanz hat vom . .ten . . . . bis . .ten . . . . gedauert) — (die Wittwe . . . . [Erben . . . .] genießen bis zum . .ten . . . . das volle Stelleneinkommen). Anm. d.

Den Gegenstand der Auseinandersetzung bilden folgende Stelleneinkünfte (Anm. e.):

A. solche nach dem Kalenderjahre:

1. Gehalt von der Gemeinde (monatlich oder vierteljährlich; prae- oder postnum.) . . . . M. . . Pf.
2. aus der Kirchenkasse (do. do.) . . . . . „ . . „
3. Zuschuß aus Staatsfonds . . . . . „ . . „
4. 2c. . . . . „ . . „

B. solche nach dem Wirthschaftsjahre:

1. . . . Neuscheffel Roggen (Michaelis, Martin; prae- oder postnum.) à . . M. . . Pf. = . . M. . . Pf.

2. Ertrag von ... Hectar ... Ar Acker . . . M. . . Pf.
3. „ „ ... „ ... „ Wiese . . . „ . . „
4. „ „ ... „ ... „ Garten . . . „ : . „
5. Kirchhofsnutzung . . . . . „ . . „
6. ... Raummeter Holz (Holzgeld) für den eigenen Bedarf (Anm. g.) à M. ... = . . „ . . „
7. 2c. . . . . „ . . „

C. sonstige feststehende und zufällige:

1. Schulgeld (Schulgeldfixum) monatlich, vierteljährlich: (prae- oder postnum.) . . . . . M. . . Pf.
2. Accidentien . . . . . „ . . „
3. ... Mandel Eier à . . Pf. (Ostern prae- oder postnum.) . . . . . „ . . „
4. Wurst (Anm. h.), Weihnachten (prae- oder postnum.). . . . . „ . . „
5. 2c. . . . . „ . . „

Hiervon gebühren nach Verhältniß der Zeit dem 2c. . . . . x. Theile, den 2c. . . . . y Theile (der Vacanzkasse z Theile) also:

ad A. 1 (Anm. i.).

I. dem 2c. . . . . M. . . Pf.
II. dem 2c. . . . . „ . . „
III. (der Vacanz) . . . . . „ . . „

sind obige . . „ . . „

ad A. 2.

I. dem 2c. . . . . „ . . „
II. dem 2c. . . . . „ . . „
III. 2c. . . . . „ . . „

sind obige . . „ . . „

ad A. 3.

I. 2c. . . . . M. . . Pf.
II. 2c. . . . . „ . . „
III. 2c. . . . . „ . . „

sind obige . . „ . . „

Der 2c. . . . . hat diese Intraden bereits bis zum . . ten . . . . ganz erhoben, zahlt daher an den 2c. . . . . M. . . Pf. heraus 2c.

ad. B. 2., 3. und 4.

I. dem ꝛc. . . . . M. . . Pf.
II. dem ꝛc. . . . . „ . . „
III. (Vacanz) . . . . . „ . . „

Dafür übernimmt jeder der Theilnehmer aber auch den antheiligen Betrag zu den Saat-, Beſtellungs- und Werbungskoſten. Dieſe beträgen . . M. . . Pf.

Es hat daher I. ꝛc. . . . . M. . . Pf.
II. ꝛc. . . . . „ . . „
III. (die Vacanz) . . . . . „ . . „

zu tragen (cfr. auch Anm. f.).

Dieſen Betrag, welcher von dem ꝛc. . . . vorgeſchoſſen und demſelben zu erſtatten iſt, von dem Ertrage abgeſetzt, ergiebt . . M. . . Pf.

Von dieſem Reſte erhält:

I. der ꝛc. . . . . „ . . „
II., III. ꝛc. . . . . „ . . „

ad B. 6.

I. Dem ꝛc. . . . von den $^2/_3$ für die Wintermonate . . . Raummeter oder . . M. . . Pf. und von $^1/_3$ für die Sommermonate . . . Meter oder . . M. . . Pf. ſind zuſammen . . . Raummeter oder . . . M. . . . Pf.
II. dem ꝛc. . . . . ꝛc. . . . . wie vor.

ad C. 2.

I. Dem ꝛc. . . . . die bis zum . . ten . . . . . fälligen, welche er bereits erhoben oder für ſich einziehen wird.
II. dem ꝛc. . . . . (der Vacanz) die vom . . ten . . . . . fällig werden ꝛc. ꝛc.

Den auf dem Hofe (Felde ꝛc.) vorhandenen Dünger (Anm. l.) läßt der ꝛc. . . . . den rechtlichen Beſtimmungen gemäß unentgeltlich zurück.

(Da ꝛc. . . . . den vorhandenen Dünger nachgewieſener Maßen aus erkauftem Stroh und Futterſtoffen, aus Haideſtreu, aus Materialien event. in Pachtacker producirt hat, ſo vereinigen ſich die Intereſſenten dahin, daß ꝛc. . . . .) Die Obſtbäume im Garten überläßt der ꝛc. . . . dem ꝛc. . . . . unentgeltlich (reſp. für . . . M. . . Pf.).

Die Wohnung und Pertinenzien (Stall ꝛc.) übergiebt der ꝛc. . . . . dem ꝛc. . . . . (Schulvorſtande). Es fand ſich bezüglich dieſer zu bezüglich dieſer zu bemerken, daß keine (oder welche?) Reparaturen dem ꝛc. . . . . zur Laſt fallen.

Von dem zur Heizung der Schulstube (Anm. m.) bestimmten Feuerungsmaterial (Holzgeld) übergiebt der ꝛc. . . . . das antheilige Quantum mit . . . Raummetern (resp. . . . M. . . Pf.).

Außerdem hat der ꝛc. . . . . noch für folgende Verbesserungen (Gegenstände, Anm. n.) Vergütung zu fordern ꝛc. (wofern ꝛc. . . . . dieselben übernehmen will, andernfalls ist Ersterer berechtigt, dieselben wegzunehmen).

Hiernächst wurde diese Verhandlung zum Anerkenntniß der Richtigkeit und des allseitigen Einverständnisses vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

N. N. — N. N. — N. N. — a. u. s. N. N.

L.-Sch. u. P.

Anmerkungen.

a. Wenn bei einem Personenwechsel in einer Schulstelle der Amtsnachfolger zur Zeit der eintretenden Erledigung noch nicht eingetroffen ist, so hat die Auseinandersetzung des abgehenden resp. der Erben eines verstorbenen Lehrers vor dem Abzuge von der Stelle mit dieser (oder der Vacanz) stattzufinden; ebenso die Auseinandersetzung letzterer mit dem später anziehenden Nachfolger bei dessen Eintreffen.

b. Wo es sich um die Auseinandersetzung eines anziehenden Lehrers mit der Vacanz handelt, und die Auseinandersetzung dieser mit dem abgegangenen Lehrer vorausgegangen ist, muß die Rate der Vacanz in der ersten Verhandlung der Uebersichtlichkeit wegen mit aufgenommen werden, wie das Formular vorstehend zeigt.

c. Die zur Vertretung eines der beiden Interessenten oder als deren Beistand erschienenen Personen müssen legitimirt sein und im Texte der Verhandlung angegeben werden, daß und wodurch dies geschehen ist (Vollmacht ꝛc.).

d. Wo die Nachbarlehrer die Stellvertretung nicht gratis zu Gunsten der Wittwe oder Erben übernehmen, während der Gnadenzeit ꝛc., sind dieselben gehalten, die Kosten der Stellvertretung aus den Stelleneinkünften zu bestreiten und ist dies event. in der Verhandlung anzuführen.

e. Alle Einnahmen der Stelle kommen zum Ansatz und zwar nach dem Jahresbetrage. Bei allen unfixirten Einnahmen (ad B. und C. vorstehend) ist der Uebersichtlichkeit wegen der in der Einkommen-Designation arbitrirte Schätzungsbetrag auszuwerfen. Bei jeder einzelnen Einnahme ist der Fälligkeitstermin (Michaelis, Martini ꝛc.) und ob derselbe prae- oder postnumerando gezahlt wird, anzugeben.

f. Wenn bei Theilung der Erträge von Grundstücken Saat-, Bestellungs- und Werbungskosten in Betracht kommen, so sind solche von den Interessenten nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen zu tragen. Am ein-

fachsten gestaltet sich die Berechnung, wenn diese Kosten im Ganzen vom Ertrage abgesetzt und dem dieselbe Vollstreckenden erstattet werden und dann der verbleibende Rest nach dem Theilnahmeverhältniß vertheilt wird, da darin dann zugleich der Abzug jener Kosten bei jedem Theile stattgehabt hat. Die betreffende Verhandlung muß hierüber jedoch klare Aufschlüsse enthalten.

g. Von dem Holz für den wirthschaftlichen Bedarf des Lehrers sind bei der Auseinandersetzung stets $^2/_3$ auf die Winter- und $^1/_3$ auf die Sommermonate zu rechnen. Mangels ganz spezieller Bestimmungen ist dasselbe als praenumerando gegeben zu betrachten, da hierfür die rechtliche Vermuthung spricht. Gleicherweise ist es da zu halten, wo statt der Naturalholzlieferung Holzgeld gegeben wird.

Das Holz für Heizung des Schulzimmers bleibt bei der Zusammenstellung der zu theilenden Einkünfte gänzlich außer Ansatz. In dem Texte der Verhandlung ist an geeigneter Stelle die Specialvereinbarung der Betheiligten und deren etwaige Differenzen darüber zu berücksichtigen. (Vergl. Anm. m.)

h. Eier- und Wursteinnahmen sind, sofern dem nicht ausdrückliche Specialbestimmungen entgegenstehen oder Observanz, als ordentliche Einkommenstheile anzusehen und daher pro rata temporis zu vertheilen.

i. Bei der Specialvertheilung jedes Einkommentheils, welcher von einem Theile bereits überhoben oder noch nicht bis zum Zeitpunkte der Zuständigkeit abgehoben ist, ist die vereinbarte Art der Befriedigung der Interessenten anzugeben, bevor der andere Einkommenstheil zur Vertheilung gezogen wird.

k. Im Falle eine Vacanz entstanden und die Verwaltung der Stelle (durch die Nachbarlehrer oder ungeprüfte Schulamtsbewerber) eingerichtet ist, ist von den Staatszuschüssen auf die Vacanz Nichts zu vertheilen, da Staatszuschüsse in diesem Falle nicht oder doch nur bis zur Höhe des zur Vertretung Nothwendigen gezahlt werden dürfen. Es muß daher für jeden speciellen Fall besondere Kassenordre zur Zahlung gegeben werden. Die bezüglichen Anträge sind motivirt in dem Begleitbericht zur Auseinandersetzungsverhandlung vorzutragen.

l. Der Dung muß vom Abgehenden unentgeltlich auf der Stelle zurückgelassen werden, wenn er nicht etwa bestimmt nachweisen kann, daß derselbe aus erkauften oder aus nicht auf der Stelle gewonnenen Materialien erzeugt ist, diesenfalls ist die Vereinigung der Parteien erforderlich. Stroh und Futter ist der Abziehende dem Nachfolger nur gegen landübliche Bezahlung zu überlassen verpflichtet. Das Wirthschaftsjahr geht vom 1. Oct. bis zum 30. Sept.

m. Das Heizungsmaterial (Holzgeld) für die Schulstube wird nur für den Winter und zwar nach rechtlichem Vermuthen praenumerando gegeben. Die Vertheilung ist daher nur bei vom 1. October bis 30. März entstehenden Vacanzen erforderlich. (cfr. Anm. g.)

n. Die Verhandlung hat sich auf die eigentlich private Vereinigung der Interessenten über Meliorationen, Verbesserungen, Gegenstände des Privateigenthums nur in dem Falle zu verbreiten, wenn es wünschenswerth erscheint, daß dieselben mangels Vereinigung der Betheiligten oder im Allgemeinen event. für die Stelle zu erwerben sein möchten.

232. Instruction über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer. Posen, den 28. December 1852. (Staats-Anzeiger de 1853.)

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht genau in der Weise zu geschehen pflegt, welche das allgemeine Landrecht vorschreibt, und daß in Folge dessen Verkürzungen der Lehrer oder der Schulkassen stattfinden, gegen welche selten Restitution möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Ersatz des zu viel Erhobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Prozeß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sieht die Reg. sich veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulvorstände vorzuschreiben, und den Landräthen und Distriktskommissarien resp. den Magistraten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des baaren Gehalts und der Naturalienbeträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich praenumerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Versetzung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorgestanden, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dasselbe, falls er auch wirklich einige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit Genehmigung der Reg. geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt derselbe aber nach Erhebung des Gehalts ohne Zustimmung der Reg. seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist derselben davon Anzeige zu machen, damit sogleich wider denselben disziplinarisch eingeschritten und darüber befunden werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei.

Die Reg. wird übrigens stets in den Fällen, wo ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrerstellen während eines Quartals gegeben ist, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Ausgleichung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Tritt

dagegen eine Dienstentlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhobenen Gehalts nicht stattfinden.

II. In Betreff des Schullandes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinandersetzung des Nießbrauchers mit dem Eigenthümer Tit. 21, Thl. I, §§ 143 und ff. und 151 und ff. des Allgemeinen Landrechts. Danach kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirthschaftsjahres nach einer Gesellschaftsrechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigenthümer (dessen Stelle der Schulvorstand resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältniß der Zeit ihrer Berechtigung vertheilt werden soll. Das Wirthschaftsjahr wird dabei vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, durch § 168 a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches dem § 166 gemäß nach Verhältniß derjenigen Zeit zu theilen ist, während welcher der abziehende Lehrer in diesem Wirthschaftsjahre sein Amt verwaltet hat, und nach Verhältniß der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit fällt, gebührt der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. das Pachtgeld 40 Thlr. und ist der Lehrer am 1. April abgegangen, so kommen demselben für die Zeit vom 1. Juli bis 1. April drei Viertheile davon zu, während ein Viertheil der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer gebührt.

Eine Verpachtung des Schullandes seitens des Lehrers über die Amtszeit hinaus ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirthschaftet, so hat derselbe nachzuweisen:

a) sämmtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet;

b) alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungskosten resp. den Werth der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnisse zu vertheilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Zieht also ein Lehrer am 1. Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle Ausgaben, die er in Erwartung der kommenden Ernte bis

dahin gehabt, durch die in dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Ebensowenig hat derselbe Anspruch auf die künftige Ernte, auch nicht auf Ersatz der Bestellungskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte Land wirthschaftsmäßig bestellt, dem Eigenthümer, d. h. hier dem neu anziehenden Lehrer zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß er das Land bei seinem Anzuge nicht in wirthschaftlicher Cultur vorgefunden, so würde derselbe es sich nur selbst beizumessen haben, daß er bei seinem Anzuge seine diesfälligen Ansprüche nicht erhoben und dieselben verfolgt habe, weshalb ihm auch die weitere Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege Rechtens überlassen werden müßte.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß, sollte von dem abziehenden Lehrer das Land nicht in ordentlicher wirthschaftlicher Cultur, wie es der Jahreszeit entspricht, abgegeben werden, das Fehlende durch Sachverständige festgestellt und bei der Auseinandersetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämmtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung der Vorschriften der § 12, 15, 22, 110, 111, 143 und 144, 164 und 165 Tit. 21, in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§ 202, Tit. 7 und § 451, 614, 615 und 617, Tit. 21, Thl. I. des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch unterliegenden Schullande.

Insbesondere heben wir zur Beachtung folgende Paragraphen hervor:

Tit. 21, § 12. Er (der Nutznießer) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§ 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§ 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§ 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken zurückgegeben werden.

§ 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer Anwendung (Tit. 7, § 189 seq.).

§ 144. Es müssen daher auch den Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§ 153. Aller zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Guts vom Anfang des Wirthschaftsjahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben über bleibende Ertrag wird nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zwischen dem Eigenthümer und Nießbraucher oder dessen Erben getheilt.

Mit Rücksicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirthschaftliche Verwaltung der Grundstücke wird hierbei noch insbesondere bestimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirthschaftsvorräthe und den aus dem Gute gewonnenen Dünger gegen bloße Erstattung der Auslagen zurücklassen muß, wie denn auch derselbe während der Dauer seines Nießbrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, sondern immer wieder auf das Schulland verwenden muß. Weitere Ansprüche sind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uebrigen wird jedoch endlich auf die Vorschrift des § 140, die dahin lautet, verwiesen:

> Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen, und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerstelle hiernach von dem Schulvorstande unter Mitwirkung des Distriktscommissarius oder des Magistrats anzulegende Verhandlung ist dem Kreislandrathe zur Bestätigung einzureichen, der Letztere aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß vor dem Abzuge des Lehrers dieser Vergleich zur Aus-

führung gebracht event. die Sachen des Lehrers zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zurückbehalten, oder wenn derselbe sie bereits weggeschafft hat, der Schulvorstand desjenigen Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Ansprüche requirirt werde.

Gleichzeitig ist der Reg. aber davon Anzeige zu machen, damit nöthigenfalls wegen der etwa dabei zur Sprache kommenden Unredlichkeiten auch disciplinarisch eingeschritten werden kann.

Jedenfalls ist eine Abschrift eines solchen vom Landrathe bestätigten Vergleichs zu den Reg.-Akten einzureichen.

Daß dabei auf andere Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf vollständige Ueberlieferung des Inventariums u. s. w. nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenso versteht es sich, daß die Schulvorstände von jeder unwirthschaftlichen, gegen die obigen Bestimmungen verstoßenden Behandlung des Schullandes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung der Reg. schleunig Anzeige zu machen haben.

233. Nießbrauch. Reg.-Verf., Münster, den 19. August 1829. (Amtsbl. Nr. 33, S. 404.)

Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäume gehören dem Nutznießer, an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch. Tit. 11, Thl. II., § 814 der Allg. L.-R. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Febr. 1820 (Amtsblatt, S. 69), nach welcher den Schullehrern nachgelassen ist, die Hälfte der von ihnen veredelten und versetzbaren Stämme alljährlich zu ihrem Vortheil zu verkaufen, mit Verbindlichkeit jedoch, daß die gehörige Anzucht neuer Stämme von ihnen nachgewiesen werde, werden die Schulvorstände aufmerksam gemacht, daß bei Todesfällen der Schullehrer weder ihren Erben, noch bei Versetzung der Schullehrer selbst die Befugniß zusteht, Obstbäume oder Stämme aus den Schulgärten, wenn sie selbige auch selbst gepflanzt haben, mit- oder herausnehmen, vielmehr solche als Eigenthum der Schulen den Nachfolgern ungetheilt überliefert werden müssen, da ihnen bloß der Nießbrauch während der Amtszeit zusteht.

O. Vertretungen und Vacanzkassen.

234. Vertretung der Stelle eines verstorbenen Lehrers. Min.-R., Berlin, den 24. December 1875. U. III. 13717. (C.-Bl. pro 1876, S. 118, No. 54.)

Der K. Reg. wird eröffnet, daß es nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, den Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers das Gnadenquartal aus dem Grunde zu versagen, weil das Lehrercollegium der städtischen Schulen die unentgeltliche Vertretung abgelehnt hat.

Kann die Vertretung ohne erhebliche Mehrbelastung der Lehrer bewirkt werden, so ist die Aufsichtsbehörde für befugt zu erachten, die unentgeltliche Vertretung des Verstorbenen seitens der übrigen Lehrer anzuordnen. Von dieser Auffassung geht auch der Erlaß vom 30. Januar 1869 — U. 3,202 — aus, durch welchen in einem ähnlichen Falle der Anspruch der Lehrer auf Gewährung einer Remuneration für die Vertretung zurückgewiesen worden ist. Demgemäß wird die K. Reg. veranlaßt, das vorliegende Gesuch um Bewilligung des Gnadenquartals einer erneuten Prüfung zu unterziehen und von dem Verfügten den Beschwerdeführer in Kenntniß zu setzen, auch Abschrift der bezüglichen Verfügung hierher einzureichen.

235. Vacanzkassen dauernd vereinigter Schul- und kirchlicher Aemter. Min.-R., Berlin, den 6. Januar 1876. G. I. 6,981. U. (C.-Bl. S. 128, No. 59.)

Dem Magistrat wird wegen der dem Oberpfarrer zugebilligten Einkünfte aus der Vacanzzeit der dortigen Rectorstelle im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrath eröffnet, daß nach Prüfung der Sache keine Veranlassung zur Abänderung der von der K. Regierung getroffenen Entscheidungen vorliegt. Weder ist der Magistrat legitimirt, die Disposition der K. Reg. über die kirchlichen Einkünfte der Vacanzkasse durch Beschwerde anzugreifen, noch auch ist die Ueberweisung einer Remuneration aus derselben an den Oberpfarrer für die durch ihn stattgehabten Vertretungsarbeiten in der combinirten Prediger- und Rectorstelle materiell zu bemängeln. —

Abschrift erhält die K. Reg. mit dem Bemerken zur Nachricht, daß bei Bildung der Vacanzkassen in Fällen der vorliegenden Art, wo das Kirchen- und Schulamt dauernd mit einander verbunden ist, nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Juli v. J. — U. III. 7956 — (C.-Bl. pro 1875, S. 546) zu verfahren ist. Hierbei wird indessen stets die Mitwirkung der kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen sein, da die Bestimmung des Ressort-Reglements vom 1. October 1847 Nr. 17 bezw. No. 6 durch die Verfassungsurkunde abgeändert ist, wie dies in dem Rescript vom 16. Mai 1865 (C.-Bl. S. 385) näher ausgeführt worden. Wenn dort auch nur hinsichtlich der Ressortverhältnisse bei Besetzung der in Rede stehenden Stellen Bestimmung getroffen wird, so sprechen doch dieselben Gründe für die Betheiligung der

Konsistorien und der Reg. bei den Dispositionen über die hierher gehörigen Vacanzkassen. Hiernach wolle die K. Reg. in Zukunft verfahren.

236. Fortdauer der Verbindung dauernd vereinigter Schul- und kirchlicher Aemter in Vacanzfällen. Min.-R., Berlin, den 22. Juli 1875. U. III. 7,956. (C.-Bl. S. 546, Nr. 182.)

Der K. Reg. wird auf die Berichte erwidert, daß der Auffassung, es könne von einer organischen Verbindung des Kirchen- und Schulamts bei einer Vacanz nicht die Rede sein, nicht beigetreten werden kann. Die Sache verhält sich umgekehrt. Sind Kirchen- und Schulamt organisch, d. h. dauernd mit einander verbunden, so sind sie es auch für die Dauer der Vacanz. Ist eine solche Verbindung der Aemter jedoch nicht vorhanden, sondern werden sie nur zur Zeit von einer und derselben Person verwaltet, so hört mit dem Vacanzfalle die nur in der Person bestehende Vereinigung auf. Hiernach kommt es bei der Küster- und Lehrerstelle, welche durch den Abgang des Inhabers vacant geworden ist, darauf an, ob Kirchen- und Schulamt dauernd mit einander verbunden sind oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so war es den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechend, das kirchliche Einkommen zur Besorgung der Küstereigeschäfte und das Schuleinkommen zur Remunerirung des Unterrichts zu verwenden. Es mußte vielmehr das Gesammteinkommen ohne Rücksicht darauf, woher die Beträge, aus denen es sich zusammensetzt, fließen, nur nach Maßgabe der geleisteten Dienste zur Stellvertretung im Küster- wie im Schulamt verwendet werden. Ueber den Betrag des gesammten Schuleinkommens hinaus den Magistrat zur Gewährung einer Remuneration für in Vertretung ertheilte Unterrichtsstunden anzuhalten, kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Die K. Reg. wird daher das Recursgesuch des Magistrats nochmals zu erwägen und zu arbitriren haben, welcher Antheil an dem disponiblen Einkommen der vacanten Stelle den Stellvertretern im Kirchen- und Schuldienst nach dem Maße der von einem jeden übernommenen und geleisteten Arbeit zukommen.

237. Vertretungen im Elementarschulamt. Min.-R., Berlin, den 8. Mai 1871. (C.-Bl. S. 359.)

Die Lehrer an Elementarschulen dürfen dauernd mit einer größeren Zahl von Unterrichtsstunden, als sie vocationsmäßig zu leisten

haben, nicht belastet werden. Vorübergehend könne ihnen allerdings eine Mehrleistung auferlegt werden, die sie ohne Entschädigung zu leisten haben, wenn mit der Vacanz der Stelle nicht auch zugleich das Einkommen disponibel geworden. Sind dagegen die Mittel zur Entschädigung für außerordentliche Mehrleistungen in dem Einkommen der etatsmäßigen Stelle verfügbar, so könne es keinem Bedenken unterliegen, die Remuneration in angemessener Höhe zu gewähren.

P. Militär-Verhältnisse.

238. Unabkömmlichkeits-Atteste bei Einberufung der Reserve ꝛc. Min.-R., Berlin, den 4. October 1876. G. III. 5,166 U. (C.-Bl. S. 574, Nr. 236.)

Mit Bezug auf § 20 Nr. 2a. der Control-Ordnung (II. Theil der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Kriegs-Minister bestimmt, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach § 13, Nr. 5 a. a. O. in Betracht kommenden Religionsgesellschaften bei dem Oberpräsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den K. Regierungen, in der Provinz Hannover bei den Konsistorialbehörden, nachzusuchen und von diesen Behörden geeigneten Falls zu ertheilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für sämmtliche Beamte des Ressorts mit Ausnahme der Volksschullehrer erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerial-Instanz.

239. Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 18. Juni 1878. U. III. 8,246. (C.-Bl. Nr. 140, S. 385.)

In Verfolg des Erlasses vom 4. October 1876 — U. 5,166 — die Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer ꝛc. betreffend, wird hinsichtlich der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil II., Control-Ordnung § 21, bestimmt, daß die Anträge der Provinzial-Behörden auf Unabkömmlichkeits-Erklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate October und April beim Cultus-Minister zu stellen sind.

Die einzelnen Fälle, in denen die Anerkennung der Unabkömmlichkeit geboten erscheint, sind in einer dem § 21 a. a. O. als Schema A beigefügten Liste aufzuführen und wird ministerialseitig nach Prüfung derselben das Weitere veranlaßt werden. Gemäß § 21 l. c. sind die von der K. Reg. den Prov.-General-Commandos einzureichenden Listen die Lehrer an mehrklassigen Volksschulen nicht aufzunehmen.

240. Militärdienst der als Lehrer fungirenden Theologen der Brüder-Unität. Min.-R., Berlin, den 22. Juni 1876. U. III. 5,905. (C.-Bl. S. 443, Nr. 175.)

Den zur Dienstleistung an den Ortsschulen der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut verpflichteten Theologen ist auf Grund des § 51 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz.-Bl. S. 45) die Vergünstigung einer kürzeren Militärdienstzeit unter der Bedingung gewährt, daß dieselben ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachweisen.

Indem das K. Prov.-Schulcollegium veranlaßt wird, die Prüfungscommissionen für Volksschullehrer hiernach mit Anweisung zu versehen, wird in Beziehung auf die Zulässigkeit der Dispensation von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Gegenständen derselben ausdrücklich auf den § 10 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 aufmerksam gemacht.

241. Militärdienstleistung der Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 20. Juni 1877. U. III. 6977. (C.-Bl. S. 345, Nr. 136).

Die Frage, ob den Lehrern, welche einen zum Militärdienst eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Remuneration für diese Mühwaltung zu gewähren ist, ist je nach Lage der concreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurtheilen. In dem vorliegenden Falle ist keine Veranlassung zu finden, den Lehrern, welche die Vertretung des zur Ableistung seiner sechswöchentlichen Dienstpflicht eingezogenen Lehrers übernommen haben, eine besondere Remuneration zu bewilligen und deren Zahlung anzuordnen.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß wie auch von der K. Reg. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung das Gehalt nicht vorenthalten werden kann und daß die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, daß die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser getragen werden müssen

242. Gehaltszahlung während des Kriegsdienstes. R.-Verf., Potsdam, den 27. August 1870; bestätigt durch Min.-R. vom 4. November 1870. U. 27,813.

Dem Magistrat wird eröffnet, daß den zum Kriegsdienst einberufenen Lehrern in Gemäßheit des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 und 19. Juli 1850 das ganze Gehalt gebührt. Der Magistrat hat also dem einberufenen Lehrer das ganze Gehalt für die Dauer seines Kriegsdienstes zu zahlen, die Stellvertretungskosten aber außerdem zu gewähren.

243. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden. Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§ 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahn, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt.

244. Reclamation bei einer Mobilmachung. Min-R., Berlin, den 28. November 1850. U. 16,926.

In Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr sind auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden.

Wo eine Aushülfe im Amte nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein

dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betr. Kreisersatz- und Militärbehörde zu reclamiren sein.

Die K. Reg. hat jeden einzelnen Fall nach dem angegebenen Gesichtspunkte besonders zu beurtheilen und zu behandeln und dabei den Grundsatz festzuhalten, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden muß.

245. Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt austretenden Elementarlehrer. Reg.-Verf., Oppeln, den 8. Januar 1875. (C.-Bl. S. 101, Nr. 52.)

Die §§ 8 und 46 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 enthielten die Bestimmung, daß, wenn ein militärpflichtiger Candidat des Elementarschulamtes, bezw. Elementarlehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen würde, er nachträglich noch zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht herangezogen werden könne.

Die vorgesetzte Behörde des betr. Lehrers hatte in jedem solchen Falle dem Landwehrbezirkscommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden, Mittheilung zu machen.

Diese Bestimmung hat durch den § 51 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 eine Abänderung dahin erfahren, daß die nachträgliche Heranziehung eines Volksschulamtscandidaten, oder Volksschullehrers zur Erfüllung seiner vollen militärischen Dienstpflicht dann erfolgen kann, wenn er vor vollendetem 25. Lebensjahre seinen bisherigen Beruf gänzlich aufgiebt, oder aus dem Schulamt für immer entlassen wird.

246. Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875. (C.-Bl. de 1876, S. 4.) cfr. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

I. Theil. Ersatzordnung.

§ 9. Active Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung*) mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf,

*) Die active Dienstzeit der Lehrer beträgt jetzt 6 Wochen.

oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner activen Dienstpflicht wieder eingezogen werden. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehrbezirkscommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen. (R.-M.-G. § 51).

§ 20. . . . 2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist. (§ 26,4).

Vorläufige Entscheidung. § 27. . . . 4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig: a) . . . . b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf*), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre. (§ 30,4).

II. Theil. Kontrolordnung.

§ 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr. 4) Reichs-, Staats- und Communalbeamte, ... welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen, für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können oder eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. 7) Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum activen Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum activen Dienst gewahrt. (R.-M.-G. §§ 65, 66).

§. 20. Unabkömmlichkeitsgründe. . . . 2) außer den unter 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsatteſten versehen werden

a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten an Staatskassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer . . .

7) freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

*) Für Lehrer die Seminarzeit resp. Präparandenzeit.

8) Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

Q. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

247. Wahl der Lehrer in den Gemeindekirchenrath Min.-R., Berlin, den 15. Juli 1874. G. I. 4,483. (C.-Bl. S. 422, Nr. 129.)

Die Frage, ob Staatsbeamte, welche in den Gemeindekirchenrath gewählt sind, zur Uebernahme des Aeltestenamtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, ist nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verneinend zu beantworten.

Die Stellung in den Gemeindekörpern ist mit Besoldung nicht verbunden; sie ist auch als ein Nebenamt im Sinne der Dienstdisciplin nicht anzusehen, da sie nach dem Zusammenhange der Gemeindekirchenordnung vom 10. September v. J. vielmehr einen dem kirchlichen Gemeinwesen zu leistenden Dienst darstellt, welcher, wenn er ohne Grund verweigert wird, mit kirchlichen Strafmitteln zu erzwingen ist.

Für den gewiß seltenen Fall, daß die Führung eines Gemeindeamtes mit amtlichen Dienstverhältnissen unvereinbar sein sollte, hat die Kirchengemeindeordnung im § 41 die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorgesehen, und da die vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten in der dienstlichen Disciplin das Mittel besitzt, ihn erforderlichen Falls zur Ablehnung oder Niederlegung des Gemeindeamtes anzuhalten, so ist hierin eine genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes unter der Erfüllung der Gemeindepflichten nicht leiden. Hiernach ist der den Rector betreffende Fall von der K. Reg. anderweitig zur Erledigung zu bringen.

248. Bestellung von Elementarlehrern zu Standesbeamten. Min.-R., Berlin, den 30. Mai 1874. G. I. 3479. (C.-Bl. S. 302, Nr. 94 pro 1875).

Nach § 4 des Gesetzes vom 9. März d. J., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden statt der in §§ 2 und 3 genannten Gemeindebeamten auch — abgesehen von den Geistlichen — andern

Personen mit ihrer Einwilligung übertragen werden. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, auch die Elementarschullehrer als Standesbeamte oder Stellvertreter zu bestellen und voraussichtlich wird es sich nicht gänzlich vermeiden lassen, einzelnen Lehrern in ländlichen Bezirken die erwähnten Functionen zu übertragen. Da nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen die Schullehrer zur Uebernahme eines Nebenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, so wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, auf den Antrag des Oberpräsidenten den Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters in den Fällen zu ertheilen, in welchen das Amt nach Lage der örtlichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten, noch auch anderen Personen füglich übertragen werden kann und besondere Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der bezüglichen Anträge wird zwar nicht zu verkennen sein, daß die Functionen eines Standesbeamten sich mit den Amtspflichten der Schullehrer oft schwer dürften vereinigen lassen, andererseits aber ist auch zu erwägen, daß das erwähnte Gesetz vom 9. März d. J. mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt und bis dahin die Bestellung qualificirter Standesbeamten für die im Geltungsbereiche des Gesetzes belegenen Gemeinden unter allen Umständen erfolgen muß. Indem noch bemerkt wird, daß die Genehmigung stets nur mit dem Vorbehalte, daß sie seitens der Schulaufsichtsbehörde zu jeder Zeit widerrufen werden kann, zu ertheilen ist, wird der K. Reg. ꝛc. insbesondere zur Pflicht gemacht, die zu treffende Entscheidung in allen Fällen thunlichst zu beschleunigen, damit auch für den Fall einer Ablehnung des Antrages dem Oberpräsidenten zur Ermittelung und Bestellung anderer Persönlichkeiten eine möglichst geräumige Frist verbleibt.

Schließlich wird die K. Reg. ꝛc. veranlaßt, die Anzahl und den Wohnort der Lehrer anzuzeigen, welchen die Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters gestattet worden ist.

249. Ausschluß der Staatsbeamten von der Mitgliedschaft bei den Vorständen von Actiengesellschaften. Min.-R., Berlin, den 19. Juli 1875. G. III., 4011. (C.-Bl. S. 499, Nr. 160.)

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. (Ges.-S. S. 244) werden die K. Reg. ꝛc. veranlaßt, Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Januar 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Ver-

mögensvortheile verbundene Stelle als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths einer Actien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaft oder in einem Comitee zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt.

250. Betheiligung der Lehrer an der Volkszählung. Min.-R., Berlin, den 30. October 1875. G. III. 6,240. (C.-Bl. S. 664, Nr. 219).

Hierdurch wird bestimmt, daß an dem Tage, an welchem die allgemeine Volks- und Gewerbezählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfällt. Es wird erwartet, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäft mithelfend in der einen oder andern Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft. Hiernach ist das Erforderliche zu veranlassen.

251. Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften. Min.-R., Berlin, den 7. August 1872. (C.-Bl. S. 492, Nr. 188.) U. 25,310.

Es ist amtlich ermittelt und festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungsunternehmer der Versuch gemacht worden ist, Elementarlehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß ein planmäßiges Hineinziehen der Lehrer in diese verwerfliche Agitation stattfindet, so werden die Reg. veranlaßt, den Lehrern ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungsangelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

252. Elementarlehrer als Kreistagsabgeordnete. Min.-R., Berlin, den 24. November 1873. U. 41,362. (C.-Bl. pro 1874, S. 209, Nr. 28.)

Es liegt keine Veranlassung vor, die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Wenn der Lehrer das Mandat als Kreistagsabgeordneter übernimmt, so hat derselbe jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagsitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bezw. behufs seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser Urlaub wird in einzelnen Fällen zu versagen sein,

wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet.

252a. Ausschluß des Lehrers vom Wahlrecht zum Kreistage. § 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (Groß-Grundbesitz) steht .... denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche u. s. w. u. s. w.

§ 98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, die nicht zu dem größeren Grundbesitz gehören;
3) durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche u. s. w.

§ 104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt .... durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, bezw. das bürgerliche Repräsentantencollegium.

§ 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistags oder bezw. zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitz des Bürgerrechts befindet;
2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt u. s. w. Kreisordnung vom 13. December 1872.

b. Ausschluß der Lehrer vom Kreisausschusse. § 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. ... Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Kreisordnung vom 13. December 1872.

c. Entziehung des passiven, communalen Wahlrechts. § 17. Stadtverordnete können nicht sein u. s. w.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer u. s. w.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein u. s. w.

3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen u. s. w. Städteordnung vom 30. Mai 1853.

253. Wählbarkeit des Lehrers zum Stadtverordneten. Min.-R., Berlin, den 17. Januar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 71.)

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Lehrer nach § 17 Nr. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten ausgeschlossen sei, ist nicht die Art des von ihm zu ertheilenden Unterrichts, sondern der Charakter der Schule, bei welcher er angestellt ist, maßgebend. Ein Lehrer, welcher bei einer unter der Aufsicht des Provizialschulcollegiums stehenden Vorschule angestellt ist, kann daher zu den in jener Gesetzesvorschrift bezeichneten Elementarlehrern nicht gerechnet werden.

254. Sing- und Bittumgänge der Lehrer mit Schulkindern. Min.-R., den 27. October 1875. U. III. 11,005. (C.-Bl. S. 117, Nr. 52 pro 1876.)

Der K. Reg. wird eröffnet, daß die Abschaffung der von Lehrern mit Schulkindern abzuhaltenden Sing- und Bittumgänge aus vielfachen Gründen im Interesse der betheiligten Lehrer und Schulkinder zu erstreben ist. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hierzu nicht. Es erscheint vielmehr genügend, überall im dortigen Verwaltungsbezirk die thatsächlichen Verhältnisse in der gedachten Beziehung zu ermitteln und festzustellen, demnächst auf Grund dieser Unterlagen mit den Betheiligten wegen der event. zu gewährenden Entschädigungen zu verhandeln und endlich in jedem Einzelfall nach Lage der Verhältnisse entweder die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder nach den maßgebenden Gesichtspunkten über bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Der K. Reg. wird überlassen, sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der K. Reg. zu Frankfurt a. O. (Siehe C.-Bl. pro 1871, S. 315, Nr. 117) in Verbindung zu setzen, in deren Bezirk dem Mißbrauch der in Rede stehenden Umgänge mit Erfolg entgegengetreten worden ist. Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die K. Reg., indem sie in diese Angelegenheit eingreift, als Oberaufsichtsbehörde über die Schule handelt, und deshalb ihr Verbot auf die Umgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur sind, auszudehnen, nicht befugt ist. Wohl aber liegt es in ihrer Berechtigung und Verpflichtung, einerseits die Schulkinder von der Betheiligung an den als schädlich anerkannten Umgängen während der Schulzeit abzuhalten, andererseits darauf zu achten, daß die Abhaltung der kirchlichen Umgänge durch die Küster, welche zugleich ein Lehramt bekleiden, die Pflichterfüllung in dem letzteren nicht beeinträchtigen.

255. Gewerbebetrieb seitens der Lehrer. Reg.-Verf., Arnsberg, den 16. August 1876. (C.-Bl. S. 682, Nr. 285.)

Nach Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und alin. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. der Allerh. Ordre vom 13. Juli 1839, bedürfen Lehrer als mittelbare Staatsbeamte zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde und zwar muß diese Erlaubniß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. Die zur Ertheilung der Erlaubniß allein competente Instanz ist die Bezirksregierung.

Verschiedene Unzuträglichkeiten, welche in jüngerer Zeit durch nicht erlaubten Gewerbebetrieb seitens mehrerer Lehrer, bezw. der zu ihrem Hausstande gehörigen Personen zur Kenntniß der Reg. gelangt sind, geben Veranlassung, die Landräthe hierdurch zu beauftragen, den Lehrern durch die Schulvorstände die vorgenannte Vorschrift von Neuem einzuschärfen und dabei zu erkennen zu geben, daß fortan keinem Lehrer oder Lehrerangehörigen die Erlaubniß zu einem Gewerbebetriebe ertheilt wird, die etwa ertheilte Erlaubniß aber sofort zurückgezogen werden wird, sobald sich daraus Unzuträglichkeiten für die berufliche Stellung zeigen.

Jeder Schulvorstand erhält ein Nebenexemplar dieser Verfügung.

256. Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Mai 1875. (C.-Bl. S. 411, Nr. 128.)

Die Kreisschulinspectoren werden beauftragt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Lehrern bekannt zu geben, daß der Lehrer zu jeder auf Erwerb gerichteten außeramtlichen Thätigkeit, also auch zu jedem Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Ackerbaues auf zur Schule gehörigen Grundstücken, der Seidenraupen- und der Bienenzucht, der Genehmigung der K. Reg. bedarf, daß er sich also straffällig macht, wenn er Agenturen, Handelsgeschäfte und ähnliche Nebenbeschäftigungen übernimmt, ohne zuvor die Genehmigung der Reg. dazu eingeholt und erhalten zu haben, auch daß die Reg. den von den Betheiligten bisher häufiger angebrachten Entschuldigungsgrund, es wäre ihnen die bezügliche Verpflichtung unbekannt gewesen, fernerhin nicht werde gelten lassen. Zugleich wollen die Kreisschulinspectoren inbetreff der Uebernahme von Agenturen seitens der Lehrer auf die Reg.-Circularverf. vom 13. Juli 1861 (C.-Bl. S. 495) Nr. 185, wonach

die Verwaltung von Agenturen der Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungsgesellschaften den Lehrern nicht mehr zu gestatten ist, und inbetreff der Uebernahme von Privatunterricht den Reg.-Circularerlaß vom 21. Januar 1868 (C.-Bl. S. 224) in Erinnerung bringen und darauf hinweisen, daß sie jeden Uebertretungsfall sofort inhibiren und der Reg. zur Anzeige bringen werden.

257. Ertheilung von Privatunterricht seitens der Lehrer. Reg.-Verf., Potsdam, den 21. Januar 1868. (Brdbg. Schulblatt, S. 210.)

Die öffentlichen Lehrer des Reg.-Ressorts, vornämlich die Lehrer an städtischen Elementar- und Mittelschulen, ertheilen beinahe überall außer dem ihnen amtlich obliegenden Schulunterricht auch noch privaten Unterricht.

Diese an sich unbedenkliche Nebenbeschäftigung der Lehrer an öffentlichen Schulen hat nicht selten eine Ausdehnung genommen, die zu begründeten Besorgnissen und zu gerechtfertigten Klagen der betheiligten Ortsschulbehörden Veranlassung gegeben hat. Auch haben die betr. Lehrer, was besonders hervorgehoben wird, vielfältig dadurch Anstoß erregt, daß sie Schülern, welche an ihrem öffentlichen Schulunterricht Theil nehmen, außerdem gegen Bezahlung Privatunterricht in den zum Kreise der Schule gehörigen Lehrgegenständen oder sog. Nachhilfestunden geben.

Die Gelegenheit dazu ist überall vorhanden, denn überall finden sich Eltern, die, um die Fortschritte ihrer Kinder besorgt, diesen mittelst des Privatunterricht eine Wohlthat zuzuwenden meinen, und die Lehrer um Ertheilung desselben angehen.

Auch dürfte der Fall gerade nicht selten sein, daß bei dergleichen an den Lehrer gerichteten Ansuchen auf ungerechte Beförderung und Bevorzugung der Privatschüler gerechnet wird.

Die Versuchung, die damit den Lehrern nahe tritt, darf nicht unterschätzt werden. Dieselbe sich klar zu machen und ihr zu widerstehen, ist Pflicht der Lehrer. Daß diese Pflicht indeß häufig unerwogen und unbeachtet bleibt, daß sehr viele Lehrer an öffentlichen Schulen in der Ertheilung von Privatunterricht nur ein, wie sie meinen, wohlanständiges Mittel sehen, sich einen zukömmlichen Nebenerwerb zu verschaffen, daß sie dieses Mittel selbst über das Maß ihrer Kräfte und unter Umständen ausnützen, welche die Eltern ihrer Schüler, die Schule und sie selbst vielfach benachtheiligen, wird nicht in Abrede gestellt werden.

Die Lehrer an öffentlichen Elementar- und Mittelschulen haben, wenn sie ihren amtlichen Obliegenheiten pflichtgetreu nachkommen, wenn sie daneben, was ebenfalls ihre unerläßliche Pflicht ist, für ihre Fortbildung thätig sein wollen, eine nicht übermäßige, aber eine reichlich bemessene Kraftanstrengung aufzuwenden und eine Arbeit zu verrichten, welche nicht ohne Benachtheiligung derselben und ihrer eigenen Thatkraft durch Uebernahme von Privatunterricht erheblich vermehrt werden darf. Oeffentliche Lehrer, welche dies unbeachtet lassen und sich übermäßig mit Privatunterricht belasten, reiben ihre Kräfte frühzeitig auf, werden vor der Zeit amtsuntüchtig, beschleunigen also den Zeitpunkt ihrer Emeritirung und werden damit eine nicht zu rechtfertigende Last ihrer Schulgemeinde. Schonen aber solche Lehrer ihre Kraft nicht, so geschieht dies meistens zu Ungunsten des ihnen obliegenden öffentlichen Unterrichts, also ihrer amtlich und eidlich übernommenen Verpflichtung. Sie verletzen die Treue, die ihr Amt von ihnen fordert, und büßen gleichzeitig die Achtung und das Vertrauen ein, ohne welches eine erfolgreiche Lehrerwirksamkeit unmöglich ist. Letzteres trifft beinahe ausnahmslos bei denjenigen Lehrern an öffentlichen Schulen zu, welche ihren Schülern in den Gegenständen des Schulunterrichts für Bezahlung Privatunterricht ertheilen. Ihnen wird, oft sicherlich mit Unrecht, nicht selten aber auch mit Fug und Recht, schuld gegeben, diejenigen Schüler zu bevorzugen, welche ihre Privatstunden besuchen. Und auch abgesehen hiervon, wirft solcher Privatunterricht, wenn nicht besondere Umstände ihn rechtfertigen, ein übles Licht auf die Amtsthätigkeit dessen, der ihn ertheilt. Denn ein guter öffentlicher Unterricht muß jeden daneben hervorgehenden Privatunterricht entbehrlich machen. Wo solcher dennoch stattfindet, da werden die betr. Eltern in ihrer irrigen Ansicht von dem Nutzen des Privatunterrichts bestärkt, die betr. Schüler zum Nachtheil ihrer leiblichen und geistigen Ausbildung mit Lehrstunden überhäuft und das Vertrauen zur Schule und zum Lehrer geschädigt.

Diese das Schulwesen und die Lehrer gleichmäßig bedrohenden Uebelstände sind von der Reg. bereits vielfach gerügt, aber von den Ortsschulbehörden dennoch bisher geduldet worden, da die äußeren, theilweise bedrängten Verhältnisse der Lehrer das räthlich erscheinen ließen. Nachdem indeß neuerdings für die auskömmliche Stellung der Lehrer das Erforderliche angeordnet ist und geschieht, und die Schulgemeinde wie die Staatskasse dafür bedeutende Mittel aufwenden oder aufzuwenden

im Begriff sind, ist es an der Zeit, auf die beregten Gefahren nachdrücklich hinzuweisen und zur Beseitigung der vorhandenen bezüglichen Uebelstände aufzufordern.

Die Ortsschulbehörden, namentlich die städtischen Schulkommissionen, werden also angewiesen, die Ertheilung von Privatunterricht seitens der Lehrer an öffentlichen Elementar- und Mittelschulen sorgfältig zu überwachen und wo sich die Ueberzeugung herausstellt, daß ein Lehrer sich im Uebermaß oder in einer gerechtfertigtes Mißtrauen erregenden Weise mit Privatunterricht beschäftigt, hiergegen von Amtswegen einzuschreiten. Den das Lehrerberufungsrecht ausübenden Communen und allen sonstigen Kollatoren von Schulstellen wird außerdem empfohlen, in die künftig auszustellenden Lehrervocationen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Berufene nur mit Erlaubniß der Ortsschulbehörde Privatunterricht ertheilen darf. Auch berechtigt die Reg. dieselben hiermit, die angeordneten den Lehrern zu gewährenden Gehaltserhöhungen an die gleiche Bedingung zu knüpfen und diese den betr. Lehrern zu Protokoll bekannt zu machen.

Die Schulinspectoren wollen aber Gelegenheit nehmen, — etwa in den abzuhaltenden Lehrerconferenzen — diese Anordnungen, sowie die Gründe, welche dieselben hervorgerufen haben, und die zum großen Theil der Rücksicht auf das wahre Wohl der Lehrer entnommen sind, allen Betheiligten eindringlich darzulegen.

258. Aerztliche Praxis durch die Lehrer. Reg.-Verf., Trier, den 17. Februar 1872. (C.-Bl. S. 356, Nr. 161.)

Seit Emanation der Gewerbeordnung von 1869 sind der Reg. mehrfach Beschwerden darüber zugegangen, daß sich Elementarlehrer mit arzeneilicher Praxis und mit der Verabfolgung homöopathischer Heilmittel beschäftigen. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß mit einer derartigen Ueberschreitung des Berufskreises nicht blos schwere Verantwortung verbunden ist, sondern das dadurch auch die dem Amte gebührende Zeit und Kraft in störender, höchst bedenklicher Weise geschmälert werden müssen. Wenn schon durch ministerielle Anordnung den Lehrern und deren Ehefrauen der Betrieb von Krämerei, Schenkwirthschaft ꝛc. um deshalb streng untersagt bleibt, weil dadurch Beziehungen mit dem Publikum herbeigeführt werden, welche das amtliche Ansehen allmälig untergraben, leicht den Verdacht persönlicher Interessen erregen und unter allen Umständen die eigentliche Berufsthätigkeit schmälern; — so gelten solche Gefahren in noch höherem

Maße und mit entschieden größerer Verantwortung der Hingabe an medicinische Pfuscherei.

Die bereits vorliegenden Erfahrungen haben leider nur zu deutlich gezeigt, daß der Lehrer durch solche Abweichungen von der eigentlichen Aufgabe gar bald seine Stellung untergräbt, und daß der Beifall und Zulauf, welche er sich etwa bei Unverständigen erwirbt, durch die Unzufriedenheit und den Tadel der Verständigen reichlich überwogen wird. Im Interesse der Schulen und der nothwendigen Achtung, welche die Reg. dem Einzelnen, wie dem ganzen Stande zu erhalten wünscht, sieht dieselbe sich daher veranlaßt, hiermit den Lehrern des Verwaltungsbezirks die Ausübung aller und jeder medicinischen Praxis nachdrücklich unter dem Hinweis darauf zu verbieten, daß die Reg. Uebertretungen inskünftige mit strengen Disciplinarmaßregeln ahnden werde.

Die Landräthe und Schulinspectoren haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur Kenntniß jedes einzelnen Lehrers ihrer Kreise gelange.

259. Ausübung der Jagd durch Schullehrer. Min.-Circular-Verf., Berlin, den 20. Mai 1853. (Min.-Bl. S. 114.)

Es soll darauf gehalten werden, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann.

260. Uebernahme der Functionen eines Amtssecretärs seitens der Schullehrer. Min.-R., Berlin, den 17. Februar 1874. U. III. 1198. (C.-Bl. S. 299, Nr. 64.)

Eine allgemeine Verfügung darüber, ob die Genehmigung zur Annahme der Stelle eines Amtssecretärs seitens der Schullehrer zu ertheilen oder zu versagen sei, kann nicht ertheilt werden.

Die etwaigen Gesuche der Lehrer, ihnen die Genehmigung zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Amtsvorsteher oder zur Uebernahme der Function eines Amtssecretärs zu ertheilen, sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände zu prüfen und nur dann unter Vorbehalt des Widerrufs zu genehmigen, wenn die vorgängige sorgfältige Prüfung

zu der Befürchtung keinen Anhalt giebt, daß das Interesse der Schule dadurch geschädigt werde.

261. Nebenamt mit fortlaufender Remuneration. Allerh. Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839.

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörde übernehmen, welcher das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden.

R. Schulunterhaltung.

262. Klagerecht in Schulabgabensachen. Erk. des Oberverwaltungsgericht vom 12. December 1877. (P. L.-Z. Nr. 33 pro 1878.)

Der Klageanspruch in Verwaltungsstreitsachen, in welchen es sich um Ermäßigung resp. Befreiung von Schulabgaben handelt, ist an eine Verjährung gebunden. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 findet nach § 14 auch auf die Steuern Anwendung, welche von den Schulgemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schule umgelegt werden. Der § 135 X. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 und der § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 haben darin im wesentlichen nichts geändert, sondern nur an Stelle der vorgesetzten Behörde die Verwaltungsgerichte gesetzt und bestimmt, daß die Entscheidung im Streitverfahren der Verwaltung erfolgen solle. Die Entscheidung im Streitverfahren tritt bei diesen Steuern an die Stelle der Recursbescheide im früheren Reclamationsverfahren. Gegenstand der Klage könne daher nur das sein, was früher Gegenstand der Reclamation war, d. h. eine bestimmte Steuerforderung, welche gestellt worden sei. Die Steuerpflicht in abstracto könne nicht zum Gegenstande des Streites gemacht werden. Hierbei komme die Frage über die Steuerpflicht nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung über die erhobene Steuerforderung abhängig ist. Wenn der Kläger die bisher von ihm erhobenen Steuern pro 1874—1876 auch nur „unter Vorbehalt" gezahlt habe, so habe er doch nur gegen die Schulsteuer pro 1875 binnen der im Gesetz vom 18. Juni 1840 gege-

benen Frist von 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung reclamirt, aber gegen den ablehnenden Bescheid nicht binnen der im § 3 gegebenen Präclusivfrist von 6 Wochen den Recurs an die vorgesetzte Behörde ergriffen, resp. die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht angebracht. Der Kläger habe daher in allen drei Fällen die gesetzliche Frist versäumt. Es komme ihm hierbei nicht zu statten, daß er die Zahlung „unter Vorbehalt" in Gemäßheit des § 160, Tit. 16, Th. I. A. L.-R. geleistet hat, weil diese Bestimmung privatrechtlicher Natur und auf Steuern nach dem Gesetz vom 18. Juni 1840 keine Anwendung finde, indem das betreffende Gesetz ausdrücklich vorschreibe, daß, falls die Frist zur Reclamation resp. zur Einlegung des Recurses versäumt wird, der Anspruch auf Steuermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung erlischt. Der Anspruch auf Rückerstattung der geforderten und gezahlten Schulsteuern sei demnach unbegründet, selbst wenn die Heranziehung des Klägers zu diesen Steuern zu Unrecht geschehen sein sollte.

263. Zuständigkeit der Amtsvorsteher inbetreff der Schulunterhaltungskosten. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1877. Nr. 251. (C.-Bl. S. 42, Nr. 25.)

Die Kreisordnung enthält keine Bestimmung, wonach dem Amtsvorsteher das Recht zur selbstständigen executivischen Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtenden — Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Commune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird. Zu einem amtlichen Einschreiten würde der Amtsvorsteher wegen der rückständigen Anfuhr von Schuldeputatholz im vorliegenden Falle nur berechtigt gewesen sein, wenn er dazu von dem Landrathe (etwa auf Anstehen der Schulaufsichtsbehörde) ausdrücklich beauftragt gewesen wäre. Er ist aber nicht befugt gewesen, auf den bei ihm angebrachten Antrag des Lehrers von dem angeblich Verpflichteten die Ausführung der hier fraglichen Leistung unter Executionsandrohung zu fordern und den Gemeindevorstand demnächst mit der Ausführung auf Kosten des angeblich Verpflichteten zu beauftragen, wenn auch der Abgabenvertheilungsplan den Umfang der Leistung feststellt.

Die Kreisordnung vom 13. December 1872 überträgt dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§ 59), ermächtigt ihn, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nöthig macht, das Erforderliche an-

zuordnen (§ 60) und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen (§ 79) .... und endlich im § 66, daß der Landrath und Kreisausschuß befugt sein sollen, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiscommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Communalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die ermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

264. Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schulzwecke. M.-R., Berlin, den 22. August 1876. G. I. 5,233. (C.Bl. S. 501, Nr. 208.)

Durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juli d. J., betr. die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Communal- und Armenzwecke (Ges.-S. S. 285), ist die in den vormals K. Sächsischen Landestheilen durch das Rescript vom 16. Juli 1813 für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Collecte mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben.

Nach den ferneren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes kommen ferner vom 1. Januar 1877 auch die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schulzwecke zu entrichtenden Abgaben in Wegfall und sollen die Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme entschädigt werden. Dieser letzten Bestimmung gemäß sind die den Lehrern zustehenden Entschädigungen alsbald zu ermitteln und wegen Aufbringung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Ermittelung erfolgt nach dem Durchschnitte der Einnahme in den Kalenderjahren 1870—1875 einschließlich, und wird bemerkt, daß nur die Abgaben, welche bei kirchlichen Begräbnissen ohne jede Gegenleistung für Schul-, Communal- und Armenzwecke zu entrichten sind, nicht also Gebühren für bestimmte Leistungen, für Grabstellen u. s. w. in Wegfall kommen und demgemäß zu entschädigen sind.

Endlich werden im § 2 des in Rede stehenden Gesetzes auch die auf den §§ 4, 5, 13 und 17 der principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen vom 1. Januar 1877 ab aufgehoben. In Folge dieser Vorschrift werden die K. Reg. der Provinz Preußen Fürsorge zu treffen haben, daß die den Ortsschulkassen durch dieselbe entstehenden Ausfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Prov.-

Schulordnung vom 11. December 1845 anderweitig aufgebracht werden und zwar insbesondere auch in dem Falle, wenn die Kirchspielsschulkassen weder aus den Revenuen, noch aus dem Bestande des Kapitalvermögens den Ortsschulkassen die hervorgebrachten oder festgesetzten Beihülfen ferner gewähren können.

265. Schulbeiträge der Geistlichen resp. Schulinspectoren. Min.-R., Berlin, den 27. Februar 1877. U. III. 5,196. (C.-Bl. S. 165, Nr. 78.)

Dem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen daselbst kann keine Folge gegeben werden, da Geistlichen resp. Schulinspectoren nach den Ausführungen in den Erkenntnissen des K. Obertribunals vom 8. October 1866 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 66, S. 53) und des K. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar d. J. (C.-Bl. S. 159, Nr. 77) ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite steht und aus Billigkeitsgründen die Freilassung von den bezüglichen Beiträgen nicht angeordnet werden kann.

265a. Beitragspflicht der Geistlichen resp. Schulinspectoren und der Schullehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen. Erk. vom 17. Januar 1877.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betr. die Freilassung von Gemeindelasten, beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (politischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde. Nach § 29, Tit. 12, Th. II. Allg. L.-R. liegt die Unterhaltung der Schule und Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ob. Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind alle Einwohner des Schulbezirks, mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulorts, anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und eigenes Einkommen haben. Da diese Voraussetzungen zutreffen, so sind die Geistlichen resp. Schulinspectoren und die Lehrer zu den Schullasten beitragspflichtig.

266. Geschäfte des Kreisausschusses in Schulsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke: § 135 X. Kreisordnung vom 13. December 1872.

1. Die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

2. Die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten.

3. Die resolutorische, bezw. interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen. Der Kreisausschuß entscheidet

a. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten. — Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b. über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, und über die Vertheilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten. — Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses. § 155. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgiltig sind, den Betheiligten, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses das Recht der Berufung zu.

§ 156. Ueber die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 158. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist. — Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 159. Zur Rechtfertigung der Berufung kann in nicht schleunigen Sachen dem Berufenden auf seinen Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden, welche der Regel nach die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten soll.

§ 162. Das Verfahren ist stempelfrei.

266a. Befreiung von Kreisabgaben. Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 13. December 1872. (Diese Kreisordnung ist in der Provinz Posen noch nicht eingeführt.) § 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrund-

stücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit.

a. Gemeindelasten. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 bestimmt: § 2. Das Diensteinkommen der Staatsdiener soll zu den Gemeindelasten nur zur Hälfte herangezogen werden. §. 3. Im äußersten Falle können an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 750 M. nicht mehr als ein Procent, bei Gehalten von 750 M. bis zu 1500 M. ausschließlich nicht mehr als $1^1/_2$ Procent und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden. § 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: . . . f., alle Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer. § 12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeindeabgaben befreiten Personen beitragen. (Zu den indirecten Steuern gehören: Mahl- und Schlachtsteuer, Wege-, Brücken-, Fähr-, Wage- und Krahngelder, Kanal- und Schleuse-Abgaben 2c. Gesetz vom 18. Juni 1840.)

b. Befreiung von Gemeindeabgaben. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. §. 4. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündignng der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

c. Kommunal-Auflagen. Allerh. Verordnung für die neuen Provinzen vom 23. September 1867. (Durch Verordnung vom 22. Dezember 1868 auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt.)

§. 1. Von allen directen Communalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände u. s. w.) und der Kreis-, Communal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit: . . . 3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die untern Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtgiltig zugestanden hat; . . . 5. die hinterbliebenen Wittwen und

Weisen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 6. die Sterbe- und Gnadenmonate; 7. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. . . .

§. 9. Von ihrem etwaigen besonderem Vermögen haben auch die Geistlichen und Elementarlehrer ihre Beiträge zu den Communallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten. .

§ 10. Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindedienſten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit. . . .

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

d. Einquartierungslast. Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 und Instruction vom 31. December 1868.

Die Einquartirungslast ist eine Last des Reiches (§ 1.) Alle bisherigen im § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Districte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken beziehen, sind aufgehoben. . .

Wenn die Gemeinde, um die Einwohner von der Naturalbestimmung zu befreien, die Einführung einer Communalabgabe beschließt, so gelten für eine solche Abgabe dieselben Grundsätze, welche für die Gemeindeabgaben überhaupt maßgebend sind, also auch die durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 eingeführten Exemtionen. Min.-Rescr. vom 23. März 1873.

267. Schulunterhaltungsbeiträge seitens der Lehrer. Min.-R., Berlin, den 13. Juli 1876. U. III. 7,994. (C.-Bl. S. 490, Nr. 201.)

Dem Schulvorstande wird eröffnet, daß die Beschwerde, betr. die Heranziehung des Lehrers und Kantors zu Schulunterhaltungsbeiträgen, nicht für begründet erachtet werden kann.

Die Befreiung des Lehrers von den bezüglichen Leistungen beruht darauf, daß die Lehrer vermöge ihrer amtlichen Stellung der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen und daher nicht den Mitgliedern der Schulsocietät beizuzählen sind. Hiernach ist es also nicht eine Befreiung des Lehrergehalts von der Belastung mit Schulbeiträgen, sondern eine persönliche Befreiung des Lehrers,

und da die Schullasten überhaupt nur persönliche, aus der Eigenschaft als Schulsocietätsmitglied herrührende Lasten sind, so wird der Lehrer auch hinsichtlich das aus Privatvermögen oder Nebenämtern fließenden Einkommens zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

268. Beitragspflicht der Lehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen. Min.-R., Berlin, den 28. Februar 1877. U. III. 6,223. (C.-Bl. S. 166, Nr. 78.)

Der K. Reg. wird eröffnet, daß, falls die Schulen Societätsschulen sind und die Schullasten von den denselben angehörigen Hausvätern aufgebracht werden, umsomehr Anstand genommen werden muß, der von dem Schulvorstande beschlossenen Heranziehung der Lehrer zu den Schullasten entgegen zu sein, als inzwischen auch das K. Oberverwaltungsgericht unter dem 17. v. M. dahin erkannt hat, daß den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite stehe. Der Magistrat ist hiernach auf seine Beschwerde zu bescheiden.

269. Zuständigkeit der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung des Geldwerths für den nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgen in der Provinz Preußen. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 1876. — 361. (C.-Bl. S. 389, Nr. 157.)

Die K. Reg. zu Danzig hatte durch Generalverf. vom 19. Mai v. J. bestimmt, daß das Lehrereinkommen sämmtlicher alleinstehender Lehrer auf dem Lande 750 M. neben freier Wohnung und freier Feuerung betragen solle, und es sodann nach einer Anordnung der Ministerialinstanz als unumgänglich erforderlich bezeichnet, „daß die Aufbesserung in jedem einzelnen Falle mit Zuziehung der Schulvorstände, Gemeindevertreter und sonstigen Verpflichteten unter Anwendung der im § 66 der Prov.-Schulordnung vorgeschriebenen Form vorgenommen werde, weil es sich eben um Erhöhung der Stellengehälter, also um eine anderweite Feststellung des Lehrereinkommens nach § 17 der Schulordnung handle."

Von dieser durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Regulirung des Lehrereinkommens sei auch die Stelle des alleinstehenden Lehrers in Tr. betroffen, und finde somit hier die Bestimmung des § 135, X. 2 der Kreisordnung, wonach, wenn bei Regulirung des Einkommens einer Elementarlehrerstelle in einer Landgemeinde zwischen den dabei Betheiligten Streit entstehe, der Kreisausschuß zuständig sei, An-

wendung. Der Kreisausschuß hatte daher auf Antrag des Lehrers für den nicht gewährten sog. kulmischen Schulmorgen die Jahresrente des Dom.-Fiscus erhöht.

Hiergegen hatte die K. Reg. in Gemäßheit des Abs. 4 des § 83 des Gesetzes vom 3. Juli v. J. (Ges.-S. S. 375) das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und den Kreisausschuß nicht für competent erachtet, über die Verpflichtung des Fiscus zur Erhöhung der bereits durch die K. Reg. als Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Geldentschädigung für den nicht in Natur gewährten kulmischen Schulmorgen mit der Maßgabe entscheiden zu dürfen, daß er auf Anrufen eines Lehrers, einer Schule oder Schulgemeinde den Fiscus anhalten könne, eine vom Kreisausschusse für angemessen erachtete Geldentschädigung zu zahlen. Die Befugnisse der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, wie sie in den §§ 37 und 72 der Schulordnung für die Elementarschulen der Prov. Preußen vom 11. December 1845 anerkannt und für die Regulirung der Lehrergehälter in den §§ 12, 13 und 17 noch besonders fixirt seien, hätten durch die Bestimmung in dem § 135, X. 2 der Kreisordnung nur insofern eine Aenderung erfahren, als in Zukunft nicht die Regierung, sondern der Kreisausschuß den Geldwerth des Ackerstückes für den 1. Lehrer festzustellen habe. Die Frage dagegen, ob ein bereits festgestelltes Lehrergehalt zu erhöhen und wodurch die Erhöhung herbeizuführen, unterliege nach wie vor gemäß § 17 der Schulordnung der Entscheidung der K. Regierung.

Hieraus folge von selbst, daß der Lehrer, Schulvorstand, Schulpatron oder die Schulgemeinde, wenn sie eine Erhöhung des Lehrergehalts wünschten, sich zunächst an die Reg. zu wenden hätten. Wenn letztere die Erhöhung ablehne, so hätten die Betheiligten nur das Recht der Beschwerde bei dem zuständigen Ministerium, der Kreisausschuß dagegen sei nicht befugt, durch seine Entscheidungen eine Verfügung der Schulaufsichtsbehörde zu annulliren und letztere in ihrer Beschlußfassung über die Festsetzung der Lehrergehälter zu beschränken, zumal § 135 ad X Nr. 2 der Kreisordnung im Gegensatze zu den Vorschriften unter Nr. 1 und 3 daselbst dem Kreisausschusse ein Recht zur Entscheidung gar nicht beiläge.

Diesen Ausführungen der Reg. ist das Oberverwaltungsgericht beigetreten. Die Neuregulirung des Einkommens einer Elementarlehrerstelle erfordert regelmäßig zunächst die Feststellung des thatsächlich mit der Stelle verbundenen Einkommens, um die Auskömmlichkeit desselben zu prüfen, und hierzu ist eine Schätzung der außer den Geldbezügen mit der

Stelle verbundenen Einkünfte erforderlich. Lediglich mit dieser Schätzung hat die Kreisordnung nach dem nicht zweifelhaften Wortsinn der Nr. 2 pos. X § 135 die Kreisausschüsse für Streitfälle betraut, indem sie denselben „die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien", d. h. derjenigen Gehaltstheile, welche regelmäßig den Landschulstellen außer baarem Gelde und freier Wohnung zustehen, überträgt.

Dagegen ist nicht nur die Normirung der Höhe des künftig dem Lehrer zu gewährenden Gehalts, sondern auch beim Mangel einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung, von wem und in welchem Umfange das Fehlende nach der Verfassung des einzelnen Schulinstituts zu leisten sei, die Regelung der Schulunterhaltungslast, der Schulaufsichtsbehörde verblieben.

Da die vom Fiscus als Gutsherrn nach § 45 Nr. 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. S. 1 ff. pro 1846) an die Schulstelle für den derselben nicht gewährten sog. kulmischen Schulmorgen zu leistende Rente zu den in Nr. 1 der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 Ges.-S. S. 198) vorgesehenen beständigen Abgaben gehört, so ist es das ausschließliche Recht und die Pflicht der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob der Fiscus durch Zahlung der Rente in der jetzigen Höhe seiner Rechtsverbindlichkeit genügt, um denselben event. zur Erfüllung der letzteren durch eine entsprechende Erhöhung der Rente anzuhalten. Fühlt sich dann der Fiscus durch die gegen ihn getroffene Bestimmung beschwert, so würde eine Entscheidung des Kreisausschusses über den Umfang seiner rechtlichen Verbindlichkeit im Streitverfahren durch den verpflichteten Fiscus herbeigeführt werden können.

270. Vertretung der Schulgemeinde, der Schulstelle und des Lehrers, insbesondere in Angelegenheiten der Dotation der Schulstelle. Erk. des K. Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1876. — 701. (C.-Bl. S. 548, Nr. 232.)

In Folge der von der K. Reg. zu Stettin unterm 29. Juni 1875 verfügten Aufbesserung des Einkommens des Lehrers zu P. war zwischen der dortigen Schulgemeinde und dem Lehrer über die zur Ausführung jener Verfügung vom Landrathe angeordnete Berechnung des Geldwerthes der Einkünfte der dortigen Küster- und Lehrerstellen Streit entstanden. Während der Lehrer den Geldwerth der Einkünfte

im Ganzen nur auf 656 M. 60 Pf. angab, berechnete ihn die Schulgemeinde auf 839 M. 82 Pf.

Behufs Entscheidung dieses Streites trug die Schulgemeinde auf Grund des § 135, X. 2 der Kreisordnung bei dem Kreisausschusse des Kreises klagend darauf an, die von ihr aufgestellte Berechnung als richtig und zutreffend anzuerkennen. Der Kreisausschuß entschied dahin, daß

1. der Werth der Körner- und Kartoffellieferung in Uebereinstimmung mit den Angaben der Klägerin,
2. die Kuhhaltung pro Stück auf 90 Mark,
3. die Schafhaltung pro Stück auf 6 Mark,
4. die Haltung der Zuchtgans auf 12 Mark,
5. die 16füßige □Ruthe Leinland auf 50 Pf.,
6. die 16füßige □Ruthe Gartenland auf 30 Pf.

anzunehmen und der Werth des Streitobjects auf über 100 M. festzustellen sei, die Kosten sowie die baaren Auslagen des Verfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen Auslagen und Kosten zu tragen.

Hiergegen wurde vom Lehrer als Beklagten gemäß Anweisung der K. Reg. zu Stettin Berufung eingelegt und das Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin wies die Klägerin unter Auferlegung der Kosten mit ihrem Antrage angebrachtermaßen ab, da weder die Activ-, noch die Passiv-Legitimationen in Ordnung seien.

Gegen dies Erkenntniß hat die Klägerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision in einem von einem Schulvorsteher unterzeichneten Schriftstücke eingelegt und gerechtfertigt.

Das Oberverwaltungsgericht wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin zurück.

Nach § 4, Nr. 6, Tit. 5 und § 9, Tit. 6, Th. I. der Allg. Gerichtsordnung hat der Richter im Civilprozesse auf die Berichtigung des Legitimationspunktes von Amtswegen Bedacht zu nehmen. Die gleiche Pflicht liegt unzweifelhaft dem Richter im Verwaltungsverfahren ob; sie ergiebt sich aus dem Wesen dieses auf den Prinzipien der Untersuchungsmaxime beruhenden Verfahrens, welche in den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 überall ihren consequenten Ausdruck gefunden haben; sie ist insbesondere aus dem § 40 dieses Gesetzes herzuleiten, wonach der Verwaltungsrichter von Amtswegen sogar für die Beiladung dritter bei einem Rechtsstreite interessirter Personen zu sorgen hat.

Während die Regulirung des Einkommens an den öffentlichen Elementarschulen und die zu diesem Behufe erforderliche Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien der Lehrerstellen bis zum Erlasse der Kreisordnung den Bezirksregierungen allein zustand, ist die Wahrnehmung der letzteren Function im Falle eines Streites unter den Betheiligten durch § 135, X. 2 jenes Gesetzes den Kreisausschüssen übertragen worden. Die gedachte Feststellung hat gemäß § 140 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen. Es fragt sich, wer unter den Betheiligten im Sinne des § 135 cit. zu verstehen und demgemäß in dem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Parteirolle zu übernehmen berechtigt und verpflichtet ist. Nach richtiger Auslegung der Gesetze sind als legitimirt zur Wahrnehmung der Rolle der einen Partei die durch besonders zu wählende Repräsentanten vertretene Gesammtheit der Hausväter der Schulgemeinde, zur Wahrnehmung der Rolle der andern Partei der Lehrer und ein, an Stelle der als Hausväter persönlich interessirten Schulvorsteher von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellender Vertreter der Schule anzusehen.

Die Aufbesserung der Lehrergehälter erfolgt von Seiten der Schulaufsichtsbehörde der Regel nach nicht nur für den gegenwärtigen Inhaber der betr. Lehrerstelle und auf die Dauer der Dienstzeit desselben, sondern über die Dauer der letzteren hinaus zugleich auch für die späteren Inhaber der Stelle. Hieraus ergiebt sich, daß bei der Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der betr. Stelle, von welcher die Höhe des von der Schulgemeinde zu gewährenden Gehaltszuschusses abhängt, sowohl der gegenwärtige Inhaber der Stelle persönlich, als auch die Schulstelle als solche interessirt ist. Der erstere ist daher auch legitimirt, ganz unabhängig von der Vertretung der Stelle zu klagen. Ebenso ist er aber auch als „Betheiligter" verpflichtet, sich auf eine Klage einzulassen. Es bleibt ihm unbenommen, darauf hinzuwirken, daß neben ihm nur in erster Reihe die Schulstelle selbst vertreten werde. Geschieht dies aber nicht, so kann er sich von der Einlassung auf die Klage nicht anders befreien, als daß er von der Bestreitung des Klageantrages absieht.

Zur Vertretung der Schulstelle sind durch das Gesetz allerdings zunächst die Schulvorsteher berufen. Denn wenn auch die Schulstelle, die Schule, keine für sich bestehende Rechtspersönlichkeit ist, als Subject der Rechtsverhältnisse der Schule vielmehr die Gesammtheit der zu einer öffentlichen Elementarschule vom Staate gewiesenen Einwohner,

die Schulgemeinde oder Schulsocietät anzusehen ist, welche als solche die Eigenschaft einer Korporation und folgeweise auch die einer juristischen Person hat — §§ 25, 81, Tit. 6 Th. II. § 1 ff., 12 ff., 29 ff., Tit. 12, Th. II. Allg. L.-R., Entscheidung des K. Ober-Tribunals vom 20. Juli 1853 —, so sind doch die Schulvorsteher das gesetzliche Organ der Schulgemeinde für Ausübung der äußeren Rechte der Schule als eines Instituts der Gemeinde. §§ 12, 13, Tit 12. a. a. O. (Entscheidungen Bd. 25, S. 301.)

Die Schulvorsteher sind daher bezüglich der Rechtsangelegenheiten der Schule die Repräsentanten und gesetzlich beauftragten Beamten der Schulgemeinde, §§ 114 ff., 137 ff. Tit. 6, Th. I., § 13, Tit 12, Th. II. a. a. O., und haben als solche sowohl die Schulgemeinde als korporatives Rechtssubject, wie die Schule als Anstalt der Gemeinde in Prozessen als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu vertreten. Erk. des K. Obertribunals vom 17. December 1872 (Striethorst, Archiv, Band 87, S. 274).

Wo jedoch die Kollision zwischen dem Interesse der Schule und dem persönlichen Interesse der einzelnen Schulvorsteher in ihrer Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde stattfindet, da wird selbstverständlich der Schulvorstand die Vertretung des Schulinstituts nicht wahrnehmen können. Es wird vielmehr in solchen Fällen in analoger Anwendung des § 661, Th. II. Tit. 12 A. L.-R: dem Schulinstitute von der Schulaufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden müssen. Erk. des K. Obertribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst, Band 58, S. 45, und 17. December 1872.

Während also hiernach im vorliegenden Rechtsstreite die Rolle der Beklagten dem Lehrer und einem durch die Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Bevollmächtigten der Schule zufällt, ist die Rolle des Klägers von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde wahrzunehmen.

In einem gemäß §§ 135, X. 2 und 140 der Kreisordnung stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren handelt es sich um eine Vorbereitung für die Feststellung einer Rechtsverbindlichkeit nicht der korporativen Schulgemeinde, sondern der Gesammtheit der derselben angehörigen Hausväter, welchen nach § 29, II. 12 A. L.-R. die Unterhaltung des Lehrers obliegt und demgemäß auch das Recht zusteht, in einem Streitverfahren, welches die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien einer Lehrerstelle zum Zweck der Normirung des Gehalts des Lehrers betrifft, die Stelle

des Klägers zu übernehmen. Zu ihrer Vertretung in einem solchen Rechtsstreite bleibt es den Hausvätern alsdann überlassen, gemäß §§ 88 und 114 ff. II. 6. A. L.-R. besondere Repräsentanten zu wählen.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wird der Berufungsrichter den Legitimationspunkt zu regeln und demnächst in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Den Werth des Streitgegenstandes bildet die Differenz zwischen den Angaben der Klägerin und des Beklagten über die Einkünfte der Lehrerstelle in P. Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, da beide theils als obliegender, theils als unterliegender Theil anzusehen sind. (Ges.-S. S. 375.)

271. Aufbringung der Kosten für Vertretung einer Schule in streitigen Bausachen. Min.-R., Berlin, den 27. Mai 1876. U. III. 4,542. (C.-Bl. S. 554, Nr. 233.)

Der K. Reg. wird, die Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Kreisausschuß in streitigen Schulangelegenheiten betreffend, eröffnet, daß es nach den zutreffenden Ausführungen im Berichte, was den Schulhausbau in N. anlangt, nicht zweifelhaft erscheint, daß die K. Reg. in die Rolle des Klägers gegenüber der Schulgemeinde einzutreten hat. Ist die K. Reg. demgemäß genöthigt, sich in dieser Lage durch einen Bevollmächtigten — im vorliegenden Falle zweckmäßiger Weise wohl durch den Localschulinspector — vertreten zu lassen, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß derselbe für die ihm in Erfüllung seines Auftrages erwachsenden Auslagen 2c. nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen Ersatz an Diäten und Reisekosten zu beanspruchen hat. Die letzteren sind daher dem Schulinspector in Aussicht zu stellen, und aus den der K. Reg. für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Fonds zu zahlen. Die Schulkasse des Orts deswegen in Anspruch zu nehmen, erscheint, wie die K. Reg. richtig ausführt, nicht angängig. Der K. Reg. sind event. die baaren Auslagen nach § 77 des Ges. vom 3. Juli 1875 zu erstatten.

272. Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Localschulinspectoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877, Nr. 289. (C.-Bl. S. 159, Nr. 77.)

Der Prediger und Localschulinspector und der Lehrer zu N. sind

von der dortigen Schulgemeinde zu denjenigen nach Verhältniß der Staatssteuern zu entrichtenden Hausväterbeiträgen herangezogen worden, deren Aufbringung zur Aufbesserung des Lehrergehalts, zur Fixirung des Schulholzgeldes und zur Besoldung der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten erforderlich geworden war.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 und einem Min.-Erlaß vom 25. November 1867 (C.-Bl. S. 762), wonach Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen directen Communalauflagen vollständig freizulassen seien, erhoben sie Klage bei dem betr. Kreisausschuß mit dem Antrage: „sie in ihren alten bestehenden und verbrieften Rechten zu schützen und die Gemeinde mit ihren Forderungen abzuweisen."

Diesem Antrage wurde jedoch von dem Kreisausschusse nicht entsprochen, die Klage vielmehr unter Bezugnahme auf § 29, Tit 12, Th. II. Allg. L.-R. und das Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. März 1869 als unbegründet zurückgewiesen.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das K. Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam den Bescheid des Kreisausschusses aus folgenden Gründen:

Nach den Entscheidungen des K. Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen, Bd. 25, S. 301) und vom 8. October 1866 (Striethorst, Archiv, Bd. 65, S. 49) seien die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Communalabgaben, sondern als Societätsbeiträge, zu denen jedes Societätsmitglied verpflichtet sei, anzusehen. Sie gehörten auch nicht zu den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers, von denen die Geistlichen nach § 96, II. 11 Allg. L.-R. befreit seien und es sei deshalb das Gesetz vom 11. Juli 1822, § 10 auf diese Beiträge nicht anwendbar. Die Rescripte des Unt.-Ministers, auf welche sich die Berufungskläger beriefen, stützten sich auch nicht auf diese Gesetze, sondern führten aus:

„der Schullehrer könne, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt, der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehe, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft nicht zu Schulbeiträgen herangezogen werden.

In einem wesentlich gleichartigen Verhältnisse zur Schulsocietät stehe der Ortspfarrer als Localschulinspector, und die Momente, welche

in einem früheren Rescripte vom 16. Januar 1850 zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Pfarrer von Kirchen- und Pfarrabgaben angeführt seien, fänden analoge Anwendung auf die Stellung des Pfarrers zu der seiner Aufsicht untergebenen Schulgemeinde." (cfr. Rescript vom 18. August 1865, vom 18. April 1856 und vom 21. September 1861, C.-Bl. pro 1865, S. 621—624; und Rescript vom 9. December 1867, C.-Bl., S. 763.)

Allein diesen Ausführungen könne, wenn auch die Freilassung der Berufungskläger von Schulbeiträgen in der Billigkeit liegen möge, nicht beigepflichtet werden.

Mit demselben Rechte würden die Beamten einer Commune als von Communalabgaben frei anzusehen sein, was doch nicht der Fall sei, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibe.

Zu den Hausvätern einer Schulsocietät gehörten ausnahmslos alle selbständigen Einwohner innerhalb des Schulbezirks, wenn sie auch Beamte oder Aufseher der Schulanstalt seien. Sie müßten daher auch ihrerseits zu den Lasten der Societät beitragen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und gerechtfertigt.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Vorentscheidung bestätigt aus folgenden Gründen:

Daß in N. durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung der Schule als eine Last der bürgerlichen (politischen) Gemeinde übernommen worden, ist von den Klägern nicht behauptet, auch anderweit aus den Acten nicht zu entnehmen. Wäre dies der Fall, so würde allerdings den Klägern der Anspruch auf Freilassung von Schulbeiträgen, gemäß § 10 ff. des Gesetzes, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (Ges.-S. S. 184) zustehen. Da jedoch diese Voraussetzung nach Inhalt der Acten nicht zutrifft, danach vielmehr als thatsächlich feststehend anzunehmen ist, daß die Schullasten in N. von der Gutsherrschaft und den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 29 ff. Tit. 12, Th. II Allg. L.-R.) aufgebracht werden, so hat der Anspruch der Kläger als gesetzlich begründet nicht erachtet werden können. Denn die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (politischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde, wie dies in übereinstimmender konstanter Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und des

Obertribunals wiederholt anerkannt worden ist. (cfr. Min.-R. vom 31. August und 17. September 1838 — von Kamptz, Annalen, Bd. 22, S. 661 und 685 — den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 30. Juni 1853 — Entsch. Bd. 25, S. 301 und Erk. des Obertribunals vom 29. September 1864 — Bd. 52, S. 308.)

Aus den Bestimmungen des Tit. 12, Th. II. Allg. L.-R. aber läßt sich die gedachte Befreiung nicht herleiten. Nach § 29 daselbst liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulortes, welchem der Schule gegenüber durch das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt sind, alle Einwohner des Schulbezirks anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben. Erk. des Obertribunals vom 8. September 1851 (Striethorst's Archiv, Bd. 3, S, 269), vom 13. April 1866 (ebenda Bd. 62, S. 285) und vom 8. October 1866 (ebenda Bd. 65, S. 49.)

Danach gehören auch die Kläger zu den Hausvätern der Schulgemeinde N., da auf sie in Beziehung zu dieser Gemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Die Erlasse des Unterrichts-Ministeriums, auf welchen Kläger ihre Befreiung von der Beitragspflicht zu den Schullasten gründen, entbehren der gesetzlichen Basis.

Könnte auch allenfalls in den Worten des § 29 a. a. O.: „Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ob" eine Gegenüberstellung der Lehrer und der Hausväter erblickt und daraus auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß den Lehrern die Verpflichtung zu Schulbeiträgen nicht habe auferlegt werden sollen, so hätte es doch, da es sich hierbei um die Constituirung eines Privilegiums handelte, eines präcisen Ausdrucks dieser gesetzgeberischen Absicht bedurft, welcher weder in dem § 29 a. a. O., noch weniger aber in dem § 34, welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude regelt, gefunden werden kann.

Ebensowenig läßt sich aus dem § 49 a. a. O. eine besondere exemte Stellung der Prediger gegenüber den übrigen Hausvätern der Schulgemeinde und daraus eine Befreiung derselben von den Schullasten herleiten. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch an dieser Auffassung nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-S. S. 183) nicht mehr festgehalten werden können, da nach den Vor-

schriften des letzteren die Localschulinspection den Geistlichen nicht mehr ipso jure, sondern kraft jeder Zeit widerruflichen Auftrags von Seiten des Staates zusteht. Daß ferner die Befreiung der Geistlichen von Schullasten sich auch nicht aus dem § 96, Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R. herleiten läßt, ist gleichfalls bereits von dem Obertribunal in dem Erkenntniß vom 8. October 1866 ausgesprochen worden.

Nach alle dem konnte der Anspruch der Kläger nicht als begründet anerkannt werden.

273. Anwendung des Gesetzes vom 11 Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 29. März 1877. U. III, 7,473. (C.-Bl. S. 246, Nr. 101.)

Aus zahlreichen Beschwerden der betr. Beamten des Ressorts des Finanzministers, sowie aus verschiedenen, aus der dortigen Provinz hierher gelangten Prästationsnachweisungen schulbaupflichtiger Gemeinden ist ersehen worden, daß in neuerer Zeit Beamte bei der Vertheilung von Schullasten und insbesondere von Schulbaulasten dadurch überbürdet worden sind, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-S. S. 184) auf sie keine Anwendung gefunden haben.

Die §§ 38 ꝛc. der Schulordnung vom 11. December 1845 lassen indessen keinen Zweifel darüber, daß in ihrem Geltungsbereiche die Schullasten zu den von den betr. politischen Gemeinden aufzubringenden Gemeindeabgaben gehören, und also auch für ihre Vertheilung jenes Gesetz maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist bisher stets festgehalten, weswegen die K. Reg. auf den Erlaß vom 9. April 1859 (C.-Bl. S. 312) hingewiesen wird. Dieselbe wird daher veranlaßt, nicht allein selbst diesem Grundsatz in vorkommenden Fällen geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, sondern auch durch entsprechende allgemeine Verfügungen sowohl die mit der Umlegung der Schullasten sich befassenden Behörden, als auch die zur Einwirkung hierauf berufenen Aufsichtsinstanzen mit näherer Weisung zu versehen und dadurch den event. im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 77, Nr. 1 und § 78, Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. (Ges.-S. S. 297) zu entscheidenden Beschwerden vorzubeugen.

274. Rechtsweg in Angelegenheit der Dotation einer Schule. Erk. des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte vom 13. April 1872. (C.-Bl. S. 507, Nr. 195.)

In Folge ministerieller Anordnung wurde im Jahre 1867 das Gehalt des Schullehrers zu D. im Verwaltungswege anderweitig re-

gulirt und durch landräthliche Verfügung um 50 Thaler jährlich erhöht, in Folge dessen dem Rittergutsbesitzer zu D. aufgegeben, einen jährlichen Gehaltszuschuß von 14 Thlr. 11 Sgr. in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1868 ab an den Schullehrer praen. zu zahlen.

Auf eine von einem Mitbetheiligten geführte Beschwerde wurde aber der Gehaltszuschuß für den Schullehrer durch Resolut der K. Reg. vom 14. Januar 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1871 ab von 50 Thalern auf 18 Thaler jährlich herabgesetzt und der Beitrag des Rittergutsbesitzers auf jährlich 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. in vierteljährlich präu. zu zahlenden Raten normirt.

Der als Kläger auftretende Rittergutsbesitzer behauptet nun, die früher auf 14 Thlr. 11 Sgr. festgesetzten Beiträge, für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1871 regelmäßig, wenngleich unter Vorbehalt, also angeblich 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zuviel gezahlt zu haben, und beantragt den Schullehrer als Verklagten zur Rückzahlung genannter Summe mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Bagatellmandatsprozesse eingeleitet, vom Verklagten Widerspruch und von der K. Reg. zu L. durch Plenarbeschluß vom 2. October 1871 der Competenz-Conflict erhoben. Zur Begründung desselben führt die K. Reg. an, daß auf Grund des nach § 18 der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen im Jahre 1867 eine Aufbesserung der zu gering dotirten Lehrerstellen angeordnet worden. Diese habe sich laut Verfügung vom 31. October 1867 auch auf die Lehrerstelle in D. erstreckt und sei ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlrn. gefordert und auf die einzelnen Dominien und die Schulgemeinde vertheilt, später jedoch auf 18 Thlr. ermäßigt worden.

Das K. Kreisgericht zu J. habe die Klage auf Rückzahlung des angeblich zuviel gezahlten Betrages eingeleitet. Die Sache sei jedoch nicht proceßfähig. Die neue Repartition sei erst vom 1. Januar 1871 ab eingetreten, bis dahin habe also die erste Repartition vom 31. October 1867, auf Grund deren der Verklagte diesen Gehaltszuschuß bezogen, ihre vollkommene Gültigkeit gehabt. Unerheblich sei es daher, ob die Zahlung mit oder ohne Vorbehalt erfolgt sei. Es genüge, daß sie auf Grund einer den Kläger verpflichtenden Regierungsumlage geschehen sei. Gegen derartige Umlagen für Kirchen und Schulen sei der Rechtsweg nach einer großen Anzahl von Erkenntnissen nicht zulässig, und diese Ansicht sei auch in den Erkenntnissen vom 11. Fe-

bruar 1871 (C.-Bl. S. 498) festgehalten und nur insoweit modificirt worden, als diese Umlage von der aufsichtsführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sein müßten, eine Voraussetzung, die hier zutreffe.

Der Kläger hatte auf Verwerfung des Competenz-Conflictes angetragen. Letzterer ist für begründet erachtet.

Daß die Regulierung der Dotation eines Schullehrers nach § 18 der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 zu den Befugnissen der K. Reg. gehört und daß gegen derartige, von der Schulaufsichtsbehörde gemachte Umlagen der Rechtsweg nur unter den in §§ 78, 79, §§ 4—8, Tit. 14, Th. II A. L.-R. festgesetzten Beschränkungen stattfindet, ist in der constanten Praxis des Gerichtshofes (cfr. Erk. vom 28. December 1850 — Just.-Min.-Bl. pro 1851, S. 55 —, vom 25. Juni 1853 — Just.-Min.-Bl. S. 363 —, vom 9. Juni 1855 — Just.-Min.-Bl. S. 370 —, vom 11. October 1862 — C.-Bl. S. 740, Nr. 302, — anerkannt und auch im § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Ges.-S. S. 244), aufrecht erhalten worden. Hiernach können die für die Jahre 1868, 1869 und 1870 vom Verklagten gezahlten Beiträge, als auf einer Reg.-Umlage beruhend, im Wege des Prozesses nicht zurückgefordert werden.

275. Aufbringung der Schulbedürfnisse im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. Min.-R., Berlin, den 17. April 1872. U. 8908. (C.-Bl. S. 512, Nr. 197.)

Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen sind die Schulbaukosten nicht mehr gemäß den Vorschriften des Konsistorial-Ausschreibens vom 28. Februar 1766, sondern, wie alle übrigen Schulbedürfnisse nach Maßgabe der für die Aufbringung der Communalbedürfnisse, bestehenden gesetzlichen resp. statutarischen Vorschriften aufzubringen.

276. Leistungen für die Ortsschulen verschiedener Konfessionen. Min.-R., Berlin, den 22. Mai 1872. U. 13,609. (C.-Bl. S. 574, Nr. 220.)

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 6. v. M. eröffnet, daß die Verf. der K. Reg. zu N. vom 9. März d. J. in Betreff des der dortigen katholischen Schule zu gewährenden Communalzuschusses für gerechtfertigt zu erachten ist.

Das Bedürfniß einer katholischen Schule kann nicht bezweifelt werden, da diese vor mehreren Jahren nach eingehender Erörterung für eine öffentliche Schule erklärt ist und gegenwärtig von 84 Kindern

besucht wird. Die Verpflichtung der Stadt aber, zur Unterhaltung derselben in angemessenem Verhältniß beizutragen, beruht auf dem in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern auch anderwärts zur Anwendung gelangenden Grundsatz, daß eine politische Gemeinde, welche die Elementarschulen der einen Confession unterstützt, gehalten ist, in entsprechendem Maße auch die der anderen Confession zu unterstützen.

Daß der Stadt eine Einwirkung auf die katholische Schule nicht zusteht, hat der Magistrat sich selbst beizumessen, da auf die desfallsigen Vorschläge in der Verf. der K. Reg. vom 29. November v. J. nicht eingegangen ist.

Es bleibt dem Magistrat überlassen, bei Erledigung der gedachten Verf. vom 9. März d. J. auf diese Vorschläge zurückzukommen.

277. Eigenschaft als „Hausvater" in Beziehung auf Schulbeiträge. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1878. Nr. 845. (C.-Bl. Nr. 96, S. 244.)

Das Allg. Landrecht legt die Unterhaltung der Schule im § 29 Tit. 12, Th. II. auf „den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht," wofür es im § 34 a. a. O. als gleichbedeutend die Worte gebraucht: „allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied." Es bezeichnet damit klar, daß die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Exemtion getragen werden soll. Nur derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem § 31 a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder aus eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner schulsteuerpflichtig (Erk. des K. Obertribunals vom 7. September 1848.) Es begreift die Bezeichnung „Hausvater" alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienstleistung von einem Dritten erhalten; entscheidend allein ist das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbständigkeit (cfr. Erk. vom 17. Jan. 1877. C.-Bl. S. 159.)

Wenn daher der Vorderrichter dem Kläger lediglich deshalb, weil er keinen eigenen Hausstand führt, sondern neben dem Baargehalte Wohnung und Kost als Entgelt für seine Dienstleistungen vom Dienstherrn erhält, die Eigenschaft eines Hausvaters abspricht, so wendet er das bestehende Recht unrichtig an. Seine Entscheidung war daher aufzuheben, da die wirthschaftliche Selbständigkeit des Klägers feststeht.

278. Kosten für Schulgeräthschaften. Min.-R., Berlin, den 4. Januar 1878. (C.-Bl. Nr. 53, S. 121.)

Bei der Vorprüfung der Kostenanschläge über den Neubau von Schulhäusern, zu deren Ausführung eine Beihülfe aus Staatsfonds nachgesucht wird, ist darauf zu achten, daß die Kosten für die Schulgeräthschaften nicht mit zur Berechnung gezogen sind, da sie ebensowenig, als die Kosten der Bauprojecte und der Bauaufsicht als Gnadenbeihülfen aus der Generalstaatskasse erbeten werden können.

8. Brennmaterial.

279. Beheizung der Schulstube mit dem dem Lehrer vocationsmäßig zugesicherten Brennmaterial. Min.-R., Berlin, den 14. November 1873. U. 41,410. (C.-Bl. pro 1874, S. 212, Nr. 32.)

Die Beschwerde des Lehrers in N., bezüglich der ihm zugemutheten Beheizung der Schulstube mit dem ihm vocationsmäßig zugesicherten Brennholz-Deputat, kann nicht für unbegründet erachtet werden.

Dem Lehrer sind in der Vocation ausdrücklich zugesichert: 4 Klaftern kiefern Scheitholz à 108 Kbfß., wovon jedoch die Hauerlöhne und $7^1/_2$ Sgr. Stammgeld zur Forstkasse zu entrichten sind.

Eine Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube ist dem Lehrer nicht auferlegt. Indem nun, wie in dem Erlasse vom 19. Februar 1859, bezw. dem Erk. des K. Obertribunals vom 11. März 1847 (C.-Bl. 1859, S. 568 ff.) näher ausgeführt ist, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Wirthschaftsbedarf desselben bestimmt ist und der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß dem Lehrer angesonnen wird, aus den erwähnten 4 Klaftern Holz die Beheizung der Schulstube zu bestreiten, zumal nach dem angeschlossenen Gutachten des Kreisbaumeisters das bezeichnete Holzquantum für die Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers nicht ausreicht. Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß durch das Rescript vom 14. August 1841 die fraglichen

4 Klaftern Holz „zur Beheizung der Schulstube" bewilligt sind, weil für die Ansprüche des Lehrers zunächst die Vocation maßgebend ist.

Die K. Reg. wird demgemäß veranlaßt, die Angelegenheit auf andere Weise für die Dauer der Amtszeit des Lehrers zu regeln, und die Gemeinde, falls ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen ist, zur Lieferung des für das Schulzimmer erforderlichen Brennmaterials anzuhalten, bei der Neubesetzung der Stelle aber die Verwendung der jetzt aus den fiscalischen Forsten zu liefernden 4 Klaftern Holz zur Beheizung der Schulstube ausdrücklich durch die Vocation bezw. den Dotationsplan sicher zu stellen.

280. Veräußerung des Deputatholzes seitens der Lehrer in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 14. September 1874. U. III. 9304. (C.-Bl. S. 658, Nr. 233.)

In dem Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. December 1845 ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Schullehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung, resp. zum Wirthschaftsbedarf vom Fiscus, von anderen Patronen oder den Schulgemeinden geliefert wird, ungeachtet der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Verbote ganz oder zum Theil verkauft und dadurch theils die gehörige Beheizung des Schullocals beeinträchtigt, theils sich außer Stande gesetzt haben, bei ihrem Abgange den für das laufende Jahr noch erforderlichen Theil des Holzes dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, wird hiermit den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung des Deputatholzes untersagt und insbesondere bestimmt, daß in Zukunft bei jeder Neubesetzung einer Stelle, sowie bei jeder neuen Regulirung oder Erhöhung des Einkommens dem betr. Lehrer zum Protocoll oder in der Vocation zu eröffnen, „daß das Deputatholz nicht sofort in sein volles und unumschränktes Eigenthum übergehe, er dasselbe vielmehr nur zur Heizung der Schulstube bezw. zur Befriedigung seiner Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisse zu verwenden habe und ein etwaiges Ersparniß nur mit besonderer, schriftlicher Erlaubniß des Schulvorstandes und des Localschulinspectors resp. in Städten mit einer solchen Erlaubniß der Schuldeputation zu veräußern befugt sei."

Jede Veräußerung des Deputatholzes ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ist mit größter Strenge disciplinarisch zu ahnden oder geeigneten Falls strafrechtlich zu verfolgen. In letzterer Beziehung wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß das K. Obertribunal

mehrfach, insbesondere in den Erk. vom 3. März 1869 und 27. Juni v. J. angenommen hat, daß die in ähnlicher Lage wie die Lehrer befindlichen Forstbeamten, welche das ihnen zu ihren persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde veräußern, sich einer criminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig machen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, nach Maßgabe dieses Erlasses zu verfahren nnd die Schulinspectoren sowie sämmtliche Lehrer des Bezirks von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

281. Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmaterials. Reg.-Verf. Potsdam, den 30. August 1877. (C.-Bl. pro 1878, S. 43, Nr. 21.)

Den Kreis- und Localschulinspectoren und Landräthen und den Magistraten des Bezirks wird Abdruck der Verfügung zugefertigt, welche die Reg. wegen Veräußerung von Heizmaterial durch die Lehrer im Amtsblatte Stück 36, S. 312 unter dem heutigen Datum veröffentlicht hat. Die Localschulinspectoren und Magistrate werden beauftragt, sämmtlichen Lehrern von dieser Verfügung in der Art Kenntniß zu geben, daß sie sich eine Abschrift nehmen, welche im Schulzimmer aufzubewahren ist. Neuanzustellende Lehrer sind besonders auf dieselbe hinzuweisen.

Zusätzlich wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß die in der Verfügung angezogene Gesetzesstelle (§ 200, Thl. I. Tit. 16, Allg. L.-R.) nur die Folgen regulirt, welche das allgemeine bürgerliche Recht an die Handlung knüpft, d. h. die Rückerstattung des Erlöses an die Schulgemeinde. Die Reg. wird aber außerdem die Befolgung ihrer Anordnung dadurch sichern, daß sie in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung von den durch das Disciplinargesetz gegebenen Strafmitteln Gebrauch macht. Auch würde in den meisten Fällen die Zuwiderhandlung wohl das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

2. Zu Nr. 6 der Verfügung. Diese Bestimmung ist durch die Erwägung veranlaßt, daß der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, berechtigt ist, auf ein dieser zustehendes Erstattungsrecht zu verzichten, und dies in dem Falle wohl gern thun wird, wo einem verdienten Lehrer eine besondere Anerkennung, oder einem Bedürftigen eine besondere Unterstützung zu gewähren ist. Es folgt daraus auch, daß, wenn der Schulvorstand einen solchen Antrag ablehnend entscheidet, die Reg. auf etwaiges Anrufen des Lehrers nicht in der Lage sein wird, den Antrag zu genehmigen, selbst wenn sie aus an-

dern Gründen dem Lehrer diesen Vortheil gönnen würde. Gesuche dieser Art an die Reg. sind daher aussichtslos.

3. Wo der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, in der Sache zu beschließen hat, da werden die Localschulinspectoren, die Vorsitzende desselben sind, dringend, schon im eigenen Interesse, veranlaßt sein, keine Gewährung eintreten zu lassen, ohne daß dieselbe in der Sitzung des Schulvorstandes beschlossen worden.

282. Anfuhr des Brennholzes für den Lehrer und das Schulzimmer. Min.-R., Berlin, den 13. August 1873. U. 30, 334. (C.-Bl. S. 685, Nr. 308.)

Zu den Leistungen, welche zur Unterhaltung des Lehrers nothwendig sind, müssen sämmtliche Gemeindemitglieder (Hausväter) nach § 29, Tit. 12, Th. II. Allg. L.-R. beitragen: da eine principielle Befreiung einzelner Gemeindeklassen von diesen Leistungen nicht existirt, müssen die Häusler auch Beiträge zu den Fuhrkosten leisten, welche zur Herbeiholung des Lehrers (§ 39 a. a. O.) und zur Herbeischaffung des zum eigenen Bedarf des Lehrers bestimmten Holzes entstehen. Dieses muß auch für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz gelten, so lange die Zerkleinerung des Holzes durch den Lehrer geschieht. Das Gesetz bietet keinen Anhalt, die erwähnten Lasten lediglich den Gespann haltenden Wirthen aufzulegen. (cfr. C.-Bl. pro 1863 S. 99.)

283. Heizung der Schullocale. Min.-R., Berlin, den 14. Juni 1873. U. 16,848. (C.-Bl. S. 442, Nr. 220.)

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 18. Mai 1861 (C.-Bl. S. 357) wird die Reg. veranlaßt, der Gemeinde die Besorgung des Heizens ihrer Schulstube zu überlassen, wenn sie einen zuverlässigen Diener mit diesem Geschäfte beauftragt. Gründe, weshalb aus einer solchen Einrichtung Mißstände erwachsen sollten, sind nicht ersichtlich und von der K. Reg. nicht angeführt.

284. Heizung der Schullocale. Min.-R.. Berlin, den 18. Mai 1861. U. 10,728. (C.-Bl. S. 357, Nr. 133.)

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob, und können derselben auch in Betreff der Besorgung des Heizens keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als welche das Interesse der Schulordnung verlangt. Wenn es daher auch aus diesem Grunde für unzulässig zu erachten ist, der Gemeinde das Geschäft des Heizens

selbstständig, namentlich in der Weise zu überlassen, daß die einzelnen Gemeindeglieder dasselbe verrichten, so kann dieselbe das Heizen durch einen besonders für diesen Zweck anzustellenden, zuverlässigen Diener besorgen lassen, zumal durch eine solche Einrichtung jeder Kollision zwischen der Gemeinde und dem Lehrer bezüglich der Verwendung des Heizmaterials vorgebeugt wird, sofern nicht besondere Bedenken gegen eine derartige Regulirung der Sache vorliegen. Das zur Heizuug angeschaffte Holz ist Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen, als sie eventuell verpflichtet sein würde, erforderlichen Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen. Soll der Lehrer die Besorgung des Heizens selbst übernehmen, so ist derselbe für die entstehenden Mühewaltungen seitens der Schulgemeinde zu entschädigen.

285. Heizung der Schullocale. Min.-R., Berlin, den 21. Februar 1860. U. 24,747. (C.-Bl. S. 228, Nr. 97.)

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Der Lehrer ist nicht berechtigt einen Theil des zur Heizung der Schulstube bestimmten Holzes in seinem Nutzen zu verwenden. (§ 246 des Strafgesetzbuches.) Das Kleinmachen des Schulholzes liegt der Gemeinde ob, derselben kann aber das Geschäft des Heizens nicht auferlegt werden, ist vielmehr dem Lehrer gegen eine billige Vergütung zu übertragen. Bei Erfüllung der Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ist der Gemeinde versuchsweise zu gestatten, für die Hälfte des Schulbrennholzes ein verhältnißmäßiges Quantum von Torf zu beschaffen.

286. Beschaffung des Schulbrennholz-Deputats. Min.-R., Berlin, den 26. November 1864. U. 22,838. (C.-Bl. S. 693, Nr. 287.)

Die Hälfte des Deputatholzes der Schule kann in Torf und zwar nach der Brennzeit des letzteren mit 3000 Soden oder $^1/_2$ Klafter pro Klafter Kiefern Klobenholz geliefert oder eine Vergütung des Holzwerthes nach der Forsttaxe verabfolgt werden. — Die Reduction des Scheitholzes auf Knüppelholz ist nach dem Verhältniß von 1 Klafter Scheitholz gleich $1^1/_2$ Klafter Knüppel nach dem Min.-R. vom 19. April 1854 zu bewirken.

287. Heizung. Reg.-Verf., Liegnitz, 1. April 1876. (II. 2490.)

Für 1000 Kbfß. = 30 kcm zu erwärmenden Zimmerraums sind bei massiven Gebäuden 0,5 bis 0,7 Klafter Kiefern Scheitholz zu

rechnen. Mit Rücksicht auf die nur $1^1/_2$ Ziegel starken Wände des Erdgeschosses und die 1 Ziegel starke Außenwand der Dachstube, so wie unter Bedachtnahme auf die geschützte Lage der zu erheizenden Räume werden 0,6 Klftr. Holz ausreichen für die zu erwärmenden 256 kbm Zimmerraum des Lehrzimmers und der Lehrerwohnung (Wohn-, Schlaf- und Dachstube) also $\frac{256}{30} \times 0{,}6 = 5{,}1$ Klftr. — Nach den Grundsätzen der Postverwaltung ist der Holzbedarf ermittelt für ein 2fenstriges Zimmer von 3500 Kbfß. = 110 kbm Raum für die Zeit vom 1. October bis Ende April 210 Kalendertagen von früh 6 bis Abends 9 Uhr auf $3^1/_8$ Klftr. Kiefern Klobenholz. Hiernach ergiebt sich für 1 kbm in 1 Stunde des Bedarfs von 0,0002 Klftr.

Der Schulraum ist in dieser Zeit wegen der Sonn- und Festtage nur während 170 Tage zu erwärmen und zwar von früh 7 Uhr bis Nachm. 5 Uhr, also während 10 Stdn., zusammen während $170 \times 10 = 1700$ Stdn. Der Luftraum der Schulstube beträgt $32{,}5$ □m $\times 3{,}17 = 103$ kbm. Es sind also darin $103 \times 1700 = 175{,}100$ kbm 1 Std. zu erwärmen. Der Lufraum der Lehrerwohnung $37{,}00$ □m $\times 3{,}17$ in Dchst. $35{,}3$ kbm $= 152{,}6$ kbm ist dagegen auf 210 Tagen früh 6 Uhr beginnend bis Abends 9 Uhr also während 15 Stdn. zu erwärmen, oder zu seiner Erheizung sind jährlich $152{,}6 \times 210{,}15 = 480{,}690$ kbm 1 Std. lang warm zu halten, zus. $655{,}790$ kbm. — Auf 1 kbm = 0,0001 Klftr. Kiefern Klobenholz also auf $6{,}5579$ = vot. 6,6 Klftr. ergeben.

Beobachtet man den Verkehr im Postzimmer, so wird ersichtlich, daß eine Erhöhung der vorher ermittelten 5,1 Klftr. auf 5,5 Klftr. allen Verhältnissen (geringere Heizkraft schwachstämmigen Holzes, Mangel der Winterfenster ꝛc. Rücksicht gewährt.

Der Wirthschaftsbedarf an Brennholz berechnet sich zum

1. Kochen zu $^1/_8$ Klftr.
2. Backen „ $^1/_8$ „
3. Waschen „ $^1/_4$ „

} zusammen jährlich 1 Klftr. pro Kopf bei 5 Personen also 5 Klftr. zusammen also 10,5 Klftr.

287a. Heizmaterial für Lehrer. Reg.-Verf., Potsdam, den 30. August 1877. (Amtsbl. S. 312, Stück 36.)

Bei der Neuregulirung des Diensteinkommens der Lehrer in Landschulen seit dem Jahre 1875 hat die Reg. für jede Stelle einen Gehaltssatz in Geld festgesetzt und außerdem freie Feuerung. Der Lehrer soll von jenem Gehaltssatze keine Ausgaben für seinen Feuerungs-

bedarf bestreiten, die Schulgemeinde soll ihm vollständig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr. In den Städten ist ebenso bei der letzten Regulirung der Lehrergehalte die Heizung besonders ausgeworfen und die Gehaltssätze sind so normirt, daß der Lehrer davon auch diese Ausgabe mit bestreiten soll. — Wird das Brennmaterial auf Grund eines der Schulstelle zustehenden Rechts als Reallast oder als eine Servitut oder als Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert, so bildet es in dieser fixirten Quantität einen Theil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf dessen, was er hiervon erspart hat, nicht verwehrt werden. — Wo Festsetzungen dahin getroffen sind, daß der Lehrer gegen eine bestimmte Geldentschädigung den Bedarf an Feuerung für sich und für die Schulstube selbst beschafft, da bewendet es bei denselben. — Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, da darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Brennmaterial nichts verkaufen, verschenken, vertauschen, da dasselbe Eigenthum der Gemeinde ist. — Will der Lehrer von dem ersparten Feuerungsmaterial einen Theil veräußern, so kann dies nur unter schriftlicher Genehmigung seitens des Schulvorstandes geschehen. In Streitfällen entscheidet der Kreislandrath resp. Regierung.

T. Einkommen, Schulgeld und Schulkasse.

288. Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse. Min.-R., Berlin, den 6. Februar 1872. U. 2,976. (C.-Bl. S. 250, Nr. 118.)

Es ist ein durchaus unbegründetes Verlangen, aus den etwaigen Ueberschüssen der Schulkasse des einen Jahres zunächst die Erstattung früherer Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu bewirken. Die Schulkasse ist in der That nur für Schulbedürfnisse bestimmt, und dahin kann unbedenklich der vermeinte Anspruch des Einzelnen auf Erstattung früher nothwendig befundener Anwendungen für die Schule nicht gerechnet werden.

289. Vorausbezahlung der Lehrergehälter. Min.-R., Berlin, den 6. Februar 1872. U. 31,941. (C.-Bl. S. 225, Nr. 107.)

Vorauszahlungen des an den Lehrer regulativmäßig vierteljährlich abzuführenden Schulgeldfixums sind nicht nur wünschenswerth, sondern auch zweckmäßig, daher gebräuchlich und insbesondere für die

Zahlung der Besoldungen von Staatsbeamten, zu welchen die Lehrer doch mittelbar gehören, sogar vorschriftsmäßig.

290. Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder. Min.-R., Berlin, den 30. April 1872. U. 2,988. (C.-Bl. S. 512, Nr. 196.)

Der K. Reg. wird in Beziehung auf die Frage, ob die Armenverbände den Schulkassen gegenüber zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, eröffnet, daß in dem bestehenden Rechtszustande eine Aenderung durch das Gesetz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130) nicht eingetreten ist.

Die in Rede stehende Verpflichtung war schon vor Erlaß dieses Gesetzes nicht sowohl aus den bis dahin ergangenen Gesetzen über die Verpflichtung zur Armenpflege, als vielmehr aus den in den einzelnen Landestheilen in Kraft befindlichen Specialgesetzen, Schulordnungen ꝛc. herzuleiten. Für den dortigen Reg.-Bezirk würde in dieser Hinsicht § 8 des Generallandschulreglements vom 12. April 1763 in Betracht kommen, wonach für die Kinder armer Eltern die Zahlung des Schulgeldes entweder aus dem Klingelbeutel, oder aus der Armen- oder Dorfkasse geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe.

291. Festsetzung des Lehrereinkommens durch die Regierung. Min.-R., Berlin, den 31. Mai 1872. U. 16,346. (C.-Bl. S. 564, Nr. 214.)

Den Regierungen gebührt auf Grund des ihnen nach § 18 der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 zustehenden Organisations- und Aufsichtsrechts über das Elementarschulwesen auch die Festsetzung des Lehrereinkommens. Diesem seit langer Zeit constant befolgten Grundsatze steht das Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht entgegen. Dasselbe bestimmt in § 12, was dem Lehrer „mindestens" an Einkommen gewährt werden muß. Eine Erhöhung über dies Minimum hinaus ist nicht ausgeschlossen, und es ist dieselbe daher von der K. Reg. in N. mit Recht verlangt worden, wenn das bis jetzt gewährte Lehrereinkommen dort nicht so viel beträgt, um das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalte Nothwendige darzubieten.

292. Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres. Finanz-Min.-R., Berlin, den. 22. Mai 1878. I. 6,139. (C.-Bl. pro 1878, Nr. 117, S. 342.)

Seit der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März werden die Quartale desselben von den verschiedenen Behörden und Kassen in sehr verschiedener, zum Theil undeutlicher Weise bezeichnet. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß die Rechnungsquartale künftig nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. statt April, Mai Juni, 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

293. Verwaltung der Schulkasse. Reg.-V., Potsdam, den 16. Febr. 1877. II. E. S. L. 5,588.

Die diesseitigen Anordnungen über die Aufbesserung der Schulstellen auf dem platten Lande haben bei vielen Schulvorständen Zweifel über die fernere Verwaltung der Schulkassen angeregt. Es erscheint daher nothwendig, Folgendes zu bestimmen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1. An der Einrichtung der Schulkassen hat durch jene Anordnungen im Wesentlichen nichts geändert werden sollen. Es gilt daher als Regel, daß die Schulkassen bestehen bleiben und ganz nach den bisherigen Vorschriften verwaltet werden; es ist also auch ferner ganz in der bisherigen Weise über die Verwaltung der Schulkassen Rechnung zu legen.

2. Nur in denjenigen Ortschaften, in welchen die politischen Gemeinden durch besonderen Gemeindebeschluß, welcher der Bestätigung des Kreisausschusses und der diesseitigen Genehmigung bedarf, die gesammte Schulunterhaltung als Kommunallast übernommen haben, können die Schulkassen in der bisherigen Weise nicht fortgeführt werden. In diesen Ortschaften wird das Schulgeld zur Gemeindekasse eingezogen und dem Lehrer werden die ihm nach der festgesetzten Einkommens-Berechnung zustehenden baaren Einkünfte als Schulgeldfixum, ältere Gemeindezulage und Lehrergehaltszuschuß aus der Gemeindekasse gezahlt.

In diesen Ortschaften sind also die Schulkassen aufzulösen und die bisherige Verwaltung des Schulgeldes und des Schulvermögens ist auf den Gemeindevorstand zu übertragen. Zur ordnungsmäßigen Durchführung dieser Uebertragung ist aber stets eine besondere protokollarische Vereinbarung zwischen dem Schulvorstande und dem Gemeindevorstande erforderlich, welche in Gemäßheit unserer an die Landräthe gerichtete Circularverfügung vom 6. Mai 1876 (II. E. 1090) von den Landräthen anzuordnen ist. Wo daher diese Vereinbarung noch nicht getroffen ist, haben die Schulvorstände, natürlich nur in

den obenbezeichneten Ortschaften, die Herbeiführung dieser Vereinbarung bei den Landräthen ausdrücklich zu beantragen.

In diesen Ortschaften muß den Schulvorständen alljährlich ein bestimmter Geldbetrag von etwa 20 bis 30 Mark für jede Schulklasse zur Bestreitung der Kosten für Unterhaltung des Lehrapparats aus der Gemeindekasse gezahlt werden, über dessen Verwendung der Schulvorstand dem Gemeindevorstand alljährlich Rechnung zu legen hat.

Da in diesen Ortschaften also die bisherige Verwaltung der Schulkassen fortfällt, so ist in den von den Kreisschulinspectoren alljährlich einzureichenden Schulkassenübersichten bei den Namen dieser Ortschaften die Bemerkung hinzuzufügen, daß die politische Gemeinde die Schulunterhaltung übernommen hat. Die Landräthe werden die Namen derjenigen Ortschaften, in welchen dies wirklich der Fall ist, den Kreisschulinspectoren besonders mittheilen.

3. In allen übrigen Ortschaften bleiben die Schulkassen unverändert bestehen, sie haben den Zweck, die prompte Einziehung und gute Verwaltung aller in Geld bestehenden Schuleinkünfte zu sichern.

Für die Verwaltung der Schulkassen und insbesondere für die Aufstellung des Etats bei denselben bleibt unsere Circularverfügung vom 31. Mai 1869 auch ferner maßgebend. Die Schulkassenverwaltung hat dem Lehrer gegenüber die Verpflichtung, die Einkünfte der Schulstelle an Schulgeldfixum, älterer Gemeindezulage und Lehrgehaltszuschuß, wie sie in der Verfügung über die neue Aufbesserung der Schulstelle festgesetzt sind, ordnungsmäßig und pünktlich an den Lehrer zu zahlen.

Außerdem hat die Schulkassenverwaltung die Verpflichtung, die zur Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Lehrmittel erforderlichen Einnahmen zu beschaffen.

Die Einnahmen der Schulkasse an Zinsen von Schulkapitalien, an Schulgeld und an Hausväterbeiträgen der Gemeinde müssen also nicht allein den Gesammtbetrag der in den diesseitigen Aufbesserungsverfügungen festgesetzten Einkünfte an Schulgeldfixum, Gemeindezulage, und Gehaltszuschuß decken, sondern sie müssen auch noch einen weiteren Betrag von etwa 20—30 Mark jährlich für jede Schulklasse zur Erhaltung des Lehrapparats gewähren.

Wo daher die Zinsen der Schulkapitalien zu diesem Zwecke nicht hinreichen und wo auch von dem aufkommenden Schulgelde, nach Zahlung des dem Lehrer zustehenden Schulgeldfixums, ein hinreichender Geldbetrag nicht übrig bleibt, müssen die von der Schulgemeinde zu

leistenden Hausväterbeiträge um soviel erhöht werden, daß die Kosten des Lehrapparats aus der Schulkasse bestritten werden können. Es ist keineswegs nothwendig, daß von dem jährlich aufkommenden Schulgelde, wie das sonst vorgeschrieben und üblich war, stets ein Zwölftel zur Deckung der Kosten für Unterhaltung des Lehrapparats bei der Schulkasse zurückbehalten wird. Wenn die Schulkasse Zinseneinnahmen hat, so ist von dem Schulgelde entweder gar nichts, oder doch nur soviel zurückzubehalten, daß jene Kosten eben gedeckt werden. Es kann demnach auch das ganze aufkommende Schulgeld unter geeigneten Umständen zur Besoldung des Lehrers verwendet werden.

4. Die Lehrer haben Anspruch darauf, daß ihnen die Einkünfte an Schuldgeldfixum und baaren Gehaltszulagen monatlich postnumerando gezahlt werden. Das Schulgeld wird je nach der Gewohnheit der einzelnen Ortschaften wöchentlich oder monatlich eingezogen. Wo die Erhebung des Schulgeldes nicht vom Schulkassenrendanten selbst besorgt wird, da ist der Ortsschulze oder der besonders bestellte Gemeindeeinnehmer (Ortserheber) gemäß § 54. II. 7 A. L.-R. zur Erhebung des Schulgeldes verpflichtet.

Die Hausväterbeiträge, welche zur Deckung der Gemeindezulage, des Lehrergehaltszuschusses und des etwaigen Holzgeldes dienen, sind überall vom Ortsschulzen oder Gemeindeeinnehmer zu erheben und müssen monatlich an die Schulkasse abgeliefert werden. Welcher Betrag an Hausväterbeiträgen zu erheben ist, hat der Schulvorstand auf Grund des Schulkassenetats dem Ortsschulzen mitzutheilen.

Die Vertheilung dieser Hausväterbeiträge auf die einzelnen Beitragspflichtigen, welche in der Regel nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern (Klassen-, Einkommen-, halbe Grund- und Gebäudesteuer) erfolgen soll, hat in denjenigen Schulgemeinden, welche nur auf einen Ort sich erstrecken, der Ortsschulze zu bewirken. In denjenigen Schulgemeinden dagegen, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, hat der Schulvorstand von dem Ortsschulzen der betheiligten Ortschaften den Betrag der directen Staatssteuern, welche die Mitglieder der Schulgemeinde daselbst zu entrichten haben, sich angeben zu lassen, und nach diesen Gesammtsteuerbeträgen die aufzubringenden Schulbeiträge auf die verschiedenen Ortschaften zu vertheilen. Von dieser Vertheilung hat der Schulvorstand sofort unaufgefordert dem Ortsschulzen Mittheilung zu machen; die letzteren aber haben die weitere Vertheilung auf die einzelnen Gemeindemitglieder vorzunehmen und die Beiträge einzuziehen. Wenn das jährlich aufkommende Schulgeld wegen Verminderung der Schülerzahl zeitweise geringer wird, und

wenn daher dem Lehrer das in der von der Reg. mitgetheilten Einkommensberechnung angenommene Schulgeldfixum durch das Schulgeld nicht vollständig gedeckt wird, so hat die Gemeinde das Fehlende zu ersetzen, und es muß deshalb die Gemeindezulage entsprechend erhöht werden, da der Lehrer auf das volle von der Reg. festgesetzte Minimaleinkommen der Stelle Anspruch hat. Im umgekehrten Falle aber, wenn der Jahresbetrag des Schulgeldes sich erhöht, wenn also dem Lehrer mehr als das bisherige Schulgeldfixum aus der Schulkasse gezahlt werden kann, ist die Schulgemeinde berechtigt, dieses Mehr von der Lehrergehaltszulage in Abzug zu bringen, da die Gemeinde nur das von der Reg. festgesetzte Minimaleinkommen der Stelle zu gewähren hat. Erhält eine Stelle gar keine Gemeindezulage, so kann dem Lehrer das etwa mehr aufkommende Schulgeld belassen werden.

5. In den oben unter Nr. 2 bezeichneten Ortschaften, in welchen die Schulkassen aufgelöst werden, erhält der Lehrer die in der Einkommensberechnung als Schulgeld, Gemeindezulage und Lehrgehaltszuschuß bezeichneten Beiträge aus der Gemeindekasse und er hat diese Beiträge monatlich postnumerando bei dem Ortsschulzen in Empfang zu nehmen. Der Schulvorstand aber hat die Verpflichtung, auch seinerseits dafür zu sorgen, daß dem Lehrer die ihm zustehenden Beträge rechtzeitig und vollständig gewährt werden, er muß also event. die Zahlung rückständig gebliebener Beiträge bei dem Ortsvorstand oder bei dem Landrath selbst beantragen.

6. Die von der Reg. festgesetzten Emeritengehälter werden nicht mehr von den Lehrern gezahlt, da die letzteren nach den jetzt geltenden Bestimmungen stets auf das von der Reg. festgesetzte volle Minimaleinkommen der Stelle Anspruch haben. Das Emeritengehalt muß vielmehr von jetzt ab überall von dem Schulvorstande aus der Schulkasse gezahlt werden. Zu diesem Behufe werden von der Reg. die Einkünfte derjenigen Schulstellen, aus welchen Emeritengehälter zu zahlen sind, stets um den Betrag des Emeritengehalts erhöht. Sollte dies in einzelnen Fällen noch nicht geschehen sein, so haben die betr. Schulvorstände dies alsbald bei der Reg. zu beantragen.

In den oben unter Nr. 2. bezeichneten Ortschaften, in denen die Schulkassen nicht mehr bestehen, müssen die Emeritengehälter aus der Gemeindekasse von dem Gemeindevorstand gezahlt werden. Der Schulvorstand hat aber auch in diesen Ortschaften den emeritirten Lehrern gegenüber die Verpflichtung, seinerseits dafür zu sorgen, daß dem Emeritus die ihm zustehenden Einkünfte rechtzeitig und vollständig gewährt werden. Soweit es erforderlich ist, wird die Reg. in jedem

einzelnen Falle bestimmen, von wem und in welcher Weite das Emeritengehalt zu zahlen ist.

7. Die Schulstrafgelder werden wie bisher bei der Schulkasse vereinnahmt und als ein besonderer Fonds daselbst verwaltet; mit den übrigen Einnahmen der Schulkasse dürfen dieselben nicht vermischt werden.

Die Schulstrafgelder sind dazu bestimmt, die Detentionskosten für Gefängnißstrafen, welche an Stelle der nicht einziehbaren Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden, zu decken. Ob aus den Ueberschüssen der Strafgelder Ausgaben zur Ergänzung des Lehrapparats bestritten werden dürfen, bleibt in jedem einzelnen Falle ausdrücklicher Genehmigung der Reg. vorbehalten.

Die Schulstrafgelder werden von dem Amtsvorsteher auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzt und eingezogen, und von diesem an die Schulkasse abgeliefert.

In den oben unter Nr. 2 bezeichneten Ortschaften können die Schulstrafgelder nicht zu den Schulkassen vereinnahmt werden, weil daselbst die Schulkassen nicht mehr bestehen. Die hier festgesetzten Schulversäumnißstrafen werden vielmehr gemäß § 73 der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Amtsvorsteher zur Kasse des Amtsbezirks vereinnahmt; aus derselben Kasse sind daher auch für die betr. Ortschaften die etwa entstehenden Detentionskosten zu bestreiten.

8. Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen, wie überhaupt die ordnungsmäßige Verwaltung der Schulkassen ist ohne die Aufstellung eines Etats für jede einzelne Schulkasse nach Maßgabe der Vorschriften in unserer Circular-Verfügung vom 31. Mai 1869 nicht gut möglich.

Jeder einzelne Schulvorstand wird daher dringend aufgefordert, die Aufstellung eines Etats für die Schulkasse nicht zu versäumen und auch die Erneuerung der Etats, welche wegen der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen in den Einnahmen der Schulstellen in der Regel alle 3 Jahr nothwendig ist, immer rechtzeitig zu bewirken.

Die Kreisschulinspectoren werden hierdurch beauftragt, von dem Inhalt der vorstehenden Verfügung sämmtlichen Schulvorständen ihres Bezirks alsbald Mittheilung zu machen und ihrerseits im Interesse der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen durch fortgesetzte Anregung und Belehrung dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Anordnungen überall zur Ausführung gelangen.

294. Schulkassenrechnungen. Reg.-V., Potsdam, den 27. December 1877. II. E. 4,471.

Die Verwendung zinsbar angelegter Capitalien und der Bestände der Strafgelder zur Zahlung laufender Ausgaben, wie sie mehrfach stattgefunden hat, ist unzulässig. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus, so hat die Gemeinde das Fehlende aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Die Deckung aus andern Fonds oder aus dem Capitalbestande darf nur in besonders dringenden Fällen und mit Genehmigung der Reg., die vorher einzuholen ist, geschehen. Hiernach ist von jetzt ab zu verfahren. Fernere Verstöße gegen diese allgemeine Vorschrift werden die Reg. veranlassen, die Schulvorstände für ihr eigenmächtiges Verfahren verantwortlich zu machen.

295. Schulkassencapital. Reg.-R., Potsdam, den 10. Februar 1875. II. L. E. 440.

Die Verwendung des in der Schulkasse befindlichen Staatsschuldscheins zur Beschaffung von Schulutensilien und Lehrmitteln oder zur Bestreitung der von der Gemeinde für den Lehrer aufzubringenden Wittwenkassenbeiträge kann, als den bestehenden Bestimmungen zuwiderlaufend, nicht genehmigt werden, vielmehr müssen die dadurch entstehenden Kosten lediglich von den Mitgliedern der Schulgemeinde aufgebracht werden.

296. Formular der Gehaltsquittungen. Reg.-Verf., Potsdam, den 29. Juli 1878. II. E. 2880.

In der Anlage erhalten die Kreis- und Localschulinspectoren ein Formular zur General-Quittung für die den Lehrern bewilligten Stellen- 2c. Zulagen zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, dasselbe den ihnen unterstellten Lehrern zur genauen Beachtung mitzutheilen.

Hierbei wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die im Laufe eines Rechnungsjahres (vom 1. April bis ult. März) neu bewilligten Zulagen sind in der Quittung besonders ersichtlich zu machen (Formular I), dagegen in den Quittungen der folgenden Rechnungsjahre mit den älteren Zulagen in einer Summe aufzuführen (Formular II).

2. Hinsichtlich der abzugebenden Bescheinigungen verbleibt es bei den durch die Circular-Verfügung vom 12. December 1876 — II. E. 5475 — unter Nr. 9 und 10 getroffenen allgemeinen, sowie bei den in einzelnen Fällen (z. B. Zulagen als Ersatz für das an den Emeritus zu zahlende Ruhegehalt) ergangenen besonderen Bestimmungen.

3. Das vorliegende Formular ist auch bei den Specialquittungen in Anwendung zu bringen.

Formular zur General-Quittung.

I. 342 M. 50 Pf.

buchstäblich drei Hundert zwei und vierzig Mark fünfzig Pfennige und zwar:

a. Stellenzulagen	100 M.	vom 1 April 1878	bis dahin 1879.
	40 M.	desgl.	
	15 M.	vom 1. October 1878	bis 1. April 1879.
b. Persönliche Zulagen	60 M.	vom 1. April 1878	bis dahin 1879.
	15 M.	vom 1. October 1878	bis 1. April 1879.
c. Alterszulagen	90 M.	vom 1. April 1878	bis dahin 1879.
	22 M. 50 Pf.	vom 1. Jan. 1878	bis 1. April 1879.
	1,342 M. 50 Pf.		

aus Königlicher Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam erhalten, worüber hiermit quittirt wird.

. . . . . 1. März 1879.

. . . . . Lehrer.

II. 440 M.

buchstäblich vier Hundert und vierzig Mark und zwar:

a. Stellenzulagen	170 M.	vom 1. April 1879	bis dahin 1880.
b. Persönliche Zulagen	90 M.	desgl.	
c. Alterszulagen	180 M.	desgl.	
	440 M.		

aus Königlicher Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam erhalten, worüber hiermit quittirt wird.

. . . . . den 1. März 1880.

. . . . . Lehrer.

III. Formular zur Bescheinigung der Quittungen.

In der Bescheinigung unter der, über Stellen-, Alters- und persönliche Zulage zusammen lautenden Quittung muß gesagt werden: „daß der Lehrer N. N. während der Zeit vom .... bis .... Inhaber der Schulstelle zu .... gewesen und zum Empfange der (Stellen-) Zulage aus Staatsfonds berechtigt, sowie, daß er noch Inhaber der von ihm bei Bewilligung der (Alters- und persönlichen) Zulage verwalteten Stelle ist."

Die Abhebung der Zulagen in der K. Kreiskasse muß in der ersten Hälfte des 3. Monats im Quartal pünktlich erfolgen; wird die Zahlung durch Postanweisung gewünscht, so ist der vorher einzusendenden Quittung jedesmal eine, mit Freimarken und Adresse des Empfängers versehene Postanweisungskarte für die K. Kreiskasse beizufügen.

Nach der Bestimmung der Reg.-Verf. vom 12. December 1876 — II. E. 5475 — müssen die Quittungen von dem Localschulinspector unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich bescheinigt sein.

297. Einkommen erledigter Lehrerstellen. Min.-Verf. vom 5. Juli 1878. (C.-Bl. S. 520.)

Es erscheint nicht unzulässig und bei den erhöhten Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Gemeinden zum Zwecke der Schulunterhaltung gestellt werden mußten, der Billigkeit entsprechend, von der Abführung des durch Umlagen aufzubringenden Theils der Besoldung der vacanten Stellen in die Vakanzkasse soweit abzusehen, als diese Einkünfte nicht für die Stellvertretungskosten und sonstigen Ausgaben für die Schule erforderlich sind.

298. Fortdauernde Giltigkeit des §. 33, Tit. 12, Th. II. des Allg. Land-Rechts.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaften, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres Schulbeitrages unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, sich auf alle Anwohner oder Einwohner des Gutsbezirks erstreckt, gleichviel, ob dieselben gutsherrliche Tagelöhner und Einlieger sind, oder nicht. Staatsunterstützungen können daher niemals zu Gunsten unvermögender Einwohner des Gutsbezirks gewährt werden, sondern nur denjenigen Schulbeitragspflichtigen zu Gute kommen, welche nicht im Gutsbezirke, sondern in der zur Schule gehörigen Landgemeinde wohnen. Min.-R. vom 11. Juli 1878. (C.-Bl. S. 525.)

298a. Erhöhung der Lehrergehalte. Der Rechtsweg gegen Anordnungen der K. Regierung zur Erhöhung der Lehrergehalte ist auch in dem Geltungsbereich des allgemeinen Schulreglements von 1801 (das katholische Schlesien) unzulässig. Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten vom 14. September 1878. (C.-Bl. 239 ff.) —

299. Behandlung beschädigter Reichsmünzen. Min.-R., Berlin, den 26. Januar 1878. G. III. 500. (C.-Bl. Nr. 57, S. 138).

Zur Ergänzung der der K. Regierung durch Circular-Erlaß vom 7. Mai 1876 mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen ist von dem Bundesrath beschlossen worden, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß soll jedoch keine Anwendung finden 1., auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt; 2., auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Letztere Münzen sind anzunehmen und beziehungsweise im Umlaufe zu belassen. Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, sind nach den Vorschriften unter I. 3a. der im Eingange erwähnten Bestimmungen von 1876 zu behandeln, also von den Kassen an das Münzmetalldepot des Reiches hierselbst einzusenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.

300. Einführung der Reichsmarkrechnung*). Fin.-Min.-R., Berlin, den 12. December 1874. I. 19,720. (C.-Bl. pro 1875, S. 8, Nr. 4.)

1. Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist vom 1. Januar k. J. ab im amtlichen Verkehr bei Abkürzung des Wortes „Mark" als Zeichen ein großes lateinisches „M." zu gebrauchen.

2. In den Kassenbüchern u. s. w. sind zwei Rubriken: „M." und „Pf." anzulegen. Die Mark-Pfennige sind in ihrer Rubrik stets als Decimalen der Mark aufzuführen, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Markpfennigen eine 0 vorantritt.

301. Dienstalterszulagen. Kon.-Verf., Hannover, den 15. December 1877. (Pr.-L.-Z. Nr. 28 pro 1878.)

Nach ministeriellen Eröffnungen ist es mit den Bestimmungen, welche für die Bewilligung von sog. Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für Lehrer an öffentlichen Volksschulen maßgebend sind, nicht vereinbar, Lehrern, welche an Privat-Präparanden-Anstalten beschäftigt

*) Zu empfehlen: Büttner, Anleitung zum Rechenunterricht nach den amtlich festgestellten abgekürzten Münz-, Maß- und Gewichtsbezeichnungen. Leipzig, Verlag von F. Hirt u. Sohn. 1878.

werden, die Zeit dieser Beschäftigung mit anzurechnen, wenn sie später im öffentlichen Schuldienst Anwartschaft auf Zulagen der in Rede stehenden Art erlangen möchten. Die Lehrthätigkeit an einer Privatlehranstalt jedweder Art kann grundsätzlich niemals angerechnet werden, wenn es sich darum handelt, Volksschullehrern mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit an öffentlichen Volksschulen persönliche Zulagen (sog. Dienstalterszulagen) aus Staatsfonds zu gewähren. Würde die gestellte Frage in einem gegebenen Falle hinsichtlich der Gewährung einer Dienstalterszulage aus Staatsfonds seiner Zeit thatsächlich werden, so wäre jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Umständen dem betr. Lehrer aus Mitteln, welche aus verfügbaren Ersparnissen zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden, entsprechende Bewilligung bis dahin zu machen, daß er nach den maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangt hat. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zulage steht nach der Min.-Verf. vom 18. Juni 1873 — U. 22,574 — (C.-Bl. S. 470 ff.) keinem Lehrer zur Seite.

302. Schulgeld von gastweise aufgenommenen Kindern. Reg.-Verf., Frankfurt, den 8. Januar 1877. (Pr.-L.-Z. Nr. 29 pro 1878.)

Dem Schulvorstande wird eröffnet, daß, da dem Lehrer daselbst von der Schulgemeinde ein bestimmtes Schulgeldfixum gewährt wird, welches nach dem Durchschnitt der einheimischen Schulkinderzahl berechnet worden ist, der Lehrer auch für berechtigt erachtet werden muß, das Schulgeld für die auswärtigen Kinder, welche in die dortige Schule ordnungsmäßig aufgenommen worden sind, neben dem Fixum für sich zu beziehen.

303. Schulgeld auswärtiger Schüler. Reg.-Verf., Potsdam, den 13. April 1876. II. E. 1723.

Dem Schulvorstande wird eröffnet, daß, wenn wirklich Kinder aus nicht eingeschulten Ortschaften die Schule besuchen, das von denselben zu zahlende Schulgeld dem Lehrer neben dem durch die K. Reg. festgesetzten Einkommen gewährt werden muß.

304. Vorauszahlung des Schulgeldes. Reg.-Verf., Potsdam, den 2. April 1878. II. E. 1596.

Schulgeld, sofern es monatlich im Voraus entrichtet wird, ist für die im Laufe des Monats in die Schule aufgenommenen Kinder noch für den ganzen Monat zu zahlen und wird ebenso für den Monat zu zahlen sein, in welchem die Kinder entlassen werden sollen.

305. Rechtsweg über Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld auch in der Provinz Hannover. Erk. des K. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 11. Januar 1873. (C.-Bl. S. 437, Nr. 218.)

Es wird nicht als unzulässig anzusehen sein, wenn abgegebene Erklärungen sich auf den Inhalt der Acten eines früheren Processes beziehen; doch versteht sich das nur soweit, als in jenem früheren Processe die Competenzfrage berührt worden ist. In dieser Beziehung genügt es dann anzuführen, daß die in jener Sache der Schulcommission zu L. wider N. wegen des an die Stadtschule zu entrichtenden Schulgeldes für die Kinder des Verklagten, welche derselbe in die dortige höhere Töchterschule gehen ließ, ergangenen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz vom 3. Februar 1870 und 11. Mai 1871 die von der Klägerin bestrittene Zulässigkeit des Rechtsweges ganz kurz durch die Anführung begründet haben: es sei zwar durch das hannöversche Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 in dessen § 30 der Rechtsweg über solche Ansprüche verschlossen gewesen, diese Beschränkung jedoch durch die Verordnung vom 16. September 1867 aufgehoben worden. Diese Verordnung betrifft die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten und vom 13. Februar 1854 ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich in dem vormaligen Königreich Hannover, und sie bestimmt im Art. I., daß über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in diesen neuen Landesgebieten ein Prozeßverfahren nicht stattfinden dürfe. Und im Art. II. ist ausgesprochen: „Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landestheilen, welche mit denen im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben."

Hiernach genügt es aber doch nicht, sich nur auf diese Aufhebung zu berufen, sondern man muß zuvor nachweisen, daß nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts erlassenen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren im vorliegenden Falle stattfinden dürfe; das ist in jenen Erkenntnissen übersehen worden. Das hindert aber nicht, die in dieser Beziehung vorhandenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, und nach diesen erscheint der Rechtsweg in vorliegender Sache allerdings statthaft. Die K. Cabinetsordre vom 19. Juni 1836, betr. die Ein-

ziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, beschränkte zwar denselben; aber diese Beschränkungen sind durch das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges beseitigt, indem der 4. Abschnitt dieses Gesetzes in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben im § 15 (Ges.-S. S. 244) Nachstehendes verordnet: „§ 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-S. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet.

In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Es ist also in dem ersten Absatze des Paragraphen und zwar in dessen Schlußworten „in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld" das rechtliche Gehör unbedingt gestattet, und es kann dasselbe mithin im vorliegenden Falle nicht versagt werden, da die Stadtschule zu L. unzweifelhaft als eine öffentliche Schule angesehen werden muß.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtweges genügt es also in dieser Beziehung nach der Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 an der Thatsache, daß die Stadtschule in L. eine öffentliche ist und diese das Schulgeld fordert.

Wenn das K. Konsistorium zu Aurich den Competenz-Conflict durch den zweiten Absatz des § 15 für gerechtfertigt erachtet, so läßt sich dieser Meinung nicht beipflichten, weil durch die ausdrückliche Festsetzung im ersten Abschnitte desselben Paragraphen: daß wegen Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld der Rechtsweg unbedingt stattfinde, diese Ansprüche in einer solchen Weise von andern Arten von Forderungen, die für Schulen geltend gemacht werden können, unterschieden sind, daß man dieselben nicht unter die im zweiten Absatz des Paragraphen nicht speciell benannten, sondern nur nach gewissen Kriterien erkennbar gemachten und noch einer näheren Ermittelung in jedem einzelnen Falle bedürfenden „Abgaben und

Leistungen" stellen und dadurch in offenbaren Widerspruch mit der vorangestellten Vorschrift sich setzen darf. Daher mußte der Rechtsweg für zulässig erachtet und der erhobene Competenz-Conflict als unbegründet zurückgewiesen werden, wenngleich in früheren, vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 entschiedenen Fällen der damaligen bestehenden Gesetzgebung gemäß verschiedentlich anders erkannt worden ist.

306. Schulgeld für arme Kinder. Min.-R., Berlin, den 16. Juli 1873. U. 16,854. (C.-Bl. S. 500, Nr. 256.)

Mit Rücksicht auf die in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz N. gegen den Ortsarmenverband der Stadt N. unter dem 15. October v. J. ergangene Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatswesen läßt sich die, in dem Erlasse vom 30. April v. J. ausgesprochene Ansicht, daß hinsichtlich der Frage, ob die Armenverbände zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, durch das Gesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 ff.) eine Aenderung in dem bestehenden Rechtszustande nicht eingetreten sei, nicht aufrecht halten. Nach der gedachten Entscheidung bestimmt sich der Umfang der Armenpflege-Pflicht zwischen den einzelnen Armenverbänden bezüglich nach § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 *), und nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Armenverbände, abgesehen von Obdach, Krankenpflege und Begräbniß, nur zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts, zu welchem, im Sinne des Gesetzes, der Schulunterricht nicht gehört, verpflichtet. Da demgemäß den Armenverbänden der Erstattungsanspruch gegen den definitiv unterstützungspflichtigen Armenverband abgeschnitten ist, kann es fernerhin nicht mehr zulässig erscheinen, den nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870**) zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverband in dieser seiner Eigenschaft zur Zahlung von Armen-

*) § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, lautet: Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. — Die Unterstützung kann geeignetenfalls, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. — Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

**) § 28 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni

schulgeld anzuhalten. Wenn in derartigen Fällen die Aufbringung des Schulgeldes insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich ist, so wird die Deckung der aus dem angegebenen Grunde entstehenden Ausfällen eventuell Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sein. In den Gründen der erwähnten Entscheidung des Bundesamts ist ausdrücklich erwähnt, daß es auf sich beruhen könne, ob und resp. aus welcher Armenkasse das Schulgeld für Kinder armer Eltern nach den für N. bestehenden Vorschriften zu entrichten sei, da jedenfalls aus den Gesetzen vom 6. Juni 1870 und 8. März 1871 ein Recht auf Erstattung einer derartigen Auslage von dem Landarmenverbande zu fordern, nicht zu entnehmen sei. Die Frage, ob den Schulsocietäten, bezw. den Lehrern ein Anspruch auf Zahlung des Armenschulgeldes auf Grund besonderer Titel gegen eine Armenkasse zusteht, ist somit durch die gedachte Entscheidung nicht präjudicirt und wird dieselbe nur durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zum endgültigen Austrage gebracht werden können.

Der K. Regierung wird anheimgegeben, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenschulgeldes erlassene allgemeine Verfügung der vorstehenden Ausführungen gemäß abzuändern und bezüglich der rechtlich begründeten Ansprüche der Lehrer das Erforderliche zu veranlassen.

307. Schulgeld für Kinder armer Eltern in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 3. November 1873. U. 36,563. (C.-Bl. pro 1874, S. 223, Nr. 43.)

Dem Gemeindevorstand wird eröffnet, daß von der Wiedereinziehung des zur Anschaffung von Subsellien gewährten Vorschusses Abstand genommen ist, dem Antrage aber, die Ausfälle an Armenschulgeld auf die Staatskasse zu übernehmen, nicht entsprochen werden kann. Nach § 43 der Prov.-Schulordnung vom 11. December 1845 hat Derjenige das Schulgeld für die Kinder armer Eltern zu entrichten, welchem gesetzlich die Verpflichtung zur Armenpflege obliegt.

Indem seit Anfang des Jahres 1872 die dortige Ortschaft zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben ist, ist derselben auch von diesem

1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 360) lautet: Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

Zeitpunkte an die Verpflichtung zur Armenpflege zugefallen und fehlt es für den Fiscus somit an jeder Veranlassung vom Jahre 1872 ab die entstandenen Ausfälle an Schulgeld zu decken.

308. Charakter der Schulversäumnißstrafen und Verwendung der Geldstrafen. Min.-R., Berlin, den 8. Januar 1878. U. III. 17,199. (C.-Bl. Nr. 49, S. 106.)

Betreffend die dortseitige Circularverfügung vom 16. Februar v. J. wegen Verwaltung der Schulkassen, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Da im Bezirk der K. Reg. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 die Schulversäumnisse als Uebertretungen einer polizeilichen Vorschrift in dem für Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahren bestraft werden, so fallen die Kosten der Vollstreckung der für den Fall des Unvermögens den Geldstrafen substituirten Haft nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856 auch den zur Tragung der örtlichen Polizeiverwaltungskosten Verpflichteten zur Last. Die früher gebilligte Annahme, daß die aufkommenden Strafgelder für diese Haftkosten in erster Linie zu verwenden seien und eventuell die Schulgemeinde für dieselben aufzukommen habe, hat darin ihren Grund, daß die Schulversäumnißstrafen früher als Executivstrafen angesehen wurden, und kann nach dem Inkraftreten der oben erwähnten Polizeiverordnung nicht mehr für zutreffend erachtet werden.

Was die für Schulversäumnisse festgesetzten Geldstrafen anlangt, so findet die Bestimmung der Polizeiverordnung, daß dieselben zu den Schulkassen abzuführen seien, im § 10 des Generallandschulreglements vom 12. August 1763 ihre ausdrückliche Begründung. Wenn die K. Reg. in der Circularverfügung vom 16. Februar v. J. jedoch annimmt, daß an denjenigen Orten, wo die Schullasten von der politischen Gemeinde bestritten werden und gemäß der Bestimmung des § 2 a. a. O. keine besondere Schulkassen existiren sollen, auch die Schulstrafgelder nicht zu den Schulkassen vereinnahmt werden könnten, vielmehr gemäß § 73 der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Amtsvorsteher zur Kasse des Amtsbezirks abzuführen seien, so kann dieser Folgerung nicht beigepflichtet werden, da in den bezeichneten Fällen vielmehr davon ausgegangen werden muß, daß die Ortsgemeindekasse auch die Schulkasse bildet bezw. in sich begreift.

Die K. Reg. wird demgemäß veranlaßt, den § 7 der erwähnten Circularverf. vom 16. Februar v. J. nach Maßgabe des Vorstehenden

abzuändern und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß diesen Grundsätzen gemäß in Zukunft verfahren werde.

309. Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen. Min.-R., Berlin, den 3. November 1873. U. 39,583. (C.-Bl. pro 1874, S. 299, Nr. 65.)

Dem Umstande, daß der Lehrer nur interimistisch angestellt ist und in N. zu bleiben nicht beabsichtigt, läßt sich zwar eine Bedeutung nicht beilegen, da der Lehrer seine Stelle nicht willkürlich verlassen darf und somit eine Benachtheiligung der Gemeinde in Beziehung auf die Gehaltszahlung nicht zu besorgen steht. Es fehlt aber überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage, Gemeinden zur Vorauszahlung des Gehalts in Quartalsraten an solche Lehrer, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, zu nöthigen; insbesondere trifft die Prov.-Schulordnung vom 11. December 1845 dieserhalb keine Disposition. Es wird daher, wie unter Verweisung auf die Verfügung vom 21. October 1871 (C.-Bl. pro 1872, S. 29) bemerkt wird, auch im vorliegenden Falle die Zahlung des Gehalts in Monatsraten praenumerando dem grundsätzlich in der Regel einzuhaltenden Verfahren gemäß anzuordnen sein, wenn nicht besondere Umstände die K. Reg. zur gegentheiligen Anordnung Anlaß geben, in welchem Falle Bericht erwartet wird; sonst wolle die K. Reg. Verfügung im angegebenen Sinne treffen und den Ortsvorstand auf seine Beschwerde gegen Vorausbezahlung des Lehrergehalts in Quartalraten bescheiden.

310. Zahlungstermin für Zulagen der Lehrer in der Provinz Hannover. Min.-R., Berlin, den 9. Mai 1874. U. III. 3243. (C.-Bl. S. 399, Nr. 118.)

Das K. Konsistorium wird veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Circularverf. vom 5. September 1868 — U. 23,903 — und 5. Mai 1869 — U. 13,608 (C.-Bl. S. 271), vom 1. Juli d. J. ab die nach Maßgabe der Circularverf. vom 7. März d. J. an Lehrer und Lehrerinnen erfolgenden zeitweiligen Bewilligungen nicht nur gegen Quittungen der Lehrer oder Lehrerinnen, gleichviel ob die Zahlungen unmittelbar aus einer Staatskasse oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung geschehen, sondern auch durchgängig in monatlichen Raten praenumerando leisten zu lassen, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monat desselben unbenommen bleibt.

Frühere entgegenstehende ministerielle Bestimmungen, namentlich diejenigen vom 8. Juli 1853 werden hierdurch aufgehoben.

311. Nutzung der für die Schule ausgesetzten Län-

dereien. Min.-R., Berlin, den 14. September 1877. (C.-Bl. S. 638.)

Dem Lehrer darf wider seinen Willen und ohne Genehmigung der K. Reg. die Natural-Nutzung der zur Ausstattung der Schulstelle gehörigen Ländereien nicht entzogen werden. Daraus, daß der Besitztitel auf den Namen der Schulgemeinde lautet, kann keineswegs gefolgert werden, daß dem Lehrer der Nießbrauch nicht zustehe; denn in dem Umstande, daß die Ländereien einen Theil der Lehrerdotation bilden und dem Lehrer vocationsmäßig zum Nießbrauch überwiesen sind, ist der Charakter der Landdotation, als zum Unterhalt des Lehrers bestimmt, — ausgesprochen. Der Lehrer macht daher nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er die Ländereien selbst nutzt, und der Schulgemeinde steht nicht die Befugniß zu, nach ihrem Ermessen ihn in diesem Besitz zu lassen oder ihm statt dessen einen Baarbetrag zu gewähren.

312. Festsetzung des Ertrages der Schulländereien durch den Kreis-Ausschuß. Min.-R., Berlin, den 4. März 1878. U. III. 5,870. (C.-Bl. Nr. 93, S. 242.)

Nach der Festsetzung der K. Reg. vom 18. August 1876 soll der Lehrer vom 1. Januar 1875 ab, neben freier Wohnung und Feuerung, ein Diensteinkommen von jährlich 750 M. haben, theils baar, theils durch Anrechnung der Naturalien und des Ertrags der Schulländereien. Sind die letzteren dabei im Ertrage um ca. 53 M. jährlich zu hoch geschätzt, so muß das Baargehalt entsprechend größer werden. Für die Schätzung des Landertrages ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses maßgebend.

Auf das, was hiernach an 750 M. fehlt, hat der Lehrer zweifellos Anspruch, mindestens von dem Zeitpunkt der Anstellung der Klage ab, da angenommen werden kann, daß der Lehrer sich bis dahin bei der Anrechnung von 266 M. als Ertragswerth der Schulländereien beruhigt habe, also eine Nachforderung nicht machen könne.

Hierauf wird die K. Reg. zur Beachtung für ähnliche Fälle aufmerksam gemacht. Im übrigen ist der vorliegende Fall dadurch zu erledigen, daß, da die Gemeinde als leistungsunfähig erscheint, die K. Reg. dem Lehrer den festgestellten Differenzbetrag ohne Abzug aus dem Fonds-Kap. 125, Tit. 12 zahlen läßt.

313. Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Civilbeamten. Min.-R., Berlin, den 16. März 1872. U. 8,722. (C.-Bl. S. 206, Nr. 90.)

Bestimmungsmäßig haben Civilbeamte bei Beurlaubungen über $1^1/_2$ Monate einen Gehaltsabzug, und über 6 Monate hinaus den Fortfall des Gehalts zu erleiden, sofern nicht der Urlaub wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit ertheilt ist.

314. Schulkassen bei Landschulstellen. Min.-R. Berlin, den 11. Juli 1868.

Die Schulkasse hat fortan nur den Zweck der prompten Einziehung und guten Verwaltung aller in Gelde bestehenden Schuleinkünfte zu dienen. Für dieselbe ist deshalb immer ein förmlicher Etat (etwa auf dreijährige Periode) festzustellen. Der Etat muß in Einnahme Alles nachweisen, was der Schule aus dem eigenen Vermögen, auf Grund specieller Rechtstitel, durch Schulgeld und Hausväterbeiträge an baaren Einkünften gebührt. Desgleichen muß er in Ausgabe alle zur regelmäßigen Unterhaltung der Schule einschließlich der Besoldung des Lehrers erforderlichen baaren Zahlungen nachweisen. Dabei wird insbesondere die gegenwärtige Normalisirung der Lehrergehälter dazu zu benutzen sein, das den Lehrern zur Erfüllung des Normaleinkommens zu gewährende Baargehalt wirklich zu fixiren und in bestimmter Summe auf die Schulkasse dergestalt anzuweisen, daß ein etwaiges Deficit der letzteren event. immer durch eine entsprechende Steigerung des Einnahmetitels der Hausväterbeiträge auszugleichen bleibt.

Die Aufnahme eines angemessenen Pauschquantums zur Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Lehrmittel unterliegt keinem Bedenken. Dagegen wird zu Gratificationen oder außerordentlichen Unterstützungen für den Lehrer ohne die Zustimmung der Verpflichteten von Aufsichtswegen in der Regel keine Post in den Etat zu bringen sein. Nur ausnahmsweise, wo die bisherige Schulkasseneinrichtung zur Ansammlung eines Kapitals geführt hat, und dies Kapital als zu solchem Zweck bestimmt anzusehen ist, werden die Zinsen desselben außer zur Anschaffung der Lehrmittel auch zu außerordentlichen Unterstützungen des Lehrers in Krankheitsfällen oder Unglücksfällen durch den Etat insoweit zu reserviren sein, als nothwendig erscheint. Im übrigen haben dergleichen Kapitalien dieselbe Natur wie sonstiges Schulvermögen, und wird also nur darauf zu sehen sein, daß zu den regelmäßigen Ausgaben nur der Zinsbetrag, zu außerordentlichen Ausgaben aber der Kapitalbestand selbst nur soweit verwendet werden darf, als nicht regelmäßige Ausgaben auf den Zinsertrag angewiesen sind.

315. Schulkassen-Etat. Reg.-V., Potsdam, den 31. Mai 1869. — II. E. a. 855.

. Die K. Reg. theilt den Min.-Erlaß vom 11. Juli 1868 den K. Landrathsämtern mit, um hieraus zu ersehen, in welcher Weise eine Umgestaltung der im diesseitigen Bezirk bestehenden Einrichtung der Ortsschulkassen für angemessen erachtet wird. Nach den ministeriellen Intentionen soll die veränderte Einrichtung allmählig und bei geeignetem Anlasse zur Durchführung gelangen und werden die Landräthe daher aufgefordert, sofern nicht in einzelnen Fällen bestimmte Anweisungen von der K. Reg. ertheilt werden, die Neugestaltung der Schulkassen allmählig in Angriff zu nehmen und von dem Fortgange der Sache von Zeit zu Zeit behufs Genehmigung der von den Orts- und Schulgemeinden gefaßten bezüglichen Beschlüsse an die K. Reg. Bericht zu erstatten.

Nach dem Inhalt des Min.-Rescripts kommt es darauf an, für die Schulkasse einen förmlichen Etat für die nächsten 3 Jahre aufzustellen und die in Gelde feststehenden Einnahmen den Ausgaben gegenüber in's Gleichgewicht zu bringen.

Zu den feststehenden Einnahmen gehören namentlich die baaren Zulagen und die Schulgelder, welche letztere bisher meist unfixirt, nunmehr in festen Beträgen für die nächsten 3 Jahre zu veranschlagen sind. Nach der bisherigen Einrichtung flossen den Lehrern nicht die vollen Einnahmen der Schulgelder zu; vielmehr waren meist Abzüge von $^1/_{10}$ oder $^1/_{12}$ der aufkommenden Schulgelder zur Schulkasse zu entrichten und hieraus die Kosten der Unterhaltung des Lehrapparats zu bestreiten und in geeigneten Fällen Gratificationen oder Unterstützungen in Unglücks- oder Krankheitsfällen zu gewähren. Diese Abzüge fallen nach der neuen Einrichtung fort und es sind die vollen Erträge der Schulgelder lediglich nach Abzug der Hebungskosten als Einnahme der Schulkasse in Ansatz zu bringen, um hieraus das Gehalt des Lehrers, und soweit dies erforderlich, die in einem angemessenen Pauschquantum zu veranschlagenden Kosten für die Unterhaltung des Lehrapparats zu bestreiten.

Hiernach würde ein Schulkassen-Etat in folgender Weise aufzustellen sein:

Einnahme.

Schulkassen-Etat für die Schule zu N. für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis dahin 1872.

I.	Schulgelder (nach Abzug der Hebungskosten . .	120 Thlr.
II.	Staatszulage	10 „
III.	Hausväterbeiträge: a. ältere Gemeindezulagen . .	20 „
	b. Gemeindezulagen von 1868 ab . .	20 „
	Summa	170 Thlr.

Ausgabe.

I. Lehrergehalt	160	Thlr.
II. Für Unterhaltung des Lehrapparats	10	„
Summa	170	Thlr.

Einige dieser Einnahme- resp. Ausgabetitel unterliegen naturgemäßigen Schwankungen, welche sich im Voraus nicht mit voller Bestimmtheit veranschlagen lassen.

Es können nämlich einerseits die Einnahmen an Schulgeld in einem Jahr nicht die erwartete Höhe erreichen, andererseits die Ausgaben für den Lehrapparat in besonderen Fällen die ausgeworfene Summe überschreiten oder in Krankheitsfällen des Lehrers für die Vertretung desselben unvermeidliche Kosten entstehen, welche der Schulkasse zur Last fallen. Alsdann muß das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Schulkassen-Etats durch außerordentliche Zuschüsse der Schulunterhaltungsverpflichteten hergestellt werden, sei es durch Umlage für die Hausväter, oder, falls die Orts- und Schulgemeinde dies beschließen sollten, durch Zuschüsse aus der Ortscommunalkasse.

Hiernach kann sich der Abschluß einer Schulkassenrechnung in folgender Weise gestalten:

Berechnung der Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1869.

Einnahme.

I. Schulgelder (Soll nach dem Etat 120 Thlr.) wirklich eingekommen sind	115	Thlr.
II. Staatszulage	10	„
III. Hausväterbeiträge: a. ältere Gemeindezulage . .	20	„
b. Gemeindezulage von 1868 ab	20	„
c. außerordentliche Hausväterbeiträge (resp. Zuschuß aus der Communalkasse	15	„
Summa	180	Thlr.

Ausgabe.

I. a. Lehrergehalt	160	Thlr.
b. außerordentliche Vertretungskosten	10	„
II. Für Lehrapparat	10	„
Summa	180	Thlr.

Besondere Berücksichtigung verdienen noch die in den meisten Fällen vorhandenen Schulkassenkapitalien.

Die gleichfalls unter besonderem Titel in Einnahme zu stellenden Zinsen derselben sind der Bestimmung dieses Fonds gemäß zunächst zur Unterhaltung des Lehrapparats zu verwenden und etwaige Ueberschüsse als Bestand in die Rechnung des nächsten Jahres zu übernehmen; derartige Bestände werden nach Reg.-Bestimmung, welche stets bei Legung der Jahresrechnung vor den Schulvorständen durch Vermittelung des Kreisschulinspectors einzuziehen ist, entweder zu Gratificationen und außerordentlichen Unterstützungen oder zur Verstärkung des Schulkassenkapitals verwendet.

Zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt die Reg., daß es bei der neuen Einrichtung hauptsächlich auf die Fixirung der Schulgeldeinnahmen, nicht auf eine Minderung oder Erhöhung der bisher feststehenden Einnahmen, insbesondere der Gemeindezulagen, ankommt. Es leuchtet indeß ein, daß durch die neue Einrichtung eine weitere Verbesserung der Lehrerbesoldungen ohne Belästigung der Gemeinden sehr wohl ermöglicht wird, denn es werden jetzt die bisherigen Abzüge von den einkommenden Schulgeldern frei gegeben und können nunmehr ganz oder zum Theil, je nachdem die Zinsen der Schulkassenkapitalien die Kosten der Unterhaltung des Lehrapparats decken, zur Erhöhung des Lehrergehalts verwendet werden.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist die Angelegenheit zunächst in einzelnen Schulorten des landräthlichen Kreises, namentlich da, wo besondere Bereitwilligkeit der Betheiligten vorauszusehen ist, zur Durchführung zu bringen. Je nach den Erfahrungen, welche hierbei gesammelt werden, behält sich die Reg. fernere Bestimmung vor, in welchem Maße der Angelegenheit weiterer und beschleunigter Fortgang zu geben sein wird.

316. Verwaltung der Schulkasse. Reg.-V., Potsdam, den 13. Juni 1878. II. E. 218.

Nach Abschluß der im Jahre 1875 begonnenen Festsetzung und Aufbesserung der Gehälter der Elementarlehrer auf dem Lande nimmt die Reg. Anlaß, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, die über die Verwaltung der Schulkassen bestehenden Vorschriften im Anschlusse an die zuletzt hierüber erlassene Verfügung vom 16. Februar 1877, II. E. 5,588 wie folgt zu ergänzen und abzuändern.

1. Aufgehoben wird die Bestimmung in § 7 derselben (cfr. Min.-R. vom 8. Januar 1878. U. III. 17,199).

Die Schulstrafgelder werden zur Schulkasse vereinnahmt, aber nicht als ein besonderer Fonds daselbst verwaltet, sondern mit den übrigen Einnahmen der Schulkasse vermischt. Hieraus folgt, daß Ausgaben zur Ergänzung des Lehrapparats ohne weiteres und ohne daß es der Genehmigung der Reg. bedarf, aus den Strafgeldern bestritten werden dürfen. Die angesammelten Kapitalien der bisher besonders geführten, nunmehr als solche aufgehobenen Strafkasse werden zu dem sonstigen Vermögen der Schulkasse geschlagen. Die Detentionskosten für Gefängnißstrafen, welche an Stelle der nicht einziehbaren Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden, sind fortan nicht mehr aus den Schulstrafgeldern zu decken, sondern fallen nach Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856 den zur Tragung der örtlichen Polizeiverwaltungskosten Verpflichteten, d. i. der Kasse des Amtsbezirks zur Last.

Die Schulstrafgelder werden von dem Amtsvorsteher auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1852 festgesetzt und eingezogen und sind von diesem an die Schulkasse abzuliefern.

In den im § 2 der Verfügung vom 16. Februar 1877 bezeichneten Ortschaften fließen die Schulstrafgelder in die Ortsgemeindekasse, welche nach Auflösung der Schulkasse Letztere in sich begreift.

2. Eingeschärft wird ferner die Bestimmung im § 2 der Verf. vom 16. Februar 1877.

Die Landräthe und Schulvorstände werden veranlaßt, darauf zu halten, daß nach förmlicher Uebernahme der Schullast durch die bürgerliche Gemeinde die in der Circularverfügung vom 6. Mai 1876 gedachte Vereinbarung wegen Auflösung der Schulkasse getroffen und der Reg. zur Bestätigung vorgelegt wird. In diesem Falle hat der Schulvorstand nur dafür zu sorgen, daß die Geldmittel zur Besoldung des Lehrers und zur Unterhaltung des Lehrapparats rechtzeitig vom Ortsvorstande beschafft werden, während die Aufbringung derselben dem Ortsvorstande obliegt.

Außerdem haben die Schulvorstände und Kreisschulinspectoren darauf zu sehen, daß das vorhandene Vermögen der früheren Schulkasse ordnungsmäßig erhalten und verwendet wird und daß die Werthpapiere, gehörig außer Curs gesetzt, sicher aufbewahrt werden. Das vorhandene Kapitalvermögen muß aber unter allen Umständen der Schule erhalten bleiben und darf nie ohne ausdrückliche Genehmigung der Reg. versilbert werden. Die Zinsen dagegen sind in der bisherigen Weise für Schulzwecke, also zur Besoldung und etwaigen

Remunerirung des Lehrers und zur Unterhaltung des Lehrapparats, niemals aber zu baulichen Zwecken, zur Beschaffung von Schulutensilien und ebenso wenig selbstredend zu sonstigen Zwecken der bürgerlichen Gemeinde zu verwenden.

3. Eingeschärft und ergänzt wird endlich die Bestimmung im § 3 und 8 der Verfügung vom 16. Februar 1877.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die Schulunterhaltung noch nicht durch die bürgerliche Gemeinde in gesetzlich vorgeschriebener Form übernommen ist, können die Schulgelder nicht in die Gemeindekasse fließen, müssen vielmehr nach wie vor zur Schulkasse nach Anleitung der Circularverf. vom 31. Mai 1869 — II. E. a 855 — vereinnahmt werden. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung derselben ist die Aufstellung des Etats dringend erforderlich. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ordnet die Reg. hiermit an, daß in allen hier in Rede stehenden Ortschaften die Schulvorstände alsbald die vorgeschriebenen Etats und zwar zunächst für die drei Kalenderjahre 1878—82 und nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums stets rechtzeitig unter Zuziehung und Mitunterschrift des Ortsvorstandes und des Lehrers aufstellen und dem Königl. Landrath des Kreises in doppelter Ausfertigung einreichen, welcher dieselben zu prüfen und zu bestätigen hat. Die Etats müssen möglichst übersichtlich und einfach abgefaßt werden und in der Regel in Einnahme nur folgende drei Rubriken:

1. Schulgelder (nach Abzug der Hebegebühren);

2. Zinsen und Schulversäumnißstrafen;

3. Gemeindebeiträge;

in Ausgabe dagegen nur zwei Rubriken:

1. Unterhaltung des Lehrapparates nebst Portokosten, (wo dies bisher üblich) auch Gemeindebeitrag zur Wittwenkasse;

2. Lehrergehalt;

enthalten. Die Summe der Einnahme muß mit der Ausgabe im Gleichgewicht stehen; es ist daher zunächst die Ausgabe einzutragen. In dieser Beziehung wird bemerkt, daß zur Unterhaltung des Lehrapparates stets in kleinen einklassigen Schulen mindestens 15, in größeren 15—20, in zweiklassigen Schulen mindestens 30 M. erforderlich und als regelmäßige Ausgabe in den Etat einzutragen sind. Es schließt dies selbstverständlich nicht aus, daß in besonderen Fällen, z. B. bei Vernichtung der vorhandenen Lehrmittel durch Feuer, einmalige größere Beiträge von den zur Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinden zu fordern und aufzubringen sind. In die Rubrik: Lehrer-

gehalt ist diejenige Summe einzutragen, welche dem Lehrer auf Grund der letzten Einkommensregulirung an Schulgeld und baaren Gemeindezuschüssen zum Lehrgehalt überwiesen wurde. Da die Einkommensregulirungs-Verfügungen den Schulvorständen und Landräthen von der Reg. stets mitgetheilt werden, so kann ein Zweifel über das dem Lehrer zur Erfüllung des Minimalgehaltes Zukommende nicht wohl obwalten; es folgt aus der Fixirung des Lehrergehaltes, daß bei etwaigen Mindereinnahmen an Schulgeld gegen den der Einkommensregulirung zu Grunde gelegten Betrag die Gemeinde um soviel ihren Zuschuß erhöhen muß (§ 4, Absatz 5 der Verf. vom 16. Februar 1877), ebenso wie sie andererseits bei etwaiger Mehreinnahme auf entsprechende Herabsetzung ihres Zuschusses Anrecht hat. Nur dann, wenn eine Lehrerstelle gar keine Gemeindezulage empfängt, kann die Gemeinde selbstredend auf das mehr einkommende Schulgeld keinen Anspruch erheben. Auch solche Gemeinden, welch Staatszuschüsse erhalten, müssen im allgemeinen für die Mindereinnahme an Schulgeld aufkommen, da hierauf bei Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes bereits Rücksicht genommen ist. Nach Summirung der Ausgabe sind die Einnahmen, und zwar zunächst die Einnahme an Schulgeld für den dreijährigen Zeitraum auf Grund der im Voraus zu veranschlagenden Schülerzahl, sodann die Einnahmen an Zinsen, wobei die vorhandenen Werthpapiere und Kapitalien und der Zinsfuß genau anzugeben, nebst den gleichfalls annähernd zu veranschlagenden Einnahmen an Schulversäumißstrafen einzutragen. Was zur Herbeiführung des Gleichgewichts dann noch fehlt, ist als Gemeindebeitrag anzusehen und aufzubringen. Nicht aufzunehmen in den Etat sind Staatszuschüsse, da diese nicht in die Schulkasse fließen, sondern aus der Staatskasse direct an den Empfänger gezahlt werden, ebenso wenig alle übrigen nicht in die Schulkasse fließenden baaren oder Naturaleinkünste der Stelle. Was zur Schulheizung gegeben wird, kann als Anhang zum Etat nachrichtlich aufgeführt werden, ist aber zur Erleichterung der Uebersicht aus dem Etat selbst wegzulassen.

Ueber die Gewährung von Freischule an bedürftige Kinder entscheidet fortan der Schulvorstand in gemeinschaftlicher Berathung mit dem Ortsvorstande nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden des Schulvorstandes den Ausschlag.

Die Schulvorstände haben auf Grund des Etats die Schulkassenrechnung aufzustellen und mit dem Etat selbst im Januar jeden Jahres dem Kreisschulinspector einzureichen, welcher dieselben zu

prüfen und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen zu genehmigen hat. Die Kreisschulinspectoren wollen nach wie vor die Rechnungen calculatorisch und materiell dahin prüfen, daß alles richtig vereinnahmt ist und keine vorschriftswidrigen Ausgaben vorkommen, namentlich auch darauf halten, daß die vorhandenen Kapitalien und Werthpapiere nicht angegriffen werden. Bei den Schulrevisionen haben sie sich sodann darüber Gewißheit zu verschaffen, daß das Schulvermögen vorhanden und ordnungsmäßig aufbewahrt ist und daß die Lehrmittel sich in genügendem Zustande befinden. Die von ihnen genehmigte Schulkassenrechnung ist dem Schulvorstande zu übersenden, damit dieser sie dem Ortsvorstande zur Kenntnißnahme mittheilt. Etwaige Zweifel und Streitigkeiten sind nöthigenfalls zur Entscheidung der Reg. zu bringen. Auch behält die Regierung sich nach Befinden die Einforderung von Schulkassenrechnungen vor, um von deren Führung Kenntniß zu nehmen. Indem die Reg. das Vertrauen hegt, daß die Kreisschulinspectoren sich auch ferner mit besonderer Sorgfalt dieser ihrer amtlichen Obliegenheit unterziehen werden, werden dieselben vom nächsten Jahre ab von der im § 1 der Circularverfügung vom 14. November 1836 — II. 642 — vorgeschriebenen, im Februar jeden Jahres einzureichenden Generalnachweisung von dem Zustande der Schulkassen in ihrem Aufsichtsbezirke hierdurch entbunden.

Von dem Inhalt dieser Verfügung haben die Kreisschulinspectoren den ihnen unterstellten Schulvorständen Mittheilung zu machen.

317. Richtigkeitsatteste auf Geldausgabebelägen. Min.-R., Berlin, den 16. August 1876. G. III. 5041. (C.-Bl. S. 590, Nr. 241.)

Die K. Oberrechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf den Geldausgabebelägen auszustellende Atteste, anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung, fortan die bereits bei der Militärverwaltung eingeführte abgekürzte Form: „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werde. Die Anwendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldausgabebeläge (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern ꝛc.) zu beschränken, so daß also sonstige, zur Rechnungsjustification noch erforderlichen Schriftstücke, über deren Attestirung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben.

Mit der Vollziehung des Richtigkeitsattestes übernimmt in jedem Falle der betr. Beamte die Verantwortung dafür,

„daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lie-

ferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können."

Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharakter desselben beizufügen.

U. Schulbesuch, Schulversäumnisse, Ferien.

318. Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule. Min.-R., Berlin, den 24. September 1873. (C.-Bl. S. 726, Nr. 328.)

Der von der K. Reg. vertretenen Ansicht, daß im Gebiete des Rheinischen Rechts die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule unzulässig sei, kann nicht beigepflichtet werden. Die Allerh. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmitteln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule charakterisirt sich aber nicht lediglich in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, soweit es sich darum handelt, ihren Willen und ihre Anordnungen zu rectificiren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule auch in der Rheinprovinz zulässig, so ist jedoch von diesem Zwangsmittel nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen.

319. Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Schlesien. Min.-R., Berlin, den 3. November 1873. U. 34,603. (C.-Bl. pro 1874, S. 224, Nr. 44.)

Das in den Reg.-Bezirken Breslau und Oppeln in Betreff der Ahndung der Schulversäumnisse noch bestehende Executivverfahren ist nicht ferner beizubehalten. Es ist vielmehr Anordnung zu treffen, daß fortan in der ganzen Provinz, wie bereits im Reg.-Bez. Liegnitz geschieht, die Schulversäumnisse als Uebertretungen in dem durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) vorgeschriebenen Ver-

fahren verfolgt werden. Mit dieser, bereits in dem Erlasse vom 22. April d. J. als nothwendig bezeichneten Aenderung wird gleichzeitig die Strafe für Schulversäumnisse hinsichtlich der evangelischen Schulen durch Polizeiverordnungen der betr. Reg. auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 festgesetzt werden müssen, weil es für diese Schulen in der dortigen Provinz an einer ausreichenden Strafbestimmung fehlt, während eine solche für die katholischen Schulen in dem § 39 des Schulregl. vom 18. Mai 1801 enthalten ist. Indem diese neuen Polizeiverordnungen den generellen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches angepaßt werden müssen, die erwähnte Strafbestimmung des gedachten Reglements hingegen der Aenderung auf gleiche Weise nicht unterliegt, weil dasselbe Gesetzeskraft hat, so wird allerdings in der beregten Beziehung ein sachlich nicht gerechtfertigter Unterschied zwischen den katholischen und evangelischen Schulen eintreten. Dieser Uebelstand läßt sich bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht vermeiden und wird erst durch das bevorstehende Unterrichtsgesetz seine Erledigung finden können.

Daß übrigens neben der Bestrafung der Eltern eine zwangsweise Gestellung der Kinder zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuches zulässig erscheint, ist bereits in dem Erlasse vom 9. Juli 1872 — U. 21,119 — (C.-Bl. S. 570) ausgeführt.

320. Verwendung der Schulversäumnißstrafgelder. Min.-R., Berlin, den 31. Juli 1874. U. III. 8,694.)

Der § 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 bestimmt, daß die Schulversäumnißstrafen für Zwecke der Schule verwendet werden sollen. Es steht somit an und für sich Nichts entgegen, daß sie unter Anderem auch dem besonderen Zwecke der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln dienen. Sie sind als eine Intrade der Schulkasse, gleich den übrigen im § 67 der Schulordnung bezeichneten Abgaben und Leistungen zur Schulkasse einzuziehen. Die Disposition über diese Einnahme steht aber nach den Bestimmungen des § 32, sub. 2 a. a. O. dem Schulvorstande und nicht dem Localschulinspector zu. Selbstverständlich hat die Aufsichtsbehörde darauf zu halten, daß der entsprechende Betrag der Intraden der Schulkasse behufs Anschaffung der nöthigen Lehrmittel verfügbar ist. Für die Anschaffung der Lernmittel, insbesondere für arme Kinder, können dagegen nach § 68 a. a. O. nur die Ueberschüsse der Schulkasse verwendet werden und hat auch hierüber in erster Linie der Schulvorstand zu befinden.

321. Behandlungen der Schulversäumnisse in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 17. Juli 1873. U. 14,056. (C.-Bl. S. 686, Nr. 310.)

Nach § 4 der Prov.-Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. S. 1 pro 1846) haben die Schulvorstände auf Grund der von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafen bei den Ortspolizeibehörden zu beantragen und haben diese die Strafen festzusetzen und beizutreiben. Bereits in dem Erlasse vom 25. Januar 1864 — U. 22,380 — ist hervorgehoben, daß das Recht, resp. die Pflicht einer Behörde, Strafen festzusetzen, auch das Recht involvire, ihr unbegründet erscheinende Strafanträge abzulehnen. Indem die allegirte Bestimmung der Schulordnung dem Schulvorstande die Anhörung, bezw. Vorladung der Eltern und Pfleger vor Feststellung der Strafanträge zur Pflicht mach. hat sie, wie die Motive zur Schulordnung ausdrücklich bemerken, dahin Vorsorge treffen wollen, „daß nicht ohne Noth und mit der durch die Natur der Sache gebotener Schonung zur Anwendung von Zwangsmaßregeln geschritten wird."

Eine ausschließliche Berechtigung, die Lage des Falles auf die vorgesehene Weise zu erörtern, ist dem Schulvorstande dadurch nicht eingeräumt. Es kann somit nicht gerechtfertigt erscheinen, aus dieser Bestimmung die Folgerung herzuleiten, daß der Ortspolizeibehörde eine nähere Ermittelung der ihr zur Prüfung des Antrages erforderlich scheinenden thatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht gestattet sei. Den Ortspolizeibehörden kann das Recht nicht gänzlich abgesprochen werden, die Angehörigen der Kinder zu vernehmen und thatsächliche Ermittelungen anzustellen. Wenn es auch anzuzweifeln ist, ob ein praktisches Bedürfniß zu einer nochmaligen Vernehmung vorhanden ist, so muß doch Anstand genommen werden, eine Anordnung der Reg. aufrecht zu halten, welche den Ortspolizeibehörden jede Berechtigung zu weiteren thatsächlichen Ermittelungen abspricht. Hingegen liegt den Ortspolizeibehörden auf entsprechendes Ersuchen die Verpflichtung ob, den Schulvorständen bezw. dem Schulinspector Nachricht zu geben, ob und inwieweit den gestellten Strafanträgen entsprochen ist, und es wird Sache der Schulbehörden sein, unberechtigt erscheinenden Ablehnungen oder Ermäßigungen der Strafanträge nach Maßgabe des bereits erwähnten Erlasses vom 25. Januar 1864 entgegen zu wirken.

322. Schulverfäumniß-Angelegenheiten. Min.-R., Berlin, den 31. Januar 1872. U. 790. (C.-Bl. S. 66, Nr. 34.)

Für die Provinz Preußen kommen die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. pro 1846, S. 1) in Betracht, nach welchen (§ 28) die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande dem Schulpatron und dem betr. Pfarrer mit dem Schulvorstande obliegt, die Oberaufsicht (nach § 37) der Regierung und deren Organe: dem Landrath und dem Kreisschulinspektor gebührt. Die Domänen-Rentämter und die Ortspolizeibehörden gehören hiernach nicht zu den in Schulverwaltungssachen competenten Behörden. Nur die Festsetzung und Beitreibung der Schulverfäumnißstrafen ist als mehr polizeilicher Natur den Ortspolizeibehörden durch den § 4 a. a. O. übertragen.

323. Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuche. Min.-R., Berlin, den 6. November 1873. U. 34,907. (C.-Bl. S. 722, Nr. 326.)

In Bezug auf das Verfahren bei Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuch ist das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März nicht außer Acht zu lassen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schulbesuch und Alles, was mit demselben zusammenhängt, in das Bereich der Schulaufsicht gehört, und daß daher auch im einzelnen Fall die Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht von einer Stelle ausgehen darf, welche mit dem Auftrage zur Schulaufsicht nicht versehen ist. Demzufolge sind Gesuche um Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuch nicht bei dem betr. Seelsorger, wenn derselbe nicht zugleich Schulinspector ist, sondern bei dem letzteren resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde anzubringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von diesen Instanzen aus noch die gutachtliche Aeußerung des Seelsorgers erfordert und gebührend berücksichtigt wird. Die Entscheidung selbst aber muß den ersteren vorbehalten bleiben.

324. Störung des Schulunterrichts bei verbundenen Kirchen- und Schulämtern. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 9. Februar 1875. (C.-Bl. S. 282, Nr. 88.)

In denjenigen Fällen, wo die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist, Küster oder Glöckner bekleiden, ist seitens des Ortsschulvorstandes mit dem betr. Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu

treffen, daß alle kirchlichen Acte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungiren hat, soweit als irgend möglich außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden. Soweit dies nicht möglich ist, wo also um solcher kirchlichen Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dies jedesmal genau in dem Schultagebuch zu vermerken. Erreicht der dadurch herbeigeführte Ausfall von Schulstunden einen den Erfolg des Schulunterrichts benachtheiligenden Umfang, so hat der Ortsschulvorstand, bezw. der Kreisschulinspector davon der K. Reg. Anzeige zu erstatten, damit demnächst ihrerseits behufs Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten die geeigneten Maßnahmen getroffen werden. In dieser Beziehung ist nun in den Fällen, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Kantor 2c. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Kollissionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer, wo dringende Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochengottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste gleich bei Aufstellung des Lectionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Nach diesen Bestimmungen ist nunmehr überall bei den der Aufsicht der Reg. unterstellten Schulen zu verfahren, und sieht dieselbe

bei Einreichung der Schulrevisionsberichte von Seiten der Kreisschulinspectoren jedesmal zugleich einer Anzeige darüber entgegen, wie viel Schulunterrichtsstunden in denjenigen Schulklassen, an welchen Lehrer, die zugleich kirchliche Nebenämter versehen, beschäftigt sind, im Laufe des letztverflossenen Jahres um kirchlicher Dienste willen in Ausfall gekommen sind.

325. Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage der Monarchie. Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 2. März 1877. (C.-Bl. S. 348, Nr. 139.)

Es ist von verschiedenen Seiten her zur Kenntniß der Reg. gelangt, daß am Tage der Reichstagswahlen der Schulunterricht vieler Orten seitens der Lehrer theils mit theils ohne Genehmigung der Schulinspectoren ausgesetzt worden ist. Hierzu lag keine genügende Veranlassung vor, da durch die gesetzliche Form des Wahlverfahrens jedem Lehrer auch bei ordnungsmäßiger Abhaltung der Schulstunden die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht ist. Für die Zukunft wird demnach bestimmt:

1. daß im allgemeinen wegen der Reichstagswahlen der Unterricht in den Volksschulen nicht ausgesetzt werden darf;

2. daß, wo besondere Umstände dies dennoch erheischen sollten, namentlich wofern einzelne Schulzimmer als Wahllocale in Anspruch genommen werden müssen, die vorgängige Genehmigung der Ortsschulbehörde bezw. des Schulinspectors einzuholen ist;

3. daß in mehrklassigen ländlichen wie städtischen Schulen der Unterricht nur in denjenigen Klassen ausfallen darf, deren Lehrzimmer für den Vollzug der Wahlhandlung wirklich benutzt werden.

Die vorstehende Verordnung findet, wie noch ausdrücklich bemerkt wird, auf den Tag der Urwahlen zum Landtage der Monarchie keine Anwendung, da für diesen durch die gesetzmäßige Form der Wahlhandlung der Ausfall des Unterrichts bedingt ist, wenn den Lehrern die Ausübung des politischen Wahlrechts nicht verkümmert werden soll.

Abschrift der vorstehenden Verfügung ist zu den Acten einer jeden Schule zu bringen.

326. Bestrafung der Schulversäumnisse. Reg.-Verf., Potsdam, den 8. Februar 1878. (Amtsbl. Stück 8.)

Es ist zur Kenntniß der Reg. gelangt, daß einzelne Amtsvor-

steher bei Bestrafung der Schulversäumnisse noch die Reg.-Verordnung vom 12. April 1834 (cfr. Amtsbl. S. 126 ff.) zur Anwendung bringen, nach welcher erst zehn im Laufe eines Monats versäumte halbe bezw. fünf ganze Schultage eine Bestrafung nach sich ziehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die gedachte Verordnung vom 12. April 1834 durch die neuere Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 (cfr. Amtsbl. S. 193 ff.) aufgehoben worden ist, und daß die Letztere schon die Versäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden für strafbar erklärt (cfr. § 6 daselbst).

327. Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Min.-R., Berlin, den 9. Juli 1872. (C-Bl. S. 570, Nr. 218). U. 21, 119.

Nach § 48. Tit. 12 Th. II. Allg. L. R. und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 liegt den Schulaufsehern die Verpflichtung ob, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder, sofern solche auch schulfähig sind, zum Besuch der Lehrstunden angehalten werden und daß zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Falles die Bestrafung der nachlässigen Eltern und Zwangsmittel in Anwendung kommen. Zu diesen Zwangsmitteln, die also neben der Bestrafung der schuldigen Eltern zulässig sind, gehört nach der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse insbesondere die Sistirung eines Kindes zur Schule, und diese wird insbesondere alsdann gerechtfertigt sein, wenn den Eltern eine strafbare Schuld bei der Schulversäumniß des Kindes nicht beizumessen ist. Die dortige Schuldeputation verfuhr daher in gesetzlicher Weise, wenn sie die Polizei-Verwaltung um die Sistirung des Schulknaben, welcher gegen den Willen seines Vates aus der Schule wegblieb, ersuchte, und gesetzlich gerechtfertigt ist demnach auch die Verf. der K. Reg. vom 29. Februar d. J., worin dieselbe diese Sistirung für zulässig erklärt. Das von der Polizei-Verwaltung gegen die Ausführbarkeit der Sistirungen erhobene praktische Bedenken erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil erfahrungsmäßig dergleichen Maßregeln nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

328. Schulpflicht. Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten,

oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 48. Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§ 43, S. 99), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

329. Schulzwang. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. (Ges.-S. S. 149.)

Damit im ganzen Umfange der Monarchie nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, wird auch für diejenigen Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch festgesetzt:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem 5. Jahre, zur Schule zu schicken; 2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat; 3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden. (Durch Verordnung vom 16. September 1867 auch auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt. Ges.-S. S. 1515 ff.)

330. Beurtheilung der Straffälligkeit von Schulversäumnissen. Min.-R., Berlin, den 25. Januar 1872. (C.-Bl. S. 186 Nr. 85). U. 31,042.

Die Anwendung der für die Beurtheilung, ob eine Versäumniß für entschuldigt zu erachten sei, aufgestellten Grundsätze auf die Einzelfälle, muß dem Schulrevisor überlassen bleiben, und Versäumnisse, welche dieser für entschuldigt angenommen oder für welche er Dispens ertheilt hat,

können nicht Gegenstand einer Straffestsetzung seitens des Landraths sein.

331. Unterrichtsertheilung an eigene Kinder. Min.-R., Berlin, den 20. November 1872. (C.-Bl. S. 762 Nr. 293.) U. 36,906.

Zu dem Unterrichte fremder Kinder bedarf es einer Concession der K. Reg. Die Erlaubniß zum Unterrichte der eigenen Kinder muß versagt werden, wenn die Eltern nicht hinlänglich darthun, daß für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig gehörig gesorgt ist. Außer diesem Nachweis haben die Eltern sich den Anordnungen des Schulinspectors, wenn er ihre Kinder zu einem besonderen Examen in der öffentlichen Prüfung vorladet, zu fügen und ist sonach die Genehmigung für die private Unterweisung der Kinder an diese Bedingungen geknüpft. Wenn es aber zweifelhaft ist, ob den Eltern ihre vielfachen Geschäfte die Zeit lassen, welche nöthig ist, wenn der Unterricht ihrer Kinder die Stetigkeit haben soll, die für ein einigermaßen ersprießliches Resultat unentbehrlich ist, und nachweislich den Eltern die Kenntniß der deutschen Sprache fast ganz mangelt, so ist es geboten, ihren Kindern die Wohlthat des öffentlichen Schulunterrichts zu sichern.

332. Schulbesuch der Hüte- 2c. Kinder. Min.-R., Berlin, den 19. December 1872. U. 31,519. (C.-Bl. S. 56, Nr. 26 pro 1873.)

Die Rechtsbeständigkeit der Polizei-Verordnung der K. Reg. vom 27. Nov. 1869 kann nicht für zweifelhaft erachtet werden. Durch die Bestimmungen derselben ist die den Eltern zustehende Befugniß hinsichtlich der Erziehung und Unterbringung ihrer Kinder nicht beschränkt. Nach dem Gesetz (§ 43 Allg. L.-R. II. 12; § 76 Allg. L.-R. II. 2 und § 1 der Schulordnung vom 11. December 1845) ist jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, verbunden, dieselben in die Schule zu schicken. Die Polizei-Verordn. vom 27. Januar 1869 bezieht sich lediglich auf solche schulpflichtige Kinder, welche zum Hüten oder zum Dienen oder zu sonstigen ländlichen Arbeiten während der Zeit des Schulunterrichts vermiethet oder verwendet werden sollen. Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen eine derartige Vermiethung und die damit verbundene Befreiung von der Theilnahme an dem vollständigen Schulunterrichte stattfinden darf, sowie die Beschränkung dieser Freiheit auf das gehörige Maß liegen um so mehr in der Pflicht der zu dieser Normirung berechtigten Behörde, als die Folgen des Hüteweſens durch

Schulkinder, deren intellectuelle und sittliche Ausbildung gefährden und diese Vermiethungen einen Umfang erreicht haben, welcher mit einem geordneten Unterrichtswesen nicht im Einklang steht.

Das K. Landrathsamt hat deshalb mit Recht die Ausführung der auf Grund jener Polizei-Verordnung von dem Schulinspector gestellten Anträge angeordnet. Die Weigerung, diese Anordnung auszuführen, ist nicht begründet, und derselben ungesäumt Folge zu geben.

332a. Schulpflicht. Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845. (Ges.-S. S. 1—16 pro 1846.)

§ 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

333. Schulbesuch der Hütekinder. Reg.-Verf., Potsdam, den 5. März 1877. II. S. L. 354.

Die begründeten Klagen der Schulinspectoren und der Lehrer über den unregelmäßigen Schulbesuch der sogenannten schulpflichtigen Dienst- oder Hütekinder, sowie die Erfahrung, daß die Polizeibehörden nicht überall sofort nach Eingang der Schulversäumnißlisten und mit allem Ernste gegen die Dienstherrschaften wegen unregelmäßigen Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienst- oder Hütekinder vorgegangen sind, veranlassen uns, die desfallsigen für den diesseitigen Rgbz. geltenden Bestimmungen seit 1810 in kurzer Zusammenfassung zu genauer Beachtung nochmals bekannt zu machen.

Die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Arbeiten im Hause und auf dem Felde bei verkürzter Schulzeit im Sommer soll ursprünglich nur zu Gunsten der eigenen Eltern oder bei Waisen, der Stellvertreter der Eltern gestattet sein. Theils aber hat die Noth, theils der lockende Verdienst ärmere Eltern veranlaßt, ihre noch schulpflichtigen Kinder zu vermiethen, woraus für eine geordnete und erfolgreiche Schulbildung schwere Unzuträglichkeiten entstanden sind. Um ihnen möglichst entgegen zu treten, ist angeordnet worden, daß die zu vermiethenden Schulkinder rechtzeitig von den Eltern oder deren Stellvertreter beim Localschulinspector und Lehrer des Wohnorts unter Angabe der Dienstherrschaft und deren Wohnort vor Beginn des Sommerhalbjahres abgemeldet und mit einem Schulentlassungsschein (auf dem Entlassungstag, Name der Dienstherrschaft, und deren Wohnort vermerkt sein muß) versehen werden sollten, den sie an dem Vermiethungsorte dem dortigen Localschulinspector sofort vorzuzeigen haben.

Nur für Kinder, welche bereits der Oberabtheilung der Schule angehören, dürfen solche Scheine ausgestellt werden.

Der Localschulinspector im Heimathsorte des zu vermiethenden Kindes hat dem Localschulinspector des Ortes, wohin das Kind in den Dienst tritt, eine Abschrift des Schulentlassungsscheines, die der Lehrer unentgeltlich anzufertigen hat, zu übersenden, damit jener für rechtzeitige und regelmäßige Beschulung des Kindes Sorge tragen kann.

Beim Dienstaustritt des Kindes erfolgt dasselbe Verfahren, nur in umgekehrter Folge, es hat die Dienstherrschaft die Abmeldung rechtzeitig beim Localschulinspector und Lehrer anzubringen.

Wird diese Abmeldung von dem dazu Verpflichteten unterlassen, so haben sie die Schulversäumnißstrafen für das in der Schule fehlende und nicht abgemeldete Kind zu entrichten.

Solche Schulentlassungsscheine sollen in der Regel nur Ostern und Michaelis ertheilt werden.

Die Lehrer haben die sorgfältig zu führenden Versäumnißlisten regelmäßig an den Ortsschulvorstand und dieser sie an die Ortspolizeibehörde*) (Amtsvorsteher) sofort zum weiteren Verfolg abzugeben.

Dienstherrschaften, welche die bei ihnen im Dienst stehenden schulpflichtigen Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken, haben für unentschuldigt versäumte Schultage derselben die doppelte Strafe zu zahlen.

Die Oberstufe der Sommerschule soll aller Orten täglich mindestens 3 Stunden Unterricht haben.

Es dürfen demnach schulpflichtige Kinder von der festgesetzten täglichen Unterrichtszeit in der Schule durchaus nicht durch Lohnarbeit, welcher Art sie auch sei, bei 3—15 Mk. Strafe zurückbehalten werden.

Die Reg. macht noch besonders auf die hierher bezüglichen Bestimmungen vom 12. April 1834 (A.-Bl. S. 126), vom 11. Januar 1847 (A.-Bl. S. 28) und vom 22. April 1858 (A.-Bl. S. 144) aufmerksam.

334. Versäumniß des Unterrichts durch Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern. Min.-R., Berlin, den 20. Nov. 1874. U. III. 11437. (C.-Bl. S. 709, Nr. 259.)

*) Schulstrafen. Verf. d. Min. d. Innern und d. Kultusministers v. 22. Juli 1878 (Centralbl. S. 588.) Bei Verhängung von Schulversäumnißstrafen, wo die Schule und der Wohnort der Eltern in verschiedenen Amtsbezirken liegen, ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes der Eltern zur Vollstreckung der Strafe befugt.

Im Einverständnisse mit den befürworteten Vorschlägen der Reg., betr. möglichste Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichts, ist in den Fällen allerdings, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Kantor 2c. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen. (cfr. Nr. 324, S. 305).

334a. Betheiligung der evangelischen Lehrer und Schulkinder an den Passionsgottesdiensten. Reg.-B. Minden, den 30. November 1878.

In denjenigen Schulen, bezw. Schulklassen, deren Lehrer als Kantoren oder Organisten zur Theilnahme an den qu. Gottesdiensten verpflichtet sind, darf, wenn keine Stellvertretung im Schulamte möglich ist, der Unterricht auf die Dauer des qu. Gottesdienstes auch fortan ausgesetzt werden. Desgleichen ist dort, wo dies schon bisher üblich war, den Confirmanden die nöthige freie Zeit zum Besuche des Passionsgottesdienstes zu gewähren. In anderen Schulen bezw. Schulklassen (auch an dem betreffenden Kirchorte) dagegen darf der Unterricht zu dem besagten Zwecke nur in besonderen Fällen, in denen jedesmal vorher die Erlaubniß des praeses in internis des Schulvorstandes einzuholen ist, und wenn keine Vertretung im Schulamte stattfinden kann, ausgesetzt werden.

334b. Aufhören der Schulpflicht. Erk. des Obertribunals (rheinischer Senat) vom 28. November 1878.

Ist einem schulpflichtigen Kinde von dem Localschulinspector ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Entlassungszeugniß ertheilt worden, trotzdem nach den landespolizeilichen Vorschriften des betreffenden Regierungsbezirks dem Kinde wegen noch zu jugendlichen Alters oder aus sonstigen Gründen ein Entlassungszeugniß noch nicht hätte ertheilt werden dürfen, so bewirkt das Zeugniß demnach das Aufhören der Schulpflicht des entlassenen Kindes. Die Eltern können nicht mehr gezwungen werden, ihr Kind wiederum in die Schule zu schicken.

335. Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche. Min.-R., Berlin, den 31. Januar 1877. U. III. 5242. (C.-Bl. S. 153, Nr. 75.)

Da die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme

an der Schulaufsicht durch das Gesetz vom 11. März 1872 unberührt geblieben ist, die städtischen Schuldeputationen aber, entsprechend der Bestimmung im § 48 Tit. 12. Th. II. Allg. L.-R. in Verbindung mit § 43 a. a. O. durch Nr. 11 der Instr. vom 26. Juni 1811 berufen sind, zur Herbeiführung und Beförderung des regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuchs sämmtlicher schulfähiger Kinder mitzuwirken, überdies die Specialaufsicht, welche Prediger, d. h. Local-Schulinspectoren außer den Schuldeputationen ausüben, gemäß Nr. 14 a. a. O. mit der allgemeinen Oberaufsicht der Schuldeputationen in Verbindung gesetzt werden soll, so kann es nicht für angemessen erachtet werden, daß bei den Entscheidungen über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch resp. um vorzeitige Entlassung von Schulkindern aus der Schule jede Betheiligung der städtischen Schuldeputationen ausgeschlossen wird.

Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß, entsprechend dem Erlaß vom 6. November 1873 (C.-Bl. S. 722) Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch bei dem Lokal-Schulinspector resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde, worunter in den Städten die Schuldeputationen zu verstehen sind, anzubringen sind und daß über solche Gesuche zunächst die letzteren selbst befinden und zwar dergestalt, daß dieselben, wenn sie die Gesuche unbegründet finden, solche zurückweisen, wogegen den Betheiligten alsdann freisteht, die Entscheidung des Kreisschulinspectors anzurufen, daß sie dagegen, wenn sie die Gesuche begründet finden, solche dem Kreisschulinspector zur Entscheidung vorlegen, welche die Verordnung der K. Reg. vom 24. März 1853 unter Nr. 5 dem Letzteren vorbehalten hat.

Die K. Reg. wird veranlaßt, dem entsprechend fortan eine Betheiligung der städtischen Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche nicht auszuschließen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn andere Magistrate sich veranlaßt finden sollten, eine Theilnahme der Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche in Anspruch zu nehmen resp. ist eine allgemeine Modification der Bestimmung unter Nr. 5 der Verordnung vom 24. März 1853 herbeizuführen.

336. Aussetzung des Schulunterrichts bei kirchlichen Verrichtungen des Lehrers. Reg.-V., Breslau, den 7. April 1873. (C.-Bl. S. 356, Nr. 181.)

Es ist in letzter Zeit von einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden wiederholt bei der Reg. darüber Beschwerde erhoben worden,

daß der Schulunterricht in Folge der kirchlichen Functionen, zu denen die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Küster, Kantoren und Organisten herangezogen werden, nicht unerhebliche Störungen erleide. In größern Kirchspielen und namentlich in solchen Pfarrorten, wo die Sitte herrscht, alle Trauungen, Begräbnisse u. s. w. nur des Vormittags abzuhalten, soll es sogar zuweilen vorkommen, daß die mit den kirchlichen Officien betrauten Lehrer nicht blos einzelne, sondern alle vormittägigen Unterrichtsstunden aussetzen.

Die Reg. nimmt daher Veranlassung, den § 33 des Reglements vom 18. Mai 1801 hierdurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen, wonach es nicht gestattet ist, „während der regelmäßigen Schulzeit den Lehrer zu irgend einem Privat- oder einem mit dem Gerichtsschreiberamt verbundenen Geschäfte, zur Begleitung des Geistlichen bei Krankenbesuchen oder sonst einer Verrichtung in der Kirche abzuberufen.“.

Zugleich wird das Vertrauen ausgesprochen, daß bei gutem Willen der dabei Interessirten es nicht schwer fallen dürfte, solche Maßnahmen zu treffen, durch welche den Lehrern ermöglicht wird, allen Pflichtencollisionen auszuweichen.

Den Kreisschulinspectoren wird aufgegeben, den Revisoren und Lehrern vorstehenden Erlaß zur Kenntniß zu bringen und für dessen Eintragung in die Kurrendenbücher Sorge zu tragen.

337. Urlaub bei Begräbnissen verstorbener Lehrer. Reg.-Verf., Cöln, den 30. April 1878. (L.-Z. Nr. 121.)

Lehrer, welche einen verstorbenen Collegen zu Grabe geleiten wollen, haben bei der vorgesetzten Behörde um Urlaub nachzusuchen, dies aber nur thun dürfen, wenn sie mit dem Verstorbenen in näheren Beziehungen standen.

338. Sommer- und Herbstferien bei den Volksschulen in der Provinz Preußen. Min.-R., Berlin, den 7. April 1873. U. 19,328. (C.-Bl. S. 357, Nr. 182.)

Eine völlige Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Sommer- und Herbstferien bei den Volksschulen der Provinz herbeizuführen, erscheint insofern nicht durchgängig erforderlich, als sich nicht überall bei der bisherigen Praxis Uebelstände bemerklich gemacht haben. Bei den abweichenden örtlichen Verhältnissen in den einzelnen Bezirken würde sie auch nicht unbedenklich sein.

Nach einigen Seiten hin ist jedoch eine Regulirung der Sache nothwendig und wird bestimmt, daß die Sommer- und Herbstferien in keinem Regierungsbezirk länger als zusammen sechs Wochen dauern

dürfen. Ob aber die für die Getreideernte bestimmten Sommerferien vier Wochen und die für die Kartoffelernte bestimmten Herbstferien zwei Wochen, oder jene wie diese drei Wochen dauern sollen, darüber zu bestimmen wird der K. Reg. überlassen.

Nothwendig erscheint ferner, daß für die Sommerferien ein Anfangstermin von jeder Bezirks-Reg. festgestellt werde. Wo dies bereits geschehen ist, kann es hierbei verbleiben. Ausnahmsweise soll aber auch hier eine Verlegung des Anfangstermins gestattet sein, wenn dies besondere Umstände erforderlich machen. Die Bestimmung haben alsdann die Landräthe im Verein mit den Kreis-Schulinspectoren zu treffen.

Für die Herbstferien ist bisher von keiner der Bezirks-Reg. ein Anfangstermin festgesetzt worden und kann es bei der in jedem Bezirk bisher geübten Praxis, welche mit Rücksicht auf die schon in kleineren Kreisen vorhandene Verschiedenheit der örtlichen, wirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse für eine individuelle Behandlung der Sache Raum läßt, sein Bewenden behalten. Nur wird nirgends den Local-Schulinspectoren allein die Bestimmung über den Beginn der Herbstferien zu überlassen sein. Sie haben dieselben vielmehr im Verein mit dem Schulvorstande zu treffen (cfr. C.-Bl. pro 1867, S. 239, Nr. 83).

339. Ferienordnung. Reg.-V., Potsdam, den 19. Februar 1839. (Amtsblatt S. 77.)

a. Für Stadtschulen dauern die Ferien:

1. Zu Weihnachten: vom 23. Dezember bis 2. Januar fut.;

2. zu Ostern: vom Mittwoch vor Gründonnerstag bis Montag nach der Osterwoche;

3. zu Pfingsten: vom Freitag vor bis zum Montag nach dem Pfingstfest;

4. zur Erntezeit (Hundstagsferien): 14 Täge;

5. zu Michaelis 8 Tage.

(Die Michaelisferien können nach der Circ.-Verf. vom 26. September 1866 nach Bedürfniß von der Schulcommission auf 14 Tage verlängert werden.)

b. Die Dauer der Ferien für Landschulen:

1. Zu Weihnachten: wie ad a 1;

2. zu Ostern: vom Mittwoch vor Gründonnerstag bis Donnerstag nach Ostern;

3. zu Pfingsten: vom Freitag vor bis Donnerstag nach dem Pfingstfest;

4. Sommerferien, zur Getreide-, Tabaks- und Kartoffelernte im Ganzen nicht über 6 Wochen.

340. Schulversäumnisse. Reg.-V., Potsdam, den 12. Juni 1869. (Vrd. Schulbl. de 1870, S. 70.) — cfr. Schul-Gesetzsammlung Theil I. S. 60, Nr. 118.a §§ 1—3.

Zur Ergänzung der über die Schulpflichtigkeit der Kinder und die Bestrafung der Schulversäumnisse schulfähiger Kinder erlassenen Verordnungen bestimmt die Reg. auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) Folgendes:

§ 1. Alle Kinder müssen, sobald sie in die Schule aufgenommen worden sind, diese bis zu ihrer Entlassung aus derselben fortgesetzt und regelmäßig besuchen. — Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auf den gesammten Unterricht, der durch die Schule ertheilt wird und dessen Besuch nicht ausdrücklich in das freie Ermessen der Eltern gestellt wird. Schulpflichtig bleibt jedes Kind, bis dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften aus der Schule entlassen ist.

§ 4. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur: 1) durch Krankheit des Kindes, diese muß jedoch von den Eltern oder deren Vertretern sofort und binnen längstens zwei Tagen dem Lehrer angezeigt werden, damit sich derselbe von der Sachlage selbst überzeugen kann; 2) durch zeitweise Entbindung der Kinder vom Unterricht, wenn besonders dringende Gründe dies geboten erscheinen lassen; dieselbe kann auf die Dauer von 14 Tagen an Schulen, denen mit besonderer Instruction versehene Rectoren vorstehen, durch diese, an den anderen Schulen durch den Localschulinspector erfolgen und muß stets schriftlich ertheilt werden; wird sie für längere Zeit erfordert, so entscheidet der Kreisschulinspector nach Anhörung der Ortsschuldeputation resp. des Schulvorstandes; 3) wenn Kinder nicht am Orte der Schule wohnen und durch Unwetter vom Besuch der Schule zurückgehalten werden; das Urtheil des Lehrers über den Sachverhalt muß in jedem solchen Falle in der Versäumnißliste bemerkt werden.

§ 5. Eltern und deren gesetzliche Vertreter (Pfleger, Dienstherren) müssen für den regelmäßigen Schulbesuch seitens der zu ihrer Familie gehörigen Kinder Sorge tragen und sind wegen der unentschuldigten Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich. Die Schuldeputationen und Schulvorstände sind daher berechtigt und verpflichtet, Eltern, deren Kinder die Schule versäumen, an die Erfüllung jener ihrer Pflicht

nachdrücklich zu mahnen, und sie ernstlich zu verwarnen, und es darf hierbei in den Fällen bewenden, in denen die Ortsschulvorstände (Deputationen) nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung strengere Maßnahmen zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs der schulsäumig gewesenen Kinder nicht für erforderlich erachten. Wo dies nicht der Fall ist, namentlich also, wo sich Ermahnungen und Verwarnungen bereits als nutzlos erwiesen haben oder zurückgewiesen worden sind, müssen die Schulvorstände (Deputationen) die Schulversäumnisse der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzeigen. Dies geschieht durch Uebersendung der beiden Exemplare der vom Lehrer eingereichten Schulversäumnißlisten, wobei die für entschuldigt erachteten oder durch Verwarnung erledigten Schulversäumnißfälle in der letzten Columne hervorzuheben und in der vorhergehenden zugleich etwaige, für die Abmessung der Strafe wesentliche Momente, wie namentlich frühere Versäumnisse desselben Kindes, besonders zu bemerken sind. Jene Verwarnung der Eltern resp. die Requisition der Polizeibehörde muß innerhalb 8 Tagen nach der durch den Lehrer geschehenen Ueberreichung der Versäumnißliste erfolgen.

§ 6. Die gegen die Eltern, bezüglich deren Vertreter, festzusetzende Strafe für die im Laufe der Tage, für welche die Schulversäumnißliste aufgestellt ist (§ 3 dieser Verordnung), vorgekommenen Schulversäumnisse eines Kindes besteht in Geldbuße von 5 Sgr. bis 5 Thlrn.; und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Die niedrigste, in der Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsbl. S. 132) für die Versäumniß einer Schulwoche normirte Strafe von 5 Sgr. findet künftighin jedoch nur da Anwendung, wo es sich um die Versäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden oder höchstens an ein bis zwei Tagen handelt. In allen übrigen Fällen tritt eine angemessene Erhöhung der Strafe nach dem freien Ermessen der Polizeiobrigkeit, bezüglich des Richters ein. Die vorstehend für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie 1) die rechtzeitige Anzeige von dem Krankseín ihrer schulpflichtigen Kinder an den Lehrer derselben versäumen (§ 4 sub 1); 2) ihre schulpflichtigen Kinder der Schule ihres Wohnsitzes entnehmen, um sie an einem andern Orte in Arbeit und Dienst zu geben, und hiervon nicht dem Localschulinspector der bisher von den Kindern besuchten Schule binnen 3 Tagen Anzeige machen und den Nachweis führen, daß ihre Kinder in einer andern Schule aufgenommen sind. Treten in diesem Falle schulpflichtige Kinder in den Hausstand einer

Familie ein, so haftet das Haupt der letztern für den regelmäßigen Schulbesuch am Orte des Dienstes; andernfalls bleiben die Eltern dafür verhaftet (Verordnung vom 12. April 1834 sub 8 und 13 b). Strafbare Fälle dieser Art sind den Ortspolizeibehörden von den Localschulbehörden zur Verfolgung anzuzeigen.

§. 7. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen erfolgt künftighin in jedem Falle durch die Ortspolizei-Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245). Die Insinuation des Strafmandats an die Eltern oder deren Vertreter muß so beschleunigt werden, daß dieselbe, wenn möglich binnen 14 Tagen nach Eingang der Requisition der Schulvertretung bewirkt ist, und binnen gleicher Frist der letzteren das eine Exemplar der Schulversäumnißliste, nachdem in der letzten Columne derselben die einzelnen festgesetzten Strafen vermerkt worden, zurückgegeben werden kann.

§. 8. Die Schulversäumnißstrafen fließen, wo dies bisher geschehen, zu den Ortsschulkassen (pos. 17 der Verordnung vom 12. April 1834 und §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856, betr. die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen Ges.-S. S. 225). Die Ortspolizei-Behörden haben für deren Abführung, und zwar nöthigenfalls durch executivische Beitreibung, Sorge zu tragen, und die Schuldeputationen resp. Schulvorstände mit den erforderlichen Notizen und Belägen zur ordnungsmäßigen Kassenführung zu versehen.

In Fällen, in denen eine Einwirkung der Eltern oder deren Vertreter auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs nicht zu erwarten ist oder sich als fruchtlos erweist, haben die Ortspolizeibehörden auf Requisition der Schuldeputation resp. Schulvorstände die Kinder nöthigenfalls so lange, bis sie sich bessern, täglich durch ihre Organe zur Schule führen zu lassen.

§. 10. Arbeitgeber, Handwerksmeister und Dienstherrn, welche schulpflichtige, nicht zu ihrer eigenen Familie gehörige Kinder während der Schulzeit beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder durch ihre Gesellen und Arbeiter in ihrem Dienste dulden, sollen, wenn die Kinder nicht vom Unterricht, gemäß §. 4, Nr. 2 dieser Verordnung dispensirt worden sind, mit Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. für jedes beschäftigte Kind, sowie im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Die Ortspolizeibehörden, die Schuldepu-

tationen und Schulvorstände haben darüber zu wachen, daß, wenn solche Uebertretungen vorkommen, dieselben nicht ungeahndet bleiben.

§. 11. Glauben Localschulbehörden in der Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs durch die Handhabung dieser Verordnung seitens der Ortspolizeibehörden nicht hinreichend unterstützt zu werden, so haben sie zunächst Abhülfe bei den Kreislandräthen, denen die Fürsorge für die energische Durchführung vorstehender Bestimmungen obliegt, zu suchen.

§. 12. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. April 1834, sowie der hierzu ergangenen späteren Verfügungen, insbesondere der vom 14. März 1843 (Amtsbl. S. 64), werden hierdurch aufgehoben. Ferner tritt diese Verordnung an die Stelle der Bestimmungen im §. 6 sub. a. und b. und im §. 7 der Verordnung vom 11. Januar 1847 (Amtsbl. S. 28), betr. den Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder, welche in ihrem übrigen Inhalte durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben wird. Insoweit in anderen Verordnungen, insbesondere in der vom 30. Mai 1852 (Amtsbl. S. 214), betr. die Beaufsichtigung der in den Torfstichen arbeitenden Schulkinder, auf die Verfügung vom 12. April 1834 Bezug genommen ist, kommen künftighin auch hier die bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung.

341. Aufnahme und Entlassung der Kinder aus der Schule. Reg.-V., Potsdam, den 6. April 1876. II. L. 1482.

Durch die Reg.-Verf. vom 18. Februar cr., betreffend die Entlassung der Kinder aus der Schule, ist in den bestehenden Normen über die Aufnahme der Kinder in der Schule nichts geändert. Es verbleibt demnach bei § 1 der Reg.-Verordnung vom 12. Juli 1869, nach welchem die Kinder in die Schule aufgenommen werden können an dem ersten, auf ihren 6. Geburtstage folgenden Aufnahme-Termin, aber eintreten müssen — an dem ersten, auf ihren 7. Geburtstage folgenden Aufnahme-Termin. Es beginnt also die Schulfähigkeit mit zurückgelegtem 5., die Schulpflichtigkeit mit zurückgelegtem 6. Lebensjahre.

342. Endpunkt der Schulpflichtigkeit der Kinder. Reg.-Verf., Kassel, den 18. Februar 1878 (Pr. L.-Z. Nr. 67). J. B. Nr. 1783.

Durch verschiedene Anfragen bezüglich des Endpunktes der Schulpflichtigkeit von Kindern sog. Renitenten in solchen Fällen, wo die

Confirmation in der evangelischen Landeskirche verschmäht wird, sieht die K. Reg. sich veranlaßt den K. Landräthen zu eröffnen, daß die sog. Renitenten in dieser Beziehung den Dissidenten gleich zu behandeln sind, und die Schulpflichtigkeit der betr. Kinder demnach mit dem auf das vollendete 14. Lebensjahr folgenden Schlusse der Schulperiode (d. h. des jetzt allgemein von der K. Reg. eingeführten Jahreskursus) erlischt. Hierbei wird bemerkt, daß das K. Konsistorium dahier mit dieser, auch durch gerichtliche Erkenntnisse bereits mehrfach anerkannten rechtlichen Auffassung sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Demgemäß findet auch der Circularerlaß vom 2. Juni pr. B. 6458, betr. Dispensation vom Schulbesuche vor Beendigung des gesetzlichen Alters bezüglich derjenigen Schulkinder, deren Entlassung aus der Schule nicht mit der Confirmation zusammenfällt, auf die Kinder sog. Renitenten fortan Anwendung.

343. Alters-Dispensationen für Schulkinder. Reg.-Verf., Liegnitz, den 27. Februar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 71.)

Die K. Reg. ist ministerialseitig ermächtigt, durch die Kreisschulinspectoren solchen Schulkindern, welche in dem Quartale vom 1. Juli bis 30. September geboren sind, sofern sie in der That die Schule acht Jahre regelmäßig besucht haben und in den häuslichen Verhältnissen dringende Gründe ihrer Entlassung am Oster-Termine vorliegen, Altersdispensationen zu ertheilen. Hiernach haben die Kreisschulinspectoren nicht blos diejenigen Gesuche, welche ihnen künftig zugehen werden, sondern auch alle die, welche ihnen für das laufende Jahr schon vorgelegen haben, aber nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ablehnend beschieden werden mußten, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und, soweit zulässig, nach den oben bezeichneten Bedingungen Dispensationen eintreten zu lassen, so daß die Schulentlassung nicht zum Michaelis-, sondern schon zum Oster-Termine erfolgen darf.

Der K. Reg. ist zur Pflicht gemacht, diese Angelegenheit unter Controle zu behalten. Deshalb bestimmt die K. Reg. Folgendes:

1. Die Kreisschulinspectoren haben streng darauf zu halten, daß kein Localschulinspector ohne ihre ausdrückliche Genehmigung den Schulkindern Altersdispens ertheilt.

2. Dispensationsgesuche für Kinder, welche nach dem 30. September des betr. Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollenden, sind ohne Ausnahme abschläglich zu bescheiden und können auch von der Reg. nicht genehmigt werden.

3. Um feststellen zu können, in welchem Umfange von den Kreisschulinspectoren Dispensationen ertheilt worden sind, werden dieselben veranlaßt, daß der Reg. jährlich bis zum 1. Mai angezeigt wird, wie viele Kinder, welche im III. Quartale das 14. Lebensjahr vollenden und daher erst Michaelis zur Entlassung kommen sollten, infolge der von dem Kreisschulinspector ertheilten Dispensationen Ostern die Schule verlassen haben.

344. Dispensation vom Schulbesuch. Reg.-Verf., Schleswig, den 25. März 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 89.)

Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, für diejenigen Districte, auf welche sich die landräthlichen Anordnungen inbetreff des Vertilgens der Maikäfer erstrecken, die Dispensation der Schulkinder vom Schulbesuch während der Zeit des Maikäfer-Sammelns zu gestatten. Die näheren Anordnungen in dieser Hinsicht werden von den Localschulinspectoren für die betr. Schuldistricte zu treffen sein. Es empfiehlt sich daher, daß die Schulinspectoren und event. auch die Lehrer sich an den vorbereitenden Verhandlungen der Gemeindevertreter betheiligen, damit die Betheiligung der Schulkinder im Voraus geregelt wird und sobald das Sammeln der Käfer beginnen soll, unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann, ohne den Schulunterricht mehr als nöthig zu unterbrechen. Es ist dabei im Allgemeinen zu beachten, daß nur die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zahl von Schulkindern, event. in angemessenem Wechsel, und diese nur für die zum Sammeln erforderliche Tageszeit zu dispensiren ist.

345. Neue Ferien-Ordnung. Reg.-Verf., Minden, den 18. Februar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 84.)

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbebesondere der Circular-Verfügung vom 20. September 1840 (Amtsbl. S. 358) und vom 11. März 1875. — I. 665 — wird in Bezug auf die Ferien in den der Reg. unterstehenden öffentlichen und Privatschulen hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Schulfrei sollen künftig sein: 1) die Tage von Gründonnerstag bis Mittwoch nach dem Osterfeste beide Tage einschließlich; 2) der Sonnabend vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Pfingstfeste; 3) die Weihnachtswoche einschließlich des 24. December. Der Unterricht beginnt wieder am 2. Januar oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am 3. Januar; 4) der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers

und Königs und der Sedantag (2. September). An beiden findet eine passende Schulfeier statt; 5) überhaupt sechs Wochen, die mit Rücksicht auf die Sommer- und Herbsternte auf die entsprechenden Zeiten zu vertheilen sind, entweder mit je drei Wochen, oder mit vier Wochen Sommer- und 14 Tagen Herbstferien.

II. Den jedesmaligen Beginn und Schluß der Hauptferien (I. 5) setzt der Schulvorstand fest, der 8 Tage vor dem Beginn derselben hierüber eine Anzeige an den Kreisschulinspector durch Vermittelung des K. Landrathes zu erstatten hat. Die Vertheilung der Hauptferien auf je drei, bezw. vier Wochen und 14 Tagen ist nach Anhörung der Schulvorstände durch den Kreisschulinspector im Einvernehmen mit dem Landrathe für die einzelnen Schulen ein für allemal festzusetzen und hierbei auf eine thunlichste Uebereinstimmung innerhalb desselben Kreises (bezw. Inspectionsbezirkes) hinzuwirken. Der Regel nach haben sich die Sommerferien zwischen dem 25. Juli und 25. August zu bewegen; die Herbstferien dürfen nicht vor dem 25. September beginnen.

III. In den Städten, in denen sich höhere Lehranstalten befinden, darf die Vertheilung der Ferien mit Rücksicht auf die Ferien an den höheren Lehranstalten erfolgen. Auch diese Ordnung ist ein für allemal festzustellen und sind der Reg. hierauf bezügliche Anträge bald thunlichst zur Genehmigung vorzulegen.

IV. In den katholischen Schulen bleiben außerdem die in der Circular-Verf. vom 11. März 1875 aufgeführten kirchlichen Feiertage schulfrei.

V. Für jüdische Schulen treten die Modificationen ein, daß außer den selbstverständlich freibleibenden Sabbathen und den einzelnen in die Schulzeit fallenden jüdischen Festtagen die achttägigen Osterferien (I. 1) mit dem ersten Tage des Passahfestes und die Herbstferien (I. 5) mit dem jüdischen Neujahrsfeste zu beginnen haben.

VI. Andere allgemeine schulfreie Tage können nur von der Reg. festgesetzt werden.

346. Behandlung der Schulversäumnisse. Min.-R., Berlin, den 19. März 1874. (C.-Bl. S. 404, Nr. 122.) U. III. 3186.

Die K. Reg. wird zu der Anweisung an den Kreisschulinspector ermächtigt, den Schulvorständen unter Hinweis auf den Erlaß vom 17. Juli v. J. (C.-Bl. S. 686) zu eröffnen, daß das Recht der Polizeibehörden, die Schulversäumnißstrafe festzusetzen, auch das Recht involvire, die Erheblichkeit der bei den einzelnen Schulversäumnissen vor-

gebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und über dieselben zu befinden.

347. Entlassung aus der Volksschule. Min.-R., Berlin, den 5. Februar 1874. U. 32,224. (C.-Bl. S. 359, Nr. 88.)

Der Schulbesuch und was damit zusammenhängt, also auch die Entlassung aus der Schule, gehört unzweifelhaft in das Bereich der Schulaufsicht und fällt unter das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Die Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkte an muß daher von der Stelle ausgehen, welche mit dem Auftrage zur Schulaufsicht versehen ist. Bedarf es im einzelnen Falle eines Altersdispensens für die Entlassung, so ist dieser von den Eltern des betreff. Kindes, gleichviel welcher kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft dieselben angehören, an der bezeichneten Stelle zu beantragen. Ist der Schulinspector zugleich evangelischer Geistlicher, so wird er sich dieserhalb nicht für befugt erachten dürfen, die Kinder evangelischer Eltern, welche bei dem Entlassungstermine die Altersreife noch nicht erlangt haben, ohne den bestimmten Antrag auf Altersdispens aus der Schule zu entlassen. Dem gegenüber erscheint es dann aber auch nicht als zulässig, daß die Entlassung dissidentischer Kinder erfolgt, wenn deren Eltern diesen Altersdispens bei der betr. Schulaufsichtsinstanz nicht nachgesucht haben. Ob jedoch ein Kind hinsichtlich seiner in der Schule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entlassung reif sei, darüber hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 der vom Staat mit der Schulaufsicht beauftragte Local- bezw. Kreisschulinspector zu befinden, und kommt es nur darauf an, daß bei Beurtheilung der concreten Fälle überall mit gleichem Maße gemessen werde.

In diesem Sinne ist daher bereits unter dem 11. April 1872 verfügt, es sei mit Strenge darauf zu halten, daß hinsichtlich der Entlassung der evangelischen und dissidentischen Kinder aus der Schule unter den gleichen localen Verhältnissen auch gleichmäßig verfahren werde.

348. Entlassung der Kinder aus der Schule. Reg.-Verf., Potsdam, den 18. Februar 1876. (Amtsbl., St. 59, S. 75.)

Nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts (§ 43, 46. II. 12) in Verbindung mit denen des Gesetzes vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, hat der Schulunterricht von der Schulfähigkeit eines Kindes an bis zu dem Zeit-

punkte zu dauern, wo das Kind nach dem Befunde des Localschulinspectors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Nach der Erfahrung tritt dieser Zeitpunkt der Reife im Allgemeinen mit vollendetem 14. Lebensjahre ein. Dieses Lebensalter wird deshalb bei der Entlassung der Schulkinder mit der Maßgabe als Norm zu dienen geeignet sein, daß eine Entlassung aus allgemeinen schulreglementarischen Grundsätzen innerhalb eines Schulhalbjahres nicht zulässig ist.

Unter Aufhebung der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1875 (A.-Bl. S. 49) bestimmt die K. Reg. deshalb was folgt:

§ 1. Die Entlassung der Schulkinder erfolgt in der Regel (d. h. mit Ausnahme des § 2 vorgesehenen Falles) mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem dieselben ihr 14. Lebensjahr vollenden. Zu diesem Schulhalbjahre gehören auch die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen.

§ 2. Walten wegen der Reife eines 14jährigen Schulkindes Bedenken ob, so entscheidet über die Entlassung der Localschulinspector auf Grund einer unter seiner Leitung vorzunehmenden Entlassungsprüfung, zu welcher die Schulvorsteher einzuladen sind.

§ 3. Ueber diese Prüfung ist ein von dem Schulvorstande zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen, welches in Beschwerdefällen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde als Grundlage zu dienen geeignet ist.

§ 4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erfolgt die Entlassung am Schlusse des nächsten Halbjahres, falls nicht fernere Bedenken die Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.

349. Entlassung schulpflichtiger Kinder aus der Schule. Reg.-Verf., Potsdam, den 18. Juni 1878. — Nr. 215. (Amtsbl., Stück 25, S. 201.)

Unter Bezugnahme auf die Reg.-Verordnung vom 18. Februar 1876 (Amtsbl. S. 75), durch welche der Entlassungstermin schulpflichtiger Kinder aus der Schule geregelt wird, wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß alle Anträge auf Entlassung schulpflichtiger Kinder vor Ablauf des Halbjahres (Ostern oder Michaelis), in dem diese Kinder das 14. Lebensjahr erreichen, im Interesse der Schulbildung und Schulordnung abgewiesen werden müssen.

350. Gegenseitige Durchführung der Schulpflicht

in den deutschen Bundesstaaten. Min.-R., Berlin, den 13. November 1876. U. III. 12193. (C.-Bl. S. 683, Nr. 286.)

Die K. preuß. Reg. ist mit den Regierungen der Bundesstaaten dahin übereingekommen: „daß die dem preuß. Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im preuß. Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande resp. am Orte des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

„daß diese Nöthigung zum Besuche sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule resp. Volksschule, sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke,

„daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt."

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig in:

Preußen: der Lehrer und der Localschulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspector bezw. mit dem Schuldirector als Localschulinspector;

Würtemberg: die Ortsschulbehörden;

Baden: die Ortsschulräthe;

Hessen: der Vorsitzende des betr. Schulvorstandes:

Mecklenburg-Schwerin: in Rostock: die Elementar-Schulcommission; in Wismar: die Schulcommission; in den andern Städten und in den Flecken: Ludwigslust, Doberan: Dargun, Dassow: der Schulvorstand; in Lübtheen und Zarrentin: die Ortsschulbehörde; in Neukloster: der Director des dortigen Schullehrer-Seminars; auf dem Lande der zuständige Prediger als Orts-Schulinspector;

Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und in dem Flecken: Mirow: die Direction resp. Rectoren: in Feldberg: der erste Lehrer; auf dem platten Lande: die Pastoren;

Sachsen-Weimar: der Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;

Oldenburg: der Lehrer und der Localschulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes;

Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Localschulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

Sachsen-Altenburg: die Schulinspectionen:

Sachsen-Koburg-Gotha: der Schulvorstand;

Anhalt: der Orts-Schulinspector bezw. der Schuldirigent in Gemeinschaft mit dem letzten Klassenlehrer des entlassenen Schülers unter Beifügung des Dienstsiegels des Orts-Schulinspectors bezw. des Schuldirigenten:

Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Local-Schulaufsicht beauftragten Ortsgeistlichen;

Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Local-Schulinspector;

Reuß älterer Linie: die Localschulinspectionen;

Reuß jüngerer Linie: der Schulvorstand der betr. Gemeinde;

Schaumburg-Lippe: die Schulvorstände und Namens derselben die Local-Schulinspectoren;

Lippe: der betr. Hauptlehrer und der Schulinspector gemeinschaftlich (cfr. Min.-R. vom 7. Mai 1877. C.-Bl. 293, Nr. 114)).

Lübeck: der Schulrath;

Bremen: das mit der Special-Inspection der betr. Schule betraute Senatsmitglied. Die Dispensation eines fremden Kindes soll auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem 14. Lebensjahre ertheilt ist;

Hamburg: der Director oder Hauptlehrer der öffentlichen Schule bezw. der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem competenten Schulrathe oder Schulinspector;

Elsaß-Lothringen: der Bürgermeister.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter zur Nachachtung zu veröffentlichen.

351. Schulversäumnisse. Reg.-Verf., Kassel, den 31. October 1877. (Pr. L.-Z. pro 1878, Nr. 20.)

Wenngleich in der Circular-Verf. vom 12. November 1874, Nr. B. 144 eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht gegeben ist, und wenngleich nach der dort bestehenden Praxis in den monatlichen Schulsitzungen die Schulversäumnisse geprüft werden, so wird es doch für erforderlich gehalten, daß, wie dies auch anderwärts geschieht, der

Localschulinspector von den von ihm ausgehenden Urlaubsertheilungen an Schulkinder dem betreffenden Lehrer Mittheilung zugehen läßt, damit letzterer in Stand gesetzt wird, den Grund der Schulversäumniß zu beurtheilen. Nicht minder muß es als zweckmäßig beurtheilt werden, daß vor Ertheilung des bei dem Localschulinspector nachzusuchenden Urlaubs an Schulkinder dem Lehrer zur gutachtlichen Aeußerung Gelegenheit gegeben werde.

352. Schulversäumnisse durch Besuch des kirchlichen Religionsunterrichts. Reg.-Verf., Arnsberg, den 13. Januar 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 11.)

Die Circular-Verf. vom 4. April v. J. — A. V. b. 470 — wird in Veranlassung des Ministers dahin declarirt, daß die des kirchlichen Religionsunterrichts wegen den Schülern zu ertheilende Dispensation vom Schulunterricht sich nicht allein auf den Konfirmanden-Unterricht, sondern auch auf den Katechumenen-Unterricht erstreckt. Die Vertheilung der für den gesammten kirchlichen Religionsunterricht bewilligten vier Stunden pro Woche auf den Konfirmanden- und Katechumenen-Unterricht bleibt den kirchlichen Organen überlassen. Die zu dem Gange nach dem Kirchorte erforderliche Zeit ist den auswärtigen Katechumenen ebenso wie den auswärtigen Konfirmanden freizugeben.

353. Regelung des Fabrikschulwesens. Reg.-Verf., Arnsberg, den 14. Juni 1876. (C.-Bl. S. 694, Nr. 293.)

Zur Beseitigung hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird bezüglich des Fabrikschulwesens Folgendes zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, event. angeordnet.

1. Es ist nicht gestattet, schulpflichtige Kinder, welche nicht vorschriftsmäßig als Arbeiter in Fabrikanstalten angenommen sind und darin regelmäßig beschäftigt werden, in Fabrikschulen mit abgekürztem Tagesunterricht aufzunehmen.

Der Fabrikschullehrer hat sich bei der Anmeldung eines Schülers nicht nur von dem Vorhandensein vorgenannter Requisite genügend zu überzeugen, sondern auch fortwährend zu kontroliren, ob die von ihm aufgenommenen Schüler noch in Fabrikanstalten beschäftigt sind, und, wenn dieses nicht mehr der Fall ist, dem Ortsschulvorstande zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

2. Jeder Lehrer einer Fabrikschule ist verpflichtet, ein Schulverzeichniß zu führen, worin außer dem Schülernamen, der Vater oder Vormund, das Alter, der Wohnort und der Tag der Aufnahme des

Schülers, in die Fabrikschule, sowie die seither von dem Schüler besuchte Schule anzugeben ist.

3. Die Aufnahme in die Fabrikschule darf nur bei Beginn eines Schulsemesters zu Ostern oder Michaelis und unter Vorzeigung eines von dem Lehrer und Vorstande der seither besuchten Schule ausgestellten Zeugnisse über den seitherigen Schulbesuch und den Erfolg des genossenen Unterrichts erfolgen.

4. Von der erfolgten Aufnahme eines Schülers in die Fabrikschule hat der Fabrikschullehrer dem seitherigen Lehrer des Kindes sofort Anzeige zu machen. Bis zur erfolgten desfallsigen Anzeige ist der Schüler in der Liste seiner seither besuchten Schule fortzuführen; nach erfolgter Anzeige ist in derselben der betr. Vermerk zu machen, die Anzeige selbst aber als Beleg aufzubewahren.

5. Für die Führung der Absentenlisten in Fabrikschulen und für die Behandlung der Absenzfälle gelten die für die Volksschulen erlassenen Bestimmungen.

6. Die Ortsschulvorstände haben die Fabrikschulen in gleicher Weise, wie die durch § 13 der Instruktion für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829 ihnen unterstellten öffentlichen und Privatschulen, zu beaufsichtigen, demgemäß in entsprechender Weise den Schulbesuch zu controliren und zur sichern Information sich nicht allein die Absentenlisten vorschriftsmäßig vorlegen zu lassen, sondern auch bei Beginn eines jeden Schulsemesters auf Grund des alin. 2, §. 130 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 von dem Arbeitgeber ein Verzeichniß der von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter einzufordern.

Die Schulvorstände haben hiernach die Lehrer zu instruiren.

354. Beschäftigung der Kinder in Fabriken. Abänderung der Gewerbe-Ordnung-Gesetze vom 17. Juli 1878, Nr. 1259. (Reichsges.-Bl. S. 199.) Ausführungs-Verf. der Reg. zu Potsdam vom 6. November 1878. (Amtsbl., Stück 47, Beilage.)

§ 135. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschulen verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder $\frac{1}{2}$ Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags 1 Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je $\frac{1}{2}$ Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pause völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Stand, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jedoch jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und

der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikzweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Für Spinnereien oder Fabriken, welche auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stun-

den und für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 200 Mark oder Gefängniß bis 6 Monaten nach Artikel II. § 146 bestraft.

V. Gesundheitspflege.

355. Impfgesetz. Vom 8. April 1874. (Reichsgesetzblatt S. 31, Nr. 996.)

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 6. Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit

oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzt ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

356. Dispensation vom Turnunterricht nach erfolgter Impfung. Min.-R., Berlin, den 18. Juni 1878. U. III. 9266. (C.-Bl. Nr. 134, S. 374.)

Obwohl im Allgemeinen angenommen werden kann, daß revacci-nirte Schulkinder während der Zeit der Entwicklung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, so wird doch Veranlassung genommen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispensation auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, zu ertheilen sei.

357. Schrift über die Ursachen der Erblindung. Min.-R., Berlin, den 30. März 1878.

Im Verlage von Paul Czihatzky in Berlin, Besselstraße Nr. 4, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort", erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publicum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth ist, so wird die

K. Reg. ꝛc. veranlaßt, die ihr untergeordneten Behörden, sowie das Publicum durch das Amtsblatt ꝛc. auf diese Schrift aufmerksam zu machen, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pf. von Behörden abgelassen werden wird.

358. Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Gesetz vom 12. April 1875. (Ges.-S. S. 191 Nr. 8279.)

§ 1. Die Kreise resp. Amtsverbände haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Ges.-S. S. 373, Nr. 94) entstehen.

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse. (Die Impfscheine sind stempelfrei.)

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Von den Gemeinden ist ein geeignetes Local und dem Impfarzt die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

359. Das epidemische Auftreten der Diphtheritis. Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 2. October 1877. (Brd. Schulbl. pro 1878. S. 57.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Polizeiverwaltungen infolge eines vermeintlich epidemischen Auftretens der Diphtheritis und anderer ansteckenden und namentlich Kinder gefährdenden Krankheiten in den betroffenen Ortschaften die sofortige Schließung der Schulen bewirkt haben, während es, wie die nachfolgende Untersuchung durch den Kreisphysicus ergeben hat, im allgemeinen sanitätlichen Interesse ausgereicht hätte, wenn nur die gewissen Familienangehörigen oder in den inficirten Häusern wohnhaften Kinder vom Schulbesuche auf geraume Zeit ausgeschlossen worden wären. Um eine so empfindliche und nach verschiedenen Richtungen hin bedenkliche Störung vom Schulleben thunlichst fern zu halten, findet die Reg. sich veranlaßt, die in dem Regulativ vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 242 ff.) enthaltenen „sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten" in Erinnerung zu bringen. Durch dieselben ist hinsichtlich der Schulen Folgendes bestimmt: „§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die

gesetzlichen. Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in einem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und andern, besonders Kindern gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen."

Hieraus ergeben sich die nachstehenden Anweisungen, welche in Fällen der gedachten Art sowohl von den Organen der Schulaufsicht und den Lehrern, wie von den Local-Polizei-Behörden zu beachten sein werden:

1. Kinder, welche notorisch an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren Familien als inficirt angesehen werden müssen, sind ohne Verzug vom Schulbesuche zu dispensiren und bis zur Beseitigung der Ursache von der Theilnahme am öffentlichen oder gemeinsamen Unterrichte fern zu halten.

2. Ist der Fall so dringender Art, daß seitens der Polizei-Behörde die Schließung einer ganzen Schule in Aussicht genommen werden muß, so wird in der Regel dem zuständigen K. Landraths-Amte vorgängige Anzeige zu erstatten sein. Das Letztere wird alsdann der Kreis-Physicus des Schleunigsten mit Auftrag zu versehen haben, um an Ort und Stelle die Natur der Krankheit, deren Charakter und Umfang durch Aufnahme eines Befund-Protocolls festzustellen und entweder sofort die nothwendigen Anordnungen zu treffen oder durch ein dem Landrathsamte zu erstattendes Gutachten die angezeigten Maßregeln in Antrag zu bringen.

3. Ist jedoch die augenblickliche Noth eine so dringende, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Local-Polizei-Behörde Gefahr im Verzuge liegt, so kann die letztere unter Benachrichtigung des Schulinspectors auch die sofortige Schließung der Schulen anordnen; nur gilt

diese zunächst als eine vorläufige und muß dem K. Landrathsamte behufs weiterer Untersuchung durch den Kreis-Physicus und Herbeiführung definitiver Bestimmungen baldthunlichst Anzeige erstattet werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen ad 2, 3 gelten auch für den besonders zu beachtenden Fall, daß Erkrankungen an den Pocken, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus u. s. w. in den Familien solcher Lehrer sich ereignen sollten, welche ihre Wohnung im Schulhause haben.

5. Nach Maßgabe der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Physicus hat das K. Landrathsamt auch darüber zu befinden, ob und auf welche Zeitdauer die bestehenden Vorschriften über den obligatorischen Schulbesuch nicht zur strengen Anwendung kommen und Schulversäumnisse mit Nachsicht behandelt bezw. als entschuldigt angesehen und nicht zur sonst üblichen Ahndung gebracht werden sollen.

6. Die K. Landrathsämter haben in jedem einzelnen Falle von den ihrerseits getroffenen definitiven Anordnungen dem zuständigen Kreis-Schulinspector Mittheilung, demnächst aber unter Vorlegung des Befund-Protocolls und des Physicats-Gutachtens an die Reg. Bericht zu erstatten.

Nach Maßgabe der vorstehenden Anweisungen beauftragt die Reg. das K. Landrathsamt, sämmtliche Amtsvorsteher und die städtischen Polizei-Verwaltungen mit Instruction zu versehen, zu deren Erleichterung die gegenwärtige Verfügung in der angemessenen Anzahl von Exemplaren übermittelt wird.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten die Kreis- und Localschulinspectoren zur Kenntnißnahme und zur genauen Nachachtung inbetreff derjenigen Bestimmungen, welche ihre Competenz als Schulinspector berühren.

Zugleich wird den Schulinspectoren hierdurch aufgegeben, in dem Falle, daß seitens der Polizei-Behörde die sofortige Schließung einer ihrer Aufsicht unterstellten Schule oder Schulklasse entsprechend der oben unter Nr. 3 zugestandenen event. Ermächtigung verfügt werden sollte, auf erhaltene Anzeige unverzüglich der Kreisschulinspection hiervon Bericht zu erstatten.

Endlich wollen die Schulinspectoren nicht blos durch die jetzt zu bewirkende Mittheilung der Reg.-Verf., sondern auch, sofern es die Zeitumstände angezeigt erscheinen lassen sollten, durch wiederholte persönliche Erinnerung denjenigen Lehrern, welche in den Schulhäusern Wohnung haben, die dringende Verpflichtung einschärfen, daß sie von Krankheitsfällen der in Rede stehenden Art (vergl. oben Nr. 4), welche

sich in ihren Familien zutragen sollten, ungesäumt der Polizei-Behörde zur Herbeiführung der im allgemeinen Interesse nothwendigen Schutzmaßregeln Anzeige zu erstatten haben.

Die gegenwärtige Verfügung ist urschriftlich zu den Akten einer jeden Schule zu bringen und ist die zu diesem Behufe erforderliche Anzahl von Exemplaren beigeschlossen.

360. Diphtheritis-Epidemie. Reg.-Verf., Liegnitz, den 10. October 1877. (Pr. L.-Z. pro 1878, Nr. 1.)

Aus Anlaß der unter Schulkindern aufgetretenen Diphtheritis wird verordnet:

Schulpflichtige Kinder, in deren Familie Diphtheritis (Rachenbräune) auftritt, sind vom Besuch der Schule so lange zu dispensiren, resp. fern zu halten, bis derselbe von einem Arzt hinsichtlich einer Weiterverbreitung dieser Krankheit durch die betreffenden Kinder für unbedenklich erklärt wird. Schulpflichtige Reconvalescenten von Diphtheritis dürfen erst nach einer mit ihnen auf Anordnung eines Arztes vorgenommenen Desinfection zum Schulbesuche wieder zugelassen werden. Die betreffenden Klassenlehrer werden zur Verhütung einer epidemischen Verbreitung der Diphtherie unter den Schulkindern am meisten beitragen, wenn sie die Angehörigen von Schülern, die zu solcher Zeit am Husten oder an Halsbeschwerden leiden, baldigst veranlassen, für dieselben ein ärztliches Gesundheitsatteſt beizubringen, oder wenn sie in Ermangelung desselben sie bis auf Weiteres vom Schulbesuch dispensiren. Ein Schließen der Schule darf nur dann erfolgen, wenn dieses seitens des zuständigen Medicinal-Beamten als eine prophylaktische Nothwendigkeit erklärt wird. Die betreffende Anzeige ist alsdann sofort an die Regierung unter Beifügung des Gutachtens des Medicinal-Beamten zu erstatten. Wurde eine Schule wegen großer Verbreitung der Diphtheritis unter Schulkindern geschlossen, so sind vor der Wiedereröffnung derselben getünchte Wände der Klassenzimmer frisch zu kalken (tünchen), die Schulbänke aber, der Fußboden oder andere aus Holz gefertigte Gegenstände sind mittelst Laugen oder doch heißen Wassers zu reinigen. Auch ist die Klassenzimmerluft durch Chlor- oder schwefelig-saures Gas, wie die Krankenzimmer zu desinficiren. Diese Räucherungen dürfen immer nur durch Sachverständige vorgenommen werden.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege haben die Aerzte des Reg.-Bezirks jeden Fall von Diphtherie, von welchem sie bei Ausübung ihres Berufs Kenntniß erlangen, der zuständigen Ortspolizei-

Behörde baldigst zur Kenntniß zu bringen, und letztere bei der Ausführung ihrer bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

Zum Zweck einer eventuellen Belehrung oder des etwaigen Erlasses einer Polizeiverordnung empfiehlt es sich, bei Rachenbräune die ausgebrochenen oder ausgehusteten Massen in ein Gefäß mit leicht zu beschaffender Soda-Lösung zu verbringen. Nach Ablauf der Reconvalescenz und in Todesfällen sind alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, soweit dieses überhaupt angeht und ihre Verbrennung nicht etwa vorzuziehen ist, mittelst Soda-Lösung zu reinigen. Insbesondere ist der Fußboden des Krankenzimmers mit concentrirter Soda-Lösung abzureiben und getünchte Wände dieses Zimmers, oder doch die Wand, an welcher das Krankenbett stand, sind frisch zu kalken (tünchen). Die Krankenzimmer sind demnächst nach Anwendung von Chlor- oder schwefelsauren Dämpfen (Verbrennung von Schwefelspänen, Aufgießen einer stark verdünnten Säure auf Chlorkalk) gründlich zu lüften.

Die K. Landrathsämter wollen in vorkommenden Fällen das Weitere anordnen und zugleich Bericht erstatten.

361. Rachenbräune. Reg.-V., Potsdam, den 24. October 1869. (Amtsbl. S. 324.)

Kindern aus Haushaltungen, in denen Jemand an der Diphtheritis oder bösartigen Rachenbräune krank darnieder liegt, ist der Schulbesuch nicht zu gestatten, damit sie den Ansteckungsstoff nicht auf andere Kinder übertragen. Aerzte, Landgeistliche und Ortsschulzen sind verpflichtet, von den in Familien und Häusern vorkommenden Erkrankungen an Diphtheritis der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. (cfr. Verf. vom 5. April 1835. Amts-Bl. S. 92.)

362. Pocken-Epidemie. Min.-R., Berlin, den 31. October 1871. (C.-Bl. S. 705.)

In Bezug auf §§ 54 und 56 des durch die K.-Ordre vom 9. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, wird angeordnet, daß bei öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, hinfort die Aufnahme der Knaben, resp. Mädchen auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig ist.

363. Cholera. Reg.-Verf., Potsdam, den 20. Juli 1873. (Amts-Bl. Stück 30, S. 212.)

Die Cholera verbreitet sich in Europa, wie die Erfahrung bestätigt hat, nur durch Ansteckung, für welche der Mensch durch den Aufenthalt in schlechter Luft und durch jegliches Unwohlsein besonders empfänglich gemacht wird. Da die Ansteckung sehr leicht durch Benutzung von Abtritten erfolgt, in welche Ausleerungen von Cholerakranken gelangt sind, so ist die Desinfection recht gründlich und sorgfältig auszuführen, besonders täglich wiederholt in Schulen, Gasthöfen, Restaurationen, Fabriken u. s. w. durch Eisenvitriol, Karbolsäure und Chlorkalk. Bei ärmlichen Verhältnissen und bei Schulen hat die Ortsbehörde die Desinfections-Materialien unentgeltlich zu liefern und sind der ärztlichen Hilfsleistung die Wege zu ebnen oder die Kranken in eine Krankenanstalt zu bringen. Das Schaustellen der Leichen, sowie das Versammeln des Leichengefolges in den Sterbewohnungen ist nicht zu gestatten und die Beerdigung so schnell, wie sie gesetzlich zulässig erscheint, zu bewirken.

Die Aerzte haben jeden Choleraerkrankungs- und Todesfall sofort der Polizeibehörde anzuzeigen.

364. Sonnenstich. Reg.-Verf., Wiesbaden, den 11. August 1873. (V. Z. Nr. 192.)

Da auf Grund amtlicher Ermittelungen sich herausgestellt hat, daß nicht allein Kinder der ersten Lebensjahre, sondern auch Schulkinder im Alter von 12 bis 14 Jahren bei andauernder großer Hitze dadurch den Tod erlitten haben, daß sie mit unbedecktem Haupte den Sonnenstrahlen ausgesetzt blieben und an den Folgen des Sonnenstichs starben, werden die Lehrer veranlaßt, die Kinder auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, damit von Seiten der Schule die Kinder und Eltern rechtzeitig gewarnt und im eintretenden Falle die Kinder zum Gebrauche einer zweckdienlichen schützenden Kopfbedeckung angehalten werden.

W. Schulzucht.

365. Unterbringung verwahrloster Kinder. Gesetz vom 13. März 1878. (Ges.-S. S. 132, Nr. 8558.)

§ 1. Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie, oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Per-

sönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizei-Behörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkündigen. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§ 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern, bezw. den Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündigung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§ 5. Hat die in § 3 angeordnete Anhörung der Eltern, bezw. Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunal-Verbande (§ 7) durch Vermittelung des Landraths (Amts-Hauptmanns ꝛc.).

§ 7. Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunal-Verband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§ 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§ 9. Die Kommunal-Verbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben, weil sie über nicht bevormundete Kinder eine gleiche Aufsicht üben, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§ 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

§ 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 5, auf:

1. mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunal-Verbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweit sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

§ 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§ 12. Die in § 7 genannten Kommunal-Verbände (Provinzial-Verbände) haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorer-

wähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betr. Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

§ 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im § 7 bezeichneten Kommunal-Verbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§ 15. Wenn einer der im § 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf Antrag der Oberpräsidenten.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1878 in Kraft.

366. Verwendung der Kinder zu öffentlichen Schaustellungen. Ober-Präs.-Verf., Potsdam, den 23. Februar 1878. (Amtsbl. Stück 10, S. 65, Nr. 73.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadt Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theater-Vorstellungen, sowie auch das selbstständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt. Für theatralische Vorstellungen kann die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. entsprechender Haft werden bestraft:

1. Die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denselben verwenden;

2. die Inhaber öffentlicher Locale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Uebertretung der Vorschrift im § 1 stattfinden;

3. die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder, bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbstständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widerstreitende Local- und Kreispolizei-Verordnungen treten außer Kraft.

367. Umhertreiben der Kinder in den Schänken. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Februar 1828. II. 1004.

Die Landräthe, wie die Polizeibehörden sollen dem Umhertreiben der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern nach Kräften Einhalt thun und darauf halten, daß den Kindern ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- und Spielstuben gestattet noch auch vielweniger geistige Getränke, namentlich Branntwein verabreicht werde. Die Schullehrer sind angewiesen, durch ihre Einwirkung als Lehrer auf die Jugend den Zweck der angeordneten Maßregel möglichst zu unterstützen und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegenden Mittel dazu mitzuwirken, daß die Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife des Geistes und der Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am

meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmesfest insbesondere, auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die Lehrer werden nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Schüler durch freundliche und ernste Ansprache im Voraus zu verwarnen. (cfr. Annalen 1827, S. 123.)

368. Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren. Min. R., = Berlin, den 28. März 1872. (C=Bl. S. 369, Nr. 170.) U. 31,347.

Dem Wunsche der Reg., eine Ergänzung des § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 durch eine für Preußen geltende Bestimmung zu erwirken, nach welcher Kinder unter 12 Jahren für die von ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt überwiesen werden dürfen, kann nicht entsprochen werden.

Der § 56 l. c. charakterisirt in Uebereinstimmung mit dem § 42 des früheren Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 die Ueberweisung jugendlicher Verbrecher in eine derartige Anstalt unzweifelhaft als einen Act strafrechtlicher Verfolgung.

Mit dem Erlasse der gewünschten Bestimmung würde daher das Verbot des § 56 aufgehoben, also durch einen Eingriff in die nicht mehr auf den Umfang der Preußischen Monarchie einzuschränkende und so eben erst abgeschlossene Strafgesetzgebung für das deutsche Reich ein Zustand wieder herbeigeführt werden, welchen der Gesetzgeber für schädlich erachtet und deshalb gerade abgeschafft hat.

Auch kann ein Bedürfniß zur Ergänzung des § 55 in dieser Richtung nicht anerkannt werden, da, wie von der K. Reg. selbst in Uebereinstimmung mit mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte mit der bisherigen Praxis anerkannt wird, die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Uebertretungen von der Schulzucht nicht ausgeschlossen sind, die Schule daher den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zuständigen Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden.

Die gegen eine solche Uebung der Schulzucht von der K. Reg. erhobenen Bedenken können nicht getheilt werden. Zunächst ist es, wie die K. Reg. hervorhebt, allerdings möglich, daß in Folge des § 55 des Strafgesetzbuches die Fälle, in denen die Schulzucht zur Anwendung kommen müßte, häufiger eintreten werden als früher.

Die Bedeutung der Schule kann aber mit dem erweiterten Umfange dieses ihres Berufes nur gewinnen, und werden die Leiter der Schule ihre Aufgabe nur um desto ernster zu erfassen haben, namentlich aber nicht vor Conflicten mit den Eltern der Kinder zurückschrecken, welche freilich erfahrungsmäßig oft genug von der naturgemäß durch die Züchtigung ihrer Kinder bedingten inneren Bewegung sich verleiten lassen, gegen die Anwendung der Zucht zu protestiren und darüber Beschwerde zu führen.

Es wird nicht gezweifelt, daß in den meisten Fällen, in denen Schulstrafen für außerhalb der Schule begangene Handlungen der Kinder verhängt und vollzogen werden, es wesentlich dazu beitragen wird, jenen Klagen der Eltern vorzubeugen, wenn ihrer eigenen Strafbefugniß nicht vorgegriffen wird, die Schulzucht daher erst dann eintritt, wenn die Eltern resp. die Vormünder nicht im Stande oder nicht gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hierzu wird auf die Circular-Verf. der Reg. zu Frankfurt vom 28. October pr. Bezug genommen (C.-Bl. pro 1872, S. 33).

Ein weiteres Bedenken der K. Reg. geht dahin, daß die Schulzuchtmittel nicht für alle Fälle ausreichen werden.

Es bedarf zunächst keiner Erwähnung, daß die Schulzuchtmittel die durch die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 gesetzten Grenzen nicht überschreiten dürfen. Gewähren dieselben aber einerseits einen weiten Spielraum für geringere und härtere Strafen — von der Ermahnung bis zur empfindlichen körperlichen Züchtigung, so entspricht andererseits auch die Innehaltung dieser Grenze der berechtigten Annahme zu dem § 55 des Strafgesetzbuches, daß Kinder unter 12 Jahren nicht mit dem Unterscheidungsvermögen handeln, welches die Vergehen und Verbrechen der Erwachsenen charakterisirt, und deshalb eben die strafrechtliche Verfolgung rechtfertigt.

Aus dieser Erwägung muß dann auch eine entsprechende körperlichen Züchtigung als das äußerste Maß der Ahndung dieser Handlungen der Kinder umsomehr für ausreichend erachtet werden, als sich an diese Züchtigung eine besondere Beobachtung und fortgesetzte erziehliche Behandlung von Seiten des Lehrers anschließen wird, welche nothwendig und geeignet erscheint, um Rückfällen vorzubeugen und die innere Wendung zum Besseren herbeizuführen.

Ein drittes Bedenken endlich findet die K. Reg. darin, daß die Schule der nöthigen Kräfte entbehrt, um den einzelnen Fall zur disciplinaren Behandlung von Seiten der Schule vorzubereiten, also den Thatbestand festzustellen. In der Regel aber wird die Polizei, deren

Beruf in dieser Beziehung durch den § 55 des Strafgesetzbuches nicht verändert ist, diese Feststellung nach wie vor besorgen, die Schule also weiterer Ermittelungen überhoben sein, und nur ausnahmsweise Ergänzungen vorzunehmen haben.

Es wird indessen auch nicht gezweifelt, daß, wenn von Seiten der Schule noch derartige weitere Ermittelungen und Feststellungen nöthig erachtet werden sollten, die betr. Staatsbehörden den an sie gerichteten Ersuchen bereitwillig Folge leisten werden.

Können hiernach die gegen die Anwendung der Schulzucht in allen dazu geeigneten Fällen von der K. Reg. erhobenen Bedenken nicht für begründet, müssen dieselben vielmehr eben so sehr dem Stande der Gesetzgebung für entsprechend, als ausreichend erachtet werden, so erscheint es auch weder geboten noch gerathen, über die in Rede stehende Frage generelle Anordnungen zu treffen, die nur den Zweck haben könnten, ein Verfahren für anwendbar zu erachten, welches bisher unverändert beobachtet ist, und dessen Berechtigung von keiner Seite angezweifelt wird.

369. Züchtigungsrecht. Erk. des Comp.-Conflicts-Gerichtshofs vom 14. Mai 1870. (C.-Bl. S. 440, Nr. 157.)

Zweck der öffentlichen Unterrichtsanstalten ist nicht blos der Unterricht, sondern wesentlich auch die Erziehung; vom Bereiche der Schulzucht sind daher solche Unarten der Kinder, welche außerhalb der Schule begangen werden, nicht ausgeschlossen. Wenn durch die Züchtigung mit einem Stock von der Länge eines Armes und der Dicke eines kleinen Fingers Contusionen entstehen, die Haut dadurch etwas angeschwollen und bläulich gefärbt ist und die bläulichen Anschwellungen durch Zerreißung einiger Blutgefäße mittelst starker Einwirkung eines Stockes entstanden sind, weitere nachtheilige Folgen aber nicht entstanden seien, so sind diese Spuren an dem Körper des gezüchtigten Kindes solche, wie sie als Folgen einer nicht übermäßigen Züchtigung, welche ihrem Zweck entsprechen soll, nicht selten vorkommen. Zu der Annahme, daß dem Kinde eine Mißhandlung, welche der Gesundheit desselben auch nur auf eine entfernte Art hätte schädlich werden können oder gar eine wirkliche Verletzung zugefügt sei, liegt ein Grund nicht vor. Sonach hat ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts, wegen dessen nach der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 gerichtliche Bestrafung eintreten soll, nicht statt gehabt.

370. Strafgesetz und Schulzucht. Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 28. October 1871. (C.-Bl. S. 33, Nr. 18.)

Nach § 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es ferner nicht gestattet, gegen Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Durch diese Bestimmung ist seitens der Gesetzgebung gegen die Jugend ein nicht zu unterschätzendes Wohlwollen documentirt worden. Dem gegenüber ist die Aufgabe der öffentlichen Erziehung dadurch eine ernstere und umfangreichere geworden. Nur in richtiger Voraussetzung und Erwartung, daß bei Kindern unter 12 Jahren die Erziehung oder die Zucht noch das Erforderliche zu leisten habe, und leisten werde, hat den Gesetzgeber vermögen können, bei Verbrechen oder Vergehen, welche von so jungen Kindern verübt werden, den Strafrichter außer Spiel zu lassen. Das Eintreten strenger Schulzucht ist daher die nothwendige und unabweisbare Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuches. Nachdem schon früher durch die Erkenntnisse des K. Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 5. April und 22. November 1856 die Berechtigung zur Ausübung der Schulzucht auch in Beziehung auf außerhalb der Schule begangene Handlungen anerkannt war, hat die Reg. in einzelnen Fällen, insbesondere durch die Cirkular-Verf. vom 29. Juli 1864, vom 27. November 1865, vom 28. Februar 1866 (C.-Bl. S. 171) und zuletzt vom 17. April und 5. September c. die Verpflichtung hierzu ausdrücklich festgestellt. Die Schule ist die vom Staate als nothwendig anerkannte, von ihm beschützte, beaufsichtigte und geleitete Anstalt der öffentlichen Erziehung, die durch die angemessene Einwirkung auf die sittliche Entwickelung der Jugend den etwaigen Mangel des Hauses nicht minder zu ergänzen hat, wie durch den von ihr ertheilten Unterricht. Wenn also Schulkinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände oder Schuldeputationen unter Zuziehung der betr. Lehrer nach empfangener Kenntniß und Feststellung des Thatbestandes zuvörderst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder im Stande und gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betr. Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisciplin zu unterstellen sind. Wird eine körperliche Züchtigung derselben für unumgänglich gehalten, so ist dieselbe vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und wo möglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schulinspectors zu vollstrecken.

Die Verpflichtung zu der ebenso besonnenen wie energischen Handhabung der Schuldisciplin in den bezeichneten Fällen können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Die Reg. vertraut, daß

dieſelben in rechter Würdigung ihres Berufes als Erzieher des nachwachſenden Geſchlechts ihres ſchweren Amtes auch nach dieſer Seite hin in Treue und in Barmherzigkeit gegen die ihnen anvertraute Jugend warten werden. Sollte dies jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geſchehen, ſo haben die Local-Schulinſpectoren behufs weiterer Maßnahmen der Reg. ungeſäumt Anzeige zu erſtatten.

Selbſtverſtändlich iſt die Reg. nicht der Meinung, daß die rechtzeitige und angemeſſene Ausübung der dem Lehrer zuſtehenden Strafgewalt allein genüge, um den verſtärkten Anforderungen an ſeinen erziehlichen Beruf zu entſprechen. In weit höherem Grade wird es unter den obwaltenden Verhältniſſen darauf ankommen, daß die Jugend in der Schule diejenigen ſittlichen Motive in ihr Leben aufnehme, welche ſie vor etwaigen Conflicten mit dem bürgerlichen Geſetze am ſicherſten zu bewahren geeignet ſind. Die Lehrer werden demnach aus der gegenwärtigen Verf. den vermehrten Antrieb zu entnehmen haben, ebenſo durch den von ihnen ertheilten Unterricht, wie durch alle ihre Erweiſungen in und außerhalb der Schule ihre Schüler ſittlich zu kräftigen, ſeelſorgerlich anzufaſſen, in Sorgſamkeit zu überwachen und ärgerlichen Wandel derſelben mehr zu verhüten als zu beſtrafen.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche bereits das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, behält es, im Falle ſie Verbrechen oder Vergehen verüben ſollten, zunächſt bei den Beſtimmungen der Circular-Verf. vom 28. Februar 1866 ſein Bewenden. Requiſitionen der Staatsanwaltſchaft auf Anwendung der Schuldisciplin iſt demnach Folge zu geben. Dieſelbe tritt jedoch auch dann ein, wenn von der ſtrafrechtlichen Verfolgung gänzlich Abſtand genommen werden ſollte, und ſind dann lediglich die obigen Beſtimmungen maßgebend.

370 a. Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876.

Strafausſchluß oder Strafmilderung. § 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derſelben nicht ſtrafrechtlich verfolgt werden. — Gegen denſelben können jedoch nach Maßgabe der landesgeſetzlichen Vorſchriften die zur Beſſerung und Beaufſichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbeſondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt erfolgen, nachdem durch Beſchluß der Vormundſchaftsbehörde die Begehung der Handlung feſtgeſtellt und die

Unterbringung für zulässig erklärt ist. (s. S. 339 Gesetz vom 13. März 1878.)

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

371. Holzdiebstähle durch Schulkinder. Reg.-Verf., Frankfurt, den 17. April 1871. (C.-Bl. S. 382, Nr. 153.)

Nach den §§ 55 und 56 des neuen Strafgesetzbuches können Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich überhaupt nicht mehr verfolgt werden, während bei Personen bis zum 18. Lebensjahr die Festsetzung einer Strafe der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht abhängig gemacht ist. Kinder unter 12 Jahren dürfen daher nicht mehr in den Forststrafllisten als Defraudanten aufgeführt werden, vielmehr sind als solche direct diejenigen Personen aufzuführen, welche nach § 11 des Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852 für die Geldbuße, Wertherſatz und Kosten haftbar erklärt worden ist. Danach haben Hausväter für die den unter ihrer Gewalt oder Aufsicht oder in ihren Diensten stehenden Hausgenossen aufzuerlegenden Strafen zu haften. Bei Kindern bis 16 resp. 18 Jahren muß durch Erkenntniß entschieden werden, ob sie selbst oder unmittelbar der Hausvater zu verurtheilen ist.

372. Züchtigungsrecht des Lehrers. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825. (Ges.-S. S. 149.)

Damit im ganzen Umfang der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, wird auf Antrag des Staatsministeriums auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allg. Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch festgesetzt:

(§ 1—3 handeln von der Schulpflicht.)

§ 4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können. § 5. Züchtigungen, welche in

diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. § 6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialschulbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

372a. Körperverletzung. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 224 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Fall des § 226 nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des

Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 2000 Thalern erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.

Art. III. Zusatz zur Novelle vom 26. Februar 1876: Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in der Reichswährung an die Stelle.

373. Strafen in der Schule. Reg.-Verf., Stettin, den 12. Februar 1867. (C.-Bl. S. 184, Nr. 51.)

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt, und während sie ein Uebel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. Wo Strafen eintreten müssen, sind sie, soweit es möglich ist, der Art des Vergehens anzupassen. Der Schüler, der seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach der Schule angehalten u. s. w. Die Strafe beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick, dem folge der drohende Finger, das strafende Wort und endlich die körperliche Züchtigung und zwar niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung, nie zwischen den Tischen und Bänken, sondern im freien Raume des Lehrzimmers nach beendigter Unterrichtsstunde mit einer Ruthe aus dünnen Reisern oder bei größeren Knaben mit einem biegsamen Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers, bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß. Das Schlagen mit stärkeren Stöcken, dem Lineal, mit der Hand, Faust, dem Buch ins Gesicht oder an den Kopf, das Reißen an den Ohren, in den Haaren, sowie die Beilegung von Schimpfwörtern oder Spitznamen ist unbedingt untersagt. (C.-Bl. pro 1865, S. 356, Nr. 124.)

374. Züchtigungsrecht. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten vom 12. Mai 1860. (C.-Bl. S. 457, Nr. 187.)

Eine Züchtigung durch Ohrfeigen ist nicht eine zur gericht-

lichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers und der Rechtsweg daher nach § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 unzulässig.

375. Schulzucht. Erk. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 19. October 1872. (C.-Bl. pro 1873, S. 358, Nr. 183.)

Der Ansicht, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, welche unter Nr. 6 auch im Falle der Ueberschreitung des Maßes der Züchtigung die gerichtliche Bestrafung davon abhängig macht, daß eine wirkliche Verletzung des Gezüchtigten stattgefunden, in der Provinz Hannover keine Anwendung finde und demnach jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechts eines Lehrers, zur gerichtlichen Competenz gehöre, kann nicht beigetreten werden. Denn nach Art. IV. der Verordnung, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 auf die neuerworbenen Landestheile, vom 16. September 1867 (Ges.-S. S. 1515 ff.) kommen in diesen Landestheilen alle Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militärbehörden, namentlich bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zustehen, ohne Einschränkung, wie in den älteren Provinzen zur Anwendung. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) davon auszuschließen, obwohl dieselbe ursprünglich nur in Bezug auf diejenigen Provinzen erlassen wurde, in welchen das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt war. Denn die ausgesprochene Absicht der Allerhöchsten Ordre war, die Vorschrift über die Schulzucht in diesen Provinzen mit denen des Allg. Landrechts in Uebereinstimmung zu bringen, und in dem ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Materie anzuordnen.

376. Schulzucht bei außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Kinder. Min.-R., Berlin, den 9. März 1874. U. III. 809. (C.-Bl. S. 361, Nr. 90.)

Die generelle Verfügung der K. Reg. vom 23. April 1872 regelt das Eingreifen und die Handhabung der Schuldisciplin für die Fälle, daß Kinder unter 12 Jahren Handlungen begehen, welche sich objectiv als Verletzung der Strafgesetze darstellen und mit den gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen wären, wenn nicht der § 55 des

deutschen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt ausschlösse. Von den Handlungen dieser Art sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich als Ungezogenheiten gemeiner Art charakterisiren. Begehen die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder derartige Ungezogenheiten außerhalb derselben, so ist der Lehrer einer solchen Schule wohl befugt, gegen dieselben mit innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln auch dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafact vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Uebereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht. Mit Rücksicht auf dies Recht wird es sich daher jedenfalls empfehlen, in den Fällen, welche zwar nicht unter die erwähnte Verfügung vom 23. April 1872 fallen, jedoch ihrer Erheblichkeit wegen eine schwere Bestrafung erheischen, zuvörderst den Eltern Mittheilung zu machen und ihnen auf Erfordern die Züchtigung zu überlassen.

377. Schulzucht. Reg.-Vers., Trier, den 14. October 1871. (C.-Bl. S. 35, Nr. 18, pro 1872.)

Nach § 55 des Strafgesetzbuches können Kinder unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor demoralisirenden Gefängnißstrafen bewahren will, geht es andererseits von der Voraussetzung aus, daß der erziehliche Einfluß der Schule und Kirche kräftig streben und mitwirken werde, um die Kinder vom Bösen abzuhalten.

Jedenfalls liegt hierin eine ernste Mahnung an die Lehrer, ihre erziehliche Wirksamkeit und ihre Aufsichtspflicht nicht blos auf das Schulzimmer zu beschränken, sondern auch das Leben und Treiben der Schuljugend nach der Unterrichtszeit noch möglichst zu regeln und zu überwachen. Die Frage, ob der Lehrer auch außer der Schule auf die Erziehung wirken solle, kann und wird niemals von Lehrern erhoben werden, welche ihren Beruf und die Jugend aufrichtig lieben und somit die Pflicht anerkennen, auch für der Letzteren Seelenheil einzutreten.

Solche Lehrer werden zunächst diejenigen Kinder ganz besonders

ins Auge fassen, deren häusliche Erziehung schlecht ist, oder welche wegen Armuth der Eltern zu Beschäftigungen gebraucht werden, die mit mannigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen. Zu diesen Beschäftigungen sind vor Allem Theilnahme am Hausirhandel, Viehhüten und das Holz- und Laubsammeln in Wäldern zu rechnen. Je leichter sich einzelne Erwachsene namentlich über den Holzfrevel hinwegzusetzen pflegen, desto eindringlicher ist davor zu warnen und dessen Strafwürdigkeit hervorzuheben. Kindern, welche vielfach beim Hüten des Viehes durch Langeweile zum Bösen verleitet werden, ist durch passende Aufgaben und gute Lectüre ein angemessenes Schutzmittel zu bieten. Ebenso gehören Obstdiebereien, Baumfrevel und das Ausnehmen von Nestern der Singvögel und deren Fang zu den Fehlern, welche bei einer unbeschäftigten, aufsichtslosen Jugend leider gar häufig getroffen werden, aber um so energischer durch Warnung und Belehrung zu bekämpfen sind, als sie oft genug den Anfang und Uebergang zu späteren und größeren Ausschreitungen bieten. Wenn der Lehrer einerseits gegen diese Fehler alle Mittel anwenden wird, welche der Religions- und biblische Geschichtsunterricht reichlich bietet, so darf er es auch nicht unterlassen, sich mit den Eltern und Dienstherren der Kinder in Beziehung zu setzen, auf diese belehrend und ermahnend einzuwirken, oder von ihnen Nachrichten über das Verhalten der Pflegebefohlenen einzuziehen. Der älteren Schuljugend wird noch besonders die Ueberwachung der kleineren Mitschüler und Geschwister als heilige Pflicht darzustellen und ernstlich darauf hinzuweisen sein, welche schwere Verantwortung die erwachsenere Jugend durch Verführung der Unschuld und durch Aergerniß der Kleinen auf sich laden würde.

Die Schulinspectoren werden beauftragt, die Lehrer ihrer Bezirke mit dem Inhalt dieses Erlasses bekannt zu machen und in Lehrerconferenzen zu besprechen.

378. Züchtigung der Schüler auch außerhalb der Schule. Erk. des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 7. Mai 1859. (C.-Bl. S. 441, Nr. 150.)

Nach § 5 der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 sollen die Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, d. h. die der Gesundheit unschädlich sind, gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. Ein gerichtliches Einschreiten findet nach § 6 nur statt, wenn eine wirkliche,

der Gesundheit schädliche Verletzung geschehen ist. Nach dem Urtheil des Gerichtshofes vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Min.-Bl. de 1858, S. 68 und 71) ist anerkannt, daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer einem seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betreffe, eine verdiente, angemessene Züchtigung auf der Stelle zu ertheilen befugt sei. Die öffentlichen Schulen sind nicht blos Unterrichts-, sondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade zu diesem Erziehungszwecke, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Die §§ 50—53 des Allg. L.-R. Tit. 12 Th. II. schreiben dem Schullehrer vor, daß, wenn er durch geringere Züchtigung der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige zu machen habe. Die Lehrer haben daher nicht blos das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Er beschränkt dadurch nicht, sondern ergänzt und unterstützt dadurch das Erziehungs- und Zuchtrecht des Vaters. (§ 3 des Ges. vom 13. Februar 1854.)

379. Schulzucht außerhalb der Schule durch einen andern als den Klassenlehrer. Erk. des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 13. Februar 1874. (C.-Bl. S. 383, Nr. 106.)

Wenn ein Lehrer einen Schüler aus einer andern als seiner Klasse beim Begegnen auf einem Spaziergange wegen grober Ungebührlichkeit gegen ihn wiederholt ins Gesicht schlägt, so charakterisirt sich die Handlungsweise des Lehrers als ein Act der Schulzucht, obwohl derselbe nicht der Klassenlehrer des Gezüchtigten war und obgleich die Handlung auf öffentlicher Straße vorgenommen worden ist. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen einer solchen Handlung ist nach Nr. 6 der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 bedingt durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung. Eine solche ist nicht behauptet. Hieraus folgt, daß die Frage, ob der Lehrer bei seinem Vorgehen gegen den gezüchtigten Schüler das ihm zustehende Züch-

tigungsrecht mißbraucht oder unrichtig angewendet hat, nur seiner vorgesetzten Aufsichtsbehörde, nicht aber dem Richter zusteht.

380. Züchtigungsrecht gegen Schüler außer der Schulzeit. Erk. des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 12. October 1861. (C.-Bl. S. 717, Nr. 259.)

Wegen Unhöflichkeit, grober Ungebührlichkeit und Unfolgsamkeit außerhalb des Schullocals dürfen Schüler von ihrem Lehrer körperlich gezüchtigt werden, weil öffentliche Schulen nicht blos Unterrichts-, sondern zugleich Erziehungsanstalten sind und die Lehrer daher auch über die sittliche Ausbildung der Schüler zu wachen haben. Zu diesem Erziehungszweck, vielweniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt, was schon der Name dieses Rechts andeutet und sich ergiebt aus den §§ 50—53 Th. II. Tit. 12. Allg. L.-R. § 51 schreibt dem Schullehrer vor: daß, wenn er durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen soll.

Hiernach ist Ueberwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich Zweck der Schulzucht und ihre Anwendung weder auf Ort noch Stunde des Unterrichts eingeschränkt. Gerade außer diesem Ort und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsmäßig am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht blos das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Nur wenn die Züchtigung schlimme Folgen oder Verletzungen veranlaßt hat, so findet nach Vorschrift der Allerh. Ordre vom 14. Mai 1825 eine gerichtliche Verfolgung des Lehrers statt.

381. Züchtigung eines Schulkindes durch den Schulinspector. Erk. des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 14. November 1873. (C.-Bl. S. 360, Nr. 89.)

Das Züchtigungsrecht des Pfarrers als Kreis- und Lokalschulinspector ergiebt sich aus den §§ 49 ff. Tit. 12. Theil II. Allg. L.-R. — Nach der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) darf die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können; Züchtigungen aber, welche in diesen der Schulzucht

gesetzten Schranken verbleiben, sollen nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

Wenn ein 10jähriger Knabe wegen unkeuscher Handlungen durch Stockschläge körperlich gezüchtigt worden ist, wodurch blau fugillirte Anschwellungen von der Größe einer Handfläche, nach ärztlicher Untersuchung, entstanden seien, welche aber laut ärztliches Atteſt gesundheitsschädliche Folgen nicht gehabt haben, auch nicht behauptet sind, so ist der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten, da eine Mißhandlung nicht bewiesen ist.

382. Züchtigungsrecht des Geistlichen. Erk. des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 13. Mai 1871. (C.-Bl. S. 487, Nr. 181.)

Dem Ortsgeistlichen liege, als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers, die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht ertheile, die Ausübung der Schulzucht zu. Von einer Verletzung des Gezüchtigten durch einen Backenstreich, den derselbe wegen Trotz, da er auf die Frage, weshalb er, wie angeordnet, die Kirche nicht besuche, keine Antwort gegeben, in der Schule vom Pfarrer erhalten habe, sei nicht entfernt die Rede und da eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts nicht vorliege, so könne gegen den Pfarrer eine Injurienklage wegen thätlicher Beleidigung eines Schulknaben nicht eingeleitet werden.

383. Schulzucht. Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 Theil II. Tit. 12.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

384. Züchtigung eines Schulkindes auf Anordnung des Schulinspectors durch den Schuldiener. Erk. des K. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, Berlin, den 8. Januar 1876. (C.-Bl. S. 311, Nr. 130.)

Ein des Diebstahls an Sachen der Mitschüler beschuldigter elfjähriger Knabe wurde auf Befehl des Pfarrers und Schulinspectors von dem Schuldiener körperlich gezüchtigt. Der Vater des Knaben belangte deshalb den Schuldiener wegen Mißhandlung seines Sohnes im Wege des Injurien-Prozesses, und wurde der Verklagte von der Kreisgerichts-Commission mittelst Erkenntniß vom 1. Mai 1875 der Mißhandlung des Sohnes des Klägers für schuldig befunden und deshalb zu einer Geldstrafe von 9 Mark event. 2tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

In der vom Verklagten beschrittenen zweiten Instanz erhob die K. Reg. auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 § 1 den Conflict, und wurde das gerichtliche Verfahren einstweilen sistirt.

Der Pfarrer und Schulinspector hielt mit dem Schulvorsteher am 17. September 1874 eine Schulinspection ab. Bei dieser Gelegenheit theilte der Lehrer dem Pfarrer mit, daß sich der Sohn des Klägers Diebereien gegen Mitschüler habe zu Schulden kommen lassen, und ordnete der Pfarrer als Schulinspector an, daß dafür der Knabe 25 Hiebe mit dem Rohrstocke des Lehrers erhalten solle. Da der Lehrer es nicht für angebracht hielt, die Züchtigung selbst auszuführen, so wurde damit der Verklagte in seiner Eigenschaft als Schuldiener beauftragt. Diesem Befehl nachkommend, legte er den Knaben über die Bank, ertheilte ihm etwa 16 Hiebe über das Hintertheil mit dem Rohrstock des Lehrers von der Dicke eines kleinen Fingers und schlug hierbei nicht gerade leicht zu, aber auch nicht excessiv stark, sondern so, wie es bei einer Züchtigung zu geschehen pflegt. Die weitere Züchtigung unterblieb auf Veranlassung des Schulvorstehers. Ueber die Behauptung des Klägers, daß der Knabe von den Schlägen braun und blutrünstig gewesen sei und nicht habe sitzen können, haben die gedachten Zeugen nichts zu bekunden vermocht.

Dies ist der Sachverhalt nach den Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen.

Die Gerichts-Commission nahm an, daß die Züchtigung des Knaben nicht in den Grenzen der zulässigen Schulzucht geblieben sei und daß der dem Verklagten von dem Schulinspector ertheilte Auftrag ein unerlaubter und daher der Verklagte seine Ausführung abzulehnen verpflichtet gewesen sei. Die Verurtheilung geschah unter Anwendung des § 223 St.-G.-B.

Der erhobene Conflict ist begründet. Nach der Polizeiverordnung der K. Reg. zu Marienwerder vom 17. März 1858 Nr. 1 und 2 (Amtsbl. S. 83, 84) ist für alle Schulorte ein besonderer Schuldiener zu bestellen oder der Gemeindediener mit den Verrichtungen desselben zu beauftragen und dieser dem Schulvorstande untergeordnet, von dessen Vorsitzenden er seine Weisung erhält. Nach § 31 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-S. S. 1 ff. pro 1846) führt der Pfarrer des Kirchspiels in Abwesenheit des Patrons als Localinspector den Vorsitz im Schulvorstande.

Nach den Aussagen der Zeugen ist der Verklagte als Dorfdiener gleichzeitig auch Schuldiener und hat in dieser letzteren Eigenschaft auf Befehl des Schulinspectors, seines Vorgesetzten, die Züchtigung ausgeführt. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte hierbei im Amte gehandelt hat.

Aber auch der Annahme des Richters, daß der Verklagte einen unerlaubten Auftrag befolgt habe und dafür verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden. Dem Pfarrer stand schon als Localschulinspector auf Grund seiner allgemeinen, in den §§ 31 und 32 der gedachten Schulordnung festgesetzten Amtsbefugnisse ein Züchtigungsrecht neben dem Lehrer zu, wie dies vom Gerichtshof bereits mehrfach auf Grund ähnlicher Bestimmungen für andere Provinzen angenommen worden. (Erk. vom 22. November 1856 — Just.-Min.-Bl. S. 72, pro 1858; und vom 9. Januar 1858 — Just.-Min.-Bl. pro 1859, S. 275). Die Schulordnung für die Provinz Preußen enthält aber im § 10 noch die besondere Bestimmung:

„Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die

nothwendigen Maßregeln trifft. Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich."

Danach darf der Lehrer von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen, während der Schulinspector hier ausdrücklich als derjenige bezeichnet wird, zu dessen Competenz die Verhängung strengerer Strafen gehört. Es ist ihm hierbei keine andere Schranke gesetzt als den Eltern selbst, welche nach dem Landrecht dieselbe ist, wie die der Schulzucht. Es sagen nämlich:

§ 86 Tit. 1. Th. II. A. L.-R.: „die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen."

§ 50 Tit. 12 a. a. O.: „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden."

In dem § 72 der gedachten Schulordnung für Preußen sind zwar die landrechtlichen Bestimmungen über Schulzucht aufgehoben, nicht aber auch die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825, betr. die Schulzucht (Ges.-S. S. 149), in welcher sich die angeführte Bestimmung des § 50 II. 11. A. L.-R. ad 4 fast wörtlich wiederfindet, und außerdem für Excesse die Grenze zwischen der Disciplinar-Rüge und der richterlichen Bestrafung ad 6 näher geregelt wird.

Nach diesem Maßstabe ist auch in der Provinz Preußen zu beurtheilen, unter welchen Umständen das gerichtliche Verfahren einzutreten hat. Danach aber bleiben selbst Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts der Disciplinar-Rüge vorbehalten; nur wirkliche Verletzungen, d. i. eine wirklich erfolgte Schädigung des körperlichen Organismus, sollen richterlich bestraft werden.

Darin, daß der Knabe braune und blutrünstige Flecke davongetragen, kann doch noch keine wirkliche Verletzung im Sinne der citirten Kab.-Ordre gefunden werden, weil aus den behaupteten Thatsachen ohne sachverständiges Gutachten noch nicht hervorgehen würde, daß eine wirkliche Verletzung vorgelegen habe.

Danach ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß der Schulinspector, der Vorgesetzte des Verklagten, bei Anordnung der Strafe der ihm zustehenden Schulzucht dergestalt überschritten hat, daß deshalb der Richter hätte angerufen werden können, und ist daher auch der Verklagte dafür dem Richter nicht verantwortlich, der nur den Befehl seines Vorgesetzten ausgeführt hat und in diesem Befehle eine Unerlaubtheit zu erblicken keinen Grund hatte.

Danach war der Rechtsweg in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 für unzulässig zu erachten.

385. Züchtigungsrecht. Reg.-Verf., Köslin, den 24. Februar 1868. (C.-Bl. S. 444.)

Wenn das Gesetz (Allg. L.-R. II. 12. § 53) bestimmt, daß bei keiner Bestrafung der Kinder die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden sollen und im § 86 II. 1. a. a. O. die Eltern selbst nur die der Gesundheit der Kinder unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen berechtigt sein sollen, so ist hierin deutliche Andeutung gegeben, welcher Züchtigungsmittel der Lehrer sich bedienen darf, um nicht gegen die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149), betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zu verstoßen.

386. Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule. Reg.-Verf., Koblenz, den 5. Februar 1877. (C.-Bl. S. 429, Nr. 170.)

Inbetreff der Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, wird den Kreisschulinspectoren hierdurch Folgendes eröffnet:

Wie durch frühere Entscheidungen des K. Gerichtshofes für Competenz-Conflicte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disciplinarischen Ahndung der von den Schulkindern außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch Min.-R. vom 28. März 1872 (C.-Bl. S. 369) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegirten und des weiteren Min.-R. vom 9. März 1874 (C.-Bl. S. 361) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.

2. Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schulkindern nothwendig, so ist erforder-

lichen Falls die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.

3. Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betr. Schulkinder resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Conflicten mit derselben zurückzuschrecken, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schulkindern unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4. Im Allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erziehlich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht im Stande oder nicht bereit sind, selbst sie vorzunehmen.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren und sofern dazu Veranlassung vorliegt, sind sämmtliche Lehrer der Inspection in der Conferenz-Versammlung mit Anweisung zu versehen.

387. Verabfolgung von Speisen und Getränken an Schüler in Gasthäusern. Reg.-V., Königsberg, den 4. Januar 1855. (C.-Bl. de 1871, S. 295, Nr. 107.)

Den Inhabern von Conditoreien, Gasthäusern, Schankwirthschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es untersagt, Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Locales und die Theilnahme an den daselbst stattfindenden oder üblichen Spielen und Belustigungen zu gestatten, oder denselben Speisen und geistige Getränke zu verabfolgen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen, Vormünder oder Lehrer befinden. (Amtsbl. de 1855, S. 12.)

388. Gewöhnung der Schulkinder zum Kirchenbesuch. Reg.-V., Stettin, den 10. Juli 1855. (Wangemann, Schulordnung S. 95, § 61.)

Die Reg. deklarirte durch die Verf. vom 26. Mai 1830, daß die Bestimmungen des Landschulreglements vom 12. August 1763 in § 23 durch die Bestimmung des Allg. Landrechts § 91, Tit. 11. Th. II.

nicht derogirt seien, daß sie aber nicht alle ohne weiteres auf die Jugend in Städten anwendbar seien. Hier solle man überhaupt nicht mit directen Zwangsmaßregeln vorgehen, sondern vielmehr die Schulkinder zum Kirchenbesuch gewöhnen.

Dies geschieht am besten dadurch, daß der Lehrer über den Kirchenbesuch der Kinder über 10 Jahre genaue Controle führt, und dieselbe auch im Schultagebuch vermerkt, daß er die Kinder in der Kirche selbst beaufsichtigt (soweit die Schulkinder nicht etwa in Gesellschaft ihrer Eltern die Kirche besuchen), und am Montag Morgen über die gehörte Predigt mit ihnen spricht, und daß er ihnen überhaupt, durch Lehre, Beispiel und Vermahnung die Gottesdienste beliebt zu machen bestrebt ist.

389. Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Erk. des Gerichtshofs zur Entscheidung von Competenz-Conflicten vom 6. October 1855. (Just.-Min.-Bl. S. 409.)

Daß unter den im Gesetze vom 13. Februar 1854 (Ges.-S. S. 86) genannten Beamten auch Lehrer zu verstehen, kann selbst, wenn es nicht im § 5 bestimmt genug gesagt wäre, Zweifel nicht erregen. Ein Competenz-Conflict ist auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-S. S. 170) nur da an seiner Stelle, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Cognition der Gerichtsbehörden an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Strafprozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt: „daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle" — den Conflict zu erheben gestattet, und mit der Entscheidung über solchen Conflict in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte beauftragt, der also in diesem Falle einer ins Materielle eingehenden Cognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat, ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet,

unterlassen hat, während bei eigentlichen Competenz-Conflicten nur die Frage: „ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe", zu seiner Beurtheilung steht.

390. Züchtigungsrecht. Entscheidungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854.

a. Dem Pfarrer steht als Religionslehrer oder als Schulaufseher wie dem Schullehrer das Recht der Züchtigung von Schulkindern, selbst außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts zu. „Contusionsgeschwulst, blaue oder rothe Striemen, Hautabschindung", entstanden durch Züchtigung mit einem Instrument (Stock) „sind Verletzungen, obgleich binnen wenigen Tagen, ohne Nachtheil zu hinterlassen, zu heilen, aus welchen der Thatbestand einer Mißhandlung im Sinne der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 hergeleitet werden kann. Erk. vom 5. April 1856. (Min.-Bl. S. 37, de 1858.)

b. „Der Haut beraubte Stellen, mit Blut unterlaufene schmerzhafte Geschwulst", obgleich keine dieser Verletzungen nach ärztlichem Gutachten für lebensgefährlich oder von dauernder, Besorgniß erregender Nachwirkung erachtet, stellen solche Mißhandlungen dar, wie sie nach der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) den Kindern bei Ausübung der Schulzucht nicht zugefügt werden dürfen und als Mißbrauch des Züchtigungsrechts anzusehen seien. Erk. vom 22. November 1856. (Min.-Bl. pro 1858, S. 40.)

c. Dem Lehrer liegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler bei Gelegenheit des Gottesdienstes ob und steht die Beurtheilung über die Straffälligkeit einer Handlung des Schülers allerdings dem die Aufsicht führenden Lehrer zu. Bei „Schlägen mit der Hand ins Gesicht" liegt eine den Mißbrauch des Züchtigungsrechts charakterisirende wirkliche Verletzung nicht vor. Erk. vom 24. Januar 1857. (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 75.)

d. „Einige fugillirte Stellen auf dem Rücken", entstanden durch Schläge mit einem Stocke von Armeslänge und der Dicke eines halben kleinen Fingers, obgleich große Schmerzen verursacht, die aber nach ärztlichem Gutachten keinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit gehabt haben, sind keine Verletzungen im Sinne der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. Erk. vom 7. März 1857. (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 77.)

e. Der Lehrer ist befugt, den einer andern, als der ihm an-

vertrauten Schulklasse angehörigen Schüler zu züchtigen, da die Schulzucht ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals ist, welches sich objectiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstructionen Beschränkungen vorgeschrieben seien. Erk. vom 18. April 1857. (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 58.)

f. „Eine Sugillation (blutunterlaufene Stelle)", wodurch das Allgemeinbefinden, mit Ausnahme einer physischen Alteration, nicht gestört ist, gefährdet die Gesundheit des Kindes nicht, daher nicht jede sichtbare Spur einer Züchtigung, so unbedeutend sie auch sein mag, sondern nur eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung qualificire sich als Fundament eines gerichtlichen Verfahrens. Die Grenzen der Schulzucht sind in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 angegeben, in welcher auch die Ueberschreitung dieser Schranken mit Strafe bedroht wird. Erk. vom 21. November 1857. (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 80.)

g. „Backenstreiche oder Schläge links und rechts an den Kopf" können als eine Mißhandlung im Sinne der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht erachtet werden. Erk. vom 4. April 1858. (Just.-Min.-Bl. S. 67.)

h. Ein Geistlicher hatte den Vater eines Schulkindes schriftlich beschuldigt, „lügenhafte Aussagen„ gemacht zu haben und hatte dadurch seine Amtsbefugniß überschritten. Erk. vom 9. Januar 1858. (Just.-Min.-Bl., S. 59.)

i. Ein Geistlicher hatte ein Schulkind in Beziehung auf eine Schulversäumniß der „Lüge" bezichtigt. Um deswillen, daß er ihn auch einen „dummen Menschen" genannt, würde der Rechtsweg nicht zugelassen worden sein. Erk. vom 9. Januar 1858. (Kletke II., S. 484.)

k. Ein Pastor hatte im Confirmandenunterricht ein Kind gezüchtigt. Es wurde ein „Blutigreißen des Ohrs" als eine Verletzung im Sinne der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 über die Grenzen der Schulzucht nicht erklärt. Erk. vom 2. October 1858. (Kletke, das Pfarrrecht, S. 484.)

l. Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn der Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuchs die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen, und der Präses des Schulvorstandes in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten gezüchtigt hat. Erk. vom 25. August 1858. (Min.-Bl. S. 182.)

m. Schulkinder, welche den Wagen nachlaufen, um den hintern Sitz einzunehmen, sind von Polizeibeamten und Gensdarmen zu ergreifen, und an den Schulvorstand zur Züchtigung in der Schule abzuliefern. Reg.-V., Stralsund, den 21. October 1825. (Ballien II., S. 28.)

n. Ueberschreitet ein Lehrer die Grenzen seiner Disciplinargewalt über die Kinder, so soll er disciplinarisch mit Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thalern, in Wiederholungsfällen noch schwerer bestraft oder sonst gerichtlich untersucht und bestraft werden. Reg.-Verf., Stettin, den 24. December 1845. (Ballien, Gesetze und Verordnungen II. Theil, S. 30.)

391. Eingriffe in die Schuldisciplin. Min.-R., Berlin, den 8. December 1844. (Min.-Bl. pro 1845, S. 10.)

Da nach dem Berichte der K. Reg. vom 12. October cr. im dortigen Verwaltungsbezirk es häufig vorgekommen ist, daß Eltern, Vormünder oder andere Angehörige von Schulkindern während der Unterrichtszeit in das Schullocal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, und nicht selten die zur Strafe in der Schule nach Beendigung des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, so erscheint es allerdings zweckmäßig, solchen Eingriffen in die Schuldisciplin durch Androhung von Polizeistrafen entgegenzuwirken. Es würde jedoch zu Zweifeln und Bedenken führen, sollte die zutreffende Polizeiverordnung hinsichtlich der Störung des Unterrichts, nach dem Vorschlag der Reg., auf die durch Schreien, Schimpfen oder sonstigen Lärm in der Nähe des Unterrichtslocals veranlaßten Störungen beschränkt werden, da sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen der in der Nähe des Schullocals verursachte Lärm nicht polizeiwidrig betrachtet, der Unterricht aber auch auf andere Weise als durch Geräusch absichtlich und unbefugt gestört werden kann.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessener, die zu erlassende Verfügung allgemeiner zu fassen. Die K. Reg. wird demnach autorisirt, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslocale, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit eben verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern

oder im Unvermögensfalle des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und für die öffentliche Bekanntmachung der demgemäß zu erlassenden Verfügung zu sorgen.

392. Unbefugtes Betreten des Schulzimmers. Erk. des Obertribunals vom 11. December 1878.

Das Betreten eines Schulzimmers einer öffentlichen Schule zu einem bewußten widerrechtlichen Zwecke ist, selbst wenn der mit der Handhabung der Ordnung und der Wohnung des Hausrechts zunächst betraute Lehrer gegen dieses Betreten nichts einwendet, als Hausfriedensbruch zu bestrafen; dies gilt auch für den Fall, daß die Eintretenden — Schulvorsteher oder sonstige Schulbeamte sind.

393. Beschädigung gemeinnütziger Anstalten. Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 17. October 1878. (Schulbl. S. 77, pro 1879.)

Die Circular-Verf. vom 1. Juli 1873*), betreffend die Beschädigung von Telegraphenleitungen, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zu den gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs, zu deren Pflege und Schonung die Bevölkerung gewöhnt und schon die Jugend erzogen werden muß, in erster Linie die Eisenbahnen zu rechnen sind.

Da nach Mittheilungen von zuständiger Stelle wiederholt wahrgenommen worden ist, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen belästigen, da ferner auch in manchen Fällen der Verdacht rege geworden ist, daß durch Knaben, die im schulpflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden seien, so muß die sachgemäße Mitwirkung der Schule wiederholt in Anspruch genommen werden, um einem Unfug zu wehren, der die Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen stört und das reisende Publicum ernstlich zu gefährden vermag. Es kommt darauf an, daß dem Gegenstande, namentlich in solchen Ortschaften, die in der Nähe einer Eisenbahn liegen, fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet bleibe, und daß überall die erforderlich scheinenden Belehrungen und Warnungen von den Lehrern regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt und der Jugend nachdrücklich eingeschärft werden.

---

*) cfr. Laacke, Schulgesetz-Sammlung I., Seite 143, Nr. 254. (Verlag von Volkening in Leipzig.)

394. Schutz nützlicher Thiere. Min.-R., Berlin, den 2. Januar 1875. U. III. 14,755.

Unter Hinweisung auf die Circular-Verf. vom 2. Juni 1867 (U. 11,943) wird die K. Reg. veranlaßt, in der darin angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen.

395. Schulfahnen bei Nationalfesten. Reg.-Verf., Aachen, den 3. Februar 1876. I. 27,028. (Bodenesch, Gesetze 2c. S. 85.)

Es ist zur Kenntniß der Reg. gekommen, daß in vielen Schulen Fahnen in den nationalen Farben, bestimmt zum Aushängen bei Nationalfesten, fehlen. Die K. Landräthe des Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Schulgebäude an vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstagen seitens der Gemeinden durch Aushängen von dergleichen Fahnen würdig geschmückt werden.

396. Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Reg.-Verf., Aachen, den 28. Mai 1877. I. 12,414.

Bei Beschaffung der Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers und Königs, welche durch Verfügung vom 19. Dezember 1873 — I. 2196 — angeordnet ist, wird für die Schulen nicht immer darauf gerücksichtigt, daß dieselben, um ihrem Zwecke zu dienen, von angemessener Größe sein und die Person Sr. Majestät treu darstellen müssen.

Die Reg. glaubt hierauf nur aufmerksam machen zu dürfen, um eine zweckmäßige Wahl der Bildnisse für die Schulen zu bewirken.

397. Festgeschenke für die Schuljugend. Reg.-Verf., Aachen, 7. Februar 1878. I. 2,558.

Die „Denkschrift zum 80. Geburtstage des Kaisers und Königs Wilhelm", welche ein vorzügliches photographisches Portrait Sr. Majestät enthält und durch chronologisch geordnete Zusammenstellung der Thatsachen ein treues Lebensbild des erhabenen Fürsten giebt, eignet sich als Festgabe für die Schuljugend am Geburtsfeste des Kaisers und Königs und wird deren Beschaffung den Gemeinden und Privaten empfohlen.

398. Erziehung der Jugend. Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 25. Juli 1878. (Schulbl. S. 570.)

Wahrhaft entsetzliche Vorkommnisse und damit in Zusammenhang stehende beängstigende Zeiterscheinungen machen es gegenwärtig den Leitern und Lehrern der Volksschule zur ernstesten Gewissenssache, diejenigen Pflichten ihres Berufs, welche sich auf die Erziehung der Jugend beziehen, besonders scharf zu erfassen und mit Treue und Hingebung zu erfüllen. Es gilt jetzt, unserem Volke auch durch den Dienst der Schule die Eigenschaften wahren zu helfen, durch welche unsere Väter von jeher sich ausgezeichnet haben, auf welchen die Größe und Wohlfahrt des Vaterlandes wesentlich beruht und ohne welche es weder für die Gesammtheit noch für den Einzelnen Gedeihen und Segen geben kann. Die gegen Se. Majestät den Kaiser und König wiederholt gerichteten Mordversuche, diese frevelhaften Ausbrüche einer gegen die unantastbaren Grundlagen aller staatlichen und bürgerlichen Ordnung gerichteten Feindschaft, nicht minder die in Folge solcher traurigen Veranlassung vorgefallenen zahlreichen Majestätsbeleidigungen, die ungescheut hervortretende Verachtung aller Religion und der laut empfohlene Abfall vom väterlichen Glauben, die rohe Begehrlichkeit, welche unter die Zucht des göttlichen Wortes und des Sittengesetzes sich nicht mehr beugen will und eine immer zunehmende sittliche Verwilderung in weiten Kreisen unseres Volksthums erzeugt hat, — das sind unmißverständliche Anzeichen und lautredende Zeugnisse von den schweren Schäden, an denen unser Volksleben zu kranken angefangen hat und an denen es zu Grunde gehen muß, wenn sich die regenden Gegenbestrebungen derjenigen, die es mit unserm Volke wahrhaft wohl meinen, der drohenden Entartung nicht zu wahren und einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen im Stande sein sollten. Die Reg. erwartet vertrauensvoll, daß die Lehrer des Bezirks in richtiger Erkenntniß der hohen und heiligen Pflichten ihres Berufs solchen Bestrebungen nicht fremd bleiben werden, und daß sie, wenngleich die Schule zur Heilung des neuerdings offenbar gewordenen Schäden des Volkslebens nur in beschränkter Weise beitragen kann, doch den ihnen durch dieselbe gebotenen und nach seiner Bedeutung nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts in dem rechten Geiste und mit christlicher Gewissenhaftigkeit ausüben und zur erfolgreichen Pflanzung und Pflege der Gottesfurcht, der Treue gegen den König und jeder in wahrhafter Frömmigkeit wurzelnden bürgerlichen Tugend verwerthen werden. Für den berührten Zweck kommt

es in erster Linie selbstverständlich darauf an, daß der Unterricht selbst richtig angelegt und sowohl dem Inhalte, als der Lehrweise und dem Lehrtone nach von erziehender Kraft sei. Demnächst muß Alles, was die Schule zu einer Pflanzstätte der Zucht und Sitte zu machen und eine nachhaltige, sittlich reinigende und veredelnde Wirkung auf Gemüth und Willen der Schüler zu äußern im Stande ist, mit Umsicht erwogen und mit neuem Eifer in Geduld und Treue fortgesetzt zur Geltung gebracht werden. Endlich ist Gewicht darauf zu legen, daß die Lehrer nicht blos durch vorbildlichen Wandel, sondern auch durch geflissentliche Pflege der sich von selbst darbietenden Beziehungen zu der aus der Schule bereits entlassenen Jugend und zum Elternhause der von ihnen unterrichteten Kinder sich einen über die engeren Grenzen ihrer amtlichen Thätigkeit hinausgehenden Einfluß sichern, der still und unbemerkt geübt so Manchen vor Verirrungen zu bewahren, weitere Kreise sittlich zu kräftigen und die Erfolge der Schulerziehung zu sichern und mittelbar zu fördern geeignet ist.

Die hier berührte zeitgemäße Aufgabe für das Lehramt der Volksschule und die nach den vorstehenden Andeutungen derselben entsprechenden Mittel und Wege sind zunächst in den Parochial-Lehrer-Conferenzen zur eingehenden Erörterung zu bringen und wollen die Kreis- und Localschulinspectoren sich angelegen sein lassen, die Lehrer im Sinne der gegenwärtigen Verfügung innerlich anzuregen, sie für das ihnen gewiesene hohe Ziel zu erwärmen und in ihnen neben der Erkenntniß dessen, was in der gegenwärtigen Zeitlage noth thut und was der Lehrerstand unserm Volke und seinem erlauchten Fürsten schuldig ist, den thatkräftigen Entschluß wecken zu helfen, unbeirrt durch alle Behinderungen die heiligsten Pflichten des Berufs mit Freudigkeit, Hingebung und Zuversicht zu erfüllen.

Der Gegenstand ist sodann für die Kreis-Lehrer-Conferenz auf der Grundlage eines zu diesem Zwecke erstatteten Referates und Correferates zur Verhandlung zu stellen und das bezügliche Conferenz-Protocoll, welchem die erwähnten Referate anzufügen sind, der Reg. seiner Zeit einzureichen.

399. Ueberreichung der Adresse der Berliner Gemeindelehrer an den Kaiser am 10. December 1878. (Pr. L.-Z. Nr. 294.)

Nachdem die Deputation mit einigen Worten für die Gewährung einer Audienz den Dank ausgesprochen und um die Erlaubniß gebeten, die Adresse vorlesen zu dürfen, antwortete nach der Vorlesung Se.

Majestät der Kaiser und König etwa folgendes: Die in der Adresse ausgesprochene ergebene Gesinnung sei ihm eine Gewähr, daß die Lehrer auch die ihnen unterstellten Kinder in Gottesfurcht und Liebe zu Vaterland und König erziehen und ihnen die Augen schon in der Jugend über das verderbliche Treiben gewisser Richtungen geöffnet würden. Vor allem sei im Unterricht und Erziehung die religiöse Seite noch mehr zu pflegen, denn es käme weniger auf das Vielwissen an, sondern darauf, daß der Unterricht auch auf die Gesittung und Gesinnung Einfluß ausübe. — Mit dem Auftrage, den Collegen die Worte und den Dank des Kaisers mitzutheilen, wurde die Deputation huldvoll entlassen.

400. Nachtrag zu Nr. 347—349.

Zuständigkeit bei Entlassung der Kinder aus der Volksschule. Erk. des K. Obertribunals zu Berlin vom 28. November 1878. (C.-Bl. pro 1879 S. 207 ff.)

Die K. Reg. zu Aachen hat am 18. Juli 1877, um zu verhindern, daß zahlreiche Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet, und die für das Leben erforderliche Schulbildung nicht erlangt haben, aus der Schule entlassen werden, eine Circular-Verf. erlassen, die anscheinend von mehreren Eltern übertreten worden war. Die betreffenden Kinder sind nun im Frühjahr 1878 aus der Schule entlassen und ist ihnen ein vom Bürgermeister, Localschulinspector und Lehrer vollzogenes Entlassungszeugniß ausgestellt worden. Der Kreisschulinspector fand aber, daß die Kinder, der Circ.-Verf. vom 18. Juli 1877 entgegen, ungerechtfertigter Weise zu früh entlassen worden, und ließ deshalb der Landrath auf seinen Antrag die betr. Kinder zur Schule beordern. Dieser Aufforderung haben die beschuldigten Väter keine Folge gegeben. Sämmtliche Beschuldigte sind durch gleichlautende kontradiktorisch ergangene Erkenntnisse vom 18. October 1878 von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen freigesprochen. Der Polizeianwalt hat gegen diese Entscheidungen den Kassationsrekurs rechtzeitig eingelegt, der aber vom Obertribunal als nicht begründet verworfen wurde. Das Urtheil lautet wörtlich:

In Erwägung,

daß es angemessen erscheint, die Entscheidung über die sämmtlichen Kassationsrekurse zu verbinden;

daß nach Nr. 2 der Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 die Schulpflichtigkeit eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter desselben aufhört, vielmehr so lange fortdauert, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers die für seinen Stand nothwendigen Kenntnisse erlangt hat;

daß sonach die Entlassung eines Kindes ohne Zuwiderhandlung gegen das Gesetz auch vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre seitens des Seelsorgers erfolgen konnte, sobald nach seinem Befunde die Voraussetzung der Nr. 2 cit. bei dem Kinde zutrafen, mit dieser Entlassung sodann aber die Schulpflicht des Kindes aufhörte und folgeweise auch gegen die Eltern, wenn sie das Kind nicht weiter zur Schule schickten, die in Nr. 3 der Allerh. Kabin.-Ordre vom 20. Juni 1835 angedrohte Strafe nicht mehr verhängt werden konnte;

daß in den vorliegenden Fällen nach den Feststellungen des Polizeigerichts die betreffenden Kinder sämmtlich bereits aus der Schule entlassen waren, und ihnen ein von dem Bürgermeister, dem Localschulinspector und dem Lehrer unterschriebenes Entlassungszeugniß ertheilt worden war, als die hier fraglichen Schulversäumnisse stattgefunden haben sollen;

daß nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens — Ges.-S. S. 183 — unter Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate vindizirt und ausgesprochen ist, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, welchem nach § 2 ibid. die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren allein gebührt;

daß folglich auch die in Nr. 2 der Allerh. Kabin.-Ordre dem Seelsorger übertragene Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus der Schule von ihm lediglich kraft des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts über die Volksschule und in der Eigenschaft eines mit der Ausübung dieses Aufsichtsrechts vom Staate beauftragten Beamten getroffen werden kann;

daß abgesehen davon, daß eine Feststellung in der Richtung nicht vorliegt, ob in den vorliegenden Fällen der Localschulinspector mit dem Pfarrer (Seelsorger) der Gemeinde eine und dieselbe Person ist, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. März 1872 darüber kein Zweifel erhoben werden kann, daß, wie auch die Regierungsverfügung vom 18. Juli 1877 voraussetzt, indem sie dessen Befugnisse regelt, nur durch den vom Staate ernannten Localschulinspector — er sei nun Seelsorger oder nicht — allein oder unter Konkurrenz anderer Organe, die Entlassung im Sinne der Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 erfolgen kann;

daß, wenn nun die königliche Regierung zu Aachen in der Circularverfügung vom 18. Juli 1877 nähere Bestimmungen darüber getroffen hat, welches Alter die Kinder mindestens erreicht haben müssen, ehe sie mittels eines vom Localschulinspector und Bürgermeister zu unterzeichnenden, auf Grund einer vorgenommenen Prüfung auszustellenden Entlassungszeugnisses aus der Schule entlassen werden können, und wenn diese Circularverfügung für gewisse Fälle der Regierung selbst die Entscheidung vorbehalten hat, dieser Verfügung nach Form und Inhalt die Bedeutung einer bindenden Instruction für die Localschulinspectoren und sonstigen zur Mitwirkung bei der Schulaufsicht berufenen Beamten beigemessen werden kann, nach welcher sich dieselben bei ferneren Entlassungen aus der Schule zu richten haben;

daß sie aber, soviel der Umfang der Schulpflicht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit solcher Eltern anlangt, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, an der insofern in Verbindung mit der Allerh. Kabin.-Ordre vom 20. Juni 1835 allein maßgebenden Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 Nichts zu ändern vermag, und die Eltern deshalb auch nicht weiter zur Bestrafung wegen Schulversäumniß ihrer Kinder herangezogen werden können, wenn die letztern einmal die in Nr. 2 der letztgedachten Allerhöchsten Kabin.-Ordre vorgesehene, ihrer Schulpflicht ein Ende machende Entlassung aus der Schule von dem dazu nach Maßgabe des Gesetzes berufenen Beamten ertheilt worden ist;

daß vielmehr für eine bei einer solchen Entlassung stattgehabte Zuwiderhandlung dieser Beamten gegen die ihnen ertheilte Instruction, nur sie selbst als Organe der Staatsregierung von dieser verantwortlich gemacht werden können, und dies namentlich auch alsdann gelten muß, wenn nach den im concreten Falle vorliegenden Umständen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entlassung nach Maßgabe jener Instruction der Regierung selbst hätte anheimgegeben werden müssen; — aus diesen Gründen werden sämmtliche Kassations-Rekurse als unbegründet verworfen.

Zeitregister.

(Die fettgedruckten Seitenzahlen geben den wörtlichen Abdruck der Verordnung ꝛc. an.)

1736.

30. Juli, principia regulativa. S. 250.

1763.

12. August, Gen.-L.-Sch.-R. S. 2. 276. 291. 362.

1766.

28. Februar, Konf.-V. S. 267.

1794.

5. Februar, Allg. L.-R. Einl. S. **1.** 2. 5. 6. **7.**
Theil I. Tit. 2. S. 6.
„ I. „ 7. S. 228. 229.
„ I. „ 21. S. 227. 228.
„ II. „ 1. S. **360.**
„ II. „ 6. S. 260.
„ II. „ 7. S. 6. 279.
„ II. „ 8. S. 6.
„ II. „ 10. S. 13.
„ II. „ 11. S. 5. 6. 113. 228. 362.
Theil II. Tit. 12. S. 1. 35. 47. 48. 50. 113. 165. 167. 208. 210. 214. 215. 251. 260. 262. 263. 264. 267. 268. 272. **308.** 310. 313. **356. 357.** 360.

1801.

18. Mai, Schul-Regl. S. 2. 48. 50. 210. 215. 276. 284. 303. 315.

1808.

19. November, St.-O. S. 154.
16. December, All. K.-O. S. 18. 21. 23.

1810.

27. Oktober, A.-V. S. 2. 18.

1811.

28. März, A.-V. S. 4.
26. Juni, Instr. S. 93. **150.** 161. 162. 164. 166. 210. 313.
24. August, Reg.-V. S. 5.
7. September, R.-V. S. 7.

1812.

17. Februar, Instr. S. 161.
30. September, A. K.-O. S. 210.
28. October, Instr. S. 159.

1813.

16. Juli, Min.-R. S. 250.

1814.

3. Juni, Kab.-O. S. 19.
3. Juli, Instr. S. 81.
15. „ Instr. S. 81.
24. August, Schul.-O. S. 2. 205.

1815.

30. April, A.-V. S. 20.

1816.

27. April, A.-V. S. **148.**
30. August, A.-V. S. 210. 214.
31. December, Instr. S. 31.

1817.

10. Januar, A. K.-O. S. 14.
7. Februar, Min.-R. S. 121.
20. März, A.-V. S. 18.
24. „ Schul-O. S. 2.
18. October, Instr. S. 64.
23. „ Instr. S. 20. 22. 25. 28. **29.** 31. 44. 55. **69.** 70. 85. 210. 266. 267. 276.

1819.

9. Juni, Reg.-V. S. 4.

1820.

24. Februar, Reg.-V. S. 230.
17. April, Kab.-O. S. 145.

1821.

7. Juni, Ges. S. 5.
21. December, Kab.-O. S. 31.

1822.

1. März, Instr. S. **217.**
11. Juli, Ges. S. 251. **253.** 254. 262. 263. 265.
18. October, Reg.-V. S. 117.

1823.

22. April, Circ.-V. S. 165.

1824.

13. August, All. K.-O. S. 120.
12. November, Min.-Beschl. S. 120.
18. December, Instr. S. 22.

1825.

30. April. P.-Regl. S. 130.
14. Mai, Kab.-O. S. 44. 302. 308. 309. 345. 346. **349.** 352. 354. 355. 356. 360. 371. 372.
5. October, Reg.-V. S. 95.
21. „ Reg.-V. S. **366.**
13. December, Instr. S. 20.
31. „ Kab.-O. S. 22. 25. 30. 55. 210.

1826.

21. November, Reg.-V. S. **4.**

1827.

2. Januar, Instr. S. 81.
27. März, Min.-V. S. 64.
24. August, Reg.-V. S. 208.
21. November, Circ.-V. S. 165.

1828.

21. Januar, Reg.-V. S. 7. 8.
7. Februar, Kab.-O. S. 26.
24. „ Reg.-V. S. **343.**
20. August, Kab.-O. S. 26.

1829.

11. Januar, Reg.-V. S. 202.
14. Mai, Instr. S. 26.
19. August, Reg.-V. S. **230.**
6. November, Instr. S. 329.

1830.

26. Mai, Reg.-V. S. 362.

1831.

22. Januar, Min.-R. S. 235.
29. August, Schul-R. S. 2.

1832.

19. Juli, O.-P.-V. S. 50.
3. December, Kab.-O. S. 26.

1833.

9. December, Min.-R. S. 6.

1834.

12. April, Reg.-V. S. 312. 318. 319. 320.

1835.

5. April, R.-V. S. 338.
20. Mai, Instr. S. **155.**
20. Juni, Kab.-O. S. 371. 372.
26. „ M.-R. S. 155.
8. August, Regul. S. **334.**
9. „ Kab.-O. S. 338.

1836.

11. Mai, O.-P.-V. S. **12.**
10. Juni, Min.-R. S. 4.
19. „ K.-O. S. 257. 288.
1. August, K.-O. S. 6.
14. November, C.-V. S. 301.

1837.

6. Mai, R.-V. S. 202.
6. October, A.-O. S. 106.

1838.

31. August, M.-R. S. 264.
17. September, M.-R. S. 264.

1839.

19. Februar, R.-V. S. **316.**
26. April, Erk. S. 6.
13. Juli, A.-O. S. 243. **248.**
31. December, Instr. S. 72. 74. 93.

1840.

28. März, R.-V. S. 88.
18. Juni, Ges. S. 248. 249.
30. Juli, A.-O. S. 12.
20. September, R.-V. S. 322.
6. November, R.-V. S. 6.

1841.

24. April, R.-V. S. **12.**
14. August, M.-R. S. 269.
25. September, K.-O. S. 106.

1842.

21. October, Instr. S. 83. 84.

1843.

25. Februar, Instr. S. 83.
14. März, R.-V. S. 320.
12. Juni, M.-R. S. 82. **160.**
30. November, R.-V. S. 7.

1844.

8. December, M.-R. S. **366.**

1845.

17. Januar, G.-O. S. 243.
26. Mai, V. Schul-G. S. 2.
27. Juni, Instr. S. 20. 22. 23. 24.
11. December, Schul-O. S. 2. 66. 93. 95. 165. 251. 256. 257. 265. 270. 290. 292. 303. 304. 305. 310. **311.** 359.
24. December, R.-V. S. **366.**

1846.

3. April, Geſ. S. 3.
28. Mai, Geſ. S. 124. 145.
8. Juni, K.-O. S. 16.
1. Juli, C.-V. S. 16.

1847.

11. Januar, R.-V. S. 312. 320.
11. März, Erk. S. 269.
13. „ C.-V. S. 16.
8. April, Geſ. S. 18. 352. 343.
1. October, M.-R. S. 24. 231.

1848.

21. Februar, M.-R. S. 4.
10. Juni, A.-E. S. 104. 107. 113.
14. „ A.-E. S. 126.
31. Auguſt, M.-R. S. 4.
7. September, Erk. S. 268.
24. October, A.-E. S. 126.

1849.

14. Januar, C.-V. S. 15.
20. „ C.-V. S. 15
26. „ K.-O. S. 21.
11. Juni, C.-V. S. 16.

1850.

16. Januar, M.-R. S. 263.
29. „ K.-O. S. 21.
31. „ V.-U. S. 3. **16.** 21. 32. 35. 44. 51. 55. 60.
11. März, Geſ. S. 253. 303. 342.
11. „ P.-V. S. 317.
16. April, M.-R. S. 111.
29. Juni, R.-V. S. 21. 22.
19. Juli, M.-R. S. 235.
28. November, M.-R. S. **235.**
28. December, Ger.-Kp. S. 267.

1851.

14. April, Str.-Geſ. S. 344.
7. Mai, Geſ. S. 115. 126. 129.
8. September, Erk. S. 264.
3. November, R.-V. S. 193.

1852.

11. März, Geſ. S. 298.
11. Mai, Geſ. S. 281.
14. „ Geſ. S. 302. 319.
30. Mai, R.-V. S. 320.
2. Juni, Geſ. S. 349.
12. „ M.-R. S. 24.
21. Juli, Geſ. S. 16. 19. 28. 40. 44. 48. 69. 83. 97. **98.** 115. 117. 118. 125. 126. 127.
28. December, Juſtr. S. 86. **226.**

1853.

3. Januar, R.-V. S. **5.**
24. März, R.-V. S. 314.
20. Mai, M.-R. S. **247.**
30. Mai, St.-O. S. 164. **241.** 242. **253.**
20. Juni, Erk. S. 264.
25. „ Ger.-Kp. S. 267.
30. Juni, Erk. S. 262.
8. Juli, M.-R. S. 292.
20. „ Erk. S. 260.

1854.

13. Februar, Erk. S. 352. 355. 358. 361. 363. 364.
19. April, Min.-R. S. 273.

1855.

4. Januar, R.-V. S. **362.**
10. „ R.-V. S. **362.**
26. März, Geſ. S. 107. 110. 113. 114. 115.
9. Juni, Ger.-Kp. S. 267.
6. October, Erk. S. **363.**

1856.

22. März, Geſ. S. 126.
26. „ Geſ. S. 291. 298.
5. April, Erk. S. 347. 355. **364.**
11. „ Regl. S. 110.
18. „ M.-R. S. 263.
17. Mai, Geſ. S. 136.
22. November, Erk. 347. 355. 359. **364.**

1857.

24. Januar, Erk. S. **364.**
10. Februar, C.-V. S. 207. **220.**
20. „ R.-V. S. 212.
7. März, Erk. S. **364.**
18. April, Erk. S. **365.**
11. Mai, R.-V. S. 196.
14. „ R.-V. S. 87.
18. Juni, R.-V. S. 87.
15. October, M.-R. S. 21.
21. November, Erk. S. **365.**

1858.

9. Januar, Erk. S. 359. **365.**
25. Februar, R.-V. S. 85.
17. März, P.-V. S. 359.
4. April, Erk. S. **365.**
22. „ R.-V. S. 312.
25. Auguſt, Erk. S. **365.**
2. October, Erk. S. **365.**
6. December, R.-V. S. 84.
7. „ R.-V. S. 85.

1859.

30. Januar, Str.-Geſ. S. 73.
19. Februar, M.-R. S. 269.
16. März, M.-R. S. 139.

7. Mai, Erk. S. **354.**
26. Auguſt, Inſtr. S. 25.
25. October, A.-Erl. S. 71. 72.
31. „ M.-R. S. **201.**

1860.

12. Januar, M.-R. S. **16.**
21. Februar, M.-R. S. **278.**
28. „ C.-V. S. 348.
27. März, M.-R. S. 14.
12. Mai, Erk. S. **351.**
12. Juni, M.-R. S. **7.**
3. December, R.-V. S. 84.

1861.

8. April, R.-V. S. 84.
18. Mai, M.-R. S. **272.**
24. „ Geſ. S. 128. 129. 267. 288. 289.
13. Juli, R.-V. S. 243.
21. September, M.-R. S. 263.
12. October, Erk. S. 138. **356.**

1862.

3. Februar, M.-R. S. 7.
18. März, M.-R. S. 6.
25. April, O. P.-V. S. **5.**
29. „ M.-R. S. **7.**
11. October, Ger.-Kp. S. 267.
22. „ M.-R. S. 215.
3. December, M.-R. S. 6.

1864.

13. Januar, M.-R. S. **113.**
25. „ M.-R. S. 304.
11. Juni, Erk. S. **13.**
18. „ R.-V. S. 87.
14. Juli, M.-R. S. 206.
29. „ C.-V. S. 347.
20. September, C.-V. S. 211.
29. „ Erk. S. 264.
26. November, M.-R. S. 273.
6. December, R.-V. S. 84.
24. „ R.-V. S. 85.

1865.

4. Januar, Erk. S. 260.
9. „ M.-R. S. **7.**
14. März, M.-R. S. **8.**
22. April, M.-R. S. **7.**
25. „ R.-V. S. 84.
16. Mai, M.-R. S. 231.
31. Juli, A.-O. S. 113.
18. Auguſt, M.-R. S. 263.
27. November, C.-V. S. 347.

1866.

28. Februar, C.-V. S. 347.
13. April, Erk. S. 264.
30. Mai, C.-V. S. 212.
8. October, Erk. S. 251. 262. 264. 265.
12. December, R.-V. S. 84.

1867.

22. Januar, A.-V. S. 101.
12. Februar, C.-V. S. **351.**
25. März, A.-Erl. S. 72.
27. „ R.-V. S. 84.
26. April, R.-V. S. 84.
6. Mai, A.-V. S. **100.** 101. 102.
13. „ M.-R. S. 21. **148.**
2. Juni, C.-V. S. 368.
12. „ M.-R. S. 218.
24. „ M.-R. S. 8.
27. „ M.-R. S. **166.**
11. Juli, M.-R. S. **122.**
16. September, A.-V. S. 309.
23. „ A.-V. S. 126. **253.**
24. „ K.-O. S. 44.
26. „ A.-V. S. 309.
31. October, St.-V. S. 101.
31. „ R.-V. S. 266.
5. November, C.-V. S. **149.** 150.
25. „ M.-R. S. 262.
9. December, M.-R. S. 263.

1868.

10. Januar, R.-V. S. 190.
21. „ R.-V. S. **244.**
24. Februar, R.-V. S. **361.**
29. „ R.-V. S. 84.
26. März, Inſtr. S. 236.
5. Mai, R.-V. S. 85.
6. Juni, A.-O. S. 118.
25. „ R.-Geſ. S. 115. **254.**
11. Juli, M.-R. S. **294.** 295.
1. Auguſt, R.-V. S. 84.
7. „ K.-V. 168.
5. September, M.-R. S. 292.
10. October, L.-Schul-O. S. 2.
19. „ R.-V. S. 85.
11. November, R.-V. S. 84. 87.
5. December, M.-R. S. **137.**
22. „ A.-V. S. 253.
31. „ Inſtr. S. 254.

1869.

27. Januar, R.-V. S. 84. 310.
30. „ M.-R. S. 231.
24. Februar, Geſ. S. 73.
3. März, Erk. S. 271.
13. „ Ger.-Kp. S. 262.
25. „ R.-V. S. 86.
12. April, R.-V. S. 84.
5. Mai, M.-R. S. 292.

22. Mai, R.-V. S. 87.
31. „ R.-V. S. 281. **294.** 299.
5. Juni, V.-G. S. 11.
21. „ G.-O. S. 329.
3. Juli, Geſ. S. 166.
5. „ R.-V. S. 38.
12. „ R.-V. S. 291. **317.** 320.
8. September, R.-V. S. 86.
24. October, R.-V. S. **338.**
28. „ M.-R. S. 10.
28. November, M.-R. S. **10.**
22. December, Geſ. S. **139.**
28. „ E.-V. S. 10. **11.** 81.

1870.

8. Januar, R.-V. S. 38.
10. „ R.-V. S. 38. 39.
7. März, R.-V. S. 85.
1. April, R.-V. S. **278.**
8. „ R.-V. S. 86.
19. „ E.-V. S. 221.
14. Mai, Erk. S. **346.**
31. „ Str.-Geſ. S. 349.
2. Juni, R.-V. S. 85.
6. „ Geſ. S. 289. 290.
12. Auguſt, M.-R. S. 164.
27. „ R.-V. S. **235.**
31. „ M.R. S. **136.**
22. September, M.-R. S. 215.

1871.

14. Januar, R.-V. S. 260.
18. „ A.-O. S. **13.**
11. Februar, Ger.-Kpt. S. 266.
8. März, Geſ. S. 276. 289. 290.
17. „ R.-V. S. **8.**
17. April, R.-V. S. 347. **349.**
8. Mai, M.-R. S. **232.**
13. „ Erk. S. **357.**
15. „ Str.-Geſ. S. **348. 350.**
15. Juni, R.-V. S. 87.
27. „ R.-Geſ. S. 127. 144.
11. Auguſt, R.-V. S. 85.
2. October, Ger.-Kpt. S. 266.
5. „ M.-R. S. **161.**
5. „ R.-V. S. 81.
14. „ R.-V. S. **353.**
21. „ M.-R. S. 292.
28. „ R.-V. S. 345. **346.**
31. „ M.-R. S. **338.**
4. November, M.-R. S. **169.**
10. „ R.-R. S. **190. 209.**
11. „ R.-V. S. 84.
14. „ M.-R. S. **160.**
16. „ R.-V. S. 213.
21. „ M.-R. S. 165.
21. „ R.-V. S. **94.**
29. November, R.-V. S. 268.
4. December, Motive S. **35.**
27. „ M.-R. S. **208.**
30. „ M.-R. S. **169.**

1872.

19. Januar, R.-V. S. 86.
25. „ M.-R. S. **309.**
31. „ M.-R. S. **305.**
31. „ R.-V. S. **193.**
6. Februar, M.-R. S. **275.**
17. „ R.-V. S. **246.**
19. „ R.-V. S. 308.
20. „ M.-R. S. **207.**
26. „ R.-V. S. 87.
27. „ M.-R. S. **122.**
27. „ R.-V. S. **196.**
8. März, M.-R. S. **113.**
9. „ R.-V. S. 267. 268.
11. „ Geſ. S. **32.** 34. 43. 44. 47. 48. 51. 55. 56. 60. 74. 81. 82. 92. 166. 264. 305. 313. 324. 372.
13. März, M.-R. S. 32, 34.
16. „ M.-R. S. 293.
17. „ R.-V. S. 37.
18. „ R.-V. S. 41. **43. 71.** 82.
27. „ Geſ. S. 116. 117. **123.** 130. 131. 132. 143. 144. 146. 147.
28. März, M.-R. S. **344.** 361.
3. April, R.-V. S. 60.
6. „ R.-V. S. **208.**
8. „ M.-R. S. **39.**
10. „ M.-R. S. **213.**
11. „ R.-V. S. **40.** 41.
11. „ Statut S. 79.
11. „ M.-R. S. **167.** 324.
12. „ R.-V. S. **37.**
13. „ Erk. S. **265.**
16. „ M.-R. S. **34.**
17. „ M.-R. S. **267.**
18. „ R.-V. S. **39.**
23. „ R.-V. S. 352. 353.
30. „ M.-R. S. **276.** 289.
5. Mai, G.-O. S. 73.
7. „ R.-V. S. **38.**
15. „ M.-R. S. **209.**
22. „ M.-R. S. **267.**
27. „ M.-R. S. 40.
31. „ M.-R. S. **276.**
3. Juni, R.-V. S. **159.**
8. „ R.-V. S. **8.** 11.
15. „ M.-R. S. **209.**
16. „ R.-V. S. **40.**
20. „ M.-R. S. **118.**

27. Juni, Erk. S. 271.
2. Juli, M.-R. S. **214.**
6. „ R.-V. S. 86.
9. „ M.-R. S. 303. **308.**
15. „ C.-V. S. 79.
25. „ R.-V. S. 85.
7. Auguſt, M.-R. S. **240.**
16. „ M.-R. S. **145.**
24. „ O.-P.-V. S. 205.
17. September, G.-O.-B. S. **181.**
20. „ M.-R. S. 67.
15. October, A.-Beſt. S. 2. 42. 44. 45. 60. 71. 76. 92. 168. 212. 234. 289.
19. October, Erk. S. **352.**
25. „ O.-P.-V. S. **82.**
7. November, M.-R. S. **215.**
13. „ M.-R. S. **12. 122.** 138. **139.**
18. November, M.-R. S. **205.**
20. „ M.-R. S. **310.**
23. „ M.-R. S. **220.**
30. „ R.-V. S. 88.
13. December, Kr.-O. 31. 68. 215. **241.** 248. 249. **251. 252.** 256. 259. 281. 291.
17. December, M.-R. S. **98.**
17. „ Erk. S. 260.
19. „ M.-R. S. **310.**

1873.

4. Januar, M.-R. S. **113.**
9. „ M.-R. S. **34.** 41. 42. 56.
11. „ M.-R. S. **95.**
11. „ Erk. S. 287.
29. „ M.-R. S. **44.**
26. Februar, R.-V. S. 46.
10. März, Geſ. S. 2.
12. „ K.-V. S. **45.**
18. „ M.-R. S. 4.
21. „ R.-V. S. 75. **95.**
21. „ M.-R. S. **92.**
23. „ M.-R. S. 254.
24. „ Geſ. S. 91. **102.** 104. 105. 106. 107. 110. 111. 113.
26. „ St.-G. S. 12. **72.**
26. „ K.-V. S. **44.**
28. „ C.-V. S. 79. **88.**
31. „ Geſ. S. 105. 111.
5. April, M.-R. S. **42.**
7. „ M.-R. S. **315.**
7. „ R.-V. S. **314.**
21. „ M.-R S. **147.**
22. „ M -R. S. 303.
11. Mai, Geſ. S. 51. 52. 121.
12. Mai, M.-R. S. **92. 116.**
12. „ Geſ. S. **114.** 117. 118. 119. 120. 121. 122.
12. Mai, Tarif S. **116.**
9. Juni, R.-V. S. **56.**
14. „ M.-R. S. **272.**
16. „ M.-R. S. 102.
18. „ M.-R. S. 286.
19. „ M.-R. S. **201.**
25. „ M.-R. S. **161. 162.** 164.
1. Juli, C.-V. S. 367.
4. „ M.-R. S. **162.**
9. „ R.-V. S. **163.**
16. „ M.-R. S. 289.
17. „ M.-R. S. **304.** 323.
20. „ R.-V. S. **338.**
22. „ M.-R. S. **119.**
11. Auguſt, R.-V. S. **339.**
13. „ M.-R. S. **272.**
10. September, K. G.-O. S. **68.**
10. „ M.-R. S. 238.
15. „ M.-R. S. **122.**
24. „ M.-R. S. **302.**
1. October, R.-V. S. 41. **47.** 52.
6. „ M.-R. S. **101.**
9. „ M.-R. S. **168.**
15. „ C.-V. S. 93.
16. „ R.-V. S. **11.**
21. „ C.-V. S. 76. 80. **98.**
29. „ M.-R. S. 145. 146.
30. „ M.-R. S. **130.**
3. November, M.-R. S. **290. 292. 302.**
6. November, M.-R. S. **305.** 314.
13. „ M.-R. S. **269.**
14. „ Erk. S. **356.**
24. „ M.-R. S. **240.**
29. „ M.-R. S. **99.**
19. December, R.-V. S. 368.
30. „ M.-R. S. **117.**

1874.

3. Januar, R.-V. S. **176.**
6. „ M.-R. S. **149.**
12. „ M.-R. S. **43.**
13. „ M.-R. S. **106.**
15. „ C.-V. S. 79.
17. „ M.-R. S. 176.
29. „ M.-R. S. **93.**
5. Februar, M.-R. S. **324.**
11. „ M.-R. S. **114.**
13. „ Erk. S. **355.**
16. „ Geſ. S. 2.
16. „ R.-V. S. **219.**
17. „ M.-R. S. **247.**
28. „ M.-R. S. **168.**

7. März, M.-R. S. 292.
9. „ M.-R. S. **120**. **352**. 361.
9. „ Geſ. S. 238. 239.
13. „ M.-R. S. **121**.
19. „ M.-R. S. **323**.
7. April, M.-R. S. **215**.
8. „ Geſ. S. **332**.
17. „ M.-R. S. **207**.
20. „ R.-V. S. 55.
2. Mai, Geſ. S. 234. **235**. 236.
9. „ M.-R. S. **292**.
16. „ M.-R. S. **149**. 150.
18. „ M.-R. S. **105**.
20. „ M.-R. S. 138.
21. „ Geſ. S. 52.
28. „ Inſtr. S. **173**.
28. „ R.-V. S. **172**.
30. „ M.-R. S. **238**.
24. Juni, M.-R. S. **43**.
30. „ R.-Geſ. S. 120.
15. Juli, M.-R. S. **238**.
27. „ M.-R. S. **82**.
30. „ M.-R. S. **43**.
31. „ M.-R. S. **303**.
1. September, R.-V. S. **74**. 81. 82.
4. „ M.-R. S. **143**.
14. „ M.-R. S. **270**.
24. „ M.-R. S. **143**.
30. „ M.-R. S. **68**.
12. October, Erk. S. **49**. 51. 57. 66.
3. November, M.-R. S. **119**.
10. „ R.-V. S. **89**. 92.
12. „ R.-V. S. 327.
19. „ R.-V. S. **81**.
20. „ M.-R. S. **312**.
23. „ M.-R. S. **163**.
11. December, M.-R. S. 55.
12. „ M.-R. S. **285**.
21. „ M.-R. S. **51**. 56.
24. „ M.-R. S. **41**. 56.

1875.

2. Januar, M.-R. S. **368**.
8. „ R.-V. S. **236**.
18. „ R.-V. S. **91**.
21. „ M.-R. S. **117**.
28. „ M.-R. S. **144**.
28. „ R.-V. S. **202**.
30. „ R.-V. S. 325.
9. Februar, R.-V. S. **305**.
10. „ R.-V. S. 58. **59**. **282**.
22. „ M.-R. S. 117.
22. „ Sch.-V. S. **182**.
23. „ M.-R. S. **118**.
24. „ M.-R. S. **55**.
25. „ M.-R. S. **168**.
5. März, M.-R. S. 182.
11. „ R.-V. S. 322. 323.
25. „ M.-R. S. **113**.
26. „ R.-V. S. **81**.
12. April, Geſ. S. **334**.
14. „ M.-R. S. **206**.
16. „ M.-R. S. **55**.
1. Mai, Erk. S. 358.
7. „ R.-V. S. **159**.
14. „ M.-R. S. **59**.
18. „ M.-R. S. **163**.
19. „ R.-V. S. 255.
24. „ R.-R. S. **243**.
27. „ M.-R. S. 118. 121.
10. Juni, Geſ. S. 239.
11. „ M.-R. S. **98**.
18. „ M.-R. S. **144**.
28. „ Geſ. S. **104**. 107.
29. „ M.-R. S. **121**.
29. „ R.-V. S. 257.
29. „ Pr.-O. S. 342.
3. Juli, Geſ. S. 256. 258. 261.
5. „ V.-O. S. 341.
19. „ M.-R. S. **239**.
22. „ M.-R. S. 231. **232**.
11. Auguſt, Sch.-V. S. **57**.
16. „ R.-V. S. **221**.
30. „ M.-R. S. **144**.
16. September, R.-V. S. **204**.
28. „ W.-O. S. 233. **236**.
27. October, M.-R. S. **242**.
30. „ M.-R. S. **240**.
24. December, M.-R. S. **230**.
31. „ M.-R. S. 121.

1876.

6. Januar, Erk. S. **57**. 64.
6. „ M.-R. S. **231**.
8. „ Erk. S. **358**.
19. „ M.-R. S. **3**.
3. Februar, R.-V. S. **368**.
8. „ R.-V. S. **70**.
15. „ R.-V. S. **52**.
18. „ E.-V. S. 61. 63. 65. **324**. 325.
26. Februar, St.-G. S. **348**. **351**.
18. März, E.-V. S. 212.
20. „ M.-R. S. **70**.
31. „ M.-R. S. **145**.
6. April, R.-V. S. **320**.
10. „ M.-R. S. **206**.
13. „ R.-V. S. **286**.
15. „ A.-O. S. **107**.
27. „ M.-R. S. 212.
6. Mai, R.-V. S. 277. 298.
8. „ M.-R. S. **61**.

10. Mai, M.-R. S. **165.**
15. „ M.-R. S. **12.**
21. „ R.-V. S. **212.**
27. „ M.-R. S. **261.**
6. Juni, O.-V. S. **255.**
7. „ M.-R. S. **150.**
14. „ R.-V. S. **328.**
16. „ M.-R. S. 62.
22. „ M.-R. S. **234.**
4. Juli, Geſ. S. 250.
13. „ M.-R. S. **254.**
24. „ R.-V. S. **216.**
26. „ Geſ. S. 248. 265.
11. Auguſt, R.-V. S. **168.**
16. „ R.-V. S. **243.**
16. „ M.-R. S. **301.**
18. „ M.-R. S. **187.** 138.
18. „ R.-V. S. 293.
22. „ M.-R. S. **250.**
19. September, O.-V. S. **257.**
26. „ R.-V. S. **138.**
29. „ R.-V. S. **180.**
4. October, M.-R. S. **233.**
12. „ Erk. S. 64.
13. „ M.-R. S. 65.
26. „ M.-R. S. **90.**
30. „ A.-V. S. 111.
13. November, M.-R. S. **326.**
30. „ M.-R. S. **90.**
11. December, M.-R. S. **164.**
12. „ R.-V. S. 282. 284.

1877.

8. Januar, R.-V. S. **286.**
13. „ O.-V. S. **249.**
17. „ O.-V. S. **251.** 255. **261.** 268.
31. Januar, M.-R. S. **313.**
5. Februar, R.-V. S. **361.**
16. „ R.-V. S. **277.** 291. 297. 298. 300.
24. Februar, Geſ. S. **109.** 111.
27. „ M.-R. S. **251.**
28. „ M.-R. S. **255.**
2. März, R.-V. S. **307.**
5. „ R.-V. S. **311.**
15. „ M.-R. S. **72.**
29. „ M.-R. S. 265.
4. April, R.-V. S. 328.
20. „ M.-R. S. **106.**
27. „ M.-R. S. **170.**
7. Mai, M.-R. S. 327.
14. „ M.-R. S. **58.**
28. „ R.-V. S. **368.**
2. Juni, R.-V. S. 321.
8. „ R.-V. S. 8.
14. Juni, Erk. S. 64. **65.**
20. „ M.-R. S. **234.**
7. Juli, O.-K.-E. S. 67.
11. „ M.-R. S. **111.**
18. „ R.-V. S. 371. 372.
24. Auguſt, M.-R. S. **111.**
30. „ R.-V. S. **271. 274.**
14. September, M.-R. S. **293.**
19. „ R.-V. S. **93.**
21. „ M.-R. S. **121.**
28. „ R.-V. S. **204.**
2. October, R.-V. S. **334.**
10. „ R.-V. S. **337.**
13. „ M.-R. S. **61.** 66.
19. „ Sch.-V. S. **190.**
31. „ R.-V. S. **327.**
9. November, R.-V. S. 67.
13. „ M.-R. S. **62.** 66. 67.
26. „ M.-R. S. **71.**
4. December, Sch.-E. S. **215.**
15. „ K.-V. S. **285.**
17. „ O.-V. S. **248.**
18. „ M.-R. S. **65. 182.**
20. „ R.-V. S. **201.**
27. „ R.-V. S. **281.**

1878.

4. Januar, M.-R. S. **269.**
7. „ M.-R. S. **147.**
8. „ M.-R. S. **291.** 297.
12. „ M.-R. S. **66.**
13. „ R.-V. S. **328.**
17. „ M.-R. S. **242.**
20. „ R.-V. S. **69.**
26. „ M.-R. S. **284.**
31. „ R.-V. S. **99.**
7. Februar, R.-V. S. **368.**
8. „ R.-V. S. **307.**
9. „ M.-R. S. **166.**
15. „ R.-V. S. **201.**
18. „ R.-V. S. **320. 322.**
20. „ Konſ.-V. S. **67.**
23. „ O.-V. S. **268.**
23. „ R.-V. S. **342.**
25. „ Geſ. S. 42.
26. „ M.-R. S. **212.**
27. „ R.-V. S. **321.**
2. März, O.-V.-E. S. 70.
4. „ M.-R. S. **293.**
13. „ Geſ. S. **339.** 349.
25. „ R.-V. S. **322.**
30. „ M.-R. S. **333.**
2. April, M.-R. S. **286.**
12. „ M.-R. S. **218.**
23. „ M.-R. S. **42.**
30. „ R.-V. S. **315.**

1. Mai, Bek. S. **141.**
22. „ A.-V. S. **276.**
13. Juni, R.-V. S. **297.**
18. „ M.-R. S. **233. 333.**
18. „ R.-V. S. **325.**
3. Juli, M.-R. S. **147.**
5. „ M.-R. S. **284.**
11. „ M.-R. S. **284.**
17. „ G.-O. S. **329.**
22. „ M.-R. S. **312.**
25. „ R.-V. S. **369.**
29. „ M.-R. S. **100.**
29. Juli, R.-V. S. **282.**
31. „ M.-R. S. **149.**
8. September, Erk. S. **1.**
14. „ Erk. S. **284.**
18. „ R.-V. S. **70.**
17. October, R.-V. S. **367.**
18. „ Erk. S. 371.
6. November, R.-V. S. 329.
28. „ Erk. S. **313. 371.**
30. „ R.-V. S. **313.**
10. December, A.-O. S. 369.
11. „ Erk. S. **367.**

Sachregister.

A.

Abendschulen 332.
Abfassung der Berichte u. Eingaben 7.
Abfassung der Lehr- u. Lectionspläne 84.
Abgaben 249, 250, 288.
Abgaben-Centralblatt 3.
Abgaben für Trauungen 250.
Abgaben-Vertheilungsplan 249.
Abgang von der Stelle 212 (s. Kündigung).
Abgehende Lehrer 86, 220, 221, 226.
Abgrenzung der Schulaufsichtsbezirke 32, 36 (s. Aufsichtsbezirke).
Abhaltung der Conferenzen 86, 202.
Abhaltung der Revisionen 80, 93.
Abhaltung der Schulstunden 307.
Abhebung der Zulagen 284.
Abiturienten-Prüfung 24 (s. Prüfungsordnung).
Abiturienten-Prüfungscommission 24.
Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung 71, 212, 213 (s. Prüfungen).
Ablegung des konfessionellen Glaubensbekenntnisses 47.
Ablehnung des Gemeindeamts 238.
Ableistung des Diensteides 102, 126.
Abmeldung der Schüler 174, 178, 186.
Aborte 77, 339 (s. Schulgebäude).
Abschaffung der Singumgänge 242.
Abschiede 28, 73.
Abschriften der Vocation 211.
Abschriftnahme von Verordnungen 80.
Absentenlisten 329 (s. Schulbesuch).
Absolvirung des Seminarcursus 168.
Abstellung v. Mängeln bei Schulen 31, 38.
Absterben 135.
Abstimmungen 163, 186.
Abtheilungen der Regierung 27, 29.
Abtheilungs-Dirigenten 90.
Abtritte 339 (s. Aborte).
Abwesenheit des Lehrers 268.
Abzüge vom Gehalt 118.
Accidentien 222 (s. Gebühren).
Achtung in Ausübung der Gesetze 29.
Acker 222, 256.
Ackerbau 243.
Acten der Localschulinspection 87, 179 (s. Schulacten).
Acten der Regierung 9.
Actenspinden 91.
Actenstücke 80.
Actiengesellschaften 239, 240.
Active Dienstpflicht 236.
Activer Militärdienst 126.
Active Staatsminister 107.
Adjuvanten 212 (s. Gehülfen).
Adjuvantenstellen 208.
Administration 27, 154.
Administrative Execution 252.
Adresse an den Kaiser 370.
Adressen 10, 13.
Aeltestenamt 238.
Aerarien 29.
Aerztliche Praxis durch Lehrer 246.
Aerztliches Attest 123, 135. 186.
Aeußere Angelegenheiten der Schule 152.
Aeußere Kirchenzucht 69.
Aeußere Ordnung 155.
Aeußere Schulordnung 178.

Aeußerlichkeiten der Schule 39.
Agenturen 240, 243, 244.
Agitationen 72, 240.
Agitatorische Abhaltung von Kirchenvisitationen 59.
Agitatorische Vereine 40, 70, 72.
Ahndung der Schulversäumnisse 218.
Akademien 20.
Alleinstehende Lehrer 235, 255.
Allgemeine Bestimmungen 2, 32, 44, 45, 60, 74.
Allgemeines Landrecht 1.
Allgemeine Stadtschulen 133.
Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalten 134.
Altersdispensationen 321, 324.
Altersversorgung 131.
Alterszulagen 283 (s. Zuschüsse).
Amt der Schulinspection 37, 169.
Amt des Schullehrers 214.
Amt eines Religionslehrers 51, 54.
Amtliche Conferenzen 195, 201, 204.
Amtliche Dienstverhältnisse 238.
Amtliches Ansehen 246.
Amtliches Attest 136 (s. Atteste).
Amtliche Schriftstücke 189.
Amtliches Schreibwerk 100.
Amtliche Stellung zur Schulaufsicht 44.
Amtliches Verhalten der Lehrer 40, 48.
Amtliche Verfügungen 7. 30.
Amtsangelegenheiten 217.
Amtsantritt 215 (s. Anstellungen).
Amtsaustritt 145, 220.
Amtsbezirke 91, 104, 250, 253.
Amtsblätter 3, 4, 5, 94, 141.
Amtseinführung (s. Amtseinweisung).
Amtseinweisung 26, 47, 98, 180.
Amtsenthebung der Schulinspectoren 34.
Amtsentsetzung 19 (s. Disziplin ff.).
Amtsführung der Geistlichen 30, 69.
Amtsführung der Lehrer 83, 217.
Amtsgenossen 194.
Amtsgericht 15.
Amtshandlungen 161, 363.
Amtshauptmann 140.
Amtsjubiläum 149.
Amtsnachfolger 221, 270.
Amtspflichten 1, 100. 123.
Amtssekretär 247.
Amtssitz 120 (s. Wohnsitz).
Amtsstellung 114.
Amtssuspension 44, 117 (s. Disziplin ff.).
Amtstitel 14 (s. Titel).
Amtsverwaltung d. Schuldeputation 142.
Amtsvorstand 15.
Amtsvorsteher 249, 250.
Amtszeit 227, 270.
Anciennität 235.
Anfragen 73.
Anfuhr von Brennholz 270.
Angabe des Berichts-Inhalts 11.
Angestellte der Eisenbahn 235.
Anhänglichkeit an Vaterland u. Landesherrn 29.
Anlagen 188.
Anlage neuer Schulen 70, 74.
Anlegung von Privatanstalten 94.
Anmaßung amtlicher Befugnisse 56.
Anmeldung neuer Schüler 174.
Annahme der Vocation 207.
Annahme-Erklärung 210, 211.
Annahme von Lehrern u. Lehrerinnen 94.
Anordnung des Lehrerwesens 157.
Annalen von Kamptz 3.
Anordnungen der Staatsregierung 61, 62, 70, 89, 152.
Anrechnungsfähige Dienstzeit 142.
Anrecht auf Pension 123, 124, 126, 132, 139, 149.
Anrecht auf Wohnungsgeldzuschuß 119.
Anschaffung des Centralblattes 3.
Anschaffungskosten 100.
Anschaffung von Actenspinden 91.
Anschaffung von Büchern 77.
Anschaffung von Büreau-Utensilien 91.
Anschaffung von Subsellien 290.
Anschuldigungen in amtlichen Berichten 13 (s. Beleidigungen).
Ansehen der Lehrer 154, 157.
Ansehen der Schule 154.
Anstaltsacten 134.
Anstaltsmitglieder 141.
Anstand 218.
Ansteckende Krankheiten 336.
Anstellung der Lehrer 205, 206, 207, 209, 212, 213, 215.
Anstellung der Lehrerinnen 212.
Anstellung der Seminarlehrer 24.
Anstellungen 27, 28, 71, 79, 86, 207, 215 (s. Berufung).
Anstellung im unmittelbaaren Staatsdienst 114, 117, 126, 127, 131, 133.
Anstellungsberechtigung 213.
Anstellungsfähigkeit 213.
Anstellung von Lehrern verschiedener Konfession 63.
Anträge 3, 7, 8, 67, 74, 88, 89 (s. Berichte).
Anträge auf Auszeichnungen 199.
Antritt der Stelle 114, 207, 215.

Antrittsgelder 140, 141.
Anweisungen 27.
Anwohner des Gutsbezirks 284.
Anwortschreiben 73.
Anzeigen 161, 189, 219.
Anziehende Lehren 86, 221, 226.
Anzugskosten der Elementarlehrer 113.
Appellationsgericht 73.
Approbirte praktische Aerzte 135.
Arbeiterinnen 331.
Arbeitsbuch 330.
Arbeitsgeber 330.
Arbeitskarten 330.
Arbeitsräume 330.
Arbeitszeit 330.
Archiv der Schule 187.
Armendirection 152.
Armendistricte 253.
Armenhaus 289.
Armenkasse 276, 290.
Armenkinder 276, 289.
Armenpflege 276, 289, 290.
Armenpflegepflicht 289.
Armenschulen 152.
Armenschulgeld 289, 290.
Armenschüler 276, 290.
Armenverbände 276, 289, 290.
Armenzwecke 250.
Arten von Schulen 153.
Arzneiliche Praxis 246.
Arzt 135.
Assessoren 132.
Associationsbezirke 141.
Atteste 12, 123 133, 134, 135, 136, 302.
Attestirung 301.
Auctionsprotokolle 73.
Auctorität 184.
Aufbesserung d. Lehrergehälter 255, 257, 259, 266, 277 (s. Gehälter).
Aufbringung der Schul- u. Communalbedürfnisse 267.
Aufbringung der Schulvisitationskosten 52.
Aufgebotsscheine 73.
Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt 215.
Aufhebung von Stempelabgaben 72.
Auflösung der Ehe 149.
Aufmerksamkeit der Kinder 77, 218.
Aufnahme in die Wittwenverpflegungsanstalt 132.
Aufnahme in Fabrikschulen 329.
Aufnahme neuer Schüler 174, 178, 181, 186, 317, 320.
Aufnahme-Reverse 215.
Aufnahmetermine 135.
Aufsatzhefte 76, 193 (s. schriftliche Arbeiten).
Aufseher des geistlichen u. Lehrstandes 30.
Aufsicht der Ortsschulbehörde 93, 152.
Aufsicht der Schulklassen 88.
Aufsicht des Elementarschulwesens 29, 305 (s. Schulaufsicht ff.).
Aufsicht in Beziehung auf Religionsübung 21.
Aufsichtsbehörde 42, 74, 160, 161, 270.
Aufsichtsbezirke 32, 36, 190, 193.
Aufsichtsinstanzen 160, 265.
Aufsichtspflicht der Lehrer über Schüler außer der Schule 353.
Aufsichtsrath 240.
Aufsichtsrecht 266.
Aufsicht über den Gottesdienst 21.
Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und Lehrer 69, 157, 243.
Aufsicht über die Externa des Schulwesens 38.
Aufsicht über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 23, 32, 35, 50, 52, 55, 60, 63, 64, 69, 74, 86, 92.
Aufsicht über Fabrikschulen 332.
Aufsicht über fromme Stiftungen und Institute 60.
Aufsicht über Geistliche und Laien als Leiter des religiösen Unterrichts in Schulen 35.
Aufsicht über Inventar der Schule 178.
Aufsicht über katholische Schulen 63, 82.
Aufsicht über Kirchen 25, 69.
Aufsicht über Kirchenbücher 21.
Aufsicht über Kirchenvermögen 21.
Aufsicht über kirchlichen Religionsunterricht 21, 34, 49, 52, 60.
Aufsicht über Privatschulen 39.
Aufsicht über Schulen 24, 29, 34, 60, 89.
Aufsicht über Schulgebäude 178.
Aufsicht über suspendirte Lehrer 43.
Aufsicht über Töchterschulen 153.
Aufsicht über Volksbildung 26.
Aufstellung des Lectionsplanes 306.
Aufstellung der Liquidation 112.
Aufstellung der Subsellien 85.
Auftrag zur Schulaufsicht 305.
Ausbesserung der Schulgebäude 157.
Ausbildung der Elementarlehrer 23.
Auseinandersetzungen 86, 219, 226.
Auseinandersetzungsbehörden 124, 132, 133.
Auseinandersetzungsverhandlungen 220.
Ausfall der Schulrevisionen 37.

Ausfall des Unterrichts 96, 157, 203, 240, 306, 307, 314.
Ausfälle an Schulgeld 290.
Ausfertigungen, stempelpflichtige 12.
Ausfertigungen der Vocationen 208, 211.
Ausführung der Gesetze 32, 34, 70.
Ausgaben 91 (s. baare Auslagen).
Aushülfe im Amt 235.
Auskömmliche Besoldung 77, 85, 256.
Auslagen 11, 254, 258, 290.
Ausnehmen von Nestern 354.
Ausschluß der Lehrer vom Wahlrecht 241.
Ausschluß der Pensionsberechtigung 149.
Ausschweifungen 356.
Ausstellung von Vacatscheinen 87.
Ausübung der Gesetze 29.
Ausübung der Jagd 247.
Ausübung der Religion 62.
Ausübung der Schulaufsicht 36, 93.
Ausübung des Wahlrechts 307.
Ausübung medicinischer Praxis 247.
Auswahl der Inspectoren 63.
Auswanderung 240.
Auswanderungssachen 26, 240.
Auswanderungsunternehmer 240.
Auswärtige Kinder 286.
Auswärtiger Bezirk 219, 220.
Ausweißen der Schulzimmer 77.
Auszeichnungen 22, 149.
Außeramtliches Verhalten der Lehrer 40, 48, 81, 83.
Außeramtliche Thätigkeit 243.
Außerordentliche Schulrevisionen 39.
Außerstaatliche Dienstzeit 131, 146.

B.

Baare Auslagen 91, 92, 254, 258.
Baargehalt 226 257, 294.
Backen 274.
Backenstreiche 357, 365 (s. Strafen).
Bagatellmandatsprozeß 266.
Bänke 77 (s. Subsellien).
Bauakademie 20.
Bauaufsicht 269.
Baubedürfnisse 85, 261 (siehe Schulbauten).
Baudeputation 38.
Baukommission 23.
Baukosten 252.
Baulicher Zustand der Schulgebäude 85, 122.
Baulichkeiten 38, 122, 158.
Baumfrevel 354.
Bauprojecte 269.
Bäume 230.
Beamte 2, 3, 14, 32.
Beamte an Universitäten 114.
Beamten-Collegium 148.
Beamtenklassen 115, 118.
Beamte I. Rangklasse 102, 107, 109, 116.
Beamte II. Rangklasse 26, 102, 107, 109, 116.
Beamte III. Rangklasse 102, 107, 109, 116.
Beamte IV., V. Rangklasse 102, 106, 107, 109, 116, 122.
Beamtentitel 14 (s. Titel).
Beaufsichtigung der Kinder 187, 353.
Beaufsichtigung der niederen Schulen 35, 60, 66, 67, 82.
Beaufsichtigung der Privatschulen 39, 93, 41, 48, 55, 60.
Beaufsichtigung des Religionsunterrichts
Beaufsichtigung des Schulwesens in Schlesien 37, 60.
Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens 32, 40, 51 (siehe Schulaufsicht).
Bedürfnisse der Schule 154 (s. Schulbedürfnisse).
Beerdigungen 129 (s. Begräbnisse).
Beerdigungsschein 73.
Beerdigung von Choleraleichen 337.
Befähigung der Geistlichen zum Unterricht 71.
Befähigungs-Zeugniß 47.
Befehle 2.
Beförderung der Auswanderung 240.
Befreiungen 254 (s. Abgaben).
Befreiung von der Schulpflichtigkeit 305.
Befreiungen von Gemeindeabgaben 254, 254.
Befreiung von Kreisabgaben 252.
Befreiung von Schulabgaben 249, 251, 254, 264.
Befugnisse der Geistlichen 54.
Befugnisse der Hauptlehrer 84.
Befugnisse der Regierung 27.
Beginn der Schule 187.
Beglaubigungen 73.
Begleitbriefe 8.
Begleitung der Geistlichen 314.
Begräbnisse 250, 289, 314.
Beheizung der Schulstube 269, 270.
Behörden 8, 14, 18 (s. Schulbehörden).
Behörden des Reichs 72.
Beichtunterricht 51, 57, 61, 330.

Beigeordnete 160.
Beihülfe 142 (s. Zuschüsse).
Beilagen eines Berichts 9.
Beilegung der Sache 188.
Beitragspflicht 141, 251, 255.
Beiträge 135, 263.
Beiträge zur Schulkasse 275.
Beitreibung der Schulversäumnißstrafen 141, 305.
Beiwohnung der Conferenzen 201.
Bekanntmachungen 5
Bekanntmachungen an Schulvorsteher und Lehrer 5.
Bekenntniß der Gemeinde 46.
Belastung mit Schulbeiträgen 254.
Beleidigungen 13, 188.
Belohnungen 28.
Bemessung der Pension 116, 125, 126.
Benutzung des Schullokals 61.
Berathende Stimme 162, 164.
Berathung 162.
Berechnung der Dienstreisen 91.
Berechnung der Entfernungen 104, 108, 109 (s. Dienstreisen).
Bereich der Schulaufsicht 305.
Bergämter 132.
Berggesellschaft 240.
Bergwerksbesitzer 241.
Berichte 7, 8, 9, 11, 12, 30, 79, 86, 89, 100, 149, 155, 189, 220.
Berichterstattungen 98, 100.
Berlins Kirchen- und Schulangelegenheiten 24, 31, 57.
Berufsarbeit 203, 246.
Berufungsberechtigten 211.
Berufungsfrist 252.
Berufskreis 246.
Berufspflichten 72, 154, 190, 192.
Berufsrichter 261.
Berufstüchtigkeit 203.
Berufungsurkunde 206, 207.
Berufung ins Lehramt 147, 205, 207, 214, 234, 252, 262, s. Anstellung.
Berufung in Staatsämter 113.
Berufungsrecht 214, 215.
Beschaffenheit des Schulbesuchs 75.
Beschädigung der Anlagen 188.
Beschädigung gemeinnütziger Anstalten 367.
Beschäftigung der Kinder in Fabriken 329.
Bescheide 7, 12, 73.
Beschlagnahme 128, 129.
Beschließendes Mitglied 164.
Beschlußfassung 162.
Beschränkung des Rechtsweges 187.
Beschwerde der Eltern 188.
Beschwerdeführer 214.
Beschwerdeinstanz 63.
Beschwerdeschriften 8, 12, 18, 62, 67, 73.
Beschwerde über die Hauptlehrer 186.
Beseitigung kirchlicher Abgaben 250.
Besetzung der Küster- und Schulstellen 14, 21, 23, 69.
Besetzung der Schul-Stellen 28, 29, 69, 208, 209, 315. s. Anstellung.
Besetzungsfall 308.
Besetzungsrecht 14, 28.
Besitzungen 268.
Besoldungen 77, 102, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 132, 136, 148, 253, 262, 275, 276.
Besoldung der Kreisschulinspectoren 43.
Besoldung der Religionslehrer 54.
Besoldungsbetrag 120.
Besoldungsetats 123, 125, 132.
Besoldungszulage 125.
Besorgung des Heizens 272, 273.
Besserungsanstalten 241, 344, 348.
Bestallungsurkunde 207 (s. Ernennung).
Bestandtheile der Besoldung 120.
Bestätigung 29, 69, 210, 211, 212, 214 (s. Vocation).
Bestellung des Schullehrers 215.
Bestellung eines Vertreters 186.
Bestellungskosten 223, 227.
Bestellung von Lehrern zu Standesbeamten 238.
Bestrafung der Eltern 309, 310.
Bestrafung der Kinder 188.
Bestrafung der Schulversäumnisse 76, 87, 302, 307, 309.
Bestreitung der Schulvisitationskosten 92.
Besuch der Conferenzen 201, 202, 204.
Besuch der Lehrstunden 309, 310.
Besuch der Schule 88, 157.
Besuch des kirchlichen Religionsunterrichts 328.
Betheiligung an Auswanderungsgeschäften 240.
Betheiligung an der Volkszählung 240.
Betheiligung an Vereinen 70.
Betheiligung der Landräthe an Schulrevisionen 37.
Betreibung der Jagd 247.
Betrieb von Krämerei 246.
Beurkundung des Personenstandes 238.
Beurlaubte 235.

Beurlaubungen 95, 118, 137, 167, 293 (s. Urlaub).
Bevollmächtigte von Amtswegen 260, 261.
Bevortheilung Anderer 13.
Bewaffnete Macht 115.
Beweismittel 127.
Bewerbungen 216.
Bewilligung einer Auszeichnung 150.
Bewilligungsfrist 138.
Bewilligungsperiode 138.
Bezirkslehrerconferenzen 86, 191, 192, 204 (s. Conferenzen).
Bezirksregierung 243.
Bezirksschulinspector 156.
Bibliothek 179, 204, 205.
Biblisches Geschichtsbuch 55.
Bienenzucht 243.
Bild des Kaisers 368.
Bildner 191.
Bildung der Lehrer 204.
Bildung neuer Schulverbände 70.
Bischöfe 55, 62, 64.
Bischöfliche Commission 64.
Bittschrift 12, 73.
Bittumgänge 242.
Blindenanstalt 124, 133.
Blutigschlagen 365.
Botengänge durch Kinder 188.
Brennholz 269, 270, 272.
Brennzeit 273.
Briefpapier 72.
Brückengelder 103, 108, 253.
Brüder-Unitat 234.
Bundesdienst-Angelegenheit 11.
Bundesgesetzblatt 2.
Bundesregierungen 72.
Bundesstaaten 72.
Bücher 77, 174.
Bürgerrecht 241.
Büreaubedürfnisse 91.
Büreaueinrichtungen 90, 100.
Büreau, literarisches 19.
Büreauunkosten 81.
Büreauutensilien 91.
Büreauzimmer 92, 100.
Bürgerliche Dienstverhältnisse 235.
Bürgerliche Gemeinde 251, 263.
Bürgermeister 140, 160, 164.
Bürgerschulen 20, 23, 25, 83, 205.

C. (Vergleiche auch K.)

Cameralverwaltung 27.
Candidaten der Philologie 212, 213.
Candidaten des Predigtamts 168, 169, 170 196.
Candidaten des Schulamts 196, 235, 236.
Cantonssachen 27.
Cantorat 149, 254, 306, 314.
Cantortitel 149, 150 (s. Titel).
Cautionsinstrument 72.
Censuren der Schulen 153, 187.
Centralbehörde 2, 116.
Centralinstanz 143.
Centralfonds 93.
Centralblatt 3.
Centralverwaltung 18, 116.
Centralverwaltungsausschuß 142.
Certificate 135.
Charakterbezeichnung 134.
Chausseegelderheber 10.
Cholera 338, 339.
Cholerakranke 339.
Christliche Kirche 214.
Christliche Schule 165.
Chronische Krankheit 135.
Circulare 185.
Circularienheft 5.
Circular-Verordnungen 5.
Civilbeamte 119, 132, 143, 293.
Civildienst 126, 144.
Civildienstzeit 126.
Civilprozeß 258.
Civilstandsdiener 130.
Cognition des Ministeriums 148.
Collationsrecht 14.
Collatoren 196, 246.
Collecten 23, 141, 250.
Collegialische Verhältnisse 148, 184.
Collegium, gemeinschaftliches 28, 148, 162, 194.
Combattanten 236.
Combination zweier Klassen 186.
Comitee 240.
Commissarische Beamte 26, 37, 68, 105.
Commissarische Beschäftigung 121.
Commissarischer Aufenthaltsort 118.
Commissarische Schulinspectoren 90, 99, 111, 118, 121, 145.
Commissarius perpetuus 166.
Commissionsgebühren 125.
Commissorium 111, 146.
Communalabgaben 254, 263.
Communalaufsagen 253, 262, 277.
Communalbeamte 235, 263.
Communalbedürfnisse 250, 267.
Communale Körperschaften 253.

Communales Wahlrecht 241.
Communallehrer 183.
Communalschulamt 130.
Communalverbände 253.
Communalverwaltung 250.
Communalzuschuß 267.
Communen 246, 249.
Communenunterricht 61.
Communion 167, -Unterricht 320.
Compatronat 14.
Competenzconflicte 18, 266.
Competenzverhältnisse 69, 70, 82.
Concession für Privatschulen 39; (s. Privatschulen.)
Concil 213.
Conferenzen 79, 86, 162, 176, 179, 185, 187, 190, 193, 196, 202, 204 (s. Lehrerconferenzen).
Conferenzaufsätze 193, 194, 203.
Conferenzbezirke 193, 194, 202.
Conferenzleiter 193, 203.
Conferenzmitglieder 191, 193, 203.
Conferenzort 203.
Conferenzprotokolle 204.
Conferenzthemata 86, 190, 196.
Conferenzzimmer 185.
Confessionen 11, 151, 268.
Confessionelle Schulen 63, 267.
Confessionelle Verhältnisse 63.
Confirmanden 59, 328.
Confirmationsunterricht 45, 46, 328, 330.
Confirmation, Verschmähung derselben 321.
Congregationen 209.
Consistorium 14, 15, 20, 22, 23, 24, 25, 29, 47, 55, 64, 69, 106, 117, 133, 148.
Consistorialräthe 27, 106, 112.
Controle des Schulbesuchs 87, 186.
Controlirung der Finanzverwaltung 23.
Controlordnung 233, 237.
Contusionsschwulst 364.
Copulationsangaben 134.
Copulationsschein 134.
Corporationen 30, 254, 260.
Correctur der Hefte 76, 183, 188, 218.
Correferent bei der Regierung 27, 31.
Correspondenzen 81, 156.
Couvert bei Immediatgesuchen 12.
Cultusminister 61.
Curatorium der Pensionsanstalt für Lehrerinnen 142.
Curatorium einer Privatschule 39.
Cursus für Candidaten des Predigtamts 169, 170.

D.

Dachstube 273.
Dampfschiffe 103, 108.
Dankbarkeit gegen Lehrer 98.
Datum der Correctur 76.
Datum der Kündigung 219.
Dauer der Amtszeit 270.
Dauer der Ferien 218 (s. Ferien).
Dauer der provisorischen Anstellung 215.
Dauernde Anstellung 117.
Dechanten 112, 113.
Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen 29, 154.
Definitive Anstellung 79, 136, 139, 140, 145, 205, 212, 215.
Dekane 35, 36, 59.
Dekretsabschriften 73.
Delegirte der Religionsgesellschaften 58.
Delegirte Geistliche 53, 56, 68.
Demolbilmachung 127.
Denkmäler 188.
Departements 30, 31.
Departementschef 124.
Departementsräthe 30, 31, 90.
Deputate 269, 270.
Deputatholz 270, 271, 273.
Deputation 264.
Deputirte 151, 152, 154.
Desinfection 339.
Detentionskosten 281, 298.
Deutsche Pensionsanstalt 141.
Deutscher Unterricht 33, 38, 84.
Deutsches Indigenat 128.
Deutsche Sprache 84.
Deutsches Reich 141.
Deutsche Staaten 142.
Deutsche Wehrordnung 236.
Dezernenten bei der Regierung 27.
Diäten 93, 105, 106, 111, 261.
Didaktik 193.
Diener 103, 108, 272, 273.
Dienstalter bei Anstellungen 28.
Dienstalterszulagen 285.
Dienstangelegenheiten 160.
Dienstantritt 210.
Dienstaufwandskosten 125.
Dienstaustritt 145.
Dienstbehörde 104, 124, 127, 136, 143, 238, 243, 270.
Dienstbezüge 37, 125, 133, 157.
Dienstdisciplin 28, 238.

Diensteid 1, 49, 100, 101, 126.
Diensteinkommen 123, 124, 125, 126, 128, 132, 133, 145, 157, 253.
Diensteinkommensverlust 98 (s. Gehalt).
Dienstemolumente 125, 254.
Dienstentlassung 16, 60, 73, 226 (s. Entlassung).
Dienstfreimarken 11.
Dienstführung des Lehrpersonals 76.
Dienstgebäude 104.
Dienstgrundstücke 125, 252.
Dienstgeschäfte 38, 75, 91, 103, 104, 106, 109, 173, 204.
Dienstherrschaften 311.
Dienstinstruction für Elementarlehrer 217.
Dienstinstruction der Kreisschulinspectoren 82, 88.
Dienstinstruction für Rectoren 173.
Dienstjahre 124, 147.
Dienstjubiläum 150.
Dienstkategorie 125.
Dienstkinder 310, 311.
Dienstlaufbahn 145.
Dienstleistung 234, 268.
Dienstliche Correspondenz 10, 13, 81.
Dienstliche Obliegenheiten 173, 204, 241.
Dienstliche Sendungen 11.
Dienstliche Verrichtungen 90.
Dienstpflicht 236, 237.
Dienstporto 11.
Dienstrang 113, 114, 115.
Dienstreisen 38, 89, 91, 102, 104, 105, 107, 108, 111, 114.
Dienstsiegel 90, 91, 134, 284.
Dienststelle 115.
Dienststellung 114, 115, 124, 127.
Dienstthätigkeit 127, 136.
Dienstunfähigkeit 123, 124, 127, 136, 138.
Dienstvergehen 83, 97, 115 (s. Disciplin ff.).
Dienstverhältnisse 146, 235.
Dienstvorgesetzte 69.
Dienstvorschriften 81.
Dienstwohnung 77, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 125.
Dienstzeit 123, 126, 128, 130, 131, 146, 147, 259.
Dienstzweige 109.
Diöcesanconferenz 195.
Diöcese 26, 64, 151, 165, 194.
Diphtheritis 334, 337, 338.
Direction der sämmtlichen Schulen 29.
Direction über Kirchen und Schulen 69.
Directoren 119.
Dirigirende Rectoren 194.
Disciplin 176, 179, 183, 188.
Disciplinarbefugnisse 48.
Disciplinarbehörde 8, 21.
Disciplinarfälle 74, 178.
Disciplinargesetz 24, 69.
Disciplinargewalt über Lehrer 82, 83, 160.
Disciplinarhof 19.
Disciplinarische Aufsicht über suspendirte Lehrer 43.
Disciplinarisch strafbarer Ungehorsam 61.
Disciplinarmaßregeln 70.
Disciplinarsachen 10.
Disciplinarstrafen 160.
Disciplinaruntersuchung 16, 60.
Disciplinarverfahren 136.
Disciplin bei Privatschulen 40.
Disciplin der Seminarlehrer 24.
Disciplin in der Schule 77, 86, 157.
Discusion 162, 203.
Dismembrationen 29.
Dispensation eines Schulkindes 176, 181, 189, 305, 309, 313, 321, 322, 327, 328, 333.
Dispensationsbefugniß 76.
Dispensationsgesuche 338.
Dispensation vom sechswöchentlichen Seminarkursus 168.
Dispensation von der Conferenz 202.
Dispensation von der Prüfung 71, 234.
Disponible Mittel 137.
Dispositionsfonds 137.
Dissidenten 321, 324.
Districte 254.
Districtscommissarien 87.
Districtsgemeinde 253.
Documente 134, 135.
Dogma 213.
Domänen 26.
Domänenbeamte 155.
Domänen-Rentämter 305.
Domicil 118.
Dominialbezirke 140.
Dominien 266.
Domkandidatenstift 23.
Domkirche 23.
Dorfgemeinde 155.
Dorfkasse 276.

Dorfschulze 158.
Dotation der Lehrerstellen 85, 265.
Dotation der Schule 265.
Duldungsgeist 29.
Durchschnittssatz der Wohnungsgeldzuschüsse 116.
Durchsicht schriftlicher Arbeiten 218.
Dünger 223.

E.

Edikte 26.
Ehe 149.
Ehefrauen 243, 246.
Eheliche Nachkommen 129.
Ehescheine 73.
Eheschließung 238.
Eheverträge 72.
Ehrenamt 32, 37.
Ehrverletzende Behauptungen in dienstlichen Schreiben 13.
Eid 101, 102 (s. Diensteid).
Eidesleistung 101.
Eidesnorm 101.
Eidesstatt 135.
Eier 99, 222.
Einberufene Lehrer 235.
Einfluß auf den religiösen Unterricht 55.
Einberufung der Reserve 233, 235, 237.
Einführung d. Geistlichen u. Lehrer 29, 158.
Einführung des Rectors 164.
Einführung von Schulbüchern 85, 185.
Eingaben 7, 8, 62, 73, 186, 219.
Eingelegte Berufung 262.
Eingeschulte Gemeinde 155.
Eingriff in die Schuldisciplin 366.
Einkauf in die Anstalt 134.
Einkommen 137, 147, 231, 232, 251, 252, 253, 257, 275, 284.
Einkommenberechnung 277.
Einkommensangelegenheiten 81.
Einkommensdesignation 224.
Einkommensteuer 140.
Einleitung 1.
Einnahmen 224.
Einnahmetitel 294.
Einreichung der tabellarischen Uebersichten 89.
Einquartirungssachen 27, 254.
Einreichung der Vocation 211.
Einrichtung der Halbtagsschule 79.
Einübung mit den Waffen 236.
Einrichtung der Lehrerconferenz 201.
Einrichtung der Seminare 24.
Einrichtung eines Büreaus 100.
Einrichtungen und Gesetze 27.
Einrichtung neuer Schulklassen 75.
Einrichtung neuer Schulsysteme 70.
Einrichtung paritätischer Schulen 63.
Einrichtung von Schulsocietäten 29.
Einrichtung von Sonntagsschulen 87.
Einschreiten der Polizei 249.
Einsendung der Nachweisungen über Dienstreisen 89.
Einwirkung auf die Geistlichen 25.
Einwohner des Gutsbezirks 284.
Einwohnerzahl 119.
Einziehung der Pension 128.
Einziehung der Schulversäumnißstrafgelder 87.
Einziehung des Schulgeldes 158.
Eisenbahnen 91, 103, 108, 111, 235.
Eisenbahnzüge 367.
Elementarer Religionsunterricht 50.
Elementarklassen 133.
Elementarlehrer an Gymnasien 112.
Elementarlehrer an Präparandenanstalten 112.
Elementarlehrer an Realschulen 112.
Elementarlehrerconferenzen 193.
Elementarlehrerstellen 255.
Elementarlehrerwittwenkasse 141.
Elementarschulaufsicht 34, 47, 52, 71, 83.
Elementarschulen 20, 23, 25, 38, 99, 133, 244, 266, 326.
Elementarschullehrer 23, 99, 113, 137, 140, 147, 148, 217, 241, 244, 252, 253, 254 (s. Lehrer).
Elementarschulunterricht 47.
Elementarschulwesen 38, 47, 82, 86.
Eltern 129.
Emeritengehälter 138, 280.
Emeritirte Lehrer und Lehrerinnen 137, 138, 192, 280, 282.
Emeritirung 21, 136, 149, 150, 245 (s. Pensionirung).
Emolumente 125, 253, 262.
Entfernungsmaße 105.
Entfernung vom Amtssitz ohne Genehmigung 43.
Enthebung des Schulinspectors vom Amt 34, 47.
Entlassung aus dem Amte 62, 215.
Entlassung der Kinder aus der Schule 84, 167, 174, 187, 317, 320, 321, 324, 325, 371.
Entlassung der Lehrer 24, 61, 218, 219.
Entlassung eines Localschulinspectors 83.

Entlassungsprüfung 216, 325.
Entlassungsprüfung katholischer Schulamtscandidaten 64.
Entlassungstermin 324, 325.
Entlassungszeugniß 187.
Entschädigung für Büreauunkosten 81, 91.
Entschädigung für Umgänge 242.
Entschädigung im Nebenamt 93.
Entschuldigungsgründe bei Schulversäumnissen 209, 243, 317.
Entwickelung des Schulwesens 89.
Entziehung der Schulaufsicht 35, 47, 52, 53 (s. Schulaufsicht).
Ephoralbericht 196.
Ephoratämter 26.
Ephoren 193, 195, 196.
Ephorie 194, 195, 196.
Epidemie 334, 335, 337.
Erben 221.
Erbfolgevertrag 72.
Erblindung 333.
Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder 58.
Erfüllung der Amtspflichten 154.
Erhaltung der öffentlichen Ordnung 249.
Erhebung des Schulgeldes 158, 279.
Erhöhung der Lehrergehälter 86, 255.
Erkrankung eines Lehrers 84, 161.
Erlasse 2, 3, 30.
Erledigte Lehrerstellen 79, 284 (s. Vacanzen).
Erleuchtungsmaterial 125.
Ermahnungen 78, 82.
Ermäßigung gewisser Stempel 72.
Ermäßigung von Schulabgaben 248.
Ernennung der Schuldeputationsmitglieder 164.
Ernennung der Schulinspectoren 32, 35, 63.
Ernennung eines Lehrers 206.
Ernennungsrecht 36.
Erntefest 344.
Errichtung von Lehrerbibliotheken 205.
Ersatz an Diäten 261.
Ersatz baarer Auslagen 254.
Ersatzbehörde 236, 237.
Ersatzordnung 230.
Ersatztruppentheile 126.
Ersparte Gehälter 28.
Erstattung von Berichten 11, 65.
Ertheilung des Beichtunterichts 51, 61.
Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts 61, 63, 65, 66, 67.
Ertheilung des Religionsunterrichts 47, 49, 51, 52, 53, 56, 58, 59, 63, 66.
Ertheilung des Religionsunterrichts ohne staatliche Erlaubniß 57.
Ertheilung von Privatunterricht 71, 244.
Ertheilung von Titeln 29.
Ertrag der Dienstgrundstücke 125, 252, 293.
Ertragswerth der Ländereien 293.
Erweiterung des Rechtsweges 267, 288.
Erweiterungsbauten 86, 157.
Erwerb 243.
Erwerbsfähigkeit 216.
Erzbischof 35.
Erzieher 191, 348.
Erzieherinnen 141.
Erziehung der Jugend 33, 41, 42, 45, 58, 153, 191, 218, 347, 369, 371 (s. Schulzucht).
Erziehungsanstalten 14, 23, 24, 29, 35, 55, 69, 74, 86, 93, 152, 288, 341, 344, 348, 356.
Erziehungsrecht 353.
Erziehungswesen 65, 94, 150.
Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs 87.
Erzpriester 35, 36, 42, 59, 112, 113.
Erzwingung des Schulbesuchs 302.
Essen 217.
Etats 29, 43, 117, 134, 281.
Etatsmäßige Staatsbeamten 113.
Etatsmäßige Stellen 114, 117, 118.
Evangelische Schulen 209.
Evangelischer Superintendent 59.
Evangelisches Kirchenwesen 24.
Evangelischer Oberkirchenrath 21; dessen Aufsicht über Gottesdienst und Religionsunterricht 21; Anordnung kirchlicher Feste 21; Einweihung von Kirchen 21; Besetzung kirchlicher Aemter 21; Emeritirungsangelegenheiten 21; Bestätigung der Kirchenbedienten, Presbyter u. Gemeindevertreter 21; Kirchenvisitationen 22.
Evangelischer Religionsunterricht 57, 68.
Examina der Geistlichen 71.
Excesse von Schülern 31.
Executionen 252, 254.
Executionsandrohung 249.
Executivbeamte 87.
Executivstrafen 291.
Executivverfahren 302.

Executoren 10, 88.
Exemtionen 28, 268.
Exitatorium 11.
Expedition der Verfügungen 30.
Externe in Kirchensachen 24.
Externe in Schulsachen 29, 38, 81.
Extracta aus den Conferenzverhandlungen 193.

F.

Fabrikschulen 328.
Fabrikschullehrer 328.
Fabrikschulwesen 328.
Fabrikschüler 328.
Fachlehrer 194.
Familie 216.
Familienvater 155.
Fastnachtsfeste 344.
Faustschläge 351.
Fährgelder 103, 108, 253.
Fälligkeitstermin 224.
Feinde 127.
Feld 127, 223, 230.
Feldarbeiten 87.
Feldjäger 133.
Feldmesser 124.
Feldzug 127.
Fenster 77.
Ferien 186, 218, 302 (s. Schulferien).
Ferienordnung 97, 316, 322.
Feste, kirchliche 21.
Festsetzung des Geldwerthes für Naturalien und Landerträge 255, 257, 259.
Festsetzung der Schulversäumnißstrafen 305 (s. Schulversäumnisse).
Feststellung des Lehrereinkommens 253, 257 (s. Besoldnng).
Festtage 344.
Festtägiger Schulgottesdienst 55.
Festungsarrest 127.
Feuerungsbedarf 125, 224, 255, 274.
Feuerversicherungsgesellschaften 244.
Finanzbehörde 26.
Finanzminister 108, 140, 115.
Finanzverwaltung 23, 27.
Fiscus 256, 257, 270.
Firirte Besoldung 132.
Firirung des Schulholzgeldes 262.
Fleiß des Lehrpersonals 74.
Format des Papiers 72.
Form der Anstellung 206.
Form der Berichte und Eingabe 7.
Form der Diensteide 100.
Formulare für Censuren 187.
Formulare zu Revisionsberichten 85, 88, 89, 100.
Formulare zu Vocationen 86.
Formular für Auseinandersetzungen 220.
Formular zu Gehaltsquittungen 282.
Formular zur Bescheinigung der Quittungen 283.
Forstamt 15.
Forstbeamte 271.
Forsten 26.
Forstkasse 269.
Forsttaxe 273.
Fortbezug des Gehalts 111.
Fortbildung der Lehrer 78, 204.
Fortbildungsschulen 77, 87, 324.
Fortfall des Gehalts 294.
Fortificationsangelegenheiten 27.
Fortlaufende Remuneration 248.
Fortschritte der Schüler 48, 58, 64, 244.
Förderung des Schulwesens 190.
Förster 10.
Fragen, prinzipielle 2, 193.
Frankatur bei Postsendungen 10.
Frauen 153.
Freie Ausübung der Religion 62.
Freie Wohnung 255, 257.
Freiexemplar des Amtsblattes 4.
Freilassung der Pfarrer von Abgaben 263.
Freilassung von Gemeindelasten 251.
Freilassung von Schulbeiträgen 251, 255, 263.
Freizeit 175.
Frequenztabellen 189.
Friedenzustand 115.
Fromme Stiftungen 69.
Früchte 230.
Fuhre 95, 103, 104, 108.
Fuhrkosten 93, 95, 104, 106, 107 113.
Function als Amtssecretair 247.
Function des Landraths als Regierungskommissarius 68.
Functionen der Schulkommission 159.
Futter 223, 225.
Führung der Schulaufsicht 37.
Führung der Versäumnißlisten 175.
Führung des Klassenbuches 84, 186.
Führung des Lehrpersonals 74, 157.
Fürsorge für das Schulwesen 153.

Gartenland 222, 258.
Gasthäuser 91, 362.
Gastweise aufgenommene Kinder 286.
Gäste 193.
Gebäude der Schulen 153.
Gebäudesteuer 140.
Gebet 203, 218.
Geborne Mitglieder der Schulkommission 159.
Gebräuche 55.
Gebrechliche 341.
Geburtsangaben 134.
Geburtsscheine 73, 134.
Geburtstage des Lehrers 98.
Geburtstagsgeschenke 98.
Geburtszeit 134.
Gebühren 134, 250, 289.
Gedankenausdruck der Kinder 77.
Gedeihen der Schule 66.
Gefängnißstrafen 281.
Gehaltsabzug 118, 294.
Gehaltserhöhungen 28, 140, 141, 145, 259, 266, 278.
Gehaltsquittungen 116, 282.
Gehaltssatz 117.
Gehaltstheile 125.
Gehaltsverbesserungsgelder 141.
Gehaltszahlung 235, 292, 293.
Gehaltszuschüsse (s. Gehaltserhöhungen).
Gehälter 28, 111, 118, 131, 133, 137, 206, 221, 226, 253, 265 (s. Einkommen).
Geheimes Staats- u. Kabinets-Archiv 19.
Gehobene Bürgerschulen 83.
Gehülfen 73, 212.
Geistige Entwickelung der Kinder 77.
Geistige Getränke 343.
Geistige Kräfte 23.
Geistige Unfähigkeit 139.
Geistliche 25. 29. 30, 41, 48, 49, 52, 54, 62, 64, 66, 70, 106, 112, 113, 132, 133, 134, 151, 155, 161, 162, 163, 169, 193, 237, 238, 241, 251, 252, 254, 261, 265.
Geistliche als Leiter des Religionsunterrichts 41.
Geistliche Amtsführung 30, 45.
Geistliche Angelegenheiten 24.
Geistliche Congregationen 209.
Geistliche Fonds 30.
Geistliche im Schulinspectorat 34, 42, 45, 46, 47, 52.
Geistliche Oberen 67.
Geistliche Orden 209.
Geistliche Rathsstellen 22.
Geistliche Räthe 25, 27, 30.
Geistlicher Stand 56.
Geistlicher Unterricht 29.
Geistliches Amt 51, 69.
Geistliche Schulvorsteher 50.
Geistliche Titulaturen 16.
Geldausgabebelege 301.
Geldbesoldung 125, 256.
Geldbußen 83, 87, 291 (s. Ordnungsstrafen).
Geldentschädigung 256.
Geldgeschenke zu Neujahr 99.
Geldsammlungen unter Schulkindern 98. 99.
Geldsendungen 11.
Geldwerth der Naturalien 252, 256, 259.
Geldzahlungen 27.
Gelehrte Schulen 20, 26, 151.
Gelernte Sprachstoffe 77.
Gemeindeabgaben 254, 265.
Gemeindeamt 238.
Gemeindebeamten 190, 238.
Gemeindebedürfnisse 253.
Gemeindebeiträge 299.
Gemeindebehörden 75, 238.
Gemeindebeschlüsse 263, 277.
Gemeindedienste 127, 253.
Gemeindeeinnehmer 279.
Gemeindegeistliche 50.
Gemeindegesang 169.
Gemeindekasse 277, 278, 292.
Gemeindekirchenordnung 238.
Gemeindekirchenrath 15, 68, 238.
Gemeindelasten 253, 254, 265, 299.
Gemeindemitglieder 272, 273, 279.
Gemeinden 86, 87, 113, 138, 140, 201, 216, 221, 238, 250, 251, 254, 260, 262, 263, 265, 270, 272, 273, 275, 282, 292.
Gemeindeordnung 68.
Gemeindeorgane bei der Schulaufsicht 32, 54, 69.
Gemeindepflichten 238.
Gemeindeschulen 182, 190.
Gemeindeschulen in Berlin 57.
Gemeindevermögen 275.
Gemeindevertreter 255.
Gemeindevorstand 249, 277, 278.
Gemeindezulagen 277.
Gemeines Recht 6.

Gemeinwesen 238.
Gemischte Unterklasse 211.
Gendarmen 124.
Genehmigung der Wahl 210.
Genehmigung zur Einführung von Schulbüchern 85.
Generalaktenstücke 80, 88.
Generalberichte 94.
Generalkommission 20, 23.
Generallandschulreglement I.
Generallehrerconferenzen 205.
Generalquittungen 283.
Generalstaatskasse 269.
Generalsuperintendent 25, 26, 44.
Generalsuperintendentur 20.
Gepäckbeförderung 103, 108.
Gericht 135.
Gerichtliche Behörde 73.
Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte 18.
Gerichtsobrigkeit 50, 215.
Gerichtsschreiberamt 315.
Gesandtschaftsbeamte 111, 116.
Gesang 193, 195, 203, 218.
Gesangkundige Conferenzmitglieder 203.
Gesangsleistungen 169.
Gesangsübungen 169, 203.
Gesangvereine 73.
Geschäft des Heizens 272, 273.
Geschäfte am Wohnort 103, 108.
Geschäfte des Kreisausschusses 251.
Geschäftsbücher 80, 86.
Geschäftsformen bei Berichten 8, 11.
Geschäftsgang der Regierung 27, 29, 69, 219.
Geschäftskreis 153, 160.
Geschäftsordnungen 81, 161.
Geschäftsreisen 90, 104, 108.
Geschenke an Schulen 368.
Geschenke der Schüler 99, 141.
Geschwister 129.
Geschwisterkinder 129.
Gesellenvereine 70, 73.
Gesetze 5, 18, 27, 29, 61.
Gesetzgebung 1.
Gesetzkenntniß 1, 3.
Gesetzliche Organe der Schulverwaltung 58.
Gesetzmäßige Fuhrkosten 113.
Gesetzmäßigkeit einer Anordnung 64, 66.
Gesetzsammlung 2, 3, 5, 19.
Gesetz über Schulaufsicht 32.
Gesetzverbindlichkeit 2, 3.
Gespannhaltende Wirthe 272.
Gestellung der Fuhre 95.
Gesuche 8, 12, 18, 19, 73.
Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch 305, 313.
Gesundheitsattest 136, 337.
Gesundheitspflege 332, 337.
Gesundheitszustand 139.
Getränke an Schulkinder 362.
Getreide 125.
Gewählte 209, 210.
Gewährung von Entschädigung 91.
Gewährung von Umzugskosten 109.
Gewerbebetrieb 243 (s. Nebengeschäfte).
Gewerbecentralblatt 3.
Gewerbetreibende 241.
Gewerbvereine 72, 73.
Gewerbezählung 240.
Gewissensbedenken 61.
Gewohnheitsrechte 6.
Glaubensbekenntniß 47, 165.
Glaubensstellung 213.
Glaubensverwandte 21, 29.
Glöckner 305.
Gnadengehalt 148, 149, 269.
Gnadenjahr 21.
Gnadenmonat 254.
Gnadenquartal 148, 231.
Gnadensachen 28, 269.
Gnadenzeit 147, 148.
Gottesdienste 25. 169, 306.
Grabstellen 250.
Gratificationen 28, 87, 125, 294, 295.
Grenzsachen 26.
Großgrundbesitz 241.
Grundbesitz 241.
Grundbesitzer 241.
Grundbuchordnung 73.
Grundsätze, leitende 2, 3.
Grundsteuer 140.
Grundstücke 243, 253, 254.
Gründung neuer Klassen 85.
Gründung neuer Lehrerstellen 85.
Gründung neuer Schulbezirke 86.
Gutachtliche Aeußerung der Kreisschulinspectoren 88.
Gutachtliche Aeußerung des Seelsorgers bei Dispensation vom Schulbesuch 305.
Gutsbesitzer 214.
Gutsbezirke 140, 250, 251, 284.
Gutsherren 87, 155, 251, 257.
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse 23.
Gutsherrliche Polizeigewalt 215.
Gutsherrliche Rechte 6.
Gutsherrschaften 122, 208, 209, 212, 215, 263, 284.

Gutsobrigkeitliches Amt 214.
Gültigkeit der Vergleiche 7.
Güter 241.
Gütliches Abkommen 270.
Gymnasialdirectoren 112.
Gymnasiallehrer 118.
Gymnasien 20, 25, 112, 124, 133.

H.

Haft 201.
Haftkosten 291.
Hagelversicherungsgesellschaften 244.
Halbtagsschule 79.
Haltung der Gesetzsammlung 2.
Haltung der Kinder 77.
Haltung der Schulzimmer 38.
Haltung des Amtsblattes 4.
Haltung von Schullectionen 193.
Handarbeiten 102, 216, 262.
Handel-Centralblatt 3.
Handelsgeschäfte 243.
Handhabung der äußeren Ordnung 155.
Handhabung der Disciplin 160, 179.
Handschlag 102.
Hauerlöhne 269.
Hauptbuch 186.
Hauptinventar 189.
Hauptlehrer 84, 98, 172, 176, 177, 180, 182, 186, 188, 206.
Hauptlehrerstellen 206.
Hauscurator 189.
Hausfideikommis 14.
Hausirhandel durch Schulkinder 354.
Hausmütter 153.
Hausstand 243, 268, 269.
Hausväter 165, 229, 251, 254, 255, 259, 263, 268, 269, 272.
Hausväterbeiträge 262, 278, 279, 294, 296.
Hautabschindung 364.
Häufige Reisen 92.
Häusler 272.
Hebegebühren 295, 299.
Hefte 177, 181.
Heidestreu 223.
Heilanstalten 20.
Heimathswesen 289.
Heirathsconsense 133, 145.
Heizen 273.
Heizkraft 274.
Heizung 179, 189, 224, 225, 272, 273.
Heizungsmaterial 225, 271, 273, 274.
Heranziehung der Lehrer zu Schullasten 254, 255.
Heranziehung zu Gemeindelasten 263.
Herbeiführung regelmäßigen Schulbesuchs 87.
Herbeiholung der Lehrer 272.
Herbeischaffung des Holzes 272.
Herbstferien 315.
Herkommen 6.
Hinreise 102.
Hinterbliebene der Lehrer 79, 138, 147, 148, 231.
Hochzeitsfeste 343.
Hof 179.
Hofkammer 14.
Holz 222, 225, 270, 273, 274.
Holzdiebstähle durch Schulkinder 349.
Holzfrevel 354.
Holzgeld 222, 223, 279.
Holz, nach den neuen Maßen anzugeben 86.
Holzquantum 269, 274.
Holzsammeln durch Kinder 354.
Holzwerth 273.
Homöopathische Heilmittel 246.
Honorirte Turnstunden 184.
Höchste Instanz 18.
Höhe der Diäten 105.
Höhere Bürgerschulen 112, 133.
Höhere Mädchenschulen 212.
Höhere Schulen 22, 26, 44, 74, 83.
Höheres Lehramt 212.
Huldigungssachen 26.
Hülfsarbeiter 111.
Hülfsbedürftige 289.
Hülfsfonds 142.
Hülfsgeistliche 132, 133.
Hülfslehrer 133, 144, 145 (s. Gehülfen).
Hülfsmittel 154.
Hütekinder 310, 311, 354.
Hüteschulen 84.
Hüteweſen 310, 354,

J.

Jagd 247.
Jahresberichte 85, 86, 89, 289.
Jahresrechnungen 154.
Jahresrente 256.
Idioten 341.
Immediatberichte 22.
Immediatvorstellungen 12, 67.
Impfärzte 332.

Impfbezirke 332.
Impfgesetz 189, 332, 334.
Impflisten 180.
Impfscheine 333, 334.
Impfung 332, 338.
Impfzwang 333.
Indignat 128.
Indirecte Steuern 253.
Individuelle Verhältnisse 3.
Industrielle Bezirke 95.
Industrieschulen 30, 84.
Infallibilitätsdogma 213.
Inhalt der Religionslehre 48.
Innere Staatsangelegenheiten 2, 3.
Innere Verwaltung der Schulen 76, 160.
Inspection des Religionsunterrichts 57.
Inspectionsbezirke 36, 74, 88, 91, 94.
Inspectionskreise 74, 88, 187.
Inspectionsreisen 91.
Inspectoren der Volksschule 32, 38.
Inspicirender Lehrer 188.
Inspicirung der ländlichen Schulen 38, 92.
Instandhaltung der Schulgebäude 157.
Instanzenweg 8, 12, 88.
Institute 69, 140.
Instruction für Konsistorien 64.
Instruction für Schulvorstände 154.
Instruction, normative 3.
Intentionen der Regierung 64.
Interessen der Schule 165.
Interessen des Staates 33, 37.
Interimistikum 252.
Interimistische Entscheidung 252.
Interna des Kirchenwesens 24.
Interna des Schulwesens 24, 82.
Interpretationen 7.
Intraden 222.
Invalidenpension 144.
Inventarisirung 100.
Inventarium der Schule 174, 178, 179.
Joachimsthalsches Schulinstitut 14.
Journal 88.
Jubiläum 149.
Juden 165, 214.
Jugenderziehung 74, 142.
Jugendliche Arbeiter 331.
Jugendliche Verbrecher 344.
Jugendunterricht 50.
Juristische Persönlichkeit 141.
Jus circa sacra 23, 29.
Justizdepartement 26.
Justizministerialblatt 3.
Justizverwaltungssachen 73.
Jüdische Gemeinden 152.
Jüdische Hausväter 165.
Jüdische Mitglieder im Schulvorstand 166.
Jüdischer Glaube 165, 214.
Jüdischer Religionsunterricht 57.

K. (Siehe auch C.)

Kaiser 13, 132, 133 (=Antwort 370).
Kalenderjahre 125, 221.
Kalenderquartale 115.
Kalken der Klassenzimmer 337.
Kanalabgaben 253.
Kantor 254, 306, 314.
Kapitalvermögen 257.
Kapitel 294.
Kapläne 42, 56.
Kartoffellieferung 258.
Kasse 140.
Kassenbücher 285.
Kassenmitglieder 139, 140.
Kassenordre 225.
Kassenverbände 141.
Kassenverwaltung 29.
Katechisiren 48, 54.
Katechismus 45, 46.
Katechismusunterricht 45.
Katechumenen 45, 46, 328.
Katechumenunterricht 328, 330 (s. Confirmandenunterricht).
Katholische Angelegenheiten 23.
Katholische Decane 59.
Katholische Elementarschulen 33, 42, 63, 82, 267.
Katholische Geistliche 62, 71.
Katholische Jugend 64.
Katholische Kirche 64.
Katholischer Bischof 65.
Katholische Religionslehre 64.
Katholische Religionslehrer 119.
Katholischer Religionsunterricht 42, 56, 57, 61, 62.
Katholische Religionsübung 61.
Katholischer Gesellenverein 70.
Katholischer Volksverein 70.
Katholisches Bekenntniß 63, 64.
Katholische Schulamtskandidaten 64.
Katholische Schulinspectoren 35.
Katholische Staatsbürger 62.
Kenntniß der Gesetze 1.
Kenntnißnahme der Verfügungen 2, 4.

Kenntnisse, wissenschaftliche u. technische 27.
Kinder 243.
Kindergärten 93.
Kinder nicht deutscher Nationalität 38.
Kinder unter 12 Jahren 344, 347, 349, 352.
Kindtaufsfeste 344.
Kirche 11, 21, 57, 134, 165, 190, 249.
Kirchenabgaben 263, 288.
Kirchenangelegenheiten 20, 29, 30, 31, 217.
Kirchenbausachen 21.
Kirchenbeamte 97, 241, 253.
Kirchenbesuch der Schulkinder 362.
Kirchenbücher 21, 134.
Kirchendiener 241, 253, 306.
Kirchendienerstellen 14, 21.
Kirchendienste 127, 149, 217, 306, 314.
Kircheneinweihung 21.
Kirchengemeinde 58, 68, 92.
Kirchengesellschaften 165.
Kirchenkasse 221.
Kirchenkommissarien 92.
Kirchenkommission 23, 24, 25.
Kirchenpatron 14.
Kirchenpolitische Gesetze 67.
Kirchenrechnungen 29.
Kirchensiegel 90, 134, 135.
Kirchen- und Schulämter 305.
Kirchenvermögen 21, 22, 30.
Kirchenvisitation 22, 25, 26, 58, 59.
Kirchenvorsteher 158.
Kirchenwesen, evangelisches 23, 24, 25.
Kirchenzeugnisse 134, 136.
Kirchenzucht 60, 69.
Kirchhofsnutzung 222.
Kirchhöfe 21.
Kirchliche Acte 306.
Kirchliche Autorität 64.
Kirchliche Aemter 21, 32, 97, 101, 214, 231, 232, 305.
Kirchliche Behörden 23, 306.
Kirchliche Begräbnisse 250.
Kirchliche Feste 21.
Kirchliche Gebühren 134.
Kirchliche Institute 21, 22.
Kirchliche Oberen 49, 52, 56.
Kirchliche Organe 59, 328.
Kirchlicher Charakter des Lehramts 59,60.
Kirchlicher Beichtunterricht 61.
Kirchliche Religionsprüfung 59.
Kirchlicher Religionsunterricht 57, 328.
Kirchlicher Unterricht 57.
Kirchliches Einkommen 232.
Kirchliches Nebenamt 305.
Kirchliche Stiftungen 21, 22.
Kirchliche Strafmittel 238.
Kirchliche Tonsätze 195.
Kirchliche Umgänge 242.
Kirchliche Verrichtungen des Lehrers 314.
Kirchspiel 59.
Kirchspielschulkassen 251.
Kirmesfeste 344.
Klage 248.
Klageanspruch 248.
Klageanträge 489.
Klagerecht 248.
Kläger 248.
Klassenbücher 84, 174, 179.
Klasseneintheilung 76, 115.
Klassenlehrer 174, 176, 177, 206, 355.
Klassenlehrerstelle 206.
Klassenlisten 186.
Klassenprotokolle 181.
Klassenprüfungen 183, 194.
Klassensteuer 140.
Klassenzimmer 179.
Klassification 122.
Kleinkinderbewahranstalten 95.
Kleinkinderschulen 93, 94.
Kleinmachen des Schulholzes 273.
Klerus der katholischen Kirche 67.
Klingelbeutel 276.
Klosterfrauen 95.
Knabenschulen 188.
Kochholz 274.
Kollisionsfälle im Kirchen- und Schulamt 306.
Kommanditgesellschaften 240.
Kommunalordnung 159.
König, Titel 13.
Königstreue 74, 371.
Körnerlieferung 258.
Körperliche Gebrechen und Schwäche 123.
Körperliche Unfähigkeit 139.
Körperverletzungen 250.
Körperliche Züchtigungen 188, 345.
Korrespondenz, dienstliche 10.
Kosten 249, 258, 269, 291.
Kostenanschläge 269.
Kostenaufwand 102.
Kosten bei Vertretungen 79, 224, 261.
Kosten der Beerdigung 129.
Kosten der Krankheit 129.
Kosten der Kreisschulinspectoren 91.
Kosten für Büreaueinrichtungen 90.
Kosten für Gepäckbeförderung 103, 108.
Kosten für Lehrerconferenzen 201.
Kosten für Schulunterhaltung 216.

Kraft eines Gesetzes 3.
Krahngelder 253.
Kranke 341.
Krankheitsfälle 95, 123, 129, 142, 204, 294.
Krankenhaus 289.
Krankenpflege 289.
Krankenzimmer 341.
Krämer 246 (s. Nebenbeschäftigung).
Kreis 241.
Kreisabgaben 252.
Kreisangehörige 241.
Kreisausschüsse 68, 238, 241, 250, 251, 252, 255.
Kreisblätter 5, 94, 212.
Kreisersatzbehörde 236.
Kreisinspectionssiegel 90.
Kreiskasse 15, 83.
Kreislandräthe 37, 83, 86, 88.
Kreislehrerbibliotheken 204.
Kreislehrerconferenzen 86, 201.
Kreisordnung 31, 68, 70, 241, 257.
Kreisphysikus 96, 123.
Kreisschulinspection 74, 86, 88, 90, 91, 92, 278, 301, 305, 307.
Kreisschulinspectionsacten 39.
Kreisschulinspector 4, 8, 10, 15, 73, 82, 96, 99, 145, 159, 165, 190, 202, 211, 217, 243.
Kreisschulinspectoren, Ernennung 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 43, 47, 62, 71, 101, 112, 130, 146.
Kreissynodalvorstand 58.
Kreistag 241.
Kreistagsabgeordnete 240, 241.
Kreistagssitzung 240.
Kreisverbände 253.
Kreisversammlung 241.
Kreisvertretungen 204.
Krieg 126, 127.
Kriegsdienst 235.
Kriegsgefangenschaft 127.
Kriegsheer 235.
Kriegszeit 127.
Kritik 193.
Kronprinz, Titel 13.
Kuhhaltung 258.
Kulmischer Morgen 255, 256, 257.
Kultus 29.
Kultusministerium 20, 22.
Kundschaften 73.
Kunstschulen 20, 132.
Kuratelcollegium 14.
Kurateramina 71.
Kündigung 117, 123, 132, 205, 206, 207, 212, 219.
Kündigungsfrist 210, 212, 220, 221.
Kürzeste Straßenverbindung 109.
Kürzung der Pension 128.
Küster 242, 305, 314.
Küsteramt 214.
Küsterbausachen 21.
Küsterei 252 (s. Kirchenämter).
Küstereigeschäfte 232.
Küster- und Schulstellen 14.

L.

Lacksiegel 91.
Laie als Religionslehrer 54.
Landarme 341.
Landarmenverbände 289, 290.
Landdotation 293.
Landesbehörde 4, 26.
Landescollegien 133.
Landesgesetzliche Befreiungen 254.
Landesherrliche Erlasse 3.
Landesherrliche Hausverwaltung 127.
Landesherrliche Hofverwaltung 127.
Landesjustizcollegien 27.
Landeskassen 285.
Landesmeliorationen 124.
Landesregierung 132, 133.
Landessachen 26.
Landesständige Repräsentanten 27.
Landestheile 250.
Landesverwaltung 250.
Landgemeinden 241, 251, 253, 255, 284.
Landgendarmerie 124.
Landgerichte 132.
Land, nach den neuen Maßen anzugeben 86.
Landrathsamt 15, 31, 69, 89, 210, 241. 305.
Landräthe 31, 37, 38, 39, 68, 69, 71, 74, 75, 82, 89, 93, 96, 140, 156, 159, 204, 216, 243, 250, 277.
Landrecht, Allgemeines 1.
Landschulen 38, 95, 194, 294.
Landschullehrer 195.
Landschulordnung für Lauenburg 2.
Landtag 61, 62, 64, 307.
Landwege 91.
Landwehr 233, 235.
Landwehrbezirkscommando 236.
Landwirthschaftliche Arbeiten 87.
Landwirthschaftliche Vereine 72.
Lasten d. bürgerlichen Gemeinde 251, 263.

Laufende Unterstützungen 254.
Laufschulen 70.
Ländereien 252, 292.
Ländliche Schulvorstände 155.
Lebensalter 131, 146, 147.
Lebensunterhalt 289.
Lebenswandel d. Geistlichen u. Lehrer 30.
Lectionen 175, 181, 185, 186, 194.
Lectionsplan 84, 166, 175, 181, 184, 217, 306.
Lectüre 191.
Legitimationspunkt 258.
Lehramt 47, 53, 161, 207, 212, 220, 221, 242, 245.
Lehranstalten 20, 152.
Lehrapparate 278, 281.
Lehrbericht 76, 177.
Lehrbriefe 73.
Lehrbücher 85, 218.
Lehrer 29, 30, 39, 40, 41, 43, 47 bis 50, 54, 56, 57, 64, 69, 70, 74, 75, 76, 81, 83, 86, 87, 94, 95, 97, 98, 99, 106, 122, 126, 132, 133, 136, 137, 138, 154, 157, 175, 177, 180, 182, 186, 191, 192, 194, 196, 202, 205, 207, 209, 218, 221, 240, 243, 261, 271, 282, 292, 293, 305, 307.
Lehrer als Mitglieder von Vereinen 40.
Lehrer als Staatsdiener 35.
Lehrer an Blindenanstalten 124.
Lehrer an Gymnasien 118, 124.
Lehrer an höheren Bürgerschulen 118.
Lehrer an K. Präparandenanstalten 112, 144.
Lehrer an Mittelschulen 212.
Lehrer an Progymnasien 124.
Lehrer an Realschulen 118, 121, 124.
Lehrer an Schullehrerseminarien 118, 124.
Lehrer an Taubstummenanstalten 124.
Lehrer an Universitäten 114, 124.
Lehrerberuf 192, 203.
Lehrerberufungsrecht 214, 246.
Lehrerbesoldung 21, 85, 254, 255, 256, 259, 275, 276, 284, 294.
Lehrerbibliothek 204.
Lehrercollegium 194.
Lehrerconferenzen 179, 182, 190, 201, 202, 246 (s. Conferenzen).
Lehrer, deutsch und französisch reformirte 19.
Lehrgegenstände der Elementarschulen 34, 49, 52, 54, 68, 76, 77, 244.
Lehrergehaltszuschuß 277, 278.
Lehrerinnen 74, 75, 76, 81, 94, 95, 97, 101, 137, 179, 180, 183, 186, 207, 209, 212, 262, 292.
Lehrermangel 212, 220.
Lehrer, Mittheilung der Amtsblätter und Verfügungen an — 4, 5.
Lehrerprüfung 11.
Lehrerstand 3, 139, 172, 204.
Lehrerstellen 85, 86, 99, 101, 140, 208, 209, 215, 259, 266.
Lehrerstellen mit Kirchenamt 14.
Lehrertabelle 184.
Lehrer, Titel 16, 72.
Lehrerverbände 194.
Lehrervocationen 246.
Lehrerwahlen 152, 155.
Lehrerwittwen 149, 243 (s. Wittwen).
Lehrerwittwenkasse 79, 140.
Lehrerwohnung 274.
Lehrmethoden 185.
Lehrmittel 85, 174, 179, 180, 189, 278, 282, 294, 301, 303.
Lehrpersonal 74, 138, 189, 207, 209.
Lehrplan der Volksschule 46, 47, 54, 60, 68, 84, 166, 175, 177, 181, 183, 185.
Lehrplanmäßige Religionsstunden 54, 61, 68.
Lehrproben 195, 203.
Lehrstunden 175, 179, 180, 184, 245.
Lehrzimmer 274.
Leinland 258.
Leistungen der Lehrer 37, 38, 84, 157.
Leistungen der Schüler 38, 157.
Leistungen für Ortsschulen 249, 250, 267.
Leistungen von Schulbeiträgen 268, 289.
Leistungsfähigkeit der Gemeinden 216.
Leitende Grundsätze 2, 3.
Leiter der Conferenzen 194.
Leiter des Religionsunterrichts 41, 48, 53, 54.
Leitung der Conferenzen 179, 192, 202.
Leitung der Disciplin 157.
Leitung der Prüfungen 158.
Leitung der Schulen 60.
Leitung des Gesanges 203.
Leitung des katholischen Religionsunterrichts 42, 61, 63, 65, 66.
Leitung des Kirchen- und Schulwesens 23, 24.
Leitung des religiösen Unterrichts 35, 41, 42, 44, 48, 49, 52, 53, 54, 60, 61, 66, 67, 68.

Leitung des Schul- und Erziehungswesens 65, 157.
Leitung von Privatschulen 39, 71.
Leitung mehrklassiger Schulen 172, 173.
Lernmittel 85, 174, 179, 180, 303.
Lesen 94, 184.
Leseunterricht 191.
Lesevereine 79.
Lesezirkel 193, 196.
Licht in den Schulzimmern 85.
Liebe zum Herrscherhause 77.
Lieferanten 10.
Lieferung des Brennmaterials 270.
Lieferungsgeschäft 10.
Lieferungsverträge 10.
Liquidation der Portobeträge 11.
Liquidationen 112, 301.
Listen 76, 87, 180.
Literarisches Büreau 19.
Localbehörde 116.
Localobservanz 5.
Localschulinspection, Titel 15.
Localschulinspectoren, Mittheilung der Amtsblätter an Lehrer 4.
Localschulinspectoren, Ernennung 32, 33, 34, 35, 36, 39, 47, 48, 56, 57, 60, 62, 67, 74, 75, 77, 82, 83, 86, 87, 89, 96, 97, 159, 160, 165, 166, 167, 177, 181, 194, 202, 217, 218, 221, 241, 242, 246, 251, 254, 255, 261, 262, 265, 372.
Localschulinspector, erste Instanz 8, 10.
Localschulorgane 83.
Localverhältnisse 152, 154.
Löschungsanträge 73.
Luftraum 274.
Lüftung 189.

M.

Magistrat, Titel 15, 23, 39, 87, 150, 155, 163, 207, 241.
Magistratscollegium 31.
Magistratsmitglieder 163.
Mahlsteuer 253.
Maigesetze 67.
Maikäfersammeln 322.
Majestätsbeleidigung 369.
Mandat als Kreistagsabgeordneter 240.
Marine 127.
Marschsachen 27.
Masern 336.
Mädchenschulen 153, 188, 212.
Männergesang 195.
Mechanismus 191.
Medicinalangelegenheiten 20.
Medicinalcollegium 20, 23.
Medicinische Pfuscherei 247.
Medicinische Praxis 247.
Mehrbelastung der Lehrer 231.
Mehrklassige Schulen 76, 172, 176, 180.
Mehrleistung 232, 234.
Mehrstimmiger Gesang 195.
Meilen 104.
Meliorationen 225.
Memorirstücke 185.
Methode 77, 179.
Methodik 203.
Metermaß 105.
Michaelistermin 147.
Miether 122.
Miethsentschädigung 115, 116, 118, 120, 121, 125.
Miethsverhältniß 110.
Miethswerth 110.
Miethswohnung 77.
Miethszins 110, 117, 121.
Milde Stiftungen 29, 152.
Milde Stiftungsschulen 152.
Militärbehörde 236.
Militärdienst 126, 234, 235.
Militärdienstpflicht 211, 233, 236, 237.
Militärdienstzeit 144, 234.
Militärpersonen 126.
Militärsachen 27.
Militärverhältnisse 219, 233.
Minimaleinkommen 280.
Minimalsatz 137, 139.
Ministerialbaucommission 23.
Ministerialblatt 2, 3.
Ministerialverfügung 2, 3.
Ministerium, Titel 15, 19, 20.
Missio canonica 65.
Mißbrauch d. Dispensationsbefugniß 76.
Mißbrauch des Züchtigungsrechts 346.
Mißhandlungen 346, 349 (s. Schulzucht).
Mißstände in den Schulen 89.
Mitcollationsrecht 14.
Mitglied der Schulsocietät 254.
Mitglied des Ausschusses 241.
Mitglied des Magistrats 241.
Mitglieder der Consistorien 25.
Mitglieder des Schulvorstandes 165.
Mitglieder der Conferenz 202.
Mitglieder der Regierung 30.
Mitglied des Kreistages 241.
Mitglieder der Schulcommission 159, 164, 165.

Mitglieder der Stadtschulinspectionen 87.
Mitglieder geistlicher Orden 209.
Mitglieder polnischer Nationalität 72.
Mitgliedschaft 165.
Mittelschulen 212, 244.
Mitverwaltung erledigter Stellen 79.
Mitvorsteherinnen 153.
Mitwirkung der Geistlichen 163.
Mobile Truppen 127.
Mobilmachung 127, 235, 237.
Mobilmachungssachen 27.
Monatliche Raten 116, 292.
Monatsconferenzen 192.
Moralische Führung der Geistlichen und Lehrer 69.
Moralität 29.
Motive in der Verwaltung 3.
Motive zum Schulaufsichtsgesetz 35.
Museum 20.
Musik 169.
Musikalische Vorträge 195.
Münzen 285.
Münzmetalldepot 285.

N.

Nachbarlehrer 224.
Nachbleibestunden 188.
Nachfolger 209.
Nachfrist 252.
Nachhülfestunden 244.
Nachlässigkeiten der Polizeibehörde 87.
Nachmachen 193.
Nachmittagsunterricht 217.
Nachprüfung 193.
Nachsitzen 178, 188.
Nachweisung der amtlichen Schriftstücke 80.
Nachweisung der Dienstreisen 89.
Nachweisungen, entbehrliche 98.
Nahrungen 268.
Nationaler Sinn 74.
Nationalfeste 368.
National-politische Sonderbestrebungen 72.
Naturalbestimmung 254.
Naturalbeträge 126.
Naturalbezüge 125.
Naturalholzlieferung 225.
Naturalien 86, 252, 293.
Naturalnutzung 293.
Nebenamt, widerrufliches 32, 37, 43, 80, 90, 93.
Nebenarbeit 217, 244.
Nebenämter 126, 131, 238, 239, 248, 255, 305, 307.
Nebenexemplar 243.
Nebengebäude 77.
Nebengeschäfte 126, 217, 238, 243, 244, 248.
Nester der Singvögel 354.
Neubauten 86, 252, 269 (s. Bauten).
Neubesetzung der Stellen 270.
Neue Methoden 218.
Neuer Amtssitz 110.
Neugestaltung der Schulkassen 295.
Neujahrsgeschenke 99.
Neuregulirung des Einkommens 256.
Nichtgeistliche als Schulinspectoren 57.
Nichtkatholiken im Rheinlande 63.
Nichtkatholische Inspectoren 63, 64.
Nichtkatholische Lehrer 63.
Niederlegung des Schulamts 61, 238.
Niederschlagung von Untersuchungen 29.
Nießbrauch 228, 230, 293.
Nießbraucher 122, 227, 229.
Normalgehalt 125, 294.
Normative Instruction 3.
Normirung des Gehalts 257.
Norm, verbindliche 6.
Notar 127, 135.
Notariatsprotokoll 73.
Nothfälle 95, 142.
Nutznießer 228.
Nutzungen 224, 226, 230, 292.
Nutzungsrecht 228.

O.

Obdach 289.
Oberaufsicht 26, 50, 153.
Oberaufsichtsorgane 305.
Oberaufsichtsrecht 93.
Oberbürgermeister 31.
Oberexaminationskommission 19.
Obergerichte 132, 133.
Oberhofbuchdruckerei 19.
Oberkirchenrath 15, 20, 21, 231.
Oberklassen 172, 212.
Oberlehrer 112, 172.
Oberpfarrer 231.
Oberpräsidenten 25, 31.
Oberpräsidium 15, 20, 21.
Oberrechnungskammer 20, 22.
Oberschlesische Volksschulen 38, 67.
Oberschulbehörde 122.
Oberschulinspectoren 60, 204.

Oberverwaltungsgericht 15, 70.
Oberwachtmeister 124.
Objectivität 162.
Obliegenheiten der Schulvorstände 66.
Obligatorische Lehrgegenstände 49, 52.
Obrigkeit 134.
Observanzen 5, 225.
Obstbaumschulen 85.
Obstbäume 223, 230.
Obstdiebereien 354.
Oeffentliche Anstalten 26, 32, 35, 65, 75.
Oeffentliche Elementarschulen 47, 52, 71, 93, 209, 241, 244, 248, 259.
Oeffentliche Lehrer 15, 35, 71, 244.
Oeffentliche Lehrerstellen 140.
Oeffentliche Prüfungen 75, 158.
Oeffentlicher Cultus 27.
Oeffentlicher Schuldienst 286.
Oeffentliche Ruhe und Ordnung 26, 249.
Oeffentlicher Unterricht 26, 27, 244, 245.
Oeffentliches Amt 49, 52, 57, 146, 238.
Oeffentliche Schaustellungen 342.
Oeffentliches Einkommen 26.
Oekonomiekommissarius 124, 132, 133.
Oertliche Verhältnisse 158.
Officianten 28, 148.
Ohrfeigen 351.
Orden 22, 209 (s. Auszeichnungen).
Ordensauszeichnungen 150.
Ordentliche Lehrer 57, 112.
Ordentliche Lehrerstellen 208.
Ordinarius 184.
Ordner 195, 196.
Ordnung auf dem Schulhofe 179, 181.
Ordnung der Schulzimmer 38, 85, 157, 158.
Ordnung des Schulwesens 157.
Ordnungsmäßige Prüfung 56.
Ordnungsmäßiges Journal 896.
Ordnungsstrafen 28, 48, 82, 10.
Organe der Gemeinde bei der Schulaufsicht 32.
Organe der Regierung 31, 60.
Organe der Religionsgesellschaften 65.
Organe der römisch-katholischen Kirche 62.
Organe der Schulverwaltung 68.
Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde 60, 159.
Organe für die Schulaufsicht 35, 47.
Organisation der Regierung 27.
Organisation der Schulbezirke 85.
Organisation der Schuldeputation 150, 159.
Organisation mehrklassiger Schulen 172.
Organist 305, 314.
Orgelspiel 195.
Original der Vocation 211.
Originalien 134, 135.
Orthographie 184.
Ortsarmenverband 289, 290.
Ortserheber 279.
Ortsgeistliche 34, 35, 50, 52, 161, 262.
Ortsgemeinde 295.
Ortsgemeindekasse 298.
Ortsobrigkeit 157.
Ortspolizeibehörde 87, 135, 304, 305.
Ortschaften 157, 254.
Ortsschulbehörde 39, 93, 94, 205, 244, 246, 305.
Ortsschulen 2, 3, 4, 234.
Ortsschulinspector 94.
Ortsschulkassen 250, 295.
Ortsschullehrer 158.
Ortsschulvorstand 305.
Ortsschulwesen 158 (s. Schulwesen).
Ortsvorstand 298.
Ortsvorsteher 159, 279.
Ostereier 99.
Ostertermin 147.

P.

Pachtacker 223.
Pachtgeld 227.
Papierformat 72.
Paritätische Schulen 63.
Parochiallehrerconferenzen 86, 191, 192.
Parochie 26, 58, 191, 192.
Parochus 42.
Passives Wahlrecht 241.
Passivlegitimation 258.
Paßwesen 26.
Partikulargesetze 5.
Patronat 14, 22, 29, 150, 152, 155.
Patronatsbehörden 206.
Patronatsrecht 214.
Patronatsschulen 155.
Patrone 54, 152, 155, 157, 270.
Pausen 178, 180.
Pauschsummen für Dienstreisen 91, 92, 164.
Pädagogien 25.
Pädagogik 192.
Pädagogische Werke 205.

Pädagogische Zwecke der Unterrichtsanstalten 24.
Pensen 181, 185 (s. Pensum).
Pensenbuch 68, 183.
Pensenvertheilung 76, 181.
Pensionär 128, 129, 143.
Pensionen 28, 29, 116, 120, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 136, 139, 140, 142, 143, 146, 254.
Pensionirung 86, 116, 128, 130, 136, 137, 138, 143, 145, 147, 150.
Pensionirung, unfreiwillige 19, 28.
Pensionsanstalt 141.
Pensionsantrag 144.
Pensionsberechtigte 132.
Pensionsberechtigtes Diensteinkommen 126, 133, 134.
Pensionsberechtigung 123, 131, 136, 139, 144, 146, 147, 149.
Pensionsbetrag 129, 288.
Pensionserhöhung 136, 145.
Pensionsfonds 142.
Pensionsgenuß 140.
Pensionskasse 79.
Pensionsreglement 130.
Pensionsverhältnisse 123, 130, 131, 145.
Pensionsversicherung 120.
Pensionszahlung 179.
Pensionszuschuß 138.
Pensum 76, 77, 181, 185.
Periodische Berichte 79.
Personalien über Lehrer 88, 189.
Personenstand 238.
Personenwechsel 221.
Persönliche Befreiungen 254.
Persönliche Gemeindedienste 253.
Persönliche Interessen 246.
Persönliche Lasten 262.
Persönliche Pflichten 262.
Persönliche Zulagen 283.
Pertinenzien der Schule 153.
Pertinenzien der Wohnung 122, 223.
Petitionen 8, 62.
Pfarrabgaben 263, 288.
Pfarramt 15.
Pfarrbausachen 21.
Pfarrbezirke 22, 23.
Pfarrer 56, 60, 221, 263.
Pfarrgeistliche 36, 113.
Pflege des Gesanges 193.
Pflegekinder 129.
Pflichten der Kreisschulinspectoren 81, 85.
Pflichten der Staatsdiener 70.
Pflichtstundenzahl 186, 188.
Philologie 212, 213.
Philologische Prüfung 212.
Pietät gegen Lehrer 98.
Plattes Land 159.
Plenum der Regierung 27, 31.
Pocken 336, 338.
Politische Gemeinde 251, 263, 265, 268, 277.
Politisches Wahlrecht 307.
Polizeibehörde 88.
Polizeiliche Vorschriften 291.
Polizeipräsidium 15.
Polizeiverwaltung 27.
Polizeiverwaltungskosten 291, 298.
Polnische Nationalpartei 72.
Polnischer Nationalverein 40.
Portoauslagen 10.
Portoeinziehung 11.
Portoersatz 11.
Portopflichtigkeit der Bescheide 7, 8.
Portozahlung 7, 9, 10, 132, 299.
Postanweisungen 11.
Postbeamte 132.
Postsendungen 10, 11.
Postverwaltung 274.
Postzimmer 274.
Praktische Gesichtspunkte 63.
Präclusivfrist 249.
Prämienfonds 28.
Pränumerandozahlung 116.
Präparanden 192.
Präparandenanstalten 112, 144, 285.
Präsentation 210.
Präsentationsrecht 21.
Präsentirte Lehrer 212.
Präses des Schulvorstandes 156.
Prästationsnachweisungen 265.
Prediger 30, 134, 151, 153, 155, 157, 167, 221 (s. Geistliche).
Predigerseminar 22, 169.
Predigtamt 168.
Predigtamtscandidaten 192.
Presbyterien 14.
Preußische Bank 20.
Preußische Gesetzgebung 3.
Preußischer heraldischer Adler 90.
Preußischer Staatsanzeiger 3.
Preußische Unterthanen 132, 133.
Principielle Fragen 2.
Prinzen 18.
Privatangelegenheiten 73.
Privatanstalten 144, 152.
Privateigenthum 225.
Privaterziehungsanstalten 23, 32, 65.

Privatlehranstalt 286.
Privatlehrer 83, 192.
Privatpatronat 29, 132, 220.
Privatpräparandenanstalten 285.
Privatrechtliche Bestimmungen 5.
Privatschulen 39, 69, 71, 82, 83, 85, 88, 89, 92, 93, 152, 190, 244, 332.
Privatschulwesen 94.
Privatstunden 245.
Privattöchterschulen 39.
Privatunterricht 71, 244, 245.
Privatunterrichtsanstalten 32, 35, 65.
Privatvermögen 254.
Privatwohlthätigkeit 95.
Privatwohlthätigkeitsanstalten 86.
Privatwohnung 121.
Probejahr 126.
Probstei 47.
Professoren 132.
Progymnasien 25, 112, 124, 133.
Protectorat 141.
Protocollbuch 156.
Protocolle 73, 94, 100, 180, 182, 195, 196, 204, 219, 220, 246.
Protocolle über Prüfungen 86, 94.
Protocollführer 196.
Provinzialbehörden 2, 4, 18, 20, 21, 25, 116.
Provinzialconsistorien 23, 25.
Provinzialfeuersocietät 20.
Provinzialgesetze 5, 35.
Provinzialkasse 143.
Provinzialrechte 5.
Provinzialschulcollegium 20, 23, 24, 31, 106, 133.
Provinzialschulordnung 93.
Provinzialschulräthe 112.
Provinzialständische Verbände 253.
Provinzialverwaltung 16.
Provisorische Anstellung 79, 139, 205, 212, 215.
Prozesse 260.
Prüfung bei Entlassung der Schüler 325, 371.
Prüfung der Anstellung 28.
Prüfung der Candidaten 64.
Prüfung der Disciplinargesetze 24.
Prüfung der Geistlichen 29.
Prüfung der Lehrer 29, 168, 212, 213, 234, 235.
Prüfung der Schulbücher 24.
Prüfung der Schulkinder 153, 174, 176, 187.
Prüfung der Schulordnungen 24.
Prüfung des Schulinteresses 55.
Prüfungen 56, 59, 64, 86, 101.
Prüfung in allen planmäßigen Lehrgegenständen 76.
Prüfung in der katholischen Religion 64.
Prüfung in der Religion bei Kirchenvisitationen 59.
Prüfung pro facult. doc., pro loco 24.
Prüfungsbehörde 53, 71.
Prüfungscommission 212, 213.
Prüfungsordnung für Volksschullehrer 42, 71, 108, 212.
Prüfungsprotocolle 158.
Prüfungsvorschriften 126.
Prüfungszeugniß 71.
Publication der Edicte und Verordnungen 26.
Pünktliche Einziehung der Schulversäumnißstrafgelder 87.

Q.

Qualificationszeugnisse 210.
Qualificirte Lehrer 214.
Quartalsraten 292.
Quartier 91.
Quartierleistungen 92.
Quittungen 73, 116, 136, 189, 282, 283, 292.

R.

Rachenbräune 337, 338.
Randbemerkung bei Eingaben und Berichten 8, 9, 12.
Rangverhältnisse 121.
Rathschläge der Lehrer 163.
Räumliche Sonderung der Geschlechter in den Schulen 76.
Realienunterricht 191.
Realschuldirectoren 112.
Realschulen 25, 29, 112, 124, 133, 206.
Realschullehrer 118.
Reception 136.
Receptionsanträge 136.
Receptionsdocumente 136.
Receptionsnummer 136.
Rechenunterricht 191.
Rechnen 94.
Rechnungen 189.
Rechnungsjahr 276.
Rechnungsjustification 301.

Rechnungsquartale 277.
Rechnungsrevision 23.
Recht der Lehrerberufung 214, 252.
Rechte der Kreisschulinspectoren 74, 81.
Rechte, dingliche 6.
Rechte, gutsherrliche 6.
Rechte, Provinzial- 5.
Rechte, statutarische 5.
Rechte, ungeschriebene 5.
Rechtfertigung der Berufung 252.
Recht, gemeines 6.
Rechtsangelegenheiten 260.
Rechtsform 147.
Rechtsgewohnheit 6.
Rechtsirrthum 61.
Rechtskräftige Strafen 29.
Rechtsmittel der Berufung 256, 258.
Rechtsmittel der Revision 258.
Rechtsordnung des Staats 62.
Rechtspersönlichkeit 259.
Rechtspflege 3.
Rechtsquellen 1.
Rechtsstreit 260.
Rechtssubject 260.
Rechtsverbindlichkeit einer Berufung 207, 260.
Rechtsverhältnisse 259.
Rechtsweg 7, 128, 252, 265, 266, 267, 287.
Recipienden 134, 135.
Reclamationen 235, 248.
Reclamationsverfahren 248.
Recognitionsprotocolle 73.
Rectoren 112, 119, 151, 153, 162, 164, 172, 173, 182, 194, 238.
Rectorschulen 83.
Rectorstelle 231.
Rectortitel 182 (s. Titel).
Recursbescheide 248.
Recursbeschwerde 166, 206.
Recursinstanz 7.
Referate 191.
Referent bei der Regierung 27.
Regalien 26.
Regelmäßigkeit des Schulbesuchs 87.
Regelung der Schulunterhaltungslast 257.
Regierung 4, 14, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 42, 55, 69, 74, 106, 133.
Regierungsabtheilungen 25.
Regierungsakten 9.
Regierungscollegium 9.
Regierungsdirectoren 27.
Regierungshauptkasse 143.
Regierungspräsidium 27.
Regierungsschulräthe 112, 147.
Regierungsumlage 266, 267.
Regierung, Titel 15, 20.
Register über Revisionen 80, 81.
Registratur 88, 179.
Reglement für Neu-Vorpommern 2.
Reglementsmäßige Fuhrkosten 113.
Regulirung des Einkommens 252, 255, 256, 259, 267.
Regulirung des Stolwesens 30.
Reichsanzeiger 3.
Reichsbeamte 133, 235.
Reichsdienst 128.
Reichsgesetzblatt 2.
Reichsheer 126.
Reichskassen 285.
Reichsmarkrechnung 105, 285.
Reichsmilitärgesetz 235.
Reichsmünze 284.
Reichstagswahlen 307.
Reinhaltung der Klassen 85, 157.
Reinigung der Schulen bei Epidemien 337.
Reinigung des Schulzimmers 77, 157, 158.
Reinlichkeit auf dem Schulhof 178, 181.
Reinlichkeit der Retiraden 77.
Reinlichkeit in den Schulhäusern 85, 157.
Reiseentschädigung bei Conferenzen 201.
Reisejournal 31, 89, 90, 92.
Reisekosten 91, 95, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 261.
Reisekostenfixum 90.
Reisekostenliquidationen 112.
Reisekostensätze 105, 111, 113.
Reisekostenvergütungen 43, 92, 113.
Reisen 92, 97, 102, 104, 114, 218.
Reisen auf der Eisenbahn 91.
Reisen auf Landwegen 91.
Reisepläne der Schulrevisoren 37.
Reisetage 90.
Reiseweg 90.
Reiseziel 97.
Reißen an den Ohren 351.
Reißen in den Haaren 351.
Religion 58, 59, 62, 214.
Religion des Berufungsberechtigten 214.
Religionsbücher 22.
Religionsgesellschaften 34, 42, 44, 47, 51, 52, 53, 56, 60, 65, 66.
Religionslehre 48.
Religionslehrer 51, 52, 53, 68.
Religionsprüfung 58.
Religionsstunden 48.

Religionsthemata 86.
Religionsunterricht 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 63, 68.
Religionsunterricht, kirchlicher 21, 64.
Religionsübung 21, 61, 214.
Religionsverwandte 27.
Religiöse Erziehung der Jugend 58, 64, 68, 369, 371.
Religiöse Kenntnisse der Schulkinder 68.
Religiöser Unterricht in Elementarschulen 34, 35, 44, 47, 51, 52, 55, 64.
Religiösität 29.
Reitende Feldjäger 133.
Remuneration des Religionslehrers 54.
Remunerationen 34, 38, 92, 93, 109, 125, 146, 231, 233, 234, 239, 248, 299.
Remunerirung von Schulinspectoren 34, 43.
Rentbeamte 155.
Renten 257.
Rentenbank 20.
Reparaturbauten 252.
Reparaturen 75, 77, 223.
Repräsentanten 259, 260.
Repräsentantencollegium 241.
Repräsentanten, landesständige 27.
Repräsentationskosten 125.
Requisitionen 73.
Reserve 233, 235, 236, 237.
Resolute 7.
Resolutorische Entscheidung 252.
Ressortchef 115.
Ressort der Regierung 29, 37.
Ressortverhältnisse 24, 231.
Restitution 226.
Resultate der Revisionen 86.
Retiraden 77 (s. Aborte).
Revenüenverzeichniß 211.
Reverse 215.
Revidirte Statuten 140.
Revision der Baulichkeiten 38, 85.
Revision der Elementarschulen 85, 88, 89, 92, 95.
Revision der Kirchen- und Schulrechnungen 29.
Revision der Kreis- und Ortsbehörden 31.
Revision der Lehrpläne 175.
Revision der Privatschulen 92, 93.
Revision der Schulklassen 76, 80.
Revision der Schulordnungen 24.
Revision der Seminare 24.
Revision der Statuten 139.
Revision der städtischen Schulen 92.
Revision der Straflisten 87.
Revision des Inventariums 174, 189.
Revisionsberichte 37, 85, 88, 89.
Revisionsreisen 87.
Richtigkeitsatteste 301.
Roggen 221.
Rohheiten 188.
Romanliteratur 192.
Ruhe 218.
Ruhegehalt 137, 139, 282.
Ruhegehaltszuschüsse 137, 138, 139.
Ruhestand 115, 123, 126, 138, 143, 147 (s. Pensionirung).
Rückfragen 219.
Rückreisen 102, 103.

S.

Saatkosten 223.
Sachverständige Mitglieder 151, 153, 155, 161, 162.
Sachwalter 127.
Sacramente 65.
Sammlung der Schulverordnungen 98.
Schafhaltung 258.
Schankwirthschaften 246, 343, 362.
Scharlach 336.
Schaustellung der Leichen 339.
Schaustellungen 342.
Schänken 343, 362.
Schätzung der Stelle 256, 257, 293.
Schätzungsbetrag 224.
Scheidungen 149.
Schema für Reisejournale 90.
Schenkungen 142.
Scheune 122.
Schimpfnamen 351.
Schlachtsteuer 253.
Schlafstube 274.
Schlagen der Schulkinder 351, 364.
Schleusenabgaben 253.
Schließen der Schulen bei Epidemien 337.
Schluß der Lection 188.
Scholarchat 162.
Schönschreibehefte 76.
Schreiben 94, 219,
Schreibhefte 183.
Schreibhülfe 92.
Schreibpapier 89.
Schreibwerk 89, 100, 158, 219.
Schriftliche Arbeiten 76, 98, 177, 181, 183, 218 (s. Aufsatzhefte).
Schriftliche Eingaben 219.

Schriftstücke 210, 211.
Schriftwesen der Schule 100, 189.
Schulabgaben 248, 265, 288.
Schulabgabensachen 248.
Schulabtheilungen 76, 77.
Schulacten 5, 87, 179 (s. Acten).
Schulamt 61, 139, 146, 195, 196, 217, 219, 231, 232, 236, 305, 306, 313.
Schulamtsaspiranten 195, 202 (s. Gehülfen).
Schulamtskandidaten 192, 202.
Schulangelegenheiten 24, 29, 37, 56, 69, 87, 156, 163, 165, 166, 203.
Schulanstalten 24, 262, 263, 288.
Schulaufseher 308, 309.
Schulaufsicht 32, 35, 37, 39, 43, 44, 45, 47, 74, 92, 98, 165, 166, 167, 194, 305, 324 (s. Aufsicht ff.).
Schulaufsicht durch Kapläne 56.
Schulaufsicht im Kreise Lauenburg 42.
Schulaufsicht im Nebenamt 43.
Schulaufsicht in Hannover 43.
Schulaufsichtsamt 35.
Schulaufsichtsbehörde 47, 54, 56, 66, 147, 166, 239, 242, 247, 249, 255, 259, 267, 306.
Schulaufsichtsgeschäfte 90.
Schulaufsichtsgesetz 32, 35, 43, 44.
Schulaufsichtskosten 43, 98.
Schulaufsichtskräfte 43.
Schulaufsicht über Seminarschulen 44.
Schulbaulasten 265, 267.
Schulbausachen 252.
Schulbauten 252 (s. Bauten).
Schulbedürfnisse 176, 267, 275.
Schulbehörde 48, 207, 219, 306 (s. Behörden).
Schulbeiträge 251, 254, 255, 262, 263, 268, 279, 284.
Schulbesuch 75, 76, 87, 153, 158, 169, 176, 186, 187, 302, 303, 305, 308, 317, 320, 321, 324, 326, 329. 335, 337.
Schulbesuch der Hütekinder 310, 311.
Schulbesuchslisten 85, 87, 158, 329.
Schulbezirke 75, 85, 86, 159, 251, 263, 268.
Schulblätter 5.
Schulbrennholz 273 (s. Heizung).
Schulbücher 24, 77, 185.
Schulcollegium 15, 20, 23, 25, 117.
Schulcommission 23 24, 25, 81, 84, 151, 159, 180, 182, 246.
Schulconferenzen 193.
Schuldeputatholz 249.
Schuldeputationen 39, 68, 92, 93, 94, 150, 152, 153, 154, 162, 163, 164, 165, 167, 183, 186, 187, 188, 210, 270, 308.
Schuldiener 119.
Schuldienst 127, 144, 149, 232, 286.
Schuldisciplin 218, 347, 352.
Schuleinkünfte 232, 278, 294.
Schuleinrichtungen 74, 75.
Schulen, höhere 22, 68, 84.
Schulen sind Staatsanstalten 35.
Schulentlassung 321, 324, 371.
Schulentlassungsschein 311, 312, 313.
Schulerziehung 370.
Schulerterna 38.
Schulfahnen 368.
Schulfähige Kinder 153.
Schulfähigkeit 320, 324.
Schulferien 218 (s. Ferien).
Schulfonds 30, 154.
Schulfreier Visitationstag 58.
Schulfreie Zeit 95.
Schulgärten 230.
Schulgebäude 85, 153, 157, 158, 173, 178.
Schulgeld 21, 30, 69, 95, 154, 158, 222, 275, 276, 277, 279, 286, 287, 289, 290, 294, 295, 299.
Schulgeldeinnahme 297, -frei 300.
Schulgeldsirum 222, 275, 277, 286.
Schulgemeinde 139, 166, 196, 215, 216, 234, 245, 248, 251, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 266, 271, 273, 278, 282, 286, 291, 293, 295.
Schulgeräthe 189, 269.
Schulgottesdienste 55, 56.
Schulhaltung 41, 53, 54.
Schulhäuser 77, 85, 86, 156, 187, 189, 269.
Schulhof 181, 187.
Schulholz 273.
Schulholzgeld 262.
Schulinspection 37, 90, 140, 181.
Schulinspectoren 59, 60, 82, 98, 156, 158, 165, 168, 177, 180, 182, 190, 191, 194, 249, 251, 261, 271, 304, 305, 307.
Schulinspectoren, Remunerirung 34, 37, 38, 52.
Schulinspectionsbezirke 92, 93, 202.
Schulinstitute 257, 260.
Schulinteressen 55.
Schulinventar 77.

Schuljahr 76.
Schuljournal 189.
Schuljugend 58, 218.
Schulkapitalien 278, 282, 297.
Schulkassen 85, 89, 98, 158, 201, 226, 250, 251, 261, 275, 276, 277, 281, 291, 292, 294, 295, 297, 303.
Schulkasseneinrichtungen 294.
Schulkassenetats 279, 294, 295.
Schulkassenrechnungen 277, 281, 296, 301.
Schulkassenrendanten 87, 279.
Schulkassenübersichten 278.
Schulkassenverwaltung 278.
Schulkinder 58, 59, 98, 99, 167, 174, 176, 183, 185, 188, 193, 240, 241.
Schulkinderzahl 279, 286, 300.
Schulklassen 76, 77, 88, 307.
Schulkreise 190.
Schullasten 216, 251, 255, 265, 268, 291, 298.
Schulländereien 192, 226, 293.
Schulleben 39.
Schullectionen 192.
Schullehrer, Amtsführung 29, 30, 70, 161 (s. Lehrer).
Schullehrerseminare 22, 24, 25, 118, 124, 133.
Schullehrerstellen 69, 139, 196, 215, 257 (s. Schulstellen).
Schulliſten 218.
Schullocal 57, 61, 158, 179, 181, 192, 218, 269, 270, 272, 273, 274.
Schulmänner 192.
Schulmeister 113 (s. Lehrer).
Schulmorgen 255.
Schulordnungen 2, 24, 50, 66, 155, 178, 180, 181.
Schulorganismus 173, 194.
Schulort 167, 203, 218, 251.
Schulpatron 256, 305.
Schulpatronat 14.
Schulperiode 321.
Schulpfleger 81.
Schulpflicht 187, 302, 308, 311, 325, 349.
Schulpflichtige Zeit 167.
Schulpflichtigkeit 305, 317, 320, 324.
Schulpflichtigkeit der Dissidentenkinder 321.
Schulpraxis 191.
Schulprüfungen 58, 85.
Schulrathsstellen 106.
Schulraum 274.
Schulräthe 25, 27, 30, 112, 147.
Schulrechnungen 29.
Schulrectoren 74, 161, 162.
Schulregistratur 77, 80.
Schulreglement für katholische Schulen 2, 50.
Schulrepräsentanten 209.
Schulrevisionen 37, 39, 84, 88, 92, 93, 301.
Schulrevisionsberichte 100, 307.
Schulrevisionsprotocolle 100.
Schulrevisionsreisen 92.
Schulrevisoren 47, 309.
Schulsachen 217, 218, 251.
Schulschwestern 208.
Schulsocietäten 29, 70, 254, 260, 262, 263, 290.
Schulsocietätsmitglieder 255.
Schulstellen 209, 219, 221, 246, 278.
Schulsteuer 248.
Schulstrafen 176, 188, 312, 318, 351.
Schulstrafgelder 281, 298, 303.
Schulstuben 85.
Schulstunden 217, 218, 306, 307.
Schulsysteme 70.
Schultage 87, 218, 308.
Schultagebuch 76, 306.
Schulunterhaltung 216, 248, 277, 278.
Schulunterhaltungsbeiträge 254.
Schulunterhaltungskosten 249.
Schulunterhaltungslast 257.
Schulunterhaltungsverpflichtete 296, 299.
Schulunterricht 29, 30, 95, 191, 244, 245, 289, 305, 307, 309, 310, 314.
Schulunterricht in der Religion 57, 61.
Schulunterrichtsstunden 307, 309.
Schulutensilien 179, 180, 282.
Schulverbände 70, 140, 300.
Schulvermögen 85, 158, 275, 277, 294, 301.
Schulverordnungen 98, 180.
Schulversäumnisse 76, 87, 158, 187, 291, 302, 304, 305, 307, 308, 309, 317, 323, 326, 328.
Schulversäumnißlisten 309, 311, 312, 318.
Schulversäumnißstrafgelder 87, 201, 281, 291, 298, 299, 303, 305, 323.
Schulverwaltung 58, 80, 165, 206, 210, 216, 305.
Schulverweser 192.

Schulvisitationen 26, 158.
Schulvisitationskosten 92.
Schulvorstandsbeschlüsse 85.
Schulvorstände 10, 15, 39, 66, 74, 75, 78, 83, 84, 86, 87, 88, 94, 122, 177, 208, 216, 243, 254, 255, 271, 303.
Schulvorsteher, Mittheilung der Verordnungen 5, 153, 159, 221, 258, 260, 309.
Schulweg 77.
Schulwesen 23, 30, 31, 50, 56, 65, 74, 93, 161, 163, 165, 190, 194, 245.
Schulze 155, 158 (s. Ortsvorstand).
Schulzeit 179, 185, 187, 188, 218, 242, 306, 311.
Schulzeugnisse 169, 326.
Schulzimmer 38, 77, 180, 270, 271, 272, 307.
Schulzucht 185, 187, 339, 344, 346, 349, 352, 353, 355, 357, 360, 361, 371.
Schulzwang 309.
Schulzwecke 29, 218, 250.
Schutz nützlicher Thiere 368.
Schutzpocken 332.
Schülerbibliotheken 77, 205.
Schüler, Excesse 31, 38, 48, 54, 68, 74, 77 (s. Schulkinder).
Schülerverzeichnisse 174, 175, 182.
Schwäche geistiger Kräfte 123.
Schwindsucht 135.
Seminarzeit 216.
Sechswöchentliche Dienstpflicht 234.
Sechswöchentlicher Seminarkursus 168.
Seelsorger 167, 305, 309.
Seelsorgeramt 132.
Seewehr 233, 237.
Seidenraupenzucht 243.
Selbständiger Gutsbezirk 251.
Selbständige Städte 140.
Selbständigkeit 268, 269.
Selecta 189.
Seminarbesuch 169.
Seminarbildung 195.
Seminardirectoren 44, 112, 114, 121, 196, 216.
Seminare 168, 191, 215.
Seminarhülfslehrer 112.
Seminarhülfslehrerinnen 112.
Seminaristen 215, 216.
Seminarkursus 168.
Seminarlehrer 24, 112, 113, 192.
Seminarlehrerinnen 112.
Seminarschule 181.
Seminarstädte 170.
Seminarübungsschule 44.
Servisklassen 115, 116, 122.
Singumgänge 242.
Singvögelnester 354.
Sistirung eines Kindes zur Schule 302, 308.
Sitzungen 163, 164.
Sitzungen der Schulvorstände 75, 161, 162.
Societäten 263.
Societätsbeiträge 262, 263.
Societätsschulamt 130.
Societätsschulen 251, 255, 261.
Sommerferien 315.
Sommerschule 84, 312.
Sonderbestrebungen 72.
Sonnenstich 339.
Sonntagsschulen 87, 326, 332.
Specialacten 80, 88.
Specialaufsicht 153, 167.
Specialauftrag 93.
Specialconferenzen 195.
Specialquittungen 283.
Specialverfügungen 2.
Specialverzeichnisse 189.
Spielplätze 75, 77, 175.
Spielstuben 343.
Spitznamen 351.
Sportelfonds 28.
Sprachstoffe 77.
Sprachunterricht, deutscher 33, 191.
Sprachunterricht in polnisch-katholischen Schulen 33.
Staatliche Aufgaben in der Schule 36.
Staatliche Bestellung der Schulaufsichtsorgane 35, 49.
Staatliche Interessen 35, 37, 42, 52, 249.
Staatliche Schulaufsicht 49, 50, 56, 207.
Staatliche Schulaufsichtsbeamte 41, 53.
Staatsanwälte 271.
Staatsanzeiger 3, 19.
Staatsämter 51, 127, 128.
Staatsbeihülfen 147.
Staatsdiener 19, 102, 106, 113, 235, 239 (s. Beamte).
Staatseisenbahn 111.
Staatsfonds 91, 221, 269.
Staatsgesetze 67.
Staatsinstitute 144.
Staatskasse 140.
Staatskosten 90.
Staatslasten 254.

Staatsministerium 19, 102, 107.
Staatsrath 18.
Staatsregierung 61.
Staatsschatz 20.
Staatssecretariat 18.
Staatssteuern 254, 262.
Stammgeld 269.
Standesämter 15, 190.
Standesbeamte 238.
Standeserhöhungen 26, 29.
Stadtbaumeister 38.
Stadtgemeinden 253, 257.
Stadtschulen 133, 152, 173, 194.
Stadtschulinspectionen 81, 88, 89, 159, 165.
Stadtverordneten 150,154,208,241,242.
Statutarische Normen 148.
Statutarische Rechte 5, 164.
Statuten 139, 141.
Städteordnung 159, 241.
Städtische Körperschaften 164, 241.
Städtische Schulen 150.
Städtisches Patronat 150,
Ställe 122.
Ständische Dienste 127.
Ständische Kreisschulinspection 91.
Ständische Landarmendirection 20.
Stelleneinkommen 137, 147, 206, 211, 221, 224, 232, 255.
Stellenerledigungen 79, 210.
Stellenkündigung 219.
Stellenzulagen 282, 283.
Stellung der Hauptlehrer 84.
Stellung eines Vertreters 96.
Stellung zum Infallibilitätsdogma 213.
Stellvertreter 104, 106, 156, 159, 232, 239.
Stellvertreter der Geistlichen in der Leitung des Religionsunterrichts 53.
Stellvertretungskosten 235, 284.
Stellvertretung vacanter Stellen 84, 137, 224, 230, 232, 234.
Stempel 12.
Stempelabgaben 72, 73.
Stempelfreie Atteste 134, 135.
Stempelpapier 134, 211.
Stempeltarif 73.
Sterbemonat 129, 138, 148, 254.
Sterbequartal 21, 148.
Steuerermäßigung 249.
Steuerforderung 248.
Steuern 26, 248.
Steuerpflicht 248.
Steuerpflichtige Verhandlungen 73.
Steuerverwaltung 118.
Stiftungen, milde 29.
Stiftungsschulen 152.
Stiftungsvermögen 30.
Stillübungen 184.
Stimmrecht 187.
Stipendiensachen 27.
Stockschläge 351, 364.
Stoffbücher 174.
Stolgebühren 22, 23, 30.
Stolwesen 69.
Störung des Unterrichts 181, 305, 314, 366.
Strafanträge 304.
Strafausschluß 348.
Strafbarer Ungehorsam 61.
Strafbarkeit der Geistlichen wegen Ertheilung des Religionsunterrichts ohne staatliche Erlaubniß 49, 57.
Strafbestimmungen 28.
Strafen 188, 304,
Strafen, Erlasse und Milderung 29.
Strafen in der Schule 351.
Strafen, rechtskräftige 29.
Straffälligkeit bei Schulversäumnissen 309, 312, 319.
Strafgelder 281, 282.
Strafgesetz 29, 346, 348.
Strafllisten 87.
Strafmilderung 348.
Strafmittel 28.
Strafrechtliche Verfolgung von Schulkindern 348.
Strafrichter 347.
Strafverfügungen 70.
Straßenunfug der Kinder 366.
Straßenverbindung 109.
Streit 248, 257, 258.
Streitfälle 257.
Streitige Schulangelegenheiten 261.
Streitobject 258.
Streitverfahren 248, 257, 259.
Stroh 223, 229.
Studirende 169.
Stufengang des Unterrichts 177.
Stundenplan 60, 84, 177.
Stundenplanmäßiger Religionsunterricht 56.
Stundentabelle 184.
Subalternbeamte 102, 107, 109, 116, 148.
Subalternbureaus 30.
Subsellien 85, 290.
Sugillationen 365.

Superintendenten 25, 26, 35, 36, 58, 59, 70, 92, 106, 112, 113, 133, 151, 156, 158, 162, 163, 164, 165
Superintendenturen 15, 22.
Superintendentursprengel 25.
Suspendirte Beamte 117.
Suspendirte Lehrer 43.
Suspension 27, 28.
Synodalschulconferenzen 190.
Synoden 15, 191.

T.

Tabakrauchen 217.
Tabellarische Jahresberichte 189.
Tabellarische Uebersichten 80, 89.
Tabellen 72, 76.
Tafeln 77.
Tagebuch der Kreisschulinspectoren 86.
Tagebücher 177.
Tagegelder 91, 93, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 129.
Tagegeldersätze 102, 105, 111.
Tagesliteratur 192.
Tantième 125.
Tarife 114, 115, 116, 121, 122, 136.
Taubstumme Kinder 84.
Taubstummenanstalten 124, 133.
Taubstummmenschule 182.
Taufen 134, 250.
Taufscheine 73, 134.
Taxen 22, 23.
Technische Ausbildung 121.
Technische Lehrer 112, 144, 145.
Technisches Mitglied 161, 162, 163.
Technisches Organ 74.
Telegraphenbeamte 132.
Termine der Entlassung der Schüler 219.
Termine der Seminarkurse für Theologen 170.
Testamente 72.
Thätigkeit der Schuldeputation 153.
Theater 20.
Theatervorstellungen 343.
Theile der Dienstwohnung 122.
Theilnahme an den Schulrevisionen 37.
Theilnahme an den Wahlen 241.
Theilnahme an der Schulaufsicht 32.
Theilnahme an Lehrerconferenzen 201, 202.
Theilnahme der Lehrer an Kirchenvisitationen 58, 59.
Theilnahme der Lehrer an Vereinen 40, 72.
Theilnahme der Schüler an den Kirchenvisitationen 58.
Theilnahme für die öffentliche Sache 29.
Theilnahmepflichtige 141.
Theilung der Schulbezirke 85.
Theilung vorhandener Schulsocietäten 70.
Theilzahlungen 135.
Theologen 168, 169, 170.
Theologie 22, 169, 234.
Theologische Facultät 169.
Titel der Behörden und Beamten 14, 29.
Titel „Lehrer" 24, 149.
Titel „Rector" 182.
Titulation des Kaisers 13.
Tod eines Lehrers 84, 149.
Todtenscheine 73.
Torf 273.
Torfstiche 320.
Töchterschulen 39, 83, 153.
Tragung der Schulaufsichtskosten 98.
Trauscheine 73.
Trauungen 134, 250.
Trennung der Geschlechter in Schulen 76.
Trennung der Kirchen- und Schulämter 307.
Trennung eines Schulbezirks 75.
Trinkstuben 343.
Turngeräthe 77.
Turnplätze 75, 77.
Turnunterricht 84, 184.
Turnunterricht nach erfolgter Impfung 333.
Turnus der Schulrevisionen 80.
Typhus 336.

U.

Uebelstände 244.
Ueberbürdung der Gemeinden 216.
Ueberbürdung der Kreisschulinspectoren 98.
Uebernahme des Religionsunterrichts 47.
Uebernahme eines anderen Amtes 130.
Uebernahme von Agenturen 243.
Uebernahme von Privatunterricht 244.
Ueberschreitung des Urlaubs 97, 98.
Ueberschreitung des Züchtigungsrechts 357, 366.

Ueberschreitung von Amtsbefugnissen 363.
Ueberschüsse der Schulkassen 275.
Ueberschüsse bei Kirchen 22.
Uebersicht über die Privatschulen 88.
Uebertragung der Stelle 140.
Uebertretungsfälle 244, 291, 302.
Ueberwachung der Kinder 187.
Uebung der Disciplin 86.
Umfang der Leistungen 249.
Umgänge 242.
Umgebung des Schulzimmers 38.
Umgestaltung der Behörden 114.
Umgestaltung des Volksschulwesens 206.
Umhertreiben der Kinder in Schänken 343.
Umlagen 267, 284, 296.
Umlagen für Kirchen und Schulen 266.
Umlauf beschädigter Reichsmünzen 285.
Umlegung der Schullasten 265.
Umschrift der Dienstsiegel 90.
Umschulung 75.
Umwandlung confessioneller Volksschulen in paritätische 63.
Umwandlung der Adjunctenstellen 208.
Umzugskosten 106, 109, 110, 113, 114.
Umzugskostensätze 111.
Umzugskostenvergütung 110, 115.
Umzugsliquidationen 112.
Unabkömmlichkeit der Lehrer 234.
Unabkömmlichkeitsatteste 233, 237.
Unabkömmlichkeitserklärung 233.
Unabkömmlichkeitsgründe 237.
Unarten der Kinder 346, 355.
Unbedingte Vocationen 206.
Unbefugte Ertheilung des Unterrichts in der Religion 57.
Unbefugtes Betreten des Schulzimmers 367 (s. Störung des Unterrichts).
Unberechtigte Anmaßung amtlicher Befugnisse 56.
Unentgeltliche Vertretungen 231.
Unentschuldigte Schulversäumnisse 76.
Unfirirte Einnahmen 224.
Unfolgsamkeit der Schüler 356.
Unfrankirte Verfügungen 11.
Unfreiwillige Pensionirungen 19.
Unfreiwillige Versetzungen 115, 129.
Ungehorsam gegen gesetzmäßige Anordnungen der Behörden 60.
Ungeschriebene Rechte 5.
Ungezogenheiten der Kinder 353, 361.
Unglücksfälle 294, 295.
Unhöflichkeiten der Schulkinder 356.
Universitäten 20, 22, 24, 114, 132.
Universitätsbildung 193.
Unkenntniß der Gesetze 1.
Unkosten 93, 100, 103, 108.
Unmittelbare Staatsbeamte 82, 106, 112, 114, 115, 119, 120, 121.
Unordnungen seitens der Localschulinspectoren 87.
Unparteilichkeit bei Anstellungen 28.
Unregelmäßiger Schulbesuch 75, 311.
Unschicklichkeiten der Kinder 217, 356.
Unterbeamte 102, 105, 107, 109, 116, 117.
Unterbehörden 3.
Unterbringung verwahrloster Kinder 342.
Unterhalt 268.
Unterhaltung der Lehrer 264.
Unterhaltung der Lehrerstellen 140, 248.
Unterhaltung der Schulen 211, 250, 262, 263, 268.
Unterhaltung der Schulgebäude 264.
Unterhaltung der Societätsschulen 251, 255, 261.
Unterhaltung des Lehrapparats 279, 295, 299.
Unterhaltung von Fuhrwerk 104.
Unterhaltungskosten 117.
Unterhaltungspflicht 201.
Unterhaltungszuschüsse 114.
Unterklassen 211.
Unterlehrer 205 (s. Gehülfen).
Unterricht 154, 176, 183, 191, 203, 216, 217, 218, 245.
Unterricht der Jugend 50, 94.
Unterricht der delegirten Geistlichen 54.
Unterricht des Schullehrers 50.
Unterricht eigener Kinder 310.
Unterricht fremder Kinder 286, 310.
Unterrichtspläne 76, 84, 176.
Unterricht in der deutschen Sprache 84.
Unterricht in der Volksschule 94.
Unterricht in weiblichen Handarbeiten 216 (s. Handarbeiten).
Unterrichtliche Gesichtspunkte 63.
Unterricht, öffentlicher 27, 29.
Unterricht taubstummer Kinder 84.
Unterrichtsangelegenheiten 20, 23.
Unterrichtsanstalten 23, 24, 35, 55, 74, 86, 94, 114, 356.
Unterrichtsbehörde, Grundsätze 3, 23.
Unterrichtsbetrieb einer Privatschule 40.
Unterrichtsdisciplinen 194, 203.
Unterrichtsertheilung 203, 212.
Unterrichtsfächer 203.

Unterrichtsgegenstände der Elementarschule 54, 88, 89, 176, 203.
Unterrichtsgesetz 35, 36, 51, 52.
Unterrichtsmittel 176.
Unterrichtspersonal 208.
Unterrichtssemester 220.
Unterrichtssprache in städtischen Schulen 84.
Unterrichtsstunden 173, 183, 184, 232.
Unterrichtsverfahren 176.
Unterrichtsverwaltung 3, 55, 216.
Unterrichtswesen 38, 48, 61, 62.
Unterrichtsziele 169, 177.
Unterschlagungen 271.
Unterstützungen 22, 137, 143, 254, 294.
Unterstützungsangelegenheiten 81.
Unterstützungsbedürfniß 138.
Unterstützungsbedürftige 289.
Unterstützungsfonds 137.
Unterstützungswohnsitz 289.
Untersuchungsmaxime 258.
Untersuchungssachen 10, 28.
Unterthanen 26.
Unter Vorbehalt 248.
Unterweisung der Jugend 58, 153.
Unzuträglichkeiten 243.
Urlaub 96, 97, 98, 137, 161, 167, 186, 240, 294, 315.
Urlaubsertheilung 69, 73, 83, 96, 178.
Urlaubsertheilung an Schüler 328.
Urlaubsgesuche 97.
Ursachen der Erblindung 333.
Urwahlen 307.
Utensilien 91, 92, 174, 179.

V.

Vacante Stellen 84, 209, 210, 221.
Vacanzen 57, 214, 221, 232, 306.
Vacanzkasse 222, 230, 231, 284.
Vacatbescheinigungen 87.
Vacatscheine 87.
Vaterlandsliebe 77.
Vaticanisches Concil 213.
Verabfolgung von Speisen und Getränken in Gasthäusern an Schüler 362.
Verabreichung von Branntwein an Schulkinder 343.
Verantwortlichkeit der Localschulinspectoren bei vorzeitiger Entlassung der Schulkinder aus der Schulpflicht 372.
Verantwortlichkeit der Regierung 30.
Verauslagtes Porto 10.
Veränderungen der Schulbezirke 86.
Veränderungen von Schuleinrichtungen 74.
Veräußerung von Heizmaterial 270, 271 (s. Brennholz).
Verbesserung der Lehrerstellen 157.
Verbesseruugen von Schuleinrichtungen 75.
Verbindliche Norm 6.
Verbindlichkeit der Gesetze 2, 3.
Verbindlichkeit der Verordnungen 3.
Verbote, allgemeine 28.
Verbotene Vereine 70, 72.
Verbrechen 188, 344.
Vereidigungen 101, 126.
Vereine 70, 72.
Vereine zur Förderung der Volksbildung 72.
Vereinigte Schul- und Kirchenämter 231, 232, 305, 312, 314.
Vereinswohlthätigkeit 95.
Verfahren bei Dispensation noch nicht confirmirter Kinder 305.
Verfassung 28, 29, 61.
Verfassungsmäßigkeit einer Anordnung 64.
Verfassungsurkunde 16, 34, 35.
Verfolgung von Amtshandlungen 363.
Verfügungen, deren Kenntnißnahme 2. 7, 9, 11, 27, 28, 31, 73, 203.
Vergehen von Kindern 188, 344.
Vergehungen von Schulkindern 362.
Vergleiche, deren Gültigkeit 7.
Vergnügungen an Festtagen 344.
Vergütung der Miethen 110.
Vergütung der Reisekosten 92.
Vergütung der Umzugskosten 110, 113.
Vergütung für Bureauzimmer 92.
Vergütung für Conferenzreisen 201.
Vergütung für Schreibwerk 100.
Vergütung für Unkosten 107.
Vergütungssätze 110.
Verhalten der Kinder 187, 188.
Verhalten der Kinder auf dem Schulwege 77.
Verhalten der Kinder in der Schule 77.
Verhalten der Localschulinspectoren 77.
Verhalten des Lehrers im Religionsunterricht 48.
Verhalten des Lehrpersonals 77.

Verhältnisse, individuelle 3.
Verhandlungen 73, 156, 193.
Verhandlungen mit Schulvorständen 86.
Verheirathete Lehrer 122.
Verheirathung 145.
Verjährung 248.
Verkürzung des Diensteinkommens 115.
Verkürzung des Schulunterrichts 96.
Verlassen der Schule 187.
Verlassen der Stelle 219.
Verlegung der Lectionen 186.
Verleihung des Cantortitels 149.
Verleihung einer Schulstelle 219.
Verleihung von Auszeichnungen 149, 150 (s. Orden).
Verleihung von Orden 150.
Verleumdungsklage gegen Beamte 12.
Verletzung der Amtspflichten 40, 48.
Verletzungen, körperliche 360.
Verlust des Diensteinkommens 98.
Vermächtnisse 141.
Vermeidung von Vermögensverlusten 85.
Vermiethete Kinder 310, 311.
Vermiethung der Dienstwohnung 122.
Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses 115.
Vermögen der Schule 153.
Vermögensverhältnisse 147.
Vermögensvortheile 240.
Vermögensverwaltung der Kirchen 22, 30, 70, 152, 154.
Verordnungen 5.
Verordnungen, Abschrift 5.
Verordnungen, Publication 5, 26, 82.
Verpachtungen 222.
Verpflegungssachen 27.
Verpflichtungen des Fiscus 256.
Verpflichtungen zu Schulbeiträgen 264.
Verrichtung kirchlicher Functionen 306, 314 (s. Kirchendienste).
Versammlungen des Schulvorstandes 155, 156.
Versäumniß der Conferenz 204.
Versäumnisse der Schüler 218, 312.
Versäumnisse seitens der Lehrer 87.
Versäumnißlisten 76, 174, 179, 181, 188, 218.
Versäumnißstrafen 304.
Versäumnißtabellen 218.
Verschuldungen 123.
Versetzung eines Lehrers 207.
Versetzungen 106, 115, 123, 187, 226.
Versetzung in den Ruhestand 124, 126, 127, 129, 145, 149, 150.
Versetzung in höhere Klassen 174, 176, 178, 187.
Versetzungsprüfung 187.
Versicherung einer Wittwenpension 132.
Versorgungskasse 254.
Verstandesbildung der Jugend 94.
Verständniß des Gelernten 77.
Versteuerungen 73.
Verstorbene Lehrer 221.
Vertilgen der Maikäfer 322.
Verträge 72, 209.
Vertreter 79, 96 (s. Stellvertreter).
Vertreter der Kirche 165.
Vertreter des Kreises 140.
Vertreter der Schule 150, 259, 261.
Vertreter in der Schulinspection 140, 165.
Vertretung der einzelnen Schulen 65.
Vertretung der Schulgemeinde 257.
Vertretung der Schulstelle 259.
Vertretung eines Lehrers 175, 186, 306 (s. Stellvertretung).
Vertretungen 79, 230, 231.
Vertretung in der Gnadenzeit 149.
Vertretungskosten 79, 118.
Verwahrloste Kinder 339.
Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten 69.
Verwaltung der innern Staatsangelegenheiten 2, 18, 248.
Verwaltung der Polizei 248.
Verwaltung der Schulkassen 85, 277.
Verwaltung des Elementarschulwesens 29, 70, 71, 248.
Verwaltung des Schulvermögens 85, 86.
Verwaltung erledigter Stellen 79.
Verwaltung von Agenturen 244.
Verwaltungsbehörde 20, 110, 140, 240.
Verwaltungsbericht 80.
Verwaltungsbezirk 148.
Verwaltungsgerichte 70, 248, 252, 258.
Verwaltungsgrundsätze 2, 3, 18, 19, 28, 258, 265.
Verwaltungskosten 142.
Verwaltungsstreitsachen 248, 258, 265.
Verwaltungsvorschriften 109, 121.
Verwaltungsweg 7, 145, 265.
Verwandtschaftliche Beziehungen 134.
Verwarnungen der Lehrer 48, 83.
Verweise der Lehrer 48, 49, 157.
Verwendung der Kinder bei Schaustellungen 342.
Verwendung der Schulversäumnißgelder 87, 291.

Verwundungen 123.
Verzichtleistung auf Pension 147.
Verzeichnisse 189.
Verzögerungen 219.
Vicarische Verwaltung 21.
Vidimirende Beamte 135.
Viehhüten 320, 354.
Viehversicherungsgesellschaften 244.
Vierteljährliche Raten 116.
Visitationen 26, 92.
Visitationstag, schulfrei 58, 59.
Vocationen 1, 80, 147, 206, 207, 211, 214, 220, 246, 269, 270.
Vocationsabschriften 211.
Vocationsrecht 54.
Volksbildung 26, 72.
Volksschulen 22, 36, 55, 56, 57, 60, 63.
Volksschulen in Berlin 25.
Volksschulgesetz für Hannover 2.
Volksschullehrer 71, 147, 202, 206, 235, 237.
Volksschulstellen 202, 235.
Volksschulunterricht 74.
Volksschulwesen 29, 206, 216.
Volksvereine 70.
Volkszählung 240.
Volles Gehalt 137.
Vorausbezahlung der Lehrergehälter 275, 295.
Vorauszahlung des Schulgeldes 286.
Vorbehalt der Kündigung 117.
Vorbehalt d. Vermögensverwaltung 152.
Vorbehalt des Widerrufs 132, 206, 249.
Vorbereitung des Unterrichts 218.
Vorbereitungsdienst 104.
Vorgesetzte 74, 217.
Vorgesetzte Behörde 8.
Vorladung der Eltern 304.
Vormachen 193.
Vormittagsunterricht 217.
Vormundschaftsgericht 340.
Vormundschaftssachen 341.
Vormünder 340.
Vorschlagsnachweisungen 144, 209.
Vorschlagsrecht 163.
Vorschläge 74.
Vorschreiben 218.
Vorschriften 28.
Vorschriftsmäßige Prüfung 235.
Vorschulen 150, 163, 180, 203, 209, 242.
Vorschulpflichtiges Alter 93.
Vorsitzender des Schulvorstandes 160.
Vorsitzender eines Collegiums 161.
Vorstädte 152.
Vorstand der Schule 155.
Vorstände 140, 240.
Vorsteher der k. Präparandenanstalten 112, 144.
Vorsteher von Privatschulen 71.
Vorsteherin der Privattöchterschulen 39.
Vorstellungen, deren Form 7, 8, 73.
Vorträge 203.
Vorzeitiger Abgang vom Amte 210.

W.

Wagegelder 253.
Wahl 163, 208, 209, 210, 213, 238, 241.
Wahlbezirk 241.
Wahl der Schulinspectoren 36.
Wahllokal 306.
Wahlmann 241.
Wahlrecht 163, 164, 241, 306.
Wahlrecht, kirchliches 21.
Wahlverband 241.
Wahlverfahren 306.
Wahlverhandlungen 208, 306.
Wahlversammlungen 241.
Wahrung der Schulinteressen 55.
Waisen der Lehrer 79, 254.
Waisenhäuser 152.
Waisenkassen 139.
Warnungen gegen Lehrer 69, 83.
Wartegeld 126.
Wartegeldempfänger 110.
Warteschulen 93, 94, 95.
Waschen 274.
Wassersucht 135.
Wählbarkeit 241, 242.
Wegegelder 253.
Wegeverbände 253.
Wehrordnung 233, 236.
Wehrpflichtige 337.
Weibliche Erziehung 153.
Weibliche Handarbeiten 216, 262.
Weibliche Lehrkräfte 209.
Weihnachten 222.
Weiterbeförderung der Strafliſten 87.
Weltliche Kirchenbediente 21.
Weltliche Localschulinspectoren 47.
Weltliche Titel 16.
Werbungskosten 223.
Werfen mit Steinen auf Eisenbahnzügen 367.
Werth der Naturallieferungen 258.
Werth des Streitobjects 258, 261.
Widerruf 132.

Widerruflicher Nebenamt 32.
Widerruflichkeit des staatlichen Auftrags zur Führung der Schulaufsicht 37.
Widersetzlichkeit 188.
Widerstand gegen Staatsgesetze 67.
Wiederanstellung 218.
Wiederbesetzung erledigter Stellen 79, 209 (s. Vacanzen).
Wiedergewährung der Pension 128.
Wiederherstellung kirchlicher Zustände 66.
Wiederholte Revisionen 86.
Wiederholungsprüfung 211, 215.
Wiederimpfung 333.
Wiesen 222.
Wiesenbautechniker 124.
Winterfenster 274.
Winterfutter 125.
Wirkliche Lehrer 133, 145.
Wirkliche Räthe 133.
Wirkungskreis der Schuldeputation 152.
Wirthschaftliche Nutzungen 230.
Wirthschaftlicher Bedarf 225, 269, 270, 274.
Wirthschaftliche Selbständigkeit 268, 269.
Wirthschaftsbedürfnisse 269.
Wirthschaftsgebäude 122.
Wirthschaftsjahr 221, 225, 227.
Wirthschaftsräume 122.
Wirthshäuser 343.
Wissenschaftliche Prüfungscommission 212, 213.
Wittwen der Lehrer 79, 129, 147, 149, 221, 253.
Wittwenkasse 139.
Wittwenkassenbeiträge 282, 299.
Wittwenpensionen 119, 132, 140.
Wittwenpensionsgesetz 139.
Wittwenverpflegungsanstalt 120, 131, 132, 133, 134, 144.
Wochengottesdienste 306.
Wohlthätigkeitsanstalten 86.
Wohnhaus 122.
Wohnort 91, 102, 115.
Wohnsitz 143, 251, 268.
Wohnsitz des Patrons 157.
Wohnsitz des Predigers 157.
Wohnstube 273.
Wohnung 110, 122, 255, 268, 270.
Wohnungsgeldzuschüsse 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 145, 146.
Wohnungsmiethe 121.
Wohnungsräume 115.
Wohnungswechsel 189.
Wurst 222.

Z. (Siehe auch C.)

Zahlung der Schulgelder 276.
Zahlungen 294.
Zahlung mit Vorbehalt 266.
Zahlungstermine für Besoldungen 292.
Zählgeschäft 240.
Zeit der Schulferien 218.
Zeitschriften 205.
Zeitungsberichte 30.
Zeitungspresse 192.
Zerkleinerung des Schulholzes 272.
Zeugen 135.
Zeugenaussagen 135.
Zeugnisse 134, 178, 187, 193, 210, 213.
Zeugnisse über Schulpflicht 326.
Zeugniß der Prüfungsbehörde 53.
Zeugniß über Befähigung zum Lehramt 47.
Zimmerraum 273.
Zinseneinnahmen 279, 294, 299.
Zinsertrag 294.
Zinsfuß 300.
Zöglinge des Seminars 215.
Zucht 187 (s. Schulzucht).
Zuchtgänse 258.
Zuchtmittel 178.
Zufällige Diensteinkünfte 125.
Zuhörer 193.
Zulagen 282, 292 (s. Zuschüsse).
Zulassung zur Prüfung 212.
Zunamen 134.
Zurechtweisungen 78, 82, 157.
Zurückstellung 238.
Zuschüsse 120, 137, 138, 141, 221.
Zuschüsse zu Lehrerbesoldungen 275.
Zustand der Schulen 37, 83, 84.
Zustand des Schulwesens 80.
Zuständigkeit bei Entlassung der Schüler 372 (s. Entlassung).
Zuständigkeit der Amtsvorsteher 249.
Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde 255.
Zuständigkeitsgesetz 248.
Zuverlässiger Diener 272.
Zuwendungen 142.
Zuziehung der Kreisschulinspectoren 164.
Zuziehung der Schulvorstände 255.
Zuziehung der Superintendenten 164.
Zuziehung des Lehrers 163.
Zuziehung des Rectors 162, 163.

Zuziehung von Sachverständigen 162.
Züchtigungen 188.
Züchtigungen durch den Schuldiener 358.
Züchtigungsmittel 361.
Züchtigungsrecht 178, 346, 349, 351, 352, 353, 354, 356, 358, 361, 364, 365, 372.
Zünfte 73.
Zwangserziehung 340.
Zwangsmaßregeln 304.
Zwangsmittel 28, 302, 309, 310.
Zwangsverfügung 70.
Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule 302, 309.
Zweite Prüfung 168.
Zwischenminuten 187 (ſ. Pauſen).

Anm. Beim Nachſchlagen ſind eventuell die analogen Materien zu berückſichtigen.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 8 Zeile 10 von unten iſt zu leſen: eines ſtatt: einer.
„ 13 „ 1 „ „ „ hinzuzufügen: **Verordnung vom 9. Januar 1817.**
„ 43 „ 15 und 17 von unten iſt zu leſen: Remuneration ſtatt Remuneration.
„ 47 „ 14 von unten iſt hinter: II. hinzufügen: **12.**
„ 79 „ 8 „ „ „ zu leſen: Statuts ſtatt: Status.
„ 98 „ 7 „ oben „ „ „ : 102**a** ſtatt: 102**b**.
„ 119 „ 3 „ unten „ „ „ : 13**3** ſtatt: 13**4**.
„ 123 iſt die Ueberſchrift: **Penſionsverhältniſſe** über Nr. **141** zu ſetzen.
„ 221 Zeile 2 von unten iſt zu leſen: Martini ſtatt: Martin.
„ 230 „ 9 „ „ „ „ „ ; den Schullehrern ſtatt: der Schullehrer.
„ 254 „ 1 von oben iſt zu leſen: Waiſen ſtatt: Weiſen.
„ 273 „ 3 „ unten „ „ „ : 1870 ſtatt: 1876.
„ 273 „ 9 „ „ „ „ „ : $1^1/_2$ ſtatt: $^1/_2$.
„ 274 „ 11 „ oben „ „ „ : **10** kbm **und** ſtatt: **1** kbm **im**.
„ 274 „ 11 „ „ „ „ „ : 0,0001 ſtatt: 0,0002.
„ 274 „ 17 „ unten „ „ „ : **10** kbm ſtatt: **1** kbm.
„ 274 „ 18 „ „ „ „ „ : 210 × 15 ſtatt: 210,15.
„ 367 „ 2 „ „ iſt hinter I. hinzuzufügen: Allgemeine Beſtimmungen über die Volksſchule vom 15. October 1872 nebſt Erläuterungen und Ergänzungen.
„ 395 „ 22 von unten in der Ueberſchrift: auch ſtatt: aach.

Druck von C. H. Schulze in Gräfenhainichen.

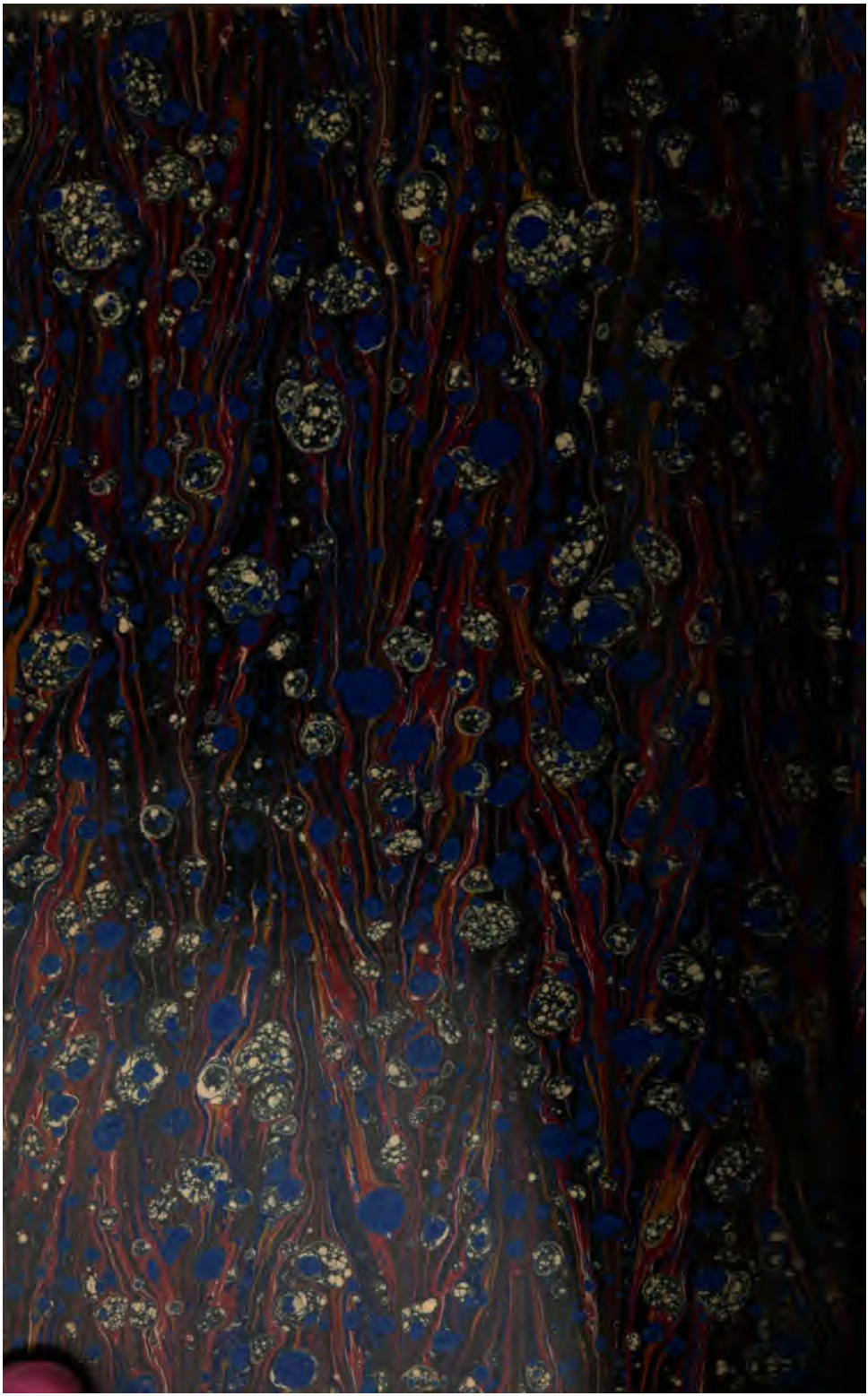

CANCELLED

Educ 1029.3
Die Schulaufsicht in ihrer Rechtlic
Widener Library 005658246
3 2044 079 681 276